
3 1761 07829941 9

Zur Geschichte
der
römisch-deutschen Frage.

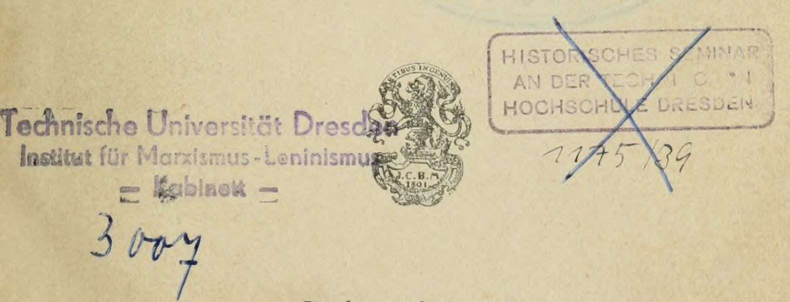
Von

Dr. Otto Mejer.

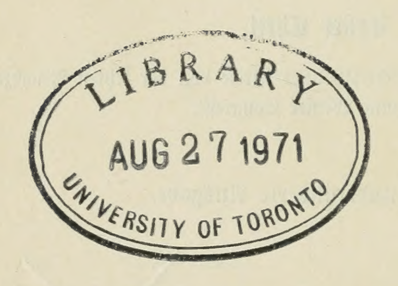
Erster Theil.

Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse.

Zweite unveränderte Ausgabe.



Freiburg i. B. 1885
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).


LIBRARY
AUG 27 1971
UNIVERSITY OF TORONTO

Herrn

Geheimen Justizrath Dr. Bluhme in Bonn

zum Zeichen dankbarer Verehrung

1871

gewidmet.

Vorwort.

Die Arbeiten, welche ich hier veröffentliche, haben mich seit Herausgabe des zweiten Theiles meiner Schrift über die Propaganda (1853) beschäftigt, sind aber, da mir vieles Andere obgelegen hat, oft unterbrochen worden, und nur langsam fortgeschritten; vielleicht daß mein Buch Spuren hiervon trägt.

Es beginnt mit der Erinnerung an eine vor hundert Jahren in Deutschland entwickelte katholische Opposition gegen Rom, und hat wiederholt Anlaß, auf diese an den Namen des Febronius-Hontheim sich knüpfende Bewegung zurückzukommen. Auch heute sind, wie damals, wissenschaftliche und geistliche Männer der deutschen katholischen Kirche mit der römischen Curie in Streit: man wird versucht, zwischen sonst und jetzt zu vergleichen, und einige Worte darüber seien an dieser Stelle erlaubt.

Wir stehen in Deutschland heute am Ende der mit dem Febronianismus begonnenen Entwickelung, und befinden uns auf einem Standpunkte, der dem von damals in mehr als einer Beziehung entgegengesetzt ist. Um jene Zeit die allgemeine Meinung beherrscht von den Voraussetzungen der Staatsomnipotenz, die sich auch auf Kirchliches erstrecken müsse, von der Gewalt des gallicanischen Vorbildes; die katholisch-deutsche Wissenschaft,

unter dem Einflusse jener Zeitströmung, Hand in Hand mit den Staatsgewalten oder in ihrem Dienste gegen Rom; von dem Allen der Episcopat nicht weniger, als die niedere Geistlichkeit und die Laien ergriffen; die römische Curie in anscheinend aussichtslosem Kampfe dawider, und auch auf diesem kirchlichen Gebiete zuletzt der napoleonischen Herrschaft beinahe erliegend. Zwar fehlte dem Staate das Bewußtsein nicht völlig, daß er nicht im Stande sei, auch die Religion seiner Angehörigen zu versorgen; allein er hatte es nur in Bezug auf deren Inneres: alle oder so gut wie alle äußere, daher die kirchliche Religionsentwickelung unterzog er seiner Beherrschung. — Heute ist das anders. Aus der Erkenntniß, daß, weil aus der Religion die Kirche naturgemäß hervorgeht, Freiheit der Gewissen auch Kirchenfreiheit fordere, hat sich im Laufe der Zeit eine Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ergeben, und der Weg, dessen Anfänge darzustellen die Aufgabe dieses Buches ist, hat dahin geführt, daß kaum Jemandem mehr in den Sinn kommt, der Staat könne noch unternehmen wollen, die kirchlichen Verhältnisse seiner katholischen Unterthanen zu regieren; daß wir fast vergessen haben, wie vertraut mit solchen Gedanken man vor noch nicht sehr langer Zeit war. Dem gegenüber hat die katholische Kirche von der ihr gelassenen Freiheit nach Kräften Gebrauch gemacht, hat sich mit administrativer Concentrirung selbständig eingerichtet, und einseitig dogmatisch, wie sie auch in diesen äußeren Dingen geartet ist, hat sie es mit dem Consequenzziehen aus gewissen Lehrauffassungen so weit getrieben, daß jetzt von der Curie und dem römischen Concilium der Papst in der That auf den Stuhl Gottes gesetzt wird. Dabei hat sich die Kirche über das untergeordnete Verhältniß,

welches in Allem, was sie für kirchlich erklärt, demgemäß der weltlichen Gewalt zukommen müsse, für Jeden, der hören kann und verstehen will, deutlich ausgesprochen: es ist Unwahrhaftigkeit, wenn man das augenblicklich wieder zu bemänteln sucht. Das Ziel dieser theokratisch-hierarchischen Intention ist außer Zweifel. Was aber die Mittel ihrer Machtentwickelung angeht, so stützt sich diese zum Theil auf die kirchliche Herrschaft über die gläubigen Gemüther; und soweit das der Fall und es der Kirche gelungen ist, ihrer zahlreichen Gemeinde als eine Sache des Glaubens einzuprägen, daß der Papst an Gottes Statt sei, und daß der Staat ihm zu gehorchen habe, so weit vermögen die Staatsgewalten dawider Nichts, und müssen es geschehen lassen, wenn sie von katholischen Majoritäten der Staatsangehörigen gezwungen werden, der Kirche zu Willen zu sein. Aber bis jetzt stützt sich die Kirche in ihren Herrschaftsbestrebungen nicht auf ihre geistige Macht allein, sondern noch immer zugleich auf den ihr gehorchenden weltlichen Arm des Staates, der ihr ihre Leute in Ordnung hält, und ihr immer noch zu Dienst belassen wird, man kann kaum mehr sagen, in der Illusion, der Staat könne dabei auch wiederum sie beherrschen, sondern man scheint mehr und mehr sagen zu müssen, in der gleichfalls trügerischen Hoffnung, er werde mit diesem Dienste wenigstens noch Rücksichtnahme von der Kirche erkaufen. Daß das aber für den Staat keine würdige Stellung, und daß es, wenn er seine Selbständigkeit gegen die kirchliche Anmaßung wahren will, auf die Dauer keine mögliche Stellung für ihn ist, bedarf nicht erst des Beweises. Die Kirche ist eine sich von selbst seiner Herrschaft entziehende Macht; sie sagt ihm offen, daß nur wenn er sich ihr unterwerfe sie mit ihm Frieden zu halten bereit sei: will er sich also

nicht unterwerfen, so bleibt ihm Nichts, als daß er sich gleichfalls entziehe, Nichts als — Vereinspolizei vorbehältlich — die Trennung zwischen Kirche und Staat. Auf erste Schritte in solcher Richtung, welche neuerdings Baden gethan hat, ist soeben mit Recht als auf ein Beispiel hingewiesen worden. Möge endlich auch Preußen, auf dessen Haltung in dieser Frage es in Deutschland zumeist ankommt, die Grundsätze seiner Constitution nicht mehr bloß, wie es seit 1848 gethan hat, zu Gunsten der katholischen Kirchenfreiheit, sondern nun ebensowohl auch nach Seite der Freiheit des Staates von der Kirche durchzuführen anfangen. Jeder Aufschub läßt der Kirche bloß länger die Verfügung über Staatsmittel gegen den Staat. — Das Deutsche Reich aber wird hoffentlich ebensowenig zur katholischen, wie zur evangelischen Kirche ein unmittelbares Verhältniß eingehen.

So ist die Sachlage geworden, nun jene anticuriale Bewegung in der deutschen katholischen Kirche begonnen hat, die unsere Blicke fesselt. Wieder ist die Opposition, wie die Hontheims und seiner Nachfolger war, eine unzweifelhaft katholische, eine von kirchlichen Männern, Geistlichen wie Laien, vertretene, eine mit wissenschaftlicher Gelehrsamkeit motivirte: aber sonst, welcher Unterschied! Denn sie ist nicht mehr von der allgemeinen katholischen Stimmung getragen, — der ganze romanische Katholicismus ist entweder feindlich oder doch gleichgültig gegen sie; sie kämpft nicht mehr unter Anführung der Bischöfe, — die deutschen Bischöfe der Concilsopposition stehen, wo allerdings auch ihre Vorgänger standen, auf Seite der Macht; sie arbeitet nicht mehr mit Unterstützung des Staates, — der Staat hält sich, in richtiger Schätzung seines Verhältnisses zur Kirche, zurück. Und doch hat, wenn nicht der Schein täuscht, diese Opposition

auf schließlichen Erfolg mehr, als die von ehemals Aussicht: denn sie ist Sache nicht bloß der Ueberzeugung, sondern des Gewissens. Ueberzeugt von der Richtigkeit ihrer Sätze waren auch die Febronianer, überzeugt von der wissenschaftlichen Wahrheit ihrer Concilsbehauptungen waren wohl nicht bloß, sondern sind wahrscheinlich noch heute die deutschen Bischöfe: dennoch haben jene mit ihrer Ueberzeugung zuletzt Nichts ausgerichtet, und diese haben ihre Ueberzeugung der Parteidisciplin untergeordnet. Die katholische Opposition Döllingers und seiner Freunde hingegen, so weit vom Protestantismus entfernt ihre Träger sind, zeigt etwas der reformatorischen Opposition Aehnliches darin, daß sie — so scheint es — nicht bloß aus wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit, die sich sträubt, eine Unwahrheit anzuerkennen, sondern aus einem gottesfürchtigen Gewissen hervorgeht, welches mit Unwillen die von der Concilsmajorität beschlossene Blasphemie zurückweis't. Ist das, dann wird die Sache im Kampfe nicht erliegen, sondern erstarken, und Gott wird den muthigen Kämpfern das Wort in den Mund geben, welches ihr eine wachsende Gemeinde schafft; denn Kirche ist Gemeinde.

Rostock, 28. Junius 1871.

Mejer.

Inhalt.

Erstes Buch: 1763–1806.

Zweites Buch: 1806–1815.

Erstes Buch.

1763 — 1806.

1. Aufgabe.

Seit den Vorlagen und Verhandlungen beim römischen Generalconcilium von 1869 ist das Verhältniß, welches zwischen dem heutigen Staate und der römischkatholischen Kirche besteht oder vernünftigerweise bestehen kann, wieder Gegenstand allgemeinerer öffentlicher Besprechung.

Bei dieser Besprechung sind auch die Concordate und concordatsartigen Conventionen zwischen Kirche und Staat von Neuem berührt worden.

Die päpstliche Curie — in Hoffnung, wie es scheint, in nicht wenigen europäischen Staaten demnächst, bei einer für dergleichen Zwecke noch geschickter, als sie schon ist, ausgestalteten Kirchenverfassung, politische Majoritäten zu organisiren, und mittels derselben die Regierungen auch im Falle einer Trennung zwischen Staat und Kirche zu beherrschen, — hat eine durch längere Zeit geübte Rücksicht bei Seite gesetzt, und die in der That niemals aufgegebene, aber nicht immer ausgesprochene Forderung ihrer Kirche, daß in allen von ihr für geistlich erklärten Punkten der Staat sich ihr absolut unterordnen müsse, zu erneutem scharfem Ausdrucke zu bringen für zeitgemäß erachtet. Indeß erklärte des Papstes erster Minister dazu: man sei nicht gemeint, diese Ansprüche ohne Weiteres auch practisch geltend zu machen; wo zwischen Staat und Kirche Concordate bestehen, da halte man an ihnen fest.

Es fragt sich, was diese Zusicherung bedeutet.

Die römische Curie hat seit lange Concordate angewandt, um solcher Staatsgewalten, denen die kirchlichen Gründe für jene

Abhängigkeit des Staates nicht mehr für entscheidend galten, sich wenigstens vertragsmäßig zu versichern, und indem man sie durch ausnahmsweise Zugeständnisse zufriedenstellte, die von ihnen nicht anerkannten Gesichtspunkte doch soweit als noch möglich festzuhalten. Der Staat hat dergleichen Verträge als vergleichsmäßige Erledigungen von Grenzstreitigkeiten mit der Kirche angewendet. Auf kirchlicher Seite aber hängt mit den Absichten, in denen man hier die Concordate gebraucht hat, eine Verschiedenheit der Meinungen über ihre Natur zusammen. Denn während von einer nicht unbedeutenden Partei die Auffassung vertreten wird, sie seien rechtsverbindliche Verträge, ist eine andere Partei in der Kirche der Meinung, daß jedes Concordat aus zwei einander nicht bedingenden, daher trennbaren Elementen bestehe: einer staatsseitigen Anerkennung ohnehin vorhandener Pflichten, und einem kirchlichen, für bestimmte Zwecke gegebenen, widerruflichen Indulte.[1] Auf Seite des Staates hat diese Theorie erst später Nachahmung gefunden. — Cardinal Antonelli's Trost also reicht hiernach nicht weit. Theils fragt sich, inwiefern er ein Festhalten der Curie an beiden Concordatselementen überhaupt im Sinne gehabt hat, theils kann er für seines Nachfolgers Meinung nicht einstehen.

Dennoch ist seine Versicherung mehr, als ein leeres Wort. Die Kirche selbst hat zeitweilig Interesse an Erhaltung der Concordate.

Die Kirchengeschichte, soweit sie hier in Betracht kommt, kennt drei Gruppen solcher Verträge. Zuerst[2] eine vorreformatorische, die sich an die großen Concilien des funfzehnten Jahrhunderts anschließt, und mittels deren Rom sich noch fast ebensoviel die opponirenden Kirchengewalten, wie den damals in zweiter Linie kämpfenden Staat zu verbinden suchte. Man kann das französische Concordat von 1516 als das letzte in dieser Reihe ansehen. Eine zweite Concordatsgruppe liegt gegen Mitte des

---

[1]) Näheres: Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) S. 132. 377. Hübler in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht 3, 404 flg. u. A.

[2]) Ueber das sog. Concordat von Worms s. Mejer a. a. O. S. 133.

vorigen Jahrhunderts: sämmtlich mit romanischen Staatsgewalten geschlossene Verträge, die wichtigsten von P. Benedict XIV. stammend, eingegangen um Streitigkeiten zu beseitigen, die aus der Idee der omnipotenten Staatssouverainetät stammten, wie sie damals namentlich an den bourbonischen Höfen herrschend war. Die dritte, noch in die Gegenwart fortlaufende Reihe von Concordaten beginnt mit dem französischen von 1801, und hängt in ihrem Inhalte mit der französischen Revolution zusammen.

Die zweite dieser drei Gruppen berührt Deutschland nicht. Die deutschen Concordate der ersten sind durch die historische Entwickelung auf ein Minimum praktischer Bedeutung zurückgedrängt worden. Für die heutigen kirchlichen Verhältnisse in Deutschland haben vorzugsweise die Verträge der dritten Gruppe Interesse. — Die deutschen unter ihnen sind das bayrische Concordat von 1817, das oberrheinische von 1821, ergänzt 1827, das preußische von 1821 und das hannoversche von 1824, denen verschiedene kleinere deutsche Staaten später beigetreten sind.

Die badisch-württembergischen Concordatsversuche der funfziger Jahre und das österreichische Concordat von 1855 gehören nicht dazu. Erstere nicht, weil sie zuletzt bloße Versuche geblieben sind; letzteres nicht, weil das heutige Oesterreich, wenn sein Vertrag mit der Curie auch in gewissem Sinne mit jenen deutschen Verträgen zusammenhing, doch wie in andern, so in kirchlichen Dingen seinen eigenen, von dem deutschen sich unterscheidenden Charakter hat, und demgemäß auch seitens der katholischen Kirche, speciell des römischen Hofes, schon seit älterer Zeit nicht zu Deutschland gezählt, sondern als ein besonderes, von dem deutschen Kirchengebiete unterschiedenes Gebiet behandelt wird. Oesterreichs Verhältnisse zur Kirche sind überwiegend außerdeutsch. Nur soweit es mittelbar bestimmenden Einfluß auf die deutsche Entwickelung gehabt hat, steht es für eine sich auf Deutschland beziehende Untersuchung mit zu berücksichtigen.

Die vier deutschen Conventionen — Preußens, Hannovers, Bayerns und der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz — hatten insgesammt den Zweck, an ihrem Theile Das in veränderter Gestalt wiederbauen zu helfen, was an der deutschen

katholischen Kirchenverfassung durch die Wirkungen der französischen Revolution, namentlich durch die päpstliche Ausführung des Concordates mit Frankreich und durch den Reichsdeputationshauptschluß, in den Jahren 1802 und 1803 zerstört worden war. Sie sind aus Verhandlungen mit der Curie hervorgegangen, welche von den betreffenden Mächten zu Rom geführt wurden, und stehen untereinander in mancherlei Zusammenhange. Ihre Geschichte ist nicht bloß ein Beitrag zur Kenntniß der Restauration der katholischen Kirche in Deutschland, sondern sie ist auch von principieller Bedeutung; indem Kirche und Staat bei jenen Verhandlungen ihre Grundsätze mit einander maßen, und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Verständigung darüber unter Zeitumständen und unter Stimmungen erörterten, bei denen die Verständigung leichter schien, als in späterer Zeit. Heute, wo wir von der Periode, um die es sich handelt, weit genug entfernt sind, um sie mit Objectivität zu betrachten, kann eine solche Geschichte geschrieben werden, und wenn sie ihrer Aufgabe entspricht, für die Beurtheilung und für die Praxis auch des heutigen Kirchenstaates nicht unerhebliches Material zu liefern geeignet sein.

Der Wunsch, in diesem Sinne die Negociationen der deutschen Regierungen, aus denen die erwähnten vier Verträge hervorgegangen sind, also die Entstehungsgeschichte dieser Conventionen darzustellen, ist der Ausgangspunkt der gegenwärtigen Schrift. Nachdem der Verfasser früher einzelne Vorarbeiten dazu veröffentlicht hatte, unternimmt er den Versuch, jene Entwickelung in ihrer Gesammtheit und in ihrem Zusammenhange vorzuführen.

Die Anknüpfung dieses Zusammenhanges erfordert aber, daß die Betrachtung der darzustellenden Vorgänge weiter zurück einsetze: sie muß beginnen mit einer Erinnerung an den Zustand der letzten Reichszeit. Denn wenn die römischen Verhandlungen aus deutschen Vorbereitungen hervorgingen, deren Anfang bis zum Reichsdeputationsschlusse von 1803 zurückreicht, und wenn sie bestimmt waren, einen Ersatz für Das zu finden, was durch das Reichsgesetz und durch die ihm vorhergegangenen Stürme zerstört war, so nehmen sie ausdrücklich oder stillschweigend auf jene

älteren Verhältnisse, in denen die Bearbeiter der neuen Verfassungspläne, staatsmännische wie theologische, sich noch eingelebt hatten, fortwährenden Bezug. Sie können daher nur verstanden werden, wenn man diese Zusammenhänge berücksichtigt. In ähnlicher, wiewohl entfernterer Weise stehen sie in Relation zu Dem, was damals Kirchliches in Frankreich geschah und geschehen war. Nicht bloß wegen des großen politischen Einflusses, den Frankreich um jene Zeit auf alle deutschen Regierungen übte, sondern auch weil die in Deutschland in Betreff der katholischen Kirchenverfassung herrschende kirchenrechtliche Theorie aus Frankreich stammte, und aus den gleichen Grundanschauungen verwandte Consequenzen sich ergeben mußten. Jene Staatsmänner und Theologen, die in den Concordatsgeschäften arbeiteten, waren sämmtlich aus der wissenschaftlichen Schule der letzten Reichszeit: der kirchenrechtliche Gedankenzusammenhang, in welchem sie sich bewegen, stammt daher. — Was also aus diesen verschiedenen Gründen über die Zeit, welche den römischen Verhandlungen vorausging, verhältnißmäßig Ausführliches zu sagen ist, hat hiernach nicht den Character bloßer Vorgeschichte. Es gehört vielmehr zur inneren Geschichte der darzustellenden Negociationen selbst. Sie wurzeln in diesem Boden: sie sind in vieler Beziehung nur das Ergebniß dieser der Zeit nach ihnen vorhergegangenen Entwickelung.

Für die Darstellung der Verhältnisse bis 1815 hat der Verfasser nur wenige andere, als die allgemein zugänglichen Quellen benutzen können. Ebenso für die Geschichte der bayrischen Verhandlungen mit Rom. Für die der preußischen und der hannoverschen Negociation sind hingegen die in Berlin und in Hannover aufbewahrten Acten benutzt worden, für die Geschichte der oberrheinischen Verhandlung Acten, welche in Schwerin gesammelt worden sind, und durch die Publicationen von v. Longner und Brück zur Genüge ergänzt werden. Daher treten die Negociationen protestantischer deutscher Landesherren und die norddeutschen Gesichtspunkte in der nachfolgenden Darstellung in Etwas in den Vordergrund. Da sie aber ohnehin für das Deutschland der Gegenwart und der absehbaren Zukunft die ent-

scheidenden sind, so ist der anderseitige Mangel minder empfindlich, als er sonst wäre.

Ein anderer ist fühlbarer. Jede politische und so jede kirchenpolitische Verhandlung hat außer der Geschichte ihres geschäftlichen äußeren und inneren Verlaufes noch eine nicht zu unterschätzende Geschichte, die man eine persönliche nennen dürfte: die Geschichte der individuellen Gesinnungen, Einflüsse, Stimmungen, zuweilen Eindrücke, unter denen und durch welche bedingt die Verhandlung verlaufen ist. Für diese Seite der Aufgabe haben der vorliegenden Arbeit nur spärliche Quellen zu Gebot gestanden; doch sind sie gewissenhaft benutzt. Ebenso die dem Verfasser erreichbare Broschürenlitteratur, welche die Vorbereitung und den Verlauf der Negociationen begleitete.

Eine glücklichere Hand wird zu ergänzen finden. Der Verfasser aber läßt seine Arbeit hinausgehen, wie sie ist, weil der unvermeidliche Wiederbeginn des Streites zwischen katholischer Kirche und deutschem Staate, der diesmal wahrscheinlich zu ihrer Trennung führen wird, ihn in dem Augenblicke dazu auffordert.

---

2. Die katholische Reichskirche. Umriß.

Als die französische Revolution ausbrach, stand mit dem alten deutschen Reiche auch die römischkatholische Reichskirche noch so erhalten, daß ihr tausendjähriges Gebäude seine mittelalterliche Gestalt erkennbar aufwies.

Zwar nicht mehr so vollständig, wie vor der Reformation. Damals hatte die älteste und größte der deutschen erzbischöflichen Provinzen, das bonifacische Mainz, sich von den Schweizer und Graubündtner Alpen herab bis an die Unterelbe Hamburg gegenüber in breiter Lage durch ganz Deutschland erstreckt; umgeben von fünf kleineren deutschen Erzbischofssprengeln. Westlich hatte es Trier und Cöln, östlich Salzburg und Magdeburg, an die weiterhin die slavischen Erzdiöcesen Prag und Gnesen sich anschlossen. Nördlich dehnte sich Bremen-Hamburg von Friesland bis zur Ostsee, vor Cöln, Mainz und Magdeburg hin.

Seit der Reformation und dann dem Westphälischen Frieden bestand das Erzbisthum Bremen-Hamburg, welches die Suffraganbischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin und das Erzbisthum Magdeburg, welches die Suffraganeate Havelberg, Brandenburg, Meißen, Merseburg, Naumburg und Zeitz unter sich gehabt hatte, sammt allen genannten Bisthümern, thatsächlich nicht mehr. Ebenso waren durch die Reformation dem Erzbisthum Gnesen die Bisthümer Lebus und Cammin, letzteres schon seit länger exemt, verloren gegangen; dem Erzbisthume Mainz die Bisthümer Verden und Halberstadt, dem Erzbisthume Cöln das Bisthum Minden. Die drei trier'schen Suffraganbisthümer Metz, Toul und Verdun aber gehörten wenigstens nicht mehr zum

deutschen Reiche; sodaß für die Reichskirche Trier nur noch mit seiner eigenen Diöcese in Betracht kam.

Noch aber standen unter dem Erzbisthum Mainz, welches fast das ganze mittlere Deutschland mit seinem eigenen großen Bisthumssprengel umfaßte, die Bischöfe von Chur, von Constanz, von Straßburg, Speyer, Worms, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, von Fulda, das seit 1753 ein Bisthum war, von Paderborn, Hildesheim und Corvey, der jüngsten und kleinsten der deutschen Diöcesen. Denn erst seit 1783 war es Bisthum, seit 1797 Mainz untergeben. Bamberg war jetzt exemt. Basel, an Straßburg und Constanz grenzend, stand unter dem Erzbischofe von Besançon. Das Erzbisthum Cöln hatte noch die Suffraganeate Lüttich, Münster und Osnabrück; das Erzbisthum Salzburg die von Freisingen, Brixen, Gurk, Lavant, Seckau, Chiemsee. Die Bisthümer Regensburg und Passau waren von seiner erzbischöflichen Gewalt exemt geworden; Wien aber seit 1722 ein eigenes Erzbisthum, und das Bisthum Wienerisch-Neustadt dessen Suffraganeat. Von den slavischen Erzdiöcesen genügt zu erwähnen, daß Breslau, ehedem unter Gnesen, jetzt unmittelbar unter dem Papste stand.

So waren doch eine stattliche Menge katholischer Bisthümer noch bei Bestande. Allerdings empfanden unter ihnen nicht wenige die Folgen der Reformation. Theile von ihnen waren protestantisch geworden, und das geistliche Regiment der Bischöfe war für diese Diöcesantheile reichsgesetzlich suspendirt: was dann wieder vom Papste, da es nach canonischem Rechte nur durch ihn hätte geschehen können, für ungültig erklärt war. Denn daß die Christen solcher Gebiete Protestanten waren, entzog sie nach katholischen Grundsätzen nicht der Sorge ihrer katholischen Bischöfe, sondern machte sie derselben nur um so bedürftiger. Die Bischöfe hatten also in Bezug auf sie ihre Regierung soviel thunlich fortzusetzen, um für ihre Seelen wenigstens mit den Mitteln zu sorgen, welche für diesen Zweck noch offen waren, mit den Bekehrungsmitteln der Mission. Die deutschen Bischöfe wurden daher Missionsobere, erhielten die besondern Vollmachten, Facultäten, welche für solchen Zweck ertheilt zu werden pflegen, und

bedienten sich theils der Schüler der verschiedenen Missionscollegien, theils geistlicher Ordensleute, zu Arbeiten auf diesem Felde ihrer Thätigkeit. Besonders sind, solange sie existirten, die Jesuiten für dergleichen Zwecke verwandt worden.

Im Uebrigen war in den noch vorhandenen Bisthümern und Erzbisthümern der Organismus der kirchlichen Behörden wie er von Alters her in ihnen bestanden hatte. Jedem Erzbischofe oder Bischofe war sein mit großen Rechten und größeren Einkünften ausgestattetes altes Domcapitel zugesellt, dessen Gepräge in der spätern Reichszeit gewöhnlich mehr adelich war, als geistlich. Daneben pflegten in der Diöcese eine Mehrzahl Collegiatcapitel zu bestehen. Der bischöfliche Sprengel zerfiel in Archipresbyterate oder Ruraldechaneien, deren Vorstand oft als Mitglied, nicht selten als Propst oder Dechant einem solchen Capitel angehörte, und stets eine Mehrzahl Parochieen unter seiner Aufsicht hatte. Ueber den Ruraldechanten stand die bischöfliche Regierung oder das Generalvicariat, zusammengesetzt aus dem Generalvicar und einer ungeschlossenen Zahl geistlicher Räthe, sowie das bischöfliche geistliche Gericht, Officialat, Consistorium, unter einem Official, dem gleichfalls Räthe zur Seite waren. Hier und da hatten sich Reste der mittelalterlichen Archidiaconate erhalten, oder es waren für größere Abtheilungen des bischöflichen Sprengels besondere Regierungsbehörden, Commissariate, vorhanden, mit größerer oder geringerer Selbständigkeit: so die Mainzische geistliche Regierung in Erfurt für Thüringen, die Trierische in Coblenz für das sogenannte Unterstift. Alles Gestaltungen, die nicht nach Gründen der Zweckmäßigkeit gleichmäßig eingerichtet, sondern von lange her historisch geworden, durch die concretesten Verhältnisse bedingt, so bunt waren, wie möglich.[1])

---

[1]) Sartori Geistl. und weltl. Staatsrecht der deutschen kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788 flg. 4 Theile. F. Rud. v. Grossing Statistik aller kathol. geistl. Reichsstifter in Deutschland. Halle 1786. Von den acht Theilen, auf welche das Werk berechnet war, ist nur der erste erschienen. G. v. Seyfried Statistische Nachrichten über die ehemaligen geistl. Stifte Augsburg, Bamberg, Constanz u. s. w., herausg. von J. C. v. Aretin. Landshut 1804. Ueber die Erzdiöcese Mainz s. Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 451 flg. u. s. w.

Sie gewannen noch dadurch einen eigenthümlichen Character, daß sämmtliche nichtösterreichische deutsche Erzbischöfe und Bischöfe zugleich Landesherren und deutsche Reichsstände waren. Im Kurfürstencollegium am Reichstage saßen die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, im Fürstenrathe nicht weniger als neununddreißig geistliche Fürsten, zu deren Einzelstimmen noch zwei Curiatvota von zweiundzwanzig schwäbischen und achtzehn rheinischen Prälaten kamen. Denn nicht bloß den Erz- und Bischöfen, sondern auch so vielen Klosterinstituten war der große geistliche Güterbesitz des Mittelalters reichsfrei erhalten. Er wurde beim Untergange des Reiches, sicher nicht zu hoch, auf 1719 Quadratmeilen reichsunmittelbaren Landes mit 3161776 Einwohnern,[1] also auf einen Umfang beinahe so groß wie das heutige Bayern geschätzt: wozu noch mittelbare Besitzungen von achtundsiebenzig Stiftern und zweihundertneun Abteien hinzukamen; andere nicht zu zählen. Wenn man die Gesammteinkünfte im Jahre 1816 auf jährlich 21,026,000 Gulden schätzte, wie viel höher würde nach gehöriger Schätzung heute ihr Betrag sein.

Die guts- und landesherrliche Verwaltung dieses geistlichen Grundbesitzes war zur Reichszeit von der bischöflichen Diöcesanregierung im Allgemeinen nicht getrennt, ähnlich wie im römischen Kirchenstaate geistliche und weltliche Verwaltung noch bis auf die neuesten Tage miteinander verquickt gewesen sind. Wie die Bischöfe Landesherren waren, so die bischöflichen Diöcesanbehörden zugleich landesherrliche, die Domcapitel nicht bloß Mitregenten der Diöces, sondern auch Mitregenten des Landes, der bischöfliche Haushalt zugleich die Hofhaltung eines fürstlichen Herrn. Es dürfte nicht zu leugnen sein, daß dadurch gegen Ende des Reiches mehr das geistliche Element verweltlicht, als das weltliche vergeistigt wurde. Den Bischöfen und Erzbischöfen aber gab ihr fürstliches Amt und der Einfluß, den es ihnen nicht bloß im Lande, sondern auch in Reichsangelegenheiten gewährte, eine besondere Würde, ihrer Stellung einen vor der Stellung außerdeutscher Bischöfe sie auszeichnenden Glanz.

[1]) Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 404.

Ebensowenig, wie die protestantisch gewordenen Theile der bestehen gebliebenen katholischen Diöcesen, waren die durch die Reformation ganz aufgehobenen Bisthümer officiell von der katholischen Kirche aufgegeben worden.

Zwar war für residirende Bischöfe dort kein Platz mehr: sie wären von der weltlichen Gewalt nicht geduldet. Aber wie in jenen Diöcesantheilen die Suspension der Episcopal-Gewalt nur von einer nach canonischem Rechte incompetenten Seite geschehen war, ebenso in diesen Bisthümern die Aufhebung der bischöflichen Sitze; weshalb man die Aufhebung kirchlicherseits als rechtlich ungeschehen und die Sitze bloß als „impedirte", d. i. als solche ansah, an denen der Bischof zu residiren verhindert wurde. Die bischöfliche Regierung fällt canonischrechtlich, wenn Dergleichen eintritt, dem nächsthöhern geistlichen Vorgesetzten, wo also ein Erzbischof war, dem Erzbischofe, wo auch der nicht war, dem Papste zu. Wenn demgemäß für Osnabrück der Westphälische Friede bestimmte,[1]) daß, so oft bei dem daselbst stipulirten Abwechseln der Regierung der Bischof nicht katholisch sei, das geistliche Regiment dem Erzbischofe von Cöln zustehen solle, so ist das nichts als eine Anwendung jenes katholischen Principes. Es auch für Minden anzuwenden, wo die Regierung in laufenden geistlichen Sachen an das Capitel kam, wurde wenigstens versucht.[2]) Und wie zu Osnabrück und Minden der Erzbischof von Cöln, so stand der von Mainz zu Halberstadt und Verden. Für die Bisthümer der Provinzen Hamburg-Bremen und Magdeburg aber fiel die geistliche Regierung nach gleichem Grundsatze an den Papst; der sie anfangs durch die für Missionszwecke gestiftete Cölner Nuntiatur[3]) verwalten ließ. Die Nuntien hatten weitgehende Missionsfacultäten und besorgten Sendung und Leitung

---

[1]) Instrum. pacis Osnabr. a. 18. §. 8.

[2]) Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der kathol. Kirche Preußens S. 218. Not. 12.

[3]) Ueber die Bedeutung dieser ständigen Nuntiaturen zu Wien s. 1581, Cöln s. 1582 und Luzern s. 1583, s. Mejer Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht 2, 180 flg. Stigloher Die Errichtung der p. Nuntiatur zu München. Regensb. 1867. S. 7 flg.

der in Norddeutschland arbeitenden Missionäre, bis — seit 1667 — noch eine andere Art Verwaltung hinzutrat.

Wo die Congregation der Propaganda in Rom ein Missionsunternehmen in ihre Hand bekommt, da pflegt sie dazu eine Anzahl weltgeistlicher oder regularer Missionäre, denen sie es überträgt, zunächst unter einem Präfectus Apostolicus auszusenden. Der zu missionirende Bezirk heißt alsdann Präfectur. Die Abgeordneten suchen Missionsstationen, d. h. feste Standorte für je Einen oder Einige aus ihrer Mitte zu gründen, denen als Sprengel eine Unterabtheilung des Präfecturbezirkes zugewiesen wird. Gelingt es, Gemeinden zu stiften, so werden Missionäre und Stationen vermehrt, und ist man so weit fortgeschritten, daß eine bischöfliche Regierung an Ort und Stelle nöthig wird, so ernennt der Papst, dem als allgemeinem Bischofe diese Regierung an und für sich obliegt, einen mit der Bischofsweihe in partibus versehenen Stellvertreter daselbst, Apostolischen Vicar; wodurch die bisherige Präfectur sich zum Apostolischen Vicariate entwickelt. Bisthümer und Erzbisthümer stiftet man auf diesem Missionsgebiete erst, wenn mit Sicherheit erwartet wird, daß sie Bestand haben werden: die Apostolischen Vicariate aber werden, ähnlich wie die ursprünglichen Missionsbezirke, im Laufe der Zeit womöglich weiter zertheilt; weil der kleinere Bezirk energischere Bekehrungsarbeit gestattet. — Diese Maßregeln wurden auch auf den durch den Cölner Nuntius regierten norddeutschen Missionsboden, wo die entweder katholisch gebliebenen, oder wieder katholisch gewordenen Punkte Anknüpfung für Stationsbildungen abgaben,[1]) mit durch die Umstände gebotenen Modificationen angewendet; und als in Hannover der katholisch gewordene Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg zur Regierung kam, und zum Beichtvater einen Bischof in partibus verlangte, gestaltete (1667) die Propaganda den östlich von der Weser gelegenen Theil des Bezirkes, der bisher von Cöln aus geleitet war, zu einem „Apostolischen Vicariate des Nordens," zu dem, wegen der Schwierigkeit, die es für den Erzbischof von Mainz hatte, dorthin ein-

---

[1]) Mejer Propaganda 2, 167, vgl. 275, 288

zuwirken, Halberstadt und Verden mit gelegt wurde. Daß dieser Vicariat sich auch nach Scandinavien erstreckte, interessirt hier nicht. Er blieb seitdem bei Bestande, war eine Zeitlang getheilt, seit 1780 wieder vereinigt, und wurde im Jahre 1789 dem Fürstbischofe Franz Egon von Hildesheim und Paderborn anvertraut, der ihn von da an siebenunddreißig Jahre lang verwaltet hat. Als er ihn übernahm, begriff er, außer fünf Manns- und fünf Frauenklöstern im Halberstädtischen, einem Mannskloster und vier Frauenklöstern in der ehemaligen Diöcese Magdeburg und zwei Mannsklöstern zu Minden und Helmstädt, vierundzwanzig Stationen.[1] Die Klöster waren durch den katholischen Besitzstand von 1624 erhalten, die Stationsgemeinden meistens erst auf dem Wege der Mission neu gestiftet; die in Braunschweig, Hannover, Hamburg und Schwerin unter besonderem Schutze des österreichischen Hofes, welcher in einem Schreiben von 1681 seinem Hamburger Residenten in Erinnerung bringt, seine diplomatische Stelle sei „besonders dahin abgesehen", daß in Hamburg katholischer Gottesdienst gehalten „und diese Religion weiters fortgepflanzt werde".[2] — Auch die Mission im damaligen Kursachsen stand im Zusammenhange mit Wien. Seit im Jahre 1635 die Oberlausitz von Oesterreich an Sachsen abgetreten, und dabei für den Fortbestand dortiger katholischer Klöster und Gemeinden Fürsorge getroffen worden war, wurde von hier aus, mit böhmischen Kräften, die Mission im übrigen Kursachsen, oder, wie man es ausdrückte: im „impedirten Bisthum Meißen" getrieben, und stand unter dem Nuntius zu Wien: weshalb dieser Sprengel

---

[1]) Nämlich Göttingen, Hameln, Hannover, Wolfenbüttel, Braunschweig, Celle, Lüneburg, Halle, Aschersleben, Dessau, Zerbst, Magdeburg, Berlin, Potsdam, Spandau, Stettin, Lübeck, Hamburg, Altona, Glückstadt, Bremen, Jever und Neustadt-Gödens. Diese Uebersicht als aus dem Jahre 1779 giebt, wohl aus Hildesheimer Acten, Klinkhardt Histor. Nachrichten von den zwei Apostol. Vicariaten in Norden und in Ober- und in Niedersachsen: Vaterl. Archiv des histor. Vereines für Niedersachsen v. Spilker v. Brönnenberg 1836. S. 20. Eine Geschichte des Norddeutschen Ap. Vicariates s. Mejer Propaganda 2, 248—326.

[2]) Mejer Propaganda 2, 275.

weder zur Cölner Nuntiatur, noch zum Apostolischen Vicariate des Nordens gehört hat. Seit das Kurhaus katholisch wurde (1697) existirte hier ein besonderer Apostolischer Vicariat.[1])

Der Kaiser war als solcher Schutzherr der römischen Kirche: er versprach in seiner Wahlcapitulation, „den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche“ bei seiner Regierung „als derselben Advocat in gutem, treulichem Schutz und Schirm halten zu wollen.“ Aber die protestantischen Reichsstände stipulirten dabei, daß dieser Punkt sie nicht verbinde, und die Wahlcapitulation selbst fügte hinzu: „gestalten dann auch gedachte Advocatie dem Religions- und Prophan-, auch dem Münster- und Osnabrückschen Friedensschlusse zum Nachtheil nicht angezogen noch gebrauchet . . . . . werden soll.“ Demgemäß z. B. Kaiser Leopold II., als er mittels Zusatzes zur Wahlcapitulation von 1790 zusagte, die deutschen Erz- und Bischöfe in ihren Metropolitan- und Diöcesangerechtsamen zu beschützen, ausdrücklich hinzufügte, es solle dies nur da geschehen, „wo ihr jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt“ sei.[2]) Dergleichen Beschränkungen einst wieder zu beseitigen, und die Advocatie in ihrer vollen mittelalterlichen Bedeutung wieder herzustellen, hatte man zu Rom zwar, wie es dort nicht anders sein konnte, nicht aufgegeben. Aber man verschloß sich auch in Rom der Thatsache nicht, daß Kaiser und Reich seit nun dritthalb Jahrhunderten ihren weltlichen Arm gegen die Protestanten versagten, und so versuchte man schon lange nicht mehr eine positive Reaction dawider.

In Deutschland selbst machte sich die den Protestanten zugewandte Seite des katholischen Kirchenwesens, von Einzelfällen, die keine allgemeine Bedeutung erlangten, abgesehen, noch minder fühlbar. Protestanten und Katholiken wohnten ungleich weniger ge-

---

[1]) Mejer Propaganda 2, 327 flg.

[2]) Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 1, §. 1 und 10. Zusatz von 1790 zu §. 2.

mischt, als gegenwärtig; protestantische und katholische Landestheile waren mehr als jetzt auch staatlich von einander abgeschieden. Im Allgemeinen lebte jeder Religionstheil für sich, nach den Bedingungen seines kirchlichen Sonderlebens, und in den eigenen und eigensten historischrechtlichen Verhältnissen, in die er sich eingewöhnt hatte.

---

3. Febronius.

Welche Stimmung in der deutschen katholischen Kirche der letzten Reichszeit herrschte, zeigt sich in dem außerordentlichen Erfolge eines im Jahre des Hubertsburger Friedens herausgekommenen Buches, dessen Verfasser sich Justinus Febronius nannte: „Von der Kirchenverfassung und der dem Papste zukommenden Gewalt. Zur Wiederherbeibringung der Protestanten geschrieben.“ Es erschien im September 1763 in Frankfurt, mit dem falschen Druckorte Bouillon.[1])

Mäßig umfänglich, in lesbarem Latein, behandelt es in neun Capiteln die Kirchenverfassung, wie sie von Christus gestiftet sei, den ursprünglichen päpstlichen Primat, dessen spätere, hier für ungerechtfertigt erklärte Entwickelung, die Generalconcilien und die gottgegebenen Befugnisse der Bischöfe, endlich die Kirchenfreiheit, das Recht sie wieder zu erlangen, und die Mittel dazu. Kurze,

[1]) De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. Liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christiana compositus. Bullioni 1763. 4°. Die späteren vermehrten Ausgaben (Bullioni et Francofurti 1765 1770) bezeichnen es als liber singularis et primus, weil sie durch weitere, des Vfs. Streitschriften und die Angriffe, welche erstere Schrift hervorgerufen hatte, enthaltende Theile vermehrt sind. Tom. 2. ulteriores operis vindicias continens 1770. Tom. 2. pars altera, vel Tom. 3. ulteriores operis vindicias continens 1772. Tom. 4. pars 1. ulteriores vindicias continens 1773. Tom. 4. p. 2. et ult. ulteriores etc. 1774. Die zwei ersten Theile sind 1764 u. 1770 ins Deutsche, der erste ist 1766 (Sedan) u. 1767 (Venedig) ins Französische u. in demselben Jahre ins Italienische übersetzt. Auch sind vom ersten Theile verschiedene Nachdrücke erschienen. Ein Verzeichniß von 22 für und wider Febronius erschienenen Schriften giebt Weidlich Biogr. Nachr. von jetztlebenden Rechtsgelehrten Th. 1. (Halle 1781) S. 363 flg.

deutlich formulirte Sätze über diese Punkte werden mit einem Reichthum von Beweisen versehen, in denen mit Belesenheit und Fleiß ein Arsenal für antipäpstliche Schriftstellerei und Praxis dargeboten wird. Vorzüglich auf die Praxis ist es abgesehen. Der Verfasser beginnt zu dem Ende mit vier ausführlichen Apostrophen, in denen er seine Hauptsätze zusammenfaßt, und zuerst den Papst, dann die christlichen Fürsten, hierauf die Bischöfe und zuletzt die Theologen und Canonisten aufruft, sie mit aller Kraft durchzuführen.

Den Aufruf, welchen er an die Theologen und Canonisten richtet, beginnt er mit historischen Auseinandersetzungen. In den im Corpus Juris Canonici enthaltenen Decretalen, Extravaganten und Clementinen, sagt er, sei die Verfassung der Kirche als monarchische stabilirt: keines jener Rechtsbücher aber sei als Gesetz publicirt worden, vielmehr habe der Papst sie nur, damit sie als Grundlage des Unterrichts dienen, an Doctores und Scholaren nach Bologna gesendet, wo im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Schüler aus aller Welt versammelt gewesen seien. Diese Studenten hätten dann die in Bologna eingesogenen Grundsätze des Decretalenrechtes mit nach Haus genommen, und ihnen so in der Welt, mit Ausnahme allein von Frankreich, die Herrschaft verschafft bis auf diesen Tag. Er Febronius nehme jetzt dawider den Kampf auf. Er habe, erklärt er an einer andern Stelle, aus echten und vor der Zeit des finstern Mittelalters (ante tempus tenebricosum), vor Einwirkung der falschen Decretalen gelegenen Quellen die reine Tradition des christlichen Alterthums wieder festgestellt. Mögen nun Theologen und Juristen der Gegenwart gut machen, was die von Bologna verfehlt haben. Denn man kann nicht etwa sagen, älteres Recht sei hier durch spätere Rechtsbildungen aufgehoben worden. Das durch den römischen Mißbrauch Beseitigte war nicht bloßes Recht, sondern war durch Tradition erwiesene Offenbarung Gottes; da eine bischöflich-aristocratische Kirchenverfassung mit dem Primate als geschäftlichem, nicht als monarchischem Mittelpunkte in der heiligen Schrift göttlich verordnet ist.[1]) Der römisch-katho-

[1]) Episcoporum potestas immediate a Christo proveniens in se et institutione divina spectata summa est et intuitu cujusque dioeceseos

lische Satz, daß die Tradition über der Schrift stehe, und daß demgemäß ein episcopales Kirchenregiment als in der heiligen Schrift vorgeschrieben anzunehmen sei, wird von Febronius unverändert festgehalten; und wenn er protestantisch klingende Wendungen gebraucht, z. B. Gott habe der ganzen Kirche die Schlüssel gegeben,[1]) so meint er das nicht protestantisch.

„Ihr" — ruft Febronius sodann den Bischöfen zu — „seid unbestrittene Nachfolger der Apostel. Aber habt ihr auch noch ihre Rechte? Und wenn nicht, wer ist es, der sie euch genommen hat? Gott? Die Kirche? Weder Gott, noch die Kirche, müßt ihr antworten. Gut, dann aber ist eure kirchliche Pflicht, daß ihr eure Rechte behauptet, den Papst auf das ihm wirklich Zustehende beschränkt."[2])

An diesen, und zwar persönlich an den regierenden Papst Clemens XIII. Rezzonico, wendet er sich mit der Aufforderung, Dem, was er an göttlich unberechtigter Gewalt besitze, zu entsagen. Er möge nicht seinen römischen Curialisten trauen, deren ganzes Wesen — was Febronius den Fürsten gegenüber allerdings auch vom Papste mit behauptet — eitel Eigensucht und

---

illimitata. . . . . . Appellamus autem libertates jura ex Christi et Apostolorum instituto et ordinatione sacrorum canonum spiritu dei conditorum omnibus Ecclesiis competentia. Gravamina vocamus illas eorundem jurium diminutiones, quas vel confectae ab Isidoro Mercatore Decretales vel alia mala fata induxerunt .... praecipue in praejudicium Ordinis Episcopalis. — Ecclesia usque ad Constantinum M. gemebat sub gravi servitute ethnicorum principum. Eadem post aliquot saeculorum decursum novam servitutem subiit ab iis, a quibus omne praesidium exspectare debuisset, nempe a Romanis Pontificibus. — Nova haec servitus ex quo circa saeculum X. obstetricante ignorantia parta fuit, tantum non in dies incrementa cepit usque ad Constantiensem et Basileensem Synodum etc. So in der von Hontheim selbst gearbeiteten Abkürzung seiner Schrift Justinus Febronius abbreviatus etc. Colon. et Francofurt. 1777. pag. 252. 251.

[1]) a. o. S. 13 flg.

[2]) So in der Vorrede ad Episcopos. Den Papst nennt Febronius regelmäßig nur primus Vicarius Christi, weil jeder qui Christi partes suscipit, vicaria bonaque fide mandata ejus ..... exsequens gleichfalls Vicarius Christi sei. Der Papst heißt ihm summus episcoporum, caput pontificum.

Lüge sei. Vor Gott vielmehr möge er prüfen, wer von ihnen beiden, Febronius oder der Papst, Recht habe; aber er möge das prüfen nicht nach römischen, sondern nach venetianischen Principien. Der Papst war ein Venetianer, und es ist nicht ohne einen Zug von Hohn, wenn hier auf die Streitigkeiten der Republik mit der römischen Curie zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts und auf die Grundsätze hingewiesen ist, welche der litterarische Vertheidiger von Venedig, Paul Sarpi, aufgestellt, Rom aber aufs Schärfste verworfen hatte. Zuletzt folgt eine Drohung: der Papst möge freiwillig nachgeben, denn „immerhin würde es noch härter für ihn und auch minder ehrenvoll sein, wenn die weltlichen Mächte erst ihre ihnen zum Schutz ihrer Unterthanen wider Gewalt und Unrecht von Gott verliehene Autorität würden gebrauchen müssen, um die gerügten Uebergriffe des Papstthums abzutreiben."

Hierzu aber ruft Febronius die Fürsten auf. Und so vorzugsweise setzt er auf sie seine Hoffnung, daß in dem sentimentalschwungvollen Schlusse des Buchs er die Kirche als „in die Umarmung der katholischen Landesherren sich stürzende" (ruentem in amplexus catholicorum regum et principum) darstellt. Die Fürsten sollen bedenken, was religiöser Fanatismus, durch den vor Kurzem noch ein Attentat auf das kostbare Leben König Ludwigs XV. hervorgerufen worden, bedeute. Anfang und Ursache solcher und ähnlicher Uebel sei Nichts, als der Mißbrauch des Primats. Die Fürsten mögen sich also durch Bischöfe und andere dazu geeignete von Rom unabhängige Männer über dessen wahre Grenzen belehren lassen; dann aber in Beschützung der Freiheit ihrer Landeskirchen ihre Schuldigkeit thun.[1] Nach jetziger Sachlage werde die „aus bekannten Gründen" unentschieden gebliebene Frage über den Universalepiscopat, den der Papst beanspruche, und darüber, ob den anderen Bischöfen ihre Amtsge-

[1] Non permittant, Ecclesias suorum territoriorum et provinciarum (h. e. Clericos et Laicos sibi subjectos) ab exteris Ecclesiis divexari aut deprimi, illarumque legitima jura ab his usurpari etc. Vorrede Ad principes.

walt unmittelbar von Gott, oder ob sie ihnen nur als Bevollmächtigten des Papstes zukomme (mediata oder immediata jurisdictio), mit römischer Einwilligung doch niemals klar und förmlich entschieden werden.[1] Also müssen die Fürsten helfen. Denn das über die Kirche ihrer Lande ihnen zustehende „Protectionsrecht" bedeute zugleich eine heilige Pflicht. Den Inhalt dieses Rechtes bestimmt Febronius mit Bezugnahme auf Natalis Alexander und Peter de Marca dahin: der Fürst habe zu sorgen, daß die „alten" Kirchengesetze mit Strenge gehalten, daß verletzte und verkümmerte Canones wiederhergestellt werden, eventuell durch landesherrliche Gesetzgebung, daß die „Kirchenfreiheit", d. i. die bischöflichen Rechte, daß ferner die Rechte der Cleriker und Laien aufrecht erhalten bleiben. Von fürstlichen Amtes wegen habe der Landesherr Friede und Ordnung in der Kirche zu erhalten, und sobald irgend das öffentliche Wohl in Frage komme, sei er mit der kirchlichen Regierungsgewalt zu concurriren befugt.[2] Die Landesobrigkeiten haben also am Kirchenregimente wesentlichen Antheil.

---

[1] Prout nunc res sunt, consentiente Curia Romana et adstipulantibus iis, qui ex ejus systemate commodum percipiunt, formaliter et aperte (non) definientur.

[2] Saeculari potestati competit jus concurrendi cum ecclesiastica in quibusvis causis et negotiis quae in populi salutem quoquo modo possunt influere aut eius civilem actare libertatem, aut denique civile Imperium diminuere. Justin. Febron. Abbrev. p. 284. — Ex his .... intelligitur, eam, quam Principes Saeculi Ecclesiae eorum potestati a Deo creditae (Landeskirche), debent protectionem, consistere in sequentibus: Ut *antiquorum* S. S. Patrum decreta sincere exequi et illibate observari faciant: Ut tanquam tutores et defensores Canonum (sine quorum executione pax et tranquillitas Reipubl. non potest procurari) ea quae bene statuta sunt defendant, quae turbata restaurent: Ut violatos Canones sua auctoritate, etiam legibus latis, in integrum faciant restitui: Ut ecclesiasticam libertatem (vergl. vorhin S. 19. Not. 1.) conservent, omnem ei adversam servitutem depellendo: Ut civium, maxime vero Clericorum, jura tueantur, Deo rationem reddituri, si eorum negligentia pax et disciplina Ecclesiae solvatur, quippe quam etiam non interpellati et rogati ex officio procurare, conservare, et deperditam restaurare teneantur. — Si haec sunt jura, atque insimul gravissimae saecularium Potestatum obligationes ..... sequitur, eas-

Daß sein Buch geschrieben sei, um die Protestanten mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen, bemerkt Febronius zwar auf dem Titel, und berührt es auch dem Papste und besonders den Bischöfen gegenüber; im Buche selbst aber läßt er diesen Zweck in den Hintergrund treten. „Luther", sagt er in der Vorrede an die Bischöfe, „hat, um seine Meinungen zu vertheidigen, zwar wider Uebungen und Gebräuche des römischen Hofes viel Thörichtes gesagt (debacchatus est), und seine Glaubensmeinungen können durch die schlechten Sitten der Römer und die von Rom aus über die Völker ergangenen Vexationen niemals entschuldigt werden. Aber er hat mit seinem Geschrei die Fürsten aufmerksam gemacht; und durch die Sehnsucht der Völker nach Freiheit von dem mehr und mehr als ungerecht empfundenen Joche sind sie alsdann veranlaßt worden, das ganze System des sogenannten Reformators, richtiger Neuerers, anzunehmen, und die Autorität, von welcher sie Heilung der Uebel nicht mehr erwarteten, leider ganz abzuwerfen. Was damals Grund des Abfalls war, dadurch wird jetzt die Wiedervereinigung verhindert" u. s. w. f. Glaubensgründe der Trennung kennt Febronius nicht; genauere Wissenschaft von der Reformation und dem Protestantismus hat er keine. Wie er aber gern in seinen eigenen Deductionen das Tridentinum ignorirt, und sich darstellt, als stände er mit seinen Forderungen unmittelbar den vorreformatorischen Kirchenzuständen gegenüber, so meint er, auch die Protestanten hätten im Grunde nicht mehr als er verlangt, und verlangten nicht mehr. Aus der Art, wie er sie gegen den Papst ins Feld führt, könnte sogar die Vermuthung abgeleitet werden, er habe durch die Bezugnahme nur eine drohende Hinweisung auf eventuellen Uebertritt zum Protestantismus, für den Fall, daß der Papst nicht nachgebe, andeuten wollen.

Was er in den neun Capiteln seines Buches vorträgt, das faßt ein neuerer katholischer Schriftsteller dahin richtig zusammen:

---

dem Potestates teneri ad interponendum efficaciter sua officia ad opus tam salutare, tam necessarium, a quo nihil minus quam salus mundi, nec non civilis. ac libertas Ecclesiastica dependet. *Ibid.* p. 287.

Jeder Bischof hat seine Amtsgewalt unmittelbar von Gott, und besitzt als Nachfolger der Apostel das unbeschränkte Recht zu dispensiren, über Häresie zu urtheilen, andere Bischöfe zu weihen. Allerdings hat Christus an Petrum den Primat übertragen, ihm und seinen Nachfolgern aber damit nicht höhere Macht über andere Bischöfe gegeben, als ein Erzbischof über seine Suffragane hat. Dem Papste steht in Betreff aller Kirchen Sorge, Aufsicht, Leitung zu, aber keine Jurisdiction in diesen Kirchen; demgemäß über jeden Einzelbischof die Majoritas, aber über die Gesammtheit der Bischöfe keine Macht. Vielmehr ist er dieser Gesammtheit seinerseits unterworfen; denn Christus hat die Schlüsselgewalt principaliter den Gläubigen, usualiter und usufructualiter den Bischöfen gegeben. Ein Generalconcilium ist daher, auch wenn der Papst nicht gegenwärtig wäre, nicht ohne Haupt; denn des Papstes Primat ist nicht über, sondern in der Kirche. Er steht unter den Canones, und hat sie lediglich durchzuführen. Er ist nicht Monarch, nicht infallibel, nicht höchste Instanz; sondern jederzeit kann von seiner Entscheidung an das Concilium appellirt werden. Daher kann er auch allgemein verbindliche Gesetze anders als unter Beitritt der Kirche nicht erlassen; auch vermag er dieselben nicht wirksamer zu machen, wenn er etwa die Drohung der Excommunication hinzufügt. Allerdings hat der Papst im Laufe der Zeit theils durch Einräumung der Bischöfe, theils und mehr durch Extorsion mancherlei große Befugnisse erworben. Aber ebendeswegen muß die Kirchenverfassung auf den Zustand zurückgeführt werden, der in ihr durch die ersten vier Concilien begründet war. Die Bischöfe können zu Erreichung dieses Zweckes dadurch wirken, daß sie päpstliche Bullen, die jener alten Kirchenfreiheit entgegen sind, nicht publiciren. Die Landesherren als Protectoren der Kirche aber müssen dazu beitragen durch Berufung von Concilien, Gebrauch ihres Placet, der Appellation ab abusu und eventuell durch Aufkündigung des Gehorsams gegen den Papst.

Das Alles war 1763 nicht mehr neu.

Vieles davon hatte schon im funfzehnten Jahrhundert die Gemüther beschäftigt, und damals seinen Ausdruck in den Con-

cilsschlüssen und Concordaten gefunden, auf welche Febronius sich zu beziehen liebt. Schon damals hatte dies „episcopale System", im Gegensatz gegen die Auffassung der drei letztvorhergegangenen Jahrhunderte, nach welcher der Papst Stellvertreter Christi auf Erden und auf Grund dieses Gedankens die Kirchenverfassung streng monarchisch construirt worden war, angenommen, daß nach göttlicher Stiftung die Kirche aristocratisch verfaßt sei. Es war aber in seinen Principien vom Papste niemals, in seinen Consequenzen nie ohne Rückhalt anerkannt, später formell von ihm beseitigt (1512), und ebenso von den Bischöfen auf dem Tridentinischen Concilium insofern aufgegeben worden, als dasselbe seine Beschlüsse dem Papste zur Bestätigung unterbreitete. Nur in Einzelpunkten hielten sie es fest.

Am meisten davon war in Frankreich practisch, wo — bei einem althergebrachten großen Einflusse der landesherrlichen Gewalt auf kirchliche Dinge — eine Anzahl Baseler Reformationsdecrete durch die Pragmatische Sanction von Bourges Landesgesetz, dem Könige aber eine überwiegende Mitwirkung bei Besetzung der Bischofsstühle durch das Concordat von 1516 gesichert war. Seit dem Aufkommen protestantischer Gesinnungen im Lande hatte sich dort zwischen den Hugenotten und der Jesuitenpartei in der Mitte stehend eine Fraction sonst guter Katholiken, denen aber am Siege des Papstthums weniger, als an der Ruhe des Landes gelegen war, gebildet. Sie setzte durch, daß von den Tridentiner Schlüssen nur die dogmatischen, nicht die disciplinaren publicirt werden durften; und als bei Ausgang des Hauses Valois die Bourbons durch das Bündniß mit ihr auf den französischen Thron kamen, brachte sie dem neukatholischen, mit dem Papste in Streit liegenden Könige Heinrich IV. (1594) als eine Art kirchlichpolitischen Programms eine wissenschaftliche Zusammenstellung der Punkte entgegen, in welchen sie das französische katholische Kirchenrecht von dem curialistischen abweichend erachtete. Sie bezeichnete diese Punkte als „Freiheiten" der gallicanischen Kirche, weil sie davon ausging, die älteren kirchlichen Verfassungszustände, wie sie vor Entwickelung des Primates allgemein gewesen, durch diese Entwickelung aber untergegangen

seien, hätten sich in Frankreich mittels relativen Ausschlusses dieser Degeneration mehr als anderwärts erhalten.[1]) Es sei hier die ursprüngliche Freiheit der Bischöfe weniger als in der übrigen katholischen Welt vom Papste unterdrückt. Die neue Regierung ging auf diese Gesichtspunkte ein. Der Episcopalismus wurde Familientradition der Bourbonen; und wie Ludwig XIV. ihm die Formel der bekannten vier gallicanischen Artikel gab, so entwickelte sich unter königlichem Schutze im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert eine reiche und gelehrte Litteratur desselben, die neben P. Pithou Namen wie Peter de Marca, Thomassin, Bossuet u. a. aufwies.[2])

Wissenschaftlich unterschied sich dieser gallicanische Episcopalismus von dem des funfzehnten Jahrhunderts besonders in zwei Punkten. Einmal in der wesentlich rechtshistorischen Methode, mit der er an die Juristenschule des Cujacius sich anschließend die älteren, nach seiner Ansicht normalen Zustände der Kirche quellenmäßig zu erforschen bestrebt war. Sodann darin, daß er im Zusammenhange sowohl mit dieser Geschichtsforschung, wie mit der französischen Praxis, dem Könige von Frankreich eine der ehemaligen Machtstellung der oströmischen Kaiser in der Kirche vergleichbare Gewalt in kirchlichen Dingen zuschrieb, die weiter ging, als der ältere Episcopalismus dergleichen eingeräumt hatte. War nach göttlicher Ordnung jedes Bisthum ein kleines geistliches Reich für sich, die Gesammtkirche eine Art völkerrechtlichen

---

[1]) Als Beispiel ihres Verfahrens dabei führe ich die Stelle aus des Oratorianers († 1752) Héricourt Lois ecclésiastiq. de France chap. 17 p. 295 (Phillips Kirchenrecht 3. 343) an, wo er die oben vorgelegte gallicanische Doctrin kurz zusammenfassend fortfährt: nos Libertés ne consistent que dans l'observation de plusieurs anciens Canons, qui ont été suivis pendant plusieurs siècles par toute l'Eglise etc. — Les Libertés de l'Eglise Gallicane ne sont que .... l'ancienne liberté de l'Eglise universelle, c'est-à-dire l'ancien droit commun, conservé en France sur un plus grand nombre d'Articles et avec plus de soin que chez toutes les autres nations de l'Eglise Latine. ..... Toutes les Eglises auraient pu conserver la Liberté primitive de l'Eglise universelle u. s. w.

[2]) Eine Uebersicht dieser Litteratur: Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) S. 136, 381.

Bundes solcher Reiche, so lag allerdings nahe, daß Diöcesen gleicher Nationalität sich unter einander enger, als mit andern Bisthümern, verbunden fühlten. Die Gliederung der Gesammtkirche in Nationalkirchen ist daher alt. Schon im fünfzehnten Jahrhundert aber nahmen der König von Frankreich, der deutsche Kaiser und andere Souveraine zu ihren Nationalkirchen eine einflußreiche staatliche Stellung ein, die Entwickelung des neuen Episcopalismus traf dort mit den Anfängen des modernen Staates zusammen; durch welchen an Stelle des kirchlich-nationalen Verbandes der Staatsverband gesetzt, und dem Staatsoberhaupte eine nicht unerhebliche Polizeigewalt über die Kirche zugebracht wurde. Als Theil des französischen Staatssystems gewann diese Entwickelung in Frankreich und als Theil des französischen Staatsvorbildes außerhalb Frankreichs einen weitreichenden Einfluß.

Für die deutsche Jurisprudenz wurde nähere Bekanntschaft mit dem Gallicanismus vielfach durch die Universität Löwen vermittelt: damals noch eine Oesterreich gehörige Universität des deutschen Reiches, und von Deutschen viel besucht. Hier lehrte seit 1673 lange Jahre der Canonist Zeger Bernhard van Espen (geb. 1646), der sich das gallicanische System vollkommen angeeignet hatte, und es in Vorlesungen und Schriften mit Klarheit vortrug. Sein umfassendes Handbuch des katholischen Kirchenrechtes — Jus ecclesiasticum universum, 1702 — in welchem er eine umfängliche gallicanische Litteratur gut benutzt, und ihre Resultate gelehrt, übersichtlich und practisch brauchbar verarbeitet hatte, wurde für deutsche Katholiken und Protestanten eine Hauptquelle kirchenrechtlicher Belehrung. Van Espen erkannte nicht an, daß bloß in Frankreich die alten Kirchenfreiheiten erhalten geblieben seien. Rechtlich sei das vielmehr allgemeiner der Fall. Denn die ursprüngliche göttliche Ordnung jener Freiheit habe durch spätere, bloß menschlich-historische Entwickelungen nicht alterirt werden können, und behalte ihnen gegenüber den Anspruch auf Wiederherstellung. Auch der landesherrlichen Stellung zur Kirche gab er ein an die kaiserliche Advocatie anschließendes, von den französischen Eigenthümlichkeiten abstrahirendes allgemeingültiges wissenschaftliches Fundament. Er hatte Gelegenheit, den

Consequenzen seiner Grundansicht zu practischer Gestalt zu verhelfen, als seit 1706 sich in seiner Nähe die vom Papste unabhängige katholische Jansenistenkirche von Utrecht bildete: was unter seinem fortwährenden Beirathe geschah. Eines seiner damaligen Gutachten war dann publicirt worden. Als er in Proceß darüber verwickelt wurde, wartete er dessen Verlauf nicht ab, sondern entfloh zweiundachtzigjährig von Löwen nach Holland, wo er bei seinen Freunden im Jahre 1728 gestorben ist.

Und nicht allein auf wissenschaftlichem Wege kamen gallicanische Anschauungen nach Deutschland; sondern der gesammte französische Litteratureinfluß, der seit Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in deutschen Kreisen immer mächtiger geworden war, brachte direct und indirect dergleichen Gedanken herüber. Sie waren seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast allen Gebildeten vertraut.

Also neu war Das nicht, was Justinus Febronius vortrug. Er erklärt selbst, daß er nur gallicanische Sätze wiederhole.[1]) Aber er forderte auf, sie als allgemeingültige nun auch durchzuführen; und in einem Augenblicke, der — dem päpstlichen Hofe wenig günstig — für dergleichen Aufforderung immerhin Aussicht gewährte. Das Gewitter, welches in jenen Jahren unmittelbar über die Jesuiten, mittelbar über die päpstliche Macht herging, war in Portugal schon heruntergekommen (1759), in Frankreich

---

[1]) In der Vorrede ad Doctores Theologiae et juris canonici sagt der Verfasser: er erwarte das Urtheil über sein Buch eo majore fiducia, ... quod nullam a me propositionem in medium prolatam meminerim, quae non proxime dimanet ex sanis doctrinis non incidenter sparsis, sed ex professo traditis in probatissimis operibus Johannis Gersonii, Benigni Bossueti, Natalis Alexandri et Claudii Fleury, die doch unverdächtige Zeugen seien. Andere, die er benutzt hat, und in seinen Anmerkungen auch durchweg anführt, hat er in dieser Vorrede, wohl wegen ihres Mangels an Unverdächtigkeit übergangen. Nach J. B. Schwab Franz Berg (1869) S. 204 hat er vorzugsweise folgende, von ihm überhaupt unerwähnt gelassene gallicanische Schrift benutzt: M. L. de B (d. i. Bourigny, Parlamentsrath und Mitglied der Akademie) Traité de l'autorité du Pape, dans lequel ses droits sont établis et reduits à leurs justes bornes et les principes des libertés de l'Eglise Gallicane justifiez. A la Haye 1720. (4 Bde. 8.)

im Heruntergehen (im August 1762 war der Orden durch das Parlament, im November 1764 wurde er durch den König aufgehoben), in den übrigen bourbonischen Ländern lag es schwer in der Luft. [1]) Und nicht bloß an den Höfen der Bourbons war man in gereizter Stimmung gegen päpstliche Uebergriffe. Die österreichische Regierung stand unter Graf Kaunitz, der mit Pombal, Choiseul, Aranda in antipäpstlicher Gesinnung wetteiferte, war auf Mailand und Toscana von bestimmendem Einfluß, und im katholischen Theile des deutschen Reiches damals noch tonangebend. In Bayern und der Pfalz aber, wo der römische Hof auf die Gunst der Regierung noch hätte zählen können, wurden doch schon in den Kreisen der gebildeten Gesellschaft die Gesinnungen mächtig, welche bald nachher zur Stiftung des Illuminatenordens führten, und in dem Satze gipfelten, daß alles Unglück der Menschheit von der Herrschaft der Mächtigen und der Kirche, oder selbst des Christenthums, das man aus Wahn und Priestertrug entsprungen erachtete, ausgegangen sei. [2]) Sätze, denen damals nicht bloß in Bayern und in der Pfalz, sondern nach dem Vorgange der französischen Encyclopädisten auch sonst die höheren Classen, soweit sie in ihren Meinungen durch Dasjenige bedingt wurden, was nach dem Sprachgebrauche jener Zeit Aufklärung hieß, zustimmten. Man griff den Papst an, weil man die Kirche, die Kirche, weil man das Christenthum für einen überwundenen Standpunkt hielt, den ein Verständiger mit Ueberzeugung nicht vertheidigen könne; und den deshalb auch Niemand wirklich aus Ueberzeugung vertheidige, wenn er sonst ein verständiger Mann sei. Im Einzelnen nahmen an solchen Stimmungen und Bestrebungen auch Solche Theil, bei denen sie keineswegs antipäpstliche Färbung hatten. Wie verbreitet sie waren, ist bekannt; es ist daher nicht nöthig, bei ihnen zu verweilen.

Wenn nun der Erfolg litterarischer Erscheinungen oft nicht

---

[1]) Spanien hob die Gesellschaft Jesu im Jahre 1767, Neapel im Jahre 1768 auf.

[2]) Nachtrag zu den aufgefundenen Schriften der Illuminatensecte (München 1787) Abth. 2. S. 80.

sowohl durch Wahrheit oder Neuheit ihrer Gedanken, als dadurch bedingt zu sein pflegt, daß es dem Verfasser gelingt, klar und brauchbar den Strömungen der Zeit das Wort zu leihen, so hatte die Schrift des Febronius in nicht geringem Grade diesen Vortheil. Dennoch würden von einem deutschen Gelehrten vorgetragen seine Sätze schwerlich größeren Eindruck gemacht haben, als die Schriften Anderer vor ihm, in denen Aehnliches gesagt worden war.

Was seinem Buche das epochemachende Aufsehen verschaffte, war vor Allem, daß der so gegen den Papst redete einer der ersten geistlichen Würdeträger eines der ersten geistlichen Reichsfürsten war. Denn, wie sehr bald bekannt wurde, schrieb unter dem Namen Justinus Febronius der kurfürstlich trier'sche Weihbischof, Geheimer Referendar und Official des Unterstiftischen Commissariates zu Coblenz Johann Nicolaus von Hontheim, der, als er seine Schrift herausgab, in solcher einflußreichen Amtsstellung am erzbischöflich trier'schen Hofe sich schon ein Vierteljahrhundert lang bewegt hatte. Er war nicht mehr jung. Am 27. Januar 1701 zu Trier aus patricischem Geschlechte geboren, hatte er seine Studien erst bei den dortigen Jesuiten, später in Löwen unter van Espen und in Leyden gemacht, dann, nach einer römischen Bildungsreise, die Anstellung als Rath am trier'schen Consistorium (1728) und daneben als Professor des römischen Rechtes erhalten. Im Jahre 1738 aber war er durch Kurfürst Franz Georg von Schönborn (1729—1756), der ihn schätzte, in jene höhere Stellung gekommen, in welcher er vielbeschäftigt in ausländischen wie in einheimischen geistlichen Angelegenheiten, auch unter der Regierung Joh. Phil. von Walderndorffs (1756—1768) in ungeschwächtem Ansehen geblieben war. Zu den Kaiserwahlen Carls VII. und Franz I. war er als trier'scher Geheimerrath abgeordnet gewesen; seit 1748 war er Bischof von Myriofidi in partibus und Weihbischof des Bisthums Trier. Auch litterarisch hatte er sich durch noch immer werthvolle Arbeiten über die trier'sche Geschichte einen Namen erworben, als er in seinem dreiundsechszigsten Jahre jenes Buch herausgab. Wenn ein solcher Mann gegen den Papst

solche Reden führte, so durfte man schließen, daß er zugleich der Meinung seines kurfürstlichen Herrn und vielleicht noch anderer geistlicher Fürsten des Reiches Ausdruck zu geben gewiß sei.

Daß letzteres in der That der Fall war, zeigte sich, als fünf Monate nach ihrem Erscheinen seine Schrift vom Papste verworfen und auf den Index gesetzt wurde. In den Diöcesen Speyer, Worms, Lüttich, Münster, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Eichstädt, Regensburg, Salzburg, Wien, Olmütz wurde dieselbe trotzdem nicht verboten.[1]) In Mainz, Trier und Cöln, in Constanz, Augsburg, Freising, Bamberg und Würzburg verbot man sie zwar.[2]) Aber wie wenig ernsthaft es in den wichtigeren unter diesen Sprengeln mit dem Verbote gemeint war, zeigte der Umstand, daß in Trier der Verfasser des Buches in seiner vollen Thätigkeit belassen, und bald mit Aufträgen, welche einen Theil seiner Meinungen practisch durchzuführen geeignet waren, betraut wurde, in Cöln aber durch Erzbischof Maximilian Friedrich von Königseck (1761—1784) im Jahre 1774 die Lehranstalt Bonn recht eigentlich im Sinne des Febronianismus gestiftet ward. In Mainz war die Gesinnung gegen Rom noch ungünstiger. Man war dort hart mit der Curie aneinander gerathen, als der Streit zwischen Fulda und Paderborn im Jahre 1752 mit Erhebung Fuldas zum Bisthume beendet ward, und es einige Jahre zweifelhaft schien, ob dies neue Bisthum nicht ein von der Mainzer Erzbischofsgewalt exemtes sein solle. Unter Kurfürst Emmerich Joseph von Breitenbach (1761—1774) und seinen Ministern Wenzel und Großschlag herrschte daselbst, von dem Grafen Stadion Minister seines Vorgängers begründet, sogar die Schule des französischen Encyclopädismus.

Justinus Febronius wußte, wenn er es auch nicht ausdrücklich sagt, daß er aus der Gesinnung der Mehrzahl der deutschen bischöflichen Höfe rede, welche bei einer Machtverminderung des Papstes am meisten gewinnen zu können schienen, und die, weil zugleich landesherrliche, sich in besonderem Sinne ihm ebenbürtig

---

[1]) Wyttenbach Gesta trevirensia 3, 285. Not.

[2]) Ebendaselbst.

empfanden. Die an diesen Höfen herrschende Gewohnheit des Du und Du mit der römischen Curie klingt zwischen seinen Zeilen nicht selten heraus.

Mit dem regierenden Papste war man weniger zufrieden, als mit seinem Vorgänger. Denn nachdem P. Clemens XII. noch gestritten hatte, um kirchliche Rechte aufrecht zu erhalten, war P. Benedict XIV. (1740—1758) vielmehr die weltlichen Mächte durch Nachgiebigkeit dem Papstthume zu versöhnen beflissen gewesen. Mehr Jurist, als Geistlicher, und von Natur ein Mann der Vermittelung, hat er auf Grund der Erkenntniß, wie schwach es mit den Widerstandsmitteln des heiligen Stuhles bestellt sei, gelegentlich mehr nachgegeben, als der Papst in ihm wohl verantworten konnte. Es ist characteristisch, daß er die Dedication von Voltaire's Mahomed nicht abwies, sondern mit ängstlich-freundlichem Segen erwiderte. Häufig mehr Landesherr, als Primas, hat er wesentlich beigetragen, Oesterreich und die bourbonischen Höfe an die Vorstellung zu gewöhnen, Rom glaube an seine kirchlichen Motive nicht mehr, und so brauche von der Curie nur rücksichtslos gefordert zu werden, um des Erlangens sicher zu sein. Papst Clemens XIII. (1758—1769) war anders. Er glaubte an seinen Beruf, und hielt es für seine Pflicht, ihn zu betonen. War er gleich viel weniger klug, als Benedict; päpstlich war in der That das Wort, welches er einem Ansinnen der Bourbonen entgegensetzte: er wolle lieber mit seinem Crucifix ins Elend gehen, als nachgeben, wo er nach seinem Gewissen es von Amts wegen nicht dürfe. Mit solchen Regierungsmaximen gerieth er aber in Gegensatz gegen die gebildete Welt. Denn sie verlangte vom Papste als ein Minimum seiner Concessionen, daß er anerkenne, wie es mit dem Papstthume vorbei sei. Nicht bloß Voltaire und die Encyclopädisten verlangten das, sondern ebensowohl persönlich gute Katholiken, wie die Männer von Port Royal. Und auch im katholischen Deutschland war es unter den Gebildeten herrschende Gesinnung.

———

4. Kurfürstliches Collegialschreiben von 1764 und Coblenzer Artikel von 1769.

Sechs Monate nachdem das Buch des Febronius erschienen war, eben als seine römische Verurtheilung in Deutschland bekannt wurde, berieth man (März 1764) zu Frankfurt im Römer die Wahlcapitulation Kaiser Josephs II., der zum römischen König gewählt ward. Hierbei kam eine Angelegenheit zur Sprache, welche unlängst vorher Aufsehen gemacht hatte.

Zwischen Bischof und Domcapitel zu Speyer waren mancherlei Streitigkeiten, und darüber im Jahre 1760 ein Vergleich im Werke gewesen, dem der damalige Domdechant Graf Limburg-Styrum sich widersetzte.[1] Es kam darüber zwischen Dechanten und Capitel zum Streit, das Capitel suspendirte den Dechanten, dieser erwirkte einen Herstellungsbefehl vom erzbischöflichen Metropolitangerichte zu Mainz, das Domcapitel appellirte an die römische Rota. Worauf Seitens des Papstes nicht nur das weitere Verfahren inhibirt, sondern die ganze Sache nach Rom gezogen ward, um vor der dortigen Signatur entschieden zu werden. Hiedurch hielt der erzbischöfliche Hof zu Mainz sich verletzt. Er war der Meinung, die Avocation widerspreche den deutschen Fürstenconcordaten von 1446, und erinnerte daran, daß schon in den ersten Regierungsjahren Kaiser Carls VI. über Eingriffe römischer Curialbehörden in den

[1] Eine brauchbare Darstellung dieser Streitigkeiten s. in der zur Vertheidigung der Münchner Nuntiatur publicirten: Geschichte der Nunciaturen Deutschlands unparteiisch verfasset von A. J. C. 1790 S. 118 fg.

deutschen Gerichtsgang Klage gewesen, die durch den Kaiser am Reichstage betriebene Sache aber liegen geblieben sei. Der Reichstag hatte ein Reichsgutachten darüber zwar am 15. Decbr. 1719 versprochen, aber nicht erstattet. Jetzt beantragte Kurpfalz, daß durch einen Zusatz in der Wahlcapitulation Joseph verpflichtet werde, jenes Reichsgutachten in Anlaß des erneuten Anstoßes endlich zu extrahiren; Kur-Trier war in der Sache zustimmig, hielt jedoch die Form eines gravaminirenden kurfürstlichen Collegialschreibens für die angemessenere. Diese Meinung erhielt die Majorität, und das von Kur-Mainz formulirte Schreiben wurde am 19. März 1764 beschlossen. Es erklärt, daß die Kurfürsten zwar „weit entfernt seien, die echte und persönliche höchste päpstliche Gesinnung in einigen Zweifel zu ziehen. . . . . . Die Last unserer Beschwerden ruhet allein auf den Eingriffen des römischen Hofes und auf den von dasigen Tribunalien unternommenen Störungen der deutschen geistlichen Gerichts- und Proceßordnungen.“ Die Kurfürsten wollen nicht Einzelgravamina vorbringen. Allein sie rufen den Kaiser zum Schutz der deutschen Kirchenfreiheit in diesen Dingen auf; und indem sie ihn ersuchen, jenes im Jahre 1719 versprochene Reichsgutachten zu extrahiren, wenden sie damit die Spitze ihrer Beschwerde nicht bloß gegen die römischen Curialbehörden, sondern auch gegen die päpstlichen Nuntien. Denn auf diese besonders hatte das Reichsgutachten sich beziehen sollen. Ja sie gehen bis zu einer „auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 versprochenen“ gleichfalls unerledigten „Handlung“ zurück; und verweisen so allgemein auf die „gegen den Stuhl zu Rom von der deutschen Nation erhobenen Beschwerden.“[1])

Es ist nicht ersichtlich, daß der kaiserliche Hof auf dies Collegialschreiben Etwas gethan hätte; wiewohl man solche Geschäfte dort Männern überließ, die der römischen Curie nicht günstig gesinnt waren, und deren Meinung die geistlichen Kurhöfe wohl

---

[1]) v. Lynker Wahlcapitulation K. Josephs II. mit Protocollen (1783) S. 184 f. 303 f. J. J. Moser Deutsche Religionsverfassung (1774) S. 742 flg. Pütter Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs (1787) 3, 175 flg. Crome Wahlcapitulation K. Leopolds II. (1792) S 185. Note.

kannten. Fünf Jahre später wandte sich daher jetzt wenigstens der geistliche Theil des Kurfürstencollegiums unter veränderten Umständen wieder nach Wien.

Im Februar 1769 war Papst Clemens XIII. gestorben; im Mai erhielt er Clemens XIV. Ganganelli zum Nachfolger, von dem bekannt war, daß er den weltlichen Mächten gegenüber nachgiebiger, als sein Vorgänger, sein werde; im September schon traten zu Coblenz, dem Wohnorte Febronius-Hontheims, Bevollmächtigte der Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln zusammen, und verabredeten „zur Abstellung verschiedener Mißbräuche" eine Reihe von Forderungen, die an den Papst gerichtet werden sollten. Von trier'scher Seite war Hontheim, augenscheinlich die Seele des Unternehmens, von mainzischer ein weltlicher hoher Beamter Kurfürst Emmerich Josephs, der Geheimrath und Referendar von Deel, von cölnischer ein Mitglied des Domcapitels, Professor des Staatsrechtes an der Universität und Geheimrath Franz Carl Joseph von Hillesheim deputirt. Diese Drei hatten von ihren Vollmachtgebern, „nach vorhergegangener Berathung mit einigen deutschen Bischöfen", den Auftrag erhalten, festzustellen, was „zur Herstellung der ursprünglichen bischöflichen Autorität" wider eingeschlichene Mißbräuche und zum Schutze der Unterthanen gegen den Nachtheil, daß so viel Geld aus dem Lande nach Rom gehe, zu thun sei. Doch dürfe der katholische Glaube dabei nicht beeinträchtigt werden.

In Ausführung dieses Auftrages stellten die Deputirten (13. Decbr. 1769) dreißig Punkte zu einer zunächst dem Kaiser — jetzt Joseph II. — zu überreichenden Schrift[1]) zusammen, der die Bitte hinzugefügt werden sollte, daß unter seinem Schutze „einerseits die Freiheit der deutschen Kirche hergestellt werde und die ersten Kirchen dieser Nation sich keiner geringeren Freiheit zu erfreuen haben, als die Kirchen anderer Nationen", womit die

---

[1]) Gedruckt im lateinischen Urtexte bei Le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte ꝛc. Th. 8 (1783) S. 1 flg. Gravamina trium Archiepiscoporum-electorum .... contra Curiam Apostolicam. Ebenso bei Gaertner corp. jur. eccles. catholicor. novior. 2, 330 flg. Deutsch in (Eilers) Deutschen Blättern 1, 41 flg.

französischen gemeint sind, andererseits allerhand Aergernisse bei Clerus und Volk beseitigt, und die kirchlichen Dinge „nach dem Bedürfniß der deutschen Gegenwart in Staat und Kirche eingerichtet werden." Von den hierzu nöthig erachteten Einzelpunkten beziehen sich eine Mehrzahl darauf, daß der römische Hof von seinem Einflusse auf die Stellenbesetzung in der deutschen Kirche ausgeschlossen werden müsse. Reservationen und von Rom aus geschehende andere Provisionen sollen aufhören; die Stellenbesetzungen in den päpstlichen Monaten, was historisch motivirt wird, an die Erzbischöfe kommen,[1] das Recht des Papstes, die deutschen Bischofswahlen zu bestätigen, wird beschränkt; unter Anderem soll aus den päpstlichen Confirmationsbullen die usuelle Uebertragung einer Administration in temporalibus wegfallen, da — worin das Selbstgefühl der deutschen Reichsfürsten hervortritt — eine solche Uebertragung bloß von Kaiser und Reich anzunehmen sei.[2] Die „Gelderpressungen der römischen Canzlei", ebenso die Annaten sollen aufhören, bezw. ermäßigt, päpstliche Verordnungen, die ohne Wissen und Zustimmung der Ordinarien erlassen sind, sollen nicht publicirt, der übliche Treueid der Bischöfe gegen den Papst soll nicht mehr geleistet werden.[3] Alle liturgischen Anordnungen in der Diöcese, alle Absolutionsreservate, Aufsicht über Mönche, Nonnen und Klöster, geistliche Strafgewalt über Diöcesanen sollen ausschließlich bischöflich, und in allem Dem die Concurrenz des päpstlichen Stuhles ausgeschlossen sein.[4] Also lauter Erweiterungen oder — wie man es begründete — Wiedererweiterungen der bischöflichen Gewalt auf Kosten des Papstes. Bloß zwei Beschwerdepunkte haben eine andere Richtung: geistliche Aemter sollen weder vererbt, noch cumulirt, und Pfarrstellen (beneficia curata) sollen nur nach Würdigkeit vergeben werden.[5])

Nach Febronius war in der päpstlichen Gewalt Alles unbe-

---

1) Gravam. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 10. 11. 13. 14.

2) Gravam. 17. 18. 19.

3) Gravam. 6. 21. Grav. 15. 22. Grav. 20.

4) Gravam. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

5) Gravam. 8. 9. Gravam. 12.

rechtigt, worin eine Stellung des Papstes als Episcopus universalis, daher als Auftraggeber der Bischöfe sich ausdrückte; sei es in einer neben den Bischöfen ihm bleibenden Concurrenz in der Diöcesanregierung, wie er sie durch Nuntien ausübte, sei es in irgendwelchem päpstlichen Reservate. Auf Verwerfung solcher Momente sind die hier als mißbräuchlich dargestellten Punkte meistens zurückzuführen. In einem im Laufe der Coblenzer Verhandlungen darüber ausgearbeiteten Rechtsgutachten[1]) heißt es: „Der Begriff eines Monarchen kann mit jenem eines obersten Kirchenprimaten nicht mehr verbunden werden, seitdem die Erdichtungen der falschen Decretalen", auf diese war man damals gewohnt die Entwickelung der päpstlichen Macht wesentlich zurückzuführen, „dem wahren Bilde der ersten Kirchenverfassung Platz gemacht haben"; das heißt seit das Buch des Febronius erschienen ist. Von den päpstlichen Nuntiaturen insbesondere meint dies Rechtsgutachten,[2]) daß sie „zu Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht fähig sind, ... daß die übrigen Gegenstände ihrer Beschäftigungen aber Nichts als die Behauptung und Erweiterung der bisherigen römischen Ermächtigungen zum Ziel haben." Da nun „diesen endlich die gehörigen Schranken sollen gesetzt werden, so folgt von selbsten, daß man die Nuntiaturgerichte in Deutschland ferner nicht mehr dulden könne." Auch dies Gutachten beruft sich[3]) für die Coblenzer Forderungen auf das bourbonische Beispiel „aller übrigen katholischen Nationen", und mit Nachdruck fügt es hinzu: „Niemand kann zweifeln, daß das schreckende Bild der" in den Coblenzer Artikeln aufgeführten „Mißbräuche das Heiligthum der wahren Glaubenslehren täglich mehr verdunkle, und dadurch selbst die Religion immer neuen Gefahren aussetze, oder doch die Gegner derselben von der Rückkehr zur alten Kirche abhalten werde." Also eine Erinnerung selbst an den Titel des Febronianischen Buches, dessen Gedankengang und Gründe man auch in den Artikeln Punkt für Punkt wiederklingen hört.

---

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 6, 21 flg.

[2]) (Eilers) a. a. O. S. 39.

[3]) (Eilers) a. a. O. S. 20.

Und diese Artikel wurden von den drei geistlichen Kurhöfen in der That angenommen, und im Laufe des Januars 1770 an den Kaiser gesendet, dessen Amt ja nach Febronius war, die „Restabilirung der deutschen Kirchenfreiheit", d. i. der Selbständigkeit der Bischöfe Rom gegenüber, in die Hand zu nehmen. Jeder der drei Kurfürsten überreichte sie selbständig, mit einem eigenen Begleitschreiben;[1]) denen sich im März der durch Mainz herangezogene Fürstbischof von Bamberg und Würzburg gleichfalls in einem besonderen Schreiben noch anschloß. Die trier'sche Eingabe an den Kaiser ist bekannt geworden. Sie hält sich sehr allgemein, hin und wieder in fast ängstlich gewundener Rede, nimmt Bezug auf das Collegialschreiben der Kurfürsten von 1764, erinnert an Fälle aus dem funfzehnten und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, wo sich gleichfalls die Reichsfürsten wider Rom gravaminirend an den Kaiser gewendet haben, und giebt der Hoffnung Ausdruck, wenn der Kaiser die Sache in die Hand nehme, werde Papst Ganganelli „von sich selbst geneigt sein, der ursprünglichen Einsetzung gemäß, die Kirchen abgesonderter Nationen ohne Unterschied und nach Gleichheit ihrer Rechte" — die deutsche also nicht anders, als die französische, — in geistlichen Sachen zu betrachten, ihre von undenklichen Zeiten her fruchtlos angebrachten Klagen väterlich anzuhören und zu erledigen, und ...... das oberste Hirtenamt freiwillig in die Grenzen göttlich bestimmter Befugnisse zurückzusetzen." Denn dieser Papst scheine von einem Geiste belebt, „welcher der Kirche den Frieden und die Beruhigung aller Völker anhoffen läßt, und bei dem weder eigennützige Rathgebungen einer weltlichen Politik, noch das Blendwerk eitler Vergrößerungs-Abbildungen jemals Platz finden werden."

Es dauerte bis zum Herbst (4. Octbr.), daß der Kaiser, und zwar durch ein Ministerialschreiben, antwortete. Er lehnte es ab, die diplomatische Verhandlung mit Rom, auf die man eigentlich gezielt, und mit der man einer erwarteten „Concordie der bour-

---

[1]) S. die Actenstücke, auf denen die folgende Darstellung beruhet, bei (Eilers) Deutsche Blätter 2c. Neue Folge Heft 1. S. 65 folg.

bonischen Höfe mit dem Papste" womöglich noch zuvorzukommen gedacht hatte, zu übernehmen. Ein Theil der aufgestellten Beschwerden, sagt er, werde nach bestehendem Rechte, wie man es in Wien ansah, von jedem Bischofe bezw. Erzbischofe für seinen Sprengel auch ohne päpstliche Einwilligung erledigt werden können, theils mit bloßem Vorwissen, theils unter zugesagter Mitwirkung des Kaisers. Einige Beschwerdepunkte, zu denen z. B. die Abschaffung des Mißbrauches, daß in einer Hand mehrere Pfründen cumulirt werden — eines allerdings nicht wenigen hohen Häusern, und auch dem kaiserlichen nützlichen Mißbrauches — gezählt wird, mögen „zur gemeinsamen Abstellung vor jetzo noch ausgesetzt", also auf spätere Zeit verschoben werden. Endlich die Aufhebung der päpstlichen Monate, der Annaten, der Palliengelder, der Abgaben für die Confirmationsbullen, bedürfen „der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher geist- und weltlicher Reichsstände", gehören also an den Reichstag. Die einzelnen Beschwerdepunkte waren nach diesen drei Kategorien in der kaiserlichen Antwort classificirt. Um aber seinerseits an den dazu geeigneten Punkten mitzuwirken, verlangte der Kaiser theils nähere rechtliche Motivirung der einzelnen Beschwerden, theils im Interesse der Wahrung kaiserlicher Rechte genaue Bezeichnung Dessen, was man erreichen wolle, theils endlich eine nähere Nachricht über die erwähnten Berathungen, aus denen das Actenstück vom 13. Decbr. hervorgegangen war.[1])

Durch diese Antwort, die den Erwartungen der Erzbischöfe nicht entsprach, und sie in den Fall setzte, den sie lieber hatten vermeiden wollen, wenigstens einen Theil ihres Feldzuges gegen den Papst offen — am Reichstage — zu betreiben, wurden sie zunächst zu Berathungen veranlaßt, was darauf zu thun sei. Der bamberg-würzburger Bischof scheint nicht weiter theilgenommen zu haben. Emmerich Joseph von Mainz und Maximilian Friedrich von Cöln erklärten sich bereit, die vom Kaiser gewiesenen Wege mit Entschiedenheit zu betreten; minder entschlossen war

---

[1]) Dieser Inhalt der Antwort erhellt aus den beiden Actenstücken bei (Eilers) Deutsche Blätter N. F. 1, 79 u. 92.

der Kurfürst von Trier. Hier war im Jahre 1768, als Nachfolger Johann Philipp von Walderndorf's, Prinz Clemens Wenzel von Sachsen, zugleich Fürstbischof von Augsburg, neunundzwanzigjährig zur Regierung gekommen, hatte den Weihbischof Hontheim in Würden und Einfluß belassen, an den Coblenzer Artikeln, wie seine Collegen, Antheil gehabt, und ließ nun durch Febronius selbst die nach der kaiserlichen Antwort vorhandene Sachlage begutachten. Im Februar 1771 wurde dies Gutachten, ganz im cöln-mainzischen Sinne, erstattet, hatte aber, wie sich schon im April zeigte, den gewünschten Erfolg nicht, sondern machte den Kurfürsten bedenklich. Indeß wurden seine Anstände im Laufe des Sommers überwunden, und am 29. August unterzeichneten die drei Kurfürsten eine Urkunde, in welcher der Beschluß, ganz nach Anleitung der kaiserlichen Determination vorzugehen, unter entsprechender Classification ihrer Gravamina documentirt war. Die demgemäßen Schritte hätten also theils am Reichstage, theils in Wien geschehen müssen; wo man das nicht Wenige vorzubereiten hatte, was die Erzbischöfe nach Meinung des Kaisers mit seinem Wissen oder mit seiner Hülfe auch ohne den Papst oder den Reichstag sollten thun können. Nach mancherlei Erwägung beschloß man, diese wiener Unterhandlungen vorangehen zu lassen, und dazu den von Kur-Cöln in Vorschlag gebrachten trier'schen Domcapitular, Grafen Damian von der Leyen, in gemeinsamem Auftrage an den kaiserlichen Hof zu senden. Indeß im März 1772 notificirte Kurtrier, dessen Minister Graf Metternich bis vor Kurzem Gesandter in Wien gewesen und dort sehr liirt war,[1] man sei genau unterrichtet, daß „der vortheilhafte Augenblick daselbst nicht vorhanden, vielmehr zu besorgen sein dürfte, daß man durch eilende Absendung dem wahren Endzweck gegenwärtig einen wesentlichen Nachtheil bringen würde". Man möge also die Sendung verschieben.

Dies geschah, und dabei blieb es. Erst vierzehn Jahre später nahm man in den Bad-Emser Congreßplänen die Bestrebungen von 1769—1772 wieder auf.

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 6, 14 fg.

Als der Vertrag vom 29. August 1771 geschlossen war, hatten die Erzbischöfe und namentlich der Kurfürst von Trier sich Gutachten über einschlagende Fragen von Staatsmännern und Theologen geben lassen.[1] Einer dieser Staatsmänner[2] erörtert die Frage, „ob es den deutschen Erz- und Bischöfen gerathener sein möchte, das bisherige genauere und engere Verband mit dem päpstlichen Hofe aufzuheben, oder mit Aufopferung einiger Abgaben ferner bestehen zu lassen". Er antwortet: „Daß ehe und bevor man alle vorhabende Abänderungen nicht auf das Reiflichste erwogen, beleuchtet und bearbeitet hat, ehe und bevor man auch des kaiserlichen Hofes entschiedenen Ernstes und Mitwirkung nicht versichert, aber auch dabei gewiß ist, daß man nicht ex Scylla in Charybdim falle, und das System," d. i. der geistliche Verfassungsorganismus, „erhalten bleibe, ehe und bevor nicht eine decidirte Mehrheit der Erz- und Bischöfe Deutschlands einen gleichmäßigen Vorgang mitbeliebet, und endlich bevor man nicht dem Papste die Gravamina zur Abhülfe cum rationibus vorgestellet haben wird, noch allemal besser sei, behutsam zurückzuhalten, und mit Particularnegociationen sich vielleicht Convenienzen zu erwerben, als mit heftigem allzufrühem Anprallen Lärm ohne Frucht und Folge zu machen". Principiell steht der Verfasser auf Hontheims Standpunkt: daß man die Angelegenheit erst noch einmal dem Papste vorgestellt haben müsse, ist bei ihm Sache nur der Billigkeit. Aber er verkennt nicht, daß die Durchführung seiner Principien Gefahr habe; er ist nicht sicher, daß nicht namentlich von Seite der Bischöfe Schwierigkeit zu erwarten sei: „Wird nicht jeder Bischof sich die Freiheit glauben oder nehmen, nach seiner Denkungsart sich dem Metropoliten zu entziehen? Wer sollte Richter oder Executor zwischen dem Erz- und Bischofe sein, wenn der Papst vor den Kopf gestoßen, oder wenn über seine eigene Macht die Frage ist? Metz, Toul oder Verdun z. B.", die trier'schen Suffraganeate selbst, „könnten durch den Kaiser und dessen Gerichte nicht gezwungen werden; vielleicht

---

[1]) S. einen Theil derselben bei (Eilers) a. a. O. S. 1 folg.

[2]) S. a. a. O. S. 40 fg. Vgl. 2, 47 f.

wären solche froh, bei diesem Anlaß unter einen französischen Erzbischof zu kommen, und des deutschen Verbandes sich loszuwirken. Constanz, als ein wirklicher Cardinal," der Bischof Franz Conrad von Rodt war das, „dürfte schwerlich zu einem Schritte zu vermögen sein. Würzburg und Bamberg", Adam Friedrich von Seinsheim, „ist ohnehin in diesem Object nicht zum verlässigsten gesinnet. Dürfte mithin nicht eine Zerrüttung des Systems und ein schädlicher Zwiespalt erwachsen?" Auch von den Priestern fürchtet der trier'sche Staatsmann Beschädigungen des „Systems". Nicht nur, daß das jetzt wieder gekräftigte Oesterreich, welches in Joseph II. einen festen, selbstbewußten Herrscher habe, den Papst schwerlich „hintansetzen, und ohne allgemein verstandene Klage des gesammten deutsch-geistlichen Körpers, nur auf der drei hohen Herren Kurfürsten Anträge, sacrificiren" werde. Es sei auch zu bedenken, daß, „sobald die weltlichen Beherrscher, welche ohnehin schon in ihren Staaten den protestantischen Principiis in Betreff des Verhältnisses des geistlichen Wesens zum weltlichen sich mit großen Schritten nähern, merken werden, daß man den allgemeinen Kirchenverband zwischen dem obersten und anderen Bischöfen selbst unterbreche, so bleibt ihnen Thür und Thor vollends geöffnet, nach Willkür das placitum regium auszuüben, Dismembrationen vorzunehmen, Taxen und andere Renten an die auswärtigen Bischöfe zu untersagen, die Immunitäten des Kirchengutes aufzuheben, sich in Disciplinarsachen zu mischen, den Effect der Canonum nach ihrer Convenienz zu interpretiren, und endlich wird, wenn es noch wohl gehet, der Bischof auf sein weltliches Fürstenthum auch mit der geistlichen Macht beschränkt, und ihm über die katholische, zu seiner Diöces gehörige Nachbarschaft Nichts, als etwa das jus ordinationum clericorum und eine sehr beschränkte Visitation mit Beizug weltlicher Commissarien zugelassen werden wollen." Es sei, meint der gutachtende Staatsmann, doch nicht zu übersehen, daß den wünschenswerthen Damm gegen Dergleichen bisher ein Zusammenhalten der Erzbischöfe und Bischöfe gerade unter dem Papste gebildet habe. Was er Einzelnes hinzufügt, bedarf hier nicht weiterer Berücksichtigung.

Inwieweit das Gutachten beigetragen hat, die Entschlüsse Clemens Wenzels zu bestimmen, ist nicht ersichtlich; gewiß war in Dem, was es sagte, nicht Weniges wahr.

Es zeigt zugleich, wo der Plan der drei geistlichen Kurfürsten seine schwächste Seite hatte. Denn so klug die Bemerkungen sind, welche es unterbreitet: sie sind nicht durch geistliche, sondern durch weltliche Erwägungen eingegeben. Dem Staatsmann, könnte man sagen, komme das zu. Aber die damals erstatteten theologischen Gutachten lauten in diesem Punkte nicht anders. Das Interesse, von dem sie bewegt sind, und das in ihnen mit Wärme hervortritt, ist, soviel sie erkennen lassen, ein Interesse mehr der Theorie, als des Gewissens.

Sie machen nicht den Eindruck, daß es den drei Kurfürsten schwer geworden sein dürfte, die Coblenzer Artikel fallen zu lassen, sobald dies für den Augenblick zweckmäßiger erschien![1])

---

[1]) Perthes Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft 2, 119 hat, ich finde nicht aus welcher Quelle, die Nachricht, daß, als die drei Kurfürsten beim Wiener Hofe kein Gehör gefunden, sie ihre Denkschrift beim französischen Hofe eingereicht haben. Jedenfalls müßte das in anderer Art, als beim kaiserlichen Hofe geschehen sein.

5. Neue Theorieen über das Verhältniß der Staatsgewalten zur Kirche ihrer Lande. Josephinismus.

Es ist nicht unmöglich, daß zu dem Entschlusse, die Beschwerden von 1769 zu vertagen, in dem Augenblicke, wo dies geschah, zunächst die bevorstehende Aufhebung des Jesuitenordens beigetragen hat. Daß sie kommen werde, war schon durch die Wahl Ganganelli's zum Papste entschieden. Im Jahre nachher (1770), hatte er sie, wenn auch nicht ohne Reservationen, schon zugesagt. Die bourbonischen Einflüsse ließen ihn nicht los, an den geistlichen Kurhöfen wußte man, welche Fortschritte sie machten. Im Sommer 1773 erfolgte die Aufhebung, und die Güter des Ordens kamen in die Hände der Landesherren; auch die geistlichen Kurfürsten hatten mit den Maßregeln zur Abnahme und Verwendung genug zu thun![1]) Der Fall der Jesuiten konnte ihnen als ein Sieg erscheinen. Nicht nur verlor der Papst eine Hülfsmacht innerhalb ihrer Diöcesen, mit der er bisher in denselben hatte wirken können; sondern auch abgesehen von dieser Verwendbarkeit im Dienste der römischen Curie waren die vermöge ihrer Privilegien sehr selbständigen Jesuitenhäuser mit den Bischöfen, in deren Sprengeln sie lagen, seit lange in vielfachem Streite gewesen, und durch ihre Aufhebung wurden diese von lästigen Gegnern befreit. Dazu kam, daß wissenschaftlich die curiale Grundanschauung des Papstthums, gegenüber der gallicanisch-episcopalistischen, vorzugsweise von den Jesuiten vertreten

---

[1]) N. Vogt Rheinische Geschichten und Sagen. 4, 210 (1836).

ward. Es konnte nicht fehlen, daß, indem der Papst sich die bisherigen Mitglieder des Ordens durch dessen Aufhebung zu Feinden machte, er auch jene litterarische Vertretung seiner Interessen verlor. Manche Jesuiten gingen geradezu ins Lager des Febronianismus über.

Haben indeß solche Motive auf die Vertagung der erzbischöflichen Reformpläne auch Einfluß gehabt, jedenfalls haben nicht sie allein und nicht einmal sie hauptsächlich dabei entschieden. Von größerer Bedeutung konnten die Bedenken sein, welche der kurtrier'sche erachtende Staatsmann von 1771 auf die Bemerkung gründet, daß die katholischen „weltlichen Beherrscher in ihren Staaten den protestantischen Principiis in Betreff des Verhältnisses des geistlichen Wesens zum weltlichen sich mit großen Schritten nähern". Was er damit bezeichnet, hat für die weitere Entwickelung entscheidende Wichtigkeit.

Schon der französische Gallicanismus hatte, wie oben erwähnt ist, dem Könige einen in Frankreich hergebrachten großen Einfluß auf kirchliche Dinge wissenschaftlich zugesprochen; und von Van Espen war dieser Einfluß dem Kaiser vindicirt worden, indem er das eigenthümlich französische Element der gallicanischen Begründung fallen ließ, und das aus den Zuständen der alten Kirche entnommene historische Begründungsmoment in den Vordergrund stellte. Van Espen hatte in einem Lande geschrieben, in welchem der Kaiser Landesherr war. Febronius schrieb in einem Territorium, das dem Kaiser nicht gehörte, und konnte schon deshalb, nach der im deutschen Reiche eingetretenen Entwickelung der landesfürstlichen Macht, nicht umhin, mehr oder minder den Landesherrn an Stelle des Kaisers zu setzen. Noch entschiedener wurde hierin seine Lehre von Anderen verstanden oder fortgebildet.

Im deutschen Reiche gab es theils einen positiv-staatsrechtlichen Anhalt dafür, theils war ein noch wirksamerer Anhalt in der Theorie vom Staatsvertrage gegeben. Rousseau's Buch darüber ist neun Jahre älter, als das des Febronius: die Associationstheorie beherrschte bereits unter den Gebildeten so gut wie alle politischen Gedanken.

Das positive Reichsstaatsrecht, an welches Ansprüche des Landesherrn auf Gewalt über die Kirche sich anlehnen konnten, war das des Augsburger Religionsfriedens und des Westphälischen Friedens. Denn nachdem die deutsche Reformation den Lehrsatz aufgestellt hatte, die Landesobrigkeit habe von Amtswegen dafür zu sorgen, daß keinerlei unrichtiger Gottesdienst im Lande aufkomme, nachdem hiedurch das Kirchenregiment in landesherrliche Hand gekommen und dem Rechtsinstitute der protestantischen Landeskirche Entstehung gegeben war, hatten jene zwei Reichsgesetze diese Thatsachen rechtlich anerkennen müssen. Die protestantische Lehrbasis anzuerkennen, ließen sie sich zwar nicht herbei. Allein sie statuirten, daß es innerhalb der landesherrlichen Befugnisse liege, solche Unterthanen, welche zu der nach der Ueberzeugung des Landesherrn richtigen Confession sich nicht bekennen wollen, im Lande nicht zu dulden; und schrieben dabei das entsprechende Recht ebensowohl den katholischen, wie den protestantischen Landesherren zu. Sie berechtigten also den Landesherrn als solchen, aus eigener Befugniß und nach selbständigen Motiven zu thun, was er nach mittelalterlichem Rechte nur als Diener der Kirche und auf deren Geheiß zu vollführen gehabt hätte; und indem sie ihm daneben untersagten, sich in seinem Handeln über einen gewissen Punkt hinaus durch die kirchlichen Vorschriften bestimmen zu lassen, enthalten sie den Keim zu Entwickelungen, mittels deren auf Kosten der Kirche die landesherrliche Macht noch größer werden konnte.

Die kirchlichen Consequenzen der Theorie vom Staatsvertrage sind einfach.

Sie geht von der Annahme aus, daß jeder Staat eine von Menschen für bestimmte Zwecke durch Unionsvertrag geschlossene Association sei. Jeder Beitretende gebe durch diesen Vertrag einen Theil seiner vorstaatlichen Einzelfreiheit auf; wogegen er für deren übrigen Theil die Gesellschaftsgarantie erhalte, ihn in geschützter Ruhe genießen und entwickeln zu können. Anders als aus solchem Urvertrage erkläre die Entstehung des Staatswesens sich nicht: man müsse also unterstellen, daß mittels desselben auch da, wo man, wie beim deutschen Reiche und den deutschen

Territorien, dies nicht nachweisen könne, die Staaten entstanden seien. Daß sie, wie die Reformatoren gemeint hatten, aus der göttlichen Schöpfungsordnung natürlich hervorgehen, sei unbegründet; und daher könne, sowenig wie die Staatsordnung gottgeordnet, ebensowenig die Staatsobrigkeit gottbevollmächtigt sein. Vielmehr beruhe, wie der Staat auf dem Unionsvertrage, so das Regierungsrecht im Staate auf einem zwischen den Staatsgenossen und der Staatsobrigkeit abgeschlossenen Subjectionsvertrage.

Da sämmtliche Regierungsbefugnisse der Staatsgewalt nur aus diesem Vertrage hervorgehen, so muß er auch darüber entscheiden, ob und inwieweit ihr das Recht zukomme, in das Leben der Kirche regierend einzugreifen. Das protestantische Kirchenrecht gab ihr das ganze Kirchenregiment, das gallicanische wenigstens einen Theil davon; Jenes wie Dieses war nach der Associationstheorie anders nicht, als mittels der Annahme zu erklären, daß von den Staatsgenossen durch den Unionsvertrag auch auf den solchen kirchlichen Regierungsbefugnissen entsprechenden Punkten die vorstaatliche Einzelfreiheit aufgegeben, und demgemäß durch den Subjectionsvertrag das Recht, über sie zu bestimmen, der Staatsobrigkeit übertragen worden sei. Das Maß der so übertragenen Rechte über die Kirche konnte verschieden angenommen werden, anders als so erworben konnten sie aber nicht sein. Die staatlichen Gesellschaftsverträge erschienen als für kirchliche Zwecke mitgeschlossen, Kirchenverband und Kirchenregiment als Theile des Staatsverbandes und des Staatsregimentes.

Allerdings konnte man auch annehmen, Aufopferungen der vorstaatlichen Ungebundenheit seien im Unionsvertrage in Betreff des religiösen Lebens überhaupt nicht gemacht worden; diese Theile der Einzelfreiheit gehörten also zu denen, deren unbehinderte und staatlich geschützte Entwickelung vielmehr den Staatsgenossen durch die Gesellschaftsverträge garantirt sei. Dann war also der Kirchenverband, wo er sich vorfand, nicht als Theil des Staatsverbandes zu erklären, sondern ging aus jener den Staatsangehörigen gewährleisteten Privatfreiheit hervor als ein durch gleiches religiöses Bedürfniß entstandener Privatverein zu Befrie-

digung dieses Bedürfnisses, und hatte vom Staate die Garantie freier und selbständiger Entfaltung, solange dieselbe nicht mit den eigenen Aufgaben und Zwecken der Staatsgewalt in Collision kommen werde. Weiter, als in der einen Beziehung zu schützen, in der anderen Beziehung zu beaufsichtigen, hat diese Gewalt hiernach mit der Kirche Nichts zu thun. Diese ist nicht mit dem Staate vereinigt, sondern von ihm getrennt; obwohl die durch Schutz und Aufsicht begründeten Verhältnisse zum Staate immer noch Steigerungen gestatten, durch welche aus ihnen doch wieder eine Art staatlicher Kirchenregierung wird.

Von diesen zwei aus der Theorie vom Staatsvertrage möglicherweise abzuleitenden Auffassungsweisen ist die erste die territorialistische, die zweite die collegialistische. Zwischen Collegialismus und Territorialismus können aber Uebergänge und folglich Schwankungen stattfinden. In der Periode, von welcher hier die Rede ist, unterschied man die beiden Auffassungsweisen nicht genau, sondern indem man im Allgemeinen territorialistisch gesinnt war, bediente man sich gelegentlich doch collegialistischer Motive; vom Einen ins Andere übergehend, wie es um Bestehendes zu erklären, oder erhobene Ansprüche zu begründen brauchbar schien. Und auch das kam in dem gleichen Bestreben nicht selten noch vor, daß beiderlei Deductionen sich bei Einem Schriftsteller oder in Einem Schriftstücke mit denen des positiven historischen Rechtes, das genau genommen beiden widersprach, gemischt fanden. So unter Anderen bei Febronius-Hontheim.

Wenn der kurtrier'sche Staatsmann und ebenso etwas später der päpstliche Nuntius Pacca[1]) die territorialistisch gewendete Vertragstheorie, denn diese meinen sie, als protestantische bezeichnen, so hatten sie dazu eine relative Berechtigung, sofern dieselbe zuerst von protestantischer Seite, seit Grotius, wissenschaftlich mit bedeutendem Erfolge geltend gemacht, und sofern sie kirchlich zuerst zu Rechtfertigung protestantischer Kirchenregimentsrechte gebraucht worden war. Wie aber Grotius, Conring, Pufendorff u. A. ihre katholischen und sogar jesuitischen Vorgänger hatten, so ist die Popularität und der weitverbreitete Einfluß der Ver-

[1]) Memorie sul soggiorno in Germania (Roma 1832) p. 14.

tragstheorie nicht durch protestantische, sondern durch französisch-katholische Vertreter erworben; und katholische Regierungen haben um Nichts weniger als protestantische ihre Sätze angewandt.

Es darf nicht übersehen werden, daß für die katholischen Regierungen, sobald sie der Pflichten und demgemäß der Rechte des Staates sich bewußt wurden, und sich entschlossen, sie auch der Kirche gegenüber zur Geltung zu bringen, es, wie die Sache einmal lag, von selbst gegeben war, dies aus dem Standpunkte der Vertragstheorie zu thun. Nach der überlieferten katholischen Kirchenlehre und dem unter deren Herrschaft ausgebildeten Rechte hatte der Staat in Dingen, die nach kirchlicher Entscheidung kirchliche waren, keinerlei selbständigen Entschluß. Es ist aber das Wesen des modernen Staates, daß er sich als auf Grund eigenen gottgesetzten Berufes überhaupt autonom und der Kirche an göttlichem Ursprunge ebenbürtig, folglich in seiner Bewegung auch ihr selbst gegenüber frei erkannt hat. Das war schon von der Reformation gelehrt worden, aber es existirte kein allgemein verständlicher Ausdruck dafür. Ein solcher hatte sich erst ergeben in der allerdings unvollkommenen und in mehr als einer Rücksicht unrichtigen Vertragstheorie, wie sie aus dem Boden der Rechtswissenschaft und der classischen Bildung hervorging: aber er hatte sich einmal nur in dieser Gestalt ergeben, diese war einmal seine concrete, in Europa in gewissem Sinne allgemein gültige, durch so bedeutende Erfolge man kann sagen legitimirte Gestalt geworden. Auch die katholischen Staaten, wenn sie in ihrem Verhältnisse zur Kirche den modernen Staatsgedanken geltend machen wollten, waren an diese Gestalt gewiesen; deren Mängel gerade nach der kirchlichen Seite erklärt und entschuldigt wurden durch den nicht minder einseitigen und ungerechtfertigten Anspruch, welchem zu widersprechen war.

Das damals in Deutschland einflußreichste Beispiel dafür war Oesterreich, welches um jene Zeit nicht nur seine schwäbischen (vorderösterreichischen) Lande und seine kaiserliche Machtstellung in Deutschland noch inne hatte, sondern auch in das locale Leben aller großen und kleinen geistlichen Territorien als deren katholische Schutzmacht noch bestimmend einwirkte.

Das Bestreben, die mancherlei österreichischen Besitzungen zu einem österreichischen Staatswesen zu gestalten, und demgemäß gegenüber den localen und provincialen Regierungsgewalten die Macht einer landesherrlichen Centralregierung zu stärken, tritt zuerst unter Maria Theresia hervor; wird aber in dem Verhältnisse zur Kirche bei ihr noch bedingt durch ihre persönliche Ehrfurcht nicht blos vor dem katholischen Glauben, sondern auch vor der katholischen Hierarchie. Indeß hat doch gerade sie zwei Männer, die mit dieser Hierarchie in Gegensatz waren, zu entscheidendem Einflusse erhoben: van Swieten und Graf Kaunitz.

Letzteren fand sie bei ihrem Regierungsantritte schon in hohen Aemtern vor, gebrauchte ihn mit Vertrauen, und machte ihn, nachdem er zuletzt (Sept. 1751 bis Mai 1753) Gesandter in Paris gewesen war, 1753 zum Minister des Auswärtigen und des Hauses. Er wurde von da an der in allen wichtigen Beziehungen für Oesterreich leitende Staatsmann. Er „stammte aus einer katholischen Familie; zum geistlichen Stande bestimmt war er bereits in früher Jugend Domicellar in Münster geworden, und hatte dann nur in Folge des Todes seines älteren Bruders wieder die weltliche Laufbahn erwählt; auch im späteren Leben versäumte er die vorgeschriebenen Gebräuche der katholischen Kirche nicht, ließ sich in seiner Wohnung Messe lesen, und wollte den kirchlichen Volksgewohnheiten kein Aergerniß gegeben wissen. Aber seiner inneren Stellung nach gehörte er in Religion, Ethik und Staatslehre nicht dem Christenthum, sondern wie so viele vornehme Katholiken jener Zeit den Encyclopädisten an; Voltaire war sein Lieblingsschriftsteller, Rousseau in Paris sein Secretär gewesen, Diderots und D'Alemberts Encyclopädie hatte er stets zur Hand. Bis in das späteste Alter ergötzte er sich an den Erzeugnissen der französischen Bühne, und blieb auch mit den neuesten Erscheinungen derselben bekannt; die französische Sprache war ihm wie Muttersprache; selbst in Kleidung und Gewohnheiten spielte er den Franzosen."[1]) Dem entsprechend auch in seinen Ansichten vom Papstthum entschiedener Gallicaner nahm

[1]) Perthes Politische Zustände 2c. 2, 45.

er für Febronius unzweideutig Partei. Der päpstliche Nuntius konnte nicht durchsetzen, daß zu Wien das Buch verboten wurde; dagegen ließ man antifebronianische Schriften nur unter Beschränkungen dort zu, und selbst dem späteren Widerrufe Hontheims wurde der freie buchhändlerische Debit verweigert.[1])

Noch persönlicher mit dem Febronianismus verwandt war Gerhard van Swieten, denn er war Jansenist aus eben den Utrechter Kreisen, deren kirchliche Emancipation von Rom unter Beirath van Espens geschehen, und später für diesen der Grund, seine Löwener Professur zu verlassen, geworden war. Als Professor der Medicin 1745 nach Wien berufen, durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen legitimirt, bewog er die Regierung, 1749 die medicinische, 1752/3 die übrigen Facultäten der Wiener Universität geistlicher, speciell jesuitischer Leitung zu entziehen, und diese Leitung selbst in die Hand zu nehmen. Im Jahre 1760 wurde das Unterrichtswesen des ganzen Reiches einer in Wien neu errichteten Hofstudiencommission unterstellt; deren leitendes Mitglied van Swieten war, und in dieser Stellung das Möglichste that, die von ihm für richtig gehaltenen Grundsätze zur Herrschaft und Männer, welche sie vertraten, auf die Lehrstühle zu bringen. Daß Canonisten und Naturrechtslehrer,[2]) wie Riegger der Aeltere, Rauttenstrauch, v. Martini, v. Sonnenfels, später Eybel und Pehem als Lehrer und Practiker zu ausgedehnter Wirkung kamen, verdankten sie großentheils ihm. Sie alle standen noch mehr als Febronius auf der theoretischen Basis der Staatsvertragslehre, und waren daher nach damaliger Zeitströmung noch territorialistischer gesinnt als er. „Der Staat soll", sagt Martini in seinen 1767 geschriebenen positiones juris naturae, „tugendhafte Gesinnungen und Neigungen, Anstand und Höflichkeit einflößen", und da „eines der vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Bildung der Sitten und zur Regierung der Menschen die Religion ist, so hat der Staat seine Sorgfalt auch

---

[1]) K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen 11, 472.

[2]) S. über sie und über die österreichischen Theologen von damals H. Brück Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865. S. 14 fg.

darauf zu richten, daß jeder Bürger Religion habe ...... Der Regent darf diesen Leitriemen weder aus den Händen lassen, noch vernachlässigen, und muß daher die Kirche in scharfer Aufsicht halten. Dieser Gesellschaft gegenüber, welche man errichtet hat, um Gott auf dieselbe Weise zu verehren, muß der Regent stets auf der Hut sein, muß ihr die nachtheilige Vermehrung der unbeweglichen Güter und die Annahme der staatsverderblichen Geldschenkungen verbieten, muß die kirchlichen Mißbräuche abschaffen, den Processionen eine anständige Gestalt geben, vor Allem aber seine Vorsorge auf zureichende und geschickte Seelsorger richten. Dem Regenten steht die Gesetzgebung und die Justiz über alle Geistlichen zu, und die Disciplin der Clerisei ist ein wesentliches Stück der Religionspolizei" des Staates.[1])

Martini betrachtet die Kirche noch als eine vom Staate unterschiedene „Gesellschaft". Aber er vindicirt dem Staatsoberhaupte für deren Regierung eine so große Gewalt — denn der Landesherr ist es, der für tüchtige und geschickte Seelsorger sorgen soll —, daß er ihm doch eine wesentlich territorialistische Stellung einräumt. Maria Theresia ging, trotz Kaunitz, so weit nicht. Sie beschränkte den Vermögenserwerb der Kirche, griff in ihre Steuerfreiheit ein, hob das Asylrecht auf, gab eine Stolgebührentaxe, machte das placet regium, welches sie schon vorfand, umfassender geltend, und gestattete den Verkehr ihrer Landesgeistlichkeit mit Rom nur unter Limitationen, indem sie den Papst als auswärtigen Souverän behandelte; endlich, sie verdrängte, wie erwähnt, die Kirche aus der Leitung des höheren Unterrichtes. Aber über Dies und Aehnliches ging sie nicht hinaus; auch nicht, als nach dem Tode ihres Gemahls (1765) sie Joseph II. zum Mitregenten annahm, und dadurch einer Gesinnung Einfluß gestattete, die auf derselben Grundlage, wie die von Kaunitz, diesen doch in den Intentionen noch hinter sich zurückließ. Joseph so gut wie Kaunitz stand unter der Gewalt des Gedankens vom Staatsvertrage und adoptirte die Mehrzahl seiner Consequenzen; Joseph so gut wie Kaunitz war im Verhältniß zur Kirche Territorialist. Aber Kaunitz hatte sich beschränkt, von dieser Theorie

[1]) Die Stelle ist ausgehoben bei Perthes a. a. O. S. 77.

aus das bestehende Recht mit Ungebundenheit zu behandeln, soweit dies concreten politischen Zwecken nützlich war. Auch wenn er nicht durch die Gesinnung der Kaiserin beschränkt gewesen wäre, würde er — vor Allem vorsichtig, wie er war, — schwerlich mehr als das gethan haben. Joseph kannte Nichts von politischer Vorsicht; er schrieb sich einen Beruf im Dienste des Princips zu, die „Logik" dieser Theorien sollte, wie er sich einmal ausdrückt, durch ihn Oesterreich regeneriren. Sein als Staatsoberhaupt ihm zukommendes Verhältniß zur Kirche faßte er ganz territorialistisch. Der Canonist, welcher unzweifelhaft am meisten seine Meinung ausdrückt und dessen Lehrbuch von 1785 bis 1810 an allen österreichischen Lehranstalten obligat war, Jos. Joh. Nepom. Pehem[1]), leitet aus dem staatlichen Schutzrechte über die Kirche die Befugniß des Staates ab, darauf zu halten, daß in der Kirche Alles erkannt und beachtet werde, was zum Wesen der Religion gehörig sei; die Beseitigung kirchlicher Mißbräuche erst von den Bischofen zu fordern, dann, falls die Forderung ohne Erfolg bleibt, selbst vorzunehmen; ferner alles Nichtwesentliche in den kirchlichen Dingen, wie Feiertage, Wallfahrten, Brüderschaften rc. polizeilich zu modificiren oder abzuschaffen; endlich den Bischöfen, als Unterthanen, vorzuschreiben, daß sie „ihre ursprünglichen Rechte", d. i. dem Papste gegenüber die von Febronius ihnen zugeschriebene Stellung, „wieder an sich nehmen", u. s. w. f. Kaiser Joseph betrachtete es als eine der Aufgaben seines Lebens, die Kirche in möglichste Abhängigkeit vom Staate zu bringen, ihre Einrichtungen als Mittel für Staatszwecke zu behandeln.

Etwa seit 1770 macht sich in der österreichischen Gesetzgebung dies Bestreben merklich.[2]) Im October d. J., zu derselben Zeit,

---

[1]) Praelectiones in jus ecclesiasticum universum. Viennae 1785—88. 1, 384. 513. 531. 540. 569.

[2]) S. z. B. Schlözers St.-Anzeigen 2, 193. Codex juris ecclesiast. Josephini, Sammlung aller geistlichen Verordnungen rc. (Preßburg 1789.) Der Josephinismus u. die kais. Verordn. v. 1850. (Wien 1851.) Pachmann Lehrb. des Kirchenrechts §. 113 fg. Phillips Kirchenrecht 3, 376. Perthes a. a. O. S. 121 fg. Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund (1780—1790) 1, 63 fg. 70 fg. u. a. m.

wo man die Coblenzer Anträge nicht ohne Weiteres annahm, wurde in Oesterreich bei schwerer Ahndung befohlen, daß in den geistlichen Orden alle Studien, ohne Ausnahme selbst nicht der Person, nach den Lehrbüchern und Grundsätzen geschehen sollten, welche bei der Wiener Universität vorgeschrieben seien, die unter van Swieten stand. Niemand sollte vor vollendetem fünfundzwanzigsten Jahre Profeß ablegen, und dergleichen das Klosterwesen betreffende tiefgreifende Neuerungen mehr: während eine Beschränkung der Festtage damals noch durch Verhandlungen mit der römischen Curie herbeigeführt wurde. Im August 1771 schrieb die Regierung vor, kein Geistlicher, am wenigsten ein Ordensgeistlicher, dürfe Geld aus dem Lande senden. Mit den Klosterreorganisationen fuhr man fort, hob die Strafkerker in den Klöstern auf und Aehnliches. Im April 1772 wurden die Processionen außer Landes und alle Bittgänge, bei denen man über Nacht ausbleibe, verboten; dagegen das Fleischessen an den meisten Festtagen regierungsseitig ausdrücklich erlaubt. Die Amortisationsgesetze wurden strenger. Im October 1776 verbot ein scharfer Regierungserlaß den Geistlichen, gegen landesfürstliche Gesetze in ecclesiasticis ungebührend zu reden; es wurde vorgeschrieben, daß die 1771 erschienene officiöse Synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras hereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet, und des älteren Riegger's kirchenrechtliche Institutionen in allen kirchlichen Lehranstalten angeschafft und bei allen Vorlesungen über Kirchenrecht zu Grunde gelegt werden sollten; namentlich seitens der Klöster solle das geschehen, die (Verordn. v. Oct. 1778), wenn sie keine Studenten haben, von Riegger's jus canonicum je zwei Exemplare, wenn sie Studenten haben, so viele Exemplare kaufen müssen, wie Studenten vorhanden sind. Alle Geistliche, säculare, wie regulare, müssen (Verordn. v. Novbr. 1776) ein Zeugniß über ein in jure publico ecclesiastico et canonico bestandenes Examen beibringen, bevor sie zu den höheren Weihen zuzulassen sind. Im September 1777 ward vorgeschrieben, daß man in Dispensationsfällen sich niemals unmittelbar nach Rom wenden solle, sondern allemal zunächst an den eigenen Bischof,

was im Januar 1778 auch auf occulta ausgedehnt ward; im März 1780, daß der Pfarrer die landesfürstlichen Befehle, welche das Volk wissen müsse, diesem bekannt machen, die landesherrlichen Kreisämter in gewissen Dingen inspiciren, über sämmtliche ihm zugekommene weltliche Verordnungen Pfarrprotocolle führen müsse. Also schon territorialistische Verwendung des Pfarrers als weltlichen Beamten.

Die Reihe von Verordnungen, aus der hier Beispiele ausgehoben worden sind, war aber nur eine Vorbereitung auf Das, was ihnen folgen sollte. Denn solange seine Mutter lebte, fühlte sich Kaiser Joseph bis zur äußersten Ungeduld gebunden in der Mitregierung des Staats. Kaum war daher Maria Theresia verstorben (20. Nov. 1780), als mit dem Jahre 1781 ein Strom kirchlicher Reformationsdecrete hervorbricht. Im März hebt Joseph allen Zusammenhang der Klosterleute mit außerösterreichischen Klöstern und mit den Ordensobern auf: die Religiosen sollen lediglich unter den Bischöfen stehen. Gleichzeitig wird das landesherrliche Placet zu geistlichen, speciell päpstlichen Verordnungen vollständiger durchgeführt. Im April erweitert er die Dispensationsbefugniß der Bischöfe in Reservatfällen: sie sollen deswegen nicht nach Rom gehen, sondern aus eigenem Rechte dispensiren. Im Mai verbietet er die gegen den Jansenismus gerichtete Bulle Unigenitus, und gestattet dem Clerus das Lesen aller nicht durch österreichische Censur ausgeschlossenen Bücher, einerlei ob sie im römischen Index verboten seien. Die Bulle In Coena Domini, mittels deren der Papst unter Anderem auch die Staatsgewalten, welche kirchliche Rechte schädigen, in Bann thut, soll aus allen Ritualien ausgerissen und vertilgt werden. Bei Processionen zu fasten wird untersagt. Im August befiehlt der Kaiser, jede von der Censurcommission approbirte katholische Bibel auch dem Volke zum Lesen zuzulassen. Die päpstlichen Confirmationsbullen bei Bischofsanstellungen, sammt dem Treueide der Bischöfe an den Papst, sollen des landesherrlichen Placet bedürfen; dem genannten Eide ein ihm nachgebildeter dem Staate zu schwörender Treueid vorhergehen. Im October schreibt Joseph vor, daß in allen geheimen Ehehindernissen der Bischof aus eigenem Rechte, ohne

päpstliche Vollmacht, dispensiren solle, und dehnt das landesfürstliche Placet auf alle und jede Publicationen für den Clerus aus; wodurch er sich jegliche der Regierung nicht genehme Vorschrift für denselben zu verhindern in den Stand setzt. In demselben Monate erläßt er das bekannte Toleranzedict für Protestanten, nachdem er schon im Junius und September vorbereitende Schritte dafür gethan hatte. Bis dahin war Oesterreich, mit nicht nennenswerthen Ausnahmen, ein ausschließlich katholisches Land. Maria Theresia hatte darauf mit Strenge und gelegentlich mit Härte gehalten, und in dieser Richtung die Ansprüche ihrer Kirche völlig erfüllt. Kaiser Joseph war persönlich gleichfalls katholisch, wollte auch, daß in Oesterreich das katholische Bekenntniß nach wie vor das herrschende bleibe; aber Duldsamkeit gehörte zu seinem in dieser Rücksicht collegialistischen Systeme; und so proclamirte er die allerdings nur bedingte Toleranz, welche mehrfach declarirt und modificirt bis auf sehr neue Zeiten in Oesterreich seitdem gegolten hat. Im November 1781 ward das deutsche Collegium in Rom verboten; die Bulle Unigenitus soll als nicht vorhanden betrachtet werden. — Durch alle diese Schritte war der päpstliche Nuntius Garampi zu lebhaften Gegenvorstellungen und zum Theil Protesteinlegungen veranlaßt. Im December wurden dieselben durch Graf Kaunitz in des Kaisers Auftrage scharf und unbedingt zurückgewiesen: man bedürfe der päpstlichen Mitwirkung zu diesen Dingen keineswegs; denn Alles ohne Ausnahme, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Einsetzung herrühre, verdanke seine Geltung nur der Einwilligung oder Gutheißung der landesherrlichen Gewalten; diese seien daher auch berechtigt, dergleichen freiwillige und willkürliche Concessionen nicht nur für sich allein abzuändern oder einzuschränken, sondern auch aufzuheben, so oft Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten oder Umstände es verlangen. Der römische Stuhl habe, ausgenommen solche Dinge, welche Grundsätze des Glaubens, oder allein den Geist und die Seele betreffen, im Staate nicht die mindeste Gewalt; die Abstellung von Mißbräuchen in äußeren Dingen könne also nicht von ihm abhängen, stehe vielmehr ausschließlich dem Landesherrn zu, der

allein das Recht habe, im Staate zu befehlen. „Die Kirche ist im Staate", meint Joseph, „dem Souverän kommt es zu, sie den weltlichen Gesetzen unterzuordnen, und ihre Diener in derselben Abhängigkeit, wie die anderen Unterthanen, zu halten"; und „noch die Enkel werden uns segnen", schrieb er 1781 an den Cardinal Herzan, „daß wir sie von dem übermächtigen Rom befreit" und „die Priester allein dem Vaterlande unterworfen haben."

Schon um die Mitte des Jahres 1781 fand Kurfürst Clemens Wenzel von Trier, der mit dem Kaiser Andergeschwisterkind war, sich berufen, ihn von solchen Neuerungen abzumahnen, und es entspann sich ein kleiner Briefwechsel, der anfangs in Abschriften, dann als Broschüre verbreitet damals großes Aufsehen gemacht hat.[1] Der Kurfürst bespricht was bis Mitte 1781 an josephinischen Reformationsdecreten erschienen war — betreffend das Placet, die Klöster, das Versenden von Geldern nach auswärts, die Erlasse gegen die Constitutionen Unigenitus und In Coena Domini, die Erlaubniß auf dem Index befindliche Bücher zu lesen, — und bemüht sich bei jedem dieser Punkte zu zeigen, warum er nicht oder nicht so hätte bestimmt werden sollen. Der Kaiser antwortet auf jeden einzeln mit kurzer Bezugnahme auf sein ihm als Landesherrn zuständiges Recht; nicht ohne Wendungen, in denen der Anhänger Voltaire's zu Wort kommt. Nicht glücklicher war der Papst selbst in seinen Abmahnungen, weder schriftlich, noch als er im Frühjahr 1782 persönlich nach Wien kam. Gegen die Gründe, welche aus dem katholischen Dogma und aus dem canonischen Rechte genommen werden konnten, war Kaiser Joseph gewappnet; denn das katholische Dogma verstand er, ohne der kirchlichen Autorität sich zu beugen, in seiner Weise; und vor bestehendem Rechte trat er nicht zurück. Nach der Theorie vom Staatsvertrage, welcher er anhing, kommt es nicht vor, daß der Staatswille Rechte zu respectiren hätte: der

---

[1] Neu abgedruckt mit einer brauchbaren litterargeschichtlichen Einleitung von Mohnike in der Zeitschrift für historische Theologie Bd. 4. (1834) S. 241 flg.

Staat ist in dem Sinne Quelle des Rechtes, daß, was er als Recht nicht mehr anerkennen will, es auch nicht mehr ist. Joseph hatte das volle Selbstgefühl, Inhaber dieses souveränen Staatswillens zu sein. Rechtsverletzungen durch Regierungserlasse konnte es daher noch seiner Meinung nicht geben; sondern nur befugte staatsseitige Aenderungen der bestehenden Rechtsverhältnisse. Nach diesen Grundsätzen handelte er; und es ist bekannt, daß er bei der höheren Geistlichkeit seines Reiches zwar manchem Widerspruch, aber überwiegender Zustimmung begegnete.[1]) Der Bischof von Mantua z. B. ruft seinem Clerus zu: „Betet zu Gott für unsern allergnädigsten Kaiser und seid ihm dankbar", dessen „Gottes wunderbare Vorsehung sich als Werkzeug bedient hat, um den Bischöfen die Ausübung ihrer ursprünglichen Macht nach einigen Jahrhunderten wieder zu schaffen." Karthäusern, die sich über die Aufhebung ihres Klosters beschwert hatten, antwortet dieser Bischof: „Wir wissen, daß Gott den Landesfürsten eine unbeschränkte gesetzgebende, mit Gewalt versehene, von allen Menschen, wer sie immer seien, unabhängige Macht verliehen habe, eine Macht, die in allen zeitlichen, es sei weltlichen oder geistlichen, oder gemischten Dingen ihnen allein zusteht; nur solche ausgenommen, welche bloß die Seele betreffen und unmittelbar Gottes Sache sind." Demgemäß könnten z. B. Klostergelübde nicht anders, als unter der stillschweigenden Bedingung gethan werden, „wenn anders und solange der Landesfürst nicht dawider ist." „Ihm allein ist es von Gott gegeben worden, die Erde zu richten; und jedem andern Erdbewohner kommt zu, daß er seinem Urtheile in Wort und That nachlebe, sei er weltlich oder geistlich, Apostel, Mönch oder wer immer." Und wie dieser Mantuaner dachten und sprachen nicht wenige andere, auch deutsche Bischöfe. Es wird darauf später zurückzukommen sein.

Hier braucht die josephinische Reformgesetzgebung, wie sie sich die nächsten Jahre hindurch fortentwickelte, im Einzelnen nicht verfolgt zu werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob Joseph II.

---

[1]) S. Brunner Die katholische Dienerschaft am Hofe Josephs II. (1868) S. 334 flg. u. ö.

im Jahre 1783 dem spanischen Gesandten zu Rom Aranda in der That die Absicht geäußert hat, Oesterreich von Rom kirchlich vollkommen zu trennen. Unwahrscheinlich ist diese Absicht nicht, da um dieselbe Zeit (1783—84) in einem der Hauptpunkte des Zusammenhanges der österreichischen Bisthümer mit Rom, Confirmation und Consecration der Bischöfe, der österreichische Gesandte an der Curie, nach Anweisung Kaunitzens, mit jener Trennung ausdrücklich drohete.[1] Ebensowenig ist es nöthig, auch die Klosteraufhebungen Josephs, die doch nicht mehr, als knapp zwei Fünftheile der vorhandenen Klöster trafen, und zu denen der Kaiser sich berechtigt hielt, weil er in den Klöstern im Grunde Staatsanstalten, im Klostergute für diese verwendetes Staatsgut erblickte, näher einzugehen, oder seiner Gottesdienstordnung von 1784/5 zu gedenken, die sich so speciell ins Liturgische einließ, daß sie ihm von Friedrich dem Großen den Spottnamen des Bruder Sacristan zuzog. Alles das sind weitere Aeußerungen desselben Geistes, weitere Consequenzen desselben Systems, das für Deutschland nicht in seinen österreichischen Einzelerweiweisungen, sondern als System das Hauptinteresse hat. Für Deutschland ist von Bedeutung, daß es als solches in Oesterreich bis zu Josephs Tode (1790) unbedingt, unter seinem Bruder und Nachfolger, der es um die Mitte der achtziger Jahre in Toscana gleichfalls einzuführen gestrebt hatte, und unter dessen Sohne Kaiser Franz II. wenigstens im Wesentlichen festgehalten worden ist: also während der ganzen hier interessirenden Periode. In Oesterreich für Oesterreich. Nach Außen war man nicht immer der Meinung, die Grundsätze, welche man im Innern anwandte, ebenmäßig zu vertreten.

Betrachten wir noch einen Einzelpunkt.

Bischöfe im Lande regierungscompetent zu wissen, die nicht auch landesangehörige Unterthanen waren, konnte schon von Febronianischem Standpunkte angesehen keiner Staatsobrigkeit lieb sein. Denn ist diese was sie für das öffentliche Wohl nothwendig erachtet der Kirche vorzuschreiben befugt, und kann sie selbstverständlich nur ihren Unterthanen Vorschriften machen, so wird

[1] Brunner a. a. O. S. 104.

es leicht zu Collisionen führen, wenn diese Unterthanen einen in Betreff des öffentlichen Wohles vielleicht anders als die Staatsregierung denkenden Nichtunterthan zum geistlichen Oberen haben. Noch unwilliger mochte eine territorialistische Staatsregierung nichtlandesangehörige Bischöfe dulden. Denn ist das Kirchliche principiell Sache des Staats und der Bischof seiner Idee nach Staatsbeamter, so ist die Thatsache, daß ein auswärtiger Bischof ins Land hereinzuregieren haben könne, in directem Widerspruche damit. Das Postulat, daß sämmtliche Bischöfe Landesbischöfe, d. h. Unterthanen, und daß die Grenzen ihrer Sprengel mit den Staatsgrenzen gleich seien, ist daher ein ständiger Grundsatz des episcopalistischen Territorialismus; und auch Kaiser Joseph war eifrig bestrebt, ihn in seinem Reiche einzuführen. So lange Maria Theresia lebte, hatte man sich begnügt, die außerösterreichischen Bischöfe, welche österreichische Diöcesantheile hatten, in deren Regierung zu beaufsichtigen und zu beschränken; sobald Joseph allein regierte, ging er darüber hinaus. So reichte die salzburger Diöcese nach Niederösterreich: der Erzbischof wurde 1782 zwangsweise veranlaßt, diesen Theil seines Sprengels an den Bischof von Wienerisch-Neustadt abzutreten, von welchem er später zum bischöflichen Sprengel des Erzbischofs von Wien cedirt worden ist. So hatte das Fürstbisthum Passau Diöcesanrechte in Oesterreich, die ihm bei Errichtung des Erzbisthums Wien (1722), gegen damals schon geschehene Aufopferungen, von Carl VI. noch dazu feierlich versichert worden waren: als 1783 Bischof Leopold Ernst von Passau starb, stand Kaiser Joseph nicht an, sie einfach zu kündigen und die in Oesterreich gelegenen Güter des Hochstiftes und Domcapitels einzuziehen. Die Güter erhielt dann Leopold Ernsts Nachfolger gegen Zahlung von 40000 Gulden zurück; den Diöcesanrechten mußte er entsagen. Drei Jahre darauf (1786) wandte sich Joseph wieder gegen Salzburg: es mußte Diöcesanrechte, die es im österreichischen Innviertel hatte, an Linz, die in Steiermark und Kärnthen an die Bischöfe von Gurk, Lavant und Seckau abtreten; nur seine erzbischöflichen Befugnisse rettete es noch. Gleich darauf litt der Bischof von Constanz Anfechtung wegen seiner kirchlichen Regierungsrechte in den vor-

derösterreichischen Landen: doch nahm Joseph auf Intercession des mainzer Erzbischofes (April 1787) die Verordnung wieder zurück.[1] Im Jahre 1787 sollten auch fürstbischöflich regensburgische Diöcesanrechte in Böhmen alterirt werden: man kündigte sie nicht geradezu, aber man verlangte die Errichtung einer besonderen bischöflichen Regierungsbehörde unter Delegation eines in Eger wohnenden, eignen, unter kaiserlicher Genehmigung stehenden Weihbischofes für den District, oder auch daß der nächste inländische Bischof, als welcher der Erzbischof von Prag vorläufig schon Besitz nahm, für denselben delegirt werde. Wieder intercedirte der Erzbischof von Mainz, und Kaiser Joseph begnügte sich (1789) damit, daß der Fürstbischof von Regensburg den in Eger vorhandenen Dechanten mit erhöhten Facultäten versah, und demselben eine Art Consistorium beigab.[2]

Mit diesen Josephinischen Tendenzen zum Ausschluß fremder Bischöfe verwandte Bestrebungen des Kurfürsten von Pfalzbayern gaben — zu einer Zeit als Kaiser Joseph schon mehrere Jahre allein regiert hatte, die Mehrzahl seiner kirchlichen Veränderungen in vollem Gange und Roms Unmacht gegen sie bereits offenbar war — Anlaß, die Coblenzer Pläne von 1769 wieder aufzunehmen.

---

[1]) Ueber die angeführten Vorgänge s. Reuß Deutsche Staatscanzlei Th. 2 Abschn. 11. Th. 3 Abschn. 13. Th. 4 Abschn. 10. Th. 13 Abschn. 2. Th. 15 Abschn. 3. Th. 20 Abschn. 10., und wegen der Vorgänge mit Passau und Salzburg, die zu den Motiven des Fürstenbundes gehörten, Pütter's Histor. Entwickelung der deutschen Reichsverfassung 3, 204 flg. v. Dohm Ueber den Fürstenbund S. 20 flg. Ranke S. 91 fg.

[2]) Die im October und November 1788 und sodann im Jahre 1789 erwachsene Correspondenz hierüber zwischen Kaiser Joseph und dem Erzbischofe von Mainz s. in der Schrift: Practische Anmerkungen über die Zusätze der Kaiserl. Wahlcapitulation Leopold des II. Frankfurt 1792. S. 6 flg.

6. Die deutschen Erzbischöfe, ihre Höfe und Universitäten.[1]

Seit der Reformation gab es noch vier deutsche Erzbischöfe: die drei geistlichen Kurfürsten und den Fürsterzbischof von Salzburg; alle vier nicht bloß geistliche Würdenträger, sondern als solche auch Landesherren und Stände des deutschen Reiches.

Die Personen und Höfe der vier Erzbischöfe, die 1785 am Regiment waren, zu schildern, ist hier nicht der Ort. Nur an einiges dahin Gehörige muß, obwohl es sonst nicht unbekannt ist, erinnert werden; da ein besseres Verständniß der in Betracht kommenden Vorgänge dadurch bedingt wird.

Kaiser Josephs Bruder Kurfürst Maximilian Franz von Cöln, zugleich Bischof von Münster und Deutschmeister, der zu Cöln und Münster dem Kurfürsten Max Friedrich von Königseck im Jahre 1784 gefolgt war, schrieb, nach Ausbruch der Revolutionsstürme (1793), an den Herrn von Schall:[2] „Es mögen die drei geistlichen Kurfürsten mit Hintansetzung aller bis dahin gehabten verderblichen Prachtsemulation sich auf eine ihrem geistlichen Stande und Einkünften angemessen eingeschränkte Haushaltung einrichten. Der Zeitpunkt macht dieses nothwendig und räthlich, und nur jetzt werden meine Collegen, besonders Mainz in seiner dermaligen Lage, sich hierzu bewegen lassen können. Man muß aufrichtig sein: die drei geistlichen Kurfürsten, um

---

[1]) Vgl. über die geistlichen Staaten der spätesten Reichszeit überhaupt Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (1845) S. 102 flg.

[2]) Ennen Frankreich und der Niederrhein 2, 421. Vgl. Pacca Memorie sul soggiorno in Germania (Roma 1830) p. 19 f.;

regibus pares zu sein, verprassen cum suis den größten Theil der Cameraleinkünfte. Dadurch sind nur jene, so zum eiteln Pracht, und nicht jene, so zum Landeswohl dienen, bezahlt; Verkaufung der Justiz, Commissionen, Dilapidationen aller Art in den öffentlichen Verwaltungen sind die nothwendige Folge davon; und wenn die geistlichen Fürsten nicht ehestens diesen und anderen daraus für die Moralität entstehenden Uebeln durch eingeschränktere Haushaltung und Verwendung der sonst verpraßten Summen zur besseren Besoldung der Staatsbeamten zuvorkommen, so werden bald die geistlichen Fürstenthümer im Reiche eine unvermeidliche Revolution zu befahren haben rc." Diese „Verprassenden" waren Dieselben, von denen der damalige cölner Nuntius Pacca[1]) berichtet, sie führen im Allgemeinen ein angemessenes und geistliches Leben, besser als die vor ihnen regierenden Herren, die sein Amtsvorgänger Bellisomi (1775—1785) zwar schon dafür gelobt habe, daß sie wenigstens nicht mehr selbst tanzten, die aber überaus ungeistlich gewesen seien. Pacca spricht sich auch über die Mitglieder der Domstifter aus. Fast alle nur durch die Zahl ihrer Ahnen in die Capitel gekommen, mittels päpstlicher Dispensation fast alle mit mehr als einer Pfründe versehen, reisen sie die Einkünfte ihrer Stellen zu erheben von Ort zu Ort, und überlassen sich jeder Art weltlichen Vergnügens,[2]) u. s. w. Es war der Fluch jener geistlichen Institute,

---

[1]) Memorie storiche di Monsignor Bart. Pacca ..... sul di lui soggiorno in Germania dall' anno 1786 al 1795. Roma 1832 p. 180 flg. vgl. p. 39: l'alto clero menava una vita scandalosa.

[2]) In Betreff der collegialischen Fürsorge dafür diene eine Stelle der freisingischen bischöflichen Wahlconvention v. 1789. (Schlözer Staatsanzeigen 1789 S. 314) statt sonstiger Beispiele: „Zumalen auch Herkommens, daß sich die Domherrn des Weidwerkes herwärts der Isar .... zu gebrauchen haben, so sollen sie noch fürohin von einem zukünftigen Bischof ungehindert dabei gelassen werden, und alles Geflügel oder Federwildpret, Enten und anderes Geflügel diesseits der Isar, von dem Rehe inclusive", das also zum Geflügel gehört, „an, zu birschen, zu jagen, zu hetzen, zu schießen und in anderweg zu fangen ihnen freistehen, und erlaubt und zugelassen sein; wobei die gnädigen Herren hochselbst eine Discretion gebrauchen werden. Den Hofbedienten aber und anderen, wie die auch sind, ... soll dergleichen Weidwerk diesseits der Isar aufgehoben sein, und keinem Geistlichen und Weltlichen

daß sie und ihre Einkünfte nur zur Versorgung der jüngeren Söhne des katholischen Adels bestimmt schienen.

Maximilian Franz war selbst solch ein jüngerer geistlich versorgter Sohn, und seine Coadjutorwahl in Cöln und Münster war 1780 durch sehr ungeistliche Mittel, die Kaunitz anwandte, zu Stande gekommen.[1] Aber er war aus einem großen regierenden Hause, und hatte demgemäß größere Interessen, als seine Vorgänger. Indem er sich bestrebte, mit Gerechtigkeit und Eifer als Landesherr seine Pflicht zu thun, unterschied er sich von jenen zu seinem Vortheil. Auch sich geistlicher zu halten, als sie, war ihm nicht schwer; denn die Unverschämtheit, mit welcher die zwei letzten cölner Kurfürsten aus dem bayrischen Hause sittenlos gewesen waren, kannte keine Grenzen; und bei seinem unmittelbaren Vorgänger Grafen Königseck war nach einer kurzen Zurückhaltung der ersten Jahre dieselbe gemeine Liederlichkeit offen hervorgebrochen, während er seinen Minister Grafen Belderbusch zusammen mit dem Juden Baruch ebenso offen den schmutzigsten Wucher treiben ließ. Sogar der französische Gesandte Graf von Monteignard, der sich sonst nicht als Scrupulant und Rigorist bewies, glaubt, daß die Ausgelassenheit am Hofe zu Bonn alles Maß überschreite, und daß die dort herrschenden Sitten nicht im Allerentferntesten auf einen geistlichen Fürstenhof schließen lassen.[2] Von diesem Hintergrunde hob sich die menschlich edlere Persönlichkeit des Kurfürsten Maximilian Franz als eine würdige ab, und was sie an Mängeln in geistlicher Beziehung doch gleichfalls aufwies[3]), schwand in Vergleich mit seiner Umgebung, in welcher die Schule seiner Vorgänger

---

zu Schmälerung der Domherrenlust, einige solche Freiheit ohne Einwilligung des Domcapitels ertheilt werden", u. s. w. f.

[1]) v. Dohm Denkwürdigkeiten 1, 295 flg. Ennen a. a. O. S. 402. 409.

[2]) Ennen a. a. O. S. 396 flg. und die dort Angeführten. Ueber Belder sch daselbst S. 387 f. 394 f. S. auch Perthes Politische Personen und Zustände rc. 1, 165 fg.

[3]) Es waren nicht bloß persönliche Schwächen. Pacca a. a. O. S. 39. Not. erzählt, daß er gelegentlich bei der Wahl eines anderen Bischofes als Consecrator sogar die Handauflegung vergaß.

noch fortwirkte. Der Einfluß des Ministers Belderbusch, durch den seine Wahl gemacht war, erstreckte sich noch in seine ersten Jahre; später arbeitete er in geistlichen, wie in weltlichen Angelegenheiten viel selbst. Es erhellt nicht, daß einer seiner Diener, namentlich in seinen Verhältnissen zur päpstlichen Curie, bestimmenden Einfluß auf ihn gehabt hätte. Der geistliche Geheimrath von Tautphöus insbesondere, dessen er sich in solchen Angelegenheiten bedient hat, tritt, soweit sich ersehen läßt, nicht selbständig darin hervor.

Mit der Curie zu Rom hatten die Cölner Erzbischöfe langfortgesetzte unangenehme Berührungen dadurch gehabt, daß seit dem verunglückten Versuche Erzbischof Gebhard's, das Land zu säcularisiren, ein ständiger päpstlicher Nuntius in der vom Erzbischofe unabhängigen freien Reichsstadt Cöln residirte; der nicht bloß Mittelpunkt der norddeutschen Mission, sondern auch für die Diöcese Cöln und einen großen Theil des erzbischöflichen Sprengels die vom Papste allen Bischöfen und Erzbischöfen gegenüber beanspruchte concurrirende Kirchenregierung zu führen bevollmächtigt war. Hieraus ergaben sich, indem die Erzbischöfe dergleichen Eingriffe abzulehnen versuchten, wiederholte Streitigkeiten.[1]) Zuletzt traten unwürdig kleinliche Differenzen über das Hofceremoniell hinzu. Man war beiderseits gereizt; und um den Einfluß der alten, vom Erzbischofe wie die Stadt unabhängigen Universität Cöln, die es mit dem Nuntius und dem Papste hielt, auf Bildung und Gesinnung der Diöcesangeistlichkeit abzuschwächen, stiftete Erzbischof Max Friedrich im Jahre 1774 und 1777, wie es scheint durch Belderbusch dazu veranlaßt, mit Fonds aus aufgehobenen Jesuitenanstalten eine theologisch-philosophisch-juristische Akademie, „Lehrhaus", am Erzbischöflichen Regierungssitze Bonn, an welcher Anstalt nach anderen Principien als an der Cölner Universität gelehrt werden sollte.[2]) Die Coblenzer Artikel von

[1]) Eine Uebersicht dieser älteren Differenzen s. in (Eilers) Deutsche Blätter 5, 30 folg.

[1]) Meurer zur Geschichte der kurfürstl. Universität Bonn, in Lersch Niederrheinischem Jahrbuch für Geschichte und Kunst (1844) S. 86. Brück Rationalist. Bestrebungen S. 48 fg.

1769 fg., an denen Cöln wesentlich betheiligt war, hatten ohne Rückhalt den Satz angenommen, daß, da die Concurrenz in der Kirchenregierung, auf welcher das Institut der ständigen Nuntiaturen beruhte, dem Papste grundsätzlich nicht zuzugestehen, der Bestand derartiger Einrichtungen innerlich unberechtigt sei. Die im Gegensatz gegen den Nuntius entstehende Lehranstalt war diese Ansichten zu vertreten bestimmt; und daher erhielt sie zum Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte, trotzdem davon, daß gerade dieser Mann nicht an ihr angestellt werde, ihre Bestätigung seitens des Papstes abhängig gemacht worden war, einen der unbedingtesten Febronianer den es gab: den Minoriten Franz Anton Hedderich[1]), oder mit seinem Ordensnamen Philipp, der sich, damals dreißigjährig, mit einem Programm De historia et critica veluti praecipuis juris sacri, praesertim Germanici, adminiculis (Bonnae 1774) habilitirte. Seine Elementa juris canonici, deren erster Band 1778 erschien, beruheten durchaus auf den Grundsätzen Hontheims, die er mit Feuer und Energie zu vertreten allezeit bereit war, und auch in einer Mehrzahl kleinerer Schriften vertheidigte. Unter den in Bonn wirkenden Professoren sind, außer Männern, die keinen Namen erworben haben, wie Brewer, Moll, Dünwald, als Staatsrechtslehrer Joseph Vitalian Lomberg, der aus der Wiener Schule gekommen mit Hedderich Hand in Hand ging, als Theologen Johann Anton Dereser — als Carmeliter Barfüßer Pater Thaddäus a St. Adamo[2]), noch lange ein Hauptvertreter des katholischen Rationalismus und als solcher viel gekannt,[3]) — und Bonifacius Anton Oberthür, Bruder des bekannteren Würzburger Professors Franz Oberthür, zu erwähnen. Welches Sinnes Oberthür war, erhellt aus einer brieflichen Aeußerung an diesen seinen Bruder[4]) über die Aufklärung: „Wie wird je ein Unternehmen gedeihen", schrieb er, „wo Pfaffen so viel Einfluß haben, die wie eine Wolke

---

[1]) Brück S. 49 fg.

[2]) Brück S. 51 fg.

[3]) Wie Rom ihn ansah, zeigt Pacca a. a. O. S. 153.

[4]) Schwab Franz Berg 2c. Würzburg 1869 S. 249. vgl. 253.

von Heuschrecken sich der aufgehenden Sonne entgegenstellen und sie verdunkeln! Leute, die kein anderes Verdienst haben, als daß sie der Dummheit treu bleiben, in der sie erzogen wurden." Später ward an der bonner theologischen Facultät auch Eulogius Schneider[1]) angestellt, der durch eine in Augsburg gehaltene Predigt über Toleranz Aufsehen erregt hatte, und sonst als Vertreter der Aufklärung bekannt geworden war, der aber durch seinen schon ebenso bekannten Lebenswandel dem geistlichen Charakter der Anstalt nur Schaden bringen konnte. Wie gering man indeß dergleichen damals anschlug, zeigt Pacca's Erinnerung, daß auf dem Subscribentenverzeichniß der „schmutzigen Gedichte dieses berüchtigten Mönches" der Kurfürst voranstand. Als die Revolution ausbrach, verließ Schneider Bonn, machte sich im Elsaß als öffentlicher Ankläger einen Namen, und endete durch die Guillotine.[2])

Das „Lehrhaus" seines Vorgängers ließ Maximilian Franz durch seinen kaiserlichen Bruder zur wirklichen Universität erheben, und eröffnete diese im November 1786 mit demonstrativer Feierlichkeit. Reden und Disputationen, die dabei von Oberthür, Dereser und Anderen gehalten wurden, gereichten einem anwesenden Correspondenten der Berliner Allgemeinen Deutschen Bibliothek zu voller Befriedigung, während sie dem cölner Nuntius, als ihm darüber berichtet ward, als feindliche Kriegserklärung gegen den heiligen Stuhl erschienen. Besonders verletzlich fand er die Rede des kurfürst-erzbischöflichen Curators Baron von Spiegel.[3]) Es zeigte sich in dem Allen die Gesinnung des kurcölnischen Hofes gegen Rom. Territorialistischer Josephinist zwar konnte Kaiser Josephs Bruder nicht wohl sein: weil seine Diöcesen in viele fremde Territorien hineinreichten, an deren Landesherren das Wesentliche des äußern Kirchenregiments abzutreten er als Bischof selbstverständlich nicht gemeint war. Aber in Allem, was die bischöfliche Emancipation von Rom anging, trat Maximilian Franz

---

[1]) Brück S. 56 fg.

[2]) Pacca Memorie S. 154.

[3]) Pacca Memorie S. 41 fg.

von Anfang bis zu Ende seiner Regierung als vollüberzeugter Schüler seiner Wiener Lehrer auf. Die Coblenzer Artikel seines Vorgängers konnten nicht anders, als in seinem Sinne sein. Von den besonderen Differenzen, welche vor Anderen er mit dem Nuntius Pacca durchkämpfte, bleibt, im Zusammenhange der Darstellung der Nuntiaturstreitigkeiten, weiterhin zu berichten.

Sein Nachbar von Trier Kurfürst Clemens Wenzel war noch derselbe, welcher 1769—72 an den Verhandlungen über die Coblenzer Artikel Theil genommen hatte, und dessen bei Besprechung derselben gedacht ist.[1] In seiner Jugend hatte er an den Anfängen des siebenjährigen Krieges als österreichischer Soldat Antheil gehabt, indeß noch während des Krieges (1760) als Feldmarschallieutenant einundzwanzigjährig den Abschied genommen, um Priester und drei Jahre nachher Bischof von Freisingen und Regensburg zu werden. Daß, als er im Jahre 1768 auch Erzbischof von Trier und gleich darauf Fürst-Bischof von Augsburg wurde, er die Bisthümer Freisingen und Regensburg aufzugeben angehalten ward, soll Anlaß gewesen sein, ihn im Anfange seiner trierer Regierung gegen Rom zu verstimmen.[2] Nicht nur daß er Hontheim-Febronius als Weihbischof und Conferenzminister in Amt und Einfluß ließ, auch die Domherren von Hornstein und von Hohenfels (1778), die er zu leitenden Ministern hatte, waren entschieden antirömischer Gesinnung, des Ersteren Freund Laroche, ein Schüler und Schützling des Mainzer Ministers Stadion und als Verfasser der Mönchsbriefe bald von vorzugsweise liberalem Namen, war des Erzbischofs Canzler und ward als solcher später durch den bei ähnlicher Gesinnung nur vorsichtigeren Hofrath von Hügel ersetzt.[3] Als Landesherr führte der Kurfürst ein Regiment voll wohlwollenden Despotismus, welches das Hergebrachte in der Richtung umzugestalten bestrebt

---

1) S. oben Seite 40.

2) (Eilers) Deutsche Blätter 3, 85. Note. Der dort angeführte Brief dürfte wenigstens an dieser Stelle zuverlässig sein.

3) Vogt Rheinische Geschichten und Sagen 4, 215. Perthes a. a. O. S. 188. 195 folg.

war, die er für die vernünftige hielt. Namentlich in Betreff der Schulen wich er hierbei von den katholischen Einrichtungen unbedentlich ab. An der Universität war die Alleinherrschaft der Jesuiten, welche zwei Jahrhunderte hindurch allen nicht bloß elementaren Unterricht im Lande in ihrer Hand gehabt hatten, schon unter Clemens Wenzels Vorgänger gebrochen worden. Neller hatte an derselben canonisches, Hontheim einige Jahre römisches Recht gelehrt, wie er später der Universität seine Büchersammlung geschenkt hat. Von der Juristen-Facultät ging dann die Opposition gegen die Jesuitenherrschaft aus. Auch Peter A. Frank lehrte bis 1780 in derselben. Allein einen Aufschwung, wie Mainz, oder nur wie Bonn, hat Trier niemals gewonnen; auch nicht nachdem seit 1773 der Einfluß der Jesuiten völlig zurückgetreten war.[1] Wer höhere wissenschaftliche Bildung suchte, studirte zu Mainz, oder selbst in Göttingen.

Berichterstatter verschiedener Gesinnung stimmen darin überein, daß Kurfürst Clemens Wenzel, bei persönlich würdiger Haltung, überaus abhängig war von anderen Personen.[2] So gewann ein Exjesuit Franz Xaver Wolfgang von Beck, der in den Jahren 1774—1777 in Constanz Schriften wie „Schutzwehre standsmäßiger Reinigkeit", „Lehrschul ewiger Wahrheiten für eine achttägige Gemüthsversammlung zu Erneuerung des Geistes" u. dgl. herausgegeben hatte, als Beichtvater Einfluß auf ihn, brachte ihn dahin, im Sommer und Herbst 1778 von dem alten Weihbischof Hontheim einen Widerruf des Febronischen Buches zu verlangen und durchzusetzen,[3] worauf Hontheim entfernt ward; ferner im December 1780 die Minister Hornstein und Hohenfels zu entlassen, und unter Becks Leitung in Bahnen einzulenken, wie

---

[1]) Eine Anzahl Aufklärungstheologen der Universität, wie Oehmbs, Haubs u. a. characterisirt Brück Rationalist. Bestrebungen in der katholischen Kirche S. 40 fg.

[2]) Pacca Mem. p. 19: buon uomo, nella cui condotta morale non v'era che riprendere, ma di un carattere talmente debole ed incostante nel suo governo si temporale, che spirituale, che nelle mutazioni dei ministri soleva mutar sempre massime e sentimenti.

[3]) Die Acten bei Wyttenbach ꝛc. Gesta Trevirensia 3, 53 fg. vgl. 296 fg. S. auch Brück S. 38.

sie dem päpstlichen Nuntius in Cöln gefielen. Auch der Mahnbrief, welcher Kaiser Joseph veranlassen sollte von seinen kirchlichen Neuerungen abzulassen, ist aus dieser Zeit und hatte Beck zum eigentlichen Verfasser[1]), der den Kurfürsten begleitete, als dieser im April 1782 in Augsburg den Besuch des von Wien rückkehrenden Papstes empfing, und der von dem kaiserlichen Gesandten Grafen Lehrbach als ein mit der päpstlichen Umgebung eng liirter und in Aeußerungen der Unzufriedenheit über den Kaiser rücksichtsloser Mann geschildert wird.[2]) Zu Ende desselben Jahres war Beck aus der näheren Umgebung des Kurfürsten bereits, und wie es scheint nicht in Gnaden, entfernt, muß aber dessen Vertrauen doch nicht verloren haben; denn noch 1794 findet er sich als kurfürstlicher Generalvicar in Augsburg.[3]) Zu Coblenz wurde jetzt, nachdem die Stelle über Jahresfrist unbesetzt gewesen war, der Oberstallmeister von Duminique Minister, und ist es unter Clemens Wenzel geblieben: derselbe, welcher den jungen Wessenberg vermahnte, nicht zu viel zu lernen; denn er selbst habe niemals Etwas gelernt, und sei doch Minister geworden. In geistlichen Geschäften erhielt Julius Ludwig Beck, der, früher Pfarrer, unter dem Regimente seines mit ihm nicht verwandten Namensvetters Fiscal zu Coblenz geworden war und sich brauchbar gezeigt hatte, als Generalvicar und Geheimrath Vortrag, und wurde auch Official zu Coblenz; wobei er anfangs besonders mit Verbesserung des Studienwesens beschäftigt war, seit 1786 auch die geistlichen Reformsachen bearbeitete.[4]) Minister v. Du-

---

[1]) Vgl. was Mohnike in der Zeitschrift für die historische Theologie 4, 244 fg. 253 fg. darüber gesammelt hat, und oben S. 57.

[2]) Brunner Die theolog. Dienerschaft am Hofe Josephs II. S. 452 fg.

[3]) Wegen der Zeit der Entfernung s. die Schlözersche Correspondenz bei Mohnike a. a. O. Eine Erwähnung Becks aus dem Jahre 1794, die auch auf seine frühere Thätigkeit ein Licht zurückwirft, findet sich in Fehr's Artikel über die Gesellschaft des heil. Herzens Jesu in Welzer und Welte's Kirchenlexikon 4, 486. Als unter jenem Namen die Gesellschaft Jesu im Februar 1794 in der Nähe von Löwen heimlich wieder hergestellt, gleich darauf aber aus Belgien vertrieben war, wandte sie sich nach Deutschland und erhielt, auf Empfehlung des Abbé Pey, gerade durch Beck eine Zuflucht in der Nähe von Augsburg.

[4]) S. (Eilers) Deutsche Blätter a. a. O.

minique war anticurialen Bestrebungen nicht entgegen, Geheimerath Beck Febronianer von Kopf zu Fuß. Unter sonstigen trierer Männern von gleicher, jetzt wieder leitender Gesinnung ist der Dechant zu Trier Pidoll zu nennen, von welchem sich z. B. ein Gutachten aus dem Jahre 1785 über den „Unfug" der Quinquennalfacultäten erhalten hat. Er ist später napoleonischer Bischof von Sedan geworden.

An Clemens Wenzels augsburger Bischofssitze hielt sich länger als zu Trier und Coblenz die Schule, deren Vertreter Franz Xaver Wolfgang von Beck dort blieb, wie er es zu Coblenz gewesen war. In den Jahren 1763 bis 1785 war der schwäbische Jesuit Aloys Merz (geb. 1727), nachdem er in verschiedenen Collegien des Ordens Humaniora und Philosophie gelehrt hatte, Domprediger in Augsburg, und hat in dieser Zeit eine Menge Controverspredigten und durch literarische und andere Einzelfälle veranlaßte Flugschriften theils gegen die protestantische, theils gegen die katholische Aufklärung drucken lassen.[1]) Auch stand er in naher Verbindung mit der Redaction der zu Augsburg gedruckten „Gesammelten Schriften unserer Zeiten zur Vertheidigung der Religion und Wahrheit", und dirigirte die umfängliche „Neueste Sammlungen jener Schriften, die seit einigen Jahren in Augsburg über verschiedene wichtige Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind." Nicht minder hatte er zu der in gleichem Sinne arbeitenden Zeitschrift der „Augsburger Kritiker"[2]) ein Verhältniß, und war seinen katholischen Gegnern mit seiner Kampfweise vorzugsweise ärgerlich. Eines ihrer Hauptblätter, die Würzburger gelehrten Anzeigen, fertigt diesen „lärmenden Fechter des Katholicismus" scharf ab:[3]) „Wir erklären mit glatten Worten, von der Partei dieses Mannes sind wir nicht;

---

[1]) S. das lange Verzeichniß bei Meusel Lexikon der von 1750–1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller 9, 94 fg. Vgl. über Merz Brück Nation. Bestrebungen S. 130 fg.

[2]) Kritik über gewisse Kritiker, Recensenten und Broschürenmacher, Augsburg 1787 folg., redigirt von dem Exjesuiten und Vielschreiber Jos. Anton Weißenbach, geschrieben meistens von den Augsburger Exjesuiten.

[3]) Vgl. Schwab Franz Berg ꝛc. S. 219 f. 261 f.

er kämpft nicht ziemlich und nach Ritterbrauch, führt die rechten Waffen nicht, wirft dem Pöbel gleich mit Koth, und schlägt mit den Fäusten drein, wenn es Noth thut.“ Er habe nicht die zum wissenschaftlichen Kampfe unentbehrliche Bildung, und behandle seine Gegner wider alle Gesetze der Billigkeit. Statt der Quelle des modernen Unglaubens nachzuspüren und ihr durch lichtvolle Darstellung der wesentlichen Lehren des Christenthums zu begegnen, wolle er die Irrenden mit Gewalt in den Schafstall Christi zurückgebracht wissen, und rede den blutigen Ketzergerichten das Wort, u. s. w. — Die literarischen Kräfte für Zeitschriften, wie die genannten, lieferte zum Theil das Lehrerpersonal des 1581 als Jesuitengymnasium gestifteten, 1611 durch das Domcapitel zu einer Art Universität erweiterten katholischen Lyceums, an welchem unter Anderen der Exjesuit Jacob Anton Zallinger angestellt war. Aus Tyrol stammend und acht Jahre jünger als Merz hatte er sich früher mit Mathematik und Physik beschäftigt, und zu Dillingen auch darüber gelesen. Nach der Aufhebung des Ordens kam er als Professor des canonischen Rechtes nach Augsburg, und gab dort seit 1784 kirchenrechtliche Lehrbücher[1]) heraus, in denen er unter Anwendung der dem Zeitgeschmacke entsprechenden Darstellungsformen — denn er hatte philosophische Studien gemacht, hat gegen Kant ein umfängliches Buch geschrieben, und besaß nicht schlechte formelle Bildung — curialistische und der Aufklärung entgegengesetzte Gesichtspunkte mit Gewandtheit vertrat. Er gewann als brauchbarer Vorkämpfer derselben schnell einen Namen, und seine Compendien sind noch bis auf unsere Tage in ultramontanen Lehranstalten im Gebrauch geblieben. Nicht minder arbeiteten zu Augsburg die drei von dort gebürtigen ehemaligen Jesuiten Gebrüder Veith, von denen Ignaz Adam Buchhändler geworden war, während Lorenz und Franz Anton theologische, historische und kirchenrechtliche Schriftstellerei trieben. An den Augsburger Zeitschriften nahmen alle diese erfolgreichen

[1]) Juris naturalis et ecclesiastici publici libri V. 1784. Institutt. juris natur. et ecclesiastici 1786. Institutt. jur. eccles. publici et privati libri II subsidiarii 1791. Alle wiederholt aufgelegt.

Antheil. Dieselben bildeten überhaupt einen der Sammelpunkte für römisch-gesinnte Exjesuiten, von denen im augsburger Convicte eine Mehrzahl zusammenlebte.[1])

Der vornehmste unter den deutschen geistlichen Kurhöfen war der Mainzer. Nicht nur daß sein fürstlicher Landbesitz der umfänglichste war, auch durch die Ausdehnung seiner erzbischöflichen Provinz und durch seine Befugnisse bei der Reichsregierung war ihm eine hervorragende Stellung gesichert. Er hatte als Kurerzcanzler durch Germanien die Geschäftsleitung am Reichstage, und ernannte den Reichsvicecanzler und die Reichsreferendarien, welche am Sitze des Kaisers mit dem Reichshofrathe zusammen dessen oberste Regierungsbehörde für das Reich bildeten. Die Reichscanzlei und Reichsarchivverwaltung waren mainzisch. Durch das Alles entstand unter Umständen eine Macht, wie von den weltlichen Reichsständen selbst die bedeutenderen sie kaum größer besaßen.

Unter Kurfürst Emmerich Joseph, der an den coblenzer Verhandlungen von 1769 theilnahm, war der Mainzer Hof zu sehr dem heiter-edelmännischen behaglichen Lebensgenusse hingegeben, als daß man ihn im nicht bloß äußerlichen Sinne geistlich hätte nennen können. Gelegentlich ging sein Ton nahe am Niedrigen und Unwürdigen her.[2]) Zwei die Lebensanschauung Voltaire's und der Encyclopädisten theilende Männer, v. Benzel und v. Groschlag, Freunde Laroche's, waren leitende Geheimeräthe, neben denen als Gesinnungsgenosse der Geheimrath und Referendar v. Deel arbeitete. Noch lange nachher wurde die Partei der „Emmerichianer" zu Mainz als die der Neuerer der „alten" Partei entgegengestellt.

Als hervortretende Persönlichkeit aus dieser „alten" Partei war der Domherr Carl Friedrich von Erthal durch Emmerich Joseph aus Mainz entfernt und in Wien verwendet worden. Als es aber mit dem Kurfürsten zum Sterben ging, kam er zurück, stellte sich an die Spitze von dessen Gegnern, und setzte mit österreichischer Unterstützung durch, daß er (Julius 1774) sein Nach-

---

[1]) Pacca a. a. O. S. 23. 120.

[2]) N. Vogt a. a. O. S. 206 fg.

folger ward. Zugleich wurde er Fürstbischof von Worms, und hat beide Aemter bis 1802 bekleidet.[1])

Am Anfang gab er seinem Hofe, im Gegensatze gegen seinen Vorgänger, eine geistlichere Gestalt, entließ auch mit Ausnahme von Deel's, dessen Arbeitskraft nicht wohl zu entbehren war, die in einflußreichen Aemtern stehenden Emmerichianer, und berief einen Grafen Sickingen von Wien an die Spitze seines Ministeriums, durch den und den österreichischen Gesandten Grafen Metternich er in einem den Tendenzen Emmerich Joseph's entgegengesetzten und zugleich durch Oesterreich, wo er als geistlicher Fürst seinen gewiesenen Anschluß suchte, bestimmten Sinne zu regieren anfing. Indeß behielt er wenigstens die emmerichianischen Schuleinrichtungen bei, und rief, als Sickingen sich unfähig zeigte und nach Wien zurückging, auf Metternichs Anrathen den Canzler Benzel in sein Cabinet zurück, wiewohl er ihn wesentlich nur als Curator der Universität beschäftigte. Die Emmerichianer, bald mit den Illuminaten verbunden, deren Zahl und Einfluß am mainzer Hofe groß war, blieben Zeit seiner Regierung seine Gegner. Die inneren Regierungsgeschäfte des Landes wurden seit Sickingens Abgang, welcher formell durch den unthätigen Bruder des Kurfürsten Oberhofmeister von Erthal ersetzt ward, wesentlich von dem Geheimen Staatsrathe von Strauß verwaltet, einem „Geschäftsmanne[2]) von mittelmäßigem Geiste, käuflich, geschmeidig, ränkesüchtig, insgeheim, wie man vermuthete, mit dem Wiener Hofe verbunden, aber als unentbehrlicher Geldmann bei dem Kurfürsten in großem Vertrauen". Das Aeußere bearbeitete von Deel, der „von gebildetem Geiste, Erfahrung und Geschäftskenntniß, obgleich nicht vollständig im Vertrauen des Kurfürsten, ihm durch seine Kenntnisse und seinen Rath unentbehrlich war. Ehrgeizig und eifersüchtig auf das Uebergewicht seines Collegen, strebte er in Gemeinschaft mit" dem Geheimen Staatsrath und

---

[1]) N. Vogt, der diese Zeit mit erlebt hat, hat a. a. O. 4, 215. 222 fg., 229 fg. unmittelbare Erinnerungen daraus aufgezeichnet. Auf denen des Freiherrn v. Stein beruht, was Pertz Leben Steins 1, 42 f., 67 f. mittheilt. Vgl. auch Perthes 1, 16 fg.

[2]) Pertz a. a. O. S. 44 fg.

Weihbischof Heimes, dem ersten Rathe des Kurfürsten für die geistlichen Angelegenheiten, Strauß aus den Geschäften zu entfernen. „Deel war bei Kaiser Josephs Regierungsantritt durch die Entziehung einer Pension gereizt worden, welche der Wiener Hof ihm als Staatsrath der auswärtigen Angelegenheiten ausbezahlt hatte, und welche seitdem der Kurfürst ersetzte, später von Metternich persönlich beleidigt" und von der Gefahr der Josephinischen Pläne für die Selbständigkeit der deutschen Reichsfürsten überzeugt, wurde er ein entschiedener Gegner Oesterreichs. Heimes, aus dem Bauernstande hervorgegangen und früher Pfarrer, verdankte Deel seine Stellung und war von ihm abhängig. Er suchte als Generalvicar der Diöces durch stark kirchliche Haltung zu imponiren, und den Clerus in Unterwürfigkeit zu halten;[1]) war aber dabei ein entschiedener Gegner der päpstlichen Curie und Anhänger des Febronius: nach außen und oben liberal, nach innen und unten nicht ohne despotische Elemente; auf Seite Deels gegen v. Strauß und gegen Oesterreich zwar entschieden, aber vor Allem vorsichtig.

Der Kurfürst hatte die kirchlich strengere Art seiner ersten Regierungsjahre nicht lange behalten. Er zog sich von seinen geistlichen Amtsfunctionen allmälig zurück, und lebte als Landesfürst, mit einem mehr und mehr seine Verhältnisse übersteigenden Luxus. Was sein cölnischer College Maximilian Franz über das Verprassen der Kammereinkünfte, damit eine glänzend-vornehme Hofhaltung hergestellt werde, sagt, ist ausdrücklich gegen Carl Friedrich gerichtet. Auch seinem trefflichen Bruder Franz Ludwig Fürstbischof von Würzburg und Bamberg erregte es Widerwillen, wenn er Das, was der Kurfürst und Heimes in der Pastoral-Instruction vom 22. Julius 1780 von dem Clerus an geistlicher Haltung und Pflichttreue verlangten, mit dem ungeistlichen Beispiele verglich, welches des Erzbischofs eigene Hofhaltung gab. Er richtete darüber eine vermahnende Denkschrift an den Bruder,[2]) in welcher er ausführte, der Bischof habe zuerst bischöfliche

---

[1]) Schwab Franz Berg S. 75.

[2]) Schwab Franz Berg S. 73 Note.

Pflichten: er fand aber keine günstige Aufnahme damit. — Nach der Ansicht, welche in den stiftsfähigen Familien die herrschende war, daß die Verwandtschaft des regierenden geistlichen Herrn erwarten dürfe, an den Vortheilen seiner Stellung Antheil zu nehmen, hatte seiner Mutter Schwester[1]) verheirathete Gräfin Hatzfeld sich mit Söhnen und Töchtern in Mainz eingefunden, ihre Verwandtschaft geltend gemacht, und besonders eine ihrer Töchter, an einen Herrn von Coudenhoven verheirathet, wurde dem Kurfürsten unentbehrlich. Durch sie gewannen alle Hatzfelds Anstellungen und Einnahmen, und auch in den Geschäften gelangte die Herrschaft über den bejahrten Herrn, welche bis dahin von dem Grafen Metternich geübt worden war, in die Hand dieser klugen Frau. Sie wurde für das Unterhaltungsbedürfniß und die Luxusneigungen Carl Friedrichs ein Mittelpunkt, und man kann dem päpstlichen Nuntius nicht verdenken, daß es ihn betrübt, wenn er die neben einem erzbischöflichen Lustschloß gelegene alte Karthause Engelsberg niederreißen sieht, um der Coudenhoven einen englischen Garten zu machen. Er war sehr unzufrieden mit dem weltlichen Treiben des Erzbischofs.[2])

Es ist erwähnt worden, welch großer Theil der Machtstellung des Kurfürsten auf der Reichsverfassung beruhete. Wo diese mißachtet oder angegriffen wurde, da war gewissermaßen er selbst mißachtet und angegriffen. Mit Joseph II. konnte er daher nicht lange zufrieden sein. Gleich nach seiner Thronbesteigung hatte der Kaiser sich Mühe gegeben, die gesunkenen Reichsgerichte, insbesondere das Reichskammergericht, wieder zu heben. Er hatte hierbei Schwierigkeiten gefunden, und je mehr er geneigt war, rücksichtslos seinen Willen walten zu lassen, um so mehr fühlte er sich durch die Schranken, welche solcher wohlwollenden Willkür durch die Reichsverfassung gesetzt wurden, behindert. Zwischen der Hofcanzlei zu Wien und der dortigen Mainzer Reichscanzlei gab es Competenzconflicte und Verstimmung. Der Kaiser erlaubte sich geringschätzige Aeußerungen über

[1]) Joh. Müllers Werke (1810) 5, 171.

[2]) Pacca Memorie a. a. O. S. 137.

die Reichsverfassung, und gelegentlich auch mehr. Als 1777 der bayrische Mannesstamm ausgestorben war, unternahm er, den pfälzischen Nachfolger Kurfürst Carl Theodor zu Abtretung eines großen Theiles von Bayern, den er vorläufig auch schon besetzte, zu zwingen. Carl Theodor, der für seinen nachfolgeberechtigten Vetter, den Herzog von Zweibrücken, kein Interesse hatte, ging sie auch ein; der Herzog aber protestirte, und Friedrich II. von Preußen hielt diesen Protest mit den Waffen aufrecht. Joseph mußte im Teschner Frieden (Mai 1779) den Versuch aufgeben, nachdem er in bedenklichster Weise gezeigt hatte, daß auf seinen kaiserlichen Rechtsschutz kein Verlaß sei. Dazu kamen in den ersten achtziger Jahren die früher berührten Angriffe auf Diöcesan- und Vermögensrechte außerösterreichischer geistlicher Stifter in Oesterreich. Im Jahre 1784 aber wiederholte sich die Unternehmung auf Bayern: diesmal sollte es gegen die zum Königreich Burgund zu erhebenden österreichischen Niederlande vertauscht werden. Wiederum indeß scheiterte der Versuch an dem Widerspruche des Herzogs und an Friedrichs II. Erklärung, er werde sich dem Zwange, der diesem angedrohet war, von Neuem mit Krieg widersetzen. In Folge davon kam im Julius 1785 zwischen Preußen, Hannover und Kursachsen ein Bündniß für Erhaltung der Reichsverfassung und der Besitzungen und Rechte aller Reichsstände, der „Fürstenbund“ zu Stande.[1]) Der kaiserliche Hof, in Verbindung mit dem russischen, suchte zwar dieser Verbindung und ihrer Ausdehnung in aller Maße entgegenzuwirken; der Kaiser erbot sich, einen derartigen Bund selbst zu stiften, u. dgl. m. Aber er hatte das Vertrauen verloren; und eine Reihe deutscher Staaten, unter denen (October 1785) auch Mainz war, traten zum Fürstenbunde. Daß der Reichserzcanzler sich einer Verbindung, die solche Zwecke hatte, anschloß, konnte nichts Auffälliges haben. Allein daß für dergleichen Zwecke der erste Erzbischof mit dem ersten protestantischen Landesherrn gegen den Kaiser zusammentrat, das hätte ehedem nicht vorkommen können. Am mainzer Hofe bedeutete es, daß der österreichische Einfluß

[1]) Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund (1871). S. 91 fg.

durch den preußischen abgelöst ward; daß v. Deel und Heimes, in Verbindung mit Frau von Coudenhoven, über v. Strauß, Benzel und den österreichischen Gesandten siegten. Das Einzelne der interessanten Verhandlung, die preußischerseits durch den späteren Minister Freiherrn von Stein geführt wurde, ist in dessen Leben aus den Acten erzählt.[1]) Für die deutsche katholische Kirche schien was hier geschah das Symptom viel weiter greifender Gesinnungsänderungen. Denn es war die Zeit, wo Salzmann die Preisfrage nach einem neuen Unionsbekenntnisse für Katholiken und Protestanten stellte, und die würzburger Gelehrten Anzeigen, ein Organ der dortigen katholischen Aufklärung, dazu bemerkten: Dergleichen sei unnöthig; denn „wer vernünftige, aufgeklärte Protestanten und Katholiken miteinander umgehen sieht, wird bemerken können, daß sie ohne ein neues Glaubensbekenntniß schon da sind, wohin sie durch die Auflösung dieser Frage erst geführt werden sollen." Man müsse, hieß es ein anderes Mal, in einer Erklärung gegen die Augsburger, welche den kirchlichen, intoleranten Standpunkt in Betreff der Protestanten vertraten, zwischen der Religion des Pöbels und der des gebildeten, aufgeklärten Mannes unterscheiden, und das Wesentliche mit dem Willkürlichen, das „eigentlich Christliche" mit der Kirchenverfassung nicht vermischen. Der Unterschied zwischen den Confessionen liege im Grunde in den verschiedenen Regierungsformen; „übrigens trifft es noch zwischen uns einige theoretische Lehren und modos cogitandi an", um deretwillen man sich gegenseitig nicht „für unfähig halten" dürfe, „das Licht einer besseren Aufklärung und wahren Tugend aufzunehmen." Die Idee, daß die Confessionsunterschiede Nichts bedeuteten und das Bestreben, sie bei Seite zu setzen, war damals verbreitet, und fand sich bei Männern sonst verschiedenster Gesinnung. Es ist bemerkenswerth, daß Behauptungen, wie die angeführten, auch dem sonst kirchlich strengeren Fürstbischofe von Würzburg nicht zuwider waren.[2]) Von seinem mainzer

---

[1]) Pertz Leben Steins 1, 41 folg. Ranke S. 236 fg.

[2]) Schwab Franz Berg S. 220. 242 f. Brück a. a. O. S. 83. 106 giebt noch andere Einzelheiten.

Bruder, der gelegentlich, wie Forster sagt, freigeisterte, war das weniger auffällig. Er sowohl, wie der trierer und salzburger Erzbischof, zeigten gegen Protestanten eine dem cölner Nuntius überaus anstößige Duldung. [1])

Kurfürst Carl Friedrich hatte, schon bevor er dem Fürstenbunde beitrat, dieser Toleranz mehr als ein Mal, und namentlich bei Erweiterung der mainzer Universität Ausdruck gegeben. Er fand die 1477 gestiftete, seit 1561 unter jesuitischem Einfluß gewesene Hochschule, für welche mehrere seiner Vorgänger mit Vorliebe gesorgt hatten, in verhältnißmäßig gutem Zustande vor. Zwar unter den Theologen — Rolandi, Schmitt, Frank, Sulzer, Germershausen, Luca und der Seminarregens Horodam — waren keine bekannten Namen. Dagegen lehrten in der Juristenfacultät Männer wie Franz Anton Dürr und J. G. Schlöhr, deren viele meist kirchenrechtliche Abhandlungen noch jetzt bekannt sind; Joh. Bapt. Horix, der Wiederauffinder und Herausgeber der vollständigen Fürstenconcordate von 1446, und Fr. Jos. Hartleben, welcher brauchbare römischrechtliche und processualische Arbeiten publicirt hatte, dann besonders auf dem Felde der Kritik thätig war, und seit 1785 die mainzer Anzeigen von gelehrten Sachen herausgab. Neben ihnen Pet. Anton Frank (1780—91), der einen einflußreichen Versuch machte, das katholische Kirchenstaatsrecht naturrechtlich zu construiren,[2]) Fischer, Will, Ungleich, Langen, Söhngen, Reineck. Als Carl Friedrich zur Regierung kam, waren, im Zusammenhange mit der Aufhebung des Jesuitenordens, Veränderungen bei der Universität von seinem Vorgänger gerade in Angriff genommen gewesen. Diese unterblieben damals, und namentlich die theologische Facultät, in der der Exjesuit Hermann Goldhagen sich hervorzuthun anfing, war noch eine Zeit lang der Aufklärung entgegen. Goldhagen hatte in den funfziger Jahren Schulbücher für den Unterricht im Lateinischen und Griechischen geschrieben, auch ein griechisches Neues Testament edirt, sich in den sechziger Jahren ausschließlich der Theologie

---

[1]) Pacca l. c. p. 77. 79.

[2]) Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Deutschland ꝛc. Mainz 1784.

zugewendet, und theils exegetische, theils erbauliche Arbeiten herausgegeben. In weiteren Kreisen wurde er als Redacteur des seit 1776 zum Schutz gegen die Aufklärung herausgegebenen Religionsjournals und als Hauptgegner Johann Lorenz Isenbiehls bekannt. Dieser, zu Heiligenstadt auf dem Eichsfelde 1744 geboren und in dem nahen Göttingen gebildet, war durch Carl Friedrich im Jahre 1784 als ordentlicher Professor der heiligen Schrift und der orientalischen Sprachen zu Mainz angestellt, und hatte in einer drei Jahre darauf publicirten Abhandlung „Neuer Versuch über die Weissagung von Immanuel“ eine Stelle des Jesaias rationalistisch erklärt. Die mainzer Theologen, Goldhagen voran, fanden hierin den göttlichen Character der heiligen Schrift angegriffen, und setzten, trotz einer Anzahl entgegenstehender Gutachten, unter denen auch ein Würzburger war, durch, daß Isenbiehl seiner Professur entkleidet und sonst gemaßregelt wurde. Die orthodoxe Strömung war damals so stark, daß der Weihbischof Heimes in einem Edicte vom 9. März 1778 jeden katholischen Christen, dem an seinem zeitlichen und ewigen Wohle gelegen sei, vor der Abhandlung, „so die Zeichen der Verwerfung mit sich trägt“, warnte. Verschiedene Glieder des mainzer Domcapitels, unter denen Dalberg, veranlaßten dann den Fürstbischof von Würzburg, bei seinem Bruder für Isenbiehl zu intercediren; während seitens der mainzer Theologen ein dessen Schrift verwerfendes Breve (Sept. 1779) extrahirt ward, und Isenbiehl hierauf widerrief. [1])

Im Anfange der achtziger Jahre begann indeß Carl Friedrich die Universität zu reformiren. Er hob, nicht ohne päpstliche Einwilligung, drei reiche mainzer Klöster auf, um ihre Güter zur Universitätsdotation zu schlagen, reservirte (Mai 1784) in jedem Collegiatstifte der Diöcese eine Pfründe für einen mainzer Professor sei es der Theologie, sei es der Jurisprudenz, und publicirte in demselben Jahre die „Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule.“ Dieselbe schied zwischen Vorbereitungswissenschaften, Hülfswissenschaften und Fachwissenschaften. Erstere, d. i. Philo-

---

[1]) Schwab Franz Berg S. 208. 265 f. Brück S. 62 f. 130 f.

sophie, Mathematik, Sprachen, sowie die Fachwissenschaften, waren für die Studirenden obligat. Sie wies die Professoren an, mehr dem Lehren, wobei die Fassungskraft der Mittelmäßigen zum Maßstab zu nehmen sei, als dem Forschen obzuliegen, und verlangte von ihnen „ungeheuchelte Erfüllung der Religionspflichten, den Lernenden zum Beispiel." Denn „der Staat will und die Eltern erwarten, daß junge Leute zur Gottesfurcht und Tugend angeführt werden, damit sie seiner Zeit den großen Haufen aufklären, ihm bessere Denkungsart, Sitte und Character beibringen." Vielerlei Examina werden angeordnet.[1]) Ein glänzendes Eröffnungsfest feierte die Verbesserung. Im Jahre 1784 wurde hierauf für die Dogmatik Felix Anton Blau, der als liberaler Theolog bekannt war[2]), angestellt, für deutsches Recht und Staatsrecht Franz Joseph Bodmann von Würzburg, für die Medicin und Naturkunde Samuel Thomas Sömmering von Cassel berufen, die Professur der Geschichte erhielt der Mainzer Nicol. Vogt, eine Professur der Philosophie und Lehrerstelle an der kurfürstlichen Normalschule Matth. Metternich. Wohlausgestattete wissenschaftliche Institute wurden gegründet: an der neueingerichteten Bibliothek ward 1786 Johannes Müller Bibliothekar und, als er Ende 1788 als Geheimer Staatsrath in das kurfürstliche Cabinet trat, Georg Forster sein Nachfolger. In demselben Jahre 1786 ward Dorsch Professor der Logik, Andreas Jos. Hofmann, der aus Martini's Schule von Wien kam, Professor des Naturrechts; 1787 und 1789 rief man die Mediciner Christoph Ludwig Hoffmann von Münster, Christian Gottlieb Wedekind von Göttingen. Der Verfasser des Ardinghello Wilh. Heinse wurde als kurfürstlicher Vorleser angestellt, u. s. w.

Diese Berufungen machte nicht der Curator der Universität Benzel; sondern derselbe Weihbischof Heimes, welcher das Verfahren gegen Isenbiehl unterstützt hatte. Um so bezeichnender war es, daß man nicht nur Protestanten berief, sondern auch

---

[1]) Schwab Franz Berg S. 95.

[2]) Ueber andere Mainzer Theologen ähnlicher Richtung s. Brück a. a. O. S. 64 fg.

Männer wie Blau und Dorsch[1]), die für nichts weniger als orthodox bekannt in Mainz gemeinschaftlich „Beiträge zur Verbesserung des katholischen Gottesdienstes" von keineswegs bloß antirömischem Character herausgaben (1789), und von denen hierauf Blau in seinem Buche „Kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freien Prüfung des Katholicismus" (1791) die katholische Kirche an der Wurzel ihrer Autorität angriff. „Das heutige System der kirchlichen Unfehlbarkeit", sagt er in der Vorrede, „setzt zum Voraus, daß die Kirche aus einer großen Gesellschaft bestehe, deren Regierungsverfassung entweder monarchisch, oder aristocratisch-monarchisch sei. Die deutschen Bischöfe und Canonisten haben bisher glücklich gezeigt, daß das päpstlich-monarchische System, in welches die Kirchenverfassung allmälig ausgeartet ist, nicht die alte, ursprüngliche Form der Kirche gewesen sei. Sie forschten zu dem Ende in der Bibel und in den Urkunden des Alterthums. Soll es nicht erlaubt sein, nach denselben Quellen zu untersuchen, ob auch diese aristocratische Verfassung zu dem Wesen des Christenthums gehöre? Findet man in der ersten Gründung der christlichen Kirche den Plan zu dieser Verfassung nicht, so ist die kirchliche Unfehlbarkeit, wie die hierarchische Kirchenverfassung selbst, aus zufälligen Ursachen, nicht aus einer göttlichen Anordnung entstanden. Vielleicht hat unsere Dogmatik dieselben Schicksale gehabt, wie das hierarchische Kirchensystem. Der Theolog muß und kann, wie der Canonist, nach dem Ursprunge, den Veranlassungen und Gründen der Kirchenentscheidungen forschen; und wenn er auf kirchliche Lehrsätze verfällt, die er weder in der Bibel, noch in der alten Tradition finden kann, so muß er ebenso wie der Canonist berechtigt sein, den Schluß zu machen, daß die Kirche dabei die Entscheidungsgewalt usurpirt habe." Jetzt wurde zu Mainz wegen solcher Lehren Niemand mehr abgesetzt; Blau blieb sogar unangefochten Subregens des erzbischöflichen Seminares. Die Kreise der mainzer Gebildeten und Vor-

---

[1]) Litterarische und biographische, allerdings sehr einseitige Nachweise über sie s. bei Brück a. a. O. S. 67 fg.

nehmen wurden, wie Vogt und Forster mittheilen, neben haltloser Hingabe an sinnliches Genießen, durch Unglauben und Illuminatismus beherrscht. Wie hätte diese Gesinnung, bei der damaligen Strömung der Geister, nicht auch in die Universität eindringen sollen? In den Jahren 1785 bis 1788 war unter Heimes' Patronat die „Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen" erschienen; vorzugsweise zur Vertretung der erzbischöflichen Interessen gegenüber Rom; aber doch auch nicht ohne theologischen Meinungen, wie die von Blau, Ausdruck zu geben. Als die französische Revolution ausbrach, kamen statt dessen die politischen Consequenzen dieser Art Aufklärung zu Worte, und ihre Träger schlossen sich, sobald die Franzosen Mainz nahmen, der Revolution an. Dorsch, Blau, Hofmann, Forster, Wedekind Metternich sind später nach Frankreich hinübergegangen, und großentheils dort verkommen.

Der päpstliche Nuntius, indem er seinen Gesammteindruck von dem mainzer Hofe zusammenfaßt, characterisirt — immerhin einseitig — den Kurfürsten Carl Friedrich mit den Worten: „eitel und davon, daß er Friedrichs des Großen Verbündeter geworden war, aufgeblasen, führte er ein gänzlich weltliches Leben, in Glanz und Pomp die Pracht eines großen Fürsten entfaltend. Daß er Bischof sei, daran dachte er bloß wenn sich Gelegenheit fand, gegen Rom zu opponiren."[1])

Vierter deutscher Erzbischof — neben Mainz, Trier und Cöln —, aber nicht Kurfürst, war der Fürsterzbischof von Salzburg, seit 1772 Hieronymus Joseph Graf Colloredo: der erste deutsche Bischof, der Ordensgeistliche seines Sprengels auf protestantische Universitäten geschickt hat.[2])

Er hatte schon bald nachdem er zur Regierung gekommen war ein deutsches Neues Testament und im Jahre 1776 ein deutsches Kirchengesangbuch drucken lassen, und anfangs freigegeben, ob man dieselben gebrauchen wolle, oder nicht. Im Jahre 1782 schrieb er, sich auf Kaiser Josephs Beispiel berufend, den

---

[1]) Pacca Memorie etc. p. 18.

[2]) Meiners im Göttinger histor. Magazin Jahrg. 1789. S. 427.

Gebrauch vor, und sprach sich in einem ausführlichen Hirtenbriefe voll biblischer und patristischer Gelehrsamkeit über verschiedene Mängel des bestehenden Kirchenwesens und über die Mittel aus, wie man ihnen abhelfen könne.[1])

Dieser amtliche Erlaß zeigt besser, als vieles Andere des Erzbischofs Art und Gesinnung. Die Geistlichen sollen jeden unnützen Aufwand und Glanz im Gottesdienste vermeiden: wofür eine Reihe ins Einzelne gehender Vorschriften gegeben wird. Vorzugsweise durch Lehren und Beispiel sollen sie wirken, und was die Lehren betrifft heißt es: „mit möglichster Genauigkeit entfernt von euerm öffentlichen Unterrichte Alles, was nicht strenge Prüfung aushalten kann"; denn „der denkende Christ kann allerdings Beweise, Ueberzeugung, Beruhigung fordern". „Euer gottesdienstlicher Vortrag sei allemal so beschaffen, daß ihn der Aufgeklärte mit Beifall und Erweckung anhöre, und der gemeine Christ ihn angenehm, anlockend und unterhaltend genug finden kann, um auch zu Hause noch ihn ... mit Lust zu wiederholen." Vor Allem wünscht der Erzbischof, daß „Aufklärung und Moralität" auf diese Weise in seinem Sprengel befördert werde. In dieser Hinsicht soll von den Geistlichen recht eigentlich die „nützliche und ehrenwerthe Classe von Menschen" berücksichtigt werden, „welche man unter dem Namen der Landleute begreift." Man soll nicht meinen, diesen sei „Verstand, Urtheilskraft und tiefes Nachdenken größtentheils ganz entbehrlich." Es gehöre vielmehr zu ihrer nützlichen Thätigkeit „ein aufgeheiterter Kopf, Vernunft und Scharfsinn in der Denkungs- und Urtheilskraft, ... Fertigkeit im Schließen, Klugheit und Vorrath an guten, in jeder Vorfallenheit anwendbaren Grundsätzen." Die Geistlichen sollen hierfür sorgen. „Wenn aber der gemeine Mann schon in seinen zeitlichen und Nahrungsgeschäften nach vernünftigen Trieben

[1]) Sr. Hochfürstl. Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Hieronymus Joseph Erzbischof und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Salzburg, des heil. Stuhles zu Rom geborenen Legaten und Deutschlands Primaten rc. rc. Hirtenbrief auf die am 1. Herbstmonat dieses 1782. Jahres nach zurückgelegtem 12. Jahrhundert eintretende Jubelfeier Salzburgs. Wien (99 S.). Abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen 2, 56 fg.

und Beweggründen handeln soll, wie viel mehr muß sein geistiges Geschäft, seine Religion, vernünftig sein.“ Dafür sollen die Geistlichen noch mehr sorgen. Sie sollen das Volk lehren, „auf die Beweise der herrlichen Weisheit und Güte“ Gottes „in der Natur . . . aufmerksam zu sein“ u. s. w. „Um aber zur allgemeinen Aufklärung von seiner Seite redlich mitwirken zu können, muß von dem Seelsorger selbst ein guter Grund von Geistescultur gelegt werden. Es wäre sehr zu wünschen, ja fast nothwendig, daß er, nebst den für seinen Stand insbesondere gehörigen Kenntnissen, in der Psychologie, im Naturrechte und in der philosophischen Sittenlehre, in der Geschichte und den schönen Wissenschaften, in der Landwirthschaft, in der Gesundheitslehre und besonders in der Diätetik, in den Landesgesetzen und Gebräuchen, in der Naturlehre . . . nicht gemeine Einsichten besäße.“ In diesem Sinne sollen die Geistlichen sich bilden, in ihm sollen sie amtiren. „Fern sei von euch das gottlose Wesen Derjenigen, auf die so viele neuere Schriften im Angesichte des ganzen Deutschlands dreiste mit Fingern hinzeigen, und behaupten, daß sie die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten“; also keine Orthodoxie. Heiligendienst und Ablaßpredigten, die „zur empfindlichsten Betrübniß des aufgeklärten Religionsfreundes“ mancherlei Mißbrauch mit sich bringen, werden verworfen. Friede, Eintracht, „Toleranz gegen Brüder, die über einen oder anderen Religionspunkt anders denken als wir“, werden dem Geistlichen ans Herz gelegt. — So wohlgemeint das Alles war, es war nicht die Sprache eines katholischen Kirchenobern; und die Entrüstung, die es bei strengen Katholiken erregte, sowie die Gegenschriften von dieser Seite, welche es hervorrief, kann man natürlich finden: Goldhagen in Mainz hatte keineswegs Unrecht, daß der Verfasser Mühe haben würde, den Hirtenbrief „in den Augen des echtkatholischen Publikums auf eine vergnügte Art zu retten“.[1]) Daß der Erzbischof febronianisch gesinnt war, verstand sich bei seinen Principien von selbst, tritt indeß an verschiedenen Punkten auch

[1]) Brunner Theolog. Dienerschaft Josephs II. S. 331 f. Schwab Franz Berg S. 230.

ausdrücklich hervor. Eine trier'sche Erinnerung hat festgehalten, daß er im Jahre 1788 eine Reise in die Bäder von Spaa benutzt habe, seine drei rheinischen Collegen in ihrer damaligen Opposition gegen Rom persönlich zu bestärken, und daß auch sonst in Trier der Verkehr mit ihm von reformatorischer Wirkung gewesen sei.[1])

Verfasser seines obigen Hirtenbriefes war sein geistlicher Rath, Consistorialcanzler und in geistlichen Sachen Geheimer Secretair, Doctor der Theologie Johann Michael Bönike, der sonst anonym pädagogische Schriften geschrieben hatte, und später, gleichfalls ohne sich zu nennen, Einiges über den Emser Congreß geschrieben hat.[2]) Im Jahre 1734 in Würzburg geboren hatte er im canonischen Rechte den dortigen Professor Johann Casper Barthel († 1771) zum Lehrer gehabt, auf welchen sich als auf seinen nur vorsichtigeren Vorgänger Febronius-Hontheim selbst berufen konnte, und hatte an den Anfängen der Entwickelung Theil genommen, in Folge deren seit den siebenziger Jahren Würzburg ein Mittelpunkt katholischer Aufklärungsbestrebungen wurde.[3]) Mit einem ihrer theologischen Hauptvertreter, Franz Oberthür, blieb er auch später näher verbunden. Nicht nur erklärt er sich ihm gegenüber gegen alles opus operatum im Gottesdienste, Geistliche und Laien müßten vielmehr „aus dem Herzen beten lernen"; sondern er spricht auch aus, daß es vor Allem die Philosophie sei, auf deren Wirkungen er seine Hoffnung setze: „Nicht von den Höfen", hier den geistlichen Höfen, „haben wir für die Wünsche aller Redlichen etwas Gedeihliches zu erwarten, sondern die Philosophie und Geschichte wird uns zwar langsam, aber desto sicherer zum Ziele führen". Beide Aeußerungen stimmen mit dem Inhalte des Hirtenbriefes von 1782 überein. Ebenso weis't Bönike darauf hin, daß die kirchliche

---

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 3, 86.

[2]) Meusel Gelehrtes Deutschland 1, 359.

[3]) Der Darstellung derselben ist die dankenswerthe Schrift von Schwab Franz Berg an der Universität Würzburg (1869) gewidmet. S. besonders S. 10. 14. 37. vgl. 32., u. über Barthel S. 18.

Unfehlbarkeit kritisch untersucht werden müsse, und gehörte unzweifelhaft zu denen, durch welche Blau und gleichzeitig Werkmeister, von dem weiterhin noch zu reden sein wird, veranlaßt wurden, ihre Untersuchungen darüber zu publiciren.[1] Ein so gesinnter Diener mußte mit seinem unter josephinischen Einwirkungen stehenden Herrn leicht zusammenarbeiten.

Die Universität Salzburg, gestiftet 1622, war weniger, als die bisher berührten Universitäten, eine landesherrliche. Sie bestand, mit Ausnahme dreier weltlicher Professoren der Jurisprudenz, aus Benedictinermönchen, welche, von gewissen zu dem Zwecke verbündeten Klöstern gestellt, klösterlich unter einem alle drei Jahr aus ihrer Mitte gewählten Rector zusammenlebten, und unter der Oberaufsicht eines gleichfalls alle drei Jahre zur Visitation zusammentretenden Ausschusses von sechs Benedictineräbten nicht bloß aus Salzburg, sondern auch aus Oesterreich, Bayern und Schwaben standen. Der positiven Einwirkung des Landesherrn war diese Anstalt im Allgemeinen entzogen; doch konnte er in ihrer Leitung an vielen Punkten dem Rector entweder förderlich oder hinderlich sein. In ihrem Gesammtcharacter war sie von Anfang an, schon als benedictinische, antijesuitisch. Der Canonist Pater Placidus Böckhn, Verfasser eines ausführlichen kirchenrechtlichen Handbuchs,[2] das noch jetzt gebraucht wird, hatte seine zwanzig Jahr mit Ruhm verwaltete Professur des geistlichen Rechtes 1741 niederlegen und die Universität verlassen müssen, weil er in curialistischer Art streng kirchliche Positionen vertheidigte. Seit 1749 hatte sein Schüler, der noch berühmtere Kirchenrechtslehrer P. Georg Zallwein, das canonische Recht zu Salzburg vorgetragen, der weder jesuitisch noch römisch gesinnt, aber vorzugsweise historischen Forschungen zugewendet, unberührt war von den philosophirenden Elementen, von denen die Aufklärungsperiode beherrscht ward. Seine monographischen Arbeiten faßte er 1763, drei Jahr vor seinem Tode, zu einem Lehrbuche

---

[1] Schwab a. a. O. S. 207. 212 f. 232.

[2] Commentarius in jus canonicum universum sive in V. libros Decretalium. Salisb. 1735. Drei Theile Fol.

von dauerndem Werthe[1]) zusammen, dessen erste zwei Theile von den Rechtsquellen und Canonensammlungen handeln, der dritte vom besonderen deutschen, der vierte vom besonderen salzburgischen Kirchenrechte, und das im J. 1781 von seinem Schüler und späteren (1773) Nachfolger im Lehramte P. Johann Damascenus Kleinmayrn, jüngerem Bruder des fürstlichen Geheimrathes und Verfassers der Nachrichten von der Stadt Juvavia, verbessert herausgegeben wurde. Kleinmayrn war längere Zeit Rector der Universität, und bekämpfte als solcher vergebens das vom erzbischöflichen Hofe in Schutz genommene Eindringen der Aufklärung. P. Jacob Danzer, der 1783 über „Josephs des Großen Toleranz" schrieb, Professor der Moral und Pastoraltheologie, lehrte nicht nur — namentlich in einem 1787 f. erschienenen Moral-Lehrbuche — nach ihren Grundsätzen, sondern setzte sich im Namen der Aufklärung auch über eine Anzahl bisheriger Ordnungen hinweg, und fand unter seinen Collegen gleichgesinnte Genossen, die Professoren Hofer, Stäger, Sartori, Schelle; auch ein aufgeklärter Canonist Pater Corbinianus Gärtner war darunter. Anklagen gegen Danzer wegen falscher Lehre beim erzbischöflichen Hofe wies dieser zurück.[2]) Dann entsetzten zwar die visitirenden Prälaten von 1792 den Angeklagten seines Lehramtes, aber zugleich fiel die Rectoratswahl der Universität auf P. Augustin Schelle, der sein Amt mit einer gegen jene Maßregel demonstrirenden Rede über die Denk-, Schreib- und Redefreiheit anfing. Auch in Salzburg hatte die Aufklärung die Leitung der Universität übernommen: die Oberdeutsche Litteraturzeitung, welche von 1788 bis 1799 dort erschien, war von ihrer Stiftung an deren Organ.

[1]) Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae IV tomis comprehensa. Aug. Vind. 1763. 4°.

[2]) Brück Rationalistische Bestrebungen ꝛc. S. 16 fg.

7. Die Nuntiaturstreitigkeiten.[1])

Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß mit der territorialistischen Tendenz zum Ausschluß fremder Bischöfe vom Lande verwandte Bestrebungen für die deutschen Erzbischöfe Anlaß wurden, die coblenzer Pläne von 1769 wieder aufzunehmen.

Seit im Jahr 1777 die zwei Wittelsbacher Linien zusammengestorben waren, hatte der Kurfürst von Pfalzbayern unter den katholischen weltlichen Fürsten nächst Oesterreich weitaus das größte Gebiet. Es begriff, neben Altbayern und der Oberpfalz, die Kurpfalz am Rhein und weiter rheinabwärts die Herzogthümer Berg und Jülich. Dennoch regierte kirchlich in diesen ausgedehnten Landen kein Bischof, der nicht außerhalb derselben residirend vom Kurfürsten völlig unabhängig, und ebensowohl Fürst des Reiches gewesen wäre, wie er; und solcher in das Land von außen herein regierenden Bischöfe waren nicht wenige. Thatsächlich hatte man das leichter getragen, so lange die Bischöfe Angehörige des landesherrlichen Hauses waren, wie in Freising von 1566 bis 1612, von 1652 bis 1694, von 1727 bis 1763, in Regensburg von 1579 bis 1598, von 1668 bis 1763, in Cöln von 1583 bis 1761 der Fall gewesen war. Aber seit

---

[1]) Die beiden Monographieen über ihre Geschichte — Münch Geschichte des Emser Congresses ꝛc. Karlsruhe 1840 und M. Stigloher Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß, Regensburg 1867 — sind mangelhafte Arbeiten; jedoch wenn man sie als einander ergänzende Relation und Correlation benutzt zum Nachweis der Quellen und der Litteratur brauchbar. In dieser Eigenschaft ist in der Uebersicht, die hier beabsichtigt wird, der Abkürzung wegen fortlaufend auf sie verwiesen.

1763 gab es in Deutschland keinen bayrischen Fürstbischof mehr; und wenn schon früher Bayern mancherlei Pläne gemacht hatte, Landesbischöfe zu gewinnen[1]), so mußte dies Bestreben um so lebhafter jetzt wiederaufgenommen werden, wo gleichzeitig das Selbstgefühl des größeren Staatswesens sich geltend machte, und die territorialistische Zeitströmung Bayern nicht unberührt ließ. Indeß hatte der Hof traditionell ein zu gutes Verhältniß zur päpstlichen Curie, als daß man — selbst die Mittel vorausgesetzt — in München hätte gestimmt sein können, in der gewaltsamen Art Josephs II. vorzugehen; und daß der Papst ohne dazu gezwungen zu werden alte Diöcesangrenzen zu Gunsten landesherrlichen Einflusses hätte verändern sollen, war Etwas, das von ihm nicht erwartet werden konnte. Dagegen bot, nachdem Vermittelungsunterhandlungen mit den Bischöfen nicht zum Ziele geführt hatten, der römische Hof zu einer wenigstens annähernden Erfüllung jener Wünsche die Hand; indem er auf bayrischen Antrag[2]) im Februar 1785 sich entschloß, eine ständige Nuntiatur in München zu errichten.

Seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bestanden die drei ständigen Nuntiaturen zu Cöln, Wien und Luzern, unter denen ersterer der deutsche Norden und Mitteldeutschland, letzterer der deutsche Südwesten, der Wiener Nuntiatur das übrige Deutschland als Sprengel zugetheilt war. Altbayern und die Oberpfalz gehörten zum Wiener Sprengel, Weniges von der Rheinpfalz nach Luzern, das übrige kurpfälzische Gebiet nach Cöln. Die drei Nuntien hatten, wie schon berührt ist, die Vollmacht, als ständige Vertreter des Papstes dessen nach curialer Meinung mit den regulären Bischöfen concurrirende Jurisdiction neben denselben zu verwalten. Andere Befugnisse waren auch dem neuen Münchner Nuntius nicht zugedacht; und insofern konnte man behaupten, daß lediglich ein vierter Nuntiaturbezirk von den

---

[1]) S. über diese älteren Bestrebungen Bayerns eine Zusammenstellung bei Münch Geschichte des Emser Congresses S. 384 fg.

[2]) S. die vom bayrischen Hofe herausgegebene Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands von A. J. C. 1790 S. 182 und M. Stigloher a. a. O. S. 60.

bestehenden abgezweigt, sonach das Recht der ohnehin schon durch die Nuntien beschränkten Bischöfe nicht alterirt werde. Allein es wurde hier eine Nuntiatur mit andersartigen Grenzen, als die alten, bestellt; denn sie sollte genau die kurpfalzbayrischen Territorien umfassen. Sie ward ferner mit der bestimmten Intention, die in diesen Territorien bisher competenten Bischöfe nach Möglichkeit auszuschließen, errichtet; und wie dies auf landesherrliche Wünsche geschah, so war zu erwarten, daß es von der Landesherrschaft in aller Maße werde gefördert werden. Die alten Nuntiaturen hatten zuletzt — einzelne Theile ihrer Sprengel ausgenommen — für die Beschränkung der Ordinarien keine große Bedeutung mehr gehabt: hier aber war eine Stiftung beabsichtigt, welche in solcher Richtung überaus wirksam werden konnte. Und das zu einer Zeit, wo die herrschende febronianische Theorie jene neben den Bischöfen geltend gemachte Regierungsconcurrenz, auf welcher die ganze Stiftung beruhete, dem Papste überhaupt nicht mehr zugestand, und sie demgemäß schon in den Coblenzer Artikeln von 1769 principiell in Abrede genommen hatte. Noch unlängst hatte der Wiener Nuntius sich gefallen lassen müssen, daß durch die kaiserliche Regierung sie ihm völlig abgeschnitten worden war. Dergleichen päpstliche Mitregierung nicht länger zu dulden, hatte man schon seit einiger Zeit allgemein für ein nach göttlicher Stiftung den Ordinarien zustehendes Recht erklärt, und sich geschmeichelt, daß in dieser Beziehung selbst der Papst, mit Ablauf der Amtszeit des nach Portugal bestimmten Nuntius Bellisomi, der Cölner Nuntiatur eine andere Verfassung zudenke. Da mit einem Male zeigte er durch die münchner Neu-Stiftung, daß er nicht gesonnen sei, auf solche Meinungen Rücksicht zu nehmen, und reizte dadurch den Unmuth der episcopalistisch Gesinnten auf das Empfindlichste.

Ohne diese Sachlage hätte die Gründung der münchner Nuntiatur schwerlich Aufregung veranlaßt. Nun aber stand Princip gegen Princip. Der Papst hatte mit seinen curialistischen Ansprüchen in Frankreich, in Spanien, in Oesterreich, in verschiedenen italienischen Staaten den mit der Staatsgewalt verbundenen Bischöfen weichen müssen. In Deutschland war seine

Stellung durch Febronius und durch das zu Rom schwerlich unbekannt gebliebene coblenzer Unternehmen von 1769 gefährlich bedrohet. Jetzt fand er eine deutsche Regierung, welche mit ihm gegen die Bischöfe zu gehen geneigt war; und eine bessere Gelegenheit, sich wider die Febronianer in Vortheil zu setzen, zugleich eine schlagendere curialistische Demonstration auch der außerdeutschen Welt gegenüber konnte es für den römischen Hof nicht geben, als wenn es ihm mit Hülfe jener Regierung gelang, in einem nicht unbedeutenden Theile von Deutschland gerade die päpstliche Machtbefugniß auszuüben, in welcher seine gewohnte Auffassung der Bischöfe als bloßer päpstlicher Bevollmächtigter am greifbarsten hervortrat, und die daher von den Episcopalisten am unbedingtesten in Abrede genommen wurde. Andererseits: je nachtheiliger es der febronianischen Partei gewesen sein würde, hätten der Papst und Pfalzbayern ihre Absichten durchgeführt, um so mehr war sie darauf gewiesen, diesen Absichten auf das Angestrengteste zu widerstehen.

Von den vier deutschen Erzbischöfen war bei der Sache insofern am nächsten Salzburg interessirt, als ein Salzburger Suffragan, der Bischof von Freising, zu München, wo der neue Nuntius seinen Sitz haben sollte, Ordinarius, der Salzburger Herr also dort Metropolit war. Als daher die römische Absicht bekannt, und in der Presse von vorn herein viel besprochen wurde, wandte sich zuerst der Erzbischof von Salzburg[1]) mit seinen Bedenken dawider an den Papst, und stellte in Aussicht, daß, wenn man den Beschluß ausführe, „die bestehende gute Harmonie zwischen dem Kirchenoberhaupte und der hohen Hierarchie der Metropolitane und Bischöfe des deutschen Reiches" werde gestört werden. Der Bischof von Freising schrieb ähnlich, jedoch zurückhaltender. Die Erzbischöfe von Mainz und Cöln aber wandten sich mit der „Rückfrage" nach Rom, „ob es Absicht sei, den nach München abzusendenden neuen Nuntius etwa lediglich als päpstlichen Gesandten am kurpfälzischen Hoflager erscheinen zu lassen",

---

[1]) S. über das Folgende Münch S. 45—56; vgl. S. 332 fg., Stigloher S. 61 fg.

in welchem Falle man Nichts einzuwenden habe; „oder aber denselben auch mit geistlichen Facultäten über die in die pfalzbayrischen Lande einschlagenden deutschen Diöcesanbezirke zu versehen", in welchem Falle sie ähnlich wie Salzburg und Freising die Maßregel verbaten. Beide waren bei derselben als Bischöfe interessirt. Denn Kurmainz und Worms waren von der unteren Pfalz, Kurcöln von den pfalzbayrischen Landen Jülich und Berg eng in die Mitte genommen, und wenn ihre Diöcesanrechte in diesen nahe angrenzenden Gebieten thatsächlich an den münchner Landes-Nuntius übergingen, so stand ihnen eine empfindliche Einbuße an bischöflichen Rechten bevor.

Als von Rom die erwartete Antwort erfolgte, der neue Nuntius, bei dessen Absendung man beharre, werde nicht bloß diplomatischen Character, sondern dieselben Facultäten erhalten, wie die bisherigen Nuntien von Cöln und Wien, und als eine Gegenvorstellung wider diesen Bescheid abschläglich beschieden ward, wendete sich (22. Sept. 1785) Kurmainz an den Kaiser[1]), referirte die bisherige Verhandlung, berief sich für die Behauptung, daß ein Nuntius, der nicht lediglich Diplomat sei, im Reiche überhaupt nicht zugelassen werden dürfe, neben reichsgesetzlichen Bestimmungen, in denen es unter Bezugnahme auf das kurfürstliche Collegialschreiben von 1764 ein desfallsiges Verbot fand, hauptsächlich auf das febronianische Axiom, daß Nuntien „vom römischen Stuhle nie ermächtigt werden können, die Befugnisse, die den Erz- und Bischöfen ausschließlich zustehen, durch eine in den unverfälschten wahren Grundsätzen der katholischen Kirchenhierarchie nirgend gegründete Concurrenz auszuüben", und bat, der Kaiser möge „sich bei dem römischen Hofe wider die Aufstellung eines neuen päpstlichen Nuntius, alsfern nämlich letzterer mehr als päpstlicher Gesandter am kurpfälzischen Hofe sein soll, mit allem Nachdruck und dergestalt .... verwenden, daß die Bestimmung des ersagten Nuntius entweder ganz abgeändert, oder

[1]) Kurtrier erklärte in einem weiter unten zu berührenden Schreiben an den Nuntius Bellisomi vom Anfange des Jahres 1786, diesem Schritte habe es aus Respect gegen den Papst nicht beitreten wollen, sondern schon am 27. Junius 1785 direct an den Papst geschrieben.

doch auf die alleinige Eigenschaft eines .... Gesandten .... ohne alle geistliche Facultäten beschränkt, und das Eine oder das Andere" ihm dem Kaiser „zur Beruhigung der durch jenen präjudicirlichen Schritt äußerst benachtheiligten Erz- und Bischöfe verbindlich zu erkennen gegeben werde." Dem schloß Salzburg sich mit einem ähnlichen Schreiben am 4. October an.

Der Kaiser gab am 12. October eine an alle vier deutsche Erzbischöfe gerichtete, der vorgetragenen Bitte nicht völlig entsprechende Antwort. Er „bleibe gemeint, die Rechte der Bischöfe in ihren Sprengeln als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht allein vorzüglich aufrecht zu halten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwa durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten und durch Säcula beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen." Er habe daher dem Papste erklären lassen[1], er werde „nicht gestatten, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren" ihnen „zustehenden Diöcesanrechten gestört würden", könne also die Nuntien nur als politische Gesandte anerkennen, hingegen ihnen „weder eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten". Er fordert die Erzbischöfe auf, „sowohl für sich, als durch Verständigung der Suffragane und der exemten Bischöfe", die Diöcesanrechte „gegen alle Anfälle aufrecht zu halten, und all Dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päpstlichen Hofes und dessen Nuntien wider solche Rechte und die gute Ordnung sein könnte, standhaft hintan zu halten; worüber" er zugleich „allen seinen kaiserlichen Beistand zusagt." Kaiser Joseph ermuthigt also die Erzbischöfe, im febronianischen Sinne wider die Nuntien vorzugehen; und verspricht, dabei zu helfen. Es kam darauf an, inwieweit er Wort hielt.

Im Anfange des Jahres 1786 hatte Kurtrier ein kleines

---

[1]) Nach einer späteren Erwähnung des Kaisers (Münch S. 333) hatte er hierzu am 12. October nur erst Auftrag gegeben, die Erklärung selbst aber geschah durch den österreichischen Gesandten beim Papste in besonderer Audienz am 7. November.

Gefecht mit dem Cölner Nuntius, das als characteristisch verdient, nicht vergessen zu werden.[1] Der Kurfürst richtete an den Nuntius eine Communication, in welcher er unter Hinweis auf die Erklärung des Kaisers an den Papst vom 7. November die Stellung nimmt, obiges Schreiben vom 12. October als kaiserliche Aufhebung der Nuntiaturgerichtsbarkeit anzusehen; dem gegenüber seine Gehorsamspflicht (obsequium) betont, und den Nuntius ersucht, die Acten der trier'schen Sachen, welche bei seinem Tribunale noch schweben, zu verabfolgen, auch keine Sachen weiter aus der Diöcese Trier anzunehmen; da, nachdem der Kaiser solchergestalt entschieden habe, ferneres Verfahren des Nuntiaturgerichtes nichtig sein würde. Der Nuntius antwortet (22. Februar) ablehnend: denn der Papst, dem die deutschen Erzbischöfe noch mehr als dem Kaiser Gehorsam schuldig seien, befinde sich in unvordenklichem Besitze seiner Gerichtsbarkeit; und ihm, der keineswegs ein bloßer Figurant sei, auf solche Art seine Rechte zu nehmen, würde gewaltsamer Raub heißen. Diese Erinnerung an eine Pflicht des Gehorsams gegen den Papst nahm Kurtrier übel, und antwortete seiner Empfindung gemäß; die Sache aber beharrte. Doch verboten Kurtrier und Kurcöln ihren Diöcesanen, sich an den Nuntius ferner zu wenden; und Kurmainz und Salzburg haben um diese Zeit wohl unzweifelhaft das Gleiche gethan.

Unterdeß hatten die Erzbischöfe in Erwägung genommen, wie der kaiserlichen Aufforderung am angemessensten nachzukommen, beziehungsweise die kaiserliche Verfügung am besten zu benutzen sei, und es entstanden in dieser Richtung Vorarbeiten. Ein zu denselben gehöriges Erachten des Dechanten Pidoll zu Trier über den „Unfug" der Quinquennalfacultäten[2]), ist noch von 1785, ein „Umständlicher Vortrag über den Ursprung und Fortgang der deutschen Kirche überhaupt, sowie die Gerechtsame der Erz- und Bischöfe insbesondere, dann die von Seiten des römischen Hofes in beiden versuchten schmälernden Abänderungen", dem

---

[1]) Münch S. 100. Stigloher S. 65.

[2]) (Eilers.) Deutsche Blätter 2, 82 fg.

Kurfürsten von Trier gehalten oder eingereicht „von dem geistlichen Geheimenrathe Beck“[1]) ist vom Anfange des Jahres 1786. Aehnliche mainzer Erachten — eines vom Vicariate, d. i. von Heimes, und mehrere Privatgutachten[2]) — sind vom Februar dieses Jahres. Zu den Conferenzen, welche der Kurfürst von Mainz in der Angelegenheit halten ließ, sollen, nach einer Erinnerung von Nicol. Vogt[3]), neben den Geh. Staatsräthen Heimes und v. Deel, auch drei Protestanten zugezogen worden sein: Dohm, Johannes Müller und der neuernannte preußische Gesandte Oberjägermeister von Stein. In den Sommer 1786 fällt die früher erwähnte, in Sachen der Opposition gegen Rom negociirende Rheinreise des Erzbischofs von Salzburg. Als der für München ernannte Nuntius Julius Cäsar Zoglio Erzbischof von Athen und der gleichzeitig ernannte Nachfolger Bellisomi's in der Cölner Nuntiatur Bartolomeo Pacca Erzbischof von Damiate nach langem, wie Pacca versichert, zufälligen Reise-Aufenthalte, im Junius 1786 an ihren Posten ankamen, waren die Dinge so weit gediehen, daß Pacca bereits auf seiner Reise zu Speyer, von dem dortigen Bischofe (seit 1770) August Philipp Carl Grafen Limburg-Styrum[4]), demselben, der 1760 und 64 als Domdechant von sich hatte reden machen, erfuhr, die Erzbischöfe seien in Begriff, Abgeordnete zu Berathung eines gemeinsamen Schrittes in dieser Sache im Bade Ems zusammentreten zu lassen. Diese Abgeordneten waren Heimes von Mainz, der die Maßregel angeregt hatte[5]), Beck von Trier, Tautphöus von Cöln und Bönike von Salzburg; der alte Hontheim hat nicht mehr Theil genommen. Sie unterzeichneten das „Resultat des Emser Congresses“, wie es bei officiöser Veröffentlichung nachher genannt worden ist, am 25. August. In den folgenden Tagen wurde es von den

---

1) Daselbst, Neue Folge 2, 93 fg.

2) Münch S. 59 fg. Kopp Die kathol. Kirche im 19. Jahrhdt. (1830) S. 16 fg.

3) Rhein. Geschichten und Sagen 4, 224 Note.

4) Seine Wahlcapitulation als Landesherr s. bei Schlözer Staatsanzeigen 14, 241 fg.

5) Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 17.

vier Erzbischöfen ratihabirt, und mit einem Anschreiben vom 3/8. September dem Kaiser übergeben.

In diesem Anschreiben[1]) knüpfen sie an das kaiserliche Rescript vom 12. October 1785 an. In Folge der darin enthaltenen Aufforderung sei in dem überreichten Documente „auf die Urquelle der durch apostolische Nachfolge auf uns gediehenen bischöflichen Rechte zurückgegangen", und einstweilen seien „die vorzüglichsten Zuständigkeiten festgesetzt, die wir vermöge der ursprünglichen Kirchenverfassung sowohl als der göttlichen Einsetzung von unserm bischöflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten, und in welche wir daher durch vereinbarte Maßregeln wiedereinzutreten, auch solche wider alle ferneren Beeinträchtigungen gemeinsam zu sichern, entschlossen sind." Das Resultat sei einstimmig angenommen, und man gebe es „in Kraft des reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes der kaiserlichen mächtigen Handhabung sowohl, als der allenfalls dazu nöthigen reichsoberhauptlichen Einschreitung und Verwendung bei dem römischen Hofe anheim." „Die Zurücktretung in unsere ursprünglichen Rechte, die wir uns dermal zum Zwecke nehmen", werde durch die langjährige Dauer der römischen Uebergriffe „um desto vollkommener gerechtfertigt." In Bezug auf das vom Kaiser bei Zusicherung seines Beistandes gestellte Verlangen, daß „der klare Buchstabe" der mit Rom geschlossenen Concordate nicht verletzt werden dürfe, erklären die Erzbischöfe, wider deren einseitige römische Auslegung den Kampf aufnehmen zu wollen. Doch müßten die Concordate auch modificirt werden; und gehe das nicht mittels freundlicher Unterhandlung mit Rom, um die der Kaiser ersucht wird, so möge er ein deutsches Nationalconcilium berufen, durch welches für „die deutsche Nation .... sofort die ihr zuständige, in den ersten Zeiten .... genossene vollkommene Freiheit wiederhergestellt werde". Erweise sich auch dies Mittel entweder unanwendbar, oder unzulänglich, so „bleiben unsere festbeschlossenen Anträge von nun an dahin gerichtet, daß" die in dem „Resultate" formulirten „Beschwerden, und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen, oder sonst auf das zeitliche

[1]) Plank Neueste Religionsgeschichte 1, 404. Stigloher S. 278.

Wohl unserer und des Reiches Unterthanen beziehen, von Eurer Kais. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das Erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde." Es ist characteristisch, wie hier an letzte und höchste Stelle nicht sowohl das bischöfliche, als das reichsfürstliche Interesse, daß nicht Geld ungerechtfertigter Weise aus dem Lande gehe, gesetzt wird. Diese Auffassung stimmte nicht ganz mit dem in den Punctationen des „Resultates" selbst Gesagten, welche, wie das Anschreiben, ihren Ausgang von dem kaiserlichen Schreiben von 1785 nehmen, dann aber fortfahren: diese kaiserliche Zusage habe „die vier Erzbischöfe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere und die gesammte deutsche Kirche tragen, das .... Genügen zu leisten, sofort durch die endesunterzeichneten vier Deputirten jene hauptsächlichen bischöflichen Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammenzutragen" u. s. w. Hier war neben ihr bischöfliches nicht das landesherrliche, sondern das erzbischöfliche Interesse gesetzt, vermöge dessen sie sich eine Vertretung der gesammten deutschen katholischen Kirche zuschrieben.

Was nun den Inhalt der Emser Punctationen betrifft, so enthalten sie mit den Coblenzer Artikeln von 1769 verglichen nichts erheblich Neues.[1]) Es waren dieselben Gedanken, nur anders geordnet, und nach der Seite der augenblicklich bekämpften Nuntiaturbefugnisse und der den Bischöfen immer nur auf Zeit ertheilten besonderen Facultäten, welche diese bisher von Rom zu suchen hatten, zugespitzt. War der Bischof von Gott gesetzt, seinen Sprengel in göttlicher Vollmacht selbständig zu regieren, so bedurfte er keiner päpstlichen Vollmacht dazu: der Rechtsgrund päpstlicher Reservate bei solcher Bevollmächtigung war also weggenommen; denn aus dem bloßen Aufsichtsrechte des Papstes, das man ihm nicht in Abrede nahm, konnten dieselben nicht abge-

---

[1]) In den Anmerkungen zu dem oben S. 35 angeführten Abdrucke der Coblenzer Artikel bei Le Bret wird fortlaufend auf die Emser Punctationen verwiesen: wodurch die Vergleichung erleichtert ist.

leitet werden. Hieraus ergeben sich von selbst die meisten Sätze der Punctationen. Sowohl die päpstlichen Einzelreservate und die Nothwendigkeit besonderer päpstlicher Potestivirung für den Bischof, welcher dergleichen bisher dem Papste reservirte Handlungen vornehmen will, wie der päpstliche allgemeine Vorbehalt, in die Diöcesanregierung der Bischöfe durch andere Bevollmächtigte einzugreifen, werden in einer Mehrzahl von Anwendungen als unduldentliche Mißbräuche verworfen. An einigen Punkten kommt auch das speciell erzbischöfliche Interesse zu Wort. So soll nach Art. 15, entgegen dem febronianischen Grundsatze, demzufolge die Ernennung der gesammten Diöcesangeistlichkeit dem Bischofe zukommt, ein vom Papste den Erzbischöfen, wie sie annehmen, verliehenes Indult, für die päpstlichen Monate in den zu ihrer Provinz gehörigen Diöcesen ihrerseits die geeigneten Pfründen zu vergeben, theils bei Bestand erhalten, theils und zwar eventuell thatsächlich wiedererworben werden. Nach Art. 17 ist der Informativproceß bei Bischofswahlen vom Erzbischofe anzustellen. Nach Art. 22 sollen die Erzbischöfe bei ihren Metropolitangerichten nicht bloß der Concurrenz der Nuntien, sondern auch der Appellation an päpstliche judices in partibus überhoben sein. Statt letzterer soll je ein „Provincial-Synodalgericht" eintreten, zu welchem jeder Suffragan einen oder zwei, der Erzbischof aber „einige" Beisitzer ernennt, und dem er außerdem präsidiren soll. Sogar das persönliche Interesse der vier Erzbischöfe war nicht vergessen: nach Art. 5, der dem coblenzer Art. 9 entspricht, soll Cumulation von Beneficien in Einer Hand zwar im Allgemeinen verboten sein, daneben aber das Institut päpstlicher Eligibilitätsbreven, durch welches den verhandelnden Erzbischöfen ermöglicht worden war, ihrerseits dies canonische Verbot zu umgehen, nach Art. 7 beibehalten werden. Der Schluß der Punctationen scheint indirect anzuerkennen, daß im Grunde auch bisher schon mehr, als geschehen war, hätte gethan werden müssen: erst „wenn die Erz- und Bischöfe Deutschlands", sagt er, in Besitz der in den Punctationen bezeichneten „durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsame wieder eingesetzt und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Curie befreit sein" würden,

„alsdann erst seien sie vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, um die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben".

So die Punctationen, die, nachdem sie dem Kaiser eingereicht waren, bald allgemein bekannt wurden. Zuerst wurden sie in einer wiener Kirchenzeitung, dann, noch vor Schluß des Jahres, in der mainzer Monatsschrift[1]; zugleich aber, mit einer officiösen Einleitung, und angehängten sonstigen bezüglichen Urkunden, separat herausgegeben.[2]

Die Art ihres Entstehens und ihrer Fassung mußte zunächst die deutschen Bischöfe zu der Erwägung aufrufen, inwiefern darin auch ihre bischöfliche Meinung ausgesprochen sei, und inwieweit sie geneigt sein könnten, den in ihrem Namen mit geschehenen Schritt der Erzbischöfe zu ratihabiren. Noch waren die Punctationen nicht allgemein bekannt, da wandte bereits der schon erwähnte Bischof von Speyer[3] sich an den Kaiser, und legte gegen eine den Bischöfen präjudicirende Bedeutung derselben Verwahrung ein: 2. November 1786. „So viel mir von mehreren der angesehensten (deutschen) Bischöfe bekannt", schreibt er, „ist von den" Maßregeln, welche die Erzbischöfe in Ems beschlossen haben, „mit denselben ganz und gar keine Communication gepflogen, noch auch sonst etwas sicher davon" verlautbart; auch die Einreichung an den Kaiser einseitig von den Erzbischöfen geschehen. Da man demgemäß vermuthen dürfe, sie werden ebenso einseitig zu handeln fortfahren, so bittet der Fürstbischof den Kaiser, bevor er auf etwaige Anträge der Erzbischöfe beschließe, „die Bischöfe des Reiches ebenfalls mit ihren allenfallsigen Bemerkungen und etwa

---

[1]) Jahrgang 1786 Heft 12.

[2]) Resultat des Emser Congresses, von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserl. Majestät in echten Actenstücken. Frankfurt 1787. Auch Cöln 1787.

[3]) Münch S. 245 fg. Stigloher S. 203 fg.

habenden Anständen" zu hören: eine Bitte, zu welcher er allerdings befugt war; denn in der That hatten die Metropoliten zu einer Vertretung ihrer Suffragane beim Kaiser weder als Erzbischöfe, noch als Reichsfürsten eine amtliche Befugniß. — Der Kaiser und sein Minister Fürst Kaunitz erwogen, daß die von den Erzbischöfen eingeschlagene, auf Einrichtung eines conciliaren Kirchenregimentes hingehende Bewegung ihrer eigenen Intention, die vielmehr dahin ging, die Kirche durch den Staat zu regieren, kaum weniger, als die curialistischen Ansprüche des Papstes entgegen sei. Sie beschlossen also, dieselbe nicht zu befördern, sondern wiesen sie auf einen, wie sie selbst erwarteten, aussichtslosen Weg.[1] Kaiser Joseph erwiederte den Erzbischöfen wohl erst nach Empfang des speyerer Schreibens, am 16. November.[2] Er sei erfreut, schreibt er, daß sie sich zu seinem vorjährigen Schreiben „einverständlich" geäußert haben, wünsche, womit er wissentlich die Meinung der Erzbischöfe nicht traf, die in seinen Erblanden ausgeführten Kirchenverbesserungen im ganzen Reiche verbreiten zu helfen, und bemerke über die Emser Punkte „für dermalen nur so viel," daß Zustandekommen, wie Nutzen dieser Reformen „von dem verlangten vorläufigen Einverständniß der Herren Erzbischöfe mit den Exemten sowohl, als ihren Suffraganbischöfen," sowie mit den weltlichen Reichsständen, in deren Lande sich ihre Sprengel erstrecken, „zum großen Theil abhänget." „Daher es denn auch vor Allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Ew. Liebden mit gedachten Bischöfen das Nöthige näher vorerst vertraulich gepflogen werde." Sie mögen dabei von des Kaisers „vollständiger Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des kaiserlichen reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes" überzeugt sein. Dem Bischofe von Speyer theilte der Kaiser diese Antwort mit,[3] und empfahl ihm bei dem „so

---

[1] S. Ranke Die Deutschen Mächte und der Fürstenbund (Leipzig 1871) 1, 359.

[2] Münch S. 107. (Die zweite S. 107; die Paginirung ist irrthümlich, es sollte S. 123 sein). Plank S. 409. Stigloher S. 290.

[3] Münch S. 247. Stigloher S. 291.

heilsamen Geschäft kräftigst mitzuwirken." Auch die kaiserlichen Diplomaten bekamen zu Communication mit den Bischöfen in diesem Sinne Auftrag; wie aus einem Schreiben des Gesandten beim Niedersächsischen Kreise Grafen Metternich an den Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn vom 8. Januar 1787[1]) hervorgeht, das den Vorgang kurz erwähnend die kaiserliche Antwort einigermaßen frei dahin zusammenfaßt, der Kaiser habe die Emser Verabredungen „mit Vorbehalt der reichsoberhäuptlichen Zuständigkeiten . . . . zu genehmigen geruht, zugleich die Herren Erzbischöfe dahin angewiesen, sich mit ihren Herren Suffraganen hierüber gleichfalls einzuvernehmen." Er „empfehle" daher, im kaiserlichen Auftrage, „eine baldige dem gemeinsamen Endzweck entsprechende Uebereinkunft."

Der Kaiser hatte als Solche, mit denen die Erzbischöfe übereinzukommen hätten, Bischöfe und Landesherren genannt. Nach seinen Grundsätzen kam es ihm bei der Sache unzweifelhaft mehr auf die Landesherren, als auf die Bischöfe an: indeß hatte er die Bischöfe als die zunächst Anzugehenden bezeichnet, und in Bezug auf sie befolgten nunmehr die Erzbischöfe des Kaisers Rath. Von ihren desfallsigen Verhandlungen ist nicht viel bekannt geworden.[2]) Unter den Salzburger Suffraganen kam bloß der Fürstbischof von Freising, Ludwig Joseph Freiherr von Welden, der mit den Erzbischöfen von vorn herein einverstanden gewesen war, in Betracht; denn die österreichischen Bischöfe hingen ganz vom Kaiser ab, und Brixen lag außerhalb deutscher Interessen. Ebenso wie Freising stand der Salzburg benachbarte exemte Fürstbischof von Passau, als Bischof von Gurk Salzburgischer Suffragan, Johann Franz Anton Graf Auersberg. Die Suffragane von Trier nahmen, da sie französische Bischöfe waren, an der Entwickelung nicht Antheil. Das wichtigste cölner Suffraganbisthum, Münster, war in der eigenen Hand des Erz-

[1]) Münch, S. 273.

[2]) Was Stigloher S. 204 Note 3 aus „Kopp l. c." anführt, soll nach diesem Citat (vgl. S. 165 f.) sich in Kopps Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert finden, findet sich jedoch daselbst nicht; und Stiglohers Schrift ist zu unzuverläßig, um auf seine Autorität Etwas annehmen zu können.

bischofs, das zweite, Osnabrück, war damals protestantisch regiert, in der Provinz Cöln gab es also nur Einen Suffraganbischof, dessen Haltung in der Sache von Gewicht war, den erst 1785 gewählten Fürstbischof von Lüttich Cäsar Constantin Franz Graf Honsbroek: er war, soviel ich finde, von Anfang an ein Gegner der Erzbischöfe. Am meisten in Frage kamen die Suffraganeate von Mainz. Von diesen stand Chur wie Brixen; Straßburg wich als vorwiegend französisches Bisthum aller Theilnahme aus;[1]) Corvey war verschwindend klein und reichsseitig noch nicht als Bisthum anerkannt; Worms und Augsburg waren Bisthümer des Erzbischofs Carl Friedrich selber. Es blieben also außer Speyer, dessen Fürstbischof Graf Limburg-Styrum schon das Wort gegen die Erzbischöfe genommen hatte, Paderborn und Hildesheim, damals in der Hand des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Westphalen, Würzburg, welches zugleich mit dem exemten Fürstbisthume Bamberg von des Erzbischofs schon erwähntem Bruder Franz Ludwig regiert wurde, Constanz, wo Max Christoph Freiherr von Rodt, Eichstädt, wo Johann Adolf Ernst Freiherr von Zehmen, und Fulda, wo Heinrich Freiherr von Bibra Fürstbischof war. Dazu war noch der exemte Fürstbischof von Regensburg Anton Ignaz Johann Graf Fugger zu berücksichtigen. Von diesen nahmen Hildesheim-Paderborn und Fulda keine feindliche Stellung zur Sache, versagten aber jede positive Theilnahme;[2]) ebenso verhielt Würzburg-Bamberg sich so neutral, daß der Fürstbischof nicht einmal Etwas über den Nuntiaturstreit und den Emser Congreß in seinen Diöcesen auch nur zu drucken erlaubte. Das Interesse seines Hofes habe, erklärt er seiner geistlichen Regierung, Zurückhaltung der Meinungen verlangt: „wenn Schriften für den Emser Congreß und gegen die Nuntien erschienen, so hätte ich die Zudringlichkeit des römischen Hofes und der Nuntien nicht vermeiden können;“ im entgegengesetzten Falle hätten ebenso die Erzbischöfe gedrängt. „Ich blieb bei dieser

[1]) Kopp, Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 38.
[2]) Kopp a. a. O.

Angelegenheit ruhig, und meine Lande blieben es auch."[1]) Die Fürstbischöfe von Constanz, Eichstädt, Regensburg waren Männer zwischen 70 und 75 Jahren, zu Neuerungen sämmtlich nicht, aber ebenso wenig geneigt, öffentlich mit den Erzbischöfen zu streiten. Dies fiel allein dem um einige Jahre jüngeren, von Charakter heftigen und energischen, gegen den Erzbischof von Mainz ohnehin verstimmten Fürstbischofe von Speyer zu. Als der Erzbischof ihm die Punctationen Ende 1786 mittheilte, hielt er mit seinen Gegenbemerkungen nicht zurück, und publicirte sie (18. Mai 1787) im Drucke;[2]) was ihm nicht hätte verdacht werden sollen, da von den Erzbischöfen auch das Resultat des Emser Congresses und die kaiserliche Antwort so publicirt worden war. Er rückte diesen ihr in Beibehaltung der Eligibilitätsbreven documentirtes persönliches Interesse vor, erklärte sich gegen ihr Uebergewicht im Prosynodalgerichte, behauptete, was 1769 schon vom Kaiser hervorgehoben worden war, daß Verschiedenes von dem durch die Erzbischöfe Beabsichtigten sich nur mittels Reichstagsschlusses herbeiführen lasse, und erklärte es für einen Widerspruch, daß sie das göttliche Recht des Episcopates zwar um wohlerworbene Rechte des Papstes zu beseitigen, geltend machten, dagegen wohlerworbene erzbischöfliche Rechte über ihre Suffragane, die nicht besser begründet seien als jene päpstlichen Befugnisse, ihrerseits behalten wollten. Ohne sich in ausführliche Bestreitung der febronianischen Grundsätze einzulassen, hob er des Papstes uralten Besitzstand hervor, nahm in Abrede, daß irgend ein Reichsgesetz direct gegen die Nuntiaturen geltend gemacht werden könne, und verlangte, statt des von den Erzbischöfen eingeschlagenen Weges, den einer gütlichen Verhandlung mit Rom. — Die Erzbischöfe ließen hierauf, wie auf andere Gegenschriften, die seitens der Nuntien hervorge-

---

[1]) Schwab Franz Berg. S. 109.

[2]) Münch S. 249. Die Bemerkungen erschienen zu Bruchsal, der bischöflichen Residenz, in Folio. Man hielt den Exjesuiten und fürstbischöflichen Geheimenrath, Director des Vicariates &c. Anton Schmidt, früher Professor zu Heidelberg, dessen Institutiones juris ecclesiastici Germaniae adcommodati (zuerst 1771) als Lehrbuch Erfolg gehabt hatten, und dessen Thesaurus juris ecclesiastici (1771—79) — Dissertationensammlung — noch jetzt gebraucht wird, für den Verfasser.

rufen waren, durch die ihnen dienenden Federn repliciren, und es entspann sich eine gereizte Zeitungs- und Broschürenpolemik, welche den Streit ins große Publicum trug, und einen heftigen und auf die Massen zu wirken berechneten Ton anstimmte. Die Jahre 1787 und 1788 sind von diesen Streitschriften erfüllt.[1]) Auch die Protestanten wurden herangezogen; und es ist characteristisch, daß der Erzbischof von Cöln sich von dem protestantischen Kirchenrechtslehrer Georg Ludwig Böhmer ein Erachten in der Sache geben ließ,[2]) wie vor dem Emser Congreß der von Mainz gleichfalls Protestanten zugezogen hatte.

Die einzelnen Gründe, mit denen beiderseits litterarisch gestritten wurde, interessiren heute nicht mehr. Die päpstliche Partei wies nach, daß für Rom das positive Recht und der Besitzstand spreche. Die erzbischöfliche begnügte sich nicht, darzulegen, daß für das göttliche, durch Gesetze oder Gewohnheit nicht entziehbare Recht der Bischöfe die Schrift und die älteste schriftergänzende Tradition sei, sondern folgte der päpstlichen Partei auch auf den Boden des positiven Rechtes, und suchte nachzuweisen, daß dasselbe richtig angesehn viel mehr Anerkennungen der erzbischöflichen Forderungen enthalte, als Rom zugab. Diese Doppelheit des Standpunktes gereicht den Streitschriften der Erzbischöflichen nicht zum Vortheil. Partiell hat sie darin ihren Grund, daß es ihnen, wie der Bischof von Speyer nicht unrichtig behauptete, allerdings darauf ankam, gewisse Archiepiscopalbefugnisse festzuhalten, welche, wenn man das jus divinum der Bischöfe vollständig geltend machte, nicht haltbarer als die bestrittenen päpstlichen Rechte waren. Andererseits hätte das richtige Princip, von welchem die erzbischöfliche Partei ausging, daß Schriftwidriges in der Kirche nicht Recht werden könne, ohne Rückhalt angewendet, weiter führen müssen, als ihre Absicht war; sie machte daher mit demselben niemals völligen Ernst, und ließ das entgegengesetzte Princip niemals fahren. Verständigung zwischen

---

[1]) S. Klüber's staatsrechtliche Litteratur § 552—597.

[2]) Vom August 1786, gedruckt in G. W. Böhmer's Magazin für Kirchenrecht 1787 f. Bd. 2. St. 1. Seite 86 fg., auch: Neuwied 1788.

den Streitenden war, weil ihnen dafür die gemeinsame Basis fehlte, nicht möglich. So durfte es der erzbischöflichen Partei nur willkommen sein, daß ihr von den beiden neu angekommenen Nuntien Gelegenheit geboten ward, die Verhandlung mit den Bischöfen verlassen, und ihren Streit an neuen Angriffspunkten aufnehmen zu können.

Als die Nuntien sich bei den verschiedenen erzbischöflichen und bischöflichen Höfen ihrer Sprengel meldeten, hatten die Erzbischöfe sich geweigert, sie anzunehmen,[1]) wenn sie nicht ausdrücklich erklärten, andere als politische Vollmachten, nicht geltend machen zu wollen. Dies hatten die Nuntien abgelehnt, und so lebten Nuntien und Erzbischöfe ohne geschäftlichen Connex nebeneinander. Im October 1786, in der Zwischenzeit zwischen der Ueberreichung des emser Resultats an den Kaiser und der kaiserlichen Antwort, war sodann von Seiten des münchner Nuntius ein Propst Robertz zu Düsseldorf zu seinem Stellvertreter (Internuntius, Commissar) für Jülich und Berg, unter Zustimmung der pfalzbayrischen Regierung, ernannt, also ein Act rein kirchlicher Machtübung vorgenommen worden;[2]) und etwa zur selben Zeit hatte der cölner Nuntius Pacca von seinen seitens der Erzbischöfe nicht anerkannten Befugnissen gleichfalls Gebrauch gemacht, indem er einen in der cölner Diöcese wohnhaften Fürsten Hohenlohe zur Heirath in verbotenen Verwandtschaftsgraden dispensirte; auch als der Erzbischof ihn darüber zur Rede stellte auf seinem Rechte bestand. Er ging noch weiter. Als er erfuhr, daß die Erzbischöfe in den dem Papste reservirten Ehefällen, ohne die desfallsige immer nur von fünf zu fünf Jahren ertheilte päpstliche, zu den sogenannten Quinquennalfacultäten gehörige Bevollmächtigung sich erneuen zu lassen, aus eigenem Rechte zu dispensiren anfingen, erließ er (30. November 1786) an die

---

[1]) Stigloher S. 65 f., der aber (mit Beziehung auf Pacca, welcher das nicht sagt) irrthümlich meldet, der Erzbischof von Cöln habe als Bischof von Münster nicht gesäumt, den Nutius „mit der Erklärung seiner tiefsten Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl . . . anzuerkennen." Andere Bischöfe erkannten ihn wirklich an.

[2]) Münch S. 228.

Pfarrer der betreffenden Diöcese ein Circular, in welchem er sie warnte, dergleichen Ehen einzusegnen; denn dieselben seien nichtig. Er wies dabei nach, daß der römische Stuhl in Betreff der Quinquennalen in Besitz sei, und daß die regierenden Erzbischöfe selbst sie sich früher hatten ertheilen lassen.[1]) Diese antworteten damit, daß sie[2]) ihre Pastoren anhielten, das Circularschreiben zurückzuschicken, und der Erzbischof von Cöln erließ wider dasselbe (4. Februar 1787) einen ausführlichen Hirtenbrief. Dann wandten sie sich an den Kaiser.

Kaiser Joseph hatte in seinem für das Weitere grundleglich gewordenen Rescripte vom 12. October 1785 gesagt, er könne den Nuntien keinerlei kirchliche Regierungshandlungen im Reiche gestatten: dergleichen „Handlungen sollen ihnen nicht zukommen, noch zugelassen werden.“ Damit hatte er sich verbindlich gemacht, die Bischöfe wider Nuntiaturacte, wie die jetzt vorliegenden, zu schützen. Am 10. und 17. December 1786 bat demgemäß der Kurfürst von Cöln um Schutz sowohl wider Zoglio's Internuntius zu Düsseldorf wie gegen Pacca. Mitte Februars 1787 reichten alle drei Erzbischöfe eine Beschwerdeschrift über das Pacca'sche Circularschreiben beim Kaiser ein, nachdem eine vom cölner beim Papste angebrachte desfallsige Klage seitens desselben (Breve vom 20. Januar) zurückgewiesen, und unter ausführlicher, in ihrer Gelehrsamkeit bis auf eine indische Synode zurückgreifender Begründung dem Erzbischofe vorgehalten worden war, daß nicht er sich über den Papst, sondern der Papst sich über ihn zu beklagen habe.[3]) Das Recht, in verbotenen Graden zu dispensiren, sei ein ausschließlich päpstliches; und der Kaiser selbst, indem er eine 1781 von ihm erlassene Vorschrift, nach welcher die Bischöfe dispensiren sollten, nach Uebereinkommen mit dem Papste

---

[1]) Pacca Memorie etc. p. 57 fg.

[2]) Erlasse von 19/21 Decbr. Plank, S. 416. Stigloher, S. 211.

[3]) Die Data vom 10. und 17. December und daß die Beschwerdeschrift am 20. Februar präsentirt sei, erwähnt später der Kaiser: Münch S. 333-229. Ueber das Breve Retulit nobis s. Pacca Memor. p. 71. Münch S. 275. Vergl. Stigloher a. a. O.

1782 wieder zurückgenommen habe,[1]) das anerkannt. Hinsichtlich der Befugniß, Nuntien auch mit kirchlichen Vollmachten zu senden, stehe der Papst in vierzehnhundertjährigem Besitze; und an dieser Befugniß könne weder, noch wolle das kaiserliche Rescript von 1785 etwas ändern. Der Papst stellt das Nicht-Wollen in den Vordergrund, nicht ohne gezwungenes Interpretiren; aber auch das Nicht-Können war ebenso deutlich, wie vorsichtig ausgesprochen: der Kaiser einseitig vermöge dem Papste Nichts von seinem Rechte zu nehmen.

Es ist zu bemerken, wie schnell auf die erzbischöfliche Beschwerde der Kaiser handelte; und vielleicht darf man ein Bestreben darin sehen, dem möglichen Eindrucke des päpstlichen Erlasses bald durch andersartige Eindrücke zu begegnen. Schon am 27. Februar erließ er durch den unter zum Theil mainzischem Directorium stehenden Reichshofrath als oberste Administrativbehörde des Reiches zwei Decrete: das eine auf Pacca bezüglich an die drei rheinischen Erzbischöfe, das andere in Anlaß der cölner Beschwerde auf Zoglio bezüglich an den Kurfürsten von Pfalzbayern.[2]) Indeß entsprach der Inhalt des ersteren Decretes nicht den Zusagen; denn Pacca gegenüber beschränkte sich jetzt Kaiser Joseph, den erzbischöflichen Befehl an die Pfarrer, daß das Circular zurückgesandt werden solle, zu bestätigen, was nicht seines kaiserlichen Amtes, und das Circular selbst zu cassiren, was bei der Natur seines Inhaltes, nachdem es bekannt geworden, im Grunde ohne Zweck war. Wenn ferner in diesem Decrete die Ehedispensen als „zum Theil bloß weltlicher Gegenstand" bezeichnet waren, sodaß durch das Circular „in die landesherrlichen Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen" werde, so entsprach das wohl der österreichisch-territorialistischen, aber keineswegs den Sätzen der katholischen, von den Erzbischöfen auf diesem Punkte nicht aufgegebenen Lehre.[3]) Das Decret an den Kur-

---

[1]) Diese Thatsache war richtig. Plank Neueste Religionsgeschichte 2, 422 Note.

[2]) Münch S. 229. 299.

[3]) Der Kaiser suchte durch ein Privatschreiben an den Kurfürsten von Mainz dem unangenehmen Eindrucke zu begegnen: Stigloher S. 217.

fürsten von der Pfalz war entschiedener. Es befahl ihm, den mit Ausübung kirchlicher Regierungsrechte beauftragten Nuntius in seinem Lande nicht zuzulassen, und dem düsseldorfer Robertz die Annahme von Nuntiaturaufträgen zu verbieten. Hierzu war der Kurfürst indeß nicht geneigt. Nachdem er unmittelbar auf Empfang der Reichshofrathsdecrete an die zur wormser Diöcese gehörigen Geistlichen ein Rescript[1]) erlassen hatte (6. März), in welchem ihnen bei Strafe der Temporaliensperre befohlen war, den erzbischöflichen Erlaß wegen Remittirung des Nuntiaturcirculares nunmehr wiederum dem erzbischöflichen Vicariate zu remittiren, auch in Zukunft keinerlei Vicariatsverordnung anzunehmen, der nicht das landesherrliche Placet beigefügt sei, antwortete er (7. April) dem Kaiser: zu Annahme eines Nuntius sei er durch seine landesherrlichen Rechte legitimirt, sei durch Art. 8. des Westphälischen Friedens im Vollbesitze seiner landesherrlichen Gewalt auch im Geistlichen gesichert, und kenne kein reichsgesetzliches Verbot, dem Nuntius unbeschränkte Jurisdiction zuzugestehen. Die Reichsgesetzgebung stehe sogar der Nuntiaturjurisdiction nicht nur nicht entgegen, sondern begründe sie; diejenigen einzelnen Bestimmungen, welche sie zu verwerfen scheinen, müßten erst noch vom Reichstage authentisch interpretirt werden. Sein landesherrliches Recht aber sei nicht durch Reichshofrathsdecrete sondern höchstens durch Reichsgesetzgebung zu beschränken: er verwahre es vollständig.[2]) Das waren dieselben Anschauungen, von denen für sein Oesterreich der Kaiser selbst ausgegangen war. Auch schritt man auf Grund derselben zu München, ohne sich stören zu lassen, weiter. Schon vor dem 16. April zeigte das wormser Vicariat beschwerend beim Kaiser an, daß nunmehr auch für die Kurpfalz ein ähnlich wie der düsseldorfer gestellter Subdelegat des Nuntius in der Person eines geistlichen Rathes Hartling zu Heidelberg bestellt sei; und auch von Salzburg her erschollen Klagen über geistliche Regierungshandlungen, welche der Nuntius vorgenommen hatte.[3]) — Der Kaiser beschränkte

---

[1]) Münch S. 300.
[2]) Münch S. 301. 333.
[3]) Münch S. 333 fg.

sich, die Sache an den Reichshofrath zu weiterer Prüfung abzugeben.

Unterdeß antwortete sein Bruder der Erzbischof zu Cöln dem Papste (2. April) auf dessen Breve vom 20. Januar, und berief sich für seine beanspruchten Ehedispensrechte in den bisher dem Papste reservirten Graden auf das allen Nachfolgern der Apostel zuständige Binde- und Löse-Recht; in Betreff der Nuntien wollte er ihm die Befugniß, dergleichen Vertreter mit geistlicher Vollmacht abzusenden, nur für solche Diöcesen einräumen, wo es durch vorgekommene Verwaltungsunordnungen veranlaßt werde. In beiderlei Hinsicht also hielt er seinen Oppositionsstandpunkt fest.

In Mainz aber begannen Vorgänge, durch welche die erzbischöfliche Partei in ihrer Action eine Lähmung erfahren sollte.

Daß der Kurfürst sich dem Fürstenbunde des preußischen Königs wider den Kaiser angeschlossen hatte, war in einem Lande, welches bis dahin in gut österreichisch-kaiserlicher Gesinnung das protestantische Preußen als Feind anzusehen gewohnt gewesen war, und nicht bloß im Lande, sondern auch in einem Theile des Capitels, nicht mit Zufriedenheit betrachtet worden. Sollte daher Mainz beim Bunde festgehalten werden, so war nöthig, daß dem alternden, wassersüchtigen Kurfürsten ein Nachfolger gesichert ward, der dem preußischen Bündniß geneigt wäre. Zu dem Ende kam, nachdem die Frage, auf welche möglichen Candidaten man sich in dieser Beziehung verlassen, welche man daher unterstützen könne, schon seit Stiftung des Bundes erwogen worden war, im Anfange 1787 anscheinend zum Besuche am kurfürstlichen Hofe der Herzog zu Weimar nach Mainz, und bemühte sich für den Statthalter zu Erfurt, Carl von Dalberg, ohne doch damit beim Kurfürsten selbst, der sehr vorsichtig behandelt werden mußte, offen hervorzutreten; denn Dalberg hielt sich im Capitel mehr zur emmerichianischen Opposition, und war wegen seiner Verhältnisse mit den Illuminaten dem Kurfürsten verdächtig, der ihm einen Freiherrn von Dienheim vorzog, während die emmerichianisch-österreichische Partei sich auf die Wahl des Domherrn von

Fechenbach vereinigt hatte.[1]) Eine Zeit lang schien der Kurfürst die Wahlangelegenheit aufgegeben zu haben. Dann, nachdem der Herzog längst abgereist war, kam er (Ende März oder Anfang April) auf Dienheim zurück, konnte aber für diesen, da das Capitel gerade getheilt war, keine Majorität erreichen. Dalberg hätte der Fechenbachschen Partei den Sieg verschaffen können. Daß er das, als diese Partei sich der Stimmen, über welche sie zu gebieten habe, versicherte, nicht that, bestimmte den Kurfürsten, welcher die Unmöglichkeit Dienheim durchzubringen erkannte, seine Bedenken gegen Dalberg bei Seite zu setzen, und sich im Interesse des Fürstenbundes für ihn zu entscheiden. Am 8. April wurde er, zum Leidwesen der österreichisch Gesinnten und des Kaisers, der für seine Coadjutorwahl nöthigen Stimmen versichert.[2])

Den Mainzern kam dies damals wie eine Art Zufall vor, und die Empfehlung durch den Herzog von Weimar als Sache persönlicher Schätzung.[3]) Dalberg war aber schon als der Fürstenbund abgeschlossen wurde ins Auge gefaßt worden. Außer ihm und Fechenbach ward damals noch ein Onkel Dalbergs Dompropst Graf von der Leyen als möglich genannt; doch galt schon Dalberg für den, der im Domcapitel die größte Partei habe.[4]) Er hatte als Statthalter in Erfurt durch Begünstigung der die öffentliche Meinung beherrschenden litterarischen Bestrebungen, sowie durch Anknüpfungen mit kirchlich oder politisch liberalen Kreisen, sich einen Namen gemacht. Dem Minister von Stein

---

[1]) Schon 1785 war er der österreichische Candidat: s. Pertz Leben Steins 1, 47, wo er von Stein characterisirt wird. Später hat Dalberg ihm dazu verholfen, als Fürstbischof von Würzburg gewählt zu werden. Schwab Franz Berg S. 206 f. — Wie wenig man übrigens von der persönlichen Richtung des vom Herzoge von Weimar ausgerichteten Auftrages wußte, zeigt, daß in Wien und Rom für wahrscheinlich gehalten wurde, er habe für einen preußischen Prinzen die Coadjutoria begehrt. Brunner Theolog. Dienerschaft Josephs II. S. 161: was wohl zusammenhing mit den desfallsigen Erörterungen in Johannes Müllers damals in Dalbergs Sinne geschriebenen „Briefen zweier Domherren".

[2]) S. jetzt über diesen Vorgang Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund 1, 363 fg. 370 fg.

[3]) Vogt Rhein. Geschichten 2c. 4, 232 fg.

[4]) Pertz Leben Steins 1, 46 fg.

wurde er von den bei Abschluß des Fürstenbundes thätigen mainzer Persönlichkeiten als unterrichteter und talentvoller Mann, der ein enthusiastischer Liebhaber des Guten und Rechten sei, geschildert. Gegenüber der Tendenz Kaiser Josephs, die geistlichen Fürstenstühle in Deutschland an österreichische Prinzen zu bringen, vertheidigte er mit Eifer die Meinung, daß sie vielmehr ausschließlich dem Reichsadel gebühren. Anfangs zog Stein ihn entschieden vor. Später hatte er zu melden[1], sein Benehmen im Verlaufe der Fürstenbundesangelegenheit sei „so zweideutig" gewesen, daß man zu seinem Gunsten nicht früher Schritte thun dürfe, als bis seine „Denkungsart" ergründet worden. „Seine Eigenschaften machen ihn indeß in jeder Hinsicht seinen Mitbewerbern überlegen, selbst Herrn von Dienheim; und bevor man darauf verzichtet, ihn zu unterstützen, müßte man völlige Sicherheit darüber erlangen, daß er dem Fürstenbunde zuwider ist; indem man ihn in dem Betragen überwacht, welches er im Capitel beobachten wird, wenn der Zutritt des Kurfürsten öffentlich sein wird; und indem man den Herzog von Weimar auffordert, ihn zu erforschen." Das Resultat dieser herzoglichen Erforschung ward nachher in einem Briefe Dalbergs an den Minister Herzberg vom 3. Novbr. 1785 niedergelegt, in welchem er verspricht, „immer die Pflichten eines deutschen Patrioten und eines rechtschaffenen Mannes ... zu erfüllen ..., und immer sich mit Dankbarkeit" zu erinnern, „daß Ew. Excellenz mir ihr Vertrauen, und dero großer König mir seine Gnade geschenkt hat." Dalberg erlangte so die Unterstützung des Fürstenbundes,[2]) und das Erste, was er, nachdem auch der Kurfürst von Mainz sich für seine Wahl entschieden hatte, vollzog, war die Unterschrift der Vertragsurkunde des Bundes (9. Apr. 1787). Auch der Stimmen zur wormser Coadjutorwahl wurde hierauf Dalberg versichert.[3]) Zwischen dieser in Mainz eingetretenen

---

[1]) Am 21. Oct. 1785, als der Beitritt des Kurfürsten zum Fürstenbunde geschehen war. Pertz a. a. O. S. 68.

[2]) Nicht ohne den Schein einer Art Manie für den Fürstenbund zu entwickeln. Perthes Personen und Zustände ꝛc. 1, 319 f.

[3]) Ranke a. a. O. S. 373.

Entscheidung und der formellen Coadjutorwahl, welche erst am 5. Junius statthatte, mußte nun aber die päpstliche Erlaubniß erlangt werden, daß man schon vor eingetretener Vacanz einen Nachfolger des Erzbischofs wähle; worin nach Lage der Sache die diesem Nachfolger nöthige canonische Institution vom Papste mit gegeben ward. Dies „Eligibilitätsbreve" zu erwirken, war zuerst Aufgabe des preußischen Diplomaten Marchese Lucchesini, der schon im Februar nach Rom gegangen war; es abzuholen und wenn nöthig Versicherungen über Dalbergs Rechtgläubigkeit zu geben, wurde der mainzer Staatsrath Johannes Müller nach Bonn geschickt, der Mitte Aprils dort eintraf.[1] Man erwartete Schwierigkeiten; denn Dalbergs Verbindung mit den norddeutschen Schöngeistern, seine philosophisch-ästhetische Schriftstellerei und was Derartiges mehr war, hatten am römischen Hofe keinen guten Eindruck gemacht: man betrachtete ihn mit Mißtrauen, hielt ihn für einen Illuminaten. Andere Schwierigkeiten lagen in der Rom gegenüber von dem Erzbischofe selbst genommenen Stellung, die von Johannes Müller vertraulich geradezu dahin bezeichnet wird, er „wolle sich vom Papste losmachen" und „in Disciplinarsachen frei werden"; wobei Müller anerkannte, die vier Erzbischöfe setzten den Papst mehr als nöthig herab.[2] Daß Mainz um Dalbergs Rechtgläubigkeit zu versichern — allerdings nur als geheimen Agenten — einen Protestanten schickte, und daß es zu Rom mit Beistand der ersten protestantisch-deutschen Macht unterhandelte, war damals kein Anstoß; jene Macht war im Reiche die Gegnerin des Kaisers, und die Hoffnung, daß dessen Intentionen werde widerstanden werden, hatte an der Curie den größeren Werth. Zudem hatte Preußen in der emser Congreßsache nicht Partei genommen, sondern sich völlig neutral erklärt.[3] Wenn man unter preußischer Garantie das Versprechen erhielt, daß die vom Kaiser unterstützten erzbischöflichen Bestrebungen, deren

---

[1]) J. v. Müllers Werke (1810) 5, 188 fg.

[2]) J. v. Müllers Werke a. a. O. S. 177. 181. Briefe v. 21. Sept. u. 10. Oct. 1786.

[3]) So Lucchesinis Instruction. Ranke a. a. O. S. 369.

Seele bisher Mainz gewesen war, einhalten sollten, so war das in römischen Augen eines hohen Preises nicht unwerth. In Wien[1]) cursirte im Junius 1787 die Nachricht, das Eligibilitätsbreve sei an Dalberg unter den Bedingungen bewilligt, „daß er sich an den deutschen Fürstenbund halten, und dem Schlusse der vier Erzbischöfe in dem Congresse zu Ems nicht beitreten solle," und man zog darüber Erkundigungen in Rom ein. Der dortige Gesandte antwortet, nach der von verschiedenen Seiten ihm zugekommenen Auskunft sei die erste Bedingung nicht gestellt; vielmehr habe die Antwort des Papstes auf das kurfürstliche „Ansuchungsschreiben um das breve facultativum zur Wahl eines Coadjutors" gelautet, „daß, obgleich der Papst mehrere und große Ursache habe, mit ihm unzufrieden zu sein, er es dennoch ohne Verschub bewillige. Dem Herrn Coadjutor aber ist ausdrücklich anempfohlen worden, nicht beizutreten den Neuerungen der Herren Erzbischöfe." Cardinal Herzan war jedoch hier nicht gut berichtet: die päpstliche Concession des Eligibilitätsbreves fand nur auf Grund eines formellen geheimen Abkommens statt, das zwar nicht ausdrücklich die Bedingung enthielt, Dalberg müsse sich dem Fürstenbunde anschließen, das aber auf dem Einverständniß darüber, daß er das thun werde, beruhte. Ausdrückliche Verabredungen traf es in Betreff der erzbischöflichen Reformbestrebungen. Ohne weiteres von ihnen zurückzutreten, hatte Mainz nicht versprechen können; wohl aber konnte es ein Versprechen, wie Rom es wünschte, geben, wenn in Betreff der bisherigen Streitpunkte auch von päpstlicher Seite Entgegenkommen zu erwarten war. Dies sagte die Curie zu, und so entstand ein Vertrag, über dessen Inhalt späterhin Rom und Mainz nicht ganz einer Meinung waren. Nach römischer Auffassung[2])

---

[1]) Brunner Theolog. Dienerschaft am Hofe Josephs II. S. 163.

[2]) Responsio Pii P. VI ad quatuor Archiepiscopos etc. (1789) p. 33: Obstrictum ... ad veram amicitiam et unionem cum Aula Romana ineundam, ad omnes discordias, quae in Ecclesia Germanica, praesertim circa Nuntiaturas et principia in congressu Emsano stabilita fervent, amice tollendas, ad auctoritatem Pontificiam Romanaeque Sedis jura in Germania conservanda. Pacca Memor. cit. p. 73 f. Münch S. 225. Litteratur.

hatte Mainz dem päpstlichen Hofe aufrichtige Freundschaft und enge Verbindung zu dem Zwecke versprochen, sämmtliche über die Nuntiaturen und die Emser Punkte schwebenden Streitigkeiten, unter Aufrechthaltung der päpstlichen Autorität und der curialen Rechte in Deutschland, freundlich zu erledigen; Preußen aber sich verbürgt, daß weder der Kurfürst noch Dalberg die emser Pläne begünstigen würden; vielmehr hatte der Kurfürst, wieder unter preußischer Garantie, zugesagt, bis zu jener freundlichen Erledigung des Streites den status quo zu conserviren.[1]) Nach mainzer Auffassung hatte das gegebene Versprechen allerdings gelautet, die Verfolgung der emser Intentionen bis zu einem „freundschaftlichen Vergleiche" mit der römischen Curie ruhen zu lassen, und der Ausdruck „Conservirung des status quo" war in dieser Beziehung wirklich gebraucht;[2]) „jedoch mit dem Beisatze, daß man hoffe, der Papst werde ebenfalls bereit sein, die Hände zu bieten, und seinerseits die Autorität und Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland zu erhalten." Ebenso habe Preußen seine übernommene Garantie von der ausdrücklichen Bedingung abhängig gemacht, „daß der römische Hof keine ferneren Eingriffe in die bischöflichen und Metropolitanrechte der germanischen Kirche und namentlich des Stuhles zu Mainz unternehme."[3]) Eigentlicher Widerspruch liegt in diesen zweierlei Lesarten kaum: aber die Ansicht über die Bedeutung Dessen, was beiderseits versprochen war, divergirte. Was der Papst für sein durch die mainzer Zusage bis auf Weiteres sichergestelltes Recht hielt, Dasselbe hielt Mainz in nicht wenigen Punkten gerade für einen römischen Uebergriff in die „germanischen Kirchenrechte", welchem bis auf Weiteres der Papst durch das römische Versprechen entsagt habe.

Zuerst allerdings schien durch das Verhalten von Mainz die römische Meinung bestätigt zu werden: der Erzbischof, dem römischerseits zugesagt war, daß seinen bischöflichen und erzbischöflichen Befugnissen in den kurpfälzischen Gebieten keinerlei

[1]) Pii P. VI. Respersio l. c.

[2]) Ranke a. a. O. S. 376.

[3]) So die mainzische Darstellung an den preußischen Hof, in Reusch Deutscher Staatscanzlei 22, 369 fg. Münch S. 338.

Schmälerung erwachsen solle, erbat (15. Junius) für seinen wormser Sprengel wieder gewisse päpstliche Indulte über die Beneficienverleihung, hielt für Mainz und Worms um Erneuerung der Quinquennalfacultäten an, und war damit einverstanden, daß der Informativproceß über Dalberg dem Nuntius zu Cöln aufgetragen wurde.[1]) Ebenso dürfte ein preußisches Rescript vom Mai 1787 an die Regierung von Cleve, in welchem gegen erzbischöflich-cölnische Ansprüche die dortige Nuntiaturgerichtsbarkeit in Schutz genommen wird,[2]) wenn es echt ist, mit der römischen Negociation zusammenhängen. Von Seiten aller drei Erzbischöfe geschahen in der zweiten Hälfte des Jahres 1787 und in der ersten des Jahres 1788 keine öffentlichen Schritte in ihrer Streitsache mit Rom; wo man Nachricht hatte, daß in Sachen der kurpfalzbayrischen Weigerung, dem Reichshofrathsdecrete vom Febr. 1787 zu gehorchen, dem Kaiser vom Reichshofrathe selbst das Gutachten (17. November) dahin erstattet sei, daß der Kurfürst sich mit seinen Maßnahmen im Rechte befinde: er könne als Landesherr nicht daran gehindert werden, einen Nuntius auch mit geistlichen Facultäten im Lande zuzulassen. Nur in Folge einer Intercession des Kurfürsten von Cöln sei dies Gutachten, dessen Inhalt allerdings ganz den in Wien für Oesterreich gültigen Anschauungen entsprochen haben würde, vom Kaiser unterdrückt worden.[3])

Unangenehm berührt aber wurden die vier Erzbischöfe von einer Ende 1787 begonnenenen, durch längere Zeit hingezogenen Einzeldifferenz, in welcher Rom zeigte, daß es auf seinen alten Gesichtspunkten völlig bestehen geblieben war. Der Papst hatte, wie schon wiederholt früher, so wieder durch ein Breve vom 6. November 1787 dem Kurfürsten von Pfalzbayern zu Erleichterung von Staatsausgaben gewisse kirchliche Zehnteinkünfte concedirt: was in früheren Fällen so gehandhabt worden war, daß die be-

---

[1]) Plank Neueste Religionsgeschichte 2, 447. Not. Münch S. 330. Stigloher S. 223.

[2]) Münch S. 352. Mejer Propaganda 2, 243.

[3]) Responsio cit. p. 22. Pacca l. c. p. 101.

treffenden Zehnten von jedem Bischofe in seiner Diöcese erhoben, und die Einnahmen alsdann der kurfürstlichen Kasse übermacht worden waren. Diesmal wurde mit der Erhebung der Nuntius beauftragt; also mit einer Handlung, zu der ihm die Erzbischöfe kein Recht zugestanden. Die Staatsregierung aber war auf römischer Seite, und der Verlauf der Sache, dessen Einzelheiten hier übergangen werden können,[1] zeigte, daß die Curie entschlossen war, ihr Princip an diesem Einzelfalle durchzusetzen. Alles Protestiren und Petitioniren war umsonst. Die Erzbischöfe mußten geschehen lassen, was nach ihrer Meinung eine positive Verletzung des göttlichen bischöflichen Rechtes war. Nuntius wie Staatsregierung bedienten sich dabei obenein verletzender Formen, und der Kaiser, juristisch durch den Reichshofrath bestimmt, wagte nicht, den Erzbischöfen zu Hülfe zu kommen.

Auf den Ton des während dieser Zwischenperiode unvermindert fortgesetzten litterarischen Streites hatten dergleichen Erfahrungen keinen günstigen Einfluß. Allein die practische Energie der erzbischöflichen Opposition gegen Rom war seit dem Abkommen, welches Mainz daselbst getroffen hatte, gebrochen.

Dies Abkommen blieb den drei anderen Erzbischöfen ein Geheimniß; schon deswegen, weil es, nahe mit dem Fürstenbunde zusammenhängend, dem kaiserlichen Bruder in Cöln nicht mitgetheilt werden konnte. Indem nun Mainz eine andere Basis seiner Action erhielt, als die übrigen Erzbischöfe, diesen aber die veränderte Lage nicht bekannt ward, kam es darauf an, ob eine volle Gemeinsamkeit des Handelns mit ihnen nichtsdestoweniger herzustellen sein würde.

Während es schien als ob die Angelegenheit ruhe, nahm der Kurfürst von Mainz in Gemeinschaft mit dem preußischen Hofe, sobald jenes römische Abkommen getroffen war, in Erwägung, was für die durch dasselbe in Aussicht gestellte freundschaftliche Verständigung als Inhalt zu erstreben sein werde. — Wie bald man zu Mainz in dieser Beziehung einen bestimmten Plan faßte, und ob und inwieweit man zu Berlin mit demselben

---

[1]) Münch S. 306 fg. Stigloher S. 224 fg.

sogleich einverstanden war, ist aus den bisher bekannten Daten darüber nicht mit Sicherheit zu erkennen: der gefaßte Plan aber ist bekannt, und ging dahin, die Nuntiatursache an den Reichstag zu bringen, wo ihre Behandlung und Entscheidung im antipäpstlichen Sinne zu erwarten sei; mit Hinweis auf diese Aussicht aber Rom zu bestimmen, daß es einem ungünstigen Reichsgesetze durch freiwilliges Aufgeben der geistlichen Facultäten der Nuntien zuvorkomme. Unter dieser Bedingung solle dann erzbischöflicher Seits über die Emser Punkte ein Vergleich mit Rom geschlossen werden, zu dessen Verhandlung der Papst einen Legaten nach Deutschland senden müsse. Wie viel man dabei von jenen Punkten zu opfern geneigt sein werde, darüber behielt man sich Entscheidung anscheinend vor: man dürfte vielleicht zufrieden gewesen sein, wenn man Modification der Quinquennalfacultäten erreicht hätte. Bis zu einer gewissen Grenze müssen diese Gedanken im gesammten Fürstenbunde verhandelt sein: da Preußen im November 1788 auf ein desfallsiges „Circularschreiben" von Mainz (von 1787, wie es scheint), auf welches es sich in der Sache erklärt habe, Bezug nehmen kann. Es sagt bei dieser Gelegenheit: der König habe durch den Agenten Ciofani zu Rom und durch den Gesandten Grafen Brühl zu München wiederholt den Papst ermahnt, einen Legaten nach Regensburg zu senden, und ihm vorstellen lassen, daß die Nuntiaturjurisdictionen in Deutschland zu behaupten eine Unmöglichkeit sein werde; allein der römische Hof, ohne sich über den Legaten bestimmt zu erklären, „bestehe beständig auf der Erhaltung der Garantie des vorgeblichen status quo und darauf, daß die Erzbischöfe ihm Vorschläge thun sollen."

Gegen Ende Januars 1788[1]) forderte der Kurfürst von Mainz die drei anderen Erzbischöfe auf, in ihrer Opposition gegen Rom fest zu bleiben; er seinerseits suche durch den wiener Reichsvicecanzler F. Colloredo den Kaiser zu veranlassen, daß er gegen die Nuntien energischer vorgehe. Der Kaiser antwortete durch Fürst Colloredo am 5. April: er werde sich hierin von Pfalz-

[1]) Stigloher S. 230.

bayern nicht hindern lassen; ob es gerathen, und nicht vielmehr dem eventuell reichsgerichtlichen Vorschreiten gegen die Nuntien hinderlich sei, die Sache an den Reichstag zu bringen, möge Kurmainz überlegen: „Wenn Ew. Gnaden davon einen günstigen Erfolg erwarteten, so seien S. K. Majestät bereitwillig, solche Selbst der Allgemeinen Reichsversammlung vorzulegen, ein Reichsgutachten über die quaestiones an et quomodo abfordern zu lassen," u. s. w. Entscheide Kurmainz sich dagegen, so möge es sich äußeren, ob nicht ein gütlicher Vergleich durch den Kaiser „einzuleiten und zu vermitteln sein dürfte." Für letzteren Weg konnte Mainz nicht sein: eine kaiserliche Vergleichsvermittelung lag außer seinem durch das römische Abkommen bestimmten Gesichtskreise: dagegen harmonirte das erste Anerbieten des Kaisers mit seinen Gedanken. In solchem Sinne theilte es dasselbe den übrigen Erzbischöfen mit, und in Antwortschreiben vom Ende Mai und Anfang Junius erklärten diese sich einverstanden. In Cöln war in dem Punkte ein Umschwung eingetreten; da von dem dortigen Minister von Waldenfels und seiner Gegenschrift wider die speyerschen Bemerkungen zum Emser Resultate der Gedanke, daß Manches von dem, was es enthalte, nur durch Reichsgesetzgebung beschlossen werden könne, noch im Anfange desselben Jahres weit war abgewiesen worden.[1]) Am 21. Junius theilte der mainzer Kurfürst seinen Streitgenossen mit, er habe den kaiserlichen „Antrag", die Nuntiatursache an den Reichstag zu bringen, nunmehr angenommen; was in einem Schreiben an den Reichsvicecanzler von demselben Tage geschehen war. Der Erzbischof „erkenne und verehre", heißt es in diesem Schreiben, „als wahres Merkmal der reichsväterlichen Sorgfalt" des Kaisers, wenn derselbe, „um das Kleinod der kirchlichen Nationalfreiheit gegen die römischen Nuntien desto vollständiger zu sichern," ein Reichsgutachten fordern, und dadurch veranlassen wolle, daß „durch den Weg der gesetzlichen Vorsehung diesem Unfug ein für alle Mal ausgiebig gesteuert, und jetzt sowohl als künftig, allen ähnlichen Anmaßungen gänzlich vorgebeugt werde."[2]) Daß er den

[1]) Plank a. a. O. 2, 406. Note.
[2]) Plank a. a. O. S. 452 f. Münch S. 337.

Reichstag nur als Pressionsmittel gebrauchen wolle, um Rom zu dem seinerseits intendirten gütlichen Abkommen zu disponiren, sagte er weder dem Kaiser, noch wußten, soviel zu erkennen ist, seine erzbischöflichen Collegen etwas hiervon.

Preußen scheint diesen definitiven Antrag an den Kaiser höchstens indirect veranlaßt zu haben. Als in den ersten Juniustagen 1788 der König nach Wesel reis'te, wurde Seitens des päpstlichen Hofes der Nuntius zu Cöln dahin gesandt, ihn an die zu Rom übernommene Bürgschaft zu erinnern, und um Schutz der Nuntiatur gegen die Erzbischöfe anzugehen: was der Nuntius zwar pflichtmäßig, jedoch nicht ohne erhebliche Bedenken gegen die Schicklichkeit eines solchen Ansinnens an einen König, der persönlich unter die Ketzer gehöre,[1]) ausführte. Derselben Gelegenheit, dem Könige nahe zu kommen, bediente sich auch die mainzer Regierung; indem sie aufmerksam machte, wie der Augenblick geeignet sei, dem Papste zur Absendung eines Legaten nach Deutschland und Einleitung einer Negociation „über die Irrungen, welche zwischen der germanischen Kirche und dem römischen Stuhle bestehen" Anlaß zu geben, und Preußen von Neuem um Anregung einer solchen Maßregel in Rom bat; wobei aufmerksam zu machen sein würde, wie der Zeitpunkt ein auch im Interesse des Papstes günstiger sei.[2]) Preußen ging nicht ein auf diese Wünsche.[3]) Unmittelbar darauf that Mainz den definitiven Schritt beim Kaiser; und als dessen Bruder von Cöln kurz nachher (Julius 1788) bei seinem mainzer Collegen in Aschaffenburg war, kam unter diesen die Angelegenheit zur Sprache.[4]) Nunmehr erfolgte in der That die zwischen Mainz und dem Kaiser concertirte Maßregel in einem kaiserlichen Hofdecrete vom 9. August.[5])

Der Kaiser nimmt auf die schwebenden bekannten Streitig-

---

[1]) Pacca Memor. cit. p. 89 fg. 93. Der König antwortete mit allgemein gehaltenen, wohlwollenden Wünschen.

[2]) Plank a. a. O. 2, 453. Note. Zeitbestimmung in der mainzer Note v. 3. Nov. Münch S. 239.

[3]) S. d. angeführte mainzer Note a. a. O.

[4]) Münch S. 340.

[5]) Plank S. 454. Münch S. 331. 334.

keiten und auf die früher erwähnten Beschwerden der Erzbischöfe bei seinem Hofe Bezug, und resumirt, mit Erwähnung der kurpfälzischen Weigerung, sich dem Reichshofrathsdecrete zu fügen, und der gleichzeitigen wormser und salzburger Beschwerden, kurz den bisherigen Verlauf. Da er nun überzeugt sei, sagt er, „daß bei den so sehr verschiedenen Begriffen, die über das Nuntiaturwesen im Reiche herrschen, für die Zukunft kein besseres Mittel als ein Reichsgesetz darüber erdacht werden möge," worauf ja auch von Kurpfalz ausdrücklich gewiesen werde, „und sämmtliche deutsche Herren Erzbischöfe nunmehr ebenfalls ihren einhelligen Wunsch, daß diese Sache dem allgemeinen Reichstage vorgelegt werde, Sr. k. Majestät unterthänigst zu erkennen gegeben," so lege der Kaiser „diesen Gegenstand" dem Reichstage hierdurch vor, und erfordere „ein der Sache angemessenes ausgiebiges Gutachten, damit er demnächst das Nöthige zu verfügen um so mehr im Stande sein möge. — Am 22. August ging mittels kurmainzischer Dictatur dies Decret an den Reichstag, und somit stand die Sache dort zu verhandeln. Damit dies geschehe, hätte sie von Kurmainz im Fürstencollegio, von Oesterreich oder Salzburg, je nach dem Turnus, im Fürstenrathe, von Regensburg im Collegium der Städte mittels präsidialer Propositionen zur Berathung gebracht werden müssen. Soweit kam es jedoch nicht; vielmehr blieb die Verhandlung in den Präliminarbesprechungen.[1]) Kurcöln und Salzburg producirten Denkschriften wider die Nuntiaturen, in welchen ihre alten Sätze in erweiterter Begründung wiederholt wurden; Pfalzbayern gab im Kurfürstencollegium eine Erklärung ab, die gütlicher Beilegung der Sache sich nicht ungeneigt aussprach, und ließ gegen die Ausführungen von Kurcöln und Salzburg ein Promemoria vertheilen, in welchem es, nicht

---

[1]) Die (kurpfalzbayrische) Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands von A. J. C. 1790 giebt auf S. 230 folg. eine Reihe von Mittheilungen über die dabei aufgeworfenen Fragen und über die Stimmungen, denen zu Folge Entscheidung etwa zu erwarten sei, aus den Berichten des pfalzbayrischen Reichstagsgesandten. Sie geben durch die confuse Art, in der sie reproducirt werden, nur ein unklares, von Stigloher S. 235 wegen mangelnder Kenntniß der Reichstagsverhältnisse mißverstandenes Bild.

ohne Heftigkeit so territorialistisch wie früher redend, eventuell mit Errichtung eigener Landesbisthümer drohete.[1]) Alles dies noch im August und September 1788. Am 1. October richtete sodann der Erzbischof von Mainz an die übrigen geistlichen Reichsstände ein ausführliches Schreiben, in welchem er die Sachlage und das Recht der erzbischöflichen Einwendungen gegen die Nuntiaturen nochmals in seiner Art darlegte, und schließlich communicirte, er wolle den vom Kaiser, vom Kurfürsten von Bayern und jetzt auch vom Reichstage vorgeschlagenen „Weg eines freundschaftlichen Vergleiches" mit Rom nunmehr versuchen, und in diesem Sinne dem Papste schreiben. „So aber hierin nichts zu erwirken," wolle er die Sache förmlich am Reichstage zur Proposition bringen.[2]) Er machte also, seinen obigen Plan auszuführen, von den Befugnissen seines Reichstagsdirectoriums Gebrauch. Am Reichstage war genug geschehen, um bei der Verhandlung der römischen Curie als Schreckbild für dieselbe so verwendet werden zu können, daß man sie damit zu freiwilligem Zurücktreten trieb: jetzt kam es darauf an, dies zu unternehmen. Dazu aber war, wie die Sachen für Mainz lagen, preußische Hülfe nöthig.

Gegen Ende Octobers und in den ersten Novembertagen ließ der Kurfürst in Berlin vorstellen,[3]) nach dem bisherigen dabei aus mainzischem Gesichtspunkte recapitulirten Verlaufe der Angelegenheit sei die Bedingung der zu Rom übernommenen preußischen Garantie, daß nämlich auch der Papst keine das erzbischöfliche Recht verletzenden Schritte thue, ausgefallen; denn er habe solche Schritte gethan. Preußen stehe also jetzt frei da. Nun wolle der Kurfürst dem Papste schreiben, und von ihm verlangen, daß er durch freiwilliges Aufgeben der Nuntiaturregierung zu einem

---

[1]) Plank a. a. O. 2, 454 fg. Pacca Memorie p. 102. Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands a. a. O. Münch S. 358. 368. Stigloher S. 232 fg.

[2]) Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands S. 255. Dem Verfasser lag Abschrift vor.

[3]) Plank S. 454 flg. 445. Note. Ueber das Datum Münch S. 354. Note.

billigen Vergleiche über die Emser Punkte den Weg öffne. Mache Preußen jetzt in Rom geltend, am Reichstage sei die Mehrheit der Stimmen den Nuntiaturen zuwider, und auch der König werde gegen sie stimmen, so werde der Papst zur Nachgiebigkeit zu bewegen sein. Weshalb denn Preußen um Zweierlei gebeten wird: erstlich daß es sich zur Stimmgebung am Reichstage gegen die Nuntiaturen verbindlich mache, aber nicht gegen die eine oder die andere, sondern gegen die Nuntiaturen im Princip; zweitens daß es seine Verwendung beim Papste verspreche; dieselbe müsse indeß gänzlich geheim sein, denn sonst werde Cöln eine solche Verwendung dem Kaiser vindiciren. Nur durch Preußens endliche Erklärung werden Kurtrier und Kurcöln zu entscheidenden Entschließungen bewogen werden können: Kurmainz selbst aber vermöge in der Sache nicht zu handeln, bevor es sicher wisse, weßen es sich von Preußen auch für den unverhofften Fall, daß etwa der Papst dennoch nicht nachgäbe, zu versehn habe.[1]) — Preußen hatte für seine niederrheinisch-protestantischen Lande die Nuntiaturjurisdiction von Cöln ehedem anerkannt, und sich bei Gelegenheit des erwähnten mainzer Circularschreibens hinsichtlich der Stimmabgabe am Reichstage wider die Nuntien nur mit Reservation erklärt: hierauf zum Theil bezog sich das jetzige mainzer Verlangen. Auf dasselbe erklärte Preußen sich nunmehr bereit,[2]) für Abschaffung der Nuntiaturregierung überhaupt zu stimmen, und insbesondere über die von Cöln sich so zu erklären, daß es „des Weiteren mit den Herren Kurfürsten zu Mainz und Cöln werde übereinkommen können." Was aber das andere Ersuchen betreffe, so werde das Richtigste sein, dem Papste „klar und bestimmt zu schreiben, was die Erzbischöfe in Hinsicht eines Vergleiches thun können und wollen;" dabei zu verlangen, daß er zur Unterhandlung darüber ohne Verzug einen Legaten nach Deutschland sende, und zu erklären, daß im anderen Falle die Erzbischöfe nicht umhin könnten, ihre Beschwerden beim Reichstage anzubringen, von welchem nach Lage der Sache eine

---

[1]) Reuß D. Staatscanzlei 22, 360 fg. Münch S. 338 fg.

[2]) Mittels schriftlicher Antwort vom 4. Novbr. Münch S. 358 fg.

dem römischen Stuhle nicht günstige Entscheidung zu erwarten sei. Ein solches Schreiben sei der König bereit, „durch die stärksten und dienlichsten Vorstellungen bei dem Hofe zu Rom unterstützen zu lassen, um ihn zu einem billigen Vergleiche geneigt zu machen", auch das Geheimniß dieser Vermittelung, die er im Uebrigen nicht suche, zu wahren. Was er verlangt ist also, daß der ihm bekannten römischen Forderung bestimmter Formulirung der erzbischöflichen Vergleichsvorschläge nachgekommen werde. Nur für diesen Fall sagt er die erbetene Verwendung zu.

Etwa gleichzeitig mit dieser berliner Antwort erhielt der Erzbischof eine Erwiederung vom Fürstbischofe von Passau auf sein Schreiben vom 1. October.[1] Der Bischof, welcher mit den Erzbischöfen im Allgemeinen sich auf gleichem febronianischen Boden bewegt, leugnet nicht, daß durch das bisherige einseitige erzbischöfliche Vorgehen Mißtrauen unter den Bischöfen entstanden sei. Er traut dem Reichstage nicht völlig; hält deswegen dafür, daß „die deutschen Bischöfe durch gütliche Ausgleichung sich ein besseres Schicksal versprechen können," und tritt von hieraus dem mainzer Vorschlage bei, „daß vor Allem ein bündiges Vorstellungsschreiben an S. Heiligkeit erlassen," und dadurch der Weg freundschaftlicher Verhandlung eröffnet werde. Gehe der Papst auf diese ein, so dürfe man indeß nicht auf der bereits vorhandenen Basis negociiren, sondern müsse „die zu verhandelnden Stücke" erst mit sämmtlichen deutschen Bischöfen und weltlichen Reichsfürsten vereinbaren. Gehe der Papst nicht auf die Verhandlungen ein, so sei vor Weiterem „eine Zusammentretung aller Bischöfe Deutschlands durch ihre Abgeordneten" zu halten und auf dieser das Was und Wie der Abhülfe zu beschließen. — Das sah etwas weitläuftig aus.

Am 1. December schrieb hierauf Kurmainz an den Papst, und die übrigen Erzbischöfe richteten etwa um diese Zeit ähnliche Eingaben an denselben.[1] Der Kurfürst recapitulirte den

---

[1]) Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrh. S. 39 f. Der Brief ist v. 1. Nov.

[2]) Der mainzische Brief ist bei Kopp a. a. O. S. 45 fg. und öfter gedruckt. Der übrigen erwähnt Stigloher S. 239.

Gang des Nuntiaturstreites, und zwar ohne der emser Beschlüsse dabei wörtlich zu erwähnen. Die Sache sei auf Anlaß von Kurpfalzbayern, und indem die Erzbischöfe es sich nur, wiewohl ohne Schwierigkeit, haben gefallen lassen, an den Reichstag gebracht. Hier aber stehe ein gegen die Nuntien ausfallendes Reichsgesetz mit Gewißheit zu erwarten: denn — und nun folgt nochmals die schon bekannte Deduction wider „mit stabiler Jurisdiction" ausgestattete Nuntien, nebst Widerlegung der für den Besitzstand derselben geltend gemachten Gründe. Breche man am Reichstage mit einer die Nuntiaturen betreffenden Proposition einmal Bahn, so werden er und andere geistliche Reichsstände sich verpflichtet erachten, die übrigen schon alten Beschwerden über Annaten, Pallientaxe; Reservationen u. s. w., und selbst über das Aschaffenburger Concordat als das Hauptgravamen, gleichfalls zur Sprache zu bringen, und Abhülfe dieser Gravamina anzustreben. Unter solchen Umständen frage und bitte man, ob nicht der Papst den Streit auf andere und für seinen Stuhl ehrenvollere Art beenden, etwa die beschwerenden Nuntiaturfacultäten aus eigener Bewegung zurücknehmen, und in Ansehung der übrigen Beschwerdepunkte zu einem Vergleiche mit Kaiser und Reich ernstlich die Hand bieten wolle. — Der Erzbischof schrieb also nicht in der von Preußen vorgeschlagenen Weise, sondern hielt — was auch gegenüber einer bischöflichen Gesinnung, wie Passau sie ausgesprochen hatte, allein thunlich war — mit genauerer Formulirung seiner Forderungen noch zurück. Preußens Verwendung zu Rom ist demgemäß schwerlich eingetreten.

Es dauerte ein Jahr, bis von dort Antwort kam. Daß die Relation in Bezug auf den Reichstag nicht ganz genau gewesen sei, mußte man an der Curie bald erfahren haben.

Der Erzbischof von Mainz griff unterdessen für seine Erzdiöcese, um zu erreichen, was er hier wollte, noch zu anderen, möglicherweise gleichfalls zur Pression auf den Papst bestimmten Mitteln. Im Mai 1789 hob er, ohne in Rom Erlaubniß nachzusuchen, das in der Stadt Mainz gelegene Dominicanerkloster auf, und machte aus demselben eine Emeriten-

anstalt.[1]) Am 18. Julius 1789 erließ er die Aufforderung, zu einer demnächst abzuhaltenden Diöcesansynode Vorbereitung zu treffen, auf welcher die Verbesserung der kirchlichen Ordnung berathen werden solle: Dogmen und die sittlichen Grundprincipien in den kirchlichen Gesetzen sollten nicht tangirt, alles Uebrige sollte den Bedürfnissen und dem Nutzen der Heerde des Herrn angepaßt werden. Vorsteher der Stifter, Dechanten, Klosterobere, Pfarrer wurden aufgerufen, Verbesserungsvorschläge einzureichen. Von diesen Vorarbeiten kam Manches zu Stande:[2]) die Synode selbst ist nie zusammengetreten.

Des Papstes Antwort an die vier Erzbischöfe — Sanctissimi Domini nostri Pii Papae Sexti Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis Apostolicis. Romae 1789 — erschien in Form eines vom 14. November 1789 datirten Breve sogleich im Drucke, der einen stattlichen Quartband füllt. Während den vier Erzbischöfen die Antwort durch den cölner Nuntius schriftlich zuging, erhielt der Münchner Exemplare jenes Druckes zur Vertheilung am Reichstage, und wo es sonst gut scheine. Ausführlich, mit Gelehrsamkeit, recapitulirt der Papst den Streit, und deducirt, daß er schlechthin Recht habe, die Bischöfe schlechthin im Unrecht seien. Er gab auf keinem einzigen Punkte nach. Das Material war von dem ehemaligen wiener Nuntius Cardinal Garampi und dem Erzjesuiten Franz Anton Zaccaria, dem wissenschaftlichen Haupte einer am Antifebronianismus sich zu Rom damals entwickelnden Juristenschule, zum Theil auch aus Deutschland von Pacca, geliefert. Dessen Verarbeitung hatte Pius VI. dem Cardinal Campanelli übertragen, der einen jüngeren römischen Juristen Smith dabei verwendete. Diesen beiden gab man in römischen Kreisen Schuld, daß die Antwort zu ausführlich und

---

[1]) Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte 2, 787 (Weimar 1791).

[2]) Ein großer Theil der Schrift von Kopp „Die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert" besteht aus dergleichen Materialien: s. das. S. 57 flg. Vergl. auch Stigloher S. 241 flg.

einer gewöhnlichen Streitschrift zu ähnlich geworden sei, so daß sie erst noch weiterer Declaration durch den Papst selbst bedurft habe.[1]) Sie gestattet einen Ueberblick über das gesammte in dieser Richtung zusammengebrachte wissenschaftliche Arsenal der Curie. — Den Erzbischöfen gegenüber aber erwuchs ihr an der heller und heller aufflammenden französischen Revolution eine Bundesgenossin, durch deren practische Illustrationen das Gewicht ihrer Auseinandersetzungen fühlbar ergänzt wurde.

Trier gab zuerst nach. Am Todestage Kaiser Josephs (20. Febr. 1790) erließ der Kurfürst über den Emser Congreß und die Nuntiatursache eine Verordnung, in der es hieß, er habe die emser Berathung immer nur als ein „unvollkommenes, nicht zu Stande gekommenes Werk" angesehen, „worüber die Erz- und Bischöfe Vergleichsverhandlungen mit dem Papste hätten pflegen wollen," und zwar — woraus man sieht, daß er nicht im mainzer Geheimnisse war — „unter kaiserlicher Vermittelung." „Weil aber die Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern der Kirche jetzt ganz besonders nöthig sei, und bei den gegenwärtigen bedrohlichen Zeiten aller Anlaß zu Aergerniß vermieden und ein Beispiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit und der Achtung gegen den verjährten Besitzstand gegeben werden müsse," so habe er den Entschluß gefaßt, wiederum die Quinquennalfacultäten von Rom zu erbitten; und es solle, nach deren zu verhoffender Ankunft, über ihren Buchstaben hinaus nicht dispensirt werden. Ebenso sei die erzbischöfliche Gewalt über die Grenzen des vor dem Emser Congresse vorhandenen Besitzstandes nicht zu erweitern: womit eingestanden wird, daß das die Absicht, und daß also der Widerwille der Bischöfe hiergegen nicht unberechtigt gewesen war. Endlich solle über die emser Punctationen weder für noch gegen geschrieben oder disputirt, auch ihr Inhalt auf der trierer Universität nicht als der eines abgeschlossenen Vertrages vorgetragen werden. Später (1794) wurde auch das Toleranzedict von 1783 wieder beschränkt. Am 20. März hatte er bereits um Erneuerung der Quinquennalfacultäten an der Curie gebeten, und dort erklärt,

[1]) Pacca Memorie cit. p. 116 fg. Vergl. Münch S. 391. 394.

daß er künftig keinen Antheil mehr nehmen wolle an den Zwistigkeiten zwischen dem heiligen Stuhle und den drei übrigen Erzbischöfen des Reiches.[1] Dennoch dauerte es noch eine geraume Zeit, bevor er sich überwand, den cölner Nuntius, dessen Empfang er bis dahin, ganz wie die beiden andern geistlichen Kurfürsten, abgelehnt hatte, zum Erscheinen an seinem Hofe nach Coblenz einzuladen.[2]

Das cölner Domcapitel hatte sich Ende 1789 mit einem Schreiben an den Papst gewendet, in welchem auf die mit Fortdauer der kirchlichen Differenzen in so aufgeregter Zeit verbundenen Gefahren hingewiesen war. Es hatte erwähnt, wie es dem Erzbischofe wiederholt gerathen habe, freundliches Abkommen mit dem Papste zu suchen, hatte sich aber zugleich gegen die Nuntiatur ausgesprochen, und die damals durch gewisse dem Almosenier des pfalzbayerischen Kurfürsten bewilligte Befugnisse erregte Besorgniß ausgedrückt, es könnten zu Gunsten zu errichtender pfalzbayrischer Landesbisthümer die in die pfälzer Territorien reichenden cölnischen Diöcesantheile abgetrennt werden. Der Papst antwortete in einem Breve vom 27. März 1790 freundlich, jedoch mit Berufung auf seine Responsio, deren Gesichtspunkte er vollkommen festhält: das Capitel selbst trage Schuld an dem Gange der Dinge; es habe dem Nuntius nicht aufgewartet, aus seiner Mitte seien der bei Dispensen und sonst die päpstlichen Rechte verletzende erzbischöfliche Generalvicar, ebenso der Official und ein erzbischöflicher Prosynodalrichter &c. hervorgegangen. Hätten diese sich pflichtmäßig geweigert, Unrecht zu thun, so würde der Erzbischof haben unterlassen müssen, es auszuführen; das Capitel habe den Erzbischof auch noch nicht genügend vermahnt. Namentlich auf die verderbliche Haltung der Universität zu Bonn wird hingewiesen: solange dort die „monströsen Doctrinen" der Hedderich,

[1] Münch S. 444. Stigloher S. 251. Derselbe theilt S. 331 ein Schreiben des Kurfürsten an den Erzbischof von Salzburg mit, nach welchem schon am 30. Decbr. 1789 er wesentlich dieses Sinnes geworden war. Brunner Theolog. Dienerschaft Josephs II. S. 200. Perthes Personen und Zustände &c. 1, 211.

[2] Pacca Memor. cit. p. 162.

Spiegel, Dereser, Schneider und Aehnlicher in Schwang seien, solange dort völlig protestantische Reformlehren laut würden, so lange könne es nicht besser, noch dem Kurfürsten von der Pfalz verdacht werden, wenn er dabei auf Abtrennung seiner Lande von der cölner Diöcese denke. Sorge das Capitel, was es vermöge, daß diese Unordnung besser und der Erzbischof anderen Sinnes werde, so werde Alles sich nach seinen Wünschen gestalten. Der Erzbischof aber solle, was noch in einem besonderen Breve an denselben ausgesprochen wird, dem Papste willkommen sein.[1]) Die Extravaganzen von Bonn waren dem Kurfürsten selbst, den die französische Revolution bedenklich machte, zu viel geworden. Er ordnete Untersuchungen an, und sprach den Willen aus, es solle Nichts gelehrt werden, was die Grundsätze der katholischen Kirche oder die gute Sitte verletze. Im Mai 1791 ließ er Eulogius Schneiders früher empfohlenen Katechismus verbieten und gegen den Verfasser ein Verfahren einleiten, dem dieser sich durch die Flucht entzog. Auch andere bonner Professoren gingen nach Frankreich, und machten kirchlicher gesinnten Lehrkräften Platz.[2])

Salzburg hat anscheinend nicht viel Umstände gemacht, sich Rom wieder zu beugen.[3])

Am längsten widerstand der Kurfürst von Mainz. Der Mittheilung der römischen Responsio ließ er mit einer Demonstration antworten, indem am 9. December in einem mainzer Stifte die bisher von Rom aus besetzte Propststelle bei eingetretener Vacanz nun vielmehr durch mainzer Wahl besetzt ward.[4]) Im Sommer 1790 veränderte er indeß wenigstens politisch seinen Standpunkt. Im Fürstbisthum Lüttich war die allerdings tumultuarische Forderung des Landes, daß der Fürst gewisse vertragsmäßige Landesrechte nicht alterire, im Jahre vorher (August 1789) feierlich vom Fürstbischofe zugestanden worden; dann hatte er das Land verlassen, sein Versprechen nicht halten wollen, und Hülfe des Reiches verlangt. Preußen, dem diese übertragen ward,

---

[1]) Münch S. 445 fg.

[2]) Perthes Personen u. Zustände ꝛc. S. 175.

[3]) Münch S. 444. Stigloher S. 253. Kopp S. 55.

[4]) Schlözer Staatsanzeigen 14, 3.

forderte von ihm, indem es eine Vermittlerstellung nahm, Anerkennung des alten Landesrechtes mindestens bis auf einen gewissen Punkt, und zog, als er dieselbe ablehnte, seine Executionstruppen wieder aus Lüttich zurück (April 1790). Dies war dem Kurfürsten zuwider; denn daß ein geistlicher Herr seinem Lande sollte nachgeben müssen, ging wider seine Grundanschauung. Er sandte, statt der Preußen, seine eignen Truppen; und als diese von den Lüttichern geschlagen wurden, und Preußen auch dann noch (September 1790) bei dem Verlangen eines billigen Vergleiches blieb, wandte er sich erbittert vom Fürstenbunde ab, nahm — nach Entlassung seiner preußisch gesinnten Räthe — den Reichsreferendar zu Wien, früheren Kammergerichtsassessor Freiherrn von Albini, der mit dem österreichischen Hofe in enger Verbindung war, zum Minister, und ward mit Einem Schlage wieder ebenso österreichisch, wie er bisher preußisch gewesen war. Wurde er damit auch keineswegs gut päpstlich gesonnen, erklärte vielmehr, als er von der Sinnesänderung seiner Collegen hörte, daß er seine Rechte eventuell allein durchzuführen entschlossen sei,[1]) so war doch seine Opposition gegen Rom in bisheriger Weise fortzusetzen nach den gethanen Schritten nicht wohl mehr möglich.

Alle diese Entwickelungen waren entweder schon eingetreten, oder doch im Anzuge, als um Mitte Augusts 1790 zu Frankfurt der kurfürstliche Wahlconvent zusammentrat, welcher den Nachfolger Kaiser Josephs II. wählen sollte, und die Wahlcapitulation neu festzustellen hatte.[2]) Mainz, Trier, Cöln, Preußen, Oesterreich (Böhmen), Pfalzbayern, fast alle Haupttheilnehmer der Nuntiaturstreitigkeiten, mußten also officiell berathen, inwieweit der bisherige Text des 14. Capitulationsartikels, welcher „von den Beschwerden wider den römischen Papst" handelt, beizubehalten, zu verändern, zu erweitern sei. Hier war der Ort, sogar mit geringerer Schwierigkeit, als am Reichstage, alles Das, was für

---

[1]) Kopp a. a. O. S. 55.

[2]) Crome Die Wahlcapitulation der röm. Kaiser Leopold II. und Franz II. mit Anmerkungen (Lemgo 1794) S. 185 fg.

die „Freiheit der germanischen Kirchen" nöthig schien, reichsgesetzlich festzustellen: und wäre der Wahlconvent einige Jahre früher gefallen, so hätte es an weitgehenden Anträgen dabei schwerlich gefehlt. Soweit kam es jetzt — Berathung vom 3. September 1790 — nicht mehr. Indeß haben wenigstens einige emser Reminiscenzen in der neuen Wahlcapitulation Raum gefunden. In §. 1. des Artikels, wo bisher der Kaiser gelobt hatte, „die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichteten Verträge" aufrecht zu halten, wurde statt dessen „die mit dem Papste Eugen IV. und Nicolaus V. geschlossenen Concordate" gesetzt, um eine seit den sechziger Jahren vielerörterte Streitfrage dahin zu entscheiden, daß nicht das Aschaffenburger oder Wiener Concordat allein noch practisch sei, sondern daß auch die ihm vorhergegangenen Verträge und sonach die in denselben vom Papste anerkannten baseler Decrete noch Geltung haben; womit ein Theil der emser Sätze über Jurisdiction und Appellationen reichsgesetzlich in Schutz genommen war. Andererseits wurde die in jenen Streitigkeiten angeregte Idee, das Aschaffenburger Concordat müsse als nicht mehr gültig ganz bei Seite geschoben werden, auf österreichischen Anlaß ausdrücklicher als früher ausgeschlossen. Dagegen wieder in Betreff der zu „retaxirenden" Annaten, des Ausschlusses von Resignationen zu Gunsten Dritter, von geistlichen Anstellungen Nichtdeutscher, emser Gedanken aufgenommen wurden. In §. 2 ward eine Fassung beliebt, nach welcher bei Benachtheiligung der Reichsstände durch „übereilte römische Processe" der Kaiser „unverzüglich", d. h. ohne erst das Reich zu fragen, sollte helfen können; in §. 3 das kaiserliche Versprechen hinzugefügt, zu sorgen, daß die Concordate nicht vom Papste „einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt würden". Ueber die Nuntiatursache selbst beschloß man an dieser Stelle folgenden Zusatz: „Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind, so wollen Wir über dies Alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile

von Unserem Vorfahren am Reich Joseph II. glorwürdigsten Angedenkens den 9. August 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das Baldigste zu befördern bedacht sein." Man war allerseits einverstanden, daß, da die Sache beim Reichstage schon angebracht sei, der Convent auf diesem Punkte weiter, als hier geschehen, nicht gehen könne. Zu §. 4 — von verbotenen Recursen nach Rom — konnte Mainz nicht durchsetzen, daß die Erwähnung der Nuntien gestrichen wäre. Man machte dawider die Anhängigkeit der Nuntiatursache am Reichstage geltend. Endlich zu §. 5 wurde folgender Zusatz adcapitulirt: „Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöfe nach Maßgabe der Fürstenconcordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Papste nach der Wahl des Provincial- oder Diöcesan-Synods, oder mit Beirath ihrer Domcapitel, für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine anderen als die vorgeschlagenen und vom Papste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Sr. päpstlichen Heiligkeit, abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die causae majores in jure expresse enumeratae ausgenommen." Dieser Zusatz, welcher sich an die erwähnte, die Concordate betreffende Aenderung anschloß, formulirte einen Theil Dessen, was man mit ihr hatte erreichen wollen: seine Verwandtschaft mit den emser Bewegungen ist offenkundig.

Alle diese angenommenen Modificationen der bisherigen Wahlcapitulation waren von Kurcöln beantragt. Der Bruder des verstorbenen, wie des künftigen Kaisers hatte sie im Einverständnisse mit Oesterreich verlangt. Kurmainz wäre gern weiter gegangen: es wünschte z. B. zu §. 1 noch beigefügt zu sehen, daß der Kaiser zum Schutz gegen römische Eingriffe Administrativverfügungen solle erlassen können; daß bei den päpstlichen Bestätigungen von Erz- und Bischofswahlen künftig „die

Uebertragung der administratio temporalium sowohl, als auch aus dem gewöhnlichen Bischofseide ähnliche der Oberbotmäßigkeit des Reiches, der kaiserlichen Oberlehnsherrschaft und den deutschen Kirchenfreiheiten nachtheilige Stellen weggelassen, und daß endlich den vier Erzbischöfen die von jeher ihnen zustehenden Indulte zu Vergebung der Präbenden in den ungleichen Monaten nie verweigert werden sollten." Lauter Sätze von 1769 und 1786. Hinsichtlich der Nuntiaturen wünschte Mainz den Zusatz: „Daß der Papst, außer dem Falle, wo es die Einheit und Erhaltung der katholischen Religion offenbar auf eine Zeitlang erfordere, keine Legaten und Nuntien mit Facultäten oder Jurisdiction nach Deutschland schicken, und die wirklich darin befindlichen Nuntien von solchen etwa insgemein habenden Facultäten keinen Gebrauch machen sollten." Das war das alte Verlangen in der Nuntiatursache: im Uebrigen aber waren die mainzer Forderungen offenbar mehr durch erzbischöfliche und reichsfürstliche, als durch episcopale Intentionen bestimmt. Als der Kurfürst sah, daß er sie nicht werde durchsetzen können, vereinigte er sich mit Kurcöln zu jenen Vorschlägen: die im Allgemeinen dann durchgesetzt wurden. Trier wirkte bei der Vorlage nicht mit, war ihr indeß in der Abstimmung nicht entgegen, und billigte namentlich den Zusatz über die Nuntiatursache, weil er den Weg zum Vergleiche offen lasse. Ebenso auf diesem einen Punkte Kurpfalz, das sonst gegen alle Zusätze war. Kursachsen und Kurbraunschweig standen selbst nicht in dem Einen Punkte auf deutscher Seite, sondern wiesen sämmtliche Monita ab; Kurböhmen und Kurbrandenburg acceptirten sie hingegen alle. Ohne Trier und die drei widerstrebenden weltlichen Stimmen würde der 14. Artikel mehr in mainzischem Sinne gefaßt worden sein.

Päpstlicher Botschafter auf dem Wahlconvente zu Frankfurt war Monsignor Caprara,[1] damals 57 Jahre alt, der zur Familie Montecuculi gehörig sehr früh Vicelegat zu Ravenna geworden, dann Nuntius zu Cöln (1768) und hierauf zu Luzern (1775) gewesen war, und seit 1783 die Nuntiatur in Wien bekleidete.

---

[1]) Theiner Histoire des deux Concordats etc. 1, 313.

Er hatte sich, wie Pacca erzählt, die schwierige Stellung, die dem Grafen Kaunitz und dem Kaiser Joseph und ihren Neuerungen gegenüber nicht bloß der Nachfolger des Nuntius Garampi, sondern jeder päpstliche Nuntius haben mußte, dadurch leicht, und sich selbst in Wien dadurch beliebt zu machen gewußt, daß er ohne Vorwurf in seinem Leben und seiner persönlichen Kirchlichkeit sich doch um die Geschäfte wenig kümmerte, und als Vertreter der kirchlich-päpstlichen Idee sich stets so wenig fühlbar machte, als irgend thunlich. Diese Haltung entsprach Dem, was in den Augen territorialistisch gesinnter Staatsgewalten einem Diener der Kirche zukam; und so hatte Kaiser Leopold ihn als Gesandten zum Wahltage gewünscht. Um bei demselben auch einen Berichterstatter, dem man besser vertraute, zu haben, ließ der römische Hof zugleich den Nuntius Pacca, scheinbar als Besuchenden, nach Frankfurt gehen. Als der 14. Artikel der Wahlcapitulation, gegen den man von Rom aus ohnehin zu protestiren gewohnt war, in der erwähnten, diesmal noch ungünstigeren Form angenommen wurde, sandte Caprara, nachdem er darüber eine Scene mit dem cölner Gesandten gehabt, den Bericht unverzüglich an den Papst; aber dessen Befehl, schriftlich gegen alle ihm nachtheiligen Zusätze zu protestiren, kam nach Frankfurt als der Wahlconvent schon geschlossen war. Die Protestation Caprara's wurde daher nicht mehr angenommen.[1])

Im October 1790 war Leopold II. gekrönt worden: schon im April 1792 war eine neue Kaiserwahl. Die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland hatten sich in diesen anderthalb Jahren nicht verändert; aber der Fortschritt der französischen Revolution ließ den Papst hoffen, man werde diesmal seinen Ansprüchen günstiger sein. Er sandte den durch sein Auftreten in der pariser Nationalversammlung berühmt gewordenen Abbé, späteren Cardinal Maury als Nuntius zum Wahlconvente nach Frankfurt. Seine Instructionen, meldet Cardinal Herzan nach Wien,[2]) „haben zu ihrem Hauptgegenstande die Beilegung der häkeligen Angelegen-

---

[1]) Pacca Memor. cit. p. 53, 130 fg. Crome a. a. O. S. 211.

[2]) Brunner Theol. Dienerschaft Josephs II. S. 227.

heit der Nuntiaturen im Reich," aus welcher Absicht auch der bei Gelegenheit der Responsio an die vier Erzbischöfe genannte Smith ihm als Auditor beigegeben werde. „Der andere Gegenstand ist die Weglassung, bei der künftigen Wahlcapitulation, Desjenigen, welches bei jener weil. Kaiser Leopolds II. zum ersten Mal im 14. Artikel vorgekommen. Die Hoffnung des günstigen Ausganges, den man sich von den geschickten Unterhandlungen des Herrn Nuntius verspricht, gründet sich auf das Zutrauen in" Kaiser Franz des II. Herzensgüte „und in die Willfährigkeit der Herren Kurfürsten von Trier, Sachsen, Bayern, und vielleicht auch jenes von Mainz." Dies Vertrauen wurde jedoch nicht gerechtfertigt. Mit dem bevorstehenden Kriege gegen Frankreich beschäftigt änderte man an der Wahlcapitulation so gut wie Nichts; und als Maury dann — diesmal rechtzeitig — protestirt, indeß den Inhalt seines Schriftstückes auf dem Couverte bezeichnet hatte, nahm der kurmainzische Directorialgesandte die Sendung wieder nicht an, sondern retradirte sie dem Nuntius unerbrochen.[1])

Jedenfalls hatte der römische Hof unverändert seinen Standpunkt festgehalten. Die Bischöfe und Erzbischöfe wechseln, sagte unter Zustimmung seines Herrn der cölner Nuntius Pacca; auf ungünstig gesinnte können günstig gesinnte folgen: hat der römische Hof dann seinen Standpunkt gewahrt, so ist er in seiner Macht wieder hergestellt. Einmal aufgegebene Rechte dagegen werden niemals wiedererworben; auch die günstigste Gesinnung der Erz- und Bischöfe bringt sie der Curie nicht zurück.

Die Kaiserwahl im Julius 1792 war der letzte, schon Abschied nehmende Glanz des alten deutschen Reiches; und auch auf die geistlichen Kurfürsten am Rhein fiel dieser Glanz noch einmal zurück. Als die frankfurter Geschäfte vorüber waren, versammelte Mainz die Fürstengesellschaft zu schimmernden Festen. Von da ging der König von Preußen in sein Hauptquartier an den coblenzer Hof, wo die französische hohe Welt zusammen war. Der Krieg gegen das revolutionirte Frankreich begann, um mit dem Rückzuge aus der Champagne bald zu enden. Noch im September

---

[1]) Crome a. a. O.

nahm Custine Speyer, gleich darauf Worms. Schon am 5. Oct., vierzehn Tage bevor Custine auch nur vor die Stadt kam, entfloh von Mainz der Kurfürst heimlich nach Würzburg, und ließ am 21. November, aus Heiligenstadt, durch Johannes Müller den Brief, welcher seine Abwesenheit meldet, in taciteischem Latein an den Papst schreiben. Am 21. October entwich der triersche Kurfürst von Coblenz nach Bonn und später nach Augsburg. Am 14. December verließ auch der Kurfürst von Cöln seinen Sitz und ging nach Münster. Der Fürstbischof von Speyer war nach Freisingen geflohen. Die gesammte hohe geistliche Beamtenschaft, wenn sie ihren Herren nicht schon vorausgegangen war, folgte ihnen. Pacca ist nicht mit Unrecht indignirt darüber, daß keiner dieser geistlichen Fürsten auch nur eine Ahnung davon hatte, wie in Zeiten der Noth der Bischof zu seiner Heerde gehört, und hätte ihnen gern das Beispiel gegeben, auf seinem Posten zu bleiben; allein sein Hof befahl ihm gleichfalls wegzugehen. — Allerdings kam der Kurfürst von Cöln im April, der von Mainz im Julius, der von Trier im October 1793 wieder zurück: indeß Anfang Octobers 1794 flüchteten sie sämmtlich von Neuem. Daß die Stadt Mainz sich noch bis zum September 1797 gegen die Franzosen hielt, veranlaßte ihren Erzbischof nicht, zu bleiben. Die geistlichen Fürsten waren Beides Bischöfe und Landesherren; zeigten sich aber zu Beidem, zur Erfüllung der bischöflichen, wie der landesherrlichen Pflichten unfähig.

Die Wahlcapitulationen von 1790 u. 1792 hatten für die geistlichen Verhältnisse des Reiches im Uebrigen keine Folgen mehr: es fand sich Niemand sie auszuführen. Der Gedanke, daß nur noch ein gütliches Abkommen mit der Curie — man gebrauchte dafür schon damals den Namen Concordat — in diesen Dingen werde weiter bringen können,[1]) war das Schlußresultat, mit welchem man von ihnen Abschied nahm.

Die öffentlichen Interessen gingen andere Wege.

---

[1]) Crome a. a. O., u. daselbst die Litteratur.

8. Der Reichsdeputationshauptschluß.

Der Nuntiaturstreit und die emser Pläne konnten zunächst nicht weiter verfolgt werden. Der nach Cöln zurückgekehrte Nuntius Pacca erhielt schon im Februar 1794 seine Versetzung nach Lissabon, blieb aber in Cöln, um den ihm ernannten Nachfolger Hannibal della Genga, den nachherigen Papst Leo XII., nach herkömmlicher Art noch in die Nuntiaturgeschäfte einzuweisen. Della Genga hatte sich Papst Pius dem VI. zu empfehlen gewußt, war schon 1788 von ihm verwandt worden, um eine der Gegenschriften gegen das Emser Resultat ins Italienische zu übersetzen, und sollte nun als Nuntius Dasjenige verwenden, was er in der römischen Schule für die deutschen Kirchenangelegenheiten gelernt hatte. Da sich seine Reise verzögerte, so wartete Pacca den ganzen Sommer über, und mußte Cöln, gleichzeitig mit der zweiten bonner Flucht des Kurfürsten, im Anfange Octobers gleichfalls flüchtig verlassen, als es von französischen Truppen in nächster Nähe bedroht ward. Er wandte sich nach der Wetterau, wo ihm Zuflucht angeboten war, und erfuhr hier durch della Gengas Auditor Graf Troni, den dieser ihm schickte, daß der neue Nuntius, auf die Nachricht der französischen Einnahme von Cöln, sich entschlossen habe, vor der Hand in Augsburg, der Bischofsresidenz des, wie erwähnt worden, mit der römischen Curie versöhnten Kurfürsten von Trier zu bleiben. Pacca ging also zur Uebergabe der Geschäfte (Novbr. 1794) dorthin, und hatte unterwegs in Frankfurt noch die Genugthuung, daß auch der Kurfürst von Cöln, der ihn zu Bonn niemals empfangen wollen, als er erfuhr, daß er mit dem

Nuntius in demselben Gasthause wohne, ihm noch den Besuch abstattete, den er ihm so lange Jahre schuldig geblieben war.[1]) Der neue cölner Nuntius ist niemals nach Cöln gekommen; seine Thätigkeit, von der wir weiterhin zu handeln haben werden, hielt ihn meistens im südlichen Deutschland fest.

Die Hauptangelegenheit der katholischen deutschen Gesammtkirche, durch welche in den zehn Jahren von 1794—1803 die Gedanken von Coblenz und Ems zwar nicht beseitigt, aber in den Hintergrund gedrängt wurden, ist die immer näher rückende, zuletzt dann eingetretene Säcularisation der geistlichen Güter, vermöge deren der äußere Bestand der katholischen Kirche in seinen Grundfesten erschüttert ward.

Säcularisationen geistlicher Lande waren in Deutschland in größerem Umfange im Westphälischen Frieden vorgekommen; späterhin war ihre Möglichkeit von Neuem erwogen, als die Staatstheorie vom Socialcontracte Macht gewann, und deren territorialistische Consequenzen zu der Annahme leiteten, wie die Kirche ihrer Natur nach eine Seite des Staats, so sei das Kirchengut seiner Natur nach eine Art Staatsgut, und könne vom Staate demgemäß säcularisirt werden, so oft es ihm zweckmäßig erscheine, für die Kosten der kirchlichen Staatsfunction in anderer Art, als durch die Widmung derartiger Stiftungsgüter zu sorgen.[2]) Nach Mitte der achtziger Jahre traten aus solchen Principien erwachsene Säcularisationsvorschläge auch für die derzeitigen deutschen geistlichen Fürstenthümer hervor.

Im zwölften Stücke des Journals von und für Deutschland vom Jahre 1785 hatte der Domcapitular und Regierungspräsident zu Fulda Freiherr von Bibra eine aus der Gesinnung des wohlmeinenden Aufklärungsstrebens entstandene Preisaufgabe

---

[1]) Pacca Memorie cit. p. 120. 168—170. 259.

[2]) Auch diesem Grunde bewegen sich schon die zu Papst Benedicts XIV. Zeiten, unter Anderen auch von Friedrich d. Großen gegen Voltaire geäußerten Säcularisationsgedanken. Pacca Memorie cit. p. 109. Münch S. 388 und Andere.

gestellt, an der nur Das auffällig war, daß sie in einem nicht katholischen Blatte von dem Mitgliede eines katholischen Hochstiftes selbst gestellt wurde: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten", hieß sie, „Wahlstaaten und überdies größtentheils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie sein sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?" — Diese Aufgabe veranlaßte eine Mehrzahl von Bearbeitungen der gestellten Frage:[1] die bedeutendste war von Friedrich Carl von Moser: „Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland" (1787), im November 1786 erschienen. Mit dem Blicke eines erfahrenen, billig denkenden Staatsmannes schildert Moser die Mißstände in den geistlichen Ländern und ihre Gründe. Sein Abhülfevorschlag geht auf Umwandelung in weltliche Wahlmonarchieen hinaus. Der bisher schon capitelmäßige Adel des Landes soll aus seiner Mitte den Landesherrn wählen, der alsdann mit Concurrenz von Landständen, statt des Capitels, das Land regiere. Die Klöster werden zu Gunsten des Fiscus, bis auf einige zu belassende Versorgungsanstalten, säcularisirt. Der Bischof ist vom Landesherrn besoldet und abhängig, rein geistlich beschäftigt, nur Landesbischof. — Säcularisationen, namentlich der Klöster, forderten auch die anderen eingegangenen Antworten. In dieser Beziehung wurde die liberale katholische nicht minder, als protestantische Stimmung durch das Beispiel Josephs II., dessen Maßregeln Spittler damals[2]) als zweite deutsche Reformation begrüßte, bestimmt.

---

[1]) Die hauptsächlichsten außer der von Moser sind: „Freimüthige Gedanken veranlaßt durch die Fuldaische Preisaufgabe," deren Wortlaut hinzugefügt wird. In Schlözers Staatsanzeigen 9, 385., von einem rheinischen Katholiken. Schnaubert über die Vorschläge des Barons v. Moser über die Reform der geistlichen Staaten Deutschlands (1788). Sartori Statist. Abhandlung über die geistlichen Staaten und die Mittel, ihre Verfassung zu verbessern (1787). Letztere Schrift erhielt den Preis.

[2]) Grundriß der Geschichte der christl. Kirche. Göttingen 1786. S. 507 fg.

Auch die Emser Punctationen zeigen diesen Einfluß; denn nach Art 3 soll der Bischof das Recht haben, jede fromme Stiftung „in eine andere, die den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern," nicht bloß zum Besten der Religion, sondern auch zum Besten „des gemeinen Wesens," das heißt: der Bischof, wo er Landesherr ist, wie damals außerhalb Oesterreich alle deutschen Bischöfe es waren, soll säcularisiren können; wie der mainzer Herr das auch that. — Wenn nun Oesterreich so viel Klöster und auch Vermögenstheile nichtösterreichischer Hochstifter säcularisiren konnte, wenn das in anderen katholischen deutschen Territorien so viel Anklang fand: warum sollte nicht auch das deutsche Reich reichsunmittelbares geistliches Gut gelegentlich säcularisiren? Im Jahre 1788 sprachen Klosterleute des preußischen Herzogthums Cleve dem Nuntius ihre Freude aus, daß sie im preußischen Lande ihres Besitzes sicherer seien, als die Klöster in benachbarten katholischen Gebieten;[1]) und die preußischen Unterthanen blieben das factisch noch lange. Aber es war etwas Anderes, wenn Preußen in Betreff von Säcularisationen des Reiches dieselben territorialistischen Principien geltend machte, von denen es in seinem Inneren durchdrungen war. Gründe gegen das Säcularisiren, wie für katholische Gewissen dergleichen bindend sein konnten, hatte die preußische Regierung keine, politische Gründe aber hatte sie vielmehr dafür; auch abgesehen von auf diesem Wege etwa zu erreichenden Vergrößerungen. Denn die ihrem Gebiete zunächst gelegenen Stiftsländer Hildesheim, Münster, Paderborn, Cöln waren ebensoviel gegnerische, zu Oesterreich haltende Mächte; und in Münster und Cöln hatte bei den letzten Wahlen die Mehrheit des Capitels sich wider Preußen entschieden feindlich gestellt. Endlich vor der Idee des Reiches und seines Rechtes konnte von Preußen mindestens nicht mehr Achtung gefordert werden, als von Oesterreich; es hatte den Mißbrauch des Reichsrechtes in österreichischen Händen zu empfindlich erfahren, und im Kampfe dawider war es emporgekommen. So konnte es kaum auffallen, als im Jahre 1794 sich

[1]) Memor. cit. p. 98.

das Gerücht verbreitete, Preußen wolle die Entschädigung für seine Kriegskosten im französischen Kriege durch Säcularisationen suchen: damals indeß widersprach die preußische Regierung noch.

Als sie aber im folgenden Jahre mit Frankreich den Frieden von Basel schloß (5. April 1795), und in dessen geheimen Artikeln für den Fall, daß Frankreich im allgemeinen Frieden seine Grenze bis an den Rhein ausdehnen werde, sich Entschädigung für ihre dann abzutretenden linksrheinischen Besitzungen versprechen ließ, und als noch ein Jahr später (5. August 1796, Vertrag von Berlin) sie sich zum Aufgeben des linken Rheinufers positiv verbindlich machte, da geschah das unzweifelhaft schon in der Aussicht auf Entschädigung durch Säcularisation. Man dachte preußischerseits zunächst an Münster und an das cölnische Recklinghausen; doch war auch davon die Rede, daß die dem Könige verschwägerten Oranier, falls sie in den Niederlanden nicht zu restituiren seien, mit Würzburg und Bamberg entschädigt werden sollten. Wie Preußen, so erklärten Württemberg und Baden in ihren Friedensschlüssen mit Frankreich (August 1796) sich zu Abtretung ihres linksrheinischen Besitzes zwar bereit, aber nur gegen schon genannte zu säcularisirende geistliche Reichslande; auch machten Württemberg und Baden sich dabei verbindlich, am Reichstage mitzuwirken, daß das linke Rheinufer abgetreten, und daß das Princip angenommen werde, die dort depossedirten weltlichen Fürsten durch rechtsrheinische Säcularisationen zu entschädigen. In Frankreich hielt man schon seit 1789 aus dem Gesichtspunkte des Territorialismus Säcularisationen für erlaubt, und war aus mehr als einem Grunde interessirt, dies auch anderwärts angenommen zu sehen.

Als zu Regensburg jene Absichten bekannt wurden, sprach der Kaiser (Rescript an den österreichischen Directorialgesandten vom 7. Februar 1797) sich dagegen aus, indem er die katholischen, besonders die geistlichen Fürsten aufforderte, sich in der Gefahr, welche in solchen Plänen des „von Preußen abhängigen protestantischen Religionstheiles" liege, unter Anstrengung aller ihrer Kräfte um so enger an Oesterreich anzuschließen. Er seinerseits habe den Plan der Abtretung des linken Rheinufers und der

Säcularisation „stets standhaft verworfen, und zu erkennen gegeben, daß er keine Entschädigungen auf Kosten patriotischer und dem Reiche treuer Stände annehmen werde, und daß er im Gegentheil entschlossen sei, Alles zu wagen, und seine letzten Kräfte anzuwenden, um nicht dazu genöthigt zu werden.“ Indeß nicht mehr als zwei Monate später trat er in den geheimen Präliminarien von Leoben (15. 16. April) das linke Rheinufer genau ebenso, wie „der protestantische Religionstheil“ es gethan hatte, ab; und im Frieden von Campoformio (17. Oct.) wiederholte er, wieder in den geheimen Artikeln, nicht bloß diese Abtretung, denn die aus Eifersucht gegen Preußen stipulirten Ausnahmen waren unbeachtliche, sondern bedang auch zu eigenem Vortheil die Säcularisation von Salzburg, und nahm eventuell noch größeren Erwerb durch Säcularisationen in Aussicht (Art. 7.). Die Reichsfürsten, welche auf dem linken Rheinufer Verluste erlitten, und das Haus Oranien, sollten entsprechende „in gemeinsamem Einverständniß mit der französischen Republik“ festzustellende, das hieß nichts Anderes, als durch Säcularisation erbrachte Entschädigungen erhalten (Art. 8. 12). Nur waren dabei die drei geistlichen Kurfürsten noch selbst unter den zu Entschädigenden, also unter Denen genannt, welche dem Untergange nicht mit preisgegeben sein sollten: die geistlichen Kurhüte als Handhaben österreichischen Einflusses im Reiche und als Versorgungen jüngerer österreichischer Prinzen zu erhalten, war zu wichtig für den kaiserlichen Hof. — Auf diese Art zeigte sich, wie wenig ernstlich es mit dem Inhalte jenes Rescriptes vom 7. Februar gemeint, und daß es den Umständen in der That entsprechend gewesen war, wenn dasselbe bei den geistlichen Fürsten wenig Anklang gefunden hatte. Der Coadjutor Dalberg zwar sprach seine private Meinung laut genug dahin aus, daß die gesammte Kraft der vorderen Reichskreise dem Erzherzoge Carl zur Disposition gestellt werden müsse, und ähnlicher Meinung waren Würzburg, Salzburg und einige Andere: aber die geistlichen Kurfürsten knüpften ihre Zusagen an die, wie sie wußten, nicht eintretende Bedingung, daß sämmtliche geistliche Stände sich zu gleichen Zusagen verständen; und so wurde Nichts erreicht.

Trier suchte sich auf Kosten seiner eigenen geistlichen Mitstände zu vergrößern;[1]) und führte die desfallsigen Unterhandlungen in Wien auf nichts weniger, als geistliche Art.

Im Uebrigen wußte man allerseits, daß auf Oesterreich kein Verlaß sei. Es hatte zu Leoben und Campoformio das linke Rheinufer heimlich aufgegeben, unter der scheinbar dem widersprechenden öffentlichen Bedingung der Conservirung der „Integrität des Reiches.“ Oesterreich behauptete nachher, darunter verstanden zu haben, daß das Reich nicht untergehe; der Reichstag sollte aber wohl verstehen und verstand auch anfangs, es solle nicht verkleinert werden. Er war daher, als in der Zwischenzeit zwischen Leoben und Campoformio (Junius 1797) die Friedensfrage bei ihm zur Verhandlung kam, geneigt, dem Kaiser die Vertretung des Reiches ganz in die Hand zu geben, und wählte nur auf sein Verlangen statt dessen eine Deputation. Aber schon als nach dem Frieden von Campoformio der Kaiser (Rescript v. 1. November) aufforderte, dieselbe zur Abschließung des Reichsfriedens nach Rastadt zu senden, und dabei von Neuem wiederholte, die Basis dieses Friedens werde die Integrität des Reiches sein, glaubte Niemand mehr an eine solche Friedensbasis; vielmehr gingen die Erwartungen zuerst dahin,[2]) Preußen und Oesterreich würden mit einander einverstanden sein, unter Abtretung des linken Rheinufers, Jedes sich in Deutschland zu arrondiren, Demjenigen aber, was dann übrig bleibe, mittels Säcularisation der geistlichen Stifter und mittels Mediatisirung der Reichsstädte und kleineren Reichsstände zu Gunsten Derer, die Preußen oder Oesterreich zu belohnen habe, eine neue Gestalt zu geben. Später meinte man, dieser Rest dürfte zu einer nach Art der helvetischen verfaßten, unter österreichischem Schutze stehenden Republik bestimmt sein; später werde er an Oesterreich fallen. Erst als man die zwischen Oesterreich und Preußen obwaltende Uneinigkeit zu durchschauen anfing, gründete man auf sie die Hoffnung, das rechtsrheinische Reich als solches noch zu er-

---

[1]) Beck Freiherr Heinrich von Wessenberg (1862) S. 51. fg.

[2]) (v. Haller) Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen (1799) 1. 285. Litteratur S. 287. Note.

halten. — Als erste Friedensbasis verlangte Frankreich, sobald der Rastadter Congreß eröffnet war, die Abtretung des linken Rheinufers, und erreichte schon am 9. Februar 1798 im Wesentlichen die Zustimmung der Deputation.[1] Preußen war von vorn herein einverstanden; aber auch alle anderen Reichsfürsten, die auf dem linken Rheinufer verlieren sollten, mit alleiniger Ausnahme von Lüttich, waren, wenn sie nur Entschädigung erhielten, zu Einräumung der Forderung bereit. Selbst der katholische hohe Clerus glaubte seinen Vortheil in Beförderung der Abtretung zu sehen, weil er nur hierin die Möglichkeit, wenigstens einiges kirchliche Besitzthum, namentlich die drei Kurfürstenthümer, zu erhalten, erkannte. Auch erlangte er so viel, daß während Ende 1797 die allgemeine Säcularisation für unvermeidlich gehalten worden war, schon zu Anfang März 1798, also zu einer Zeit, wo der Kirchenstaat für immer untergegangen schien — 15. Februar 1798 römische Republik, 20. Februar Abführung des Papstes —, zwischen den Gesandten Preußens, Oesterreichs und Frankreichs wieder festgestellt wurde, die drei geistlichen Kurfürstenthümer sollten vorerst bestehen bleiben.[2] Wollte man in der That nur entschädigen, so reichte eine theilweise Säcularisation dazu vollkommen aus; denn auf dem linken Rheinufer gingen an nichtgeistlichen Territorien nicht mehr, als 463 Quadratmeilen mit 1,194,900 Einwohnern verloren; und wenn man so viel entsprechendes Land vom rechtsrheinischen Kirchengute abnahm, so blieben der Kirche von diesem immer noch 668 Quadratmeilen übrig. Nicht allein Mainz, Trier und Cöln hätten also erhalten und für ihren linksrheinischen Verlust entschädigt werden, sondern auch eine Mehrzahl anderer geistlicher Fürsten hätten bleiben können.[3]

---

[1]) (v. Haller) Geheime Geschichte a. a. O. S. 325. 336 fg. 361 fg. 451 fg. 525. Dazu die Protocolle der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt von Münch v. Bellinghausen. Rastadt 1798 fg. 5 Bde. 4°.

[2]) Von der Broschürenlitteratur über die Rheingrenzenfrage findet sich eine gute Zusammenstellung bei (Haller) Geheime Geschichte a. a. O. S. 457, von der über die Säcularisation das. S. 454. Beide nicht über 1798 hinausreichend.

[3]) (Haller) Geheime Geschichte a. a. O. S. 526, nach Traiteur. Posselt Europ. Annalen 1802. 2. 262.

Die französischen Friedensunterhändler fanden daher, als sie in ihrer Note vom 18. März, die erste Friedensbasis als acceptirt betrachtend, die zweite Friedensbasis — Entschädigung durch Säcularisationen — in Anregung brachten, weniger Widerstand, als zu erwarten gewesen wäre:[1] und nachdem (27. März) Frankreich diese zweite Basis für unumgänglich erklärt hatte, wurde (4. April) das Säcularisationsprincip von der Deputation in der Sache angenommen, wiewohl neben dem es ablehnenden Würzburg jetzt auch Oesterreich sich wieder äußerte, als wolle es Säcularisationen überhaupt nicht. Da die Deputation nicht bestimmt genug geantwortet, auch einige Einschränkungen in der Anwendung vorbehalten hatte, so drang Frankreich (am 21. April und am 3. Mai) auf unumwundene Erklärung, und der Gesandte Roberjot arbeitete einen Entschädigungsplan aus, bei welchem nicht das Zuwenig, sondern das Zuviel des Entschädigungsfonds eine Art Verlegenheit hervorrief.[2] Indeß fand er nicht die Genehmigung der französischen Regierung, und die Verhandlung wurde dann durch den Wiederausbruch des Krieges unterbrochen.

Dieser endigte im Frieden von Luneville, 9. Februar 1801, welchen der Kaiser, unter Bezugnahme auf das in Rastadt Verhandelte, für das Reich mit abschloß. Artikel 6. desselben cedirt das linke Rheinufer an Frankreich; Art. 7. sagt, daß „in Conformität mit den auf dem Rastadter Friedenscongresse förmlich etablirten Principien, das Reich den durch Art. 6. am linken Rheinufer depossedirten erblichen Fürsten aus seinen Mitteln Entschädigung zu geben hat; nähere Arrangements auf dieser Basis vorbehältlich.“ Der österreichische Unterhändler Gr. Cobenzl hatte vergebens versucht, die Erhaltung gewisser geistlicher Reichsterritorien positiv ausgesprochen zu sehen; dagegen hatte er erreicht, daß aus deutschem Kirchengute auch die Entschädigung für das italienische Oesterreich und ebenso für Toscana stipulirt ward. — Die reichsseitige Genehmigung des Friedens erfolgte mittels

[1] Menzel Neuere Geschichte der Deutschen 6. 379.

[2] (Haller) Geh. Geschichte a. a. O. S. 525.

Reichsgutachtens vom 7. März 1801, das der Kaiser am 9. März bestätigte.

Schon im Februar 1799 hatte Oesterreich den Gesandten der geistlichen Staaten zu Regensburg von Neuem anzeigen lassen, daß in Folge der Stellung, welche Preußen zu Frankreich genommen habe, die Möglichkeit der Säcularisation näher gerückt sei: man möge sich an den Kaiser anschließen. Es hatte dadurch — zu derselben Zeit, wo es während des Conclaves von 1800 und gleich nachher einen Theil des dem Papste wiedergewonnenen Kirchenstaates zu säcularisiren trachtete — in Deutschland ein erhöhtes Leben in den litterarischen Streit über die Berechtigung der Säcularisationen gebracht, die man in jenen Tagen, um neben der jetzt auch von Kant wiederholten territorialistischen Begründung auch einen positiven Rechtsgrund dafür zu haben, aus dem sogenannten Staatsnothrechte herzuleiten liebte.[1] So war der Gedanke von allen Seiten erörtert worden, als im Luneviller Frieden das Reich ihn annahm: zunächst doch noch in keineswegs bestimmter Fassung und Begränzung.

Es kam also auf seine Ausführung an. Der Kaiser hatte aus bekannten Gründen das Interesse sie so zu leiten, daß nicht bloß Preußen nicht vergrößert, sondern auch die Existenz der drei geistlichen Kurfürsten erhalten würde; seine Zwecke kamen also insoweit mit denen der geistlichen Fürsten überein. Nachdem diese daher zunächst eine bessere Position zu gewinnen gestrebt hatten, indem sie zu deduciren versuchten, die in Frage stehende Entschädigung sei nicht von ihnen allein, sondern vom Gesammtreiche zu tragen,[2] hätten sie gern, sobald in Regensburg die Verhandlungen über die Ausführung der Entschädigungssache anfingen (30. März), dieselbe in Verein mit Oesterreich allein in des Kaisers Hände gebracht.[3] Das war indeß nicht zu er-

---

[1]) S. die Litteratur dieser Zeit bei Klüber Litteratur des Staatsrechts §. 1480 und Staatsr. des D. Bundes §. 531 Note c. Eine Anzahl dahin gehöriger Schriften und ihr Ursprung wird näher erörtert bei Schwab Franz Berg S. 321. fg.

[2]) Heusser deutsche Geschichte 2. 354 fg. Daselbst die Litteratur.

[3]) In Wien, Paris und Regensburg negociirten im Auftrage der geistlichen Fürsten besonders der Kurtriersche Minister v. Duminique, der Würz-

reichen: am 30. April bot man ihm zwar die Einleitung, aber nicht mehr als die Einleitung an. Dann dauerte es bis Ende Junius, bevor er dieselbe mißmuthig ablehnte, und bis zum 7. November, bevor er mit dem Reichstage übereinkam, daß die Sache durch eine Reichsdeputation von acht Mitgliedern bearbeitet werden solle. Von diesen waren zwei Stimmen, Mainz und Deutschmeister, im geistlichen Interesse; letzterer ein Erzherzog, außer dessen Stimme Oesterreich in der Deputation auch noch eine eigene, die kurböhmische, besaß. Entgegengesetzter Meinung waren die Stimmen von Preußen (Brandenburg), Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel. Eine vermittelnde Stellung nahm Sachsen ein.[1]) Indeß war dies Stimmverhältniß für den Sieg oder Nichtsieg der österreichischgeistlichen Bestrebungen nur von untergeordneter Bedeutung. Denn gleich nachdem der Friede reichsseitig genehmigt worden war, hatte die Mehrzahl der zu entschädigenden weltlichen Herren, in Erinnerung des vor wenig Jahren in Rastadt Geschehenen und in mehr practischer als edler Schätzung der Sachlage, sich schon nach Paris gewendet, und verhandelte dort um möglichst reichliche Zumessung ihres Entschädigungsantheiles. Selbst der Kaiser erkannte in seiner erwähnten Ablehnung vom Junius 1801 das an; und zu Ende des Jahres war im Grunde Nichts als jene französische Vermittelung wirklich entschieden. Wie dann eine russische gleichfalls hinzutrat, wie die Reichsdeputation, nachdem sie im August 1802 endlich zu

---

burgische Geheimerath Seuffert, der Reichsprälatische Generalsyndicus Seyfried, der Bambergische Geh. Cabinetssecretair Fracassini, der Eichstädtische Minister Freiherr v. Ow, von Fulda der Domcapitular v. Warnsdorf und der Geheimerath v. Schlarer, von Paderborn der Regierungsrath v. Gruben, aus Hildesheim der Domherr v. Kesselstadt, aus Speyer der Domdechant von Hohenfels, der sogar in London auftrat. Polit. Journal 1802 S. 280.

[1]) Protocoll der außerordentl. Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803. 6 Bde. 4°. S. insbesondere Bd. 1. S. 267. Sachsen (vergl. Mainz S. 166), 284 Hoch- und Deutschmeister, 314 Kurböhmen, 349 f. u. besonders 354 Kurbrandenburg, 374 Bayern, 377 Hessen-Cassel, wie Brandenburg, 384 Württemberg, 412 Mainz, ohne kirchliche Beziehungen, 420 vgl. 426 f. Conclusum. Ferner: Beilagen 2, 274 der Kaiser, und dazu Brandenburg S. 503, Bayern S. 504 f., Hoch- und Deutschmeister S. 507, Hessen und Württemberg S. 509, Hauptplan S. 610.

arbeiten angefangen hatte, den Entschädigungsplan von Frankreich und Rußland dictirt erhielt, und wie sie sich bereit finden ließ, ihn auf französisch-russischen „Vorschlag" noch wiederholt zu verändern; wie dabei auch Oesterreich ganz die von den Uebrigen betretenen Wege ging, und beflissen war, nur möglichst große Vortheile in Paris zugestanden zu erhalten, dies schmachvolle Blatt der deutschen Geschichte im Einzelnen aufzuthun, ist hier nicht nöthig.

Noch bevor man am Reichstage über die Art der Sachbehandlung einig geworden war, starb der Erzbischof von Cöln, Bischof von Münster, Maximilian Franz von Oesterreich (27. Julius 1801). Damals hoffte Oesterreich noch die geistlichen Kurfürstenthümer zu erhalten, und hätte daher gern einen anderen Erzherzog dort gewählt gesehen: auch abgesehen von der Erhaltung der geistlichen Kurhüte erschien ihm gerade an dieser Stelle schon die durch eine solche Neuwahl zu erreichende Erschwerung der Säcularisation als ein Sieg über Preußen. Die jetzt mehr als je mit Oesterreich verbündeten Capitel von Münster und Cöln, letzteres hatte seinen Sitz damals in Arnsberg, boten dem Erzherzoge Franz Anton unverzüglich die Wahl an, wurden, als Preußen (August 1801) dawider protestirte, von Oesterreich gedrängt, dieselbe zu vollziehen, und wählten in der That den Erzherzog (Münster 9. Sept., Arnsberg 7. Oct.), der sich auch bereit erklärte, die Wahl anzunehmen.[1]) Preußen hatte bei seiner Protestation am Reichstage, unter Widerspruch der geistlichen Stände, fordern lassen (31. August), daß bis zu Beendigung des Entschädigungsgeschäftes ledig werdende Stifter überhaupt nicht neu besetzt werden dürften: jetzt erklärte es, es erkenne einen neugewählten Erzbischof von Cöln und Bischof von Münster nicht an. In der zu Regensburg mit Erregtheit betriebenen Sache standen die weltlichen Stimmen fast alle auf preußischer Seite. Der Kaiser wählte daher den Ausweg, im October sich gleichzeitig am Reichstage und in Berlin, dort mit Schärfe gegen

---

[1]) Eine Uebersicht über diese Streitsache und ihre Litteratur s. bei Heusser a. a. O. 2. 370.

die preußische Forderung, hier mit Nachgiebigkeit für die preußische Forderung zu erklären. Er erhielt zwar noch aufrecht, daß die drei geistlichen Kurfürsten bleiben müßten, gab aber zugleich die Versicherung, die bestrittenen Wahlen sollten auf den Gang des Säcularisationsgeschäftes keinerlei Einfluß üben; weshalb auch auf die in Arnsberg und Münster gewünschte Besitznahme der Stifter seitens des Neugewählten österreichischerseits nicht eingegangen sei. So blieb die Angelegenheit etwas länger als ein Jahr. Am 4. December 1802 sodann ertheilte der Kaiser am Reichstage seine Zustimmung zu dem französisch-russischen Entschädigungsplane, durch welchen Cöln und Trier säcularisirt wurden, ließ also den Gedanken ihrer Erhaltung fallen; und zeigte gleichzeitig an, daß sein Erzherzog auf die Wahlen in Cöln und Münster verzichte. Er hatte um diese Zeit seine pariser Verhandlungen schon zur Genüge vorwärts gebracht, und schloß dort am 26. December formell ab. Schon jetzt begann man am Reichstage den Inhalt des noch nicht ganz fertigen Reichsdeputationsschlusses zu berathen. Am 25. Februar 1803 endlich beendete die Reichsdeputation förmlich ihr Werk, am 24. März wurde es mittels Reichsgutachtens vom Reichstage angenommen, am 27. April erhielt es die kaiserliche Bestätigung.

Von geistlichen Fürsten blieb, da die beiden Ritterorden nicht in Betracht kamen, nur Mainz, oder Kuraschaffenburg, wie es im Reichs- und Staatshandbuche für 1803 heißt; denn der mainzer Sitz war durch den Papst schon von der deutschen Kirche abgetrennt, und ein französisches Bisthum. In Folge eines vier Monate nach dem Frieden von Luneville (15. Julius 1801) mit Napoleon abgeschlossenen Concordates hatte Pius VII. mittels seiner Bulle vom 29. November 1801 sämmtliche uralte linksrheinische Bischofssitze von der deutschen Kirche abgerissen: nur noch die rechtsrheinischen Fragmente ihrer Diöcesen blieben zurück. Er zerrüttete damit tief die Gliederung der deutschen Reichskirche. Der alte Erzbischof Friedrich Carl von Mainz hatte das noch erlebt, und war hierauf zu Aschaffenburg 26. Julius 1802 gestorben; womit sein Coadjutor Dalberg, welcher in der letzten Zeit schon Antheil an den Regierungsgeschäften bekommen hatte,

auf den Stuhl von Mainz und Worms rechtsrheinischen Antheils gelangt war. Als Kurerzcanzler des deutschen Reichs konnte der mainzer Erzbischof nicht entbehrt werden; Dalberg ging die vielbetretenen geheimen Wege, Frankreichs Stimme zu gewinnen; die vermittelnden Mächte schlugen also vor (24. Aug.), den neuen Erzbischof mit dem Fürstbisthume Regensburg zu dotiren,[1] dessen Bischof Joseph Conrad von Schroffenberg damals noch am Leben war, aber Dalberg nicht hinderte, das Fürstbisthum im December, noch vor dem desfallsigen Reichsgesetze, in Besitz zu nehmen, und alsbald darauf verbreiten zu lassen,[2] er werde es, sammt Mainz, zu Gunsten eines österreichischen Prinzen wieder resigniren, wenn man ihm nicht ein von ihm verlangtes Maß der Ausstattung zubillige: womit er auch durchdrang. Der Reichsdeputationshauptschluß (§ 25.) bestimmt: „der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzcanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cöln; jedoch mit Ausnahme der K. Preußischen Staaten; imgleichen über die salzburgische Provinz, soweit dieselbe sich über die mit Pfalzbayern vereinigten Länder ausdehnt", d. h. über das gesammte nicht österreichische oder preußische Deutschland. „Der Kurfürst Erzcanzler wird fernerhin nach den Statuten seiner alten Metropolitandiöcese Mainz gewählt werden." Von seiner mainzer Ausstattung blieb ihm das mit einem würzburgischen Amte vermehrte Fürstenthum Aschaffenburg. Dazu erhielt er den

[1] So schon in der Declaration Rußlands und Frankreichs v. 4. Julius u. 6. August Art. 32: Die Vermittelnden ont reconnu, qu' il ètait à la fois possible et convenable de conserver dans le premier Collège, de l'Empire un Electeur ecclésiastique. Jls proposent en conséquence, que l'Archichancelier de l'Empire soit transféré au siège de Ratisbonne etc.

[2] Politisches Journal Jahrg. 1803. S. 67. Brief aus Aschaffenburg vom 13. Januar. Die aschaffenburger Briefe des Politischen Journals in diesen Jahren sind erkennbar von officiöser Feder.

Landbesitz des bisherigen Fürstbisthums Regensburg, vermehrt durch die mediatisirten Reichsstädte Regensburg und Wetzlar, sowie sämmtliche in diesen Gebieten gelegene Stifter, Abteien und Klöster, die also zu säcularisiren waren; das Haus Compostell in Frankfurt, gewisse Besitzungen des mainzer Domcapitels und eine Geldrente. — Nach dem im April 1803 erfolgten Tode des Bischofs von Regensburg konnte er auch in der geistlichen Regierung der Diöcese dessen Nachfolger werden.

Sämmtliche andere Fürstbisthümer und Fürstabteien wurden säcularisirt, und an weltliche Herren vertheilt: „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domainen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen Mehreren vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt (§ 34). Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl, wie in den neuen Besitzungen ...., mittelbar oder unmittelbar, ... werden der freien und vollen Disposition der respect. Landesherren ..... zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.“ — Jedoch das Alles „unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, ... nach den unten .... bemerkten Bestimmungen“ (§ 35), d. h. folgenden: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen .... verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon denn auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt“ (§ 62).

Was hieß „reichsgesetzliche Art“ der Diöcesaneinrichtung? — Zunächst dachte man, wie die Folge zeigt, an ein Concordat mit der päpstlichen Curie; auf welches man schon am Ende der Nuntiaturstreitigkeiten als brauchbarstes Auskunftsmittel gekommen war. Aber wie im Reichsdeputationshauptschlusse Bestimmungen über Veränderung der erzbischöflichen Sprengel bloß durch Reichsgesetz getroffen wurden, so blieb unbestimmt in dem Gesetze, ob nicht etwa die neuen Diöcesaneinrichtungen, gemäß den Principien des Josephinismus, gleichfalls einseitig vom Reiche ausgehen sollten.

Jedenfalls wurde der Fortbestand der bisherigen Diöcesaneinrichtungen bis zu der bevorstehenden Veränderung garantirt, und ebenso war Dotation der künftigen Diöcesaneinrichtungen reichsgesetzlich versprochen. Das ist Alles, was von der alten katholischen deutschen Reichskirche als solcher übrig blieb.

Der Papst hatte den territorialistischen Grundsätzen, als sie in Frankreich und später im österreichischen Josephinismus seinen Rechten entgegentraten, principiell widersprochen; dies hatte ihn jedoch nicht gehindert, sich mit ihrer Anwendung durch den Kurfürsten von Pfalzbayern zu verbinden, als dieselbe den Bestrebungen der deutschen Erzbischöfe gegenüber ihm selbst brauchbar schien. Jetzt waren es gleiche Principien, welche zu weiterer Consequenz gezogen die katholische Kirche ihres gesammten fürstlichen und eines großen Theiles von ihrem nichtfürstlichen Kirchengute in Deutschland beraubten. Wenn der Papst nunmehr dawider protestirte,[1] so verlor das nicht bloß durch jenes ältere Verbündniß, sondern noch mehr dadurch seine Spitze, daß er in dem mit Frankreich kurz vor der Wahl der Regensburger Reichsdeputation abgeschlossenen Concordate die französischen Säcularisationen der Revolutionszeit ratihabirt hatte. Warum sollte jetzt nicht in Deutschland geschehen können, was in Frankreich soeben von ihm anerkannt worden war?

Nichtsdestoweniger bleibt richtig, daß vom rechtlichen Standpunkte betrachtet der deutschen katholischen Kirche offenbares Unrecht geschah. Der Kaiser, indem er den Reichsdeputationshauptschluß genehmigte, brach unzweifelhaft seinen Eid. Allein eben so gewiß hatten die bestehenden Einrichtungen der Reichskirche keine Lebenskraft mehr; und was hilft Dem das Recht zu leben, welchem die Kraft zu leben abgeht?

---

[1]) Daß er dies schon damals gethan habe, behaupten die katholischen sogenannten Oratoren am Wiener Congresse in ihrer „Betrachtungen &c." rubricirten Denkschrift vom Mai 1815, und ebenso spricht Cardinal Consalvi in seiner Protestation gegen die Congreßacte von einer publicis documentis kund gewordenen päpstlichen „Improbation". Klüber Acten des Wiener Congresses 4, 294. 6, 443.

9. Französisches.

Es braucht nicht wiederholt zu werden, wie viel die französischen Staatsprincipien und das französische Beispiel auf Theorie und Praxis des deutschen öffentlichen Rechtes sowohl überhaupt, wie insbesondre in Betreff des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche Einfluß gehabt haben. Vom Febronianismus und Josephinismus als Reproductionen gallicanischer Vorbilder ist schon die Rede gewesen, und ebenso von den kirchlichen Consequenzen der Staatstheorie vom Socialcontracte, welche wenn auch nicht ursprünglich aus Frankreich stammend, doch für Deutschland in ihrer französischen Fassung wirksam und als Theil französischer Gesammtbildung aufgenommen ward.

Die kirchenstaatsrechtlichen Entwickelungen in Frankreich würden daher für ihre deutschen Parallelen auch dann von Bedeutung sein, wenn die Zeit nicht eingetreten wäre, in welcher der französischen Macht weit nach Deutschland hinein noch unmittelbarer zu regieren beschieden war: sie wurden in der napoleonischen Periode von um so größerer Bedeutung. Bevor also die Darstellung deutscher Verhältnisse weitergeführt werden kann, wird ein Blick auf die französischen nothwendig.

Ludwigs XIV. vier gallicanische Artikel von 1682, wenn sie aussprechen, der Papst sei „nicht über dem Gesetze" mochten dabei zunächst Kirchengesetze im Auge haben, besagten indeß auch, daß er über dem weltlichen Gesetze nicht sei. Im Leben der französischen Kirche war hiernach, wenn das Staatsgesetz und die kirchliche Ordnung sich widersprachen, das Staatsgesetz das höhere. Das war in Frankreich nicht neu. Schon 1647 hatte König Ludwig

nur älteres Recht bestätigt, wenn er für alle Arten päpstlicher Erlasse nach Frankreich die Nothwendigkeit des königlichen Placet vorschrieb: im Julius 1680 wiederholte er es. Nachdem die vier Artikel angenommen waren, forderte er in einem Edicte vom März 1682 deren unbedingteste Anerkennung im ganzen Reiche, nahm dies 1693 zwar theilweise zurück, publicirte aber 1695 ein umfassendes Edict über die kirchliche Jurisdiction', durch welches er den königlichen Einfluß in kirchlichen Dingen festhielt; und hat auch der Folgezeit eine Art Codex des französischen Staatskirchenrechtes darin hinterlassen, dessen Bestimmung noch in den organischen Artikeln von 1802 anklingen. Ludwig XV. blieb den Principien seines Vorgängers getreu: er schärfte die Vorschriften über das Placet (December 1716), die Aufrechthaltung der allgemeinen Lehrhandhabung der vier Artikel (Mai 1766) ein, vertrieb die Jesuiten u. s. w. Die Regierungspraxis in diesen Dingen kam unverändert auf Ludwig XVI.

Sie war in Frankreich nicht, wie unter Joseph II. in Oesterreich, wesentlich auf territorialistischer Theorie begründet, sondern schloß sich an althergebrachte, historische Zustände an. Aber diese überlieferten Verhältnisse wurden unter Ludwig XIV. und XV. territorialistisch gehandhabt und ausgebildet; und die doctrinairen Elemente erlangten in der Praxis je länger je mehr gleiche Stärke mit den historischen. Daher als die theoretische Fortentwickelung dahin führte, den Collegialismus für richtiger, als den Territorialismus zu halten, dieser Fortschritt auch auf die französische Regierungspraxis von Einfluß war. Er zeigte sich z. B. in der Behandlung der Protestanten. Gegen die mit dem Jahre 1534 beginnenden Strafgesetze wider den Protestantismus hatten die Hugenotten allmälig denjenigen Schutz erlangt, der in dem Edicte von Nantes (1598) gipfelte, und eine religiös-politische, zum Theil ständische Unabhängigkeit, wie sie dem Neben- und Gegeneinander wohlerworbener Einzelrechte, welche das Wesen des damaligen Staates ausmachten, entsprach. Sie bestand lange Zeit auch noch unter Ludwig XIV. Da wurde zuerst (Junius 1664) den protestantischen Predigern die geistliche Tracht verboten, dann (October 1665) angeordnet, daß bekehrte Hugenottenkinder

von ihren Eltern Alimentation in Geld fordern können, hierauf (Januar 1669) wurden die zum Schutze des Edictes errichteten Behörden, sogen. Chambres de l'Edit, in Nantes, Rouen und Paris unterdrückt. Im August 1676 wurde befohlen, daß in den Bekehrungshäusern aufgenommene Protestantentöchter ihre Eltern erst nach erfolgtem Uebertritt zu sehen brauchen, im August 1680, daß bei den Gerichten jeder protestantische Subalterne zu entlassen sei, im November 1680 wurden gemischte Ehen definitiv verboten, im April 1681 ward vorgeschrieben, daß kranke Protestanten von der bürgerlichen Obrigkeit zum Uebertritt ermahnt werden sollen, im Junius 1681, daß Protestantenkinder nicht auswärts erzogen werden dürfen, und mit sieben Jahren zum Katholicismus übertreten können. Im Jahre 1682 begannen die Austreibungen der Protestanten aus einzelnen Städten, jedoch unter Verbot, das Reich zu verlassen, und setzten sich die nächsten Jahre fort; 1684 ward untersagt, kranke Protestanten ins Haus aufzunehmen, die Protestanten wurden von den Colonieen ausgeschlossen; 1685 folgte der Widerruf des Edicts von Nantes: protestantische Bethäuser, wo gemischte Ehen eingesegnet seien, sollten niedergerissen werden, Ehen der Protestanten unter sich verboten, alle Kinder daraus illegitim sein; protestantische Aerzte dürfen ihre Praxis, protestantische Räthe in den Collegien ihr Amt, protestantische Apotheker und Epiciers ihr Geschäft nicht behalten, protestantische Handwerksmeister keine Lehrlinge, Protestanten überhaupt keine katholischen, dann auch keine protestantischen Dienstboten haben. Im Januar 1686 wurde befohlen, daß Protestantenkinder, sobald sie fünf Jahr alt sind, in katholische Erziehung gegeben werden müssen. Zwei Jahre später wurden alle protestantischen Kirchengüter, alles Vermögen protestantischer Geistlicher, alle Güter der Refugiés confiscirt; im September 1695 wurde auf die Auswanderung der Protestanten Galeerenstrafe gesetzt, im März 1705 vorgeschrieben, daß alle im Reiche vorfindlichen Christen als Katholiken, wären sie das nicht, als in die Ketzerei Zurückgefallene zu betrachten seien, und als solche mit Galeere und Vermögensconfiscation bestraft werden sollen (loi des relapses). — Es ist gut, sich diese Verordnungen in ihrer

Häufung, Steigerung und Grausamkeit wieder zu vergegenwärtigen. Man hat darauf hingewiesen, und mit Recht, daß sie noch nicht einmal Sache des katholischen Gewissens, sondern Sache der französischen Politik waren; indem sie in Ludwigs XIV. Streitigkeiten gegen Rom dienten darzulegen, der Gegensatz gegen den Papst sei kein antikatholischer, der König sei vielmehr gut katholisch, um ihm so für seine gallicanische Action um so freiere Hand zu geben. Auch ist richtig, daß der Gallicanismus im Dogma katholisch blieb. Er hielt nicht blos die Lehre von der Kirchenautorität, er hielt auch den katholischen Glaubensbegriff fest, nach welchem der Glaube Gehorsam, daher erzwingbar ist. Er mußte demgemäß anerkennen, der Protestantismus sei eine vom Tridentinum verworfene Ketzerei, und Zwang sei gegen dieselbe das geeignete Mittel. Selbst die Jansenisten dachten nicht anders. Aber diese katholische war nur die eine Seite der Sache: die andere war die territorialistische. Je unbedingter Ludwig XIV. den gesammten französischen Staat, einschließlich der Staatskirche, zu leiten beflissen war, je mehr er mit diesem Staate auch in dessen kirchlichen Functionen sich selbst identificirte, desto unerträglicher mußte es ihm sein, Unterthanen zu haben, welche die Staatsreligion nicht theilten, also in so wichtigen und so politisch verwerthbaren Dingen, wie die religiösen, von ihm und seiner Regierung unabhängig bleiben wollten. Der polizeiliche Gewissenszwang, mit dem er gegen sie verfuhr, ist so viel Territorialismus, wie Katholicität: eben sowohl der Macht des katholischen Staates, wie der Macht der katholischen Kirche sollten die Protestanten gehorsam werden.

Und so blieb unter Ludwig XV. unverändert das einmal eingeleitete System. Im Mai 1724 bestätigte der König alle Gesetze gegen die Protestanten. Unter Todesstrafe ward die protestantische Predigt verboten. Es ist nicht nöthig, das Einzelne weiter zu verfolgen. — Da nahmen Voltaire und die Encyclopädisten sich der Gewissensfreiheit an. Sie zählten die religiöse Selbstbestimmung zu den beim Staatsvertrage von den Associirten nicht aufgegebenen Dingen; die collegialistische Theorie entwickelte sich aus der territorialistischen: die Protestanten

erschienen als Gruppe religiöser Gesinnungsgenossen, die man sich frei bewegen lassen müsse, solange dem Staate keine Gefahr daraus erwachse. Auf Grund solcher Anschauungen gab im November 1787 Ludwig XVI. die protestantische Religionsübung frei. Als bald darauf der Tiers-Etat von Paris seinen Deputirten zu den Generalstaaten von 1789 instruirte, handelte er in einem besonderen Capitel von der Religion: als etwas „dem Menschen Unentbehrliches" sei sie vom Staate zu berücksichtigen; ihre Diener seien als Staatsangehörige dem Gesetze unterworfen; jeder Staatsbürger habe Gewissensfreiheit. Wegen ihrer inneren Vortrefflichkeit sei die katholische Religion in Frankreich die herrschende; darauf beruhen die gallicanischen Kirchenfreiheiten. Die geistliche Jurisdiction dürfe sich in Nichts auf weltliche Dinge erstrecken. Ihre Ausübung regle das Staatsgesetz. Die Declaration der Rechte des Menschen und Bürgers vom 3. November 1789 Art. 10 (Beschluß vom 23. August) bestimmt: „Niemand darf wegen seiner Meinungen, auch nicht der religiösen, behelligt werden, solange nicht durch deren Manifestation die öffentliche Ordnung gestört wird." Dies ward wörtlich in die Constitution von 1791 aufgenommen.

Allein neben solchen im öffentlichen Leben einzeln zur Geltung kommenden collegialistischen Principien wirkte mächtig, ja mächtiger als bisher, der gewohnte Territorialismus fort, da ihn keinerlei Rücksicht mehr in seiner Entfaltung beschränkte. Zunächst gab er den Grund, auf welchem, indem der Staat für die Cultuskosten anderweit zu sorgen übernahm,[1]) Säcularisation der Kirchengüter und, bei Aufhebung sämmtlicher geistlicher Orden, Einziehung der Klostergüter beschlossen ward.[2]) Dann erwuchs aus seinen Consequenzen die „Civilconstitution des Clerus" vom

[1]) Antrag Talleyrands v. 10. Octob., Decret der Nationalversammlung v. 2. Nov., vom Könige bestätigt 4. Nov. 1789: Tous les biens des ecclésiastiques (?) sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte. Desenne Code général francais 10, 360. Am 14. April 1790 wurde demgemäß die Verwaltung auch der unverkauften Kirchengüter den weltlichen Gemeindebehörden übergeben, durch welche der Pfarrer besoldet ward. Andre Ausführungsdecrete folgten.

[2]) Antrag Treilhards v. 13. Febr. Ges. v. 14. Oct. 1790. Desenne 10, 381

12. Julius 1790.[1]) War die Kirche ihrem Wesen nach Nichts, als die den Cultusbedürfnissen der Staatsgenossen zugewandte Seite des Staates, so war es folgerichtig, daß bei völligem Neubau der Staatsverfassung an demselben auch die Kirche theilnahm und sich ihm anschloß. Bis dahin hatte es in Frankreich 136 Diöcesen von verschiedener Größe gegeben: die nicht umsonst civil heißende Civilconstitution schrieb, unter Aufhebung dieser Bisthümer und ihrer Capitel, nebst Einziehung ihres Vermögens, vor: jedem der 83 staatlichen Departements, in welche Frankreich getheilt wird, entspricht fortan je eine Diöcese. Die bürgerlichen Departementsgrenzen und die des Departements-Bisthums sind dieselben. Die 83 neuen Bisthümer, von denen nur ein Theil den alten Sitz und Namen behielten, wurden in zehn erzbischöfliche Provinzen du Nord-ouest, du Centre, du Sud u. s. w. gruppirt: nur die Kirchenprovinz Paris sollte noch nach der Hauptstadt heißen. Jede Anerkennung eines anderen als dieses so regulirten Diöcesan- oder Metropolitan-Nexus wurde verboten; auch die Pfarren behielt man sich neu zu arrondiren vor. Bischöfe und Erzbischöfe sollten Pfarrer ihrer Cathedralen sein, jedoch eine bestimmte Zahl Vicare haben, und aus diesen ihren unumgänglichen „Rath" bilden. Jede Diöcese erhielt ein von der Regierung eingerichtetes und geleitetes Seminar zugetheilt. Wie die weltliche größtentheils, so geschieht alle geistliche Stellenbesetzung durch Wahl. Die Pfarrer werden durch diejenigen Mitglieder ihres Sprengels, welche das politische Wahlrecht zu der administrativen Districtsversammlung haben, einerlei ob sie katholisch sind, wenn sie nur eine Art Simonieeid leisten und keinen Anstand nehmen, der Messe beizuwohnen, gewählt: gleichzeitig mit der Wahl zur Districtsversammlung, und nach denselben Normen. Der Gewählte erbittet persönlich vom Bischofe die canonische Institution, die er nach einem Examen, bei welchem er sich als Katholik bekennen muß, erhält. Ein Gehorsamseid darf dabei nicht gefordert werden. Der Bischof wird ebenso von den Wählern zur Departementsversammlung, aber nur aus der Geistlichkeit der

---

[1]) Vom Könige bestätigt 24. August: Desenne 10, 363. folg.

Diöcese gewählt, und fordert die Institution persönlich vom Erzbischofe oder wenn er selbst Erzbischof ist vom ältesten Bischofe der Provinz. Päpstliche Confirmation darf er nicht suchen, sondern dem Papste seine Anstellung bloß anzeigen.[1]) Auch er schwört keinen Gehorsamseid; wenn er aber — vom Erzbischofe oder vom ältesten Bischofe der Provinz — consecrirt wird, so schwört er öffentlich de veiller avec soin sur les fidèles du diocêse . . ., d'être fidèle à la nation, à la loi et au roi, et de maintenir de tout son pouvoir la constitution. Der König wird vom Wahlresultate in Kenntniß gesetzt. Ein Pfarrer, dem die Institution versagt wird, hat sich an die Metropolitansynode zu wenden, welche definitiv entscheidet; ein Bischof oder Erzbischof wendet sich im gleichen Falle[2]) zuerst je nach der Ancienneität an die übrigen Bischöfe der Provinz, eventuell mittels Appels comme d'abus an das Districtstribunal, unter welchem sein Sitz liegt. Dies hört die sich weigernden Bischöfe, und bezeichnet dann einen Erzbischof oder Bischof, der zu confirmiren und zu consecriren habe, und dazu eventuell gezwungen wird.

Das „Traitement" aller dieser „Diener der Religion" wurde durch die Civilconstitution und verschiedene spätere Gesetze stufenweise bestimmt. Gebühren dürfen sie nicht nehmen. Jeder muß Residenz halten; wozu er eventuell durch die weltliche Gewalt gezwungen wird. Während der Vacanz eines Bisthums fungirt als Bischof der erste bischöfliche Vicar.

Ein Decret v. 27. November — 26. Decbr. 1790 verlangt von sämmtlichen im Amte befindlichen geistlichen fontionnaires publics, als Pfarrern, Vicaren, Seminarlehrern u. s. w. den Eid, diese Civilconstitution befolgen zu wollen: Verweigerung ist so viel wie Amtsentsagung, Verletzung — d. i. Ungehorsam gegen die Staatsgewalten — wird mit Entziehung des Einkommens, der staatsbürgerlichen Rechte und sonst gestraft.[3])

---

[1]) En témoignage de l'unité de foi et de la communion, qu'il doit entretenir avec lui.

[2]) Nach einem besonderen Gesetze v. 15.—22. Nov. 1790, declarirt 21.—25. Febr. und 1—6. März 1791. Desenne 10, 391. 405

[3]) S. das Decret bei Desenne 10, 393. Eingeschärft wurde es 27.—30. Januar, declarirt 18. März 1791. Das. S. 404. 406. Nach Decret v. 5. Febr.

Eine vom Könige gebilligte „Instruction" vom 21. Januar 1791 [1]) lehnt den Vorwurf ab, daß man mit der Civilconstitution und der Forderung dieses Eides in das Gebiet der Kirchengewalt eingegriffen habe: die gottgesetzte Befugniß der Kirchengewalt sei rein spiritual, die Civilconstitution treffe äußere, dem bürgerlichen Gesetze unterliegende Einrichtungen; ganz dieselben Gründe, welche Joseph II. für ähnliche Anordnungen anzog. Die Entfernung aber Derer, die den Eid nicht leisten, verstehe sich von selbst; denn es könne Niemand in einem Staate fonctionnaire public sein, wenn er sich weigere dessen Gesetze zu handhaben. Den Papst erkannte man als Gesetzgeber in diesen Dingen in keiner Hinsicht an: ein Decret vom 9—17. Junius 1791 [2]) verlangte das Placet des Corps legislatif für alle päpstlichen Erlasse, und drohte, wenn Jemand sie ohne dasselbe publiciren sollte, mit Strafen.

Alles das hat Ludwig XVI. bestätigt. Man übersehe nicht, daß es für ihn principiell kaum neu war. Diese Verordnungen enthalten Nichts, als in scharfer Ausprägung rücksichtslos durchgeführt das Ideal des territorialistisch gewendeten Gallicanismus, nach welchem der König, wie seine zwei Vorgänger, gleichfalls regiert hatte. Allerdings würde im alten monarchischen Frankreich dem Monarchen und seinen Behörden zugefallen sein, was hier den politischen Wählern zugewiesen wurde. Aber katholisch kirchlicher wäre das nicht gewesen; und es ist daher begreiflich, daß die Civilconstitution des Clerus auch von Männern vertheidigt worden ist, denen katholische Gesinnung schwerlich abgesprochen werden dürfte: sie glaubten in Dem, was vorausgegangen war, hinlängliche Garantie ihrer Durchführbarkeit zu besitzen. Diese französischen Entwickelungen laufen völlig parallel mit den

—27. März 1791 mußten auch alle bei Hospitalien und ähnlichen Stiftungen, sowie als öffentliche Lehrer Angestellten den Eid leisten. Nach Decret v. 20. —28. Junius 1791 wurden die bestraft, welche sich weigern, Nachfolger der wegen Nichtleistung des Eides aus ihren Aemtern Entfernten anzuerkennen. Desenne a. a. O. S. 405. 410. u. s. w.

[1]) Desenne 10, 401.

[2]) Desenne 10, 409.

zehn Jahre älteren Unternehmungen Kaiser Josephs II.: in Frankreich wie in Oesterreich erklärt man die katholische Kirche für die des Staates, dort wie hier läßt man die protestantischen Gemeinden collegialistisch frei; jene Staatskirche aber behandelt man, die geistliche Gewalt bloß für innerliches Glaubensleben competent erkennend, einfach als Institut des Staates.

Rom allerdings und die Vertreter des positiven canonischen Rechtes wollten Das in Frankreich so wenig, wie in Oesterreich anerkennen. Fast alle Bischöfe und die Mehrzahl der Pastoren verweigerten von Anfang an den geforderten Eid, der Papst verdammte die Civilconstitution, bedrohete Alle, die ihr gehorchen würden, mit kirchlichen Censuren, und suspendirte die Bischöfe, welche den Eid geleistet hatten (14. April 1791); während andererseits die Constituante und noch mehr die Legislative (Sept. 1791 bis Sept. 1792) mit harten und immer härteren Maßregeln gegen die eidweigernden Geistlichen vorschritt. Denn wenn wegen geweigerten Eides diese staatsseitig abgesetzt wurden, so erkannten sie das nicht an; sondern fuhren, vom Papste soweit es nöthig war mit außerordentlichen Facultäten versehen, soviel ihnen möglich blieb zu amtiren fort; und von den Gläubigen hielten sich zu ihnen mehr, als zu den beeideten Priestern. Der Staat verfolgte daher die eidweigernden, vertrieb sie, setzte sie gefangen, deportirte sie, aber er konnte nicht erreichen, daß nicht neben der von ihm anerkannten constitutionellen Kirche die von ihm nicht anerkannte alte Kirche immer fortbestand, und theils vom Auslande her durch die alten Bischöfe, theils durch geheime Bevollmächtigte des Papstes bischöflich regiert wurde.

Unter dem Convente (21. Sept. 1792 bis 26. Octob. 1795)[1]) blieb noch der Territorialismus Grundsatz der Regierung: aber sie ließ allmälig die constitutionelle Kirche fallen, und substituirte eine andere Staatsreligion. Schon ein Decret v. 10. Decbr. 1792 nahm den constitutionellen Pfarrern und Bischöfen den Character öffentlicher Beamter; eine Verordnung vom 19. Julius 1793 gestattete ihnen die Ehe; am 5. October desselben Jahres wurde

---

[1]) Desenne 10, 217 fg.

die christliche Zeitrechnung beseitigt, die Mehrzahl der Kirchen geschlossen; am 7. Novbr. die christliche Religion abgeschafft, am 10. die Vernunftreligion eingeführt, und am 7. Mai 1794 dahin näher bestimmt, daß sie ein höchstes Wesen und die Unsterblichkeit anerkenne. Es war der Versuch, eine Staatsreligion, wie sie von Jean Jacques Rousseau geplant worden war, zu verwirklichen. Nach Robespierres Sturz decretirte der Convent (24. Aug. 1794), der Staat prästire für Cultusbedürfnisse seiner Glieder weder Kosten noch Local; was an Kirchen noch in kirchlichem Gebrauch war, wurde als Nationalgut eingezogen.

Hierin vollzog sich der Uebergang vom Territorialismus zum Collegialismus, der von nun an — unter dem Directorium[1]) — das staatskirchenrechtliche Princip der Regierung wurde. Ein Gesetz vom 21. Februar 1796 gab jeden Cultus frei; doch dürfe keiner öffentlich erscheinen, keiner vom Staate bezahlt, keiner durch Stiftungen oder Gemeindesteuern pecuniär gesichert werden; wiewohl ein Decret vom 30. Mai die nicht veräußerten Kirchen dem Gottesdienste zurückgab. Im September 1796 wurde eine staatliche Polizeiaufsicht über die privaten Religionsgesellschaften geregelt, denen die geistliche Tracht, der Gebrauch von Glocken und Dergleichen noch verboten blieb. Es war Dem entsprechend, daß man auch den Eid auf die Civilconstitution nicht mehr forderte, sondern unbeeidete Priester, wenn sie nur im Allgemeinen dem Staatsgesetze gehorsam zu sein versprachen, ebenso frei, wie die beeideten fungiren ließ. Der Convent hatte beide gleichmäßig verfolgt; das Directorium ließ beide gleichmäßig als Beamte religiöser Privatvereine gewähren. In gleicher Eigenschaft eines Privatvereins bestanden neben der alten und der constitutionellen Kirche theils die protestantischen Gemeinschaften, theils, zu Paris nicht unmächtig, der Verein der Theophilanthropen, d. i. der Anhänger derjenigen Vernunftreligion, die unter dem Convent einen Anlauf genommen hatte, als Staatsreligion zu gelten, fort. Diesen Zustand der Dinge hat der bedeutendste unter den ehemaligen mainzer Universitätstheologen, Felix Blau, welcher nach

---

[1]) Desenne 10, 424 fg.

Frankreich gegangen und in Straßburg angestellt gewesen, dann nach Paris gekommen war, als einen der Vollkommenheit seines kirchlichen Verfassungsideals nahe kommenden dargestellt:[1]) eine wegen Blau's alter Beziehungen zur deutschen Kirche noch heute Berücksichtigung verdienende Arbeit. Die constitutionelle Kirche hatte, seit sie nicht mehr die des Staates war, ihren Character verändert: sie bestand jetzt als der Kirche von Utrecht vergleichbare episcopalistisch-katholische Kirchengemeinschaft, von den Anhängern der alten Kirche allerdings für jansenistisch erklärt, und hielt im Sommer und Herbst 1797 in Paris ein durch sechs Bischöfe berufenes, ziemlich besuchtes Concilium,[2]) welches seinen katholischen Character versicherte, dem Staate gegenüber Gehorsam gelobte, Dissidenten zum Beitritt aufforderte, und den inneren Verfassungsorganismus der Kirche möglichst zu reconstruiren bestrebt war. Es stellte nach einiger Zeit seine Arbeiten ein, weil die durch Privatbeiträge zusammengebrachten Geldfonds zu Ende gingen, und hoffte künftige Fortsetzung. Die constitutionelle Kirche suchte ihre ursprüngliche Stellung als Staatskirche nach Kräften festzuhalten: factisch gelang ihr das zum Theil auch. Rechtlich aber hatte zur Zeit des 18. Brumaire (9. November 1799) kein Cultus einen Vorzug in Frankreich; alle Religionsübung war lediglich private. Die meisten Anhänger gehörten noch immer der alten Kirche zu.

Papst Pius VI. war um diese Zeit schon todt († 29. Aug.), und das Conclave zu Venedig zur Wahl seines Nachfolgers wurde am 30. Novbr. 1799 eröffnet. Frankreich schien in dem Augenblicke aus Italien zurückgedrängt; dort dominirten Oesterreich und Neapel, und durch seine Truppen hatte außerdem Rußland Einfluß. Es bezeichnet die Situation, daß das Conclave in einem

---

[1]) Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen, auf reine Principien des Staats- und Kirchenrechtes gegründet. Straßburg 1797. Vgl. auch Thiers Histoire du Consulat 3, 153 fg.

[2]) Canons et décrets du Concile national de France, tenu à Paris en l'An de l'Ere chrétienne 1797. Commencé le 15 Aout (28 Thermidor, an 5 de la Rép. Franç.) et terminé le 12 Novembre (22 Brumaire an 6). Mis en ordre par les Evèques réunis à Paris. Paris 1798.

überaus devoten Schreiben, welches nicht bloß des Kaisers Macht und Uneigennützigkeit, sondern auch seinen immerhin doch schismatischen Glauben preis't, sich an Paul I. von Rußland wandte, und ihn um Schutz für den künftigen Papst bat.[1]) Es meinte aber Schutz nicht bloß gegen das revolutionaire Frankreich und dessen Gesinnungsgenossen in Italien, sondern auch gegen die katholischen Höfe von Neapel und Wien; denn beide beabsichtigten, sich Stücke des Kirchenstaates anzueignen. Am 14. März 1800 ward Cardinal Chiaramonte, Papst Pius VII., gewählt.[2]) Am 3. Julius hielt er in Rom seinen Einzug. Auf seiner Reise von Venedig nach Rom hatte er die Nachricht von der Schlacht von Marengo (14. Junius) erfahren.

Der Sieger von Marengo war schon als er in den Jahren 1796 und 1797 die Armee in Italien führte, der Geistlichkeit gegenüber gelegentlich freundlicher aufgetreten, als andere französische Generale.[3]) Er hatte sein Consulat damit begonnen, daß (Januar 1800) sämmtliche Kirchen, wiewohl als Staatseigenthum, dem Gottesdienste zurückgegeben, daß die noch in Gefangenschaft befindlichen refractairen Priester in Freiheit gesetzt, die fêtes civiques unterdrückt, dem verstorbenen Papste öffentliche Ehren erwiesen wurden. Als er im Mai 1800 über die Alpen gegangen war, versicherte er in einer vor der Schlacht von Marengo an die Geistlichkeit zu Mailand gehaltenen und alsbald durch den Druck verbreiteten Ansprache[4]) nicht nur, daß er Religion und Kirche schützen wolle, sondern fügte hinzu, daß auch für Frankreich das einzige Mittel zu Beruhigung seiner innern Stürme in der katholischen Religion gegeben sei, und nahm da

---

[1]) Mémoires de Consalvi par Crétineau-Joly 1, 208 fg.

[2]) Die Geschichte seiner Wahl: Mémoires de Consalvi 1, 199 fg.

[3]) Theiner Histoire des deux Concordats de la République Française et de la République Cisalpine etc. (Paris 1869) 1, 29 fg. 60 fg. hat aus der officiell edirten Correspondance de Napoléon Allerhand zusammengestellt, wodurch nicht bloß das im Text Gesagte belegt, sondern auch nachgewiesen wird, daß einzelne von Napoleons späteren Concordatsgedanken schon damals von ihm geäußert wurden.

[4]) Theiner 1, 63. Haussonville (le premier Empire et l'Eglise 1, 61.

Verdienst in Anspruch, zu solcher Art Beruhigung beigetragen zu haben. Wenn er, sagte dabei Napoleon, mit dem neuen Papste sprechen könnte, so würde er das Glück erhoffen, alle Hindernisse einer vollen Versöhnung Frankreichs mit der Kirche zu beseitigen. Es war noch nicht lange her, daß er sich in ähnlicher Weise muselmännisch ausgesprochen hatte, wie er sich jetzt katholisch aussprach: dennoch braucht was er sagte nicht für erlogen zu gelten; denn im Grunde bezeugt er nur, was unzweifelhaft seine Meinung war: die religiöse Gesinnung sei ein nicht zu unterschätzendes politisches Material, und die kirchlichen Institutionen, sammt ihren Gewaltinhabern, verdienen daher politische Rücksicht. „Vergessen Sie nicht," so instruirte er wenige Monate später seinen Abgeordneten am römischen Hofe, „den Papst zu behandeln, als wenn er zweihunderttausend Mann commandirte." Vielleicht brachten jene Mailänder Worte auch die Persönlichkeit des neuen Papstes in Anschlag, der als Cardinalbischof von Imola 1797, als die Franzosen kamen, auf seinem Posten geblieben war, und von dem Napoleon, nach einer damals zu Imola gehaltenen und herausgegebenen bischöflichen Homilie zu urtheilen, eine größere und von kirchenstaatlich-politischer Beimischung freiere Ansicht der Dinge erwarten konnte, als bisher an der römischen Curie herrschend gewesen war.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes, welcher der Schlacht von Marengo folgte, beauftragte der erste Consul bei zufälliger Begegnung den ihm bekannten Cardinal Martiniana, in Rom anzuzeigen, daß er in Negociationen zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse für Frankreich einzutreten wünsche; wobei er zuerst Martiniana selbst als römischen Unterhändler forderte. Dann ließ er diesen fallen, beschied den Monsignor Spina, welcher als römisch instruirter Mitunterhändler von der Curie bevollmächtigt worden war, nach Paris, der Papst ging darauf ein, abjungirte noch einen theologisch zuverlässigen Consultor, den ehemaligen Servitengeneral Caselli, und beide kamen Anfang Novembers in Paris an.[1]) Napoleon hatte formell drei Staatsräthe —

[1]) Martinianas Brief, in welchem er Napoleons Auftrag an den Papst ausrichtet, war schon vom 20. Junius, also nur sechs Tage nach der Schlacht.

Portalis, Cretet und Bigot de Preameneu — zu dem Geschäfte beauftragt, ihnen aber als Sachkundigen und eigentlichen Unterhändler den ehemaligen Pfarrer Abbe Bernier, seiner Zeit Vendeeführer, beigegeben. Schon in einem Breve vom 13. September[1]) kündigte Papst Pius den französischen Bischöfen die angeknüpfte Negociation mit dem Ausdrucke freudiger Hoffnung öffentlich an.

Spina, 1756 geboren, war von piemontesischem Adel, hatte in Pisa Jurisprudenz studirt, dann an der Curie zu Rom eine schnelle Carriere gemacht, und sich dadurch ausgezeichnet, daß er Pius VI. in seiner Gefangenschaft zu Florenz aufsuchte und nach Valence begleitete, dem Papste als Secretair dienend. Er war dann bei dessen Leiche geblieben, bis sie beigesetzt ward. Pater Caselli, geb. 1740, war gleichfalls aus Piemont, und galt für einen gelehrten Theologen. Der Abbe Bernier zeigte sich im Laufe der Negociation als diesen Geschäften gewachsen, sich mit Geschick in denselben bewegend; wie aber die Art seines Ueberganges von den Vendeern zur Regierung einen Schatten auf seinen Charakter geworfen hatte, so war er auch hier mehr brauchbar, als redlich, und das Unternehmen des Pater Theiner, in seiner Geschichte dieser Verhandlungen ihn zu rechtfertigen, ist nicht gelungen. Die Unterhandlungen zwischen Bernier und

---

Er wurde durch des Cardinals Neffen Grafen Alciati nach Rom gebracht, und dem Papste kurz vor seinem Einzuge in Rom (3. Julius) zu Terni übergeben. Die Antwort — abgedruckt bei Theiner a. a. O. Bd. 1. pièces justific. p. 15. — ist vom 10. Julius, acceptirt Martiniana als Negociirenden, stellt aber in Aussicht, ihm einen instruirten Gehülfen zu senden. Daß dieser Spina sein werde, hatte man mündlich hinzugefügt. Damals erwartete man, die Negociation solle in Vercelli statthaben. Aus einem von Theiner (1, 82) mitgetheilten Schreiben Talleyrands vom 4. Sept. ergiebt sich, daß Spina um die Zeit noch nicht dort war. Napoleon läßt jetzt den Gedanken, mit Martiniana zu verhandeln, fallen, und verlangt Spina nach Paris. Am 24. October reis't hierauf derselbe von Vercelli dahin ab, kommt Anfang Novembers an, kann aber erst am 20. December die Antrittsaudienz bei Napoleon melden. Theiners Nachrichten über diese Punkte werden zuverlässig sein, und berichtigen in Etwas, was Haussonville darüber angiebt.

[1]) Gedruckt bei Theiner 1. pièces justif. p. 19.

Spina begannen gleich nach dessen Ankunft in Paris, und haben bis in den Mai 1801, etwas über sechs Monate, gedauert. Sie sind am vollständigsten dargestellt bei Theiner, welcher aus reichlichen, theils im Vaticanischen, theils in den Pariser Archiven ihm zugänglich gewesenen Quellen ein dennoch nicht genügendes Bild von ihnen zeichnet.[1] Spinas Depeschen nach Rom sollen verloren sein;[2] die Geschichte seiner Negociation müßte sich indeß aus Consalvis Antworten in Verbindung mit den Pariser Acten schreiben lassen, und würde vorzugsweise die verschiedenen Concordatsprojecte vorzuführen haben, die beiderseits einander gefolgt sind. Auch nennt Theiner ein „erstes", dann ein „neues" Project; gleich darauf bezeichnet er aber dies neue schon als das „vierte", dem ein „fünftes" gefolgt sei;[3] und einzig dies fünfte hat er, wiewohl nicht in authentischer Gestalt, abdrucken lassen. Für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung kommt es auf die einzelnen Projecte nicht an: es genügt, den Unterschied der beiderseitigen Stellung überhaupt zu betrachten.

Napoleon konnte bei seiner intendirten Pacification auf den vorrevolutionairen Zustand in Frankreich selbstverständlich nicht zurückgreifen. Er konnte aber die Civilconstitution gleichfalls bei Seite setzen, und aus dem nach dem Sturme der letzten Jahre thatsächlich Vorhandenen ein Neues zu gestalten bereit sein. Die Identität von Departement und Diöcese gab er im Interesse der Sparsamkeit auf, und verlangte, daß das Frankreich der damaligen Gegenwart, dem die Rheingrenze schon sicher war, in sechzig neu zu errichtende Bisthümer zerfallen solle. Aber wie er von den Bisthumserrichtungen der Constitution absah, so verlangte er, daß der Papst von den vorrevolutionären Bisthümern absehe; die alten als aufgehoben, jene neuen als völlig neu behandele. Für diese neuen Bisthümer stellte Napoleon Dotation

[1]) Hist. des deux Concordats 1, 58 fg. Die ältere, von Haussonville noch festgehaltene Darstellung bei Thiers Hist. du Consulat 3, 171 ist durch Theiner überholt worden. Die Mémoires de Consalvi 1, 291 fg. gedenken dieser Verhandlungen nur einleitend.

[2]) Am angef. Orte S. 88.

[3]) Am angef. Orte S. 99. 102. 105.

durch Staatsgehalte in Aussicht. Dem ehemaligen Kirchengute in Frankreich sollte der Papst, dessen Veräußerung ratihabirend und seine jetzigen Inhaber als berechtigte anerkennend, entsagen. Ferner forderte er für die neuen Bisthümer einen vollständig neuen Episcopat, der nicht, wie nach der Civilconstitution, gewählt, sondern dem Concordate von 1516 gemäß von der Staatsgewalt nominirt, vom Papste bestätigt sein sollte; und er verlangte ihn nominiren zu können nicht bloß aus der Priesterschaft, welche den Constitutionseid geweigert hatte, sondern auch aus der assermentirten Priesterschaft; er müsse beide Parteien repräsentiren. Die Bischöfe sollten nach ihrer Wahl das feierliche Versprechen geben, der bestehenden Staatsgewalt gehorsam zu sein. Sie sollten die Pfarrer aus regierungsseitig nicht abgelehnten Priestern ernennen. Der Cultus sollte anerkanntermaßen unter staatlicher, durch den Staatsrath zu verwaltender Polizeiaufsicht stehen, der Staatsrath auch die vor der Revolution den Parlamenten zuständig gewesene Gerichtsbarkeit über den Klerus ausüben. Endlich verlangte Napoleon, daß den Priestern, die sich verheirathet hatten, der Bann abgenommen werde.

Mit diesen Forderungen begann Bernier die Unterhandlung, und Spina lehnte die verlangte neue Diöcesaneintheilung nicht ab. Allein er wollte sie nur als Umgestaltung des vorrevolutionären, nach römischer Ansicht rechtlich bisher bei Bestand gebliebenen Zustandes behandelt wissen; weßhalb auch das Recht der noch lebenden vorrevolutionären Bischöfe auf ihre alten Sitze nicht zu umgehen sei:[1] der Papst vermöge nicht mehr, als Bischöfe zu suspendiren, welche etwa regierungsseitig von der Wiederzulassung ausgeschlossen werden, und ihnen Stellvertreter zu ernennen. Ebenso sei die formelle Anerkennung des Kirchengüterverkaufes[2] unmöglich: man könne nur versprechen, keinerlei Schritte zu Wiedererlangung dieser Güter zu thun, falls dagegen das noch nicht verkaufte Kirchengut zurückgegeben und die Kirche

[1]) Hierum drehten sich die ersten Verhandlungen. S. Berniers Note vom 8. November 1800 und was ihr folgte bei Theiner 1, 92 fg.

[2]) Hierüber siehe Berniers Note vom 15. November und die Antwort bei Theiner 1, 98 fg.

fähig erklärt werde, Vermögen zu erwerben. Das Recht der Bischofsnomination werde man, unter ausdrücklicher Ausnahme des Falles, daß der Träger der Staatsgewalt ein Protestant wäre, zugestehen; constitutionelle Geistliche könnten nominirt, indeß nur nach geleisteter Retractation bestätigt werden.[1]) In Betreff des Gehorsamsversprechens der Bischöfe komme es auf die Redaction an. Die verlangten Normen der Pfarrerbestellung können eingeräumt werden; und hinsichtlich der verheiratheten Geistlichen würde man sich höchstens einzelne Ausnahmen vorbehalten. Was aber die staatliche Polizeiaufsicht über den Cultus betreffe, so sei sie — je nach Dem, was darunter verstanden werde, — entweder selbstverständlich, oder höchst bedenklich. Jedenfalls müsse Allem voraus die katholische Religion für die des Staates erklärt und die Dem widersprechende Gesetzgebung aufgehoben werden. Der päpstliche Unterhändler acceptirte also zwar verschiedenes Einzelne, aber nicht die Basis der französischen Proposition. Er sah nicht ab von dem vorrevolutionären Rechte, sondern er hielt die damaligen Zuständigkeiten der Kirche als ihr rechtlich noch zukommende fest, verlangte, daß, was staatsseitig Dem entgegen geschehen war, in Hauptpunkten zurückgenommen werden müsse: aber er stellte alles Das, was von diesem Standpunkte aus möglich sein werde, an Nachgiebigkeit in Aussicht.

Die französische Erwiederung hierauf begann mit Ablehnung des Punktes, der Rom vielleicht wichtiger, als alles Andere gewesen wäre: eine Erklärung des Katholicismus zur Staatsreligion, hieß es, sei unmöglich, die Gleichberechtigung aller Culte nicht wieder rückgängig zu machen; bloß die Thatsache, daß die katholische Religion die Religion der Mehrzahl des französischen Volkes sei, wolle man im Eingange des abzuschließenden Con-

[1]) Ueber die assermentés Talleyrands Note vom 26. December und die daran angeschlossene Verhandlung bei Theiner 1, 100 fg.; anscheinend im Zusammenhange mit einem von Spina entworfenen Concordatsprojecte. Theiner sucht Bernier von der Verantwortlichkeit für diesen Punkt zu befreien, und dieselbe allein Talleyrand zuzuschieben, welcher durch Gregoir influirt worden sei.

cordates aussprechen. Die Vollbeseitigung des vorrevolutionären Episcopates, welche für Napoleon eine Hauptsache war, denn er beseitigte damit den letzten Anhalt der Bourbonen, hielt er auch aus dem curialen Gesichtspunkte möglich; denn im Jahre 1790 haben sämmtliche damalige französische Bischöfe Papst Pius dem VI. erklärt, den Verzicht auf ihre Sitze, falls er der Civilconstitution gegenüber ihn für geboten halte, in seine Hand zu legen; es bedürfe also nur noch für dies Anerbieten der Acceptation. Die römischerseits in Aussicht gestellte Form der Entsagung auf das Kirchengut genüge, und müsse nur redigirt werden. Rückgabe der unverkauften Güter und Einräumung der Vermögensfähigkeit an die Kirche sei unthunlich, weil gegen das moderne Staatsprincip, welches der Kirche mehr als Befähigung zum Rentenbesitze nicht einräumen könne. Die befürwortete Ausnahme vom staatlichen Nominationsrechte wurde ihrer thatsächlichen Unwahrscheinlichkeit wegen für überflüssig erklärt.

Nachdem die ersten Concordatsentwürfe gefallen waren, hatten Anfang Januars 1801 Spina und Bernier auf Grund solcher Verhandlungen einen neuen Entwurf concertirt, welcher Ende des Monats, begleitet von einem ihn motivirenden und seine Annahme dem Papste dringend empfehlenden Schreiben Berniers vom 26. Januar, nach Rom abging.[1]) Bernier drängte in characteristischer Art auf schnelle und geheime Annahme: dann werde das Uebrige sich leicht finden. Der Papst lehnte indeß ab, und die zwei Verhandelnden entwarfen hierauf ein neues Project, aus welchem Alles wegblieb, was auf die von der Regierung verlangte Anerkennung des constitutionellen Klerus Bezug hatte. Am 21. Februar erklärte Talleyrand, damals Minister des Auswärtigen, es annehmen zu wollen; dann wurde durch einen der in seinem Ministerium Angestellten, von Hauterive,[2]) eine officielle Formulirung entworfen; und als Spina, dessen Vollmacht nur auf Hören und Referiren, nicht auf Ab-

---

[1]) Theiner 1, 102. und piéces justif. p. 21.

[2]) Die Angabe von Thiers, daß er ehemals Geistlicher gewesen sei, wird von Theiner 1, 216. in Abrede genommen.

schließen ging, sich zur Annahme nicht competent hielt, der Entwurf von Spina empfohlen nach Rom abgesendet, wo er am 10. März ankam.[1]) Hier ließ der Papst ihn zuerst durch die Cardinäle Corradini, Antonelli und Gerdil, und nach deren vorläufiger Antwort (28. März) durch eine zu diesem Zwecke ernannte Congregation von zwölf Cardinälen prüfen, die noch mit ihrer Arbeit beschäftigt war, als Napoleon zur Unterstützung der Sache einen weiteren Schritt that. Seit Frankreich nach dem Tode Duphot's den Frieden von Tolentino aufgerufen hatte, war es mit dem Papste genau genommen noch in Krieg. Die Nichtwiederherstellung der Römischen Republik nach der Schlacht von Marengo war nur ein Factum. Napoleon hatte in jener durch den Cardinal Martiniana ausgerichteten Botschaft den Papst wissen lassen, in Erwartung künftigen Einverständnisses solle er im Besitze des Kirchenstaates — der Legationen war nicht Erwähnung gethan — nicht gestört werden; aber das war ein auch wieder aufzurufendes Provisorium. Jetzt accreditirte der Erste Consul, wenn gleich nicht in aller diplomatischen Form, wieder einen Gesandten, Cacault, am römischen Hofe, der dort von älterer Zeit her orientirt, und ebenso gern gesehen, wie günstig für Rom gesinnt war. Als er am 8. April ankam, und am 9. seinen ersten Bericht erstattete,[2]) fand er die Angelegenheit des Concordates noch in der Hand jener Cardinalscongregation, konnte Hoffnung machen, daß deren Erachten in vierzehn Tagen werde erstattet werden, und dabei günstige Dispositionen der Curie melden. Die Congregation nun arbeitete ein Gegenproject aus, der Papst und sein Cardinalstaatssecretair Consalvi verhandelten über dasselbe mit Cacault: dann ging die Sache an die Congregation zurück, und diese formulirte auf Grund jener Verhandlung ein zweites Gegenproject, welches der Papst sich aneignete, und am 12. Mai mit ausführlichem Motivirungsschreiben an Napoleon sandte. Am 13. Mai ging der Courier

---

[1]) S. diesen Entwurf bei Theiner 1, pièces justif. 31, Taleyrands Erklärung daselbst p. 30.

[2]) Theiner 1. 107 fg.

von Rom ab. Er überbrachte zugleich Spina's Ernennung zum Nuntius bei der französischen Regierung.[1])

Was der Papst, bei aller Stärke seines Wunsches, mit Frankreich abzuschließen, doch festhalten zu müssen geglaubt hatte, betraf vier Punkte: Zuerst, die katholische Religion müsse zur Staatsreligion erklärt werden, sodaß Nichtkatholiken mindestens nicht Consuln werden könnten. Zweitens: die vorrevolutionären Bischöfe können zwar, unter Berufung auf das Anerbieten von 1790, zum Verzicht aufgefordert, die hierauf nicht Eingehenden können aber nicht abgesetzt werden. Drittens wurde wiederholt, daß der erste Consul, wenn er Protestant wäre, das Nominationsrecht nicht werde üben können, und — zwischen den Zeilen — daß man nominirte Constitutionelle ohne Retraction nicht confirmiren werde. Viertens: Seminarien, Capitel, Klöster müssen bleiben und müssen Grundstücke besitzen können. Die Absolution der verheiratheten Priester war versprochen. In der römischen Formulirung auch der acceptirten Punkte indeß, die nicht bekannt ist, mag manches den Pariser Wünschen nicht Entsprechende gewesen sein.

An demselben Tage, wo diese Sendung von Rom abging, schrieb von Paris aus Bernier in Napoleons Auftrage an Consalvi.[2]) Napoleon war ungeduldig geworden, und hatte Spina und Bernier gegenüber erklärt, jede weitere Zögerung werde er als Bruch des Papstes mit Frankreich behandeln, für den Consalvi persönlich verantwortlich sei, werde den Kirchenstaat wieder besetzen lassen, werde hinsichtlich der Religion seinen eigenen Weg gehen. Er fordere, daß man in Rom in Betreff der Staatsreligion nicht mehr, als er angeboten, verlange, die vorrevolutionären Bischöfe dort völlig fallen lasse, die Besitzer ehemaligen Kirchengutes völlig beruhige. Cacaults in Paris eintreffende vorläufige Meldungen über das Resultat der curialen Congregationsarbeit konnten ihn daher nicht befriedigen, und als bis zum 19. Mai der römische Courier noch nicht eingetroffen

---

[1]) S. über Beides Theiner 1, 118 und pièces just. p. 56 fg.

[2]) Theiner 1, 129 ist der Brief gedruckt.

war, gab er Cacault den Befehl, zu Rom noch eine fünftägige Frist zu unbedingter Annahme des im März übergebenen französischen Concordatsentwurfes zu stellen, im Falle der Nichtannahme aber die Verhandlungen abzubrechen, und in das französische Hauptquartier nach Florenz abzureisen. In Frankreich werde dann für die katholische Kirche Nichts geschehen, in Italien der Kirchenstaat für den Papst von Neuem verloren sein. Ein zweiter Brief Berniers an Consalvi begleitete die Depesche, und drängte zur Unterwerfung.[1]) Nicht nur der ganze Erfolg der vom Papste mit dem dringenden Wunsche, daß sie gelingen möge, betriebenen kirchlichen Verhandlung, an der die Restitution einer anerkannten Machtstellung der katholischen Kirche in Frankreich und, bei der Ausdehnung und dem Aufschwunge des französischen Einflusses, ihre Machtstellung in Europa zu hängen schien, sondern auch die ganze weltliche Gewalt des Papstthumes stand in Frage.

Dennoch nahm der Papst nicht an, und Cacault reis'te.

Aber er veranlaßte, daß mit ihm zugleich der Cardinalstaatssecretair Consalvi nach Paris abging, um eventuell dort weiter zu verhandeln und abzuschließen. Hierauf ließ Napoleon, der unterdeß die Sendung des Papstes vom 12. Mai erhalten hatte, sich ein.[2]) Am 20. Junius 1801 war Consalvi in Paris, am folgenden Tage begannen in seiner Wohnung, wieder mit Bernier, die Conferenzen.

Consalvi zählte damals zweiundvierzig Jahre. Aus römischer guter Familie geboren war er früh von Cardinal York dem letzten Stuart beschützt, durch diesen den Schwestern Ludwigs XVI., als sie sich in Rom aufhielten, und dem sich ihnen anschließenden Emigrantenkreise bekannt geworden, und hatte sich damals und später als Gegner der Revolution gezeigt. Er war Monsignor delle Armi gewesen, als Duphot getödtet wurde, war zwar in

---

[1]) Memorires de Consalvi 1, 302. 2, 116 fg. Theiner 1, 138 fg.

[2]) Theiner 1, 164 theilt Berniers kriechenden Bericht an Napoleon über diese Sendung aus Pariser Acten mit. Bernier hatte in dem Entwurfe, der von Rom gekommen war, Einiges geändert, und meinte, daß er mit diesen Aenderungen angenommen werden könne. Da nicht erhellt, was er geändert hatte, so ist der Bericht hier gleichgültig.

keiner Weise dabei compromittirt, aber doch nach Errichtung der französischen Republik Landes verwiesen. Hierauf hatte er sich zu Pius VI. zu begeben versucht, war nach dessen Tode zum Secretair des venetianischen Conclave ernannt worden, und seit dem Schlusse desselben zuerst provisorisch, seit Pius VII. in Rom war definitiv Staatssecretair und bald Cardinal.[1] Eine persönlich glänzende, in vornehmer Form mit der Sicherheit der Gewohnheit sich bewegende Erscheinung gehörte er zu den glücklichen Naturen, denen es gegeben ist, Allen, die ihnen begegnen, wohlzuthun, war er — scharf von Verstand, kenntnißreich und fein — besonders deswegen nicht leicht zu hintergehen, weil er keine Hintergedanken hatte, sondern sich geben konnte, wie er war: von dem idealen Ernste der Sache, die er vertrat, opferwillig durchdrungen, das Richtige treffend, weil es ihm natürlich war, ein durchaus edler Repräsentant geistlicher Interessen. Napoleon hatte zwar ihm zu mißtrauen geschienen; Cacault aber, redlich bestrebt zu vermitteln, glaubte darauf rechnen zu dürfen, daß auch der Erste Consul sich der Macht dieser Persönlichkeit nicht entziehen werde, und daß, wenn überhaupt noch, dann durch sie die Verhandlung zu einem Resultate zu bringen sei.

Consalvi hat die Geschichte seiner pariser Negociation selbst geschrieben, als er von 1810 bis 1813 verbannt in Rheims lebte: zwar nur aus persönlicher Erinnerung, ohne Acten oder sonstige Documente, aber mit allen inneren Merkmalen der Zuverlässigkeit. Es ist zu bedauern, daß diese Ricordi bisher nur in französischer Uebersetzung vorhanden sind.[2] Sie werden ergänzt durch die von Theiner, wiewohl nicht vollständig, publicirten, von Consalvi während der Unterhandlung nach Rom

---

[1] Memoires de Consalvi 2, 1 fg. 221 fg. Von Anderen ist über Consalvi nichts Besseres geschrieben, als der schöne Aufsatz von Ranke in dessen histor.-pol. Zeitschrift 1, 624 fg., der sich, was Consalvis Verwaltung betrifft, allerdings nur mit der Zeit seit 1815 beschäftigt.

[2] Memoires du Cardinal Consalvi, Sécrétaire d'Etat du Pape Pio VII. Avec une introduction et des notes par J. Crétineau-Joly. Paris 1864. Zwei Theile. Die Uebersetzung scheint nicht unzuverlässig. Die Denkschrift über die Pariser Verhandlung 1, 291 fg.

gesandten Depeschen.[1]) Wenn Theiner versucht, dieselben als mit den Ricordi theilweise nicht im Einklange darzustellen, um — indem er die Depeschen als Quelle den Ricordi vorzieht — daraus abzuleiten,[2]) daß Consalvi Personen und Dinge in späterer Zeit schwärzer gesehen habe, als da er sich zwischen ihnen bewegte, so hat der Zweck, Napoleon und seinen Unterhändler Bernier zu rechtfertigen, hier wohl mehr Einfluß auf Theiners historische Kritik geübt, als erlaubt ist. Daß, wären in der That Widersprüche da, die Depeschen als Geschichtsquelle mehr Werth hätten, als die Ricordi, ist nicht zu bestreiten; aber es ist nicht richtig, daß sie sich in irgend Etwas, das wesentlich wäre, widersprächen. Die Depeschen sind, wie sich aus der damaligen Sachlage und aus einer ausdrücklichen Aeußerung ergiebt, so geschrieben, daß sie auch von französischen Augen gelesen werden konnten. Sie sagen also namentlich über Personen nicht Alles, was zu sagen gewesen wäre, sondern stellen mündliche Vervollständigung in Aussicht; was sehr nahe lag, da Consalvi nur auf Wochen von Rom entfernt war. Beobachtet man Dies, so stimmen sie zu den Ricordi vollkommen.

Es fordert Entsagung, auf die Geschichte der fünfundzwanzigtägigen Verhandlung zu Paris nicht näher einzugehen. Bernier hatte den Vortheil, sich über jeden Einzelpunkt von Napoleon Instruction holen, und dessen Autorität in die Wagschale legen zu können. Consalvi mußte auf eigne Verantwortlichkeit handeln; weshalb er Spina und Caselli zu den Conferenzen regelmäßig zuzog. Außerdem hatte er sich vom Papste formellen schriftlichen Befehl geben lassen, daß er in keinem Punkte von principieller Bedeutung (sostanza) von dem letzten römischen Concordatsprojecte abgehen dürfe. Die Verhandlungsbasis war indeß nicht dieses, sondern das letzte französische Project. Consalvi hatte die Aufgabe, Punkt für Punkt darzuthun, weshalb man auf dessen Positionen päpstlicherseits nicht eingehen könne. Wenn Bernier

---

[1]) Theiner a. a. O. 1. pièces just. p. 41 fg.

[2]) S. seine Darstellung der Pariser Verhandlung 1, 169 fg. seines Buches.

und durch ihn Napoleon sahen, daß er an der Grenze des Nachgebens angekommen sei, so trat man ihm näher, und schloß ab. Denn abzuschließen war doch die Absicht.

Um auf seine Nachgiebigkeit zu wirken, ließ man aber in der zweiten Woche seiner Verhandlung zu Paris unter seinen Augen ein neues Concilium der constitutionellen Kirche zusammentreten (29. Junius). Es war berufen, als Napoleon mit den römischen Zögerungen ungeduldig wurde, um dem Papste nahe zu legen, wohin die französische Regierung sich kirchlich wenden dürfte, wenn sie ihre Drohung ausführe, von Neuem mit ihm zu brechen; und nun arbeitete es in dem Bewußtsein, daß der Constitutionskirche noch einmal eine Handhabe, sich wieder zu öffentlicher Anerkennung als eine Art Staatskirche emporzuschwingen, geboten war, mit dem lebhaften Bestreben, diese Gelegenheit zu nutzen.[1]) Die Partei der Civilconstitution hatte damals in den Regierungskreisen noch einflußreiche Sympathieen, und auch der Theophilanthropinismus blühete noch in Paris. Lauter Gegner eines mit Rom abzuschließenden Concordates. Indeß machten sie weder auf Consalvi den Eindruck, welchen Napoleon gewünscht hätte, noch hielt dieser selbst sie für bedeutend genug, das Concordat ihretwegen nicht abzuschließen. Allerdings griff, nach einer Mittheilung Thiers' und Theiners[2]) aus den pariser Acten, die Abneigung der constitutionell Gesinnten im letzten Augenblicke der Concordatsverhandlung noch einmal hindernd in dieselbe ein — der Verfolg dieser Darstellung wird den Punkt zu berühren haben —, allein sie verhinderte nicht, daß das Concordat zu Stande kam.

---

[1]) Ueber die Geschichte dieser Versammlung Thiers 3, 200 fg. Theiner 1, 212. Ihre Beschlüsse: Actes du second Concile National tenu l'an 1801 dans l'Eglise métropol. de Paris. Drei Theile 8°. Paris an 9. 10. Ueber die Auflösung, welche erfolgte, sobald das Concordat mit Rom geschlossen war, Theiner 1, 370. Vergl. auch den guten Aufsatz „Ueber die gallicanische Kirche der neuesten Zeit" im Kritischen Archive der neuesten jur. Litteratur von Danz ꝛc. 1, 329 fg.

[2]) Histoire du Consulat 3, 203 fg. und Hist. des deux Concordats 1, 216 fg.

Es hat siebenzehn Artikel.

Im zweiten und dritten verspricht der Papst, er wolle im Einvernehmen mit der französischen Regierung eine neue Circumscription der französischen Bisthümer vornehmen, wolle auch von den noch lebenden Inhabern alter französischer Bisthümer im Interesse der Kirche verlangen, daß sie ihre Stellen niederlegen: verzichten sie nicht, so sollen nichtsdestoweniger die neu umgrenzten Bisthümer neu besetzt werden. Hier gab der Papst Napoleon nach. Im vierten bis sechsten Artikel wird alsdann die Art der Neubesetzung der Diöcesen geordnet: der erste Consul soll, wie vor der Revolution der König, die Nomination, der Papst ebenso die Institution haben — der Nomination von Constitutionellen zu gedenken ward französischerseits aufgegeben —; auch der Treueid, welchen jeder Bischof vor Antritt seines Amtes in die Hände des Ersten Consuls abzulegen hat, ist der vorrevolutionäre. In letzterem Punkte gab die Regierung römischen Bedenken gegen das anfangs geforderte allgemeine Versprechen, den Gesetzen gehorsam zu sein, nach. Ueberhaupt wurden dem Ersten Consul — Artikel 16 — dieselben Rechte und Prärogativen vom Papste anerkannt, welche vor der Revolution der König beim päpstlichen Stuhle gehabt hatte; und hier war sowohl für die Einräumung des Art. 16., wie für das Nominationsrecht die Bedingung hinzugefügt: er habe das Alles nur wenn er Katholik sei. Sei er das nicht, so bleibe neue Vereinbarung vorbehalten. An dieser Stelle also der betreffenden Ausnahme zu gedenken, hatte Napoleon nicht verhindert.

Der achte Artikel bestimmt, wie für Regierung und Consuln kirchlich zu beten sei; der elfte, daß, wiewohl ohne Dotationspflicht des Staates, jeder Bischof Befugniß habe, ein Capitel und ein Seminar zu besitzen. Artikel 12 stellt alle nicht veräußerten Kirchen zur Disposition der Bischöfe. Artikel 9, 10 und 7 haben auf die Pfarrer Bezug: die Bischöfe sollen unter Regierungseinwilligung eine Neubegrenzung der Pfarren ihrer Sprengel vornehmen, sollen die Pfarrer in denselben aus Personen ernennen, welche der Regierung nicht ungenehm sind, und diese Pfarrer sollen in die Hand dazu bestimmter Regierungsbehörden denselben

Eid ablegen, der von den Bischöfen geschworen wird. Das waren Punkte von keiner Schwierigkeit. Der dreizehnte und funfzehnte Artikel endlich betreffen das Kirchengut und die Dotationsfrage. Der Papst verspricht für sich und seine Nachfolger, daß Diejenigen, welche veräußertes Kirchengut erworben haben, in keinerlei Art deswegen beunruhigt werden sollen; und ist jetzt auch einverstanden, daß ausdrücklich hinzugefügt wird, bei jenen Erwerbern und bei ihren Rechtsnachfolgern sei das „Eigenthum" der Güter. Dagegen sagt die Regierung für die in der neuen Circumscription zu begreifenden sowohl Bischofssitze, wie Pfarren, genügenden Unterhalt (sustentatio, traitement) zu, und erklärt, die nöthigen Einrichtungen treffen zu wollen, damit französische Katholiken geistliche Stiftungen machen können. Die Form derselben war mündlich ausgemacht: sie sollten auf Staatsrenten fundirt werden: zu mehr hatte die Regierung sich nicht herbeigelassen.

Am längsten blieb der Eingang und der erste Artikel des Concordates bei der Verhandlung in Streit. Consalvi verlangte Anerkennung der katholischen Religion als der Religion des Staats, zu der die Consuln sich bekennen müßten; und schwer willigte er ein, daß der Gesichtspunkt der Regierung überwog, und bloß gesagt ward, dieselbe erkenne an, daß die katholische Religion die der großen Mehrzahl der Franzosen sei, und habe daher im Interesse der inneren Ruhe das Concordat geschlossen. Demgemäß solle, sagt jetzt Artikel 1, die römischkatholische Religion in Frankreich frei und öffentlich geübt werden; doch müsse ihr Clerus sich dabei solchen Polizeiverfügungen der Regierung unterordnen, deren Erlaß nach Ansicht des Gouvernements „im Interesse der öffentlichen Ruhe" nöthig sei. An diesen vier Worten pour la tranquillité publique wäre beinahe noch die Verhandlung gescheitert; und der schließliche Kampf darum ist sachlich so wichtig, daß es erlaubt ist, seiner bis in die memoirenhaften Züge, mit denen er von Consalvi selbst erzählt wird,[1] zu gedenken. Allem Anschein nach hängt er zusammen mit dem bereits erwähnten letzten seitens der Partei des der Civilconstitution an=

[1] Memoires de Consalvi 1, 347 fg.

hängigen Episcopates gemachten Versuche, das Concordat noch zu hindern.

Napoleon hatte bereits in einer Proclamation vom 10. Julius das bevorstehende Ende des kirchlichen Streites angedeutet. Am 11. war von Consalvi und Bernier eine schließliche Uebereinkunft formulirt worden, die, nachdem Napoleon durch Bernier Consalvi benachrichtigt hatte, er nehme die auch in ihr noch zwiespältig gelassenen Punkte in Consalvis Fassung an, bloß noch zu unterzeichnen blieb. Es wurde verabredet, daß dies von römischer Seite durch Consalvi, Spina, Caselli, von französischer durch Joseph Napoleon, Cretet, die beide bisher an der Verhandlung unbetheiligt gewesen waren, und durch Bernier, und zwar am 13. Julius Nachmittags in der Wohnung Joseph Napoleons geschehen solle. Der Minister des Auswärtigen Talleyrand war ins Bad gereis't; sein interimistischer Vertreter Caillard kam nicht anders als formell in Betracht. Da legte ein an diesen gerichtetes Schreiben des Staatssecretairs Maret vom 12. Julius, welches Theiner[1]) mittheilt, ihm, damit er die Vollmacht zur Unterschrift ausstelle, nicht bloß das Concordatsproject vom 11., sondern daneben ein zweites, verändertes Project vor, und erklärte, die Regierung habe das veränderte angenommen. Die Motive der Veränderung „ergeben sich, wenn man die beiden Schriftstücke vergleiche, von selbst": Bernier, der völlig „au courant" dieser Negociation sei, „werde den zu Bevollmächtigenden die nöthige Aufklärung geben". Schon Thiers hat erwähnt,[2]) daß der früher genannte Hauterive, als ihm im auswärtigen Ministerium die Redaction des am 11. vereinbarten Concordates sei übertragen worden, noch Schwierigkeiten gemacht, namentlich die Absetzung der vorrevolutionären Bischöfe offener ausgesprochen, die Verabredung, daß Legate an Kirchen nur in Renten hinterlassen werden können, ebenso die bloß mündlich pactirte Verzeihung für die verheiratheten Priester ausdrücklich im Concordate habe formulirt wissen wollen, und daß er noch kurz vor der Unterzeichnung auf den Ersten

[1]) Hist. des deux Concord. 1, 219.

[2]) Hist. du Consulat 3. 203 fg.

Consul hierin zu wirken versucht habe. Theiner fügt hinzu, es sei dies in einem heftigen Berichte geschehen, zu dem ihm der Auftrag Maret's Gelegenheit gegeben; dieser Bericht, welcher jenes veränderte Concordatsproject unterbreitete und empfahl, sei mit einer gleichzeitig von dem Concilium der constitutionellen Bischöfe erlassenen, die unbedingte Pflicht des Clerus zur Unterordnung unter das Staatsgesetz — und darin mittelbar die Befugniß des Staates, Alles was jetzt durch das Concordat festgestellt werden sollte, auch einseitig zu ordnen — betonenden Veröffentlichung im Zusammenhange, und Nichts als ein Schachzug der von Hauterive vertretenen constitutionellbischöflichen Partei gewesen; habe auch in der That Napoleon veranlaßt, statt des von Consalvi und Bernier vereinbarten Concordates jetzt das von Hauterive entworfene zu acceptiren. Hiervon war aber Consalvi, nach seiner Erzählung, keine Mittheilung gemacht. Als er am 13. Julius zum Unterzeichnungsacte durch Bernier abgeholt wurde, war in dem Blatte des Moniteur von diesem Tage bereits eine kurze Meldung von dem Concordatsabschlusse veröffentlicht, und auf den andern Tag war eben eine Festlichkeit am Consularhofe angesagt worden, bei welcher, wie Bernier angab, Napoleon beabsichtigte, den Abschluß feierlich zu verkünden. Erst als die Sitzung bei Joseph Bonaparte schon begonnen hatte, bemerkte er, daß die zu diesem Zwecke von Bernier ihm vorgelegte Abschrift nicht die Formulirung vom 11. Julius enthielt, sondern auf mehreren Punkten von Napoleon früher geforderte, dann aber auf Consalvis Ablehnung aufgegebene Sätze aufgenommen hatte. Er weigerte sich, zu unterzeichnen. Joseph Napoleon und Cretet waren von der Fälschung überrascht, Consalvi indignirt; Bernier wollte sie erlaubt finden, und berief sich auf Napoleons Befehle. Der Versuch, durch den Drang des Augenblickes Consalvi zur Unterschrift zu bestimmen, blieb erfolglos.[1] Statt der Unter-

---

[1]) Hier ist der einzige Punkt, an welchem zwischen Consalvis Memoiren und seinen Depeschen Etwas wie ein wirklicher Widerspruch sich findet: denn der Unterschiebung einer veränderten Abschrift erwähnen nur die Memoiren, nicht die entsprechende Depesche. Diese giebt vielmehr an, Bernier habe schon kurz vor der Unterschriftssitzung angezeigt, daß der Concordatsentwurf vom

zeichnung begann also unter den Versammelten eine neue Negociation; denn Etwas — meinten die französischen Unterhändler — müsse zu Stande gebracht werden; Napoleons Zorn werde sonst unaussprechlich sein. Die Verhandlung dauerte ohne Unterbrechung die Nacht hindurch bis zum andern Mittag: es entstand die Fassung des Concordates, welche dasselbe behalten hat. Nur über jene eine schon erwähnte Zeile des ersten Artikels konnte man auch jetzt nicht einig werden: Consalvi war und blieb bereit einzuräumen, daß die Freiheit der öffentlichen katholischen Religionsübung in Frankreich durch deren Unterordnung unter Polizeireglements der Regierung beschränkt werde; aber er forderte, daß diese Beschränkung wiederum ihrerseits beschränkt sei, nämlich nur statthabe im Interesse der öffentlichen Ruhe. Die französischen Unterhändler betheuerten, andere als auf diesem Grunde beruhende Polizeireglements jener Art würden nicht erlassen werden, nur wolle man die ausdrückliche Erwähnung nicht; Consalvi erwiderte: entweder sei diese Betheuerung redlich, dann könne sie im Con-

11. Julius durch Napoleon aufgerufen und modificirt sei. Ist nun die Erzählung in den Memoiren echt, so kann sie auf einem Gedächtnißfehler nicht beruhen; dazu ist der Vorgang zu speziell beschrieben und zu besonders. Es müßte also entweder der Theinersche Depeschentext falsch sein, oder man müßte annehmen, Consalvi habe in der Besorgniß, daß seine Depeschen französischerseits geöffnet und gelesen würden, die Wahrheit zu berichten nicht gewagt, sondern sie wie angegeben umgestaltet. Da er mehr als einmal auf seine baldige Rückkehr nach Rom und auf mündliche Ergänzung seiner Berichte hinweis't, so wäre letzteres doch möglich. Theiner indeß nimmt das, wie der Zweck seines Buches es mit sich brachte, nicht an, sondern benutzt die Differenz, um Consalvis Memoiren als unzuverlässig zu signalisiren; wobei er dahingestellt läßt, ob die Unzuverlässigkeit dem Verfasser, oder dem Herausgeber zur Last zu legen sei. Der Herausgeber Cretineau-Joly hat sich hierdurch zu einer Vertheidigungsschrift veranlaßt gefunden: Bonaparte, le Concordat de 1801 et le Cardinal Consalvi etc. Paris 1869. Er documentirt die Echtheit der Erzählung durch ein Facsimile des betreffenden Passus aus dem italienischen Manuscripte, dessen Einsicht er zur Disposition stellt. Der polemische Lärm, den er daneben erhebt, darf hier unberührt bleiben: in Bezug auf einen mitgetheilten Brief Berniers beschuldigt er Theiner mit dürren Worten der Fälschung, und es ist mir nicht bekannt geworden, ob und wie Theiner sich dagegen vertheidigt hat. — Dem Gesammtcharacter nach kann aber kein Zweifel sein, daß die Memoiren Consalvis den Eindruck größerer Glaubwürdigkeit machen, als das locker und ungenau gearbeitete Theinersche Buch.

cordate auch ausgedrückt werden, oder sie sei nicht redlich, dann dürfe er sich nicht beruhigen. Er war über alles Andere abzuschließen bereit: dieser Punkt aber, falls man ihn französischerseits festhalte, müsse zu persönlicher Entscheidung des Papstes ausbeschieden bleiben. Weiter kam man in neunstündiger Berathung nicht.

Joseph Napoleon, der bei der Verhandlung sich zutrauenerweckend gezeigt hatte, berichtete, während die Uebrigen zusammen blieben, dem Kaiser, und kehrte zurück mit dessen schwergewonnener Einwilligung zu dem Verhandelten; nur müsse über den ersten Artikel im französischen Sinne abgeschlossen werden, und gleich. Consalvi lehnte ab. — Es war am 14. Nachmittags, und man mußte eilen, bei dem angesagten Tuilerieenfeste zu erscheinen, wo Napoleon mit heftigem Unmuth persönlich auf Consalvi eindrang, ihm vorwarf, er allein mache die mühselige Verhandlung scheitern; sie sei nun abgebrochen; wann er abreise? „Nach Tische," antwortete der Cardinal, und setzte auseinander, der Vorwurf treffe ihn nicht, nachzugeben sei ihm nicht möglich. Der anwesende österreichische Minister Graf Cobenzl drang mit Argumenten stärkster Art in ihn, er müsse nachgeben: Consalvi lehnte ab. Da erneute am anderen Tage Joseph Napoleon die Verhandlung: indeß auf dem Punkte, um den allein sie sich noch bewegte, lehnte Consalvi, jetzt auch gegen die Meinung von Spina und Caselli, ab. Zuletzt, in der Nacht vom 16. zum 17. Julius, erklärte Joseph — einerlei ob mit oder ohne Vollmacht —: nachdem die Sache soweit gediehen, sei nicht abzuschließen nicht mehr möglich; Napoleon werde, wenn man ihn frage, nicht weichen; er auf seine Verantwortung wolle also den Artikel in Consalvis Fassung unterschreiben, und dies bei seinem Bruder vertreten. So kam es zur Unterschrift, die Napoleon genehmigte.

Es waren zwei miteinander kämpfende Principien, welche sich in diesem Streite um die Worte pour la tranquillité publique maßen. Das kirchliche des positiven canonischen Rechtes, das Consalvi vertrat, hatte Pius VII. schon in seiner ersten Encyclica vom 25. Mai 1800 unmittelbar nach seiner Wahl ausgesprochen: „Noch aber ist" neben der aufrecht zu erhaltenden katholischen

Lehre „ein anderes Depositum vorhanden, welches Ihr ehrwürdige Brüder mit größter Beständigkeit und Seelenfestigkeit vertheidigen müßt, das der heiligsten Gesetze der Kirche, mit denen sie, bei welcher unzweifelhaft allein die Macht hierzu sich findet, ihre Disciplin feststellt,“ u. s. w. f. Der Staat hat nach canonischem Grundsatze überhaupt kein Recht, die freie Entfaltung der öffentlichen katholischen Religionsübung zu beschränken; sondern nur die Pflicht, sie zu beschirmen und in ausschließlicher Geltung zu bewahren. Hingegen war gallicanisches Princip, daß in Allem, was das öffentliche Wohl angehe, die Kirche dem Staate und sonach der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt des Staates Gehorsam schuldig sei. Die französischen Concordatsentwürfe hatten die Kirche, über welche sie pactiren wollten, als thatsächlich mächtigen, demgemäß zu berücksichtigenden und zu privilegirenden, aber in erwähnter Art dem Staate unterworfenen Gesinnungsverein aller französischen Katholiken behandelt: die Curie sah in ihr den den Reichen der Welt wenn nicht übergeordneten, so doch coordinirten, mit eigenem Gesetzgebungsrechte ausgestatteten, nach göttlicher Ordnung selbst staatsartigen Gesinnungsverein aller Christen der Welt, der nach Frankreich nur hineinreichte; und durfte daher nicht einräumen, was eine Anerkennung der gallicanisch gefaßten Gehorsamspflicht gewesen wäre. Hier war im Concordate der wichtigste derartige Punkt. Denn konnte anerkanntermaßen der Staat, wo er es zweckmäßig fand — das war der wirkliche Inhalt der Bestimmung —, die katholische Religionsübung in ihrer öffentlichen Entfaltung beschränken, so hatte er auf Grund dieser Kategorie die Gewalt, viel mehr einzugreifen, als der Curie principiell zulässig schien. Zwar sah sie ein, daß unter den vorliegenden schwierigen Umständen sie auf voller Durchführung ihrer Grundsätze nicht bestehen könne. Sie mußte es gelten lassen, wenn der Staat ihrem Anspruche, die einzig berechtigte, oder doch einzig vollberechtigte in Frankreich zu sein, kein Genüge that. Sie räumte ein, daß, wo die öffentliche Ruhe in Frage sei, man sich seinen polizeilichen Anordnungen zu fügen habe; da sie den Werth der Erhaltung dieser Ruhe und des nur durch sie möglichen öffentlichen Schutzes, den die

Kirche wieder genießen sollte, lebhaft empfand. Aber weiter wollte sie nicht gehen. Das gallicanische Princip anzuerkennen, lehnte Consalvi von kirchlichen Gewissens wegen ab, und setzte lieber Alles aufs Spiel, als daß er die Autonomie der Kirche hätte fahren lassen. — Der Verfolg hat gezeigt, daß römisch angesehen er damit im Rechte war: Napoleon hatte auf diesem Punkte eine in voraus ausgesprochene Anerkennung für seine Organischen Artikel gewinnen wollen.

Von ihren Forderungen in Betreff des constitutionellen Clerus hatte die Regierung nicht mehr gesprochen, seit sie in Rom der festgehaltenen Antwort begegnet war, nur gegen geleistete Retractation können jene Geistlichen wieder angenommen werden. Als aber Consalvi sich bei Napoleon beurlaubte, trat dieser mit der alten Forderung von Neuem hervor: wenn er Constitutionelle zu Bischöfen nominire, so müßten diese bestätigt werden allein auf ihre Erklärung der Annahme des Concordates hin; und als Consalvi nicht nachgab, erfuhr er öffentliche Ungnade. Zuletzt wurde er noch unmittelbar vor seiner Abreise veranlaßt, die Bulle zu entwerfen, mit welcher demnächst in Rom das Concordat zu publiciren sein werde; denn für dieselbe war im Laufe der Verhandlung mit französischem Gutheißen Manches aufgespart, was man päpstlicherseits lieber im Concordate hätte gesagt haben mögen. Auf diese Art wurde auch Das noch französischer Controle unterworfen.

Am 23. oder 24. Julius verließ Consalvi Paris, um auf seinen Posten zurückzukehren.

Von der weiteren Entwickelung heben wir nur Hauptpunkte hervor.[1] Napoleon forderte, daß päpstlicherseits das Concordat

---

[1]) Die älteren Darstellungen dieser Verhältnisse von Artaud, Pistolesi u. A. sind seit dem Erscheinen der Memoiren Consalvis und der officiell edirten Correspondenz Napoleons veraltet. Hauptsächlich aus den beiden genannten Quellen, indeß auch aus einer Anzahl bisher unbekannter, hat Haussonville L'Eglise Romaine et le premier Empire 1800—1814. Paris 1868 fg. (zuerst seit 1866 in der Revue des deux mondes erschienen), 5 Bde., die Verhältnisse Frankreichs zu Rom in dieser Periode klug und lebendig dargestellt. Ueber die hier in Frage stehenden Verhandlungen s. 1, 129 fg. Hiermit ist zur Ergänzung zu vergleichen Theiner 1, 251 fg.,

unverzüglich ratificirt werde; und die Curie that hierin das Mögliche. Obwohl man im Kreise der Cardinäle an dem reinen Verzichte auf das Eigenthum der Kirche und noch mehr an der im ersten Concordatsartikel stipulirten Beschränkung der öffentlichen Religionsübung Anstoß nahm, entschied sich die große Majorität doch für Bestätigung des Vertrages: schon 35 Tage nach dem Abschlusse war die Ratification in Paris, und bereits am 15. August erfolgte zu Rom die Publication in der Bulle Ecclesia Christi, welche den Gang der Verhandlungen mit den nöthigen Verschleierungen in allgemeiner Uebersicht darlegt, des ersten Consuls Verdienst lebhaft anerkennt, eine hin und wieder motivirende Relation von dem Inhalte des Concordates giebt, der Verzeihung erwähnt, die den verheiratheten und ihrem Stande untreu gewordenen Priestern zu Theil werden solle, und die nöthigen Bestätigungsformeln hinzufügt. Napoleon ratificirte erst im September. Er setzte Allerhand an der Fassung der Bulle aus, verlangte zuvorige Feststellung bisher nicht verhandelter Punkte, und machte dann die Publication des Concordates für Frankreich insbesondere davon abhängig, daß zuvor ein ständiger Cardinallegat zu Paris accreditirt sein müsse, und zwar entweder Cardinal Doria, oder Cardinal Caprara. Da Doria notorisch unfähig war, so konnte nur an Caprara gedacht werden: ebendenselben, der 1790 Nuntius bei der deutschen Kaiserwahl gewesen[1]) und jetzt Bischof von Jesi war. Vielleicht wußte Napoleon von Graf Cobenzl, wie gut er zu Wien gelernt hatte, sich Regierungsforderungen gegenüber nicht unbequem zu erweisen; oder es war ihm nicht unbekannt, was jetzt Carault[2]) berichtet: Caprara habe während des französischen Krieges in Italien durch seine Sympathie mit Frankreich sich den Namen des jacobinischen Cardinals zugezogen,

---

sammt den dazu gehörigen Urkunden. Theiner haben viele und wichtige, für Haussonville verschlossen gewesene Quellen offen gestanden. Zu gebrauchen ist indeß nur, was er an Material mittheilt; und niemals zu vergessen, daß er nicht Alles mittheilt, was er anscheinend hätte geben können und nach dem Anspruche, den er erhebt, hätte geben müssen.

[1]) Vgl. oben S. 133 fg.

[2]) S. das Actenstück bei Theiner 1, 271 fg.

befinde sich auch in der Lage, daß Geldunterstützung seitens der französischen Regierung bei ihm angebracht sei. Man konnte in Rom nicht verkennen, was man that, als man den alten Mann zum Legaten wirklich wählte (August 1801). Er kam Anfang Octobers in Paris an; Spina und Caselli verließen es. Und nicht allein Capraras Persönlichkeit, auch seine Instruction hatte schwache Seiten: denn neben ihren geistlichen Capiteln enthielt dieselbe eine Anweisung zu Rückforderung der noch immer in französischer Hand befindlichen Legationen, in Betreff deren man bei Abschluß des Concordates absichtlich keinerlei Bedingungen gemacht hatte, nun aber hoffte, ihre Rückgabe von Napoleon bittweise zu erhalten. Damit gab man diesem ein Mittel, indem er jene Provinzen immer wieder in Aussicht stellte und immer nicht herausgab, auch solche Verhandlungen unter Einfluß dieser weltlichen Rücksicht zu stellen, die an sich rein geistlichen Inhaltes waren. Außerdem behandelte er Caprara nach Verdienst schlecht. Denn so oft der Cardinal zwischen seiner Diensttreue gegen den römischen Stuhl und dem Gehorsam zu wählen hatte, welcher „dem unwiderstehlichen Willen des zweiten Carls des Großen" zu leisten war, so dauerte es niemals lange, bis er Gründe fand, sich für letzteren zu entscheiden.

Länger als die Ratification des Concordates und die Sendung eines pariser Legaten hatte sich zu Rom die Circumscriptionsbulle verzögert, durch welche die concordatsgemäße Neugestaltung der französischen Bisthümer zu beschaffen war. Sie wartete auf die Renuntiation der vorrevolutionären Bischöfe. Der Papst hatte an sie alle, sowie auch an die constitutionellen Bischöfe in Frankreich, gleichzeitig mit seiner Publication des Concordates ein Breve — Tam multa [1]) — gerichtet, durch welches er im Interesse der Einigkeit und der Wiederherstellung der katholischen Religion in Frankreich den Verzicht auf ihre Sitze von ihnen forderte. Es kamen fünfundvierzig unter ihnen der Aufforderung allmälig nach, die übrigen wollten sich nicht fügen,

[1]) Bullarii M. Romani. Contin. ed. Barbéri 11, 187 fg.

und agitirten[1]) durch Schreiben in ihre alten Sprengel und sonst gegen das Concordat. Einige waren auch schwer aufzufinden gewesen. Da man gegen die Nicht-Verzichtenden nicht eher vorgehen wollte, als bis ihr Ungehorsam gewiß war, so verzögerte sich durch das Alles die Circumscriptionsverordnung. Doch erschien sie schon am 29. November 1801: Bulle Qui Christi Domini vices.[2]) Soweit sie Deutschland berührte, wird weiterhin von ihr zu reden sein.

Napoleon hatte sich den Anschein gegeben, unwillig über den Verzug zu werden. Nun aber war derselbe auf seiner Seite, und er zögerte noch bis Ostern 1802. Erst durch Gesetz vom 8. April dieses Jahres — Loi relative à l'organisation des cultes — ließ er das Concordat publiciren; indeß nicht mit der

---

[1]) Es erwuchs aus diesem Streite eine eigene Litteratur. Die Hamburger Stadtbibliothek besitzt davon folgende Stücke: Lettre d'un Evèque de France à un de ses Collègues sur la démission de leurs sièges demandé par le bref de Pie VII. en date du 15. Aout 1801. Paris 1801 (42 S.). Mémoire des Evèques français résid. à Londres (vom 23. Dec. 1801.) qui n'ont pas donné leur démission. Londres Mai 1802 (163 S.). Fünf zu London 1802 publicirte Verzeichnisse a) der 131 französischen Erzbischöfe und Bischöfe, die 1790 lebten, b) der 47 vor dem Breve v. 15. Aug. verstorbenen, c) der 37 Bischöfe, die ihre Stellen nicht niedergelegt, d) der 42, die sie niedergelegt hatten, e) der fünf seit dem Breve verstorbenen. Der Bischof von Toul war verschollen. Traduction de la lettre latine écrite au Pape par M. l'Evèque de Blois (15. Oct. 1802) à Londres. Mai 1803 (75 S.). Lettre à N. S. P. le Pape Pie VII., 26. Mars 1802. Aout 1802 (70 S.). Recueil de pièces concernant la demande faite par Notre S. Père le Pape Pie VII. le 15. Aout 1801 aux Evèques légitimes de France de la démission de leurs sièges. Ohne Ort 1802 (78 S.). Canonicae et reverendissimae expostulationes apud SS. D. N. Pium VII. de variis actis ad Ecclesiam Gallicanam spectantibus (v. 6. April 1803) Londini Dec. 1803 (132 S.). Interessante Einzelheiten aus der zum Theil in antikirchlichstem Legitimismus verrannten Correspondenz der Bischöfe hat Theiner mitgetheilt. Im Zusammenhange mit diesen Streitigkeiten schrieb damals der Ehrendomherr an der pariser Metropolitankirche Barruel sein Buch Du Pape et de ses droits religieux à l'occasian du Concordat. Paris 1802. Zwei Theile. Das Buch ist gegen die renitenten legitimistischen Bischöfe gerichtet, und die französische Regierung mußte nach Lage der Sache es gut heißen, wenn hier das Recht, Bischöfe abzusetzen, dem Papste vindicirt ward.

[2]) Bullar. M. Roman. Continuat. ed. Barbéri 11, 245 fg.

päpstlichen Publicationsbulle vom 15. August 1801, sondern mit sogenannten Organischen Artikeln, zu deren Ausarbeitung der Winter nöthig gewesen war. Erst am folgenden Tage publicirte Caprara die Bulle, sammt der vom 29. November; worauf durch kaiserliche Arretes vom 19. April ihre Eintragung in die französische Gesetzsammlung angeordnet wurde, jedoch unter Verwahrung, daß ihre den gallicanischen Kirchenfreiheiten und Maximen widersprechenden Formeln und Clauseln damit nicht anerkannt sein sollten.[1])

Die Articles organiques de la Convention du 26 Messidor an 9 (15. Julius 1801) zerfallen in vier Titel, in denen der Inhalt der Convention wiederholt und unter selbständiger Formulirung den katholischen Franzosen als Rechtsordnung vorgeschrieben auch zugleich zu einer vollständigen, nach den Gesichtspunkten der Regierung gestalteten Organisation des französisch-katholischen Kirchenwesens erweitert wird. Der erste Titel ordnet die allgemeinen Beziehungen des Kirchenregimentes zur Staatsgewalt, und schreibt vor, daß keinerlei Erlaß des Papstes, keinerlei Function seiner Nuntien als solcher oder sonstiger Bevollmächtigter, keinerlei Decret außerfranzösischer Concilien in Frankreich Geltung haben könne, vor hinzugetretener Autorisation der Staatsgewalt; daß ohne deren Erlaubniß inländische Synoden nicht abgehalten werden können, und daß von jeder Art Mißbrauch der geistlichen Gewalt an den Staatsrath Recurs ergriffen werden kann. Der zweite Titel handelt von den kirchlichen Angestellten (ministres), bestimmt, daß ihre Hierarchie in Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer sich gliedere, verordnet daß keinerlei Exemtion stattfinden dürfe, verbietet außer Capiteln und Seminaren jedes geistliche Etablissement, und schreibt die Amtspflichten der Erzbischöfe, Bischöfe, Capitel und Pfarrer vor. Die Erzbischöfe sollen u. A. ihre Suffragane consecriren und installiren, eventuell

---

[1]) Die Urkunden finden sich vollständig bei Desenne Code général Français 10, 438—493. Sie wurden damals in einem „Concordat" bezeichneten Hefte auch besonders herausgegeben. Unvollständige Abdrücke s. bei Münch Concordate 2, 11 fg. Walter Fontes etc. p. 187.

darin durch den ältesten Bischof der Provinz vertreten werden. Die Bischöfe, welche Franzosen und dreißig Jahre alt sein müssen, werden staatsseitig auch in der Lehre geprüft, dann nominirt, müssen sich die päpstliche Bestätigung ihrerseits verschaffen, und dürfen nicht functioniren, bevor dieselbe ergangen ist; werden hierauf staatsseitig in Eid und Pflicht genommen, ernennen ihre Pfarrer mit Staatsgenehmigung, dürfen ohne Staatserlaubniß ihre Residenz nicht verlassen, können ihre Generalvicare nur mit Beschränkung wählen, müssen die Diöcese regelmäßig visitiren, bedürfen zur Errichtung ihrer Seminare der Staatsgenehmigung, müssen die Lehrer daran auf die gallicanischen Artikel unter Staatsaufsicht verpflichten, und dürfen nicht einmal Jemand ordiniren, ohne vorherige Einwilligung des Staates. Die Pfarrer müssen Franzosen sein, und dürfen nicht amtiren, bevor sie nicht der Regierung den Treueid geleistet haben; sonst stehen sie unter den Bischöfen: ihre Amtsfunctionen, sowie die ihrer Vertreter (desservants) werden nicht im Einzelnen vorgeschrieben. Die Capitel und Generalvicare haben das Diöcesanregiment während eintretender Vacanzen, unter Aufsicht des Staates. Der dritte Titel handelt vom Cultus und befiehlt für ganz Frankreich Einheit der Liturgie und des Katechismus, unterstellt jede kirchliche Einführung eines Festtages der Staatserlaubniß, während er dem Staate die Anordnung kirchlicher Gebete auch einseitig vindicirt; bestimmt die Tracht der Geistlichen, schreibt vor, daß auch Hauscapellen nur mit Staatserlaubniß eingerichtet werden dürfen, daß in Städten, wo Kirchen verschiedener Confessionen vorhanden sind, keinerlei kirchlicher Festact außerhalb der Kirchen vorgenommen werden solle, und giebt andere Einzelvorschriften, unter denen hervorzuheben ist, daß Predigten und sonstige amtliche Aeußerungen keinerlei directe oder indirecte Anschuldigung gegen andere im Staate erlaubte Confessionen enthalten, und daß Ehen nicht eingesegnet werden dürfen, bevor sie bürgerlich eingegangen sind. Der vierte Titel bezieht sich auf Abgrenzung der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarrsprengel, auf die kirchlichen Gebäude und das geistliche Einkommen. Bei Allem ist die Mitwirkung des Staates gewahrt, bis zu den Stol=

gebührentaxen hinunter: päpstlicher Mitwirkung dagegen geschieht nirgends Erwähnung.

Alles Dies wird vorgeschrieben von der Staatsregierung in gewöhnlicher Gesetzesform. Der Papst wird nur genannt, sofern er die kirchlichen Institutionen zu ertheilen habe. Sonst hat, so erscheint es hier, nicht er zu bestimmen, was kirchliche Ordnung in Frankreich sein soll; sondern die Staatsgewalt hat sich ihm gegenüber verbindlich gemacht, es in bestimmter Weise zu ordnen, und erfüllt dies jetzt durch das „Gesetz über Organisation des Cultus", zu welchem sich die Abmachungen des Concordates wie Motive verhalten. Nicht der Papst macht, daß die neue Diöcesaneintheilung in Frankreich rechtlich Platz greift; sondern der Staat schreibt sie vor. Nicht der Papst oder das canonische Recht reguliren die Verhältnisse der Erzbischöfe zu den Bischöfen, der Bischöfe zu ihren Untergebenen; sondern der Staat. Und so weiter fort. Der Einfluß des Papstes bei allem Dem erscheint nirgends als ein rechtlich nothwendiger, sondern lediglich als factisch motivirend.

Daß die Verordnung so ausfiel, ist keineswegs zufällig, oder das Resultat nur augenblicklicher Umstände.

Allerdings entspricht sie zunächst den Anschauungen ihres Concipienten Portalis.[1]) Seit den siebenziger Jahren in Aix, seit 1794 in Paris Advocat hatte er sich durch Widerstand gegen gewaltsame Maßregeln des Directoriums, namentlich auch wenn sie wider den katholischen Clerus gerichtet waren, ausgezeichnet, und damals mehr als einem Geistlichen Rechtshülfe geleistet. Ein Mann von ernster Haltung und guten Sitten, dem Bekenntnisse seiner Kirche treu, aber — wie überhaupt die Glieder der Parlamentsfamilien — von Jugend her gallicanisch-liberal, ein Gegner der strenger Kirchlichen. Er hatte in dieser Richtung schon 1770 Sur la distinction des deux puissances und eine Consultation über die Gültigkeit protestantischer Ehen in Frankreich geschrieben, und bewegte sich mit Präcision und Sicherheit in den durch seine politische Associationstheorie bedingten Kategorieen des gallicanischen

[1]) Ueber seine Lebensumstände s. Theiner 1, 331.

Staatskirchenrechtes. Eine Zeit lang mußte er sich als Flüchtling in Deutschland aufhalten. Nach dem 18. Brumaire kam er mit Napoleons Erlaubniß zurück, wurde von ihm als Sachkundiger zuerst bei Gesetzgebungsarbeiten verwendet, und wenn der Erste Consul ihn jetzt zum Cultusminister wählte, um die kirchliche Legislation zu formuliren, zu motiviren und im Gesetzgebenden Körper zu vertreten, so wußte er, daß er gallicanischer Fassung des Gegenstandes gewiß war. „Die Religion," sagt Portalis in einer Rede im Corps legislatif, „ist die Societät des Menschen mit Gott, der Staat ist die Societät der Menschen miteinander; man muß die beiden niemals confundiren". Alles, worin das Miteinander der Menschen sich organisch gestaltet, gehört ihm nicht zur Religion, sondern zum Staatswesen. In diesem aber ist Einheit des leitenden Willens höchster Grundsatz: „Einheit und Universalität der Staatsgewalt sind die nothwendige Consequenz davon, daß sie die höchste Gewalt im Staate ist. Sie muß sich selbst genug sein, und ist Nichts, wenn sie nicht Alles ist; die Diener der Religion dürfen daher weder an ihr theilnehmen noch sie begrenzen wollen."[1]) Die unterstellte Idee ist, wie schon früher erwähnt worden, daß die zum Staate Associirten bei Abschluß des Staatsvertrages zwar die Freiheit ihres religiösen Einzelgewissens sich vorbehalten, dagegen die Freiheit äußerer kirchlicher Erweisung und Gestaltung ihres religiösen Lebens sich nicht vorbehalten haben; sodaß der entsprechende Theil ihrer vorstaatlichen Ungebundenheit nicht zu der vom Staate garantirten, sondern zu der dem Staate geopferten persönlichen Freiheit gehört. Demgemäß erscheinen alle kirchlichen Dinge dem

---

[1]) Discours, rapports et travaux inédits sur le Concordat de 1801 ...., les Articles organiques ...., et sur diverses questions de droit public. .... par Jean Etienne Marie Portalis .... Publiés et précédés d'une introduction par le Vicomte Frédéric Portalis. Paris 1845. p. 87: — „L'unité de la puissance publique et son universalité sont une conséquence nécessaire de son indépendance. La puissance publique doit se suffire à elle-même: elle n'est rien, si elle n'est tout. Les ministres de la religion ne doivent point avoir la prétention de la partager, ni de la limiter.

Staate zugewiesen. Auf dieser Basis deducirt Portalis weiter: allerdings sollen die Gewissen frei sein, und deswegen kann der Staat weder eine exclusive, noch auch nur eine dominirende Kirche wollen; aber die katholische Religion ist die einer so überwiegenden Majorität unter den Franzosen, daß die Staatsgewalt in Frankreich zur katholischen Kirche die Stellung der überwachenden Beschützerin (protection surveillante) nimmt, d. h. in der That die der Staatsfürsorge für das religiöse Bedürfniß jener Majorität. Eine ähnliche Sorge soll zwar auch den protestantischen Culten gewidmet werden, aber diese machen die factisch so geringfügige Ausnahme aus, daß sie neben der katholischen Kirche wenig in Betracht kommen. Die Einrichtungen für das katholische Kirchenwesen, wie sie durch die Organischen Artikel in Frankreich hingestellt werden, sind der Sache nach ein Theil des Staatsorganismus, der belebt und ergänzt gedacht wird durch Das, was weniger kirchliche Rechtsordnung, als kirchliche Sitte ist. Als solche, soweit sie sich geltend machen kann, läßt man auch die canonisch-rechtliche Gestalt des Kirchenwesens in dieser Staatsgestaltung fortleben.

Wie es kam, daß Napoleon auf solche Gedankenreihen einging, ihren Vertreter zu seinem Werkzeug machte, sie auch persönlich adoptirte — denn Caprara berichtet nach Rom, der Erste Consul habe sie ihm mit der Allüre eines Canonisten vorzuhalten geliebt —, wie demgemäß die Organischen Artikel entstanden sind, darüber fehlt es bis jetzt an näherer Auskunft. Theiner, welcher die betreffenden Acten zur Disposition gehabt hat, und von dem daher die Auskunft erwartet werden konnte, läßt an dieser Stelle eine Lücke. Portalis der Sohn, indem er seines Vaters Arbeiten herausgiebt,[1]) die für sich allein genommen keine Antwort enthalten, fügt nur allgemeine Betrachtungen, nicht eine Geschichte der Organischen Artikel hinzu.[2]) In letzterer Hinsicht beschränkt er sich anzudeuten, daß die schlechte Aufnahme, welche die Mittheilung vom Abschlusse des Concordates im Staatsrathe, dem

---

[1]) In der in voriger Note angeführten Schrift.

[2]) S. daselbst Introduction p. LII. fg.

Corps Legislatif, Senate, Tribunate gefunden, Napoleon veranlaßt oder mit veranlaßt haben möge, dasselbe in einer Gestalt zu publiciren, durch welche die Befürchtung, es könne sich um Begründung geistlichen Einflusses handeln, ausgeschlossen ward.[1]) Dergleichen mag mit gewirkt haben: aber das innere Motiv der Organischen Artikel dürfte vielmehr in der Natur der Aufgabe liegen, welche Napoleon gestellt war. Im Laufe der Revolution war man zur Trennung zwischen Staat und Kirche gelangt. Wenn im Gegensatze davon Napoleon für geboten hielt, mit der katholischen Kirche wieder in ein positives Verhältniß zu treten, so lag auf der Hand, daß dies nicht das Verhältniß sein konnte, welches die Kirche für das normale hielt. Denn der sich hier zur Kirche positiv zu stellen hatte, war der moderne, nach allen Seiten autonome Staat, während was die Kirche für göttliches Recht hielt dieser Autonomie diametral entgegengesetzt war. Napoleon konnte daher nicht anders, als dasselbe bestimmt negiren, wie er in der gesammten Concordatsverhandlung auch gethan hat. An eine Landeskirche im protestantischen Sinne durfte selbstverständlich nicht gedacht werden: es blieb also Nichts übrig, als die territorialistische Behandlung des Verhältnisses, etwa mit collegialistischer Modification. Auf diese Behandlungsweise war Napoleon durch die Gesinnung der Zeit, durch die aus der überwundenen Revolutionsperiode sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse und, was von großer Bedeutung war, durch die Traditionen des vorrevolutionären Regimentes in Frankreich gewiesen. Alexander Toqueville in seinem Buche über das Ancien

---

[1]) S. darüber von Aelteren Thibaudeau Le Consulat et l'Empire ou histoire de France etc. Par. 1834. 2, 167. 171 fg. 178. Grégoire Essai historique sur les libertés de l'Eglise Gallicane Par. 1818 f. über seine lebhaften Versuche, auf „constitutioneller" Basis dem Concordate entgegenzuarbeiten. Fünf Denkschriften, u. s. w. In ähnlicher Art wie Gregoire beurtheilt De Pradt Les quatre Concordats. Par. 1818 die Sachlage. Bernardi Observations sur les quatre Concordats par de Pradt. Par. 1819 p. 70 fg. theilt mit, daß Napoleon den Staatsrath Cretet eine Anzahl Departements bereisen ließ, um über die Stimmung und Stärke der Parteien genauere Nachricht einzuziehen. Cretet fand die Constitutionellen allenthalben in der Minorität

Regime und die Revolution hat gezeigt, in wie vielen Punkten Das, was man die positive Errungenschaft derselben nennt, Nichts ist, als das Wiederaufnehmen einer schon vor der Revolution eingeschlagenen Entwickelung. Dies ist der Fall auch auf kirchlichem Gebiete. Schon das vorrevolutionäre Frankreich hatte, wie oben berührt, der Regierung eine ähnliche Macht in der Kirche vindicirt. Die gallicanische Theorie vertrat diese Ansprüche, und drückte sie auch in den Beschlüssen jenes zweiten Nationalconciliums, das neben der Concordatsverhandlung tagte, nicht neu, sondern nur in Wiederholung vorrevolutionärer Sätze aus. Es war daher von selbst gegeben, daß Napoleon diese Sätze sich aneignete, und sie in den französischen Concordatspropositionen von Anfang an zu Worte kommen ließ; und es war innerhalb der Consequenz dieses vor der Revolution wiederanknüpfenden Standpunktes, daß als Caprara Legat wurde, Napoleon dieselbe Formel der Eidesleistung von ihm verlangte, die bei den alten Legaten in Frankreich gebräuchlich gewesen war.

Auch seine Forderungen in Betreff des constitutionellen Clerus resultiren aus dieser zur Kirche genommenen Stellung. Denn wenn die Civilconstitution von 1790 der — immerhin zur Carricatur neigende — Gipfelpunkt der altfranzösischen staatskirchenrechtlichen Entwickelung gewesen war, so konnte Napoleon, indem er die Traditionen dieses Staatskirchenrechtes wiederaufnahm, den nur durch Anschluß an sie in Differenz mit Rom gerathenen Clerus nicht fallen lassen. Zudem wollte er das katholische Frankreich kirchlich organisiren nicht wie es römisch angesehen sein sollte, sondern wie es objectiv angesehen wirklich war; und zu diesem Frankreich gehörte der constitutionelle Clerus thatsächlich; denn katholisch war er: er mußte also in die Organisation auch aufgenommen werden. Daher hatte Napoleon gefordert, Mitglieder jenes Clerus auch für Bischofsstühle nominiren zu dürfen, und konnte nicht zugeben, daß ihre Bestätigung von einer Retractation abhängig gemacht wurde, deren Inhalt Verwerfung ihres geleisteten Staatsgehorsams war. [1]) Er beharrte also,

[1]) Hierüber s. Capraras bei Haussonville 1, 482 fg. mitgetheilte Depesche v. 13. Junius 1802.

und als man in Rom sich entschloß die Sache dem Legaten zu überlassen, täuschte man sich wohl darüber kaum, daß dies bei Capraras Schwäche hieß, im Sinne Napoleons entscheiden; der sich dann in Betreff der nominirten Bischöfe auch seinerseits rücksichtsvoll gegen die Curie zeigte.

Nach dem Allen sind die Organischen Artikel im Wesentlichen Nichts, als eine durch die Sachlage gerechtfertigte Wiederaufnahme vorrevolutionärer Gesichtspunkte. Nur daß was ehemals theils in den gesetzlichen Erlassen Ludwigs XIV., theils in der Regierungspraxis begründet, für Rom im Einzelnen herkömmlich unvermeidlich gewesen war, jetzt auf einmal, als aus einem Principe sich ergebend, rund und doctrinär gefordert wurde.

Der päpstliche Hof hatte diesen gallicanischen Maximen und ihrer Anwendung schon ehedem widersprochen, und selbst während der Revolution mancherlei besondere Concessionen an den unbeeidigten Clerus nicht anders, als gegen Verzicht auf jene Grundsätze bewilligt. Nun sollten sie in den Seminaren ausdrücklich festgehalten, mittelbar in vielerlei Hinsicht anerkannt werden. Man fand sich zu Rom in Betreff sowohl der französischen Regierung, die man ohne zureichenden Grund, wie es scheint, für minder gallicanisch, als die alte, gehalten hatte, als der französischen Geistlichkeit getäuscht. Dergleichen anzuerkennen vermochte man nicht: es war natürlich, daß man protestirte.

Als um Mitte Mai 1802[1]) das Heft in Rom bekannt wurde, in welchem das Concordat sammt den Organischen Artikeln für Frankreich publicirt worden war, hielt man sich dort sowohl durch den Inhalt, der dem Legaten zwar nicht ganz unbekannt geblieben, aber von ihm nicht genügend berichtet worden war, als namentlich dadurch verletzt, daß nach der Art der Publicationen es dem Unkundigen scheinen konnte und vielleicht auch scheinen sollte, als wenn der Inhalt der Organischen Artikel so gut, wie der des Concordates, mit der Curie verabredet sei. Der Papst legte in einer Consistorialsitzung (23. Mai) wider die

---

[1]) Haussonville 1, 244 f. theilt über die im Sommer 1802 obwaltende Stimmung zu Rom eine interessante Depesche Cacaults mit.

Artikel Protest ein, in Form einer Allocution,[1]) in der er erklärte, er habe keinerlei Antheil an ihnen, werde erst jetzt mit ihnen bekannt gemacht, sei darüber äußerst betroffen, und werde bei Napoleon Gegenvorstellungen erheben. Consalvi gab in einer Note dem französischen Gesandten von diesem Acte Kunde; worauf Napoleon über dessen Oeffentlichkeit überaus unzufrieden dem Papste zwar Dies nicht verhehlen, die Allocution aber dann im Moniteur abdrucken, und als eine nicht ernstlich gemeinte Wahrung der pontificalen Stellung characterisiren ließ. Der Papst wagte nicht die Artikel für unverbindlich zu erklären, und Napoleon fuhr fort, die Geistlichen, namentlich die Bischöfe, als einfache Staatsdiener zu behandeln.[2])

Characteristisch ist, daß er in Italien[3]) gleichzeitig nicht ganz so wie in Frankreich handelte.

Zu der Zeit, als das französische Concordat, schon abgeschlossen und vom Papste publicirt doch noch der französischen Publication wartete, die Organischen Artikel sei es bereits verfaßt, sei es noch in Arbeit waren, und für Frankreich die dargelegte Stellung der Regierung sonach bereits genommen war, wurde in Lyon[4]) von einer außerordentlichen Versammlung von 450 Deputirten der Italienischen Republik, durch welche Napoleon zu deren lebenslänglichem Präsidenten ernannt ward, unter Anderem auch über das seit 1796 völlig gestört gewesene Verhältniß zur Kirche eine Reihe von Verfassungsartikeln formulirt, deren Inhalt auf

---

[1]) Bullar. M. Rom. Cont. ed. Barbéri 11, 335 fg. Die älteren, in dem Essai histor. sur la puissance temporelle des Papes (4. Ausg. Paris 1818) 2, 292 fg. im Sinne Napoleons, in Gams Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts 2, 25 fg. im Sinne Roms gegebenen Nachrichten über diesen hier nicht näher zu verfolgenden Streit sind jetzt durch Haussonville und Theiner berichtigt. In Rom erschien damals: Esame degli Articoli Organici pubblicati ... unitamente alla convenzione (3½ Bog. 4°.) 1802. Vgl. Paulus Beiträge zur Gesch. der kath. Kirche im 19. Jahrh. S. 69 f.

[2]) Haussonville a. a. O. 1, 249 fg.

[3]) Ueber die Geschichte des italienischen Concordates s. Mémoires de Consalvi 2. 380 fg. Theiner 2, 1 fg. 332 fg. Pièces justificat. 249 fg.

[4]) Neueste Geschichte der Kirche Christi. Regensb. 1841 (3. Ausgabe) 1, 146 f. 287. Theiner a. a. O.

nicht unwichtigen Punkten für die Kirche günstig vom französischen Concordate abwich. Es bestimmt dies „Organische Gesetz über den Clerus" in Betreff der katholischen Kirchendiener, ähnlich wie das Concordat, daß die Bischöfe von der Regierung nominirt, vom Papste instituirt, die Pfarrer vom Bischofe unter Regierungsgenehmigung ernannt und instituirt werden sollen: aber es fügt hinzu, daß die Bischöfe mit dem Papste in geistlichen Sachen freie Communication haben, daß sie unbedingt befugt seien, die nöthige Zahl von Priestern zu ordiniren. Die Diöcesangrenzen sollen mit dem heiligen Stuhle vereinbart, das Einkommen der Geistlichen soll näher festgestellt, unveräußertes Kirchengut soll dabei der Kirche belassen werden. Jede Diöces soll ihr dotirtes Capitel, ihr dotirtes und nach canonischen Regeln dem Bischofe unterstelltes Seminar haben, Hospitäler und andere fromme Stiftungen sollen ihr Vermögen behalten und es unter wesentlich kirchlicher Concurrenz verwalten. In der Kirchendisciplin wird vorgeschrieben, daß die bischöflichen Curien fortbestehen, die Bischöfe Aufsicht und Gerichtsbarkeit über den Diöcesanclerus, deren Mittel näher bestimmt werden, mit Hülfe des weltlichen Armes ausüben, und dabei ihrerseits darauf halten sollen, daß kein Geistlicher die öffentliche Ruhe störe. Bischöfliche und staatliche Gerichtsbarkeit sollen neben einander bestehen. Der Clerus ist militairfrei. Alles, was zu Herabwürdigung des Gottesdienstes oder der Geistlichen gereicht, ist verboten. Bei einem Eheschluß, gegen welchen canonische Hindernisse bestehen, kann kein Pfarrer mitzuwirken gezwungen werden. — Ende Januar 1802 waren die Arbeiten der Lyoner Versammlung beendet, Napoleon kam selbst dahin, und bestätigte mit den übrigen von ihr ausgearbeiteten Statuten der Republik auch das obige erste.

Wiewohl es den Grundsätzen des canonischen Rechtes nicht entsprach, daß über seine Gegenstände einseitig durch Staatsgesetzgebung bestimmt wurde, so liegt doch auf der Hand, wie viel der Inhalt dieses Statutes den römischen Anschauungen näher, als der der französischen Organischen Artikel war. Und nicht bloß von diesem, sondern auch von dem des damals bereits bekannt gewordenen französischen Concordates war man zu

Gunsten der Kirche abgewichen. Dennoch konnte durch ein derartiges Staatsgesetz als solches die Curie nicht zufriedengestellt werden; und auch Napoleon fand es angemessen, daß, wie die französische, so die italienische Republik ihr Concordat habe. Er stellte den desfallsigen Antrag bei der Curie gleich nachdem er von Lyon nach Paris zurückkam, ließ das Concordat hier unter seinen Augen verhandeln, indem römischerseits der Cardinallegat Caprara, italienischerseits der bei Napoleon residirende auswärtige Minister der italienischen Republik Ferd. Marescalchi dazu bevollmächtigt wurden, und am 16. Sept. 1803 fand der Abschluß statt. Das italienische Concordat[1]) ist eine Combination des lyoner Statutes mit dem französischen Concordate. In manchen Artikeln stimmt es mit diesem wörtlich überein. Ein wesentlicher Unterschied jedoch ist, daß die für Frankreich von Napoleon abgelehnte Erklärung der katholischen Religion zur Staatsreligion hier von ihm zugestanden wurde: im Eingange erklärt er mit dem Papste zusammen, das Concordat gehe aus dem Bestreben hervor, die römischkatholische Religion in der Republik in ihren Dogmen rein zu erhalten; und der erste Artikel bestimmt, sie sei und bleibe Religion des Staates (esse pergit Religio Reipublicae). Der zweite und dritte Artikel enthält vereinbarte Veränderungen in den Diöcesangrenzen: einer besondern Circumscriptionsbulle behielt man sie diesmal nicht vor, sondern der Vertrag wiederholt in der Form einer päpstlichen Anordnung den materiellen Inhalt des lyoner Statutes. Aehnlich wie im französischen Concordate, obwohl in kürzerer Formel, verspricht sodann der Papst, die Inhaber verkaufter Kirchengüter unbeschwert zu lassen: aber ausdrücklich wird daneben ausgemacht, daß ohne Einwilligung des Papstes keine kirchliche Stiftung unterdrückt werden, daß das noch vorhandene Stiftungsvermögen den kirchlichen Stiftungen bleiben solle. Und — was sehr wichtig war — alle diese der kirchlichen Auffassung günstigen Momente aus dem Italienischen Statute finden ihre vertragsmäßige Anerkennung

---

[1]) Bullar. M. Rom. Contin. ed. Barbéri 12, 58 fg. und bei Theiner 2, 268 fg. der pièces justif.

mit fortlaufender Verweisung auf das canonische Recht und die vigens Ecclesiae disciplina, aus dem sie ergänzt werden sollen, wo die Concordatsbestimmungen nicht ausreichen. In den Schlußartikeln wird das Organische Statut als solches abgeschafft, und falls Schwierigkeiten vorkommen sollten werden für beide Theile weitere Verhandlungen über dieselben vorbehalten.

Allerdings war die Negociation nicht völlig zur Zufriedenheit des römischen Hofes gelaufen: aber wenn der Papst die bei der französischen Verhandlung gemachten Erfahrungen benutzend Dies und Jenes entweder zurückwies, oder unzweifelhafter für seine Sachauffassung formulirt verlangte, so machte Napoleon keine wesentliche Schwierigkeit; und man meinte in Rom doch zufrieden sein zu dürfen, und namentlich neuen Organischen Artikeln den Weg verlegt zu haben. Indeß als am 26. Januar 1804 das Concordat zu Mailand publicirt wurde, erließ im Verfolg davon der Vicepräsident der italienischen Republik Melzi[1]) Decrete, in denen die Befugniß der Klöster Novizen aufzunehmen gemindert, der Eintritt in Orden von Regierungserlaubniß abhängig gemacht, der freie Verkehr der Bischöfe mit Rom auf geistliche Angelegenheiten, ebenso die Prästation des weltlichen Armes zu Aufrechthaltung der Disciplin im Clerus auf bestimmte Voraussetzungen beschränkt, dagegen das staatliche Oberaufsichtsrecht in kirchlichen Dingen betont ward. Verfügungen, durch welche wenigstens die Praxis der italienischen Regierung vielfach mit der französischen Praxis in Einklang gebracht wurde. Die römische Curie protestirte dagegen, und machte in Paris Gegenvorstellungen;[2]) Napoleon half indeß in der Sache nicht ab, wenn er gleich den Melzischen Decreten formell nicht Recht gab.

Auch als der Papst im November 1804 nach Paris kam und den zum Kaiser gewählten Napoleon salbte und krönte (2. Dec. 1804),[3]) blieben seine Beschwerden unerledigt. Als die

---

[1]) Ueber ihn s. Theiner 1, 326.

[2]) Breve v. 29. Febr. 1804. Theiner 2, 281 pièces justif. Vgl. Cardinal Fesch bei Theiner 2, 51.

[3]) Ueber diese Reise und die ihr vorhergegangenen Verhandlungen siehe Mémoires de Consalvi 1, 440. 2, 383 fg. Haussonville 1, 291 fg.

Aufforderung zu dieser Reise nach Rom gelangte, hatte Consalvi geltend gemacht, der Papst müsse sein Kommen davon abhängig machen, daß er in geistlichen Dingen Concessionen erlange und dieselben vor der Reise ausdrücklich zugesichert erhalte: wobei eine günstige Erledigung der römischen Beschwerden gegen die Organischen Artikel und gegen die Melzischen Decrete, sowie die im Sinne des Papstes kein bloß weltliches Interesse bedeutende Rückgabe der Legationen ins Auge gefaßt war. Als man jedoch auf diese Bedingungen in Paris nicht einging, sich vielmehr nur in allgemein gehaltenen Worten bewegte und zu keinem bestimmtem Versprechen herbeiließ, da hielt man es an der Curie doch für richtiger, nachzugeben, und erreichte — außer einer durch den Papst persönlich von den Betheiligten erwirkten genügenderen Retractation der constitutionellen Bischöfe — Nichts.

Theiner 2, 57 fg. nebst den entsprechenden Urkunden unter den Beweisstücken.

10. Beabsichtigtes Reichsconcordat.

In der Circumscriptionsbulle Qui Christi Domini vices vom 29. Novbr. 1801,[1] durch welche alle linksrheinischen Theile deutscher Bisthümer und Erzbisthümer zu französischen Diöcesen und Provinzen gemacht oder geschlagen werden, war diese Maßregel von der Einwilligung der betroffenen deutschen Bischöfe und Erzbischöfe, wiewohl dieselben gleich den alten französischen Bischöfen vorher darum angegangen waren, ausdrücklich unabhängig erklärt. Doch wird bemerkt, daß der triersche Erzbischof den erforderten Verzicht bereitwillig geleistet habe: und auch die übrigen Betroffenen, bis auf das Domcapitel von Cöln und den Bischof von Speyer, beeilten sich, ihn zu geben. Cöln und Worms waren in der Bulle vergessen worden: die auf sie bezüglichen Dispositionen wurden erst 1805 nachgeholt. Der Papst nun hatte seiner Dismembration dieser alten deutschen Bisthümer die Bestimmung[2] hinzugefügt, daß ihre rechtsrheinischen Diöcesan- oder Provinztheile von derselben nicht berührt werden sollten. In ihnen sollten vielmehr die bisherigen Regierungseinrichtungen und Rechts-

---

[1]) Bullar. M. Roman. Contin. ed. Barbéri 11, 245 f.

[2]) ... firmis tamen manentibus juribus, privilegiis ac jurisdictione ipsorum Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum et Ordinariorum in ea parte territoriorum, quae dominationi Gallicanae non subjacet (quod idem decernimus relate ad eas metropolitanas et cathedrales Ecclesias, quas supra nominatim suppressimus et extinximus — die deutschen linksrheinischen Bischofssitze —, si eae forte partem aliquam suarum dioecesium habent extra fines actualis territorii Gallicanae Reipublicae); reservata Nobis cura prospiciendi in posterum tum partibus illarum dioecesium, quae ... u. s. w.

zustände unverändert fortbestehen, bis er der Papst sie neu ordne. Der Erzbischof von Cöln war damals gestorben, ein Nachfolger zwar gewählt, hatte aber noch nicht definitiv angenommen;[1]) das Capitel befand sich in Arnsberg; der Domherr von Caspers führte als Capitularvicar[2]) mit den nöthigen Vollmachten für die rechtsrheinischen Diöcesantheile die geistliche Regierung, bis durch die hessendarmstädtische Erwerbung des Herzogthums Westphalen noch eine Modification veranlaßt wurde. Das triersche Officialat hatte sich nach Limburg an der Lahn, der Kurfürst-Erzbischof sich nach seinem Bischofssitze Augsburg zurückgezogen. Für seine ihm gebliebenen trierschen Diöcesantheile behielt er den alten, jetzt zu Limburg residirenden Generalvicar Beck.[3]) Der Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms nahm mit seinem Capitel und Generalvicariate seinen Sitz zu Aschaffenburg; sein wormser Generalvicariat hatte sich in dem wormser, seit 1803 hessendarmstädtischen Flecken Lampertsheim niedergelassen; von da und von Aschaffenburg aus wurde die mainz-wormser Diöcese bischöflich regiert. Der Bischof von Speyer war erst nach Frankfurt gegangen, kehrte aber bald in seinen Sprengel zurück, und nahm, sammt seinem Generalvicariate, seinen Sitz zu Bruchsal. Endlich der rechtsrheinische straßburger Sprengel hatte in Ettenheim seinen Mittelpunkt. — Dies waren die Zustände, deren vorläufiges Fortbestehen der Papst, unter ausdrücklichem Vorbehalte, sie demnächst neu zu ordnen, sanctionirte: sie werden weiterhin, wo von den durch sie berührten Staaten und deren kirchlichen Maßregeln zu handeln ist, noch betrachtet werden müssen. Hier sei nur erwähnt, daß von den Domcapitularen sich verhältnißmäßig wenige an ihrem kirchlichen Platze finden ließen: nachdem der Reichsdeputationshauptschluß sie auf Renten gesetzt hatte, zerstreuten sie sich.

Im Julius 1802 starb der alte Kurfürst-Erzbischof Carl Friedrich von Mainz. Als sein seit funfzehn Jahren bestimmter

---

[1]) S. oben S. 148 f.

[2]) Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 646.

[3]) S. oben S. 70. 96.

Nachfolger Carl Theodor von Dalberg[1]) sich in der Eigenschaft als nunmehriger Erzbischof beim Papste gemeldet hatte, erhielt er durch Breve vom 2 October 1802[2]) eine Antwort, welche die damalige Stimmung des Papstes in Bezug auf Deutschland ausdrückt. Durch die Nachricht, welche er über die bevorstehenden Säcularisationen erhalten habe, sei er tief betrübt, schreibt Papst Pius; denn neben dem Schaden am Kirchengute werde auch geistlicher Schaden der Kirche nicht ausbleiben. Er habe zur Abwendung oder doch Milderung der Maßregel das ihm Mögliche gethan, und wolle — womit er an Aeßerungen Dalbergs in dessen Meldungsschreiben anknüpft — jetzt auch diesen dafür in Thätigkeit setzen. Er hoffte damals noch eine bloß theilweise Säcularisation. Dalberg sei erster deutscher Erzbischof, auf dem Reichstage in Regensburg anwesend, stehe in Ansehen: er möge des Papstes „große Besorgniß bekannt machen, und bei Denen, die hierzu beitragen können, aus allen Kräften arbeiten, daß mit vollem Fleiße für die Angelegenheiten der Kirche gesorgt, und sie bei dem Rechte, bei der Freiheit und der Sicherheit erhalten werde, deren sie bis dahin genossen hat. Sollte Etwas dem entgegen geschehen, so kann es in keiner Art von Uns gebilligt werden."

Der werdende Kurerzcanzler erhielt dies Breve, als auf dem Reichstage in solchem Sinne zu wirken schon zu spät war; er hätte sich aber mit der Sorge um die Kirche im Sinne des Papstes wohl ohnehin nicht vorwiegend beschäftigt. Doch ließ er, nachdem der Reichsdeputationshauptschluß publicirt worden, das Breve und zugleich über seine kurerzcanzlerische Stellung folgender Aeußerung[3]) verbreiten: „Aus dem vernichteten kurmainzischen Staate ist ein neuer Kurstaat wie ein Phönix geboren worden, der für das deutsche Reich von der höchsten Wichtigkeit werden kann. Der Kurerzcanzler kann auf der einen Seite, der Papst, oder

---

[1]) S. oben S. 110 fg. 142. 149 fg.

[2]) Deutsch in (Schirachs) Politischem Journal Jahrgang 1803. S. 704 f.

[3]) Daselbst S. 743. Die aus Aschaffenburg geschriebenen Artikel des Politischen Journales sind anscheinend alle, die aus Regensburg geschriebenen größtentheils von Federn des Kurerzcanzlers geschrieben.

vielmehr dessen Repräsentant und Stellvertreter im deutschen Reiche auf der anderen der leitende Director der Verhandlungen der Reichsversammlung und in dieser Qualität einer der wirksamsten Fürsten sein." Director der Reichsversammlung war nur Einer, der Kurerzcanzler. Er ist es also allein, der hier von zwei Seiten, zugleich als Reichsbeamter und als „Stellvertreter des Papstes" ins Licht gestellt wird. Einer der wirksamsten Fürsten zu sein, dahin gingen in der That Dalbergs Ideen. Jene Worte, deren Unklarheit gleichfalls der dalbergischen Kirchenpolitik entspricht, sind eine Art Programm für dieselbe.

Dalberg war, als der Reichsdeputationshauptschluß erging, bereits in seinem sechzigsten Jahre: es war natürlich, daß er die Anschauungen und Intentionen jüngerer Jahre festhielt. Er war durch jenes Reichsgesetz für das nicht zu Oesterreich oder Preußen gehörige rechtsrheinische Deutschland zum einzigen Erzbischof bestimmt, insofern also — wenn man, wie er that, in diesem Kleindeutschland die eigentliche Fortsetzung des alten Reiches erblickte — an Stelle der ehemaligen vier Erzbischöfe des Reiches getreten, und sich als Erbe auch ihrer Pläne von Ems zu betrachten wohl legitimirt; an deren Retractation er keinen Theil gehabt hatte. Konnte nicht er allein sie unter veränderten Umständen jetzt durchführen? Das war in der That wohin Dalbergs Absicht ging; und es ist der Punkt, von welchem aus angesehen sich die den genannten Theil von Deutschland kirchlich berührenden Vorgänge der nächsten Folgezeit am einfachsten ordnen.

Als Nachfolger der Erzbischöfe von Mainz sollte Dalberg nach dem Reichsdeputationshauptschlusse den Titel Primas Germaniae führen: und er hätte ihm gern den Inhalt gegeben, für sein Deutschland „Stellvertreter des Papstes" in dem Sinne und mit der Ausschließlichkeit und Selbständigkeit zu sein, mit welcher bei Ausführung der Emser Intentionen die vier alten Erzbischöfe Häupter der deutschen Kirche gewesen sein würden. Die alten mainzer Erzbischöfe waren zwar unbestritten die vornehmsten in Deutschland gewesen, hatten aber jenen Titel seit Jahrhunderten nicht mehr geführt: daß derselbe, doch wohl auf Dalbergs Anlaß, jetzt hervorgesucht wurde, ist seinerseits gewiß nicht allein um

des Namens, sondern um seines erhofften und erstrebten Inhalts willen geschehen. — Eine solche Stellung hatte sich nach unten mit den Bischöfen, nach oben mit dem Papste auseinanderzusetzen.

Am Widerwillen der Bischöfe waren in den achtziger Jahren die Pläne der Erzbischöfe mit gescheitert. Seitdem aber war die Lage eine andere geworden; die vorhandenen Bischöfe, bei Wegfall von Oesterreich und Preußen, wenigere als damals, waren keine Fürstbischöfe mehr, sondern Unterthanen anderer Fürsten; und es war vorauszusetzen, daß durch die bevorstehende Organisation die Grenzen ihrer Diöcesen wenigstens für die größeren Territorien so gezogen werden würden, daß sie nur Mitunterthanen kirchlich zu regieren hätten. Dalberg durfte hoffen, sie minder als ehedem abgeneigt gegen die Unterwerfung unter ihren Erzbischof zu finden, bei dem, da es der einzige in Deutschland übrige Fürstbischof und am Reichstage ein einflußreicher College ihrer neuen Landesherren war, sie Beistand suchen konnten gegen die Kirchenpolizei des Staates. Erleichtert wurde außerdem die Entwickelung nach dieser Seite, wenn Dalberg in möglichst vielen deutschen Diöcesen selbst Bischof ward. Den mainzer und wormser Sprengel, soweit sie noch bestanden, den constanzer und regensburger hatte er schon: letzteren durch Breve des Papstes vom 15. Julius 1803 als apostolischer Administrator. Was von dem cölner und von dem trierschen rechtsrheinisch vorhanden war, grenzte mit dem mainzischen; und wenn man nach den nassau-weilburger Acten im Frühjahr 1803 am dortigen Hofe unterrichtet war, daß „der Kurerzcanzler mit allen Kräften darauf ausgehe, die Diöcesanrechte in den trierschen und cölnischen Landen an sich zu ziehen,"[1]) so hat diese Thatsache insofern Wahrscheinlichkeit, als es nahe genug lag, für das am linken Rheinufer verlorene Diöcesangebiet, bei Gelegenheit der Neuregulirung, welche der Papst in Aussicht gestellt hatte, hier Ersatz zu suchen. Aehnliche Wünsche mochten auch auf die rechtsrheinischen Reste von Speyer gerichtet sein. Bei Straßburg machten sie sich in der Form geltend, daß als im Februar 1803

---

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 3, 89. Actenstücke.

der letzte vorrevolutionäre Bischof Ludwig Renatus von Rohan-Guémené mit Tode abging, Dalberg in Uebereinstimmung mit der badischen Regierung zugriff, und für die noch vorhandenen deutschen straßburger Diöcesantheile seinen constanzer Generalvicar, sich auf seine Eigenschaft als Erzbischof berufend, zum commissarischen Verwalter ernannte; Dies hierauf dem Papste anzeigte, und eine belobende Genehmigung von demselben empfing.[1]) Die Tendenz der Regierungen, nur „Landesbischöfe" zu haben, konnte ihm, da er Bischof von Mainz, Regensburg, Worms und Constanz schon war, ebensowohl günstig, wie ungünstig sein. So half sie ihm in Bezug auf Straßburg; und in Württemberg konnte er Aehnliches erwarten, als er sich später (1813) als „katholischer Bischof von Württemberg" neben seiner constanzer Diöcesanregierung im Lande auch noch die vacant gewordene augsburgische daselbst zu übernehmen erbot. Auch anderwärts kehrt diese Tendenz bei ihm wieder. Daß aber gerade sie das Mißlingen der vom Reichsdeputationsschlusse in Aussicht genommenen Concordatsverhandlungen, wie man das behauptet hat,[2]) veranlaßt habe, finde ich nicht.

Die Geltendmachung des zu erwerbenden Primates gegenüber dem Papste wurde durch die Verhältnisse mehr als seine den Bischöfen zugewandte Seite in den Vordergrund gestellt, und ist auf die Entwickelung jener vom Reichsdeputationshauptschlusse in Aussicht genommenen Verhandlung eines Reichsconcordates von großem Einflusse gewesen.

Ueber diese Angelegenheit erzählt der damalige Cardinalstaatssecretair Consalvi:[3]) mit der österreichischen Regierung war man an der päpstlichen Curie sehr unzufrieden, da sie die josephinische Gesetzgebung nicht nur vollkommen festhielt, sondern noch auszudehnen suchte; z. B. so weit ging, dem wiener Nuntius, weil er Jurisdictionsacte nicht ausüben dürfe, auch Acte wie die zum bischöflichen Informativprocesse gehörigen Erkundigungen zu ver-

---

[1]) Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 348 f. Kathol. Zustände in Baden (1841) S. 25.

[2]) (Eilers) deutsche Blätter 3, 111.

[3]) Mémoires de Consalvi 2, 291 fg.

bieten, deren Vornahme unter Kaiser Joseph unbeschränkt gewesen war. Gerade als durch den Deputationsschluß das Bedürfniß eines Concordates am Reichstage hervortrat, war das Verhältniß durch vielerlei derartige Differenzen gereizt. Wo sollte das Concordat unterhandelt werden, und wer sollte es negociiren? — über diese Frage gab es verschiedene Ansichten. Die Reichsstände, Bayern voran, wollten kein Reichsconcordat, sondern gingen darauf aus, Landesconcordate mit Rom zu unterhandeln, und wurden in diesem Bestreben von Napoleon unterstützt, der ihnen als den zur Negociation geeigneten Ort Paris bezeichnete, und seine Vermittelung anbot: sie ihrerseits hätten lieber in ihren Residenzen, oder allenfalls zu Rom unterhandelt. Kaiser Franz forderte Ein Reichsconcordat, das Er für das Reich zu negociiren haben würde, zu Wien, oder eventuell auch zu Rom. Der Papst, in Verlegenheit entweder in Paris, oder in Wien zu mißfallen, entschied sich doch gegen Einzelconcordate, und blieb hierin sowohl den Vorstellungen der betheiligten Reichsfürsten, wie den Wünschen und Drohungen Napoleons gegenüber fest; vorzugsweise weil er — wie man zwischen Consalvis Zeilen lesen kann — hoffte, bei Gelegenheit des Reichsconcordates, das doch auch für die österreichischen Reichslande zu gelten haben werde, die josephinische Gesetzgebung wenn nicht zu beseitigen, doch zu beschränken. Die Unterhandlung begann also in Wien, römischerseits durch den Nuntius Severoli,[1]) reichsseitig „durch einen Regierungsbevollmächtigten." Aus einem Briefe Dalbergs an den Erzbischof-Kurfürsten von Trier[2]) ist ersichtlich, daß dies der Reichsreferendar von Frank war. Derselbe eröffnete sie indeß mit der Erklärung: der Kaiser verhandle nur für Andere, nicht für sich: in den österreichischen Reichslanden werde das Concordat keinerlei Veränderungen bewirken. Er stellte dabei ein Concordatsproject auf, das dem Nuntius unanehmbar schien, über

---

[1]) Für ihn war, wenn sie echt ist, die bei Mejer Propaganda 1, 12. angeführte Instruction.

[2]) Vom 1. November 1803. Longner Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz S. 63. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 381 fg.

welches er dann nichtsdestoweniger eine Zeit lang verhandelte, und es endlich nach Rom schickte. Hier ward es verworfen. — So weit Consalvi über diese Concordatsverhandlungen von 1803, die sich noch in den Anfang des Jahres 1804 hineinzogen.

Seine Mittheilung über den Standpunkt Bayerns wird durch den Inhalt einer um Etwas später erschienenen Schrift des Hofgerichtsadvocaten Zintel zu München — „Ist der Kurfürst von Pfalzbayern verbunden, dem neuen für Deutschland zu errichtenden Concordate beizutreten? Eine Frage der öffentlichen Prüfung vorgelegt." —[1]) ergänzt und erläutert. Zintel beantwortet, wohl nicht ohne Auftrag, die Frage mit Nein. Der katholische Landsherr könne die ganze Kirchenorganisation einseitig durch „Declaration" einführen, sei auch durch Verträge wie die Reichsconcordate nicht gebunden; wie denn auch das Reich selbst niemals an sie gebunden gewesen sei. Denn Verträge in öffentlichen Dingen seien nicht bindend. — Ebenso gewinnt der Brief, welchen am 4. Junius 1803 der Papst über die deutschen Kirchenangelegenheiten an den Ersten Consul schrieb,[2]) durch die Mittheilungen Consalvis ein anderes Licht, als ihm zuzukommen vorher scheinen konnte. Nachdem die weltlichen Güter der Kirche in Deutschland verloren seien, sagt der Papst, lasse man dort auch die inneren Kirchenverhältnisse jetzt nicht bei Bestande: wie nun Napoleon zur Wiederherstellung der Religion in Frankreich dankenswerth mitgewirkt habe, so möge er den Papst auch in seinem Bestreben, die Verhältnisse der in höchster Gefahr befindlichen deutschen Kirche zu ordnen, jetzt unterstützen. Dies war also nicht, wie man gemeint hat, eine Aufforderung zu thätigerem Eingreifen dabei, sondern eine Ablehnung derjenigen Art des Eingreifens, zu welcher Napoleon sich bereit erklärt hatte. Dem entspricht der verspätete Gebrauch, den dieser davon machte: denn erst am 30. Januar 1804 ließ er das Breve am Regensburger Reichstage abschriftlich mittheilen, und dazu versichern,

---

[1]) München 1805. 87 Seiten 8o.

[2]) Häberlein Staatsarchiv 11, 335. Neueste Geschichte der Kirche Christi 1, 219. 221 u. sonst.

er nehme an Allem, was die Religion angehe, lebhaften Antheil, und eine mit Mäßigung und Billigkeit zu beschaffende Ordnung der deutschen Kirchenverhältnisse sei ihm erwünscht.

Dalberg war selbstverständlich auf Seite des Reichsconcordates, durch das allein er seine Primatenwünsche erfüllt sehen mochte, und konnte auch damit, daß der Kaiser es nicht für Oesterreich mit, sondern bloß für Dalbergs erzbischöflichen Sprengel unterhandeln wollte, nur einverstanden sein. Der Reichsreferendar von Frank, welcher in der Concordatssache arbeitete, war mit ihm selbst in beamtlicher Verbindung; denn der Kurerzcanzler ernannte die Reichsreferendarien;[1] es lag außerdem in der Sache, daß Dalberg als erster geistlicher Würdenträger des Bezirks, für welchen das Concordat geschlossen werden sollte, zu demselben nicht ohne Beziehung blieb. So ist es von Interesse, was, während die Dinge den erwähnten Gang gingen, er darüber schrieb und schreiben ließ. Schon ehe der Reichsdeputationsschluß heraus, als aber der Inhalt, den er haben werde, bereits bekannt war, ließ Dalberg die Nachricht verbreiten:[2] erste Schritte zu dem beabsichtigten Reichsconcordate seien bereits geschehen, und die römische Curie sei mit einem Entwurfe dafür beschäftigt. Es war die naheliegende Vermuthung hinzugefügt: das Concordat werde dem französischen ähnlich sein. Am 13. April 1803 hieß es[3]) „aus Paris:“ man finde es dort mit Rücksicht auf die bevorstehenden deutschen Concordatsverhandlungen auffallend, daß des Kurerzcanzlers diplomatischer Vertreter Graf Beust, der übrigens von Napoleon ausgezeichnet werde, Protestant, und daß des Kurerzcanzlers Neffe zu Paris Vertreter des protestantischen Baden sei. So sehr sollte man von Dalberg freie Gesinnung erwarten können. Ferner am

---

[1]) Peter Anton v. Frank (geb. zu Aschaffenburg 1746) war, nachdem er zuerst in Trier gelehrt hatte, seit 1780 Professor an der Universität Mainz, seit 1784 auch Hof- und Regierungsrath daselbst gewesen, bis er 1791 Reichsreferendar wurde. S. über ihn oben Seite 69. 79. Er starb 1818.

[2]) Politisches Journal Jahrgang 1802. S. 1235 fg. Jahrgang 1803. Seite 176.

[3]) Daselbst Jahrgang 1803. S. 381.

10. Julius aus Regensburg, von wo am 16. April noch gemeldet war, daß man bis dahin vom Concordate nichts wisse: das nun erst mitgetheilte päpstliche Breve an Dalberg vom 2. October 1802 sei ein auch auf das Concordat bezüglicher Auftrag,[1] und Dalberg sei demzufolge darüber aus, eine vorläufige Uebereinstimmung der katholischen Stände in der Sache zu bewirken, in welchem Interesse er eine Reise nach München gemacht habe. Und aus Aschaffenburg 14. Sept. und 19. October:[2] in Rom verlange man, daß der Kaiser die Sache zunächst an den Reichstag bringe; es sehe aber mit derselben wegen des dreifachen sich bei ihr kreuzenden Interesses weitläuftig aus. Ebenso aus Nürnberg 14. November:[3] Dalberg beschäftige sich mit dem Concordate und habe darüber mit dem in bayrischen Aufträgen nach Rom gehenden münchner Weihbischof Häffelin eine Unterredung gehabt. — In dieser Zeit war es, wo auch der alte in Augsburg residirende Kurfürst von Trier sich brieflich an den Kurerzcanzler gewandt, über vielerlei Eingriffe der Staatsregierungen in kirchliche Dinge geklagt, und von da aus auf das Bedürfniß baldigen Concordatsabschlusses hingewiesen hatte. Ihm antwortete Dalberg in dem schon erwähnten Schreiben vom 1. November:[4] der Reichsreferendar von Frank bearbeite den Concordatsplan, werde aber durch andere Geschäfte oft darin gestört; und nach einer Aeußerung des Nuntius Severoli wolle der Papst, nachdem mit dem kaiserlichen Hofe vorläufige Vereinbarung getroffen sei, zur Verhandlung einen besonderen Nuntius senden. Dalberg erwähnt als in der Angelegenheit Betheiligter auch des damals zu Wien anwesenden kaiserlichen Reichstagscommissars von Hügel und seines eignen geistlichen Rathes von Kolborn, welcher gleichfalls dort verweile: aber die Verantwortlichkeit in der Sache lehnt er von sich ab.

Größerer Antheil, als Dalberg hier zugiebt, wird seinem

---

[1] Daselbst S. 378. 704. 720.

[2] Daselbst S. 883. 1003.

[3] Daselbst S. 1120.

[4] Longner und Gams a. a. O.

Abgeordneten in einem nur um achtzehn Monate späteren, wie es scheint wohlinstruirten Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung[1]) zugeschrieben. Im Jahre 1804, das heißt im Anfange dieses Jahres, sei „vorläufig in Wien vom Reichsreferendar von Frank und dem geistlichen Rathe von Kolborn eine Punctation zu Stande gebracht. Da aber die damaligen Instructionen des römischen Nuntius mit denen der beiden Genannten keine Vereinigung über die Grundsätze gestatteten, von denen man ausgehen mußte, so blieb Nichts weiter übrig, als den Entwurf des Herrn von Frank nach Rom zu schicken, um als Grundlage zu dem neuen Concordate angenommen zu werden. Der römische Hof sandte ihn mit wesentlichen Veränderungen zurück.“ Das stimmt überein mit den Erinnerungen Consalvis; denn wenn dieser erzählt, der nach Rom gesandte Entwurf sei dort verworfen, und wenn der Artikel meldet, er sei „mit wesentlichen Veränderungen“ zurückgesandt, so ist dies kein Widerspruch, sondern besagt nur, daß man den verworfenen Entwurf in Rom mit Gegenvorschlägen beantwortete. Nur in dem einen Punkte werden Consalvis Erinnerungen ergänzt, daß die Arbeit des Regierungscommissars Frank, von welcher er redet, nicht bloß von diesem ausgegangen, sondern zusammen mit einem geistlichen Bevollmächtigten Dalbergs von ihm festgestellt war. Der in Rom verworfene Entwurf war ein von dem Kurerzcanzler mit ausgegangener. — Carl Joseph Hieronymus von Kolborn (Colborn), der für ihn daran theilgenommen hatte, war mit Dalberg gleichaltrig, und in jungen Jahren, durch Fürsorge der Stadionschen Familie, mit der er in Verbindung stand, Canonicus in Mainz geworden, wo er einiges kleinere Kirchenrechtliche, unter Anderem auch gegen die Nuntiaturen, geschrieben hatte. Schon 1788 wurde er Referendar beim damaligen Coadjutor, bald dessen Vertrauensmann, nach dem Erwerbe von Regensburg Geheimerath daselbst, und von Dalberg in allen kirchlichen Angelegenheiten von größerer Bedeutung gebraucht. In der Concordatssache soll er auch einmal, es ist nicht bekannt mit welchen Aufträgen, nach Rom gesandt sein.[2])

[1]) Jahrgang 1806. Seite 804.

[2]) (Eilers) Deutsche Blätter 3. 107.

Der angeführte Artikel der Augsburger Zeitung fährt fort: „Die Conferenzen über die Veränderungen," welche das Frank-Kolbornsche Project in Rom erhalten hatte, „nahmen ihren Anfang. Es war unmöglich, sich zu vereinigen. Herr von Kolborn reis'te von Wien ab, und ging nach Regensburg zurück. Hier unterhandelte man neuerdings, und der Kurerzcanzler wohnte daselbst einer langen Conferenz bei, welche bei dem kaiserlichen Reichstagsgesandten Herrn von Hügel gehalten wurde." Auch diese Verhandlungen seien jedoch erfolglos geblieben, und die Conferenzen nicht fortgesetzt. — Die regensburger Negociationen fanden im Februar und März 1804 statt, und wir besitzen über sie eine von Dalberg selbst gegebene Nachricht aus dem Jahre 1809.[1]) Sie wurden von den beiden zu Wien Betheiligten von Frank und von Kolborn, ersterer im Namen des Kaisers, letzterer in Dalbergs Namen bevollmächtigt, nun nicht mehr mit dem Nuntius Severoli, sondern mit dem 1794 als cölner Nuntius nach Deutschland, aber nicht mehr nach Cöln gelangten[2]) Monsignor della Genga gehalten, der sich seitdem abwechselnd in Augsburg, Aschaffenburg und München aufgehalten hatte: das Reichs- und Staatshandbuch für 1803[3]) führt ihn als Nuntius in Aschaffenburg, „indeß derzeit abwesend und durch seinen Auditor Grafen Troni vertreten" auf. Vom 6. Februar bis 31. März suchten diese Drei in acht Conferenzen die Grundlagen des neuen Concordates festzustellen: hierbei trat aber Frank, wie es jetzt auch Dalberg schien, mit Ansichten und Principien hervor, welche „wesentlichen Punkten der kirchlichen Ordnung zu widersprechen schienen,"[4]) und von della

---

[1]) Sie ist auf Grund seiner Eclaircissements in den Bericht der pariser Commission ecclésiastique von 1809—10 an Napoleon aufgenommen. Dalberg hatte die Conferenzprotocolle selbst mitgetheilt. Fragmens relatifs à l'histoire ecclés. du XIX. siècle (Paris 1814) p. 153. 160. Daselbst p. 162 einige Zeilen aus den Protocollen.

[2]) S. oben S. 137.

[3]) Theil 2. S. 87. Ende 1803 erschienen.

[4]) Plus ou moins subversifs de la discipline essentielle de l'Eglise nennt sie, wohl nach Dalbergs Ausdruck, der angeführte Commissionsbericht.

Genga im Namen des Papstes zurückgewiesen wurden; und da Frank zugleich erklärte, er dürfe Nichts abschließen, sondern behalte Alles dem Kaiser und dem Reichstage vor, und ebenso Kolborn nur befugt war, seine unvorgreifliche persönliche Ansicht zu äußern, so empfand man bloß von Neuem, die Schwierigkeiten der Unterhandlung brachte es aber zu keinem Resultate. Eine wenigstens einige Punkte betreffende Uebereinstimmung meinte dann seinerseits Dalberg mit dem Nuntiaturauditor Troni erreicht zu haben: darüber, daß das künftige Concordat dem Papste alle essentiellen und primitiven Primatialrechte conserviren, daß es jeden Landesherrn verpflichten müsse, die Bisthümer seines Landes zu dotiren, und daß es ihm die Befugniß sichern solle, zu denselben zu präsentiren, während alsdann der Papst nominiren würde.[1] Indeß wenn man von dem zweiten dieser drei Punkte absieht, der im Grunde schon durch den Reichsdeputationshauptschluß festgestellt war, so blieb die erlangte Uebereinstimmung noch zweifelhaft; denn über den Umfang der „essentiellen und primitiven" Primatialrechte gingen die Meinungen auseinander, und in Betreff der Bischofsernennung waren die Ausdrücke so außerhalb des canonistischen Sprachgebrauches gewählt, daß wenig Bestimmtes damit gesagt war.

Ob diese Conferenzverhandlungen vom Februar und März 1804 mit der angeführten Napoleonischen Communication vom 30. Januar in Zusammenhang stehen, erhellt nicht, und ist auch nicht wahrscheinlich. Nachdem sie resultatlos geblieben waren, gab das Politische Journal aus Regensburg Nachricht,[2] die Concordatsverhandlung am Reichstage stehe vorläufig still, weil der Papst zu viel fordere; und aus Aschaffenburg 13. Junius,[3] das Concordat sei „nicht so nahe, als es die Zeitungen machen"; der Reichskammerrichter Graf Reigersberg habe über dasselbe mit dem Kurerzcanzler eine Unterredung gehabt. Dann, nach-

---

[1]) Fragmens etc. a. a. O. S. 153: que chaque Souverain doteroit les Evêchés de ses Etats et présenteroit les Evêques, qui seroient nommés par le Pape.

[2]) Polit. Journal Jahrg. 1804. S. 502.

[3]) Daselbst S. 588.

dem unterdeß nochmals das Bedürfniß, es zu schließen hervorgehoben worden war, am 13. November aus Regensburg:[4]) Tags vorher sei Dalberg nach Paris, wo Pius VII. damals zu Napoleons Krönung eintraf, gereis't, unter Anderem um die „Verabredung des Concordates mit dem Papste" zu treffen. „Die hauptsächlichsten Grundsätze dabei sind bereits von dem Auditor bei der päpstlichen Nuntiatur in Deutschland, Grafen Troni, der ebenfalls mit nach Paris geht, entworfen." Wenn dieser Entwurf nur der mit Dalberg concertirte war, so enthielt er allerdings wenig. Die Erwartung, daß zu Paris das Concordat zu Stande kommen werde, war damals an den süddeutschen Höfen verbreitet;[2]) man konnte indeß nicht sowohl den formellen Abschluß, als nur materielle Verständigungen dabei im Sinne haben.

Allein auch diese Erwartung wurde getäuscht. In dem Tagebuche über den pariser Aufenthalt des Kurerzcanzlers, das er nach seiner Rückkehr verbreiten ließ[3]) — ein unerfreuliches Document seiner Eitelkeit, denn vorzugsweise ist darin von den ihm widerfahrenen Ehren, und daß es ihm gelungen sei, einen beanspruchten Vorrang vor den Cardinälen zur Geltung zu bringen, die Rede —, wird erzählt, schon beim ersten, eine Stunde nach Ankunft des Papstes zu Fontainebleau abgestatteten Besuche sei „die Unterhandlung über das Concordat sogleich vortheilhaft eröffnet." Und als Dalberg früher als der Papst Paris verlassen hatte, und im Februar 1805 wieder nach Deutschland kam, wollte einer seiner Freunde[1]) wissen: „Er kommt als Schöpfer eines neuen Kirchenstaatsrechtes für das deutsche Reich. Die Unterhandlungen über das neue Concordat mit dem römischen Hofe .... waren beendigt, und mit großem Interesse sah man der Bekanntmachung des unter französischer Mitwirkung zu Stande gebrachten Staatsgesetzes für die katholische Kirche in Deutschland," als solches dachte der Schreiber sich das Abkommen,

---

1) Daselbst S. 910. 1102.

2) Ueber desfallsige Vorbereitungen (Eilers) Deutsche Blätter 3, 106.

3) Polit. Journal. Jahrg. 1805. S. 141 fg.

4) Daselbst S. 217.

„entgegen". Derselbe mußte indeß bald melden,[1]) daß bisher die Erwartung vergebens sei, allerdings die Sache auch nicht leicht. Dann aber: der Auditor Graf Troni sei nach Regensburg gekommen; jetzt werde sie werden. Sie ward indeß wieder nicht, und auf einen Brief des alten Kurfürsten von Trier, der gewisse bei der Verhandlung mit Troni, die auch er erwartete, vorzulegende Gravamina übersandte, konnte am 12. Sept. 1805 der Kurerzcanzler nur antworten: er habe das „grundverderbliche Benehmen der weltlichen Regierungen gegen die Kirche und deren in der Reichsconstitution begründete Rechte" unmittelbar und mittelbar selbst kennen gelernt, habe auch in Paris die Lage der deutschen Kirche dem Papste und den anwesenden Cardinälen geschildert, mündlich und schriftlich. „Alle waren von der Größe des Uebels und von der dringenden Nothwendigkeit kräftiger Abhülfe aufs Lebhafteste überzeugt', und in einigen Conferenzen ward über die Mittel, diesen großen Endzweck zu erreichen, berathschlagt. Ihre päpstliche Heiligkeit, beseelt von wahrhaft apostolischem Eifer, versprachen alle mögliche Hülfe, und zu ihrer Bethätigung die ungesäumte Absendung eines eignen Legaten."[2]) Troni war aber dieser Legat nicht, sondern für die geeignete Persönlichkeit war della Genga erkannt worden; sodaß jener nur um vorzubereiten gekommen war.

Einen wesentlichen Fortschritt in der Richtung auf die primatiale Stellung, die Dalberg in dem Concordate für sich pactirt wünschte, hatte er aber doch in Paris glücklich erreicht, indem er erlangte, daß der Papst in einem Erlasse vom 1. Februar 1805[3]) die im Reichsdeputationshauptschlusse geschehene Verlegung des Erzbisthums von Mainz nach Regensburg und dessen Neubegrenzung, allerdings ohne das Reichsgesetz zu nennen, kirchlich genehmigte. Pius VII. knüpft an die Circumscriptionsbulle für Frankreich und an deren Verheißungen bei Zerstörung

---

[1]) Daselbst S. 204. 537.

[2]) Longner a. a. O. S. 65.

[3]) Bullar. M. Roman. Contin. ed. Secreti 12, 261 f. — Polit. Journ. Jahrg. 1805 S. 559 findet sich das zu Grunde liegende, in der Bulle nachher modificirte Consistorialprotocoll.

deutscher Diöcesen an, ergänzt sie in Bezug auf Cöln und Worms, und berührt, daß auch auf das Bisthum Worms in des Papstes Hände von Dalberg verzichtet worden sei. Für Regensburg war das nicht nöthig, denn Dalberg war ohnehin bloß Administrator. Hierauf eximirt der Papst Regensburg vom salzburger Metropolitannexus, und unterdrückt es als Bisthum, um es als Erzbisthum sogleich wiederaufzurichten; dem er jedoch zur Diöcese nicht den ganzen ehemaligen regensburger Sprengel, sondern nur den auch unter weltlicher Herrschaft des Fürsterzbischofes stehenden Theil desselben, sowie unter der gleichen Herrschaft stehende Theile der ehemaligen Erzdiöcese Mainz beilegt. Für die rechtsrheinischen Diöcesanfragmente von Mainz und Worms, sowie den Rest des Regensburger Diöcesangebietes wird Dalberg, damit der Papst freie Hand behielt, es zu demnächstigen Landesbisthümern zuzuschneiden, nur apostolischer Administrator. Das erzbischöfliche Recht von Regensburg soll, nachdem Salzburg, Trier und das cölner Capitel eingewilligt haben werden, sich über das ganze damalige nicht zu Preußen oder Oesterreich gehörige Deutschland erstrecken, und der neue Metropolit soll nicht nur alle Befugnisse anderer Erzbischöfe, sondern auch sämmtliche besondere Privilegien des alten mainzer Stuhles haben. Noch waren nähere Bestimmungen über Dotation und Capitel getroffen, die nicht mehr von Gewicht sind. Das von Dalberg zu construirende Capitel ist niemals zu Stande gekommen.[1])

---

[1]) S. über dasselbe Polit. Journal 1805 S. 596 fg. und die Streitschriften: Parallel der zweien Domcapitel in Regensburg und Mainz, zur Aufklärung ihrer Ansprüche auf das neue erzbischöfliche Gremium in Regensburg. Eine Vorarbeitung zum Concordat. 1805. und: Vorzugsrecht des erzbischöflichen mainzischen Domcapitels auf das neue erzbischöfliche regensburgische Gremium, oder Antiparallel, d. h. der Herr Parallelenschreiber hat die Sache verfehlt. Geschrieben von einem Feinde alles seichten Geschwätzes. Septemb. 1805. Erstere Schrift ist im Interesse des bayrischen, am regensburger Capitel betheiligten Adels, letztere im entgegenstehenden mainzer Interesse geschrieben. Eine dritte: Commentar über die Bulle Papst Pius VII. vom 1. Febr. 1805 die Versetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz auf die Kirche zu Regensburg betreffend, 1805, führt aus, Dalberg habe zu Regensburg schon als Landesherr die Befugniß, das dortige Capitel aufzulösen.

In dieser päpstlichen Bulle vom 1. Februar 1805 waren für das künftige Concordat zwei Principien von grundlegender Bedeutung sanctionirt: die Einheit der Erzbischofsgewalt über das Gebiet, welches von ihr betroffen werden sollte, und — wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch der Sache nach — das Princip der Landesbisthümer. Denn daß auch das Reich von diesen Grundsätzen ausgehe, war nach dem Deputationsschlusse außer Zweifel. Beide Principien nun bilden die Basis eines Concordatsentwurfes, welcher im November 1804 vor der pariser Reise des Kurerzcanzlers abschriftlich circulirte, und damals dem Auditor Troni oder dem Nuntius della Genga zugeschrieben ward. Es ist von Eilers,[1] anscheinend aus nassauischen Acten, mitgetheilt worden, und lautet: „§. 1. Der erzbischöfliche Stuhl zu Mainz ist auf Regensburg transferirt ad perpetuos dies. §. 2. Die Metropolitan-Jurisdiction erstreckt sich über alle auf der rechten Rheinseite liegende Theile der ehemaligen Diöcesen von Mainz, Trier und Cöln, mit Ausnahme der königlich preußischen Lande, sodann über Salzburg und die pfalzbayrischen Lande. §. 3. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofen von Regensburg dehnt sich aus über die kurerzcanzlerischen Besitzungen, und über die fürstlich leiningenschen und löwensteinschen Lande. §. 4. Das Metropolitane regensburger Capitel soll aus vierzehn Mitgliedern bestehen, die aus dem ehemaligen mainzischen und regensburger Domcapitel gezogen werden sollen. Jeder dieser Domcapitularen bezieht jährlich die Summe von 2500 Fl. Reichswährung. §. 5. Es sollen zehn Bisthümer im deutschen Reiche (mit Regensburg) künftig bestehen, nämlich zu Passau und Freisingen für Bayern, zu Bamberg und Würzburg für die pfälzischen Besitzungen in Franken, zu Kempten für die pfälzischen Besitzungen in Schwaben, zu Düsseldorf für das Herzogthum Berg und die übrigen dort gelegenen kurpfälzischen Lande; ferner zu Ellwangen für das kurwürttembergische Land, zu Constanz für die übrigen in Schwaben gelegenen reichsständischen verschiedenen Besitzungen; und endlich zu Limburg an der

[1]) Deutsche Blätter 3, 108.

Lahn für die fürstlich nassauischen und fuldaischen Lande. §. 6. Jedem dieser Provincialbischöfe soll ein Domcapitel von zwölf Capitularen zugegeben werden. Ihr Gehalt besteht aus 12000 Gulden jährlich, jener der Domcapitularen aus 2000 Gulden. §. 7. Die Provincialbischöfe werden Sr. päpstlichen Heiligkeit von den betreffenden Landesfürsten, ohne Unterschied der Confession, empfohlen und präsentirt, und nach Befund der Umstände von dem römischen Stuhle confirmirt. §. 8. In weltlichen Dingen sind die obgenannten Bischöfe, sowie ihr Capitel und übrige Geistlichkeit, der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. In geistlichen Sachen dagegen (in causis ecclesiasticis seu spiritualibus) werden, wie bisher, die bischöflichen Consistorien erkennen, und von ihren Aussprüchen soll an den Metropolitan, und von diesem an den päpstlichen Stuhl appellirt werden. §. 10. Die Zahlungen nach Rom sollen zwischen dem päpstlichen Nuntius und deu betreffenden Landesherren gütlich regulirt, und wegen der Dispensgelder und übrigen Taxen sollen allgemeine und billige Grundsätze festgestellt werden."

Allerdings finden sich in diesem Entwurfe Anklänge an den zweiten und dritten der drei Punkte, über welche Dalberg sich mit Graf Troni verstanden zu haben angab. Ebenso sind die ersten drei Entwurfsparagraphen, und — wenn das Commissorium an Dalberg so verstanden wird — auch der vierte, wiewohl alle nur ungefähr, in die päpstliche Constitution vom 1. Febr. 1805 übergegangen. Dennoch kann so, wie er lautet, der Entwurf weder von Troni, noch von della Genga[1]) formulirt sein. Erstens weil eine römische, mit dem Kirchenrechte auch nur einigermaßen vertraute Feder z. B. den zweiten Paragraphen unmöglich geschrieben hat. Zweitens weil, wenn der Entwurf echt war — worüber Dalberg unterrichtet sein mußte — dieser bei Gelegenheit seiner berührten Eclaircissements über deutsche Kirchenverhältnisse für die pariser Commission von 1809 nicht umhin gekonnt hätte, ihn zu erwähnen: was er augenscheinlich nicht gethan

[1]) Eine Vergleichung des von diesem 1807 formulirten württembergischen Entwurfes, von welchem unten zu reden sein wird, kann das nur bestätigen.

hat. Der Entwurf kann schwerlich etwas Anderes, als ein privates Schriftstück, vielleicht eine kurerzcanzlerische Vorarbeit für die Concordatsverhandlung sein: auf welchen Ursprung seine Uebereinstimmung mit einer von dieser Seite unzweifelhaft kommenden weiteren Aeußerung deutet.

Diese ist litterarischer Art und führt den Titel: „Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung, mit Hinsicht auf das zukünftige deutsche Concordat, durch wirkliche Fälle bei Regierungen und Vicariaten erläutert von Jos. Richard von Roth, Würzburg und Bamberg 1805" Der Verfasser (geb. 1748) war, nachdem er in Bonn docirt hatte, längere Jahre Professor und Regierungsrath in Mainz gewesen, damals auch in dem Nuntiaturstreite unter den litterarischen Verfechtern der mainzer Propositionen verwendet worden, hatte an dem Wahlconvente von 1792 als Secretair der Directorialgesandtschaft theilgehabt, und besaß eine tüchtige, practisch geschulte Kunde des alten Reichs- und Kirchenstaatsrechtes. Mit der mainzer Regierung und Universität, als der Kurfürst flüchtete, nach Aschaffenburg versetzt, war er 1805 neben seiner Professur Oberappellationsrath, und in Begriff, im Dienste Dalbergs noch zu steigen. Daß ein so gestellter Mann, wenn er „Privatgedanken" über das Concordat veröffentlichte, damit nicht bloß private Gedanken aussprach, ist, wenn man die engen Verhältnisse am aschaffenburger Hofe und die damalige Sachlage überhaupt in Betracht zieht, mehr als wahrscheinlich. Man wird mit Sicherheit in allen Hauptpunkten kurerzcanzlerische Gedanken in ihnen sehen dürfen. — Sie gehen auf Ein Reichsconcordat. Dasselbe werde am richtigsten Nichts als Das enthalten,[1]) was als dessen Gegenstand in §. 62 und §. 25 des Reichsdeputationshauptschlusses bezeichnet sei: eine neue Diöcesaneintheilung, wobei Landesbisthümer vorausgesetzt werden, sammt Einrichtung von Domcapiteln, und zweitens die Formation des deutschen Primates. Diese zwei Punkte müssen „auf reichsgesetzliche Art" neu bestimmt

---

[1]) S. die angeführte Schrift S. 32 fg.

werden; indem der Kaiser ein Reichsgutachten darüber vom Reichstage fordere, sich demnächst mit dem Papste „darüber benehme", und nachdem das geschehen sei „das Weitere einleite". Vergesse man dann den Unterschied zwischen Kirchengewalt (jus in sacra) und Kirchenhoheit (jus circa sacra) nicht, so sei das Nöthige beschafft. Bei näherer Entwickelung dieses Unterschiedes zeigt Roth eine mit seiner sonstigen reichsstaatsrechtlichen Haltung nicht übereinstimmende, aber sich aus den Verhältnissen des Kurerzcanzlers und aus dessen Zwecken, für die er schrieb, erklärende Vorliebe für französische Concordatsgedanken; während er daneben wieder in die Bahnen des Reichsjuristen einlenkt, und an und aus den Reichsgesetzen jene Begriffe näher darlegt. Die „Rechte deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche" seinen die kirchenhoheitlichen; während die Kirchengewalt durch den Reichsdeputationshauptschluß weder geändert sei, noch jetzt geändert werden könne: „selbst wenn man das ganze französische Concordat für Deutschland zu Grunde legen sollte." Nach der Art, wie Roth ein Citat hinzufügt,[1]) sollte man meinen, dieser Gedanke sei ihm fremd; allein die Stelle, auf die er Bezug nimmt, enthält nichts, als einfach die französischen Concordats-Documente; und es erhellt, daß er nur die Form wählt, seine oder seines Herrn Gedanken auf den Markt zu bringen. — Wenn also die beiden vorerwähnten Punkte durch das Reichsconcordat festgestellt seien, so soll dann alles Uebrige der Landesgesetzgebung überlassen werden. Wie diese bei ihren Anordnungen die Rechte der Kirchengewalt zu respectiren haben werde, zeigt Roth an Einzelfragen und Fällen, die aus der Praxis des aschaffenburger Vicariates stammend sich auf Simultaneum, Pfarren und Schulen, Kindererziehung bei gemischter Ehe, Sonntags-, Buß- und Bettagsfeier, landesherrliches Placet, das er gegenüber dem Papste, nicht auch gegenüber den Bischöfen zulassen will, landesherrliche Bestätigung bei Anstellung der Geistlichen u. s. w. f. beziehen. Es ist nicht nöthig, ihm in diese Einzelheiten zu folgen.

Im Zusammenhalt mit der Bulle vom 1. Februar 1805

[1]) Posselts Annalen Jahrg. 1802 S. 4. S. 58.

ist, was Dalberg wollte, klar genug. Er läßt die beiden in jener Bulle gewissermaßen schon enthaltenen Momente als die für das Reichsconcordat genügenden bezeichnen. Es kam ihm darauf an, sie in dessen rechtsverbindlicher Form theils anerkannt, theils wohl, was den erstrebten Primat betraf, seinen Wünschen gemäß gewendet zu sehen. Daneben kommt in dem Vorschlage, das französische Concordat zu Grunde zu legen, seine jetzt eingegangene Verbindung mit Napoleon zu Worte. — Zugleich richten sich diese Vorschläge aber an die dem Reichsconcordate zuwider gestimmten Landesherren: indem der nöthige Inhalt des Concordates — das Dalberg als in seinem Interesse gelegen nach wie vor vertrat[1]) — auf das thunlich geringste Maß beschränkt, indem der landesherrlichen Einwirkung daneben ein möglichst ausgedehntes Feld eingeräumt wird, soll die Idee des so limitirten Reichsconcordates den Fürsten plausibel gemacht werden. Für Dalberg enthielt es doch noch genug.

Andere im Hinblick auf das Reichsconcordat damals erschienene Schriften sind unbedeutend.[2])

---

[1]) Dies bestätigt (Frey) Erläuternde Bemerkungen zu der Schrift: Ueber den Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation (1811) S. 60, ausdrücklich auch für die Zeit, von welcher jetzt die Rede ist.

[2]) Dergleichen Schriften sind: 1. Patriotische Aufforderung an das katholische Deutschland zu Aufmerksamkeit bei Schließung eines neuen Concordates mit dem Papste. Ulm bei Wohler 1803. In diesem Verlage sind von demselben Verfasser, „einem katholischen Geistlichen", noch andere ähnliche Broschüren, z. B. gegen den Cölibat ꝛc. erschienen. 2. Sind wohl Bischöfe in der kathol. Kirche nöthig, oder sind sie in unseren Zeiten entbehrlich? Eine Vorbereitung zum bevorstehenden Concordate mit Rom. Augsburg 1805. Th. Conr. Hartleben (Landesdirectionsrath und Professor in Würzburg) Ueber das Recht des Papstes, die deutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen, ... bei Gelegenheit der annahenden reichstäglichen Berathschlagungen über ein neues Concordat mit dem römischen Hofe. Würzburg 1805. H. meint, gegen die römische Ansicht, daß der Papst gehalten sei, ein für allemal ein ständiges Prosynodalgericht einzurichten, und will, daß Das in das neue Concordat aufgenommen werde. Für diesen Gedanken beanspruchte dann aber Gönner die Priorität, und es gab eine gereizte litterarische Fehde. (Nönemann) Das System der kirchlichen Hierarchie nach den Bedürfnissen des Zeitalters bearbeitet, o. O. 1807 erwähnt zwar in der Vorrede des Concordates, dessen

Dalberg hatte dem Erzbischofe von Trier gemeldet, daß zu Paris zwischen ihm und dem Papste im Anfange des Jahres 1805 die Absendung eines Legaten zum Abschluß des Concordates nach Deutschland verabredet worden sei. Artaud in seinen Leben Papst Leo des XII. erzählt,[1] eben um diese Zeit sei der damalige Monsignor della Genga zum außerordentlichen Nuntius in Regensburg zwecks Unterhandlung des Concordates ernannt worden. Um über die einschlagenden schwierigen Verhältnisse von Consalvi persönlich Instruction 'zu empfangen habe er sich dann nach Rom verfügt, und Napoleon habe die Zögerung benutzt, um durch Caprara — angeblich auf Verlangen des Kurerzcanzlers — einen andern Nuntius, nämlich den vom französischen Concordate her bekannten Bernier, jetzt Bischof von Orleans, zu fordern, dessen Absendung nach Deutschland dazu verhelfen werde, die scandalösen kirchlichen Angelegenheiten dort zu arrangiren. Der erste nach des Papstes Heimkehr nach Rom, also nach dem 16. Mai 1805, von ihm an Napoleon geschriebene Brief beziehe sich hierauf.[2] Caprara schreibe, sagt der Papst, der Kaiser kenne und billige „Dalbergs Wunsch". Aber gerade Dalberg sei der Erste gewesen, der vor wenig Monaten für den zu diesem Posten Geeignetsten den Nuntius della Genga erklärt; Dalberg sei es, dem gegenüber der Papst eingewilligt habe, jenen zu senden, und der über diese Einwilligung dann seine Freude bezeugt, und sich hierauf mit della Genga in Correspondenz gesetzt habe. Noch eben empfange dieser einen Brief vom Kurerzcanzler, der das Verhältniß freundlichsten Einverstandenseins durchaus fortsetze. Jetzt den Entschluß zu ändern, nachdem die Ernennung schon vor Monaten dem Kaiser und verschiedenen deutschen Fürsten angezeigt worden, und diese ihre Zufriedenheit damit erklärt haben, sei unthunlich. Zudem sei della Genga in Deutschland orientirt, habe jetzt zu Rom sich mit der An-

---

man warte, seiner großen Schwierigkeiten, und daß vielleicht ein Machtspruch diese zuletzt enden werde; ist aber selbst Nichts als eine populäre kirchenrechtliche Darstellung des katholisch-kirchlichen Verfassungsorganismus.

[1]) Histoire de Léon XII. Paris 1843. 1, 8 fg.

[2]) Artaud a. a. O. p. 10. 11.

gelegenheit genau beschäftigt, und kenne des Papstes Willensmeinung. Ihm durch Zurücknahme des Auftrages wehe zu thun, liege kein Grund vor. — Hatte der Kurerzcanzler wirklich einen Wunsch nach Bernier ausgesprochen, so war ihm wohl eine jener Doppelzüngigkeiten begegnet, wie sie bei schwachen Menschen vorkommen. Bernier als päpstlicher Nuntius wäre für Napoleon ein zweiter Caprara gewesen, für den Papst aber war er ebendeswegen nicht möglich.

Consalvi in seinen Memoiren übergeht diesen Zwischenfall, und berichtet nur,[1]) die Sache habe sich resultatlos hingezogen bis zum Ausbruche des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich, das ist nur wenige Monate. Denn schon am 9. August 1805 trat Oesterreich dem russisch-englischen Bündnisse bei, und der Krieg in Süddeutschland war zu erwarten; am 25. Sept. gingen die französischen Truppen über den Rhein, am 17. Oct. capitulirte Ulm, am 2. December siegte Napoleon bei Austerlitz, am 26. schloß er den Preßburger Frieden. Sobald die Erwartung des Krieges, dessen Schauplatz Süddeutschland werden mußte, nahe trat, verstand sich der Aufschub von della Genga's Sendung von selbst.

Im Beginne dieses auch in Ober-Italien geführten Krieges geschah es, daß Truppen des Generals Gouvier St. Cyr, der mit seinem süditalischen Observationscorps zu Massena's Verstärkung nach der Lombardei zog, sich Mitte Octobers 1805 auf Napoleons Befehl der päpstlichen Stadt und Landschaft Ancona bemächtigten. Eine Maßregel, die gegen englische Schiffe, welche das Mittelmeer beherrschten, und gegen die Russen in Corfu vielleicht militärisch nicht zu vermeiden, für den Papst aber, neben der fortdauernden Versagung der Legationen, eine neue Verletzung seiner landesherrlichen Rechte war. Er protestirte daher, und die Verhandlung darüber mit Cardinal Fesch, dem Nachfolger Cacaults, nahm einen so wenig friedlichen Gang, daß am 13. November der Papst an Napoleon einen Brief schrieb, in welchem er, wenn auch in der zartesten Form, die Eventualität, dem Cardinale die

[1]) Am früher angeführten Orte.

Pässe zu schicken, in Aussicht stellte.[1] Dieser Versuch, auf gleichem Fuße mit ihm zu verhandeln, war Napoleon, der durch des Papstes Weigerung, die Ehe Jerome Napoleons für nichtig zu erklären, ohnehin gereizt war, zu viel. Er erhielt jenen Brief vor der austerlitzer Schlacht, beantwortete ihn aber erst als er nach Beendigung des Feldzuges in München verweilte, um seinen Stiefsohn mit einer bayrischen Prinzessin zu verheirathen, am 7. Januar 1806. Er schrieb dem Papste, und erließ daneben eine zur Mittheilung bestimmte, hier vorzugsweise in Betracht kommende Note an Fesch,[2] in welcher er sich als Nachfolger Carls des Großen für den Inhaber der alten römischkaiserlichen Gewalt erklärt, und dem Papste droht, falls er sich nicht in weltlichen Dingen dieser Gewalt ebenso füge, wie andrerseits der Kaiser sich der geistlichen, falls er nicht des Kaisers Feinde schon als solche auch für die seinen halte, ihn zum einfachen Bischof von Rom zu degradiren. Daneben macht er ihm und Consalvi starke Vorwürfe, daß sie die kirchlichen Dinge in Deutschland, er nennt insonderheit Bayern, durch Nachlässigkeit verkommen lassen, indem sie mit der Concordatsverhandlung nicht zu Ende kommen, und seine Rathschläge nicht hören wollen. Sie machen sich, sagt er, lächerlich damit; und droht, daß, wenn sie sich jetzt nicht beeilen, er sie vor Europa als Egoisten beschämen, und die Verhältnisse der deutschen Kirche ohne den Papst und seine Minister allein mit dem Kurerzcanzler ordnen werde. Dalberg war damals in München gegenwärtig,[3] und seine Aeußerungen gegen Napoleon müssen — vielleicht neben Aeußerungen Montgelas' und sonstiger Staatsmänner von München, wo man mit der römischen Curie schon seit Jahren im Streit war — zu jenen Vorwürfen wohl das Material geliefert haben. Seinen Primatial-

---

[1]) Mémoires de Consalvi 2, 417 fg. Haussonville 2, 42 fg.

[2]) Correspondance de Napoléon 11, 527 fg. Haussonville 2, 69 fg. Ergänzt 13. Februar.

[3]) Er kam am 2. Januar nach München, und traute dort den Prinzen Eugen mit der bayrischen Prinzessin Auguste. Mehr über diesen Aufenthalt s. bei Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 394 fg.

plänen hätte ein Geschäft, wie es Napoleon ihm hier zudachte, vollkommen gepaßt, und seiner Eitelkeit hätte es geschmeichelt.[1])

Der Papst antwortete am 29. Januar, und auf wiederholtes Schreiben Napoleons am 21. März.[2]) Er lehnt ab, an der Verzögerung der kirchlichen Reorganisation Deutschlands Schuld zu haben. Die Schwierigkeit und Unsicherheit der noch wieder durch den neuesten Krieg veränderten politischen Verhältnisse allein trage die Schuld. Er verwahrt sich, in weltlichen Dingen sich Napoleon unterordnen zu sollen: Kaiser von Rom sei Niemand, römischer Kaiser sei nicht Napoleon, sondern Franz II. Diejenigen, mit denen Napoleon im Kriege stehe, auch seinerseits als Feinde zu behandeln, sei ihm als Papst nicht möglich. Des Kurerzcanzlers erwähnt der Papst nicht. Daß derselbe um diese Zeit bereits bedacht war, sein Amt selbst an Napoleon zu verkaufen, konnte er kaum wissen.

Am 14. April 1806 wurde aus Regensburg nach Hannover[3]) berichtet, Consalvi habe „abermals die leicht vorauszusehende Vertagung des Concordatsgeschäftes angekündigt, und zwar wegen der schweren Bekümmernisse und der beklommenen Lage des Papstes, welche ihm in den jetzigen so gefahrvollen Zeiten nicht erlauben, sich jenen Unterhandlungen mit Erfolg zu unterziehen". Es waren das die angeführten Differenzen mit Napoleon.

Am 27. Mai überraschte der Kurerzcanzler zu Regensburg mit der Bekanntmachung, daß er den Cardinal Fesch,[4]) Napoleons Onkel, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt habe. Die

---

[1]) Nach (Eilers) Deutsche Blätter 3, 107 hatte er die Idee, seine Primasstellung mit französischer Hülfe zu Ausdehnung seiner Macht auf Kosten des Papstes auszubreiten, schon damals, und schickte gerade in dieser Intention um etwa jene Zeit Kolborn nach Rom.

[2]) Neueste Geschichte der Kirche Christi 1, 340 fg. Haussonville 2, 75 fg. 93. 131 fg.

[3]) „Regensburger (officielle) Comitialcorrespondenz", Manuscript der Göttinger Universitätsbibliothek. Letzter Band. — Ueber die Natur dieser von Gesandtschaftssubalternen besorgten Correspondenz, s. v. Ompteda zur deutschen Geschichte 2, 172.

[4]) Mitglied der Propaganda. Polit. Journal Jahrg. 1803. S. 764. Augsburger Allgem. Zeitung Jahrg. 1806. S. 604.

Comitialcorrespondenz weiß am 29. Mai nicht genug von dem Erstaunen zu berichten, mit dem Das aufgenommen sei; denn Niemand habe es vermuthet. Am 2. Junius meldet sie Genaueres: Bayern und Hessen verschweigen nicht mehr, daß es ihre Absicht gewesen sei, Dalberg zu verdrängen und seine Länder so oder so zu acquiriren; Bayern habe wenigstens gern die Coadjutorie für seinen zweiten Prinzen haben wollen. Preußen, sagt die Correspondenz, war einverstanden, wollte den Kurerzcanzler opfern, und verhandelte deswegen in Paris. Oesterreich seinerseits wollte Aschaffenburg erwerben, und beantwortete deswegen Dalbergs Anträge beim Kaiser über die Formation des neuen Aschaffenburg-Regensburger Domcapitels durchaus nicht; und ebensowenig gab der Kaiser Antwort, als Dalberg wiederholt erklärte, Personen aus seinem Capitel zur Coadjutorstelle vorschlagen zu wollen. Der kurerzcanzlerische Gesandte in Paris war zuletzt der Meinung, man werde sich nicht halten können.[1]) Da sandte Anfangs Mai 1806 Dalberg den französischen Legationssecretär Fenelon von Regensburg nach Paris, und ließ als Coadjutor Fesch vorschlagen. Dies wurde günstig aufgenommen; am 22. Mai kam der Courier mit der vollen Garantie des Kurstaates für den Fall dieser Maßregel zurück, am 27. proclamirte sie Dalberg. Im Junius wurde sie von Napoleon formell genehmigt; der Papst hat seine Einwilligung niemals gegeben.[2]) In München war man „wüthend" über die Sache, und wollte nun Dalberg auch nicht einmal mehr als Erzbischof anerkennen; in Regensburg kam man darin überein, daß der Schritt sich rechtlich nicht vertheidigen lasse; und wußte Ende Junius, daß der Wiener Nuntius mitgetheilt habe, dem Kurerzcanzler sei seitens des römischen Hofes eröffnet, die Wahl eines Coadjutors bleibe nach wie vor an die alten Mainzer Formen gebunden, und das Regensburger Capitel bedürfe erst noch der

---

[1]) Hiermit stimmen Mittheilungen Wessenbergs bei Beck. Jg. H. v. Wessenberg S. 58 fg. überein.

[2]) Mémoires de Consalvi 2, 298.

Bestätigung durch das Concordat; die Coadjutorernennung sei also rechtlich nicht gültig. Das Regensburger Domcapitel erließ an Dalberg ein unterwürfiges, der Kaiser ein mißbilligendes, würdig gehaltenes Schreiben.[1] In Regensburg hatte man Nachricht, daß zu Paris davon gesprochen werde, der Papst dürfte bald resigniren und der Kurerzcanzler Papst werden; dann hätte man also Napoleons Onkel, den Corsicaner, zum Kurerzcanzler des deutschen Reiches gehabt.

Und in diesen letzten Augenblicken des alten deutschen Reiches kam der Nuntius della Genga noch nach Regensburg. Er hatte sein Creditiv dazu unter dem 17. Mai ausgefertigt erhalten.

Am 12. Junius war er, nach Meldung der Zeitungen,[2] in Augsburg angekommen, und hatte dem Exkurfürsten von Trier einen Besuch gemacht: „es hieß, er wollte nach einem Aufenthalte von einigen Tagen mit dem gleichfalls in Augsburg anwesenden päpstlichen Auditor Grafen Troni seinen Weg nach Regensburg fortsetzen." Am 24. Junius lautete es aus Regensburg, er sei an dem Morgen dort eingetroffen: „Diesen Abend kommt der Herr Kurerzcanzler deshalb von Wörth in die Stadt, und wird einige Tage hier verweilen". Die Unterhandlungen mit dem Nuntius werden schwerlich eher beginnen, als bis auch Fesch da sei. Am 27. Junius: „Der Herr Kurerzcanzler gab gestern Mittags dem Herrn Nuntius feierliche Audienz". Ein Kammerherr habe denselben in sechsspännigem Wagen zu Hofe geführt, u. s. w. Seine bereits abgegebenen „Visitenbillets" lauten: l'Archevêque de Tyr, Nonce extraordinaire du St. Siège; als Fortsetzung der cölner Mission behandelte man also diesen Auftrag della Gengas nicht. Am 28. Junius: „Bis künftigen Montag" solle sein an Kaiser und Reich gerichtetes Beglaubigungsschreiben „zur Reichsdictatur kommen", hierauf aber gedenke der Nuntius eine Reise nach München, Stuttgart und Carlsruhe „zu Vorbereitung des Concordates" zu unternehmen.

---

[1]) Augsb. Allg. Zeitung Jahrg. 1806 S. 731 u. 802 sind diese Schreiben gedruckt.

[2]) Augsb. Allg. Zeitung 1806 S. 668. 716. 722. 728.

Am 30. Junius kam das Creditiv zur Dictatur, dessen Fassung[1]) Ausstellungen veranlaßte: zwar nicht in Betreff des Auftrages selbst, der einfach dahin ging, über die Wiederherstellung der durch die neueren politischen Verhältnisse desorganisirten kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu verhandeln; aber darüber, daß in der Aufschrift nicht ausdrücklich der Reichsfürsten gedacht war, und darüber, daß die Protestanten sich die Anrede als „Söhne" und die Benediction des Papstes nicht gefallen lassen wollten. Es gelangte also am 3. Julius ein verändertes Creditiv zur Dictatur,[2]) und nun machten auch die Protestanten

[1]) Nach der Comitialcorrespondenz (Göttinger Mſ. a. a. O.) lautete das Ratisb. d. 30. Junii 1806 per Archicancellariensem loco dictaturae gedruckt vertheilte Actenstück: Pius PP. VII. Carissime in Christo Fili Noster, Venerabilis frater, dilectissimi in Christo Filii Nostri ac dilecti Filii, Nobiles Viri, Salutem et Apostolicam benedictionem. Ecclesiae universae gubernationi licet immerentes a Deo praepositi hoc maxime curare atque in id omnes industriae nervos intendere debemus, ut Catholica religio nusquam aliquid capiat detrimenti, eaque removeantur, quae ejus officiunt et obstant integritati. Ea de causa ut rebus bene cognitis et expensis sarciantur damna illa gravissima, quae notissimae rerum conversiones in Germania religioni ipsi Ecclesiaeque juribus intulerunt, et omnia demum tuta ac tranquilla sint, ad vos mittimus extra ordinem Nuntium Virum generis nobilitate et virtutum praestantia conspicuum suoque merito perquam Nobis carum, rerumque Germanicarum peritissimum, venerabilem fratrem Hannibalem Archiepiscopum Tyri, eique negotium commisimus, ut vice Nostra in hanc tantam rem perficiendam diligentissime incumbat. Itaque in omnibus rebus, de quibus idem Archiepiscopus Vobiscum aget, petimus, ut eandem ipsi tribuatis fidem, quam Nobis ipsis adhiberetis, vobisque, carissime in Christo Fili Noster, vererabilis Frater, dilectissimi in Christo Filii Nostri ac dilecti Filii, Nobiles Viri, benevolentiae nostrae pignus apostolicam Benedictionem amantissime impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris d. 17. Maii 1806. Pontificatus Nostri anno septimo. J. Archiepisc. Carthaginensis. Aufschrift: Carissimo in Christo Filio Nostro Francisco in Romanum Imperatorem electo, Venerabili Fratri Carolo Theodoro Archiepiscopo Ratisbonensi S. R. I. Principi Electori, Dilectissimis in Christo Filiis Nostris S. R. I. Principibus Electoribus, ceterisque S. R. I. Statibus, eorumque Legatis in Ratisbonensi Dieta congregatis.

[2]) Das Filii und die Apostolica benedictio sind darin weggelassen, zu Ecclesia universalis ist noch Catholica gefügt, und am Schlusse heißt es

ihm die „Glückwunschvisite", die altfürstlichen indeß nur mit der „bestimmten Erklärung", daß sie mit den kurfürstlichen Gesandten gleich behandelt zu werden verlangten: was denn der Nuntius auch zusagte. Bei Gelegenheit der Credentialberichtigung bemerkt der Comitialcorrespondent, sie werde „bei der bevorstehenden wahrscheinlich einige Monate erfordernden Reise des Nuntius nach München, Stuttgart und Carlsruhe in der Zwischenzeit geordnet werden, mithin das allhier zu verhandelnde Geschäft nicht aufhalten; wenn anders nicht diese Reise selbst, weshalb die resp. Gesandten gedachter Höfe erst angefragt haben, ganz unterbleibt, und diese vielleicht beauftragt werden, mit dem päpstlichen Nuntio hier die Concordatsangelegenheit zu berichtigen". Allein schon vier Tage darauf (7. Julius) berichtet sie, „morgen geht der Nuntius nach München, der Kurerzcanzler nach Wörth"; also wenigstens in München war man bereit den päpstlichen Abgesandten zu empfangen. Am 8. Julius reis'te der Nuntius dahin ab, und überreichte dem Könige in feierlicher Audienz seine Creditive; am 23. Julius war er dann zu Regensburg wieder angekommen.[1])

Eine Verhandlung nicht bloß mit dem Reiche als solchem, sondern auch mit den betroffenen Einzelstaaten — wie man die deutschen Reichsterritorien schon länger genannt hatte, und nach dem Frieden von Preßburg die süddeutschen Territorien auch nennen durfte — galt zu Regensburg von Anfang an für beabsichtigt. Dies geht nicht bloß aus den Nachrichten über die intendirte und nach München hin ausgeführte Reise des Nuntius hervor, sondern vom Tage seiner Ankunft in Regensburg an beginnen in der Comitialcorrespondenz und in den Zeitungen Nachrichten von einer Specialverhandlung, die er zu Regensburg zunächst mit Bayern führte. Sie werden später mitzutheilen sein.

Mit dem Reiche kam es, außer den berührten Formfragen,

---

statt der Benedictionsformel: fausta omnia ex toto corde precamur. Es war dies genau genommen die dritte Ausfertigung; die zweite war durch einen Druckfehler unbrauchbar gerathen. Vgl. Augsb. Allg. Zeitung 1806 S. 736. 744. 748. 760.

[1]) Augsb. Allg. Ztg. 1806. S. 810. 828.

seit della Genga zu Negociation des Reichsconcordates beauftragt worden war, überhaupt nicht mehr zu einer Verhandlung. Der Nuntius war von München zehn Tage nach Regensburg zurück, als der Abfall der Rheinbündler, zwanzig Tage, als (11. Aug. 1806) auch des Kaisers Abfall vom Reiche per Archicancellariensem zu Regensburg dictirt wurde. Das Reich mit dem er negociiren sollte, fiel auseinander.

Es war zwei Jahrzehende nach den Resultaten des Emser Congresses. Ihr damaliger Hauptvertreter, der Conferenzminister Valentin Heimes starb an demselben Tage, wo della Genga von München nach Regensburg zurückkam (23. Julius 1806), vergessen zu Hattenheim im Rheingau. Wie schnell waren seine Pläne von der Geschichte überholt worden.

Und doch haben ihre Grundgedanken weit über das Reich hinaus nachgewirkt.

Zweites Buch.

1806—1816.

1. Zur Lage.

Consalvi berichtet,[1]) daß man, als Kaiser Franz aufgehört hatte deutscher Kaiser zu sein, am päpstlichen Hofe sich von einer Schwierigkeit befreit gefühlt habe: denn jetzt hatte er keinen Titel mehr, für das Reich mit Rom zu verhandeln. Ob man für das nicht zu Preußen oder zu Oesterreich gehörige Deutschland Einzelconcordate — und diese entweder, wie die betheiligten Regierungen wünschten, in deren Residenzen, oder zu Rom —, oder ob man für dasselbe Ein Concordat nunmehr mit dem Rheinbundsprotector Napoleon verhandeln wolle, sei dabei noch unentschieden geblieben: indeß habe die Abneigung mit Napoleon zu verhandeln gesiegt, von dessen Art, dem französischen Concordate Organische Artikel, dem italienischen Melzi'sche Decrete und was damit zusammenhing anzuschließen, man zu schlimme Erfahrungen gemacht hatte. Auch habe man ihm den Anspruch, Nachfolger der römischen Kaiser zu sein, und als Rheinbundprotector deren kirchliche Stellung einzunehmen, nicht zugestehen wollen. Es sei daher, so wenig man bei den souverän gewordenen Rheinbundstaaten Gunst erwartet habe, der Entschluß zu Einzelverhandlungen gefaßt worden, und es sei mit denselben theils in Rom, theils in verschiedenen deutschen Regierungssitzen der Anfang gemacht. Oben ist bereits bemerkt, daß dies nicht erst nachdem die morschen Fugen des Reiches auch förmlich auseinandergegangen

[1]) Mémoires de Consalvi 2, 298.

waren, sondern von dem Augenblicke an geschehen zu sein scheint, wo ein solcher Erfolg als unvermeidlich erkannt wurde.

Unter den Rheinbundsterritorien waren, als der Krieg von 1806 durch den Tilsiter Frieden zu Ende gegangen und der Rheinbund auf seine volle Mitgliederzahl gestiegen war, in Süddeutschland Bayern, Württemberg und Baden, in Mitteldeutschland Hessendarmstadt, welchem damals auch das Herzogthum Westphalen gehörte, Nassau und das fürstprimatische Gebiet, spätere Großherzogthum Frankfurt, in Norddeutschland das Großherzogthum Cleve-Berg und das Königreich Westphalen die bedeutendsten. Seit 1810 wurde die norddeutsche Seeküste bis weit ins Land unmittelbar französisch. Was thaten nun jene Rheinbundstaaten und was that für deren Gebiet der Papst, um die Verhältnisse der katholischen Kirche wieder zu ordnen? — Die Antwort muß zwei Perioden unterscheiden, deren Grenze am Schlusse des Jahres 1807 liegt. Bis dahin setzte sich das seit 1802 obwaltende Bestreben nach Einzelconcordaten ungehindert fort: jeder Staat, wenn er überhaupt handelte, handelte besonders, und in Verfolgung dieses Zieles. Ende 1807 aber verlangte Napoleon Ein Rheinbundsconcordat, hinderte den Abschluß der schwebenden Verhandlungen, und verwickelte die deutschen Kirchenverhältnisse in seinen Streit mit der römischen Curie. Preußen behielt zur katholischen Kirche seine besonderen Beziehungen. In den Rheinbundstaaten entstand, durch Frankreich bedingt, ein immer steigender Verfall in diesen Dingen, und eine Unordnung, welche erst auf dem Wiener Congresse wieder zu lichten versucht ward. — Für die erste Periode muß demgemäß die Darstellung für jeden Einzelstaat gesondert sein.

Doch ist auch damals allen jenen Staaten die principielle Basis, auf der sie sich bewegten, gemein. Sie — oder die ehemaligen Reichs-Territorien, aus denen sie bestanden — hatten bis zum Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 zwar größtentheils auch Verhältnisse zur katholischen Kirche gehabt, aber diese waren von Alters her concreter, durch Vertrag oder durch Gewohnheit bestimmter Art gewesen. Die Centralpunkte der Kirchenregierung befanden sich allenthalben in reichsunmittelbaren der Kirche gehörigen Ge-

bieten; was von da aus an kirchlichen Regierungsrechten in den ihr nicht gehörigen Territorien des Kirchensprengels zu üben war, das hatte, nach der Natur des öffentlichen Rechtes der Reichszeit, den Character wohlerworbener Einzelbefugnisse; und was an Einfluß auf die katholische Kirche jedes Territoriums den betreffenden Landesregierungen zustand, das erschien gleichfalls als auf Herkommen oder Vertrag begründetes Einzelrecht. Nicht daß kein Grenzstreit zwischen den beiden Gewalten stattgefunden hätte: aber er betraf in der Regel nur die Ausdehnung jener Rechte; hin und wieder wurden auch einzelne davon als solche in Abrede genommen; fast immer bestand selbst im Streitfalle ein hergebrachter modus vivendi, vermöge dessen man genau wußte, was der sich verletzt erachtende Theil sich doch unter Protestation gefallen ließ. Selbst das Beispiel Kaiser Josephs fand mehr Bewunderung, als Nachahmung im Reiche; denn man war hier nicht, wie Oesterreich, außerhalb des Zwanges der Reichsgerichte, und diese hätten der territorialistischen Doctrin im Streite mit einem nachweislichen Herkommen schwerlich Recht gegeben. Bis Ende des Jahrhunderts gebrauchte man dieselbe daher mehr zur Farbegebung, wenn es einen Anspruch motiviren galt, als zu practischem Erfolge. Dies wurde anders, sobald durch die Säcularisationen das Gebiet der geistlichen Fürstenthümer in weltliche Hände kam. Denn in jenen geistlichen Gebieten war bis dahin Kirchenregierung und Landesregierung ungetrennt, oder so gut wie ungetrennt gewesen: als ein Zweig der Kirchengutsverwaltung war von kirchlichen Gewalten die Landesregierung mitbesorgt. Es bestanden demgemäß Verhältnisse, welche unter dem neuen Regimente nicht mehr fortdauern konnten, vielmehr selbstverständlich Einrichtungen Platz machen mußten, vermöge deren die geistliche Gewalt auf ihr geistliches Gebiet beschränkt, Weltliches von der weltlichen Hand übernommen wurde: es war eine principielle Auseinandersetzung geboten. Diese aber geschah nun unter der um jene Zeit unwidersprochenen Herrschaft der Theorie vom Socialcontracte und von der daraus hervorgehenden Omnipotenz des auf solchen Vertrag gegründeten Staates. Sie geschah ferner in dem Selbstgefühle der neugewonnenen Souveränetät, und konnte

unter solchen Umständen nicht anders als territorialistisch geschehen.

Die Idee, das französische Concordat zu recipiren, welche von Dalberg und seinen Angehörigen bald befürwortet ward, lag zwar Einigen schon 1802 nahe. Das Concordat wurde, sobald es erschienen war, mit den zugehörigen Organischen Artikeln und motivirenden Verträgen in Deutschland übersetzt und verbreitet. Aber da es für seine Anwendung die französische vorrevolutionäre Tradition voraussetzte, so genügte es dem deutschen Bedürfnisse nicht; und außerdem war mit seinen Sätzen nicht bloß die kirchlich-entschiedene Rechte, sondern auch ein großer Theil der Linken nicht einverstanden. Eine von dieser Seite schon im Jahre 1802 ausgegangene Flugschrift[1] z. B. sagt: „Gewisse von allen gelehrten Katholiken, und namentlich von den Franzosen (Gallicanern), seit langer Zeit mit aller Gründlichkeit verfochtene Grundsätze hätte man gegen den römischen Hof geltend machen und auf ewig festsetzen sollen: und so wäre der Einfluß des Papstes auf das Wohl weltlicher Staaten unschädlich geworden;" der Papst hätte „angehalten" werden müssen, die Declaration von 1682 ausdrücklich anzuerkennen; Domcapitel, Erzbischöfe, Cölibat und andere Dinge hätten nicht zugelassen werden müssen. Rom hingegen habe sich vorgesehn, und habe in der That nicht verloren: es werde bald genug sich wieder geltend machen.

Positiver äußerte ihre territorialistischen Gedanken eine andere, im Jahre 1803 erschienene Flugschrift, die mit der erwähnten viel innere Verwandtschaft zeigt. Sie heißt: „Materialien zu dem nächstens kommensollenden geistlichen Concordate zwischen dem römischen Stuhle und den deutschen Fürsten, wie auch zu den künftigen Einrichtungen des deutschkatholischen Kirchenwesens, Sulzbach 1803," knüpft an den Reichsdeputations-

---

[1] Bemerkungen über das Concordat zwischen der französischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle vom Jahre 1802. o. O. 1802. (48 Seiten) Das Angeführte: S. 17 fg. Die Schrift „Bemerkungen über das Concordat des römischen Hofes mit der französischen Republik vom J. 1802," welche angeführt wird, ist die nämliche.

hauptschluß an, ist aus bayrischer Feder,[1]) und zeigt dieselbe Doppelheit der Auffassung, welche auch am Reichstage zum Ausdruck kam; indem sie von Einem, aber einem durch viele Fürsten abzuschließenden Concordate redet, und dabei Einzelconcordate meint. Sie beginnt damit, auf schlechthin febronianischer Grundlage Das, „was der Papst wirklich ist und nie zu sein hätte aufhören sollen," dessen viel weiter gehenden „Ansprüchen" entgegenzustellen, und leitet hieraus für „die weltlichen Machthaber des deutschen Vaterlands" die Warnung ab, „vorsichtig und behutsam" mit Rom zu unterhandeln, damit es ihm nicht gehe, wie nach jenen „Bemerkungen" von 1802 es der französischen Regierung gegangen sei. Zur Frage stehe, „wie die deutschen Landesherren das katholische Kirchenwesen in ihren Staaten künftig einzurichten haben;" daß sie es sind, die diese Competenz besitzen, wird vorausgesetzt. Mögen sie in der bevorstehenden Verhandlung dem Papste immerhin die nach Febronius ihm zukommenden Primatialrechte zugestehen; „die Befugnisse ihrer Provinzialbischöfe leiden dadurch nicht im geringsten, und Recht und Ordnung unter ihren katholischen Unterthanen werden nicht gestört." Mehr als jene Rechte dem Papste zuzugestehen, würde jedoch ein Fehler sein. „Die Bischofswahlen, Bestätigung derselben, Abtretung, Ueberlassung an andere, Versetzung der Bischöfe, Errichtung neuer Bisthümer, deren Verlegung, Vereinigung, Aufrichtung neuer Hauptkirchen, Coadjutorieen 2c. sind keine spirituellen Gegenstände, unterliegen nicht ausschließlich der geistlichen Macht, sondern gehören zur kirchlichen Polizei, worüber der weltliche Landesherr, nach angehörtem Rath seiner Geistlichkeit, wie einst Carl der Große, zum Wohl der Religion und des Staates, sowie es die Umstände fordern, gewissenhaft entscheiden muß."[2]) „Dem römischen Papste

[1]) Dies ergiebt sich aus der Fassung auf S. 23 und 30 unzweifelhaft. Nach der Art wie S. 34. Anm. die „Dalberge" erwähnt werden, kann man auf einen der Regensburger Diöcese angehörigen Verfasser, aber mit weniger Sicherheit schließen. Derselbe ist gewiß katholisch, schwerlich geistlich, möglicherweise ein Beauftragter des Ministers Montgelas.

[2]) Etwaige Zweifel „über die Rechtmäßigkeit der landesherrlichen Befugnisse in vorliegenden Gegenständen" werden S. 22 durch Berufung auf Febronius beseitigt.

als Primaten der christlichen Kirche" sei bloß „das Resultat solcher kirchlichen landesherrlichen Verfügungen, besonders die Wahlen der vom Landesfürsten ernannten Bischöfe gehörig kund zu machen." Die Schrift geht dann auf das Materielle der zu treffenden Einrichtungen ein: es sei genug an vom Landesherrn ernannten und „nicht übermäßig bezahlten" Bischöfen, ein Erzbischof könne entbehrt werden; Pallien, Annaten, Ablässe, Ehedispense, andere Dispensationen, Altarprivilegien, Bestätigung geistlicher Brüderschaften, Reliquienhandel, „Unfuge, die der römische Hof sich bisher zu Deutschlands größtem Nachtheil erlaubt, und wodurch er viele Millionen aus unseren Grenzen geschleppt hat," müssen aufhören. Abschaffung des Cölibates werde, nachdem Frankreich diese Sache versehen habe, leider nicht mehr zu erreichen sein. Endlich führt der Verfasser aus, welcher Art die anzustellenden Bischöfe sein, und in welcher Weise die Landesherren sorgen müssen, daß sie zwar keinesweges Domcapitel, aber brauchbare „Räthe" und einen tüchtigen Clerus besitzen. Die Kirche betrachtet er als relativ selbständige, aber auf das geistige Thun der Wort- und Sacramentsverwaltung beschränkte Gesellschaft im Staate; alles über dies Thun Hinausgehende als nicht mehr kirchlich. Das landesherrliche Placet bedürfen nichtsdestoweniger „sämmtliche" geistliche Erlasse; eventuell als ein Zeugniß, daß sie innerhalb ihrer Competenz geblieben sind. Daß der Verfasser auch Recurs ab abusu annimmt, versteht sich aus seinen Gesichtspunkten von selbst. — Gegen dergleichen Auffassungen war es, daß Joh. Richard von Roth[1]) die kirchlicheren des Kurerzcanzlers geltend machte.

Wie aber auf Grund derartiger Meinungen die Praxis in den Rheinbundstaaten sich gestaltete, davon giebt ein anderer Diener des Kurerzcanzlers, J. H. v. Wessenberg, der als Generalvicar von Constanz in der Lage war, ausgedehnte Erfahrungen darüber zu machen, und nichts weniger, als seiner Gesinnung nach zu den Strengen, aber allerdings zu den Verletzten gehörte, folgenden allgemeinen

---

[1]) S. oben Seite 219.

Ueberblick:[1]) „Die erste Folge der Beraubung der Kirche" durch die Säcularisationen war, daß sie nun auch ihre Selbständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit verlor. Die Bischöfe und ihre Capitel wurden Pensionisten des Staates, dem es jetzt ein angelegentliches, aber auch leichtes Geschäft wurde, die Wirksamkeit dieser geistlichen Behörden nach Gutbefinden einzuschränken, und den Absichten der politischen Verwaltung unterzuordnen. Von den Rechten, die der Bischof oder sein Vicariat gemäß der Kirchenverfassung bisher ohne Störung ausgeübt hatte, wurde eines nach dem andern streitig gemacht, willkürlich zugeschnitten oder ganz entzogen. Zuletzt trat man mit dem vergeblichen Versuche einer genauen Scheidung der rein geistlichen und der gemischten Befugnisse der Kirche auf, und das Resultat dieses einseitig vom Staate als Richter in seiner eigenen Sache vorgenommenen Scheidungsprocesses war, daß der Kirche gar Nichts mehr ohne Beistimmung, und sehr wenig ohne Mitwirkung der Staatsbehörden zu thun vergönnt blieb. Das placetum regium erhielt eine unbeschränkte Ausdehnung. Die Staatsgenehmigung wurde bischöflichen Anordnungen versagt, ohne daß ein politischer Nachtheil von ihnen besorgt werden konnte, bloß weil die politischen Machthaber persönlich andere Ansichten hatten, als der Bischof. Auch begnügten sich diese nicht mit Verwerfung bischöflicher Hirtenbriefe; sie schrieben zuweilen selbst die Abänderungen gleichsam vor, die darin stattfinden sollten; sie verlangten endlich, daß kein Hirtenbrief kund gemacht werde, der nicht das Siegel der Staatsgenehmigung ausdrücklich an der Stirne trüge." „Was die Domcapitel betrifft, so betrachteten die meisten Regierungen sie als gänzlich aufgelös't, wozu ihre Mitglieder zum Theil selbst den scheinbaren Vorwand lieferten, indem sie sich nach dem Erlöschen ihrer politischen Existenz gern jeder Verpflichtung entzogen, die aus der kirchlichen Verfassung hervorgeht, obgleich diese durch den Hauptschluß der Reichsdeputation von 1803 war unberührt

---

[1]) In einer dem Wiener Congresse überreichten Flugschrift: Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. S. 4 fg.

geblieben. Auch mußten diese Körperschaften sehr zusammenschwinden, da seit 1803 keines ihrer gestorbenen Mitglieder wiederersetzt wurde. Am auffallendsten zeigte sich die Nullität, in welche die Domcapitel im Angesichte des Staates gefallen waren, bei Absterben der Bischöfe, wo ihnen die Ausübung des auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhenden Rechtes, für das verwais'te Bisthum Fürsorge zu treffen, nicht gestattet wurde. Man ging dabei von der unrichtigen Behauptung aus, die Capitel seien auch in ihrer kirchlichen Eigenschaft aufgelös't; sie könnten sich daher nicht mehr gehörig versammeln, sie seien mithin außer Stande, canonische Verrichtungen auszuüben." „In mehreren Staaten wurden die Prüfungen, denen die Geistlichen sich unterziehen mußten, um sich zur Bewerbung um Pfründen zu befähigen, den Bischöfen ganz entzogen. In einem Staate" — Württemberg 1804 — „wurden sogar Geistliche als landesherrliche Diener den bischöflichen entgegensetzt, um die Wirksamkeit der letzteren zu lähmen. Beinahe in ganz Deutschland sah sich der Geistliche von seinem wahren Standpunkte hinweggedrängt, indem man ihn, nicht ohne angenommene Miene der Achtung, in einen Polizeibeamten des Staates zu verwandeln suchte. Als Staatsbeamter mußte er nun Manches thun und Manches unterlassen, was ihm als Geistlichem nicht geziemt. Das Band zwischen Bischof und Geistlichkeit erschlaffte zusehends, und ebenso die sittliche Ordnung unter der letzteren. Diese Auflösung der Disciplin erschwerte es der bischöflichen Behörde ungemein, der besseren Bildung des Clerus .... den erwünschten Vorschub zu geben." „Deutschland blieb immer noch vor Frankreich der Vorzug, daß das Vermögen der Pfarren, der Schulen und der milden Anstalten nicht geradehin der Raubsucht preisgegeben wurde. Vielmehr erklärte der Reichsreceß von 1803 §. 65 dieses Vermögen für unantastbar. Aber mit Auflösung des Reichsverbandes fiel auch diese Schranke nieder, und die Hand der Finanzkünstler griff gierig auch nach den einzig übrigen Gaben, welche die fromme und milde Menschlichkeit für höhere Zwecke der Obhut der Kirche und dem Schutze des Staates anvertraut hatte. Man entzog die Stiftungen der Einsicht und Aufsicht der geist-

lichen Behörden; man traf verschiedene Maßregeln, die dahin abzweckten, die Verwaltung sämmtlicher Stiftungsgüter der Finanzverwaltung des Staates gänzlich unterzuordnen." .... „Was kann .... eine Kirche leisten, die ihres Vermögens, ihrer Selbständigkeit und ihrer Freiheit beraubt ist?" ....

So Wessenberg. Betrachten wir nun, soweit es in den Zusammenhang dieser Darstellung gehört, die wichtigeren der Vorgänge genauer, die ihm zu seiner Schilderung den Stoff gegeben haben.

---

2. Bayrische Concordatsunterhandlung 1806 und 1807.

Der größte und für die katholische Kirche wichtigste Rheinbundstaat war Bayern. Es hatte bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts — damals an Umfang kleiner und mit zerrissenerem Gebiete als jetzt — eine katholisch normale Gesetzgebung und Verwaltung besessen. Die katholische Religion war die ausschließlich geduldete, alle kirchlichen Einrichtungen entfalteten sich im Lande vollkommen frei, und wurden von der Staatsgewalt geschützt, so oft der weltliche Arm dazu angerufen wurde.[1]) Noch in den Jahren 1754 und 1756 waren dreizehnjährige Mädchen als Hexen geköpft und verbrannt worden. Allerdings besaß die Landesregierung theils durch päpstliches Privilegium, theils auf Grund des Herkommens oder in Folge von Verträgen mit den Bischöfen, mancherlei kirchliche Einzelbefugnisse und Polizeirechte in Bezug auf die Kirche, die hin und wieder weit genug gingen. Sie errichtete für deren Ausübung schon im sechzehnten Jahrhundert eine doch wesentlich mit Geistlichen besetzte oberste Behörde, den sg. Geistlichen Rath. Aber hierauf beschränkte sie sich; beanspruchte in Betreff der Kirche keinerlei allgemeine Staatsbefugniß; ihre Beziehungen zu den sämmtlich von auswärts ins Land hereinregierenden Bischöfen waren nicht immer ganz fried-

---

[1]) S. über diese älteren Verhältnisse in Bayern v. Scheurl in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 13, 263 fg. (1847) Warnkönig Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reichs, besonders im 18. Jahrh. (1855) S. 130 fg. 211 fg. Roßhirt Das staatsrechtl. Verhältniß zur kathol. Kirche in Deutschland seit dem westphäl. Frieden (1859) S. 42 fg. Auch Friedberg in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 397 fg.

licher, immer aber ganz kirchlicher Natur. Die Kirche selbst war bei diesen Zuständen reich, jedoch verkommen.

Da gelangte nach dem Tode Carl Theodors im Jahre 1799 die jüngere pfälzische Linie zur Regierung, und der neue Kurfürst Maximilian Joseph brachte nach München als Minister den Grafen Montgelas mit, welcher, von der Idee des auf dem Societätscontracte beruhenden omnipotenten Staates durchdrungen und sie zu handhaben fähig, sie in Bayern mit nicht edler Klugheit rücksichtslos und ohne Achtung vor entgegenstehenden Rechten ein- und durchführte: gegenüber den Landständen, die er bei Seite schob, der Gemeindeselbständigkeit, die er vernichtete, und nicht minder gegenüber der Kirche:[1]) unterstützt in allen diesen Richtungen dadurch, daß er Zustände vorfand, welche zu bestehen allerdings nicht werth waren. — Nachdem schon 10. Nov. 1800, trotz der Remonstrationen von Landständen und Gemeinden, der Erwerb bayrischer Heimathsrechte auch Nichtkatholiken gestattet war,[2]) und seit Januar 1802 ähnlich wie in Oesterreich, nur roher als dort, ausgeführte Klosteraufhebungen begonnen hatten,[3]) wurde der Standpunkt der neuen Staatsregierung principiell ausgesprochen in einem Generale vom

---

[1]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern 1847. Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordates. 1852. Beides brauchbare Parteischriften. Ueber Montgelas Perthes Personen und Zustände 2c. 1, 385 fg. Schwab Franz Berg S. 335 fg.

[2]) K. J. Wedekind, kathol. Professor in Heidelberg, vertheidigte in einer 1803 zu Göttingen erschienenen Schrift „Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt und der protestantischen in Bayern insbesondere," wohl im Auftrage, daß „nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, des gemeinen deutschen und des bayrischen Territorialrechtes" der Landesherr durch entgegenstehende pacta religionis nicht gebunden werde. Denn dergleichen Verträge seien insoweit nichtig.

[3]) S. darüber Berg a. a. O. Auch gegen die durch den Reichsdeputationshauptschluß beseitigten geistlichen Fürsten verfuhr man mit Rohheit: so wurden z. B. von Bamberg und Würzburg selbst die bischöflichen Wagen und Pferde nach München abgeführt. Polit. Journal Jahrg. 1803 S. 377. Einzelheiten über diese Säcularisationen bei Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 473—497.

11. März 1802: Da ohne Religion „der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nicht erreicht werden" könne, so „haben Wir uns zur unwandelbaren Maxime gemacht, diese so wohlthätige Stütze der sittlichen Ordnung und Cultur auf alle Weise zu handhaben, und von der Religion Alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl Unserer lieben Unterthanen durch das eine oder das andere Extrem von Unglauben oder Aberglauben schwächen, oder vielleicht vollends verstören könnte." Die Weltpriester sollen durch „reiferes Nachdenken sich überzeugen, daß Opfer- und Altardienst nicht ihre Hauptaufgabe sei," und dabei „jede Aeußerung irgend einer niedrigen Leidenschaft, von Eigennutz oder Sinnlichkeit, jedes Merkmal eines rohen, ungebildeten Charakters sorgfältig vermeiden;" d. h. jeden Versuch, sich den Regierungsmaßregeln zu widersetzen, unterlassen. Im October 1802 wurde der alte Geistliche Rath aufgehoben, die Wahrung des Staatsverhältnisses zur Kirche den Provinzialregierungen, sg. Landesdirectionen, zugetheilt, für die Centralverwaltung aber ein Ministerium der geistlichen Angelegenheiten errichtet.

Ueber das Alles waren dem Papste von Seiten der dadurch Verletzten Berichte zugegangen, in Folge deren er zuerst Gegenvorstellungen durch den wiener Nuntius und durch den bayrischen Agenten in Rom versuchte, dann, als dieselben vergebens blieben, unter dem 12. Febr. 1803 ein streng gefaßtes Breve zur Mahnung an den König ergehen ließ.[1] Als Hauptbeschwerdepunkt bezeichnet er die Staatstoleranz gegen Protestanten, die Forderung, daß katholische Geistliche gemischte Ehen einsegnen sollen, das staatliche Verfahren gegen Klöster, vermöge dessen sie theils supprimirt, theils auch solchen Professen, die sich von der Staatsregierung ihrer Gelübde entbinden ließen, den Unterhalt zu reichen angehalten würden, das Ansinnen an die Bischöfe, Fasttage aufzuheben, die weltliche Veränderung von Parochialgrenzen, die Ausdehnung weltlicher Gerichtsbarkeit auf gewisse bisher zur geistlichen gehörige Sachen, das Unternehmen staatlicher Regierungs-

[1]) S. das Breve und die königl. Antwort bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 177 f.

behörden über Pfarrfunctionen, über die Congrua u. dgl. Verordnung zu treffen, u. s. f. Mache der König solche Maßregeln nicht rückgängig, und kehre er nicht auf die Bahn seiner Regierungsvorfahren zurück, so könne er ein getreues Glied der Kirche nicht bleiben. — Der König antwortete am 31. Mai, indem er Einiges von den päpstlichen Beschwerdepunkten als mißverständlich bezeichnet, das Thatsächliche sonst einräumt, aber bei jedem Einzelnen behauptet, daß es die Competenz der Staatsgewalt (civilis oder saecularis potestas sagt er) nicht überschreite. Er besitze als Staatsoberhaupt das Inspectionsrecht und die Advocatie in Betreff der Kirche, und betrachte die ungeschmälerte Ausübung dieser Befugnisse als Pflicht seines Gott verantwortlichen fürstlichen Amtes. In Uebung dieser Pflicht könne er sich nicht beschränken lassen, habe darin Nichts gethan, was nicht in katholischen Staaten jetzt allgemein geschehe, und wolle ferner seinen katholischen Glauben dadurch bethätigen, daß er mittels gedeihlicher Einrichtungen und mittels wachsamer Aufsicht auf Sitten und öffentliche Lehre die christliche Religion befestige und fördere.[1]) In res spirituales habe er nie eingegriffen, in gemischte Dinge (negotia ecclesiastico-politica) nie ohne „Communication" mit den Bischöfen. Beide Begriffe sind territorialistisch gemeint: „Wir haben", sagt er an einem anderen Orte,[2]) „schon mehrere Male unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werde, und daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre", das allein sind ihm also res spirituales, „sich nicht einmischen solle. Unser eifriges Bestreben war einzig dahin gerichtet, den ehrwürdigen Stand der Priester zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben und einen reinen christlichen Religionscult wieder zu befördern;" was Beides also der König als Staatssache betrachtet. „Dagegen werden

---

[1]) Salubribus institutis et vigili in mores et doctrinam publicam inspectione Religio christiana confirmetur et promoveatur.

[2]) Verordnung vom 7. Mai 1804.

Wir auch nie dulden, daß die Geistlichkeit einen Staat im Staate bilde, und sich in ihren weltlichen Handlungen," d. i. in allen, die nicht im obigen Sinne geistliche sind, „und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und der gesetzmäßigen Obrigkeit entziehe. Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistliche sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, solange Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten." —

Und wie die Regierung so die Litteratur.

Die 1803 erschienenen: „Materialien zu dem nächstens kommensollenden Concordate," welche früher besprochen worden sind,[1]) schreiben im bayrischen Interesse den Landesherren das Recht zu, „ihre" Bischöfe zu ernennen, zu versetzen, neue Bisthümer zu errichten, sie abzutreten, zu uniren, ihre Sitze zu verlegen, u. dgl. m. In einer im Jahre 1805 von gleichem Parteistandpunkte publicirten Schrift[2]) wird zwar die Kirche für eine Gesellschaft im Staate erklärt, über welche er Nichts als das Inspections- und Schutzrecht besitze: vermöge dieser Rechte habe aber der Staat die Befugniß, über „äußere Kircheneinrichtungen" zu bestimmen, z. B. über Gelübde, Ordensprivilegien, Amortisation; er besitze das „Begenehmigungsrecht," d. i. Placet, bei Verordnungen kirchlicher Oberer, auch für den kirchlichen Lehrbegriff, denn auch für die Reinheit der christlichen Lehre müsse der Staat sorgen. Er habe die Zusammenberufung kirchlicher Vorsteher zu Beilegung kirchlicher Streitigkeiten, deren Niederschlagung durch auferlegtes Stillschweigen, das Recht irreligiöse wie superstitiöse Bücher zu verbieten, die Abschaffung der canonischen Quart und der bischöflichen Recognitionsgelder, das Recht die Kirche zu besteuern und

---

[1]) S. oben Seite 236 fg.

[2]) Grundlinien eines dem jetzigen Zeitgeist angemessenen Kirchenrechtes, mit einigen Rückblicken auf die gegenwärtigen Kirchenreformen in Bayern. München 1805 (von Römer?).

ein dominium eminens über das Kirchengut, das Recht die Pfründencumulation zu verbieten, das Recht die Bisthums- und Pfarrsprengel abzugrenzen, u. s. w. f. In Betreff kirchlicher Anstellungen legt der Verfasser dem Staate an sich zwar nur das jus exclusivam dandi bei, will aber die Befugniß des Königs von Bayern zur Nomination der Landesbischöfe als auf historischem Wege erworbenes uraltes bajuvarisches Recht behaupten. Zwischen beiden Schriften der Zeit nach in der Mitte steht das Staatsrecht des seit 1799 ingolstadt-landshuter, früher bamberger katholischen Professors Nicol. Thaddäus v. Gönner,[1]) der in späteren Jahren in Bayern ein einflußreicher Mann geworden, und schon für die Zeit, wo sein Buch erschien, ein gültiger Zeuge über Regierungsanschauungen ist. Es rechtfertigt sich, ihn ausführlicher zu Worte kommen zu lassen. „Man verfällt in einen sichtbaren Widerspruch", sagt er, „wenn man die Kirche als Anstalt zum öffentlichen Gottesdienst für Staatsbedürfniß erklärt, und dennoch als eine vom Staate unterschiedene Gesellschaft zu einem gesonderten Zwecke darstellt. Staaten und Kirchen konnten auch niemals nach diesem feindlichen Gesellschaftsverhältniß consequent forthandeln, und während manche Philosophen dem Staate nur negative Rechte auf Kirchen im Staate zusprechen, können Staaten nicht umhin, den Cultus als moralische Bildungsanstalt, Priester als Volkslehrer zu behandeln, und nach weisen Grundsätzen der Staatsöconomie darauf auch positiv zu wirken. Doch liegt die absolute Einheit des Staates und der Kirche noch ferne im Reich der Ideale." Das deutsche Staatsrecht beruhe auf anderen, minder richtigen Gedanken; Gönner stellt also die „Regierungsgewalt über die Kirchen im deutschen Staate" nach diesen positiven, sie als Gesellschaften im Staate, die den Staatsgesetzen unterworfen sind, begreifenden Normen dar. „Soferne", erwähnt er hierbei, „die Kirche als Gesellschaft über ihre Existenz im Staate mit diesem als Gesellschaft eine Abrede, Concordata, trifft, erlaubt schon das subordinirte Verhältniß der Kirche nicht, sie als Staatsverträge anzusehen, viel-

[1]) Teutsches Staatsrecht von N. Th. Gönner. Landshut 1804. §. 408 fg.

mehr sind sie dem Staatsregierungsrechte um so mehr unterworfen, als Staat und Kirche, jener mit den nach Vernunft, diese mit den aus der Offenbarung unabänderlichen göttlichen Aussprüchen es zu thun haben, folglich ihre Uebereinkunft allemal auf einen provisorischen Zustand (bis sich die Umstände oder die Einsichten ändern) hinweiset." Corcordate sind hiernach Einrichtungen, die der Staat verändern kann. „In dem Complexus der den Landesherren" — Gönners Buch ist noch zur Reichszeit geschrieben — „zukommenden Herrscherrechte ist auch die Gewalt über Kirchen im Staate vermöge ausdrücklicher Reichsgrundgesetze[1]) nach ihrer ganzen Ausdehnung enthalten ...... Die Eigenschaft eines Particularstaates kann daher besonderen Concordaten oder Landesgrundgesetzen ihr Dasein verschaffen, deren Verbindlichkeit nach dem oben Gesagten zu beurtheilen ist." Der Landesherr hat das Oberaufsichtsrecht über die Kirche. Dasselbe „begreift in sich die Einwilligung zu jeder im Lande anzustellenden Kirchenvisitation oder Synode; die Anordnung beider, wenn der Landesherr sie für nothwendig hält, mit der Gewalt, seine Commissarien dabei zu haben; das Recht die Entfernung eines dem Lande gefährlichen Kirchendieners zu fordern; ohne landesherrliche Einwilligung darf kein Kirchengesetz bekannt gemacht werden; der Landesherr kann der Kirche die fernere Beobachtung desselben untersagen; auch die kirchlichen Zwangsmittel und Strafen sind seiner Aufsicht unterworfen." So in Betreff aller Kirchen; hinsichtlich der katholischen insbesondere hat der Landesherr zunächst die Nomination der Bischöfe, denn „in den säcularisirten Landen ist durch Suppression aller Domcapitel das denselben bisher zugestandene Wahlrecht auf die entschädigten Erbfürsten übergegangen, und in ein landesherrliches Benennungsrecht verwandelt worden, womit jedoch die päpstliche Confirmation zu verbinden ist." „Groß ist" aber auch außerdem „der Wirkungskreis der landesherrlichen Gewalt, und .... zwar nicht über das Innere des katholischen Glaubens, aber doch über Alles ausge-

---

[1]) So schon Carl Theodor 1787. S. oben Seite 109.

breitet, was in das Aeußere Einfluß hat. Besonders kann der Landesherr über Cultus alle Anordnungen machen, welche das Staatsbeste fordert, ... worunter Abstellung der unzeitigen Andachten, der Vehikel des Aberglaubens, der Processionen, geistloser oder gar die erhabene Religion herabwürdigender Gebräuche u. dgl. gehört. Bei Anstellung der Kirchendiener kann der Landesherr ihre Eigenschaften gesetzlich bestimmen, über die Einhaltung dieser Gesetze bei allen Verleihungen wachen, ihre Bestrafung, wenn sie sich wider den Staat verfehlen, vornehmen, die von der Kirchengewalt vorgenommenen Bestrafungen seiner Aufsicht unterwerfen; auf den Volksunterricht, welcher durch die Geistlichkeit geschieht, durch Befehle und Aufsicht wirken, fanatischen Predigern den ferneren Unterricht versagen." Er hat ein weitgehendes Placet, sowie „das Recht, über geistliche Sachen, welche mit dem Weltlichen zusammenhängen, Gesetze mit Wirksamkeit für das innere Forum zu geben, z. B. dirimirende Ehehindernisse. Bei kirchlichen Anstalten kann der Landesherr nicht nur mit der Oberaufsicht, sondern auch mit der anordnenden Gewalt wirken, um sie dem Zwecke des Staates und der Religion anpassender zu machen; worunter die Vertheilung der Pfarreien, zweckmäßige Einrichtung ihrer Besoldungen, Verwendung simpler Beneficien zur Seelsorge, Abschaffung des Chorsingens, Verwendung zweckloser Stiftungen in nützliche, Aufnahme der Mönche und deren Abschaffung, ... Bestimmung des Alters zur Aufnahme der Novizen und ihrer Profeß, Amortisationsgesetze und dgl. gehören. Rücksichtlich der geistlichen Güter übt der Landesherr das Recht der Obervormundschaft aus; was der Cultus fordert, ist zwar mehr im engeren Sinne Kirchengut, aber Alles, was dazu nicht bestimmt ist, insbesondere das Vermögen der Klöster, ... muß als Staatsgut angesehen werden. .... Das Kirchengut steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welche auf ordentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung gerichtet ist; dagegen das Vermögen anderer Stiftungen," namentlich der Klöster, „verwendet der Staat nach dem Bedürfnisse der Zeit" .... Von Dem, was Gönner schließlich über Gerichtsbarkeit und über Besteuerung sagt, sei hier nur noch der Schlußsatz hervorgehoben:

daß „bei steigender Noth des Staates ... Hinwegnahme des entbehrlichen Kirchengutes gerechtfertigt“ ist.

Wenn in Bayern die Regierung, wenn die Flugschriften, mit denen sie auf die öffentliche Stimme zu wirken bestrebt war, und wenn nicht minder die Compendien ihrer Universitätslehrer solche Grundsätze aussprachen, so ist begreiflich, daß deren durch Montgelas'sche Diener ausgeübte Praxis Männern, die eine selbständigere Bewegung der Kirche gewohnt gewesen waren und geleitet hatten, den Eindruck machte, welchen Wessenbergs im vorigen Abschnitt erwähnte Schilderung ausdrückt, oder den das bischöfliche Vicariat von Freising in einem Berichte an seinen Bischof vom Februar 1803 in die Worte faßt: die bischöfliche Gewalt sei durch die kurfürstliche Landesdirection „vollkommen vernichtet.[1]) Einzelheiten aus dieser Praxis werden, nicht ohne Parteifärbung, in den Schriften „Concordat und Constitutionseid“ von Höfler und „Kirche und Staatsgewalt in Bayern“ berichten.[2]) Wie wenig man auch den einzigen noch vorhandenen unabhängigeren Bischof zu schonen geneigt war, zeigte ein Vorfall mit Regensburg.[3]) Im Reichsdeputationshauptschlusse war nur des Fürstenthums, nicht ausdrücklich des dortigen Bisthums erwähnt worden, dessen Administration dann, als es sehr bald vacant wurde, durch päpstliches Breve vom 15. Julius 1803 dem Kurerzcanzler übertragen war.[4]) Dies Breve wurde seitens der regensburger Behörde früher der Diöcesangeistlichkeit, als dem münchner Hofe insinuirt. Als es hierauf auch diesem mitgetheilt ward (14. Aug.) erfolgte von München (19. Sept.) die Antwort: da es unpräjudicirlich erscheine, so „nehmen Wir keinen Anstand, den durch jenes Breve ernannten provisorischen Administrator des Bisthums Regensburg, insoweit dessen geistliche Verwaltung

---

[1]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 5.

[2]) S. dieselben oben. Anderes bei Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 497 fg.

[3]) S. die Schrift: Die ersten Irrungen zwischen den kurfürstlichen Höfen München und Regensburg im Jahre 1803. Ohne Ort 1804. (136 S. 8⁰). Gams 1, 380 fg.

[4]) S. oben Seite 205.

über Unsre Lande sich ausdehnt, aus landesfürstlicher Macht bis auf weitere Verordnung zu bestätigen. Nach dieser Entschließung sind die einschlägigen Behörden mit dem gemessensten Befehle anzuweisen, keine Ordinariats- und Vicariatsverfügungen künftig anzunehmen, noch viel weniger zu publiciren, welche nicht mit Unsrer landesfürstlichen Bestätigung versehen sind &c." Dem gegenüber erließ zwar der Kurerzcanzler einen Hirtenbrief voll Süße, das regensburger Consistorium aber erklärte öffentlich, es habe die gegebene landesherrliche Bestätigung nicht nöthig, „müsse sie daher für ein bloßes Compliment nehmen;" traf auch einseitige Einrichtungen in Betreff der Pfarrorganisation. Worauf eine von der Regierung veranlaßte Flugschrift an die den Agilolfingern zuständig gewesene, „nach den Säcularisationen wiedererwachte" Befugniß des Kurfürsten erinnert, Bisthümer zu trennen und zu vereinigen, Bischöfe zu ernennen, durch welche er dem Kurerzcanzler sein nach Bayern sich erstreckendes kirchliches Regiment allezeit nehmen könne, u. s. w. f.

Als nach dem Frieden von Preßburg Tyrol bayrisch wurde,[1]) verfuhr man dort, wo zwar die josephinische Gesetzgebung gegolten hatte, ihre Praxis aber gelinde gewesen war, nach denselben Grundsätzen, wie in Altbayern: der sie durchführende Graf Arco meinte, das Papstthum nähere sich seinem Untergange. Hier aber begegnete man entschlossenem, vom Papste in Schutz genommenem Widerstande, und gebrauchte dawider, während man mit Rom Concordatsunterhandlungen anfing, harte Maßregeln. Die Bischöfe von Augsburg, Trient, Brixen und Chur wandten sich mit Beschwerden über diese an den Nuntius[2]), und klagen in ihrer Schrift über eine ganze Reihe von Bethätigungen der kirchlichen Regierungs-Praxis; konnten aber so wenig bei ihm, wie beim Papste Hülfe finden. Der münchner

---

[1]) Die auf voriger Seite Note 3 genannte.

[2]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 7 fg. referirt den Vorgang, und theilt die Beschwerdeschrift — Gravamina etc. — im Anhange mit. Vgl. Longner Zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz S. 66 fg. 126 fg. Mémoires de Consalvi 2, 301 fg. (Eilers) Deutsche Blätter N. F. 2, 177 fg.

Hof blieb dabei, der Kirche sei keinerlei Unrecht geschehen, da die staatliche Competenz nicht überschritten sei: im Uebrigen würden die entstandenen Schwierigkeiten mittels Abschlusses der Concordatsverhandlungen alle geebnet werden.

Ob dergleichen Verhandlungen schon durch den münchner Weihbischof Häffelin, Bischof von Chersonnesus, angeregt worden sind, als er im Spätherbst 1803[1]) in Folge der durch das päpstliche Februarbreve und seine Beantwortung schwebenden Streitigkeiten nach Rom ging, vermag ich nicht nachzuweisen: doch sollte man es aus Consalvis Mittheilung schließen, daß schon um diese Zeit Bayern Vorstellungen gegen ein Reichsconcordat und für Landesconcordate zu Rom gemacht hat.[2]) Als im Junius 1806 della Genga zur Negoriation des Reichsconcordates nach Regensburg kam,[3]) wurden bayrische Particularverhandlungen daselbst bereits erwartet. Unmittelbar nach seiner Ankunft schreibt die Comitialcorrespondenz,[4]) nun „werden die Unterhandlungen mit Bayern wegen Abschließung des Concordates eröffnet werden;" und als er dann am 8. Julius nach München reis'te, dort seine Creditive zu übergeben, bemerkte die von seinem Empfange erzählende Zeitungsnachricht,[5]) „die Unterhandlungen über das Concordat mit Bayern werden," wie es des Nuntius Wunsch sei, „zu Regensburg fortgesetzt werden;" und am 5. August: „Das Concordat zwischen Bayern und dem Papste wird jetzt in Regensburg unterhandelt: der Präsident des Schulwesens, Baron Frauenberg[6]) ist, als hierzu mit beauftragt, von München hier eingetroffen." Die Comitialcorrespondenz berichtet unter gleichem Datum: „Der königl. bayrische Gesandte von

[1]) Er kam auf der Reise nach Italien am 5. November durch Regensburg, und hatte eine Conferenz mit dem Kurerzcanzler. Gams 1, 383.

[2]) S. oben Seite 207.

[3]) S. oben Seite 227 fg.

[4]) In dem oben Seite 225 fg. benutzten Manuscripte der Göttinger Bibliothek.

[5]) Augsburger Allgemeine Zeitung Jahrgang 1806. S. 810. 828. 880.

[6]) Geheimerath und Präsident des Schul- und Studienwesens Baron von Frauenberg wurde 1821 Bischof von Augsburg, 1824 Erzbischof von Bamberg, und starb 1842.

Rechberg soll mit dem Nuntius wegen des Concordates in Unterhandlung stehen;" und am 18. August, wo diese Correspondenz trotz der erfolgten Auflösung des Reichstages noch bei Bestande war: „Die Concordatsunterhandlungen mit Bayern machen gute Fortschritte. Der eine k. bayrische Deputatus Freiherr von Frauenberg[1]) ist gestern selbst nach München abgereis't, um einige Nachgiebigkeiten der Deputation," zu der auch Rechberg gehörte, „zu rechtfertigen und durchzusetzen. Der päpstliche Nuntius hält nach Gewohnheit der römischen Curie auf den alten Formen und Prätensionen ziemlich fest, und man sucht mehreren Einstreuungen desselben auszuweichen." Was Frauenberg mit nach München nahm, und dort zu vertreten hatte, wird später als „Basis" der Convention bezeichnet. Am 21. August berichtet die Correspondenz: „In Ansehung der Concordatsverhandlungen mit Bayern ist ein vorläufiges Abkommen dahin getroffen worden, daß Ein Erzbisthum zu München, wozu der Freisinger Kirchensprengel geschlagen wird, und sechs Bisthümer, nämlich zu Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Chur, Trient und Brixen errichtet,[2]) auch zur nöthigen Dotation derselben und des übrigen Kirchenwesens ein Fonds von sechs Millionen Gulden von den noch vorhandenen unverkauften geistlichen Gütern verwendet werden soll. Es bleiben nun noch einige Anstände zu beseitigen übrig, welche die Temporalien und die Grenzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction betreffen."

Gerade als der Nuntius im Julius von München nach Regensburg zurückkehrte, um die bayrische Negociation zu beginnen, brachte die Augsburger Allgemeine Zeitung[3]) „Concordatspräliminarien oder Hoffnungen und Wünsche das neue deutsche

---

[1]) Sie schreibt irrthümlich: Frankenberg.

[2]) Dies sind, außer Passau, sämmtliche damals in bayrischer Hand befindliche alte Bisthümer. Allerdings nennt die später zu erwähnende Erinnerung von Werkmeister ein Bisthum mehr; und so könnte Passau hier bloß vergessen sein. Es ist aber, da München mit Freising vereint werden sollte, wahrscheinlicher, daß die Absicht war, Passau aufzuheben. Denn München lag in der damaligen Diöcese Passau.

[3]) Jahrgang 1806. Num. 201 fg. vom 20. 21. 22. Julius. S. 804. 808. 812.

Concordat betreffend, zur Beherzigung für Kirchenstaatsrechtslehrer vor der Abschließung des nächstens zu erwartenden folgenreichen Concordates mit dem katholischen Theile von Deutschland," die durch ihre Anmerkungen unzweifelhaft bayrischen Ursprung zeigen. Man wird nicht irren, wenn man sie als von München aus in Erwartung der bayrischen Negociation eingesandt, und das „deutsche" Concordat bloß als verhüllende Redeform betrachtet. Was sie von dem neuen Concordate fordern, ist aber ein „dem damaligen Zeitgeiste angemessenes" Kirchenstaatsrecht mit genauer Grenzberichtigung zwischen der kirchlichen und der politischen Macht, und wobei „Natur- und Staatsrecht ihre gebührende Autorität behaupten." Demgemäß allgemeine Toleranz, angemessene Regulirung des kirchlichen Aufwandes nach dem Verhältnisse des Nationaleinkommens und der Staatsrevenuen rc. und „Belebung" jetzt unproductiver, zum Prunke conservirter todter Kirchenschätze; landesherrliche Besetzung aller geistlichen Stellen, ohne Ausnahme, Verbindlichkeit sämmtlicher Geistlichen dem Landesherren Eid und Pflicht zu leisten, „weil sie die Ehre und den Unterhalt des Staates genießen," ausnahmsloses Placet, Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Aufhebung aller Klöster, in denen nicht entweder barmherzige Brüder, bezw. Schwestern wohnen, oder Schulen gehalten werden; Einrichtung von Seminarien, in denen die Geistlichen zu Volkslehrern erzogen werden; allgemeine Freigebung des Bibellesens; Reduction der Ceremonien, Feiertage, Fasttage, Ehehindernisse; Abschaffung der Controverspredigten, der Processionen, der Wallfahrten, des Cölibats; Einführung der Scheidung vom Bande. Augenscheinlich war der Artikel geschrieben, um auszusprechen, was etwa bayrischerseits gefordert werden könne; und wohlhatte er, um den Nuntius zu stimmen, Einiges mehr gefordert, als womit man zufrieden zu sein entschlossen war.

Vielleicht ist er nicht ohne Zusammenhang mit einem nach der Vorrede im August 1806 beendeten, unzweifelhaft im Auftrage geschriebenen Buche: „Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die bayrische Monarchie: ein Beitrag

zu dem bevorstehenden Kirchenconcordate von J. B. St."[1]) Der Verfasser hieß Stürmer, und ist als Schriftsteller sonst nicht bekannt. Seine Schrift stimmt in der Gesinnung so völlig, im Einzelnen zwar nicht allenthalben, aber in manchen Punkten doch so buchstäblich mit den Forderungen der augsburger Zeitung überein — selbst den Ausdruck Präliminarien hat sie —, daß man auf eine Stammverwandtschaft zwischen beiden wohl schließen darf. Sie wiederholt ausführlich, hin und wieder breit, in systematisch gegliederter Form und bis ins Einzelne eingehend, die aus dem Bisherigen bekannten Sätze der münchner Anschauungen, und hat ihrer Zeit durch die rücksichtslose Unbedingtheit und durch den wissenschaftlichen Character ihrer Deduction größeren und länger hin wirkenden Eindruck gemacht, als die ihr vorausgegangene Flugschriftenlitteratur.

Was die Regierung, deren Stellung zur Sache aus dem Allen zur Genüge erhellt, mit dem Nuntius della Genga in der That zu Regensburg verabredet habe, darüber ist bisher Nichts bekannt geworden. Der in diesen Dingen vermöge seiner Verbindungen wahrscheinlich orientirte württembergische Kirchenrath Werkmeister, von welchem noch zu reden sein wird, theilte zehn Jahre später mit,[2]) es seien damals für Bayern ein Erzbisthum und sieben Bisthümer verabredet, es sei für alle Bischöfe derselbe Gehalt bestimmt gewesen, in dem erzbischöflichen Capitel haben zwölf, in jedem bischöflichen zehn Domherren sein, und ihre Stellen haben in den ehemals päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen Monaten zur Hälfte durch den Bischof, zur Hälfte durch das Capitel besetzt werden sollen. Dignitarien, Canoniker und Beneficiaten seien nur zu neunmonatlicher Residenz verpflichtet, die Seminarien vollständig — auch was Anstellung und Absetzung der Lehrer betraf — vom Bischofe abhängig erklärt

[1]) Nürnberg und Sulzbach 1807 (XXXII. u. 225 S. 8o.) Den Namen des Verfassers nennt (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 27.

[2]) Bemerkungen über das neue bayrische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayrischen vom Jahre 1807. (Januar 1818 Heidelberg). Daß Werkmeister der Verfasser sei, behauptet (Höfler) Concordat und Constitutionseid a. a. O.

gewesen. — Darunter wäre Einiges für die Kirche günstiger, als man nach dem „Kirchenrechte des Zeitgeistes" erwarten sollte; auch günstiger, als das in einem mit „Holler" unterzeichneten Entwurfe Enthaltene, den Höfler[1]) als zu diesen Verhandlungen von 1807 gehörig mitgetheilt hat, der aber in der Form, in welcher er vorliegt, aus einer späteren Zeit, und deshalb erst später zu berühren ist.

Von Rom liegt darüber, wie man die bayrische Concordatsverhandlung dort beurtheilte, bis jetzt nur Eine Aeußerung vom 15. April 1807, also aus einer Zeit, nachdem man bereits acht Monate verhandelt hatte, vor.[2]) In den Differenzen der tyroler Bischöfe mit der Staatsregierung hatte diese von ihnen im Jan. 1807 verlangt, allen weltlichen, auch den unmittelbar an die Seelsorger ausgefertigten Anordnungen circa sacra unverzüglich zu gehorchen. Der Bischof von Brixen legte, während die andern remonstrirten, diese Sache dem Papste vor, und in der vom Cardinal Antonelli gegebenen Antwort ist jene Aeußerung enthalten: Der Papst habe den Monsignor della Genga zum Abschlusse eines Concordates „wodurch die bisherigen Unordnungen verbessert und das Uebel geheilt werden möchte" nach München gesendet: „aber bis jetzt ist es nicht möglich gewesen, die königlichen Minister zu einer billigen und annehmbaren Uebereinkunft zu bewegen. Seine Heiligkeit ist zu vielen Opfern bereit. Allein so willig seine väterliche Nachgiebigkeit zu Allem ist, was immer mit den Pflichten seines apostolischen Amtes bestehen kann, ebenso fest und standhaft verweigert der Papst auch Alles, was irgendwie die Religion verletzen, das Ansehn des apostolischen Stuhles herabwürdigen, die geheiligten Rechte des Episcopates benachtheiligen, und die Ordnung der kirchlichen Disciplin .... gänzlich verkehren könnte. Noch ist nicht alle Hoffnung verschwunden, durch erneute Bitten und durch Fortsetzung der Unterhandlungen Bayerns Minister gewinnen, und endlich ein vernünftiges und

---

[1]) Concordat und Constitutionseid S. 29 fg.

[2]) Concordat und Constitutionseid S. 14 fg. Longner a. a. O. S. 129 fg.

annehmbares Concordat abschließen zu können." Der Cardinal erwähnt dann des Staatsanspruches auf alle geistlichen Anstellungen: dieser sei „einer der Hauptpunkte, welcher in der Concordatsunterhandlung so viel Schwierigkeit macht. Der Landesherr will allein alle Beneficien, selbst pfarrliche nicht ausgenommen, in allen Bisthümern seiner Staaten vergeben: nicht nur die, deren Patronatrecht ihm von Alters her gehört, sondern auch alle übrigen, die bisher von den Bischöfen, oder von dem heiligen Stuhle vergeben wurden .... Insoweit ich in die Zukunft blicke, besorge ich, es werde Dies eine der Klippen werden, an denen die Concordatsverhandlung zuletzt noch scheitern wird." — „Eine der Klippen" sagt Cardinal Antonelli, und daß er gerade diese berührt, war durch die Frage des brixener Fürstbischofs veranlaßt. Bayern hatte ihm und anderen Bischöfen gegenüber den Anspruch auf diesen sogenannten landesherrlichen Patronat[1]) schon länger geltend gemacht, und war zu Bamberg deswegen auch schon in eine litterarische Fehde verwickelt. Das dortige Vicariat, das ihn nicht anerkennen wollte, griff ihn in der Schrift „Das landesherrliche Patronatrecht eine neue Erfindung" o. O. 1804 an, J. F. Gregel mußte ihn in der Antwort „Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet," Würzburg und Bamberg 1805 vertheidigen, und das Vicariat suchte in „Bemerkungen über J. F. Gregels Schrift: Das ꝛc." o. O. 1805 die Vertheidigung zu entkräften.

So die Nachricht aus Rom vom April 1807. In einer zu der bayrischen Concordatsverhandlung von 1817 gehörigen Regierungsinstruction[2]) wird erwähnt, daß am 6. Februar 1807 ein „Concordatsproject aus Rom gekommen", und daß in demselben dem Könige das Nominationsrecht zu allen Bisthümern, sowie Das zugestanden gewesen sei, daß andere als der Regierung

[1]) S. Hinschius Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der kathol. Kirche. Berlin 1856.

[2]) (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 89. 92. Nur personae regi gratae sollten Pfarrbeneficien erhalten.

genehme Personen nicht als Pfarrer angestellt werden sollen. Nachher ist noch etwa vier Monate lang zwischen Bayern und dem Nuntius, der sich bald zu Regensburg, bald bei dem alten Kurfürsten von Trier zu Augsburg, bald zu München aufhielt,[1]) verhandelt worden; und in einer über dreißig Jahre später zu Montgelas' Andenken gehaltenen Rede hat Freiherr von Freyberg[2]) behauptet, es sei „bereits von Seiten Roms in die königliche Ernennung der Bischöfe, in die Präsentation zu allen nicht im Privatpatronate stehenden Pfründen, in den Recurs an das weltliche Staatsministerium, in die Eidesform, in das Placet gewilligt, und über die Grenzen der gegenseitigen Zuständigkeit eine Auskunft gefunden" gewesen, als in Folge auswärtigen Einflusses diese Verhandlung von dem Nuntius wieder abgebrochen worden sei; und allerdings bestätigt Consalvi[3]) die Thatsache, daß man auf dem Punkte gewesen sei abzuschließen, als ein Befehl Napoleons im Herbste 1807 die bayrische Negociation abgeschnitten habe.

Allein daß man über sämmtliche von Freyberg genannte Punkte wirklich einig gewesen wäre, ist auf Grund der Parallele einerseits der vorausgegangenen französischen und italienischen, andererseits der gleich nachgefolgten württembergischen Concordatsverhandlung kaum anzunehmen; — und der Abbruch der Verhandlungen durch Napoleon geschah erst nachdem der Nuntius München und die dortige Negociation ohne daß sie erledigt war, schon eine Zeit lang verlassen hatte, um auch in Stuttgart eine Unterhandlung zu versuchen.

---

[1]) So die württembergische Regierung bei Winkopp Der rheinische Bund 6, 102.

[2]) Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. G. von Montgelas (1839) S. 80 fg.

[3]) Mémoires de Consalvi 2, 302.

3. Württembergische Concordatsverhandlung 1807.

Das alte Herzogthum Württemberg war ein völlig protestantisches Land gewesen: nach dem Entscheidungsjahre 1624 gab es dort keinerlei katholische Religionsübung. Es hatte aber von 1733 bis 1797 katholische Landesherren gehabt, und dadurch waren zu Stuttgart und Ludwigsburg katholische Gemeinden entstanden. Auch erwarb es bis Ende des Jahrhunderts einige katholische Districte, sodaß es damals im Ganzen sechzehn katholische Gemeinden besaß.[1]) Sie blieben unter den Bischöfen, zu deren Diöcesen sie schon vor ihrer Erwerbung durch Württemberg gehört hatten; und solchergestalt reichte die constanzer, die augsburger und die wormser Diöcese anerkanntermaßen in das damalige Herzogthum herein. Da erwarb Herzog, dann Kurfürst, dann König Friedrich I. durch den Pariser Vertrag vom 20. Julius 1802 und den Reichsdeputationshauptschluß, durch den Preßburger Frieden (26. Decbr. 1805) und den Beitritt zum Rheinbunde (12. Julius 1806) in kurzer Zeit so viele bisher katholische Reichsländer, daß ihr Flächeninhalt seinem altwürttembergischen Besitze gleichkam. Größerentheils hatten sie zum Diöcesansprengel von Constanz, andere hatten zu Augsburg, Worms, Würzburg, und einige zu Speyer gehört; und da die 1803 erworbene Propstei Ellwangen in wichtigen Beziehungen exemt war, so konnte sie als kleiner sechster Diöcesansprengel von Neu-

[1]) S. das Genauere: Mejer Die Propaganda 2, 238 fg. Eisenlohr in der Einleitung zu Reyschers Württemb Gesetzsammlung Bd. 9. S. 131 fg. u. Lang daselbst Bd. 10 S. 3 fg.

württemberg angesehen werden. Fünf von diesen bischöflichen Regierungen waren auch jetzt noch nichtwürttembergische. Den Katholiken der neuerworbenen Lande sicherte der König mittels Religionsedictes vom 14. Febr. 1803[1]) volle Religionsübung zu, erklärte aber in dem Organisationsedicte, durch welches Neuwürttemberg zu einem besonderen Staate gestaltet wurde (1. Januar 1803),[2]) er wolle es bei der daselbst bestehenden Episcopalregierung nur insofern, „als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug haben", lassen: in Ehedispensen und anderen nicht bloß geistlichen Gegenständen müssen die bischöflichen Behörden mit der landesherrlichen Regierungsbehörde communiciren, und ohne deren „Cognition" dürfen „bis in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen getroffen werden können" weder „Abstrafungen und Amtsentsetzungen", noch auch „Verfügungen" stattfinden. Das Kirchengut wurde nur „soweit es nicht säcularisirt wird" garantirt. — Nach dem Beitritt zum Rheinbunde dehnte ein Religionsedict vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der katholischen Kirche auch auf Altwürttemberg aus, und schon das königliche Organisationsdecret vom 18. März 1806, indem es die „oberste Staatsbehörde" in sechs Departements theilte, wies dem sechsten die geistlichen Angelegenheiten zu, und bestimmte:[3]) vom Cultusminister „ressortire" einerseits das protestantische Oberconsistorium, andererseits „in Ansehung der katholischen Kirche, neben dem Bischofe und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter Geistlicher Rath, zu Besorgung und Wahrung der Souverainetätsrechte. Derselbe wird mit zwei weltlichen und einem geistlichen katholischen Räthen besetzt, und erhält einen Secretair und einen Canzlisten". Der Landesbischof, den man hier genannt hatte, war aber noch nicht da; vielmehr regierten statt seiner der Propst von Ellwangen, welches Amt der alte Bischof von

---

[1]) Reyscher Sammlg. württemb. Gesetze ꝛc. 9, 3. 10, 6 fg. Mohl Württemb. Staatsrecht Th. 1. §. 3. Th. 2. §. 227. Aeußerungen des constanzer Generalvicariates über das Toleranzedict s. b. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 412.

[2]) Reyscher 10, 1. Artikel 5.

[3]) Pölitz Europ. Verfassungen 1, 351 fg. S. besonders §. 59 fg.

Augsburg Ex-Kurfürst von Trier mit bekleidete, und die fünf außerwürttembergischen geistlichen Regierungen, deren vorhin gedacht ist. Die von Constanz und Worms waren dalbergisch. — Ihnen allen gegenüber stellte sich für die neue landesherrliche Kirchenbehörde das allenthalben durch das Aufhören der geistlichen Staaten hervorgerufene Bedürfniß der Competenzabgrenzung heraus; es war nöthig, die geistlichen Gegenstände, in welchen jene noch fortzuregieren hatten, von denen, in welchen die Regierung jetzt an die landesherrliche Behörde überging, zu trennen; und die Lösung dieser Frage war in Württemberg ähnlich wie in Bayern. Der landesherrliche Geistliche Rath, später Kirchenrath, beanspruchte von Anfang an ein tiefgreifendes Aufsichtsrecht, und für jeden geistlichen Erlaß das Placet.[1]) Das „dringende Bedürfniß, sowie der damalige Glaube an die unbegrenzte Zuständigkeit der Staatsgewalt führten" dahin, daß diese Staatsbehörde „die ganze neue Organisation selbständig in die Hand nahm, zum provisorischen Centrum des einheimischen Kirchenregimentes sich selbst machte, und dabei freilich über das staatliche jus circa sacra nach allen Seiten hinausgriff,[2]) und den ausländischen Ordinariaten wenig mehr übrig ließ, als neben den jura ordinis, wie Priesterweihe, Firmung u. s. f., eine ungenügende Kenntnißnahme oder eine untergeordnete Mitwirkung bei der Verwaltung.[3])" Wie diese Art zu verfahren von Denen empfunden wurde, die sich auf ein so geringes Maß an Einfluß beschränkt sahen, zeigen die früher angeführten Aeußerungen Wessenbergs, der als dalbergischer Generalvicar von Constanz von den fünf nichtwürttembergischen Ordinariaten das größte Gebiet im Lande hatte. Denn jene Aeußerungen sind großentheils von positiv in Württemberg

[1]) v. Longner Zur Gesch. der Oberrhein. Kirchenprovinz S. 39 fg. Das Placet mußte bei gedruckten Erlassen vorangestellt werden: Lang bei Reyscher 10, 12 fg.

[2]) Einen reichen Catalog von Beispielen dazu stellt Gams a. a. O. S. 413 fg. zusammen.

[3]) v. Rümelin in den officiösen Artikeln über das Concordat v. 1857 im Württembergischen Staatsanzeiger 1857 Nummer 139 fg. Eine Menge Einzelbelege dafür s. bei Longner S. 226 fg. Lang a. a. O.

gemachten Erfahrungen abstrahirt:[1]) und Wessenberg war doch einer von den Geistlichen, die weit entfernt blieben, sich mit mittelalterlichen Idealen kirchlicher Selbständigkeit zu durchdringen; im Gegentheil kam er den Regierungsmaßregeln vielfach entgegen.[2]) In Augsburg am Hofe des alten Kurfürsten von Trier empfand man dergleichen Erfahrungen ungleich schmerzlicher.

Die Seele des „königlichen katholischen Kirchenrathes" zu Stuttgart war eines seiner geistlichen Mitglieder, Benedict Maria Werkmeister:[3]) er hat von 1807 bis 1823 dessen Grundsätze bedingt, und persönlich dargestellt. Er war, als er in den Kirchenrath eintrat, schon lange litterarisch bekannt. Im Algäu geboren und früh in die Schule der schwäbischen Benedictinerabtei Neresheim gekommen, hatte er dort zwanzigjährig Profeß gethan (1765), dort und zu Benedictbeuern studirt, war dann Docent der Philosophie im Orden, Secretair des Prälaten von Neresheim, Lehrer des Kirchenrechtes (1780—84), hierauf zehn Jahre lang katholischer Hofprediger zu Stuttgart und später Landpfarrer gewesen. Als stuttgarter Hofprediger trat er 1790 in den Weltpriesterstand. Schon nicht lange nach Beendigung seiner Studien, als Novizenmeister in Neresheim, wußte er sich im Gegensatz gegen den Mönchsstand; aber — erzählt er[4]) — wenn es da das Kürzeste gewesen wäre, den Zöglingen zu sagen, „geht fort, der Mönchsstand taugt nicht", wäre es auch „das Klügste, das in jener Lage Schicklichste" gewesen? „Die jungen Leute würden an dieser Erklärung nur Anstoß genommen, und einen andern Novizenmeister

---

[1]) S. oben Seite 238 fg. u. Mejer Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807 S. 15 fg. in den Anmerkungen. Vgl. Beck Freih. J. Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken S. 93 fg.

[2]) Seiner Aeußerungen über das Toleranzedict von 1803 ist oben gedacht. Reformatorische Verordnungen, die er in württembergischem Interesse ergehen ließ, s. bei Gams S. 412, wo auch ähnliche würzburgische Verordnungen angeführt werden.

[3]) Ueber sein Leben Longner S. 291 fg. Seine mit dem Jahre 1773 beginnenden zahlreichen Schriften bei Meusel. Eine wenig wohlwollende Darstellung seiner litterarischen Thätigkeit bei Brück Die rationalist. Bestrebungen im kathol. Deutschland S. 21 fg.

[4]) Schwab Franz Berg ꝛc. S. 510.

erhalten haben. Ich wäre dann lebenslänglich unter besondere Aufsicht gestellt, und von allem weiteren wohlthätigen Einfluß auf meine Umgebung entfernt worden. Ich hätte nichts Anderes gewonnen, als daß ich mich für den Staat und die Kirche unbrauchbar gemacht hätte. Es war daher mein Entschluß, in diesem mir anvertrauten Wirkungskreise so viel Licht zu verbreiten, als die Klugheit und die Umstände gestatteten rc.". Man sieht, die Gabe des Muthes und die eines zarten Gewissens hatte Werkmeister nicht: aber er war ein practischer Mann. Er begann im Sinne der theologischen Aufklärung zu schriftstellern, und stand bald mit Würzburg und Wien, mit Mainz, Freiburg und Bonn in Connex; denn die Vertreter der katholisch-theologischen Aufklärung hingen damals cameradschaftlich zusammen, leisteten sich Hülfe in den Litteraturzeitungen, und waren sich der Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen eifrig bewußt. Werkmeister schloß auch Verbindungen mit litterarisch einflußreichen gleichgesinnten Protestanten, z. B. dem Göttinger Planck.[1]) Seine schriftstellerische Thätigkeit berührte schon practisch folgenreiche Punkte. So weis't er in seinen Liturgischen Beiträgen[2]) darauf hin, daß der Begriff der Macht und des Gesetzes auf religiösem Gebiete unstatthaft sei: denn die Religion verlaufe nach ihrem Wesen in einer geistigen Einwirkung auf Verstand und Herz des Menschen, um ihn durch Wahrheit und Tugend zu beglücken. Etwas ganz Anderes, der Religion nur Aeußeres und Zufälliges sei die Kirche. Diese habe bloß in dem Hange des Menschen zur Gesellschaft ihren Entstehungsgrund, sei daher an sich nicht geistlich, sondern befasse sich nur mit der gesellschaftlichen Ordnung der Religion. Selbst Bestimmungen der Glaubens- und Sittenlehre, Ausübung des geistlichen Hirten- und Predigtamtes seien nicht als „gesetzgebende Macht" und das Priesterthum nicht etwa ihretwegen als Obrigkeit, „Gebieter", der Gläubigen zu betrachten. „Es kann daher zwischen der Macht der weltlichen Souveräne und der Macht der Kirchenvorsteher nicht die geringste Aehnlichkeit be-

---

[1]) Daselbst S. 213. Anmerkung. Longner S. 292.

[2]) Ulm 1789 S. 180 fg.

hauptet werden, und die so berühmten Ausdrücke von zwei Mächten, die sich in Beherrschung des Menschengeschlechtes getheilt haben, die einander gleich und voneinander unabhängig sind, deren eine das zeitliche, die andere das geistliche Wohl der Menschen besorgt, sind eine bloße Chimäre." Demgemäß war er der Meinung, die Veränderung kirchlicher Disciplinargesetze, z. B. die Aufhebung des Cölibates, könne einseitig von der Staatsgewalt geschehen,[1] die staatlich anerkannte Ehescheidung vom Bande sei als solche auch kirchlich anzuerkennen, u. drgl. m. — Unzweifelhaft ist es richtig, daß geistliche Gewalt keine Obrigkeit sei; aber ebenso unzweifelhaft ist es nicht katholisch: in der Reformationszeit war gerade dieser Punkt auf das Unzweideutigste festgestellt worden. Werkmeister mußte daher durch solche Ansichten weitergetrieben werden; und so griff er die katholische Lehrautorität, ähnlich wie sein Freund Blau und fast gleichzeitig mit diesem, aber nicht so offen, sondern pseudonym, an ihrer Wurzel an, indem er in einer ausführlichen Monographie[2] die Unfehlbarkeit der Kirche bekämpfte. — Ein Mann von untadelhaftem Rufe war er solcher Ketzereien wegen von seiner Kirche niemals in Zucht genommen worden, und für eine autocratische, von ihrer Staatssouverainetät auch über kirchliche Dinge durchdrungene protestantische Regierung der rechte katholische Gewährsmann. Denn die herrschende Theorie der Juristen, daß die geistliche Gewalt sich auf rein innerliche Momente beziehe, alles Kirchliche aber der Staatsgewalt unterworfen sei, hatte Werkmeister schon seit zwanzig Jahren theologisch vertreten, und da er trotzdem als katholischer Geistlicher geduldet und sogar befördert worden war, so konnte die Regierung annehmen, daß seine Lehre katholisch unverwerflich sei, und ihn in diesem Sinne gut gebrauchen. In den zur Diöcese Constanz gehörigen Landestheilen hatte er zudem an deren General-

---

[1]) Schwab Franz Berg rc. S. 372.

[2]) Thomas Freikirch oder freimüthige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche. Von einem kathol. Gottesgelehrten. Frankfurt und Leipzig (eigentlich Göttingen) 1791. Bd. 1. Vgl. oben Seite 82. Auszug bei Schwab Franz Berg S. 215 fg.

vicar Wessenberg einen in den Principien mit ihm übereinstimmenden Gesinnungsgenossen und Freund als Kirchenregenten sich gegenüber; und so wurde er staatsseitig um so ungehinderter und erfolgreicher verwandt. Von Uebelwollen gegen Christenthum und Kirche war dabei nicht die Rede.[1]) Es etablirte sich nur in der katholischen Kirche von Württemberg ein Staatsregiment wohlmeinender rationalistischer Despotie.

So lagen die Umstände, als della Genga nach Stuttgart kam.[2])

„Kurze Zeit nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens," sagt die württembergische Regierung in einer Circulardepesche vom November 1807,[3]) „bezeugte der päpstliche Stuhl sein durch die in Deutschland und besonders in den Königreichen Württemberg und Bayern entstandenen Veränderungen nothwendig gewordenes Verlangen, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland berichtigt zu sehen. Er erklärte daher seine Absicht, einen außerordentlichen Nuntius an diese beiden Höfe zu schicken.[4]) Seine Wahl fiel auf den Erzbischof von Tyrus Grafen della Genga, welcher auch in dieser Eigenschaft im Jahre 1806 zu Regensburg ankam, und sich sofort an

---

[1]) Als Repräsentantin für die Gesinnung des Gesammtkreises, in welchem Werkmeister die Seele war, kann die ulmer „Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, herausgegeben von einigen katholischen Theologen" Ulm bei Wohler 1806 fg. angesehen werden, die Werkmeister mit herausgab. Sie schließt sich an die vom Canonicus Dunker in demselben Verlage, der für diese katholisch-liberalen Publicationen auch sonst thätig war, seit 1793 herausgegebenen „Beiträge zur Reformation der christlichen Theologie überhaupt und der katholischen Dogmatik insbesondere" an, wollte aber zugleich auch als Fortsetzung des in Hadamar erschienenen, durch die Zeitumstände unterbrochenen „Journals für die katholische Theologie" angesehen werden. Die Aufsätze sind überwiegend theologischen Inhalts. In Bd. 2. Heft 2 (1809) findet sich einer: „Von der Aufsicht des Staates über die im Staate befindlichen Kirchen," der die Kirche als relativ selbständige Religionsgesellschaft faßt.

[2]) S. über seine Verhandlungen überhaupt: Mejer Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807. Stuttgart 1859.

[3]) Abgedruckt bei Winkopp Rheinischer Bund 6, 101 fg.

[4]) Nicht ganz genau. S. oben Seite 229 fg. 242 fg.

den königlichen Staatsminister Grafen von Normann-Ehrenfels, welchem damals in Abwesenheit des Grafen von Winzingerode das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übertragen war, wandte, um ihn von dem Zwecke seiner Sendung zu benachrichtigen, und sein Verlangen auszudrücken, die Unterhandlungen mit dem Württembergischen Hofe gleich nach Beendigung der Unterhandlungen mit der Krone Bayern anzufangen. S. k. Majestät willigten gern in die Anträge des päpstlichen Stuhles, und bestanden allein darauf, daß die Unterhandlungen in Stuttgart gepflogen werden sollten, worein zu willigen der Nuntius auch keinen Anstand nahm. Da indessen die Unterhandlungen mit dem bayrischen Hofe sich in die Länge gezogen hatten, und unvorhergesehene Schwierigkeiten fanden, so hielt sich der päpstliche Nuntius beinahe ein volles Jahr bald zu Regensburg, bald zu München, bald zu Augsburg auf, ohne während dieser langen Zeit seine diplomatischen Relationen mit dem Hofe zu Stuttgart fortzusetzen. Am 10. Sept. 1807 machte er endlich dem Ministerium die Eröffnung, daß er zum Abschlusse einer definitiven Uebereinkunft . . . sich . . . nach Stuttgart begeben werde, wobei er allein bedauerte, daß durch den langen Aufschub . . . sein Beglaubigungsschreiben von ziemlich altem Datum sei." Er kam den 25. Sept. in Stuttgart an, übergab am 29. dem Könige die Creditive, und begann gleich darauf seine Conferenzen mit den beiden von diesem ernannten Commissären, Cultusminister von Mandelsloh und Vicepräsident des Oberjustizcollegiums von Linden.[1] „Gleich in der ersten Conferenz kam man dahin überein, daß, da es sich hier von einem mit einem protestantischen Souverain abzuschließenden Vertrage handle, man sich der gewöhnlichen Form eines Concordates nicht bedienen, sondern die Form einer Convention . . . wählen wolle, nach welcher S. Majestät ein die Verhältnisse Ihrer Unterthanen zur römischen Kirche bestimmendes Gesetz erlassen, und in Folge desselben der Papst den Bischöfen die erforderlichen Instructionen ertheilen werde.

[1]) Von einer Theilnahme von Personen des königlichen Geistlichen Rathes verlautet Nichts.

Der Nuntius übergab zu diesem Zwecke das Project einer Convention und zu gleicher Zeit das eines von Seite des Königs an den Papst zu erlassenden Schreibens. Man unterhandelte über diese Projecte, und in ganz kurzer Zeit war man über die dabei zur Sprache gekommenen Grundsätze bis auf wenige Artikel einverstanden," in Betreff deren „der Nuntius glaubte, von seiner Instruction nicht abgehen zu dürfen. Am 28. October sahen sich die königlichen Commissäre in Stand gesetzt, dem Könige das Resultat der Conferenzen vorzulegen."

Diese Vorlage[1]) bestand aus dem „Projecte einer Convention" in Form des Entwurfes eines vom Könige zu erlassenden Gesetzes, aus einigen geheimen Artikeln dazu und aus dem Briefentwurfe.

Der Gesetzentwurf zerfiel in zwanzig, oder — da Artikel 10 versehentlich doppelt vorhanden war — einundzwanzig Artikel, von denen der erste ausspricht, daß die „katholischen Unterthanen" des Königs öffentliche Religionsübung im Lande besitzen, und aus dem französischen Concordate die Beschränkung hinzufügt, daß sie sich der staatspolizeilichen Ordnung fügen müssen, welche das Gouvernement für die öffentliche Ruhe nöthig erachte; dagegen wolle der König jede Herabwürdigung ihrer Kirche oder der Diener derselben streng verbieten. Der letzte Artikel ist formeller Natur, indem er das entworfene Gesetz für ein Fundamentalgesetz des Staates erklärt, und für künftig etwa mit dem heiligen Stuhle entstehende Schwierigkeiten weiterer Verhandlungen vorbehält. Die königlichen Commissäre wollten noch hinzugefügt wissen: für alle in diesem Gesetze nicht erwähnten Angelegenheiten der katholischen Kirche entscheide das in Geltung befindliche canonische Recht, der König behalte sich aber vor, die Geltung der canonischen Regeln zu suspendiren, so oft dieselben mit dem Wohle des Staates oder auch der Kirche in Collision kommen; dem widersprach aber der Nuntius, da er eine königliche Befugniß der Art, die dem canonischen Rechte entgegen ist, nicht einräumen konnte. — Die übrigen neunzehn Artikel handeln theils von der

---

[1]) S. dieselbe bei Mejer a. a. O. S. 25 fg.

Organisation und Dotation der neuen Bisthümer (Art. 2—5), theils von der Ernennung, Consecration und Machtstellung der Bischöfe (Art. 6—10a und 16—19), theils von der Diöcesangeistlichkeit (Art 10b—15).

In Betreff des ersten dieser drei Punkte läßt der Entwurf den König sagen: nachdem er vom Papste das formelle Versprechen der Errichtung zweier Bisthümer zu Ellwangen und Rothweil für seinen Staat und die in demselben enclavirten oder fast enclavirten Gebiete erhalten habe, so dotire er sie, sammt ihren Capiteln und je einem Seminare, in bestimmter Höhe der Einkünfte. Ueber das Maß der letzteren blieb eine nicht bedeutende Differenz; über die Form war man einig. Die Seminare, in welche die Candidaten nach Beendigung ihrer Universitätsstudien je auf ein Jahr einzutreten haben, sollen von den Bischöfen errichtet werden; alle Dotationen möglichst (autant que possible) in Grund und Boden geschehen. Der König verspricht die Schulen in den katholischen Städten unverändert zu lassen, und zur Vorbildung für die Seminare in einer katholischen Stadt des Landes eine Lehranstalt für theologische Wissenschaften und Kirchenrecht zu errichten. Die Lehrer an diesen Anstalten sollen hinsichtlich des Religionsunterrichtes und der Sitten unter Inspection des Bischofes, in practischen und bürgerlichen Beziehungen unter der Staatsregierung stehen; sie werden vom Bischofe geprüft, vom Landesherrn ernannt. Die Lehrbücher bestimmt der Bischof: darüber, ob sie von der Staatsregierung approbirt, oder ihr bloß kundgegeben werden müssen, blieb man uneins. Das Diöcesanseminar sollte in Allem, was Lehre und Leben angeht, unter dem Bischofe, im Uebrigen unter der Regierung stehen. Der speciellen Bestimmung, daß letzterer alles Finanzielle und Polizeiliche dabei gebühre, widersprach der Nuntius. Der König garantirt das noch vorhandene Kirchengut und dessen Freiheit; ebenso die neu entstehenden kirchlichen Stiftungen. Daß diese der landesherrlichen Bestätigung bedürften und daß ihre Verwaltung fortan, unter dem Staatseinfluß stehe, wie gegenwärtig, wollte der Nuntius nicht zugeben.

Die Machtstellung der Bischöfe wird nach dem Gesetzent-

wurfe von der Staatsgewalt dahin garantirt, daß der Bischof das Recht der Ertheilung, beziehungsweise Verweigerung der Weihen, das Recht der Censuren und Strafen, also die Disciplinargewalt über seinen Clerus, die geistliche Jurisdiction über causae ecclesiasticae, insbesondere über Ehesachen, soweit sie kirchliche sind, und die Befugniß haben solle, nach erlangtem Einverständnisse des Königs neue Parochieen zu errichten und bestehende zu dismembriren; überhaupt „gänzliche Freiheit, Alles zu thun, was für Erhaltung der reinen Lehre, der Disciplin, der Sitten und der Liturgie sein Amt erfordert." Jedoch wird ihm alle diese Gewalt nur über „die Katholiken" seines Sprengels eingeräumt. Die königlichen Commissarien hatten mancherlei Beschränkung hinzuzufügen verlangt: daß die bischöfliche Gerichtsbarkeit, insbesondere auch in Ehesachen, sich nur auf „rein" geistliche Dinge erstrecke, daß der Recurs ab abusu ans Staatsministerium vorzubehalten sei,[1]) daß schwere Strafen gegen Geistliche und ebenso Bann oder öffentliche Sacramentssperre gegen Laien königlicher Bestätigung, daß bischöfliche Verordnungen über Lehre, Leben und Liturgisches des königlichen Placet bedürften; überhaupt sollte für bischöfliche und päpstliche Erlasse das Placet in weitester Ausdehnung vorbehalten, jeder Jurisdictionsact päpstlicher Nuntien, Legaten oder Vicarien ausgeschlossen, der Verkehr der Bischöfe mit Rom königlicher Kenntnißnahme unterworfen sein. Das Alles aber wollte der Nuntius nicht zugeben. Dagegen war er einverstanden, daß die Bischöfe exemte sein und so weitgehende Facultäten erhalten sollten, wie möglich; nicht einverstanden hingegen, daß diese Facultäten, anstatt den Bischöfen persönlich, vielmehr den Bischofssitzen beizulegen sein würden. —

---

[1]) Art. 16 . . . . Les cas d'abus sont: l'usurpation ou l'excès du pouvoir ecclésiastique, la contravention aux lois de l'Etat, l'exclusion absolue des ordres majeurs donnée aux candidats de l'état ecclésiastique, ou celle des bénéfices donnée aux ecclésiastiques actuels sans raison suffisante; le reproche d'hérésie mal fondé fait aux personnes ou aux écrits, et en général tout procédé dans l'exercice du culte, qui peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, ou dégénérer contre eux en oppression, en injure ou en scandale public.

Auf die Besetzung der Bischofsstühle bezogen sich der Convention hinzugefügte geheime Artikel, in welchen der Papst dem Könige einräumte, er solle das Recht haben, die beiden Landesbischöfe zu nominiren. Der Gesetzentwurf hebt nur gewisse Qualitäten hervor, die der zum Bischof Bestimmte besitzen müsse, und fügt hinzu, der Papst werde den in verabredeter Art Anzustellenden die Institution in gewöhnlicher canonischer Form ertheilen, falls er sie ihrer würdig finde (les en trouvera dignes). Vor der Consecration soll hierauf der Ernannte und Bestätigte dem Könige den aus dem französischen Concordate recipirten Treueid leisten. Der dem Papste von ihm zu schwörende Eid und sein Glaubensbekenntniß werden dem Könige mitgetheilt: daß sie vom Könige bestätigt werden müßten, lehnte della Genga ab. Nachdem der Bischof instituirt ist, und geschworen hat, tritt er in den Genuß seines Einkommens und in die Ausübung seines Kirchenregimentes ein. Der Nuntius verweigerte, daß ein Verbot jeder Exemtion vom bischöflichen Diöcesanrechte und jedes beschränkenden Privilegiums hinzugefügt, und daß gewisse Limitationen der Geldleistungen nach Rom wenigstens an dieser Stelle und überhaupt vom Könige ausgesprochen würden.

Der Diöcesangeistlichkeit wird vorgeschrieben, Residenz zu halten, und verboten, Pfründen zu cumuliren. Eine dabei angebrachte Aeußerung gegen den Chordienst und eine Verwahrung, daß die kirchlichen Canones nur soweit im Lande gelten dürften, als sie mit dessen Wohle nicht in Widerstreit seien, beanstandete della Genga. Jeder Bischof sollte, unter Approbation des Königs, seinen Sprengel in Decanate theilen; doch gab der Nuntius nicht zu, daß der Decan allemal in der Oberamtsstadt wohnen, und daß er unter besonderer Concurrenz des Königs gewählt werden müsse. Alle Geistliche legen bei ihrer Anstellung vor dem Bischofe das Glaubensbekenntniß und vor der Kreisbehörde denselben Treueid wie die Bischöfe ab. — In Betreff der Stellenbesetzung innerhalb der Diöces war eine bedeutende Differenz geblieben. Zwar darüber war man einig, daß für Domherren- und Seminarlehrerstellen der Bischof vier Candidaten, deren Idoneität die gewöhnliche ist, vorschlagen, der König unter

ihnen die Wahl haben sollte. Seinen Generalvicar und sonst ihm nöthig erscheinende Officialen sollte sich der Bischof, wie er will, aus der Zahl der examinirten Candidaten wählen. Daß sie aus dem Capitel sein müßten, lehnte der Nuntius ab. Der Bischof sollte sie besolden. Uneinig aber war man in Betreff der Pfarrbesetzungen; wenn die württembergische Regierung hierin auch um Etwas weniger weit, als die bayrische ging.[1]) Sie nahm an, die den Stiftern und Klöstern, welche vom Reichsdeputationshauptschlusse aufgehoben worden waren, zuständig gewesenen Patronate seien ihr zugefallen, wogegen der Nuntius sie der Strenge nach für mitaufgehoben hielt. Er wollte drei Classen von Pfarrstellen unterscheiden: Wo die Bischöfe vor 1803 freie Collation gehabt hatten, da sollten sie dieselbe behalten, jedoch, wie in Frankreich, keine dem Könige nicht genehme Person anstellen. Bestehende Privatpatronate sollten unverändert bleiben. Wo säcularisirte Stifter das Patronatrecht gehabt hatten, da schlug er den Mittelweg vor, daß der Bischof vier in einer Concursprüfung bestbestandene Candidaten dem Könige zur Auswahl proponiren, dieser alsdann den unter ihnen Ausgewählten zur bischöflichen Institution präsentiren solle. Die königlichen Commissare wollten die erste von diesen drei Kategorieen zwar zugestehen, sich aber dabei über die Art der bischöflichen Thätigkeit so ausdrücken, daß man auch verstehen kann, die Bischöfe hätten zur Anstellung dem Könige vorzuschlagen. Die Privatpatronate wollten sie nicht ausdrücklich bestätigen. Für die dritte Kategorie verlangten sie positiv anerkannt, daß es mit den Anstellungen so bleiben solle, wie es damit 1807 thatsächlich sei; das heißt daß nicht der Bischof, sondern der Staat prüfe und anstelle.

Soweit der Gesetzentwurf.

In dem hinzugefügten und von beiden Theilen angenommenen Entwurfe eines Briefes[2]) zeigt der König dem Papste an, er habe nach erhaltenem päpstlichen Versprechen der Errichtung zweier Bisthümer sich entschlossen, ein Gesetz über die Verhält-

---

[1]) Vgl. oben S. 257.

[2]) Abgedruckt Mejer a. a. O. S. 37 fg.

nisse der katholischen Kirche seines Landes zu erlassen.[1] Da der Papst dessen Nutzen für die katholische Kirche nicht verkennen werde, so hoffe der König verschiedene Zusagen und Concessionen, um die er ersucht. Unter Anderem will er das Versprechen, daß bei etwaiger Vergrößerung seiner Staaten die Bisthümer entsprechend neubegrenzt und ausgedehnt werden sollen. Principiell wichtige Punkte sind unter diesen Forderungen nicht.

Ueberblickt man im Ganzen, wie beiderseits die Verhandlung stand, so zeigt sich auf Seite der königlichen Bevollmächtigten zwar anerkennenswerthe Billigkeit, aber gänzlich territorialistische Grundanschauung. Sie wollen vom Papste Anerkennung der landesherrlichen Befugniß zu einer tief in das Innere der Kirche eingreifenden Legislation, einem weitausgedehnten Placet, einer Recurscompetenz, welche auch in sehr innerkirchlichen Dingen den Staat zur Oberhörde der Kirche gemacht hätte, einem Besetzungsrechte zu weitaus den meisten kirchlichen Aemtern u. s. w. f. Das Alles lehnt der Nuntius ab. Er hat dabei den Vortheil, daß der Verhandlung das von ihm ausgegangene Project zu Grunde gelegt wird. Er giebt kein katholisches Princip auf. Wenn er zufrieden ist, daß dem Bischofe nur die Katholiken seiner Diöcese unterstellt werden, so scheint er zwar damit einzuräumen — was die Meinung der Regierung war, aber gegen die katholische Lehre gewesen sein würde, — daß die übrige Christenheit des Sprengels dem Bischofe nicht unterstellt sei.' Allein er kann sich möglicherweise dabei beruhigen, daß nach römischer Lehre auch diese übrigen Christen Katholiken, nur ungehorsame Katholiken sind; er hat alsdann der Universalität und Ausschließlichkeit seiner Kirche im Grunde Nichts vergeben. Wenn er zufrieden ist, ja beantragt, daß der Inhalt des Vertrages durch ein königliches Gesetz im Lande ausgesprochen werde, so scheint er zwar nachzugeben, daß über Dinge, in Betreff deren die Kirche sonst ausschließlich zu bestimmen beansprucht, auch der Staat für gesetzgebungsfähig gelte. Allein auch das ist genau betrachtet nur

---

[1] — à donner une loi, qui contienne l'arrangement à prendre pour l'Église catholique de ses États.

scheinbar. Zunächst ist der Grund, dessenwegen der Nuntius diese Form proponirte, „daß der König von Württemberg Protestant und mit einem Protestanten ein Concordat in den gewöhnlichen Formen nicht zu schließen" sei, entweder von den königlichen Commissarien mißverstanden, oder vom Nuntius nur vorgeschützt worden: denn die römische Kirche und Curie unterscheidet rechtlich in der That nicht zwischen katholischer und protestantischer Staatsobrigkeit. Sie fordert von Beiden Ebendasselbe: es ist nur ein Factum, daß sie bei der protestantischen regelmäßig weniger Neigung, es zu erfüllen, als bei der katholischen findet. Ferner ist es ein Satz weder des katholischen gültigen Kirchenrechtes, noch der römischen Praxis, daß man etwa mit Protestanten nicht förmliche Verträge schließen könne: und Rom hat zehn Jahre später über die Schließung eines förmlichen Concordates mit Hannover lange verhandelt, mit Preußen gern verhandeln wollen, mit den Niederlanden wirklich abgeschlossen. Della Genga hätte also auch mit Württemberg so abschließen können. Warum er statt dessen den von ihm eingeschlagenen Weg wählte, darüber liegt eine Vermuthung nahe, welche nach Lage der Sachen die Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das gegebene Muster des Concordates mit Württemberg dem Rheinbundstaate wäre das auch in dem Gesetzentwurfe anklingende französische Concordat gewesen. Ein demselben nachgebildetes württembergisches Concordat aber würde dann, wie in Frankreich, durch Staatsgesetz publicirt sein, und hätte dabei unzweifelhaft württembergische organische Artikel hinter sich gehabt. Wegen der organischen Artikel aber dauerte noch der Streit der Curie mit Frankreich; und Aehnliches in dem ersten deutschen Lande, mit dem man ein Concordat abschloß, zu vermeiden, war eine Hauptaufgabe. Diese konnte bis auf einen gewissen Punkt gelös't werden, wenn man sich auf die Fassung des ohnehin zu erwartenden Staatsgesetzes selbst Einfluß verschaffte; indem man alsdann dafür sorgen konnte, daß dasselbe nichts der Curie Allzuanstößiges enthielt. Daß der Staat Gesetzvorschriften über Kirchliches giebt, ist an und für sich nicht principwidrig; nur dürfen seine Vorschriften Nichts, als was ohnehin schon kirchliches Recht ist, ent-

halten. Und dies würde mit dem für Württemberg geplanten Gesetze, wie der Nuntius es haben wollte, der Fall gewesen sein. Es verweis't nicht nur als auf seine Ergänzung auf das canonische Recht, sondern es enthält auch keine einzige Rechtsvorschrift, welche nicht eine katholisch-kirchenrechtliche im Wesentlichen schon wäre; sodaß Nichts einzuwenden war, wenn die Regierung, nach Verabredung mit dem Papste, staatsseitig Dergleichen vorschrieb. Ganz andere Dinge wären durch diese Verabredung gedeckt gewesen. — Der einzige Punkt, auf welchem man materiell von dem canonischen Rechte eventuell abwich, wurde sorgfältig und ausdrücklich von der Aufnahme in die königliche Verordnung ausgeschlossen: die Verabredung wegen Nomination der Bischöfe. Bis dahin war von der Curie das Nominationsrecht, ähnlich wie für andere geistliche Stellen das Patronatrecht, Ketzern und Schismatikern niemals zugestanden. Man geht in Rom davon aus, daß die ordentliche Form der Besetzung bischöflicher Stühle die freie Ernennung (motu proprio) durch den Papst ist, ausnahmsweise gestattet man mittels päpstlicher Concessionen, wie die Capitelwahl, so die landesherrliche Nomination, und versteht darunter die Befugniß eines Vorschlages, durch den, wenn er eine canonisch mögliche Persönlichkeit trifft, die päpstliche Curie gebunden ist. Der Papst giebt seine „Institution" indem er ausdrücklich erwähnt, daß es auf den Vorschlag des Nominationsberechtigten geschehe. Etwas Anderes ist eine Regierungsempfehlung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie kann thatsächlich zwar gleichfalls bewirken, daß der Empfohlene mit dem betreffenden Bisthum bekleidet wird; aber er erhält es dann nicht mittels eigentlicher Institution, sondern vielmehr durch Motuproprio des Papstes, in welchem der Empfehlung nicht gedacht wird. In solcher Art waren seit Mitte vorigen Jahrhunderts für Rußland und dann für die von Preußen erworbenen polnischen Bisthümer die Regierungsempfehlungen der griechischen und protestantischen Landesherren, die an Stelle der katholischen nominationsberechtigten Staatsgewalt von Polen getreten waren, zwar thatsächlich respectirt, aber rechtlich nicht als Nominationen behandelt worden. Ob der Nuntiaturauditor Graf Troni, wenn er mit dem Kurerzcanzler

Dalberg im Jahre 1804 darüber einig war, allenthalben in Deutschland solle die „Präsentation" der Bischöfe beim Landesherrn, die „Nominirung" beim Papste sein,[1]) zu Gunsten nichtkatholischer Landesherren über das bis dahin Beobachtete hinausgehen wollte, erhellt aus den gebrauchten Worten nicht. Daß hingegen in Bezug auf Württemberg jetzt della Genga diese Absicht hatte, muß streng genommen aus dem gebrauchten Worte „Institution" geschlossen werden; obwohl der Nuntius dieselbe nicht für alle Fälle, wo dem Nominirten die canonischen Eigenschaften nicht fehlen würden, sondern nur falls der Papst „ihn würdig finde" versprach. Unterstützt wird die Annahme durch das Geheimniß, mit welchem della Genga diese Concession zu umkleiden für nöthig hielt.[2]) — In der Vorlage an den König vom 28. Oct. standen die Positionen des Nuntius und die der Commissarien noch unvermittelt nebeneinander. Die „wenigen Artikel", bis auf welche man einverstanden war, enthielten also näher angesehen die Erklärung, man sei noch keineswegs einverstanden.

Es kam auf die Entscheidung des Königs an; und König Friedrich gab dieselbe schon am folgenden Tage (29. October). Er hielt im Wesentlichen fest an dem Dotationspunkte, veränderte bei der Bischofsnomination den Entwurf in Etwas zu seinen Gunsten, sodaß es nun hieß, der Papst verpflichte sich, die Institution zu geben, wenn die Bischöfe die „nöthigen Qualitäten haben", daß also das Institutionsrecht ein völliges war. Er hielt endlich fest daran, daß die durch Erlaß des katholischen geistlichen Rathes vom 19. bis 21. April 1807 eingeführten Concursprüfungen für alle katholischen Geistlichen des Königreiches festgehalten werden müßten, die, von den bischöflichen Prüfungen pro cura verschieden, vor einer aus Geistlichen bestehenden Staatscommission, in Gegenwart eines weltlichen Beamten abgelegt werden mußten. In allem Andern hingegen entschied er wider seine Commissarien, für den Nuntius; und so schien die Sache

---

[1]) S. oben Seite 213 Note 1.

[2]) Er machte sie avec la condition expresse, que jamais et dans aucun cas elle — die Convention darüber — ne pourrait être insérée dans le Concordat même. Mejer a. a. O. S. 39.

beendet. Denn mehr, als daß der König zu Gunsten der päpstlichen Positionen seine territorialistischen aufgäbe, konnte römischerseits nicht verlangt werden. Demgemäß erzählt die württembergische Regierung,[1]) daß „der Nuntius mit dem Resultate sehr zufrieden war," „die Uebersetzung der Convention ins Lateinische übernahm," und dieselbe den königlichen Commissarien Sonnabends 31. October übergab.[2])

Da aber zeigte sich: man war doch nicht einig.

Der Nuntius hatte in der französischen Convention auf einem und dem anderen Punkte den gewählten Ausdruck anders verstanden, als die königlichen Bevollmächtigten; vielleicht auch hin und wieder einer in der Debatte von ihm vertretenen Meinung, mit der er nicht durchgedrungen war, jetzt noch Platz zu schaffen versucht; jedenfalls die Convention in mehr als einer Beziehung für den Papst und seine Kirche günstiger formulirt, als die württembergische Regierung eingeräumt zu haben sich bewußt war.[3]) So z. B. hat in dem Briefe des Königs, der jetzt vorangestellt ist, schon der Eingang eine andere Farbe, als der französische. Letzterer sagte, der König wolle ein Gesetz geben, qui contienne l'arrangement à prendre pour l'Eglise catholique. Nach der lateinischen Fassung will der König ein Gesetz bloß „promulgiren," in welchem varia in favorem religionis — die Regierung muß erinnern, daß hier catholicae nicht zu vergessen sei — stabiliuntur; und da es am Schlusse jetzt heißt, wenn den vom Könige ausgesprochenen Wünschen die päpstliche Antwort entsprechen werde, wolle er „in Zeit von sechs Monaten sowohl diese Antwort, wie das verabredete Gesetz wörtlich und mit wortgetreuer Uebersetzung publiciren und aufrechterhalten", so war dem Papste offen gelassen, durch Form und Inhalt seiner Antwort jedem kirchlichen Bedenken gegen ein Staatsgesetz der Art Genüge zu thun. — Im ersten Artikel des Gesetzentwurfes war nach dem französischen Texte den „katholischen Unterthanen" des

---

[1]) Circulardepesche: Winkopp Der Rhein. Bund a. a. O.

[2]) S. das Schriftstück mit den Monitis der Regierung bei Mejer a. a. O. S. 58 fg.

[3]) Eine genaue Zusammenstellung der Differenzen a. a. O. S. 51 fg.

Königs freie öffentliche Religionsübung, nach der lateinischen Uebersetzung der „katholischen Religion“ im Lande freie Entfaltung gestattet: was etwas Anderes war. — Die Jurisdiction der Bischöfe in geistlichen, besonders in Ehesachen hatte ihnen der Nuntius jetzt „den canonischen Ordnungen gemäß“ (prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est) also in weitgehendem Maße vindicirt, während die französische Convention dieselbe nur einräumte, „soweit die Sachen geistlicher Natur sind,“ über welche Grenze bekanntlich gestritten wurde. Der Nuntius beanspruchte jetzt eine bischöfliche Disciplinargewalt auch über Laien, die in der französischen Convention nicht vorkam.[1]) Ebenso versuchte er mittels Paraphrase des vorher Verabredeten den Bischöfen die Garantie noch zu sichern, daß sie alles für die „Erhaltung der kirchlichen Einheit und der Verbindung zwischen Haupt und Gliedern“ Nöthige thun dürften; womit, wenn man es urgiren wollte, ein großer Schritt dem Protestantismus gegenüber gethan war. Andrerseits läßt er weg, daß der Papst den Bischöfen die in Deutschland vorkommenden „ausgedehntesten“ Facultäten geben müsse. — In Betreff der Bischofsernennung führte er die nöthigen Qualitäten des von der Regierung zu Nominirenden näher aus, und suchte die bei der französischen Fassung von ihm vertretene, von der Regierung nicht acceptirte Formulirung (dignos), welche dem Papste bei Ertheilung oder Nichtertheilung der Institution freiere Hand ließ, wieder aufzunehmen. — Hinsichtlich der Stellenbesetzung innerhalb der Diöcese vermied er die Erwähnung des staatlichen Concursexamens, und wählte die Fassung so, daß, ganz entgegen der Regierungsmeinung, für die ehedem von den jetzt säcularisirten Stiftern besetzten Stellen der Bischof mit Bestimmtheit als der Anstellende bezeichnet, dem Könige nur eine Mitwirkung zugeschrieben wurde. Und so weiter fort.

Die königlichen Commissarien, als ihnen am 31. October die Uebersetzung übergeben wurde, nahmen an diesen „Mängeln

---

[1]) In den vorausgegangenen Verhandlungen aber muß sie vorgekommen sein, wie der Catalog der Recurssachen oben S. 269. Note 1 ausweis't.

und Abweichungen" im Vergleiche zum „französischen Originale" Anstoß; und man kam überein, sie „gemeinschaftlich durchzugehen;" wobei der Nuntius sich wegen Unwohlseins durch seinen Auditor Grafen Troni vertreten lassen wollte.

Allein die gemeinschaftliche Arbeit wurde nicht mehr gemacht.

„Nachdem diese Angelegenheit so weit vorgerückt war," sagt die württembergische Regierung in ihrer Circulardepesche,[1] „hätte man gewiß Nichts weniger, als die ganz sonderbare Erklärung erwarten sollen, welche der Nuntius Sonntags (1. Novbr.) früh um acht Uhr dem Baron von Mandelsloh machte, nach welcher er neue Befehle von Rom erhalten hätte, welche ihn verbänden, seine Vollmacht für erloschen anzusehen, alle Unterhandlungen abzubrechen, und sich ohne Zeitverlust nach Paris zu begeben. Der Baron von Mandelsloh glaubte sich nicht ermächtigt, eine Erklärung dieser Art .... selbst anzunehmen, sondern dem Nuntius bemerken zu müssen, daß wenn er auf derselben beharren wolle, er sich in dieser Beziehung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden hätte. Der Graf von Taube, der den Nuntius noch an demselben Vormittage bei sich empfing, bezeugte demselben sein Erstaunen und seine gerechte Empfindlichkeit über ein ebenso unerwartetes, wie unerhörtes, und allen bisher allgemein angenommenen und zwischen souveränen Staaten beobachteten Gebräuchen zuwiderlaufendes Benehmen, und verstand sich nur unter der Bedingung dazu, solches zur Kenntniß des Königs zu bringen, wenn ihm der Nuntius seine Erklärung schriftlich mittheilen würde, wozu dieser sich auch sofort verstand ...."

In seinen Memoiren[2]) gedenkt Consalvi des Vorganges nur kurz, im Jahre 1818 hat er einem Mitgliede der damaligen hannoverschen Gesandtschaft zu Rom folgende Auskunft darüber gegeben:[3]) Der Tractat sei in der That so, wie von der württembergischen Regierung angegeben, zu Stande gebracht. Dann aber

---

[1]) Winkopp Der Rhein. Bund a. a. O.

[2]) Mémoires de Consalvi 2, 302.

[3]) Mejer a. a. O. S. 73.

habe der Nuntius, dessen Instructionen vielleicht nicht ganz genügend gewesen seien, sich doch nicht entschließen können, den Entwurf mit dem Vorbehalte bloß noch der Ratificirung als Convention zu unterzeichnen. In Voraussicht des Widerspruches, welchen einige der festgestellten Artikel im Cardinalscollegium finden dürften, habe er für die getroffenen Verabredungen vielmehr den Character eines bloßen Projectes festhalten, und nur in diesem Sinne sie unterschreiben wollen. Der König hingegen habe auf förmlichen Abschluß der Convention mit Heftigkeit bestanden; es sei mehrere Tage hin und her darüber gekämpft, und vermuthlich würde della Genga zuletzt nachgegeben haben, wäre nicht ganz unerwartet von Paris eine „peremtorische Instruction" nach München und Stuttgart angelangt, welche die Sache anders wendete. Napoleon habe nämlich die Könige von Württemberg und Bayern angewiesen, jedwede Particularnegociation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen, und befohlen, daß die Verhandlungen gemeinsam und unter seinen Augen in Paris fortgesetzt werden sollten. Denn er wollte für den Rheinbund, als dessen Protector, ein gemeinsames Concordat. Auch der Nuntius habe directen kaiserlichen Befehl zu unverzüglicher Abreise nach Paris erhalten, und sich — zur Unzufriedenheit des Papstes — ohne Weiteres gefügt. Während nun der bayrische König Napoleons Befehl stillschweigend hingenommen, habe der König von Württemberg, da er gegen Napoleon selbst sich nicht regen dürfen, seine Kränkung durch die angeführte Circulardepesche und eine mit derselben veröffentlichte Note an den Nuntius zu maskiren gesucht.

Diese Darstellung Consalvi's, bei welcher fraglich bleibt, wie richtig oder unrichtig sie von dem hannoverschen Referenten aufgefaßt worden, stimmt mit der württembergischen nicht soweit überein, daß sie bloß als deren Ergänzung angesehen werden könnte. Den Differenzen weiter nachzugehen, fehlen aber die Mittel.

Die württembergische Note an della Genga[1]) ist ein heftiger

---

[1]) Abgedruckt aus dem Winkopp'schen Rhein. Bunde a. a. O. bei Mejer S. 76.

Ausdruck des Mißmuthes, der insofern nicht bei der Wahrheit bleibt, als Graf Taube darin behauptet, die Convention sei formell abgeschlossen, und nur noch zu unterschreiben gewesen: was in der That nicht der Fall war. Der König läßt erklären, er sehe von dem Augenblicke an alle Unterhandlungen mit Rom „dergestalt als abgebrochen an,“ daß er „sie nicht mehr anknüpfen lassen“ ... und nunmehr „ohne andere Rechte und Interessen, als diejenigen, welche er als König, als Souverän und Vater seiner Unterthanen zu berücksichtigen habe, zu Rathe zu ziehen, solche Maßregeln treffen werde, welche er für das Wohl seiner katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finde.“ „Niemals“, und dies ist, was der König an Napoleon nicht zu sagen wagte, und doch gern gehört wissen wollte, „werden und können S. K. Majestät Maßregeln, die im Auslande eingeleitet und in Ordnung gebracht werden könnten, anerkennen, noch sich darein mischen, noch ihre Unterthanen, für deren Wohl zu wachen Sie allein das Recht und die Verbindlichkeit haben, denselben unterwerfen.“ Also kein Rheinbundsconcordat.

Ob der König gemeint gewesen wäre, ein solches abzulehnen, wenn Napoleon es zu Stande gebracht hätte, darf bezweifelt werden. Seine Erklärung, mit Rom nicht wieder anknüpfen zu wollen, betrachtete er bald als nicht geschehen. Indeß die Unterhandlung von 1807 war mit dem 1. Novbr. definitiv zu Ende. Diese Unterhandlung hat weder in Bayern, noch in Württemberg, weitere Folgen gehabt. Was über das von Napoleon befohlene Rheinbundsconcordat Ergänzendes zu ihr hinzuzufügen sein wird, bleibt im Zusammenhange der Darstellung der Verhältnisse Frankreichs zu den deutschen Kirchenangelegenheiten weiterhin zu bemerken.

Der Nuntius verließ Stuttgart augenblicklich, und reis'te nach Paris.

---

4. Uebrige Rheinbundstaaten bis Ende 1807.

Unter den übrigen Rheinbundstaaten von 1806/7 war der bedeutendste

1. Baden.[1])

Das Land wurde seit langer Zeit von dem Restor der deutschen Fürsten, dem trefflichen Carl Friedrich regiert. Die Markgrafschaft Baden-Durlach, welche allein er 1738 geerbt und bei seiner Volljährigkeit (1746) allein besessen hatte, war so gut wie ausschließlich lutherisches Land, die bei Aussterben der Baden-Badenschen Linie 1771 dazu erworbene Markgrafschaft Baden-Baden fast ausschließlich katholisches. Beide Landestheile wurden nach Normen, wie sie durch Reichsgesetz und Herkommen bestimmt waren, ohne Anstoß kirchlich geleitet.[2]) Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielten sie einen ihrem Umfange fast gleichkommenden Zuwachs von bisher sei es ausschließlich oder sei es überwiegend katholischen Territorien, darunter die rechtsrheinischen Gebiete der Fürstbischöfe von Straßburg, Constanz, Speyer, einen Theil des fürstbischöflich baselschen Gebietes, ferner Abteien, Reichsstädte, pfälzisches Land; sodaß von da an die Mehrzahl der badischen Unterthanen Katholiken waren. Noch mehr katholisches Staatsgebiet brachte der Preßburger Friede von 1805

---

[1]) Eine recht brauchbare Darstellung der einschlagenden Verhältnisse giebt Laspeyres in Richter und Schneiders kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 1842. S. 510 fg. besonders 524 fg. Dazu Haaß Die Gesetzgebung über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden in Dove's Zeitschrift f. Kirchenrecht 1, 267 fg.

[2]) Vgl. Mejer Die Propaganda rc. 2, 240.

hinzu: den früher vorderösterreichischen Breisgau, die Meinau, Ortenau, die Stadt Constanz, u. s. w. Kaum weniger im Jahre darauf die Rheinbundsacte: verschiedenes von Württemberg Cedirte, Besitzungen des deutschen Johanniterordens, der Häuser Auersberg, Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim, Schwarzenberg, u. s. w. Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren war Baden viermal so groß geworden, als vorher, hatte jetzt fast eine Million Einwohner, und zwei Drittheile waren katholischen Glaubens. Ueber die Hälfte derselben (399 Pfarren) gehörten von Alters her zum Bisthume Constanz, die übrigen zu den fünf Diöcesen Straßburg (96 Pf.), Speyer (92 Pf.), Worms (44 Pf.), Würzburg (66 Pf.) und Mainz (31 Pf.). Constanz, Mainz und Worms waren in des Kurerzcanzlers Dalberg Händen, und der Verwaltung seines constanzer Generalvicars Wessenberg war, als 1802 der letzte Fürstbischof von Straßburg Cardinal Rohan starb, auch der straßburger Antheil übertragen worden:[1] fast vier Fünftheile der katholischen Pfarren standen seitdem unter Dalberg, mehr als zwei Drittheile davon unter Wessenberg, der seit der badischen Erwerbung von Constanz (1805) als Verwalter einer inländischen Kirchenregierung betrachtet werden konnte. Von den beiden nicht dalbergischen Bisthumssprengeln war der von Speyer gleichfalls inländisch, da Bischof und Vicariat zu Bruchsal residirten; der würzburgische Diöcesantheil wurde von Würzburg her, wo der Bischof seinen Sitz hatte, regiert.

Solange Großherzog Carl Friedrich lebte, war die Staatsregierung geneigt, die Bestimmung des Reichsdeputationsrecesses, nach welcher bis zum Abschlusse eines Concordates die kirchliche Organisation der Reichszeit bei Bestand bleiben sollte, zu respectiren.[2] Ein Edict über die Religionsübung vom 11. Februar 1803 erklärt die drei christlichen Confessionen hierin für gleichberechtigt: den Katholiken wird unter Bezugnahme auf den Reichs-

---

[1] S. oben Seite 206.

[2] Ueber die Anschauungen des damals in diesen Verwaltungszweigen entscheidenden Geheimerathes Brauer giebt dessen Schrift „Das Christenthum ist Regierungsanstalt" Leipzig 1807 (XVI und 224 S. 8°) interessante Auskunft. Er kämpft dawider, daß es bloß Lehranstalt sei.

deputationshauptschluß, zugesagt, die geistlichen Gerichte in ihren unbestrittenen Rechten nicht zu stören; in Sachen von weltlicher Beziehung würden dieselben sich mit der Regierung zu vereinbaren haben. Für die Verwaltung „aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen", die „dem landesherrlichen Amte anhangen" richtete man zu Bruchsal, am Residenzorte des speyerschen Bischofs, eine „katholische Kirchencommission" ein,[1]) adhibirte dem Geheimerathscollegium Geheime Referendare katholischen Bekenntnisses, und ordnete bei demselben eine „katholische Conferenz" an, zur Vorbereitung aller „Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und des Kirchengutes" betreffen und zu thunlichster Verhütung von Maßregeln, „die etwa in dem reichsgesetzlichen Stande des Religionstheiles Veränderungen einführen" könnten. Die „Kirchencommission" sollte etwa dieselbe Stellung, wie der Stuttgarter Geistliche Rath haben, sollte neben den weltlichen auch zwei geistliche Mitglieder besitzen, und erhielt Instructionen, in denen die katholische Kirche als eine mit den ihr eigenthümlichen geistlichen Mitteln religiös-sittlicher Cultur arbeitende „Kirchengesellschaft" im Staate gefaßt wird, welcher der Staat freie Entwickelung jener Mittel sichert, „der Civilinspection über sie und ihre Handlungen im Uebrigen unbeschadet."[2])

---

[1]) Edict vom 4. Februar 1803. Laspeyres bei Richter S. 540. Longner Zur Geschichte der Oberrhein. Kirchenprovinz S. 147.

[2]) Die am 31. October 1803 publicirte Kurbadische katholische Kirchencommissionsordnung (Carlsruhe, Müllersche Hofbuchhandlung 1804) sagt im Eingange: „Wenn die Staatsverbindung dafür existirt, um jedem Einzelnen eine möglichst ausgebreitete und ungehinderte Sphäre seiner Verstandescultur anzuweisen und zu sichern, so muß das Ziel einer jeden Kirchengesellschaft, die für vernünftige Zwecke vereinigt ist, dahin gehen, Jedem den möglichst ausgebreiteten und ungehinderten Boden einer sittlichen Cultur zu ebenen und sicher zu stellen. Die Wege zu diesem Ziele individualisiren sich aber nachmals je nach den Individualverhältnissen des religiösen Glaubens, auf welchen sich eine Kirchengesellschaft vereinigt hat. Da nun Glaube und Meinung ihrer Natur nach von menschlichen Autoritäten als solchen unabhängig sind, so ist es natürlich und rechtlich, daß die Individualitäten der Mittel zu jener sittlichen Cultur, welche durch den religiösen Glauben bestimmt werden, nicht der Autorität der Staatsgewalt unterliegen, sondern von ihr, sobald sie diese bestimmte Kirche im Staate dulden will oder muß, unberührt und ungekränkt gelassen werden müssen, der Civilinspection .... unbeschadet." Longner a. a. O.

Sah man nun als derartige Mittel regierungsseitig nur die sogenannten mere spiritualia an, so ergab sich der Sache nach derselbe Zustand, wie in Württemberg und Bayern.

Und solche josephinische Grundanschauungen sich anzueignen war der protestantischen Regierung schon durch die mit dem übrigen Vorderösterreich durch den Preßburger Frieden (1805) erworbene Universität Freiburg nahegelegt. Unter den langjährigen Einflüssen des Grafen Kaunitz und seiner Gesinnungsgenossen war dieselbe nicht weniger als andere österreichische Lehranstalten mit Männern der theologischen Aufklärung und des josephinischen Kirchenrechtes besetzt worden. Ein 1806 zu Freiburg selbst über sie geschriebener Aufsatz [1]) sagt: nicht nur im sechzehnten Jahrhundert habe die Universität, worüber ausführlicher berichtet wird, eine hervorragende Stelle behauptet; „auch in den letzten Jahrzehnten, zum Theil schon 1767, aber noch weit mehr seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773, und am allermeisten seit dem Regierungsantritte Josephs II. (1780) wirkte sie mächtig auf die Denkweise ihrer Religionsgenossen, wohlthätig selbst auf Deutschland. Der im Jahre 1795 zu Prag als kaiserl. Gubernialrath verstorbene Joseph Anton von Riegger, er den die größten Canonisten unter den Protestanten, Böhmer, Wiese, Glück u. a. als einen vortrefflichen Rechtsgelehrten beinahe auf jeder Seite anführen und lobpreisen, lehrte an der hiesigen Universität dreizehn volle Jahre (1765—1778) anfangs das Natur- und bald hernach das canonische Recht, und hauchte schon unter den Jesuiten der gleichsam schlummernden Albertina durch seine Thätigkeit und mannigfaltige noch jetzt geschätzte Werke neuen Geist und neues Leben ein. Bald hernach (1767) kam der biedre Augustinermönch Klüpfel als Professor der Dogmatik nach Freiburg, und ward das Schrecken und die Geißel der Jesuiten und ihres Anhangs. Ihnen wurde im Jahre 1772 ein dritter Mann, Dannenmayer, beigesellt, und nun begann im Jahre 1775 die Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis

---

[1]) Augsburger Allgemeine Zeitung 1806 S. 601 fg. Blicke auf deutsche Universitäten. Freiburg. Die angeführte Stelle S. 605 fg.

das erste katholische Journal, und das einzige in seiner Art, das .... den ungetheiltesten Beifall erhielt. Im Jahre 1780 und 1781 nahm die hiesige theologische und philosophische Facultät einen rechtlichen Mann Martin Wiehrl, Professor zu Baden, und dessen Theses aus der practischen Philosophie, welche die Heidelberger und Straßburger als falsas, erroneas, periculosas, haeresi proximas, immo haereticas et omnis doctrinae moralis eversivas gebrandmarkt hatten, in Schutz, und rettete ihn glücklich aus den Händen der geistlichen Despotie, der er von Ketzermachern preisgegeben war. Dadurch zog die hiesige Universität schon damals die Aufmerksamkeit ihres jetzigen neuen Landesfürsten auf sich. Im folgenden Jahre (1782) fingen drei hiesige Professoren, Dannenmayer, Sautter und Ruef an, eine periodische Schrift unter dem Titel der Freimüthige (Ulm, bei Wohler, 4 Bände und 3 Beilagen 8°) herauszugeben, die nach dem einstimmigen Urtheil der Recensenten durch philosophischen Geist, echte Gelehrsamkeit, gründliches Raisonnement, Würde des Ausdrucks .... vor allen aufklärenden Schriften der damaligen Zeit sich auszeichnete, und von welcher Schlözer .... in seinen Staatsanzeigen ...., bei Gelegenheit, als Jemand die insprucker Universität auf Kosten der freiburger erhob, kein Bedenken trug, zu behaupten, daß der Freimüthige allein eine Universität werth sei," und „daß in Wien selbst die Wahrheitssonne lange so hell nicht scheine, als jetzt in Freiburg.[1]) An die Stelle des Freimüthigen traten in der Folge die Freiburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie (J. 1788—1793, acht Bände 8°), deren Herausgeber Ruef zwar von der einen Seite, es läßt sich denken von welcher, geschimpft, gelästert und verfolgt, von der andern Seite aber als einer der vorzüglichsten und aufgeklärtesten katholischen Schriftsteller mit Lobsprüchen überhäuft wurde.[2]) Ein seltenes Beispiel

---

[1]) Longner a. a. O. S. 141 fg., Note, giebt die Inhaltsübersicht des Freimüthigen. Schon aus den Titeln der Aufsätze erklärt sich das Schlözersche Urtheil.

[2]) Ruef schrieb einem Juden ins Stammbuch „Wir gehören Alle zu Einer Kirche, oder wenn man will zu Einer Synagoge, wenn wir Alle ein-

von toleranten und edeln Gesinnungen gab die hiesige hohe Schule im Jahre 1785, da sie den berühmten Dichter Jacobi, einen Protestanten, als öffentlichen Lehrer der Philologie und Aesthetik mit Vergnügen in ihren Schoß aufnahm, und in der Folge zwei Mal zum Rector erwählte; wodurch er bei den breisgauischen Landständen unter den Prälaten Sitz und Stimme bekam .... Das im Jahre 1798 von der hiesigen theologischen Facultät ertheilte Responsum über die geschworenen Priester Frankreichs wurde von Hyperorthodoxen häufig verhöhnt, geschmähet und verdammt, und doch wurde später von dem Oberhaupte der Kirche ein Concordat mit Frankreich nach den Grundsätzen dieses Responsums geschlossen. Noch wichtiger ist, daß mehrere hiesige Professoren Verfasser von Handbüchern sind, die mit so viel Beifall aufgenommen wurden, daß sie auf mehreren Universitäten .... als Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen dienen. Dergleichen sind die .... Dogmatik des allgemein geschätzten Veteranen unter den katholischen Theologen Klüpfel, die .... Kirchengeschichte des nun seligen Dannenmayers, die Moral des noch lebenden Prof. Wanker, Hugs Einleitung in die Bücher des neuen Testamentes," .... Einen besonders großen Einfluß in allen kirchenrechtlichen und kirchenstaatsrechtlichen Anschauungen gewannen bald Jos. Anton Sautters zuerst 1805 erschienene Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum, ein durchaus auf naturrechtlich-febronianischer Grundlage stehendes Lehrbuch des Kirchenrechtes.

Allerdings war die alte pfälzische Universität Heidelberg im achtzehnten Jahrhundert Vertreterin einer anderen Gesinnung gewesen. Aber Gesinnung und Universität waren in Verfall, und als, noch früher als Freiburg, Heidelberg an Baden kam, und von der neuen Regierung reorganisirt und zu der Stellung erhoben wurde, welche es als Universität noch heute einnimmt, konnte selbstverständlich die protestantische Regierung nicht eine Richtung befördern wollen, welche den Protestantismus ausschloß.

---

ander lieben." Schwab Franz Berg S. 222. Für einen katholischen Theologen bezeichnend.

Gleich der erste Band der für die deutsche Gesammtentwickelung wichtig gewordenen Sammelschrift, in welcher das junge Heidelberg seinen Weltanschauungen weitere Verbreitung zu geben bestrebt war,[1] brachte einen Aufsatz des als Civilist berühmt gewordenen Professors A. Heise — gestorben als Präsident des lübecker Oberappellationsgerichtes — „Ueber die Gewissensfreiheit im Staate," der als Zeichen der Zeit interessant ist. Die Kirche ist ihm eine auf gemeinsamen Glauben, gemeinsame religiöse Ueberzeugung gegründete Gemeinschaft rein geistiger Art. Sie kann die Gemeinschaft aufheben, wo deren Voraussetzung, die Gemeinsamkeit gleicher Ueberzeugung, nicht mehr vorhanden ist; aber sie hat keinerlei Befugniß zu Beschränkung der Gewissensfreiheit des Einzelnen. So die Kirche; anders der Staat. Denn sobald der Glaube „durch That und Lehre aus der inneren Ueberzeugung in die äußere Welt übergeht," tritt er „sogleich in die Sphäre des Staats;" und wenn man „die Freiheit des Glaubens mit vollstem Rechte gegen jede durch die Kirche geübte Beschränkung vertheidigt," so darf man nicht übersehen, „daß in Ansehung des Staates hier ganz andere Rücksichten und Befugnisse eintreten." Auf Grund kantisch-frießscher Meinungen bestreitet Heise die Lehre vom Staatsvertrage: aber „der Staat existirt nur," sagt er, „um die Freiheit jedes Einzelnen insoweit zu beschränken, als es die gleiche Freiheit der Uebrigen und der Zweck der sichern Coexistenz Aller in der äußeren Welt erforderlich macht: folglich eben um die Freiheit eines Jeden innerhalb dieser Grenze zu beschützen und zu sichern; daher er durch eine weitere Einschränkung der allgemeinen Freiheit seinem eignen Zwecke entgegen arbeiten würde. Was der Einzelne aber für seine Freiheit überhaupt zu fordern hat, das darf er auch für seine Gewissensfreiheit oder für die äußeren Handlungen, welche er kraft seiner Religionsgrundsätze vornehmen will, begehren." Denn den Staat geht nur diese äußere Handlung, nicht ihr Motiv an; und ebenso wie der Staat Handlungen, welche ihm nachtheilig

---

[1] Studien. Herausgegeben von Daub und Creuzer. Band 1. (1805) S. 292 fg.

sind, ohne auf ihre Motive Rücksicht zu nehmen, beschränken kann, eben so ist der Einzelne kraft seiner Freiheit schlechthin und ohne dem Staate über seine Motive Rechenschaft schuldig zu sein, jede Handlung, die für das Staatswohl gleichgültig ist, vorzunehmen befugt. „Wenn demnach der Staat durch seine Verfügungen direct oder indirect in die Gewissensfreiheit eingreifen will, darf dies immer nur aus Gründen des Staatswohls, zum Behuf des gedachten Staatszweckes, und insbesondere niemals aus kirchlichen oder religiösen Rücksichten geschehen" u. s. w. Aus Gründen des Staatswohles aber kann, was Heise in einer Reihe von Anwendungen ausführt, der Staat wie jede andere Freiheit seiner Angehörigen, so auch die Gewissensfreiheit in jeder Beziehung, die er für staatlich ersprießlich erachtet, ganz so weit, wie er es für zweckmäßig hält, beschränken. Ja, falls er aus diesem Gesichtspunkte „die Kirche als Staatsanstalt braucht, und die Erhaltung oder Ausbreitung einer bestimmten Kirche zur Erreichung des Staatszweckes nöthig hält", kann er ihr auch „sowohl über ihre innere Organisation, als auch über die Art ihres Gottesdienstes und die Grundsätze, welche sie lehrt, Gesetze vorschreiben; nicht bloß negative über Das, was sie weil es zum Nachtheile des Staates gereicht nicht thun und nicht lehren soll, sondern auch positive darüber, wie sie zur Beförderung der Zwecke des Staates ihr Inneres organisiren, ihren Gottesdienst einrichten, ihre Lehrsätze bilden soll." Die Kirche kann also „als eine freie Gesellschaft im Staate," sie kann, wenn der Staat das nützlicher findet, ebensowohl „als Staatsanstalt und durch den Staat existiren." „Der Zweck der Kirche ist die religiöse und moralische Bildung ihrer Glieder. Die gehörige Ausbildung der Staatsbürger in dieser Hinsicht ist ohne Zweifel für die bessere Erreichung des Staatszweckes wichtig genug" u. s. w. „Ist aber die Kirche eine Staatsanstalt, so ergiebt sich hieraus von selbst das Recht des Staates, ihre Organisation, ihren Gottesdienst, und die Grundsätze, welche sie lehren soll, ... auch positiv zu bestimmen. Wie der Staat allen übrigen Staatsanstalten ihre innere Einrichtung und ihre äußere Wirksamkeit vorschreibt, wird er dann bei der Kirche dasselbe thun dürfen. Es

steht auch nicht zu leugnen, daß unsere Staaten dies wirklich thun, und diese positiven Rechte wirklich ausüben." Zwar zunächst in Betreff der protestantischen Kirche, aber „allgemach" auch in der katholischen. — Also: der Staat, wenn er es für nützlich hält, bestimmt alles und jedes Innerkirchliche, einschließlich der kirchlichen Dogmen. Ganz ähnlich war von Hobbes und Spinoza der Territorialismus gelehrt worden.

Die katholischen Kirchenrechtslehrer auf den ehemaligen Hochschulen zu Bonn und Mainz, oder auf den noch bestehenden zu Würzburg und Freiburg, hatten das zwar weder ehemals ebenso schroff gesagt, noch drückten sie es jetzt ebenso schroff aus: aber den, wenn man ihn premirte, nicht minder weit führenden febronianischen Satz, daß im Interesse des Staatswohles der Landesherr ins Kirchenregiment eingreifen könne, lehrten sie sämmtlich gleichfalls. Dalberg, Wessenberg und ihre Freunde waren ihn zu bestreiten nicht gemeint. Auch daß eine protestantische Staatsregierung in dieser Hinsicht weniger als eine katholische berechtigt sei, ergab sich weder aus innerer Consequenz, noch wurde es von den Theoretikern behauptet: man war um jene Zeit ohnehin wenig geneigt, confessionelle Unterschiede zu machen; worüber schon früher die Rede gewesen ist.

Wenn nun die badische Regierung in den vorderösterreichischen Landen das Staatsregiment über die katholische Landeskirche von Joseph II. her organisirt vorfand, und katholische Geistliche in Fülle zur Hand hatte, die es ganz ebenso der protestantischen Staatsgewalt einräumten, so ist Nichts natürlicher, als daß sie sich jenem Exempel unbedenklich und in gutem Rheinbundssouveränetätsglauben anschloß, und Einrichtungen traf, wie sie Dem entsprachen.

Nach den Vergrößerungen von 1805 und 1806 wurde, um das fortan für unanwendbar gehaltene Kirchenstaatsrecht des Reiches zu ersetzen, am 14. Mai 1807 ein „Constitutionsedict über die kirchliche Staatsverfassung" erlassen,[1] das die verschiedenen im Staate vorhandenen Kirchen als mit relativer Selbständigkeit sich bewegende kirchliche Societäten — „Sammlungen

[1] Abgedruckt bei Winkopp Der Rhein. Bund 3, 257.

von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung" — faßt, deren „Beaufsichtigung" seitens des Staates aber zu einer territorialistischen Leitung steigert. „Jede im Staate aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Rechte, daß diese Centralstelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zu Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist." Also das gallicanisch-episcopalistische centrum unitatis. — Dagegen könne keine Kirche „ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloß inneren oder sittlichen Zwecke, imgleichen zu einem zunächst nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden, daher ihr vom Staate zugelassen wäre, — kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden rc." „Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion, Anhaltung ihrer Glieder zu Erfüllung solcher kirchlichen Gesellschaftspflichten, die Glaubensache sind, Prüfung der Idoneität zum Kirchendienst, und dergleichen Einzelnes (§. 12), dessen Umfang sich aus den Staatsrechten besonders ergeben wird." „Ernennungen zu ständigen, mit Dienstgehalt versehenen Kirchenämtern" gehören zu diesen Gegenständen nicht, sondern sind dem Staate vorbehalten, wenn auch der Kirche eine Mitwirkung zugesichert ist. Das Nominationsrecht der Bischöfe wird von der badischen Regierung bei

einer späteren Gelegenheit[1]) als „Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, wie es der Besitzstand der Staaten Europas bekundet“ aufgeführt. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit bleibt nach dem Constitutionsedicte für die Kirche nur die „richterliche Gewalt in Sachen des Gewissens“ und einiges Angrenzende, dagegen weder Straf-, noch Streitgerichtsbarkeit; und für ganz außerhalb der kirchlichen Competenz gelegen, „für eine rein weltliche Sache,“ ist „alles Das anzusehen, wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten und Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angeschuldigtem Mißbrauche der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht.“ Für die „gemischten Gegenstände“, namentlich Ehesachen, wird ein Mittelweg eingeschlagen. Die der Kirchencompetenz allein überlassenen Gegenstände sind im Allgemeinen offenbar nur die mere spiritualia des josephinischen Kirchenrechtes.

Was nun die Organisation der katholischen Kirchengewalt betrifft, so soll diese Gewalt zwar „von dem Oberhaupte der katholischen Kirche als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit“, wie schon erwähnt worden, „nicht getrennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber außerhalb Fällen, die zu einer außerordentlichen oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholischen Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sei ...., und der zur Regierung seiner Diöces den erforderlichen geistlichen Senat, ... seine Officialate .... und Decanate zu Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen aufgestellt habe. Das Nähere über die Setzung, Verfassung und

[1]) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes wider Wessenberg. Frankfurt 1818 S. VI.

grundgesetzliche Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordate mit dem römischen Hofe vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermalen ein katholisches Kirchenregiment im Lande führen, in Besitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieser Constitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur so lange, als deren dermalige Bischöfe leben: sowie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewaltsattribution seiner geistlichen Gerichte in Unserm Staate für erloschen anzusehn, und kann nur (wie es dermalen in gewisser Maße schon mit dem straßburgischen Diöcesanantheil diesseit Rheines geschehen ist) eine der anderen noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats" — es gab damals nur das dalbergische zu Regensburg — „die Fortsetzung des kirchlichen Regimentes übernehmen; solange nicht der römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungseinleitung Wir bisher vergebens entgegengesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei den katholischen Kirchspielen wird, statt bisher von der Kirchencommission, durch Unsere Regierungen der Provinzen verwaltet &c." Diese „Kirchenherrlichkeit" — Kirchenhoheit — enthält das Recht der Kenntnißnahme aller Handlungen der Kirchengewalt, das jus cavendi, das Recht des Placet zu allen „öffentlichen Verkündigungen" und Anstellungen der Kirchengewalt, eine tiefgreifende Beaufsichtigungsbefugniß über die kirchlichen Institute, das Nominationsrecht für alle nicht durch diese Constitution entweder der Kirche oder Privaten überlassenen Stellenbesetzungen, „das Recht, alle .... Wirksamkeit der kirchlichen Diener, Gesellschaften und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind —" in welcher Befugniß das gesammte Kirchenregiment dem Staate vindicirt sein konnte — das Recht des umfassendsten Recurses ab abusu. In Aus-

übung dieser Befugnisse „handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt ebenso unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatssphäre ...." „Die Pfarrer .... sind bei der Verkündigung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe .... oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses bei dem Uebertritt von einer Kirche zur anderen, endlich im Begraben der Todten nicht bloß Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte;" wonach sich das Einzelne ihrer Stellung dabei richtet.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie weit die so vorbehaltene Staatscompetenz greift.

So wurden diese Verhältnisse gleichzeitig mit den bayrischen Concordatsverhandlungen von einer Regierung geordnet, deren Ehrerbietung gegen Religion und Kirche und deren Wohlwollen für die katholische keinem Zweifel unterliegt. Auch darf die badische Denkschrift über das Verfahren gegen Wessenberg rühmen, daß der Regierung die Zufriedenheit des römischen Hofes über ihr Verfahren gegen die katholische Kirche auf directem und indirectem Wege wiederholt zu vernehmen gegeben sei.[1])

„Als," fährt sie fort, „der päpstliche Nuntius della Genga im Jahre 1807 die Absicht Sr. Heiligkeit ankündigte, unmittelbar mit der großherzoglichen Regierung über die Einrichtungen des katholischen Kirchenwesens in Unterhandlung zu treten, erklärte letztere ihren lebhaften Wunsch, von ihrer Seite Alles dazu beizutragen. Jene Ankündigungen sind indeß erfolglos geblieben." Hiermit stimmt Consalvi überein:[2]) della Genga war beauftragt, wie mit Bayern und Württemberg, so auch mit Baden zu unterhandeln. Wir haben erwähnt, wie er, als er 1806 nach Regensburg kam, auch für Carlsruhe accreditirt war. Es kam aber zu keiner Unterhandlung, weil bevor sie begann er von Napoleon abgerufen wurde.

Anhangsweise sei hier an eine im Jahre 1807 in Baden entstandene Schrift erinnert, welche die Aufgaben der kirchlichen

[1]) Am angeführten Orte S. IV.

[2]) Mémoires de Consalvi 2, 302.

Zeitlage berührt, und nach Form und Inhalt geeignet ist, das Bisherige zu ergänzen: „Ueber die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen, sammt einem Anhange von den päpstlichen Concordaten, ein Wort zu seiner Zeit, von Dr. Karl Schwarzl."[1]) Der Verfasser, Niederösterreicher von Geburt, war 1784 als Mann josephinischer Farbe zu Freiburg Professor der Moralphilosophie geworden, und hatte sich an den practischen Bestrebungen Dalbergs und Wessenbergs schriftstellerisch und sonst betheiligt: jetzt war er Pfarrer am Dom zu Freiburg und Schuldirector. Auf die „Gruppe schwarzer Obscuranten und rüstiger Klopffechter der dogmatischen Spitzfindigkeiten", die „in Augsburg sitzen," ist er schlecht zu sprechen; und nicht minder auf die auch von anderen Männern seiner Art Aufklärung, z. B. von Franz Berg, bekämpfte damals moderne Philosophie; nur daß er weiter als Berg geht: „Was ist das für ein Unterricht, den die heranwachsende Geistlichkeit heut zu Tag in manchen Schulen und Seminarien empfängt? Die jugendlichen Köpfe werden da durch den einreißenden Philosophismus, durch neuerfundene Wortkrämereien und superfeine Kopfspeculationen mehr verdorben als unterrichtet, und ihr Verstand wird durch derlei Aftergelehrsamkeit mehr verschoben als ausgebildet; denn von den zwei Grundquellen des Glaubens, nämlich von Schrift und Tradition, hören sie wenig oder gar Nichts, ja vor diesen geheiligten Gegenständen ekelt sie sogar, weil diese graue Alterthumslehre nicht aprioristisch genug klingt in ihren Ohren; ein Kant, Fichte oder Schelling sind ihre Geleitsmänner" u. s. w. Schwarzl begnügt sich mit den Sätzen der febronianischen Schule, in welcher er ein bescheidenes Maß kirchlicher Gelehrsamkeit erworben hat. Hier ist ihm die Ueberzeugung aufgegangen, von

---

[1]) Ich finde die Schrift angeführt als zu Augsburg 1807 bei Doll erschienen: das mir vorliegende Exemplar (407 S. 8o) — „Augsburg 1808" — giebt als Verleger Christoph Kranzfelder an, und ist von demselben Sr. k. k. Majestät .... Napoleon I. .... Protector des rheinischen Bundes, dem Friedensstifter Europa's, ... dem Vater seiner Völker, dem allerdurchlauchtigsten Kaiser und Herrn Herrn," sowie außerdem dem Fürsten Primas dedicirt.

der römischen Curie komme nie und nimmer etwas Gutes; dem Staate dagegen räumt er großen Einfluß ein, und ist z. B. weit entfernt, in Sachen des Placet für die Kirche Partei zu nehmen: „Man werfe ja die Schuld nicht auf das eingeführte und zu Rom freilich sehr verhaßte Placitum Regium. Denn ohne Ursache ist es gewiß nicht eingeführt worden, und gleichwie man den alten Kirchensatzungen und den ehrwürdigen Synodalschlüssen des Alterthums niemal für nothwendig befunden hat, den Damm eines solchen Placitums entgegenzusetzen, weil sie nichts Uebles mit sich führten, sondern nur Liebe athmeten, und weil sie im Geiste der Religion abgefaßt wurden, so müssen doch die päpstlichen Bullen, gegen welche man sich so sehr verwahren zu müssen glaubt, entweder nicht den nämlichen Geist der Religion mit sich führen, oder auf anderen Grundsätzen beruhen, oder wohl gar auf herrschsüchtige Absichten hinzielen, und Eingriffe in die landesfürstlichen Rechte verrathen." Aber so sehr er diesen landesfürstlichen Rechten zugethan ist, er hofft doch von ihnen gleichfalls keine Besserung der kirchlichen Uebel: vielleicht unter Anderem deswegen, weil er als österreichisch Gesinnter die neue protestantische Landesregierung für nicht geeignet hält, Etwas auszurichten. Wenigstens führt er nur österreichische Landesgesetze an, und obwohl das Buch, wie die benutzte Litteratur zeigt, im Jahre 1807 geschrieben ist, so ist doch darin von Baden mit keinem Worte die Rede. Für das untrügliche Heilmittel aller kirchlichen Schäden hält er nach Art der achtziger Jahre „Kirchenversammlungen", in weiteren und engeren Kreisen zu reorganisirende Synoden: sie zu empfehlen bemüht er sich in seiner Schrift; und wünscht auch das für Deutschland in Aussicht stehende Concordat „nicht ohne Beizug mehrerer Bischöfe und womöglich in einer Kirchenversammlung abgeschlossen" zu sehen. Mit dem französischen Concordate ist er, trotz ausgesprochner Anerkennung seiner gallicanischen Vertheidigungen, nicht zufrieden. Es gehe „eigentlich nur auf die zwei Punkte hinaus, daß der Papst mit Einwilligung des ersten Consuls die Macht habe, die Diöcesangrenzen zu bestimmen, und daß es ihm zustehe, die vom ersten Consul ernannten Bischöfe einzusetzen und zu

installiren." Ueber ersteren Punkt werde aber im deutschen Concordate „nicht viel zu sagen nothwendig sein, die Landesfürsten haben dieses zu bestimmen;" und was die „Verpflegung und Anstellung der Bischöfe" betreffe, „so kann man demjenigen Landesfürsten, der ihre Verpflegung auf sich nimmt, das Recht ihrer Benennung nicht absprechen." Den französischen Concordatsartikel über kirchliche Stiftungen versteht er dahin, daß sie allgemein erlaubt seien; und meint: diese Erlaubniß, „daß das Volk seine Geistlichkeit und Kirchen wiederum von vorne zu stiften anfange," sei Alles, was „auch dermaleinst in Deutschland die Kirche zu erwarten" habe, „wenn es einmal zu Concordaten kommt." Also neben der Erwartung Eines Concordates zugleich die Erwartung von Particularconcordaten für das rheinbündnerische Deutschland: Schwarzl zeigt hier und in vielen der von ihm besprochenen Einzelpunkte mit der That, daß er von „Kopfspeculationen" kein Freund ist.

2. Hessen-Darmstadt,

bis dahin lutherisch, hatte durch den Reichsdeputationshauptschluß verschiedene mainzische Aemter, Etwas vom Hochstifte Worms und das ehemals cölnische Herzogthum Westphalen mit der Hauptstadt Arnsberg erworben, wo damals das kurcölnische Capitel seinen Sitz hatte.[1]) Im October 1802 begann hier unter Grolmanns Leitung die Civilorganisation. Wie die Beamten, so wurden die katholischen Pfarrer beeidigt, augenscheinlich weil man sie als Beamte ansah; alle Regierungscollegien, bis auf eines zu Arnsberg, wurden aufgehoben; das Officialatgericht zu Werl, welches bis dahin als geistliches Gericht eine concurrirende Civiljurisdiction im ganzen Herzogthume besessen hatte, wurde auf mere ecclesiastica beschränkt, ohne nähere Bestimmung, was darunter zu verstehen sei; geistliche Stellenbesetzungen sollten zur Genehmigung, Dispensationen und Aehnliches zu Ertheilung des Placet angezeigt werden. Im Lande wurde dies von der weltlichen Regierung beanspruchte Bestätigungsrecht

---

[1]) S. oben Seite 202.

als Gewissensbedrückung aufgefaßt.[1]) Das Generalvicariat zu Arnsberg wurde angehalten, seine Kirchenregimentsverwaltung auf das Herzogthum Westphalen zu beschränken; damit dieselbe auf die Grenzen einer sogenannten landesbischöflichen reducirt sei.[2])

Am 13. October 1803 wurde eine organische Verordnung erlassen, durch welche drei Kirchen- und Schulrathscollegien zu Darmstadt, Gießen und für das Herzogthum Westphalen zu Arnsberg, letzteres Collegium aus lauter katholischen Mitgliedern bestehend, errichtet wurden, denen die Verwaltung aller landesherrlichen Rechte in Kirchen- und Schulsachen übertragen ward: also Alles was Volksbildung betrifft, in Bezug auf die katholische Kirche unter Vorbehalt der dem Bischofe über den Religionsunterricht zustehenden Befugnisse, alle kirchlichen Verhältnisse, die auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung Einwirkung haben, wohin z. B. die Ausübung des auch hier beanspruchten landesherrlichen Patronates gezählt wird, die Aufsicht über alle Verwaltung von Kirchen und Schulfonds, die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die kirchlichen Gemeinden, die Recursinstanz bei Mißbrauch geistlicher Gewalt, eine Concurrenz bei Ertheilung von Ehedispensen u. dgl. Die civile und die criminale Gerichtsbarkeit der Officialate kam an die Staatsgerichte; indeß sollten Sachen, welche nach katholischen Grundsätzen ausschließlich zur kirchlichen Jurisdiction gehören, dem Bischofe reservirt bleiben.[3]) Ueber die Praxis dieser Einrichtungen gab die darmstädter Regierung im Jahre 1803 der nassauischen folgende Auskunft:[4]) „Das (landesherrliche) Patronat und die Vergebung der Pfarreien wird immer und in allen Fällen, wo sie geistlichen Fürsten zustand, als ein Ausfluß der weltlichen landesherrlichen Gewalt betrachtet, und deswegen von dem neuen Landesherrn ausgeübt. In der vormals mainzischen Bergstraße sind seit dem darm-

---

[1]) Polit. Journal Jhrg. 1802 S. 1169 fg. Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rhein. Bundesstaaten. (Frankfurt 1809) 1, 122.

[2]) Laspeyres Geschichte der katholischen Kirche Preußens S. 742.

[3]) (Eilers) Deutsche Blätter 4, 51.

[4]) Daselbst 3, 89.

städtischen Besitze schon Pfarrstellen erledigt worden, die vormals Mainz vergab, Darmstadt hat dieselben ohne Widerstand besetzt. Von einer Einmischung der Officialate in die Besetzung solcher Pfarreien, die von jenseitsrheinischen Corporationen dependirten, ist ohnehin keine Rede. Zweitens wird dem Officialate durchaus keine Jurisdiction zugestanden, außer in causis mere ecclesiasticis, das heißt solchen, die den Priester als Priester oder den Geistlichen als Geistlichen betreffen, und sein Officium. Bei allen andern Sachen tritt die Civilobrigkeit und deren Jurisdiction ein. Als vor einiger Zeit ein Geistlicher an der Bergstraße starb, wurde die Obsignation von den Civilbeamten vorgenommen. Der Decan erhielt davon Nachricht, und nahm nun auch die Obsignation im Namen der mainzischen geistlichen Gerichte vor. Allein die Siegel wurden von der Civilobrigkeit wieder abgenommen, und dabei ist es geblieben. Bei dieser Gelegenheit hat man sich ganz nach den Grundsätzen gerichtet, die in den pfälzischen Landen schon lange durchgesetzt worden sind, und beobachtet werden. — Ebenso wird man drittens niemals zugeben, daß Verordnungen, ohne vorher dem Landesherrn vorgelegt worden zu sein, erlassen werden. Auch hier richtet man sich nach den älteren pfälzischen Vorgängen, die überhaupt so beschaffen sind, daß man sich durch deren Annahme gegen die Geistlichkeit Nichts vergeben würde."

Diese pfälzischen, das heißt pfalz-bayrischen Vorgänge sind so alt nicht. Denn es sind im Wesentlichen die Maßregeln, welche durch Montgelas seit 1800 zur Anwendung kamen;[1]) und daß man durch deren Annahme nicht in Gefahr gerieth, sich gegen die Geistlichkeit Etwas zu vergeben, war allerdings richtig. Man sieht, von wie großer Bedeutung das bayrische Beispiel hier war.

3. Nassau und Frankfurt.

Die Reichsstadt Frankfurt hatte durch den Reichsdeputationshauptschluß alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster erworben, und erregte ein gewisses Aufsehen

---

[1]) Vergl. oben S. 243 fg.

dadurch, daß auch sie die Ordensgeistlichen ihrer Gelübde zu entbinden sich für competent erachtete. Der Senat verordnete, „daß ihre Ordensregeln unter sich aufgehoben seien, und daß sie der ihnen vermöge derselben oder sonst vermöge der canonischen Gesetze obgelegenen besonderen Clerisei- und Ordenspflichten und Verbindlichkeiten sich für entledigt anzusehen haben.“[1]) Der Kurerzcanzler, welcher schon damals das Compostell in Frankfurt erhalten hatte, und dem als Bischof von Mainz die Episcopalgewalt zustand, ließ das, soviel ich finde, geschehen, ohne weiteren Einspruch, als daß er dem Magistrate erklärte, ihre geistliche Tracht sollten die säcularisirten Religiosen behalten; während der Papst durch ein besonderes Breve die Schritte des Magistrates verwarf, der dann sein Vorgehen gegen Mißdeutungen vertheidigte.[2]) — Durch die Rheinbundsacte erhielt Dalberg die landesherrliche Gewalt über Stadt und Gebiet Frankfurt, und mit dem Sommer 1807 hörte die Stadt auf, selbständig zu existiren.

Die beiden damals noch bestehenden nassauischen Linien, Usingen (ausgestorben 24. März 1816) und Weilburg, hatten anfangs noch getrennte Regierungen; am 30. August 1806 vereinigten sie sich aber zu Einer gemeinschaftlichen. Nassau-Usingen erwarb durch den Reichsdeputationsschluß mainzische, triersche, cölnische, Nassau-Weilburg erwarb triersche Landestheile und einige Abteien; beide Linien gewannen auch durch den Rheinbund katholisches Land.

Der rechtsrheinische Rest der Diöcese Trier, zu welchem schon bisher das katholische Nassau gehört hatte,[3]) und zu dem jetzt weitaus die meisten Katholiken im Lande gehörten, wurde geistlich zunächst durch das triersche Vicariat regiert, welches zu Limburg an der Lahn seinen Sitz genommen hatte, und an dessen Spitze der geistliche Geheimerath und Official Beck stand; derselbe, dessen Theilnahme an den emser Beschlüssen erwähnt ist.[4]) Er war von

---

[1]) Polit. Journal Jahrgang 1803. S. 67.

[2]) Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 371 (1854).

[3]) Mejer Propaganda 2, 240.

[4]) Vergl. oben S. 70. 96. — (Eilers) Deutsche Blätter 3, 84 fg. theilt das Folgende aus den Acten mit.

seinem in Augsburg residirenden Erzbischofe beauftragt, das kirchliche Interesse nach Kräften zu vertreten, und reichte in Folge dessen schon am 28. Februar 1803 den Fürsten von Nassau ein Gutachten ein, in welchem er ausführte, wie nach dem Reichsdeputationsschlusse die geistlichen Rechte der Bischöfe unverändert fortbestehen: der Bischof behalte demgemäß die Befugniß der geistlichen Verwaltung seiner Diöcese und der Ausübung der oberen Seelsorge. Aus dieser Natur seines Amtes fließe das Recht, die dazu erforderlichen Priester zu bestellen. Sonach habe der Bischof die Anstellung der Pfarrer, nicht der Landesherr. Das war katholisch richtig; denn der Bischof ist der eigentliche Pfarrer der Diöcese, und deren Pfarrer sind nur seine Stellvertreter: aber es war gegen die damals bei den Staatsregierungen obwaltende Anschauung.

Die nassauische Regierung holte sich von Darmstadt und von anderen Orten Rath,[1]) und erließ am 16. Aug. 1803 ein weilburgisches,[2]) am 31. Aug. ein ähnliches usingensches Edict über die Verhältnisse der katholischen Kirche.[1]) „Der vielleicht noch mehr oder weniger entfernte Abschluß des zwischen dem päpstlichen Stuhle und Kaiser und Reich zu berichtigenden Concordates", sagt der Fürst von Nassau-Weilburg, „veranlaßt Uns auf eine sorgfältige Bestimmung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt .... Bedacht zu nehmen." Er habe hierbei nicht die Absicht, sich „in die inneren Angelegenheiten der römischkatholischen Kirche zu mischen, noch auch die ursprünglichen bischöflichen Rechte zu beeinträchtigen, deren Aufrechthaltung und thätigste Unterstützung vielmehr Wir zur landesherrlichen Pflicht stets rechnen werden." Er zählt aber diese „ursprünglichen" bischöflichen Rechte, und hierauf in drei Reihen theils bischöfliche, theils solche kirchliche Befugnisse auf, bei denen er landesherrlich concurriren werde. Lehre, Schlüsselgewalt, Verwaltung der Sacramente und gewisser Sacramentalien, Aufsicht darüber, Institutio autoriza-

---

[1]) Der darmstädter Antwort ist schon erwähnt. Eine andere ungenannte s. in den Deutschen Blättern 3, 90.

[2]) Longner Oberrh. Kirchenprovinz S. 46 fg. Deutsche Blätter 3, 91 fg.

bilis der Pfarrer, Disciplinargewalt über sie, und einige Concurrenz bei der Ehegerichtsbarkeit werden als bischöfliche Gerechtsame anerkannt; das nassau-usinger Edict braucht dafür den technischen Ausdruck mere spiritualia. Andere Jurisdiction behält der Bischof keine. Visitationen, Abhaltung von Synoden, Bestellung der Sendgerichte bei den Pfarrämtern und dgl. soll er ohne landesherrliche Einwilligung nicht vornehmen dürfen. „Die Ernennung zu Beneficien und Pfarreien ist auf Uns als Landesherrn in alljenen Fällen devolvirt, wo das Patronatrecht von den vorigen" geistlichen „Regenten, oder von einer Uns zur Entschädigung angewiesenen Corporation ausgeübt wurde." Der Bischof instituirt den Ernannten, an seiner Einführung nehmen Staat und Kirche Theil. Außerdem enthielten beide Edicte mancherlei Einzelheiten. — Das Beck'sche Erachten hatte wenig geholfen: höchstens war etwa in seiner Folge das landesherrliche Patronatrecht anders, als sonst geschehen sein dürfte, motivirt.

Schon vor Erlaß des weilburgischen Edictes hatte der alte Clemens Wenzel von Trier aus Augsburg an den Fürsten geschrieben (22. Junius 1803),[1]) ihm den Generalvicar Beck empfohlen, und die Hoffnung ausgedrückt, daß der Fürst „die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrechterhalten, und solche aufs Gedeihlichste unterstützen werde." Am 8. August antwortete der Fürst,[2]) und zwar so, daß der Antwort sein gleich darauf erschienenes Edict augenscheinlich zu Grunde liegt. Es sei sein heißer Wunsch, sagt er, die der katholischen Landesreligion, ihren Dienern und Etablissements bei der Besitznahme des Landes gegebene Versicherung in Allem zu erfüllen, und hiernach die Religion, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrechtzuerhalten und zu unterstützen. Er sei entfernt, sich in irgend etwas einzulassen, „was ein Gegenstand der ursprünglichen bischöflichen Rechte sei, oder auch nur von Weitem unter die Spiritualien gehören könne." In Glaubenslehre und Sacramentsverwaltung, in die „Art des Predigtamtes," den Religions-

[1]) Deutsche Blätter 3, 98. Longner S. 51.
[2]) Deutsche Blätter 3, 99. Longner S. 53.

unterricht der Jugend, die Einweihungen der Kirchen, die canonische Einsetzung und die Einführung der Pfarrer werden er oder seine Regierung sich niemals mischen. Mit Vergnügen werde er die Anzeige vorzunehmender Visitationen oder zu haltender Synoden aufnehmen, u. s. w. Kurz: was nur innere Einrichtung des Gottesdienstes betreffe, solle unangetastet bleiben; sowie es sich andrerseits zieme, daß Alles, was zu den äußeren Religionsübungen gehöre und neu veranstaltet werden wolle, ihm „zur vordersamen Wissenschaft gebracht werde, und meine Begenehmigung erwarte.“ Seine Absicht gehe lediglich dahin, zwar die Religion seiner Unterthanen zu schützen, was aber seine geistlichen Vorgänger nicht als Bischöfe, sondern als Landesherren, wenn auch etwa durch geistliche Behörden geübt haben, sich vorzubehalten: wie ja auch „andere und selbst katholische Landesfürsten die bestimmte Absonderung der geist- und weltlichen Befugnisse den Grundsätzen einer klugen Staatsverwaltung angemessen gefunden“ haben. „Ja um meiner katholischen Geistlichkeit einen untrüglichen Beweis zu geben, wie sehr ich ihr Ansehn zu schützen gemeint sei“, werde er „derselben in Hinsicht der Civilgerichtsbarkeit gleich meinen übrigen Staatsdienern ein forum privilegiatum in dem Justizsenate anweisen.“ Deutlicher konnte der territorialistische Grundsatz nicht ausgesprochen werden, daß die Geistlichkeit im Staatsdienste sei. Wie ganz anders hatte doch ehemals dem Papste gegenüber derselbe Kurfürst von Trier sich auf die „ursprünglichen Rechte der Bischöfe“ berufen.

Jetzt klagte er dem Papste (18. Julius) sein Leid und das der katholischen deutschen Kirche, ward dafür durch Breve vom 20. August 1803 belobt, und gemahnt, daß bei den eingetretenen Verlusten an Kirchengut er wenigstens die geistlichen Rechte der Kirche wahre;[1]) und beantwortete am 15. October in diesem Bestreben das Schreiben des nassauischen Fürsten und dessen unterdessen ergangenes Edict:[2]) Er habe gehofft, die geistliche

---

[1]) Longner Seite 62 fg.

[2]) Deutsche Blätter 3, 101. Longner a. a. O.

Gewalt werde nach dem Reichsdeputationsschlusse bei ihrem Besitzstande gelassen werden; und so wenig er das Advocatierecht und das jus circa sacra des Fürsten in Zweifel ziehe, so könne er doch „nicht begreifen, wie auf einmal die bischöfliche Gewalt auf ihren Ursprung und ad mere spiritualia, sodann die Religionsübung gegen den Reichsdeputationsschluß §. 63 nur auf die Freiheit des inneren Gottesdienstes hingeleitet werden könne." Dem Bischofe stehe das jus episcopale et in sacra nach wie vor zu, und es werde dem Fürsten von Nassau bei näherer Erwägung einleuchten, daß „mir als Erzbischof und meiner Geistlichkeit" — in dem „meiner" liegt die Antwort auf den fürstlichen Territorialismus — „weniger Gewalt und Immunität, und dem katholischen Religionstheile weniger Freiheit in Hinsicht des Religionsexercitiums überlassen werde," als den Protestanten. — Auch an den Kurerzcanzler wandte sich der Erzbischof (26. Oct.),[1]) gab Nachricht, er habe wider die beiden nassauischen Verordnungen durch das Generalvicariat zu Limburg remonstrirt, und bat, da die Eingriffe der Regierungen in bischöfliche Rechte eher zu-, als abnähmen, um Beförderung des Concordates. Worauf Dalberg (1. Nov.) über das Concordat Nachricht gebend[2]) eingesteht, daß „die entschädigten weltlichen Fürsten mehr und mehr immer fortfahren, in die bischöflichen Diöcesanrechte einzugreifen, deren Erhaltung doch im Reichsschlusse ausdrücklich vorbehalten" sei, und hinzufügt, er seinerseits habe bei ähnlicher Erfahrung auf Beschwerde beim Kaiser die „tröstliche" Antwort erhalten, daß der Kaiser die Diöcesanrechte schützen wolle, sobald „förmliche und ordentliche Anzeige" von betreffenden Eingriffen gemacht werde. — Der nassauer Herr antwortete dem alten Kurfürsten erst nach beinahe fünf Monaten (3. März 1804),[3]) indem er den Verzug durch die Hoffnung entschuldigt, daß das Reichsconcordat mit dem Papste unterdeß abgeschlossen, und dadurch die Discussion abgeschnitten gewesen sein würde. Unzweifelhaft, meint er, wäre

[1]) Longner S. 63.
[2]) S. oben S. 210.
[3]) Deutsche Blätter 3, 103. Longner a. a. O.

er durch ein solches Concordat in den Maßregeln gerechtfertigt, die er in Uebereinstimmung mit seinen Vettern vom Oranien-Fuld und Nassau-Usingen geglaubt habe treffen zu müssen, und die ganz ebenso in Bayern, Oesterreich und Frankreich getroffen worden seien. Der Reichsdeputationshauptschluß §. 62 fg. garantire nur die Grenzen der bisherigen Diöcesen und die bisherige Religionsübung der Territorien: Beides sei seinerseits nicht verletzt. — Der Erzbischof wandte sich noch einmal an den Papst und den Kurerzcanzler.[1] Dalberg antwortete: „das grundverderbliche Benehmen der weltlichen Regierungen" sei ihm wohlbekannt, und „ein Hauptgegenstand seiner Reise nach Paris" zur Krönung Napoleons gewesen. Papst und Cardinäle seien auch sehr betrübt, und man habe „über die Mittel, den großen Endzweck zu erreichen, berathschlagt." Allein weder that er etwas Ernstliches in der Sache, noch hätte er sie ändern können; sie blieb, wie sie war.

Daß der Nuntius della Genga sich mit Nassau ins Vernehmen gesetzt hätte, erhellt nicht. In einem Vortrage der nunmehr „herzoglich" nassauischen Minister von 1807, in welchem sie ihren Herren eine Uebersicht der Zustände des Herzogthums nach Ablauf des ersten Jahres seit seiner Bildung geben,[2] kommt folgender Passus vor: „Auch den päpstlichen Hof haben Sie" — die Herzöge — „freundlich begrüßt, und es kann uns gleichgültig sein, ob durch Concordat der ganzen Nation," das heißt durch Ein Rheinbundsconcordat, „oder durch eigene Verträge," d. h. durch Specialconcordate, „das Episcopat im Herzogthum seine Bestimmung erhält."

Die Frage war also offen.

Ebensowenig findet sich Nachricht, daß der Nuntius mit dem ehemaligen Erbstatthalter der Niederlande, Fürsten von Nassau-Oranien, welchem durch den Reichsdeputationshauptschluß die Fürstbisthümer Fulda und Corvey und verschiedene Abteien zugefallen waren, Unterhandlungen angeknüpft habe. Der Fürst von Nassau-Weilburg in seinem angeführten Briefe vom März

[1]) Longner S. 64 (1805).

[2]) Abgedruckt bei Winkopp Rhein. Bund 7, 268 fg.

1804 erwähnt, von diesem seinem Vetter seien für sein Territorium ähnliche Einrichtungen getroffen, wie von ihm. — Sein Besitz war nur ein vorübergehender: im November 1806 wurde das Land französisch; aus welcher Hand Corvey 1807 an das Königreich Westphalen, Fulda im Februar 1810 an Dalberg gekommen ist.[1])

4. Andere Rheinbundstaaten.

Unter den sechzehn Fürsten, welche 1806 den Rheinbund mit abschlossen, kommen außer denen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau noch der Kurerzcanzler Dalberg, nunmehr Fürstprimas, und der Herzog, nun Großherzog von Cleve-Berg Joachim Mürat in Betracht. Die übrigen sind ohne selbständige Bedeutung.

Der Kurerzcanzler als geistlicher Herr behandelte die ihm zugefallenen Lande, was die Interessen der katholischen Kirche angeht, in Vielem günstiger, als es die weltlichen Fürsten thaten: er zog zwar gleichfalls geistliche Güter ein,[2]) aber er ließ z. B. die kirchliche Gerichtsbarkeit bestehen. Mit ihm ein Concordat zu schließen, hätte seine besonderen Schwierigkeiten gehabt; da er nach curialer Auffassung auch als Fürst bloß ein Untergebener des Papstes, also zum Concordatschließen nicht competent, nach seiner eigenen Auffassung auch als Bischof und Erzbischof wesentlich unabhängig von Rom, also zum Concordatschließen auch in dieser Eigenschaft competent war. Unüberwindliche Principienstreitigkeiten wären mit ihm durchzukämpfen gewesen; und es scheint, daß an particulare Concordatsverhandlungen mit ihm römischerseits niemals gedacht worden ist. Er selbst hatte ebensowenig Grund, sie zu suchen; denn für seiner Territorien geistliche Bedürfnisse kam er als Bischof nicht in Verlegenheit, und seine primatialen Intentionen waren durch Einzelconcordate nicht zu verfolgen. Die Rolle, welche er nach 1807 gespielt hat, berührt unser folgender Abschnitt.

---

[1]) S. über Fulda Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrh. 1, 607.

[2]) Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 507 giebt nicht uninteressante Mittheilungen darüber.

Cleve-Berg war wohl prädestinirt, das französische Concordat zu erhalten; es gehörte, soweit es katholisch war, zur Diöcese des Erzbischofs von Cöln[1]), und wurde durch den Domcapitular von Caspers verwaltet. Man scheint von Rom her niemals dort unterhandelt zu haben.

Von den achtzehn Regierungen, welche erst nachträglich zum Rheinbunde getreten sind, war — abgesehen von dem erst Ende 1807 entstandenen Königreiche Westphalen — nur eine, die des österreichischen Großherzogs von Würzburg, katholisch, die übrigen protestantische. Daß der Papst alsbald Schritte gethan hätte, die seiner Kirche durch den Rheinbund gewährten Vortheile, deren später zu gedenken sein wird, zu Concordatsverhandlungen oder ähnlichen Negociationen mit diesen Staaten zu benutzen, finde ich nicht.

---

[1]) Mejer Propaganda 2, 242.

5. Napoleonische Zeit im Rheinbunde.

Daß im Herbste 1807 della Genga um ein Rheinbunds-concordat zu unterhandeln nach Paris gefordert wurde, war nicht der erste Schritt, den Napoleon in Bezug auf deutsche Kirchenverhältnisse that: — wir haben gesehen, wie er schon nach dem Reichsdeputationshauptschlusse den deutschen Landesherren Vermittelung für Concordatsverhandlungen anbot, wie er im Januar 1804 am Reichstage seine Theilnahme für die deutsche katholische Kirche erklärte, wie er im Januar 1806 von München aus dem Papste ihre Vernachlässigung vorwarf und ihre Angelegenheiten eventuell allein mit dem Kurerzcanzler Dalberg in Ordnung bringen zu wollen drohete. Diese Drohung war damals in Verfolg des Verlangens geschehen, daß der Papst ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich schließen, und dessen Feinde, namentlich die Engländer, auch als die seinen behandeln sollte; die Verhandlungen darüber hatten um Mitte Junius 1806 mit definitiver Ablehnung seitens des Papstes und mit Consalvi's Rücktritt geendet.[1])

Es war um dieselbe Zeit, daß zu Paris die Rheinbundsacte unterhandelt ward, und in dem Protectorate des Bundes dem Kaiser, der schon in seinem münchner Schreiben an den Papst die Position eines Nachfolgers Carls des Großen in Anspruch genommen hatte, für Dergleichen eine neue Basis gewährte. Gewiß war es nicht zufällig, daß, indem er Dalbergs alten Wün-

---

[1]) S. oben S. 223 fg. Haussonville Le premier Empire et l'Eglise 2, 171 fg. 192 fg. Ueber Casoni 2, 273 fg. Vgl. Mémoires de Consalvi 2, 221 fg.

schen entgegenkommend ihn zum Fürsten-Primas des Rheinbundes erhob, er sich für den Fall der Vacanz dieses Postens die Besetzung desselben, und also die Nomination zum erzbischöflichen Stuhle vorbehielt:[1]) damit wurden die päpstlichen Bestimmungen über das Capitelwahlrecht von Regensburg bei Seite geschoben. Des Papstes Zustimmung konnte indeß durch das Concordat oder sonst noch nachgebracht werden: über die Sache selbst kann kein Zweifel sein.[2]) Es ist ferner dieselbe Zeit, wo in Frankreich der kaiserliche Katechismus mit seiner gewaltsamen Betonung des Gehorsams gegen den Kaiser publicirt wurde.[3]) Als hierauf im October 1806 Preußen niedergeworfen war, und Napoleon im nachfolgenden Winter als Rheinbundsprotector die nachträglich dem Bunde beitretenden deutschen Fürsten in denselben aufnahm, ließ er sie, soweit sie protestantisch waren,[4]) sämmtlich als Accessionsbedingung aussprechen,[5]) daß Katholiken in ihren Landen künftig nicht nur dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie Protestanten haben sollten, sondern auch die katholische Kirche das gleiche Religionsexercitium wie die bisherige protestantische Landeskirche daselbst. Die beiden Confessionen wurden hierbei als zwei Religionsgesellschaften im Staate behan-

---

[1]) Rheinbundsacte Art. 12: Napoleon als Protector au décès de chaque Prince-Primat en nommera le successeur.

[2]) Als im Julius 1807 Napoleon bei Dalberg in Frankfurt anwesend die Frage einer Vermehrung seiner Dotation, das ist der Dotation seines Sitzes, berührte, sagte er: je ne puis assez vous donner, car ce que je vous donne, je le donne au fond à moi-même, car c'est moi, qui nomme le Primat. Die Anwartschaft Feschs betrachtete er schon damals als folgelos, denn der Primas von Deutschland müsse ein Deutscher sein. — Aus Frankfurter Aufzeichnungen mitgetheilt von Bockenheimer Dalbergs Aufenthalt in Paris in den Jahren 1807—1808. (Mainz 1870) S. 6. 17.

[3]) Dagegen war die Lehre, daß extra Ecclesiam nulla salus ist, gemäß dem staatlichen Toleranzprincipe der liberté de tous les cultes, anfangs weggelassen, wurde dann aber, auf Intercession Feschs, nachträglich noch eingefügt. Haussonville 2, 271 fg.

[4]) Dem katholischen Großherzoge von Würzburg (Oesterreicher), welcher schon im September 1806 dem Rheinbunde beitrat, stellte er eine ähnliche Accessionsbedingung zu Gunsten der Protestanten nicht.

[5]) Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 219 Not. 8.

delt. Die K. Sächsische Beitrittsurkunde[1]) spricht sich über die Gründe der Accessionsbedingung so aus: „Da die Gesetze und Acten, welche das in Deutschland bestehende gegenseitige Recht der Confessionen bestimmen, durch die Auflösung des ehemaligen deutschen Reichskörpers abgeschafft, und übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf welche der Rheinbund gegründet worden, so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreiche . . . der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen ohne Einschränkung die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen. S. Majestät der Kaiser machen dies zu einer ganz besonderen Bedingung." Auch die Constitution des neuen Königreichs Westphalen sicherte dessen Unterthanen le libre exercice des cultes.[2]) — In weit den meisten Rheinbundsterritorien erhielt auf diese Weise die katholische Kirche eine Stellung, wie sie seit der Reformation dort nicht mehr gehabt hatte; und es war auch nicht unnatürlich, daß die im protestantischen Deutschland zerstreuten Katholiken sich solchergestalt des kaiserlichen Schutzes erfreuten. Theils waren sie des Kaisers Glaubensgenossen, theils gehörte ihre Dankbarkeit und ihr Zutrauen zu gewinnen zu seiner Politik: die hamburger Katholiken haben noch jetzt eine durch seinen Präfecten ihnen eingeräumte Kirche, die mecklenburger machten durch ihn einen wesentlichen Fortschritt, u. s. w. f.[3]) Allenthalben trat er als ihr Schutzherr auf; einen mächtigeren Verbündeten konnten die Bestrebungen der römischkatholischen Kirche in Deutschland kaum gewinnen.

Unter solchen Umständen nahm er jetzt auch dem Papste gegenüber seine Beziehungen zu deutschen Kirchenverhältnissen wieder auf. Nach der Schlacht von Jena hatte er durch den petersburger Nuntius Monsignor Arezzo, den er in Berlin sprach, seine Forderung eines Schutz- und Trutzbündnisses an der Curie

---

[1]) Posener Friede vom 11. December 1806. Wintopp Rheinischer Bund 3, 468.

[2]) Constitution art. 10. Auch in des Königs Antrittsproclamation v. 15. December 1807 heißt es: l'égalité des cultes sera maintenue.

[3]) Mejer Die Propaganda ꝛc. 2, 364 fg. 369.

wiederholen lassen, dort aber war sie im Januar 1807 von Neuem abgelehnt.[1]) Nach dem Frieden von Tilsit versuchte er dann durch Prinz Eugen den päpstlichen Hof zu schrecken (Julius 1807), und forderte hierauf die Abordnung eines Bevollmächtigten von dort nach Paris,[2]) wo er ein drittes Mal unterhandeln wolle: und zwar müsse der französische Cardinal Bayanne dieser Bevollmächtigte sein. Auch er hatte nicht mehr die bisherigen Unterhändler: der Cultusminister Portalis war gestorben und durch Bigot de Préameneu ersetzt, und an Talleyrands Stelle als Minister des Auswärtigen war soeben Champagny getreten.[3]) Am 21. August nahm eine Note des Letzteren die deutsche Kirchensache im Tone der münchner Depeschen von 1806 wieder auf.

Und wieder war Dalberg gerade in Paris anwesend.

Er hatte sich, seitdem er im Jahre 1802 durch Napoleons Hülfe der Säcularisation entgangen war, diesem mehr und mehr verkauft, und hatte keine Wahl mehr, als ihm zu gehorchen.[4]) Schon seine Primasgedanken fesselten ihn an des Kaisers Dienst. Denn den deutschen Rheinbundfürsten, territorialistisch gesinnt wie sie blieben, war sein in den Jahren 1803 und 1805 begründetes Erzbisthum, vermöge dessen er in ihren Gebieten, ohne ihr Unterthan zu sein, kirchliche Regierungsrechte hatte, zuwider. Bayern hatte ihn als Erzbischof nicht anzuerkennen erklärt, hatte mit dem Nuntius della Genga wegen eines eigenen Landeserzbischofes, der bloß den bayrischen Bischöfen vorgesetzt sein sollte, verhandelt, Württemberg hatte unzweifelhaft die Absicht, sei es einen Erzbischof, sei es eximirte Landesbischöfe zu fordern, die Selbständigkeitstendenzen König Friederichs waren bekannt. Dalberg konnte wissen, daß della Genga auf den bayrischen Wunsch eingegangen, auf den württembergischen einzugehen bereit, hin-

---

[1]) Haussonville 2, 308 fg.

[2]) Anfang August: Haussonville 2, 329 fg.

[3]) Haussonville 2, 333; 3, 172.

[4]) Ueber die „Schwäche" Dalbergs gegen Napoleon s. die Darstellung bei Perthes Polit. Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft 1, 328 fg. Es ist ihr Nichts hinzuzufügen.

gegen seinen auf den Primat gerichteten Bestrebungen als Vertreter der Curie direct entgegen war. Suchte er für diese Bestrebungen Unterstützung, so fand er sie also weder bei den deutschen Einzelregierungen, noch zu Rom, sondern er konnte sie lediglich in Paris zu finden hoffen; da hier die mittels des Primas auszuübende Einwirkung auf Deutschland und die deutsche Kirche unter Anderem offenbar durch Erhaltung seiner vollen erzbischöflichen Competenz bedingt war, und durch Erhöhung seiner Amtsgewalt, so lange er sich fügsam erwies, nur gefördert werden konnte. Einzelconcordate der Rheinbundstaaten, durch die jene Amtsgewalt eingeengt worden wäre, gingen ebendeswegen wider Napoleons Interesse; dieser war Dalbergs natürlicher Verbündeter gegen sie, wie er es gegen den Papst war, dessen Macht Beide verringert zu sehen wünschten. Sie begegneten sich daher in der Tendenz nach Einem Rheinbundsconcordate, für welches der Fürstprimas Dalberg mit noch größeren Erwartungen eintreten konnte, als ehedem der Kurerzcanzler Dalberg für Ein Reichsconcordat eingetreten war.

Als Napoleon nach dem Frieden von Tilsit in die französische Hauptstadt zurückkehrend durch Frankfurt kam (24. Julius 1807), wo Dalberg damals residirte, lud er ihn ein, zu Berichtigung der deutschen Angelegenheiten unverweilt nach Paris zu kommen; insbesondere zu Abfassung eines Fundamentalstatutes für den Rheinbund und zu Abschließung eines deutschen Concordates mit Rom. Schon am 11. August war Dalberg dort, begleitet, außer von einigen Cavalieren, von seinen Geheimen Staatsräthen Freiherrn von Eberstein und Weihbischof von Kolborn, und blieb am französischen Hofe bis Anfang März 1808: Erinnerungen v. Ebersteins an diesen Aufenthalt sind neuerdings bekannt geworden.[1]) Nach der Rheinbundsacte sollte der Bund eine in zwei Collegien gegliederte Bundesversammlung haben, und der Fürstprimas dem ersten dieser Collegien, dem „Rathe

[1]) Der schon angeführten kleinen Schrift von Bockenheimer liegen Papiere zu Grunde, die Eberstein im Jahre 1822 auf der mainzer Stadtbibliothek niedergelegt hat. S. die Schrift Seite 7.

der Könige" präsidiren. Er hatte indeß vergebens versucht, den Bundestag zum Zwecke näherer Berathung über den Ausbau der Verfassung zusammenzubringen; Bayern und Württemberg wollten Mancherlei daran und unter Anderem sein Präsidium nicht. Jetzt nahm er einen Verfassungsentwurf nach Paris mit, von welchem in Betracht kommt, daß unter den der Bundesversammlung darin zugedachten Befugnissen auch die Ertheilung des „Placet bezüglich der päpstlichen Bullen, sowie aller von dem Primas, als dem Haupte aller Kirchen der Conföderation, erlassenen geistlichen Verfügungen" aufgeführt war.[1]) Außerdem sollte dem Fundamentalstatute eine Reihe von Sätzen hinsichtlich der Verhältnisse des Bundes zur katholischen Kirche einverleibt werden, für welche Dalberg folgendes Programm[2]) aufgestellt hatte: „1. Wirksame Garantie des Bestandes und der Rechte der katholischen Kirche Deutschlands gegen das von protestantischen Fürsten beanspruchte jus reformandi; 2. Garantie für die Kirchengüter gegenüber dem gleichfalls angerufenen Grundsatze, daß diese Güter nicht Eigenthum der Kirche, sondern des Staates seien; 3. Erhaltung der Einheit der deutschen Kirche durch einen nationalen Mittelpunkt, den Primat, der selbstverständlich dem Mittelpunkte der universellen Kirche unterstellt ist; 4. Gemeinsames Concordat für alle Diöcesen des Bundes; 5. Dotation der Bisthümer und der anderen Stiftungen mit liegenden Gütern, unter Verwaltung der Bischöfe; 6. Bestimmung der Grenzen zwischen Kirche und Staat nach Maßgabe des katholischen Dogma's und der Rechte der Kirche, insoweit als letztere die Erfüllung der bischöflichen Pflichten und die Erhaltung des nöthigen Ansehens im Auge haben; 7. Freiheit der deutschen Bischöfe, wie sie die Bischöfe Frankreichs und Italiens bei Verwaltung ihrer Diöcesen nach bestehenden, oder noch zu erlassenden Gesetzen genießen; 8. Verpflichtung aller verbündeten Fürsten, die von dem Primate ausgehenden, durch die Mehrheit des Bundestages oder seines Ausschusses genehmigten Verfügungen für sämmtliche Bisthümer anzunehmen."

[1]) Bockenheimer a. a. O. Seite 14.
[2]) Bockenheimer a. a. O. Seite 20 f.

Diese Sätze zeigen hinreichend, wie Dalbergs ehedem in den Abmachungen mit Graf Troni und in den „Privatgedanken" von Roth formulirte Idee[1]) seitdem entwickelt worden war. Der Primat wird durch die practisch gedachte Vorschrift, daß die Einzelregierungen seine vom Bundesrathe, dem der Primas vorsitzt, placetirten Verfügungen „anzunehmen", das heißt mit ihrem weltlichen Arme durchzuführen verpflichtet sein sollen, zu einer realen Macht gestaltet, neben welcher der „Mittelpunkt der universellen Kirche" in die vom Episcopalismus ihm gezogenen Grenzen zurücktritt: damit kein Einzelstaat hiervon abkönne, soll Ein Bundesconcordat bestehen (Satz 3. 4. 8.). Die dem Primas unterstellten Bischöfe werden selbständige Verwalter der von den Landesherren in liegenden Gründen zu beschaffenden Bisthumsdotationen, welche, wie das Kirchengut überhaupt, vor territorialistischen Ansprüchen durch Bundesgarantie geschützt sind; im Uebrigen werden sie gestellt wie in Frankreich und Italien, in welcher Bestimmung der schon bei Roth hervortretende Hinweis auf das französische Concordat sich erneuert (Satz 2. 5. 7.). Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ein unbestimmter und deshalb nichtssagender Satz neben einer Verwahrung gegen das protestantisch-staatliche jus reformandi, die vielleicht nichts weiter bezweckt, als die Aufnahme der oben erwähnten Bestimmungen der Accessionsacten in die Bundes-Verfassungsurkunde (Satz 1. 6.).

Der Fürstprimas, welcher gleich nach seinem Eintreffen in Paris eine allgemeine Darstellung dieser Intentionen übergeben hatte, bemühete sich, wie Eberstein erzählt, dort und in Fontainebleau, wo sich der Hof vom 27. September an aufhielt, vergebens um ein Gespräch mit dem Kaiser über die deutsche Angelegenheit. Vom 16. November bis Anfang 1808 war dann Napoleon auf einer Reise nach Italien abwesend; aber auch als er zurückgekehrt war, hielt er Dalberg hin, ohne sich mit ihm einzulassen. Dieser suchte wenigstens mit Champagny und Talleyrand unausgesetzte Verbindung, und schrieb Noten und Memoires, während Eberstein den Entwurf der Rheinbundsverfassung

[1]) S. oben Seite 213. 219.

dem für die deutschen Angelegenheiten im auswärtigen Ministerium bestellten Divisionschef de la Besnardiere vorlegte, und Punkt für Punkt mit ihm discutirte. Hierbei scheinen indeß die acht geistlichen Artikel, wohl weil sie nicht zu Ebersteins, sondern zu Kolborns Ressort gehörten, nicht weiter zur Sprache gekommen zu sein.

Schon im Beginne seines pariser Aufenthaltes segnete der Fürstprimas am 23. August 1807 die Ehe Jerome Napoleons mit einer württembergischen Prinzessin ein, obwohl ihm nicht unbekannt sein konnte, daß dessen erste Ehe vom Papste als rechtlich noch bestehende angesehen wurde,[1]) und daß sie nach katholischer Lehre auch nicht wohl anders anzusehen war. Allein theils befand er sich zu sehr in Napoleons Hand, um Dergleichen ablehnen zu können, theils entsprach es seiner Gesinnung, auf solchen Punkten gefällig zu sein: je unzufriedener darin der Kaiser mit Rom war, um so mehr konnte Dalberg zeigen, daß er brauchbarer sei, als die Römer. Wenn aber Eberstein auf den Gedanken kommt, Napoleon habe bei der ganzen Einladung wohl weiter Nichts gewollt, als diese Trauung; mit der deutschen Frage sei es ihm nicht Ernst gewesen: so dürfte das kaum richtig sein. Der „Mensch, welcher ganz fremde Wirkungen aus sich herausbrachte", — wie einmal Dalberg von Goethe characterisirt wird —, war in seiner Unselbständigkeit zu Beherrschung deutscher kirchlicher Verhältnisse Napoleon zu nützlich, als daß dieser nicht im Ernste gerac̣ht hätte, ihn dazu zu gebrauchen,[2]) und danach die Einrichtungen zu treffen. Dies wurde schon durch die Rheinbundsacte vorbereitet, und es ist kaum zu bezweifeln, daß bei der Berufung nach Paris es gleichfalls in Absicht war; wenn auch das deutsche Concordat Napoleon weniger interessirte, als das italienische

---

[1]) Es wäre der Mühe werth, die principiellen und die persönlichen Collisionen des napoleonischen Eherechtes mit dem katholischen näher zu beleuchten: eine umfängliche Litteratur hat sich an dieselben angeknüpft. Allein die Grenzen dieser Darstellung würden damit überschritten werden.

[2]) Daß das in der That der Fall war, bestätigt der dieser Verhältnisse kundige Verfasser der Schrift: Katholische Zustände in Baden. Abth. 2. Regensburg 1843. S. 39.

Bündniß, und wenn sein ganzer Apparat auch etwa in erster Linie dienen sollte, dieses zu erreichen.

Champagny's Note vom 21. August erging, als Dalberg zehn Tage in Paris und dort bereits in Thätigkeit war; an ihren Aeußerungen über Deutschland wird man ihm also einige Miturheberschaft immerhin zuschreiben dürfen. Champagny erläutert das Verlangen, daß ein päpstlicher Bevollmächtigter zur Verhandlung nach Paris komme, und überschüttet die Rathgeber des Papstes mit Vorwürfen: unter Anderem „haben sie in Deutschland die Religion verkommen lassen, wo man sie lieber den Protestanten geopfert, als die Bischöfe herangezogen hat".[1] Gleichzeitig hatte Napoleon mündlich von Caprara gefordert, das deutsche Concordat müsse zu Paris unter seinen Augen verhandelt werden. Als der Papst den Cardinal Bayanne zwar wie verlangt war senden, aber nur mit beschränkten Aufträgen senden wollte, folgte am 21. September eine zweite Note Champagny's: Bayanne dürfe nicht anders, als mit unbedingter Vollmacht zum Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses kommen; Napoleon habe als Nachfolger Carls des Großen das Recht, die Schenkung Pipins zurückzunehmen, wenn der Papst deren Bedingung, sich von der Politik des Kaiserreiches nicht zu trennen, nicht erfülle. Man werde eventuell an ein allgemeines Concilium, als an den einzigen Inhaber der Infallibilität, appelliren. In Bezug auf Deutschland müsse der Kaiser „für das Interesse der Religion dieses großen Landes Sorge tragen: dazu besitzt er seine weltliche Gewalt. Und wenn der römische Hof durch die Verblendung oder die Unwissenheit einiger treuloser Räthe das Interesse der deutschen Katholiken den Protestanten aufzuopfern bestimmt wird, sollte da nicht der Kaiser, der sich erinnert, daß die Religion nicht untergehen darf, und dessen sich Gott zum Werkzeuge ihrer Wiederherstellung in Frankreich bedient hat, sich als Den betrachten, der für Deutschland denselben Beruf zu erfüllen hat? Ist er nicht mit einem priesterlichen Amte bekleidet, das ihm die

---

[1] — — ont laissé perdre la Religion en Allemagne où l'on a mieux aimé la livrer aux protestants, que de s'adresser aux Évêques.

Pflicht giebt, die Katholiken an der Weichsel, der Oder, dem Rheine gegen protestantischen Einfluß zu schützen? — dieser Secte, welche aus den Mißbräuchen des römischen Hofes hervorgegangen durch dessen Fehler täglich ihre Macht wachsen sieht. Demgemäß verlangt der Kaiser, daß das Concordat für Deutschland unter seinen Augen sei es durch .... Caprara, der das italienische so abgeschlossen hat, sei es durch den Cardinal Bayanne, sei es durch den Nuntius della Genga abgeschlossen werde, sobald nur der Unterhändler mit den nöthigen Vollmachten versehen ist."[1])

Einer von Napoleon so peremtorisch ausgedrückten Forderung war nicht zu widersprechen. Cardinalstaatssecretär Casoni, der Nachfolger Consalvi's, antwortete daher (an Caprara) am 7. October: „Was das Concordat für Deutschland betrifft, so hatte S. Heiligkeit mir bereits aufgetragen .... zu melden, daß es mit Ihrer Genehmigung in Paris unterhandelt und abgeschlossen werden könne. Man erwartete nur noch Antwort" von dort „in Betreff der Theilnahme des Monsignor della Genga. Da nun die Note vom 21. September schließen läßt, daß man zu Paris in dieselbe willigt, so hat der heilige Vater Befehl ertheilt, das Bevollmächtigungsbreve so, wie es hier beigefügt ist, für den Cardinal Bayanne und für Monsignor Genga gemeinschaftlich auszufertigen, und diesen zu schreiben, daß sie sich unverzüglich nach Paris begeben. Nur muß ich Ew. Eminenz noch bemerken, daß, da es sich um Angelegenheiten der Religion und um solche handelt, von denen den Genannten einige nicht geläufig sind, der Papst darauf besteht, das für Deutschland abgeschlossene Concordat vor der Unterzeichnung, zur Beruhigung seines Gewissens, zugesendet zu erhalten: was um so nöthiger ist, da man in diesem Vertrage auch mit protestantischen Fürsten zu thun hat. Dabei soll ich Ew. Eminenz versichern, daß der heil. Vater überzeugt ist, das Concordat werde zu Paris unter Sr. Majestät Auspicien schneller und für die Religion vortheilhafter zu Stande kommen, als in Deutschland, wo die Verhandlung bis jetzt hin

---

[1]) Haussonville 2, 333. 337. 343. 422. Pacca Memorie storiche del Ministero etc. Orvieto 1843. 1,94 fg.

und her schwankt.“[1]) — Letztere Aeußerung kann nur auf Bayern gehen; denn von dem Gange der erst mit dem laufenden Monate begonnenen württembergischen Verhandlung konnte man am 7. October in Rom noch Nichts wissen, sodaß auch was über Protestanten gesagt wird nicht auf diese Verhandlung speciellen Bezug hat. Was aber das Compliment für den Kaiser betrifft, so giebt es zu denken. Denn wenn man die stuttgarter Negociation beginnen ließ, als man Napoleons Verlangen, in Paris zu unterhandeln, längst kannte — die Zeit und della Genga's Aeußerung zu Anfang dieser Negociation, er werde nach Paris reisen müssen,[2]) beweisen das —, so ist nicht anders anzunehmen, als daß man sie unter Hinblick auf die pariser Forderungen angefangen hat: sei es um sie eilig abzuschließen, und das württemberger und — wenn man auch dies noch schloß — das bayrische Concordat als vollendete Thatsachen in Paris zu verwerthen, sei es bloß um für die pariser Verhandlung dasjenige Material zu gewinnen, was durch Kennenlernen der württembergischen Verhältnisse und Intentionen zu erlangen war. Ist zudem richtig, daß der Befehl an della Genga, gleich abzureisen, am 7. October schon abgesandt war, so muß er, bevor er ihn geltend machte, ihn bereits eine Zeit lang gehabt haben, und daß er trotz seiner dann weiter verhandelte, spricht mehr für die zweite, als für die erste Möglichkeit.

Nach der Darstellung seines Biographen Artaud reis'te er am 1. November 1807 von Stuttgart ab, kam gleichzeitig mit dem Cardinal in Paris an, wurde dort kalt aufgenommen, und arbeitete mit Bayanne und Caprara zusammen, bis man französischerseits die Conferenzen bald abbrach, und die Idee des Rheinbundsconcordates für jetzt zurückstellte.[3]) Dies bedarf der

---

[1]) Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken, mit vorzugsweiser Hinsicht auf Staaten gemischter Confession. Augsburg 1829. S. 7 fg. Vgl. Pacca Memorie a. a. O., wo die Bezugnahme auf die Protestanten motivirt wird: non conoscendosi ancor bene lo stato degli affari religiosi di quel paese governato da principi protestanti.

[2]) Nach der oben S. 265 angeführten württembergischen Circularnote.

[3]) Artaud Hist. de Léon XII. 1, 13.

Ergänzung: Champagny legte dem Cardinal Bayanne im November den Entwurf eines Tractates[1]) vor, vermöge dessen der Papst mit Napoleon das vielerörterte Schutz- und Trutzbündniß schließen, alle in Deutschland und Italien durch den Kaiser beliebten politischen Arrangements und eingesetzten Fürsten anerkennen sollte u. s. w.; ein Drittel der Cardinäle sollten französische Unterthanen und unausschließbar von dem Rechte der Theilnahme an den päpstlichen Consistorien sein; das italienische Concordat sollte ausgedehnt, kein italienischer Bischof künftig verpflichtet werden, zur Consecration sich nach Rom zu begeben. In Bezug auf Deutschland war nur gesagt, daß zwischen Napoleon und dem Papste ein Rheinbundsconcordat alsbald geschlossen werden solle.[2]) Man verlangte französischerseits unverzügliche Annahme, behielt aber sich noch Zusätze zu machen vor. — Bayanne's Bericht über diese Propositionen kreuzte sich hierauf mit einem Briefe des Papstes an ihn, in welchem die Vollmacht zu verhandeln schon suspendirt wurde, weil der Papst durch einen neuen französischen Eingriff in seine landesherrliche Gewalt irritirt war: General Lemarrois hatte sich zum Generalgouverneur einer Anzahl päpstlicher Provinzen erklärt, und deren Verwaltung übernommen. Auch den Tractat selbst lehnte dann Papst Pius ab, rief seine Unterhändler zurück (2. December), und es folgten die von Napoleon vorbereiteten Schritte, welche zur französischen Besetzung von Rom (2. Februar 1808) führten. Selbstverständlich fiel mit dem Gesammtvertrage für jetzt auch das Rheinbundsconcordat.

Am 4. October 1807 hatte die Augsburger Allgemeine Zeitung dasselbe noch als Grund von Dalbergs fortdauerndem Aufenthalte in Paris zu bezeichnen gehabt, und das Frankfurter Journal hatte darauf sogar gemeldet, das Concordat werde bald zu Stande kommen, und „nach Versicherung hoher Personen"

---

[1]) Haussonville 2, 356. Pacca Memorie a. a. O.

[2]) Il sera immédiatement négocié et conclu à Paris un Concordat entre sa Majesté et le St. Siége pour tous les Etats d'Allemagne compris dans la Confédération du Rhin.

werde es die Priesterehe gestatten.[1]) Ebersteins Aufzeichnung[2]) meldet: ein Paar Tage vor dem Schlusse des Aufenthaltes in Fontainebleau, also um die Mitte Novembers, was mit den römischen Zeitangaben übereinstimmt, „war daselbst der päpstliche außerordentliche Nuntius Cardinal Bayanne, und kurz nach unserer Rückkehr nach Paris der Prälatus Domesticus Monsignor della Genga von Stuttgart aus eingetroffen, um mit dem Fürstprimas unter des Kaisers Vermittelung ein Concordat abzuschließen. Neckereien über die auf beide dieser Herren in Gemeinschaft mit dem dem französischen Hofe accreditirten gewöhnlichen Nuntius Cardinal Caprara ausgestellte Vollmacht waren jedoch schon schlimme Vorboten zu der zu hoffenden Beförderung des Geschäftes, und die schon damals beginnenden Irrungen zwischen dem Kaiser und dem Papste über die von Letzterem verweigerte Schließung seiner Häfen gegen England, ließen wenig Gutes von dem Erfolge hoffen. Auch hatte der Fürstprimas in Paris eine einzige Conferenz mit diesen Herren, in Beisein des Herrn Weihbischofs Kolborn; und nach des Kaisers Rückkehr aus Italien Anfangs Januar 1808 erhielt della Genga bald den Befehl vom Kaiser, Frankreich zu verlassen, und sich nach Rom zu begeben: dem Cardinal Bayanne aber wurde erlaubt, als französischer Cardinal, jedoch ohne allen öffentlichen Character, in Frankreich zu verbleiben." So wenig erfuhr der in Paris mitlebende fürstprimatische Staatsmann von dem Gange der Sache.

Sicher ist, daß diese im Januar und Februar 1808 französischerseits schon aufgegeben war, während Dalberg in diesen Monaten noch gemeint haben mag, wenigstens sein Rheinbundsstatut, einschließlich der geistlichen Artikel, durchsetzen zu können. Napoleon aber war vorsichtiger, als daß er solche Artikel schon damals ausgesprochen hätte. Er ließ statt dessen zu Rom[3]) die militärische Regierung des Generals Miollis neben dem päpstlichen Regimente und die Reihe von immer weiter gehenden Eingriffen

---

[1]) Fr. Journal 1807. Nr. 186. Bockenheimer a. a. O. S. 22. Note.
[2]) Bockenheimer a. a. O.
[3]) Haussonville 2, 365. fg. 3, 1 fg. 32 fg. 59 fg.

und immer schärfer werdenden Conflicten beginnen, die sich später bis zur Gefangennahme des Papstes steigern sollte. Miollis vertrieb alle nichtitalienischen Cardinäle, der Papst rief Caprara von Paris ab, Napoleon incorporirte die von Lemarrois besetzten Provinzen dem Königreiche Italien, der Papst erließ an ihre Bischöfe ein Circular, welches die Gefangennahme seines Cardinalstaatssecretärs Gabrielli (12. Junius 1808), der auf Casoni und Doria gefolgt war, diese aber die Ernennung Pacca's zum Cardinalstaatssecretär zur Folge hatte: das hieß das Fallenlassen jeder bisher seitens der Curie genommenen Rücksicht und deren Uebertritt auf einen scharfgeprägten einseitig kirchlichen Standpunkt. Napoleons spanische und österreichische Verwickelungen wirkten dann noch retardirend. Kaum aber hatte er im österreichischen Kriege von 1809 seinen ersten Erfolg gehabt, als er (17. Mai) die Einziehung auch des Restes der päpstlichen Staaten decretirte, und hierauf Rom für das Königreich Italien in Besitz nehmen ließ: 8. Junius 1809. Am selben Tage ward die Excommunication wider den französischen Kaiser verkündet, worauf (Nacht vom 5. zum 6. Julius) die Gefangennahme und Wegführung des Papstes folgte: am 20. August kam Pius in Savona an.[1])

Durch die Gefangennahme des Papstes wurden neue particulare Concordatsunterhandlungen gestört, welche Württemberg und wie es scheint auch Bayern wiederum in Rom aufgenommen hatten. Eine fürstprimatische Zeitschrift berichtet in der ersten Hälfte von 1809 aus Rom, daß „die Concordate, welche Bayern und Württemberg daselbst verhandeln lassen,“ keinen rechten Fortgang haben; Cardinäle aber, die nach der Besitznahme von Rom in Paris lebten, theilten dort mit, bis zur Gefangennahme Pius des VII. habe eine Cardinalscongregation eifrig an Concordatsprojecten mit Rheinbundstaaten gearbeitet.[2])

---

[1]) Haussonville 3, 88 fg. 98 — vgl. 168 fg. 104 fg.

[2]) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten. Bd. 1. St. 1. S. 177 (Frankfurt 1809). Bericht der Kirchencommission von 1809 an Napoleon bei (Barral) Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des premières années du XIX Siécle. (Paris 1814) p. 156.

Von Württemberg her wird erzählt,[1]) daß der König um 1808 den geistlichen Rath Keller zu neuen Concordatsunterhandlungen nach Rom sandte, daß daselbst eine Congregation von vier Cardinälen, mit welcher er zu diesem Zwecke conferirte, ernannt ward, und daß seine Aussicht nicht ungünstig, aber eine Schwierigkeit die war, daß um die gewünschten eximirten Bisthümer zu errichten, man Dalbergs Einwilligung, bezw. Resignation als Erzbischof von Regensburg und Bischof von Constanz bedurft hätte, und diese nicht zu erhoffen war.[2]) Die Gefangennahme des Papstes unterbrach die Verhandlungen.

So lange seine Gefangenschaft dauerte (6. Julius 1809 bis 23. März 1814) war Papst Pius, obwohl nicht immer gleich eng gehalten, niemals in der Lage, seine kirchlichen Geschäfte in gewöhnlicher Art besorgen zu können. Für das Laufende hatte er, noch bevor er gefangen genommen ward, zu seiner Vertretung den Cardinal di Pietro bevollmächtigt;[3]) dann bildeten sich Verständnisse und Verbände von Katholiken mit einem Mittelpunkte zu Lyon, um einen den Augen der französischen Polizei sich entziehenden Verkehr zwischen Papst und Gläubigen zu vermitteln: er erhielt auf diesem Wege Eingaben und Berichte, und expedirte seine Entscheidungen und Befehle. Für Manches waren auch die Nuntien oder die Bischöfe selbst mit erhöheter Vollmacht von ihm ausgestattet.[4]) So stand die katholische Kirchenregierung nicht stille. Aber mit Ausnahme einer kurzen Zeit des Jahres 1813 hatte der Papst niemals die Cardinäle, und wenn einmal Einzelne, doch nicht die Männer seines Vertrauens um sich; zu Geschäften, die eine umständlichere Vorbereitung verlangten, fehlte ihm der Apparat; und so ist in der ganzen Zeit auch von Concordatsunterhandlungen — mit Ausnahme der französischen von 1813 — Nichts vorgekommen.

---

[1]) Longner Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz Seite 341.

[2]) Namentlich nicht die erzbischöfliche, denn sie wäre mit Dalbergs Primatialhoffnungen in Streit gewesen. Dies wurde Hrn. v. Keller noch 1811 in Paris durch die dortigen Cardinäle bestätigt. Longner S. 360.

[3]) Haussonville 3, 388 fg. 443. 448.

[4]) Mejer Propaganda 2,373.

Was der Bannbulle gegenüber zu thun sei, darüber hatte Napoleon anfangs geschwankt: nach der fast gleichzeitig mit der Gefangennahme des Papstes geschlagenen Schlacht bei Wagram beschloß er, sie durch eine völlige Unterwerfung des Papstthums zu überwinden.[1] Ob er die kirchliche Gewalt des Zaren als Beispiel vor Augen gehabt hat, ist gleichgültig; aus seiner dominirenden Stellung in Europa ergab sich bei den territorialistischen Grundanschauungen, die er nicht weniger als andere damalige Regenten vertrat, der Anspruch von selbst, daß auch der Papst sich als seinen Staatsdiener wissen müsse. Napoleon übersiedelte vorläufig die römischen Archive und die wichtigsten Curialbehörden nach Paris,[2] versammelte dort eine Mehrzahl von Cardinälen, unter denen seit Anfang 1810 gezwungener Weise auch Consalvi war, und kam in den mancherlei Verhandlungen, die er mit dem gefangenen Papste geführt hat, immer wieder darauf zurück, daß dieser sich entschließen solle in Frankreich, am liebsten in Paris, seinen Sitz und zu Napoleon als Kaiser diejenige Unterordnung einzunehmen, welche dessen Vorstellung nach der ehemalige römische Pontifex zu Carl dem Großen eingenommen hatte. Allein er mußte die Erfahrung machen, daß er hier mit einer Macht kämpfte, die sich ihm entzog.

Schon vor der Gefangennahme des Papstes waren über die päpstliche Bestätigung französischer Bischöfe Unterhandlungen im Gange gewesen. Nach Art. 5 des Concordates hatte Napoleon die Bischöfe zu nominiren, der Papst sie zu instituiren. Während nun seit 1805 die Differenzen zwischen Paris und Rom sich häuften, waren die von französischen Nominirten erbetenen Institutionen nicht ertheilt worden; ähnlich wie dies auch dem Königreiche Italien gegenüber, bevor man dort den seit den Melzi'schen Decreten schwebenden Beschwerden des Papstes gerecht werde, verweigert worden war. Für Italien nun hatte sich im Julius 1807 Papst Pius entschlossen, die Nominirten zwar

---

[1]) Er wollte den Bann dabei ignoriren. Haussonville 3, 182.

[2]) Haussonville 2, 302 fg. 311 fg.

nicht zu instituiren, aber Motu proprio zu ernennen;[1]) womit die Regierung zufrieden war. Für Frankreich blieb die Sache unerledigt, und eben waren darin neue Vorstellungen napoleonischer Bischöfe[2]) und ministerielle Anträge nach Rom gekommen, als durch Napoleons Excommunication und des Papstes Gefangennahme der Streit in ein neues Stadium trat. Napoleon hatte — bereits nach dieser Maßregel, aber bevor er sie kannte (15. Julius 1809) — von Schönbrunn aus Befehl gegeben, die Sache ähnlich zu leiten, wie im italienischen Reiche: die Cardinäle Fesch, Maury, Caprara und Caselli, jetzt gleichfalls Cardinal und Anhänger Napoleons, mußten dem Papste die Verwirrung, welche der Mangel instituirter Bischöfe in den vacanten Diöcesen hervorbringe, schriftlich vorstellen, und ihn angehen, zwar nicht ganz zu verfahren, wie in Italien, denn so weit wollte Napoleon nicht weichen, aber wie ohne Erwähnung der Nomination, so ohne den Ausspruch, daß es motu proprio geschehe, Diejenigen „einfach zu instituiren," welche ja nicht von Napoleon, sondern vom Cultusministerium nominirt seien. Der Papst, der diese Briefe schon in Savona erhielt, antwortete Ende August, der Cultusminister sei Napoleons Vertreter, dieser wegen Sacrilegiums im Banne, und daher jetzt nicht nominationsberechtigt; er seinerseits wolle der Noth jener Diöcesen gern auf außerordentlichem Wege Hülfe bringen, allein einen solchen Weg zu finden fehle ihm in Savona sein hierzu unentbehrlicher Rath, das Cardinalscollegium.[3])

---

[1]) S. über die Bedeutung dieses Entschlusses die oben S. 274 bei Gelegenheit der württembergischen Concordatspläne gegebene Erläuterung.

[2]) (Barral) Fragmens etc. p. 56 fg.

[3]) Haussonville 3, 343 fg. 384 fg. 400 fg. Vgl. 4, 293. Nach einem Berichte des preußischen Generalconsuls Bartholdy an den Staatscanzler Hardenberg vom 27. December 1817 erzählte damals Consalvi, daß Anfangs 1809 der interimistische französische Geschäftsträger zu Rom Isouard die Confirmation für den von Napoleon nominirten Erzbischof von Mecheln de Pradt gefordert, und der Papst sie zugestanden, aber aus der Bulle nach dem kaiserlichen Titel die Worte Nostri in Christo carissimi filii weggelassen habe. Auch bei anderen Bischöfen habe sich das um jene Zeit wiederholt. Napoleon aber habe dergleichen Bullen nicht angenommen. Wenn hier nicht Bartholdy irrt, so könnte auch ein Irrthum Consalvi's, der damals nicht Cardinalstaatssecretär war, vorliegen.

Napoleon mußte anderweit zu helfen suchen.

Zu dem Ende entschloß er sich (Sept. 1809) eine „Kirchliche Commission" oder conseil ecclésiastique nach Paris zu berufen,[1]) welche ihm über die Institutionsfrage, der sich andere Fragen anschlossen, sachverständigen Rath ertheilen, und unter Umständen Verantwortlichkeiten übernehmen sollte, für die sie ihm brauchbar schien. Sie trat nach Mitte Novembers 1809 zusammen, und bestand, unter Vorsitz des Cardinals Fesch, aus acht Mitgliedern: dem Cardinal Maury,[2]) jetzt Erzbischof von Montefiascone und Napoleon völlig hingegeben, dem Erzbischofe von Tours, den vier Bischöfen von Evreux, Nantes, Trier und Vercelli, dem Superior des Seminars von St. Sulpice Emery, einem gelehrten alten Gallicaner von schlichter Gewissenhaftigkeit, und dem Barnabitengeneral Pater Fontana, der wenig an den Arbeiten theilnahm. Fesch hatte, seit er nicht mehr Gesandter in Rom war, sich mehr und mehr zu einem Vertheidiger des Papstes entwickelt, der aber doch that, was sein Neffe befahl. Die beiden Hauptglieder der Commission waren Barral, Erzbischof von Tours, der auch einen Theil ihrer Acten später herausgegeben hat,[3]) und Duvoisin Bischof von Nantes: beide Geistliche von vorwurfsfreiem Wandel, ausgezeichneter Persönlichkeit, gelehrt, Napoleon vollkommen ergeben, und seine kirchliche Theorie mit Ueberzeugung vertheidigend. Barral, von vornehmer Familie, war vor der Revolution Agent des französischen Clerus in Rom und schon 1788 Bischof in partibus und Coadjutor seines Oheims des Bischofs von Troyes gewesen, hatte, nachdem er mit emigrirt war, als Conclavist des Cardinals von Luynes das Conclave von Venedig erlebt, dann — nach dem Concordate nach Frankreich zurückgekehrt — als Verwandter Josephinens erst das Bisthum Meaux, hierauf das

---

[1]) Ueber ihre Geschichte s. die angeführten Fragmens von Barral, und Haussonville 3, 234 fg. 256 fg. 407 fg. 4, 41 fg. 52 fg. 70 fg.

[2]) S. über ihn oben Seite 134.

[3]) In den schon mehrfach angeführten Fragmens relatifs à l'histoire ecclés. des premières années du XIX. siècle. Paris 1814 p. 96 fg. Uebersetzt von Paulus in den Beiträgen zur Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Heidelberg 1823.

Erzbisthum Tours und die Anstellung als Senator und Almosenier der Kaiserin erhalten, an deren Hofe er sich weltmännisch bewegte. Duvoisin, früher Professor an der Sorbonne und als die Revolution begann Generalvicar in Laon, hatte als Canonist einigen Namen, und war, als er zugleich mit Barral aus der Emigration zurückkehrte, durch Berniers Empfehlung Bischof von Nantes geworden. Aehnlichen Characters, wie die Beiden, doch weniger als sie hervortretend, waren Mannay Bischof von Trier, ein Freund Duvoisins,[1] und die Bischöfe von Evreux und Vercelli. Wes Geistes Kinder dabei alle Neun, oder ihre Mehrzahl waren, zeigt ihre gehorsame Concurrenz zu Napoleons Ehescheidung[2] und der Passus eines ihrer Berichte an ihn, in welchem unter seinen Wohlthaten gegen die Kirche auch aufgeführt wird, daß „er einer großen Zahl Prälaten die Decoration der Ehrenlegion, den Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches die Titel Graf und Baron gegeben habe."[3])

Napoleon legte der Commission dreierlei Fragen vor. Zuerst die ganze Christenheit interessirende: ob der Papst auf Grund weltlicher Interessen seine Mitwirkung in geistlichen Dingen versagen könne? ob bei dem engen Gesichtskreise der leitenden Persönlichkeiten der päpstlichen Curie es zweckmäßig sei, ein Concil zu berufen? ob nicht zu besserer Instruction des Papstes sein Rath aus Männern aller Nationen bestehen müsse? ob nicht Napoleon alle kirchlichen Privilegien der Könige von Frankreich und derjenigen anderen Fürsten, deren Kronen er jetzt trage, überkommen habe? Zweitens Fragen, welche Frankreich betreffen: ob der Kaiser oder seine Regierung das Concordat verletzt haben? wenn nicht, ob der Papst willkürlich die Institutionen verweigern könne? was, wenn nicht Frankreich, sondern der Papst gegen das Concordat handelt, und der Kaiser sich demgemäß entschließt, es als abrogirt zu betrachten, im Interesse der Religion zu thun

[1]) Beim Concilium von 1811 wohnten sie zusammen: Beck Leben Wessenbergs S. 197. Görres nennt Mannay einen Pfaffen, der sich dem Kaiser zur Ausführung aller Schlechtigkeiten und Anmaßungen hingebe: Perthes Personen und Zustände 2c. 1, 273.

[2]) Haussonville 3, 237 fg.

[3]) Gedruckt bei Haussonville 4, 70.

sei? Drittens die augenblickliche Lage betreffende Fragen. - Hier nahm Napoleon die seit 1807, wie es scheint, unberührt gebliebene Verhandlung über die deutschen Kirchenverhältnisse wieder auf: „Seine Majestät, die sich mit Recht als den mächtigsten unter den christlichen Fürsten betrachten kann, würde sich im Gewissen beschwert fühlen, wenn sie ihre Aufmerksamkeit nicht den Klagen der deutschen Kirchen und der Verkommenheit zuwendete, in welcher der Papst sie seit zehn Jahren beläßt. S. Majestät beschwört ihn, die Ordnung dort wiederherzustellen, der Fürstprimas hat ihm noch vor Kurzem darüber Vorstellungen gemacht. Fährt der Papst fort, aus weltlichen Gründen oder aus persönlicher Gehässigkeit" — wohl gegen den Fürstprimas — „diese Kirchen in ihrem Verfalle versinken zu lassen, so wünscht S. Majestät als Suzerain von Deutschland, als Nachfolger Carls des Großen, als veritabler Kaiser des Occidents, als ältester Sohn der Kirche zu wissen, was Er, um die Wohlthat der Religion bei den Völkern Deutschlands zu retabliren, thun muß." Eine zweite Frage dieser Serie betraf Verhältnisse in Toscana, die dritte die Excommunication.

Unter dem pariser Clerus war damals angenommen, den Bericht der Commission über die erste Fragenreihe habe Mannay, den über die zweite Duvoisin, den über die dritte Barral zu redigiren gehabt. Für Deutschland interessirt die dritte.[1])

Die Beantwortung der deutschen Frage giebt an, daß sie auf eingezogenen Mittheilungen vom Fürsten Primas beruhe, der, da er in der gestellten Frage in Bezug genommen wird, wohl auch an der Fragestellung Antheil gehabt hatte. Selbst der wörtlichen Fassung der Antwort scheint im Allgemeinen die jener Mittheilungen zu Grunde zu liegen. Die Commission habe sich, sagt sie, vor Weiterem über „den ganzen Umfang der die deutschen Kirchen drückenden Uebel, über die bisherigen Versuche, sie zu heben, und über die vornehmsten Hindernisse unterrichten müssen, in Folge deren das nicht gelungen sei." Sie erwähnt dann kurz des „Concordates von 1447," des westphälischen Friedens, des Reichsdeputationshauptschlusses und der durch denselben hervor-

[1]) Fragmens p. 152 fg. Beiträge S. 115 fg.

gerufenen Concordatsverhandlungen von 1804. Was sie darüber mittheilt, ist oben berührt worden.[1]) Durch den österreichischen Krieg von 1805, den Rheinbund und den Untergang des Reiches sei die Physiognomie Deutschlands von Neuem verändert, und dadurch zu den bayrischen und württembergischen Concordatsverhandlungen della Genga's Grund gegeben worden, von deren Inhalt „der Fürstprimas, trotz des unermüdlichen Eifers, den er für alle Unterhandlungsversuche, die einigen glücklichen Erfolg versprachen, an den Tag gelegt hat, Nichts kennt.“ Förderung für seine Bestrebungen, was er glücklichen Erfolg nannte, versprachen diese beiden Unterhandlungen allerdings nicht; vielmehr war er als ihr Gegner zu betrachten und deshalb von ihnen ausgeschlossen[2]) gewesen: worüber jetzt eine bei seiner erzbischöflichen Stellung nicht ganz unberechtigte Empfindlichkeit sich ausdrückt. „So viel Verzug,“ fährt die Commission fort, „gereicht der Religion zu großem Schaden:“ daß derselbe durch den Papst verschuldet worden sei, deutet sie nicht an, im Gegentheile wird bei Gelegenheit der Unterhandlungen von 1804 die kirchliche Unannehmbarkeit der damals von della Genga zurückgewiesenen Sätze von ihr zugegeben. „Die rechtsrheinische Diöces Cöln hat keinen Bischof, und nicht einmal mehr einen Verwaltungsorganismus, die Bisthümer Freisingen, Passau, Würzburg, Bamberg sind vacant.“ Von Cöln ist oben die Rede gewesen,[3]) Freisingen war seit April 1803, Bamberg und Würzburg seit April 1808 ohne Bischof; der Bischof von Passau Leopold Leonhard Graf Thun hatte sich seit dem Jahre 1800 nach Böhmen zurückgezogen, und ließ das Bisthum durch sein Officialat und seinen Weihbischof Grafen Gaisruck verwalten, vacant war es also nicht wirklich. „Die Zerstreuung der Capitel mehrerer dieser

---

[1]) S. oben Seite 212 fg.

[2]) Für die Art, wie man in Württemberg ihn ansah, ist was der Württemberger Plank in seinen Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen katholischen Kirche (1808) S. 111 sagt ein characteristischer Ausdruck.

[3]) S. oben Seite 148 fg. 201 fg. 297.

größeren Bisthümer hat nicht einmal erlaubt, ihnen während der Vacanz die Verwaltungseinrichtungen zu geben, durch welche Subordination, kirchliche Ordnung und genügender Religionsunterricht aufrechterhalten wird." Dies paßte nur auf Cöln; denn in den übrigen genannten Bisthümern bestand, wenn auch influirt von den weltlichen Regierungen, eine geordnete Vicariatsverwaltung; vielleicht spricht indeß hier wieder ein mehr persönliches Mißbehagen des Fürsten Primas, der für Würzburg sich beim Großherzoge erboten hatte, als Erzbischof die Diöcesanverwaltung zu übernehmen,[1] damit aber nicht durchgedrungen war, indem Landesherr und Capitel vorzogen, einen aus dem Gremium des Letzteren vom Papste ernannten Vicar zu haben. „Da die neue Diöcesenabgrenzung noch nicht bestimmt ist, so mißachten die Landesherren die bestehenden Diöcesanrechte, und verhindern deren Verwaltung seitens solcher competenter Bischöfe, die nicht in ihrem Lande residiren. Hieraus entsteht eine durch vermittelnde Maßregeln, welche der Fürstprimas für Theile von Böhmen und Westphalen neuerlich vorgeschlagen hat, nicht völlig überwundene kirchliche Anarchie. Fromme Stiftungen werden täglich geschädigt und zersplittert: die Landesherren schließen von deren Verwaltung Bischöfe und Pfarrer aus, und disponiren stiftungswidrig über ihr Vermögen. Pfarren bleiben zuweilen Jahre hindurch unbesetzt, und werden kaum durch Vicare verwaltet: ihre Besetzung geschieht nicht selten ohne Mitwirkung des Bischofs und seiner Behörde, welcher durch die weltliche Gewalt Nichts gelassen wird, als eine oberflächliche Prüfung der ohne Sorgfalt bei ihrer Auswahl Ernannten. In einigen Staaten fordert der Landesherr bei bischöflichen Visitationen die Gegenwart eines von ihm ernannten Commissars, und gestattet diesem, sich in das Detail der inneren geistlichen Verwaltungsverhältnisse zwischen Bischof, Pfarrer und Pfarrkindern zu mischen: was nicht nur der Natur des geistlichen Amtes zuwider ist, sondern auch furchtsam macht und entmuthigt. Es kommt vor, daß Erlasse des Bischofs an die Pfarrer, selbst wenn sie sich auf Gewissens-

[1]) (Eilers) Deutsche Blätter 4, 50.

sachen beziehen, dem landesherrlichen Amtmann vorgelegt werden müssen, daß der Landesherr den Pfarrern mit Umgehung des Bischofs und seiner Behörde direct den Gegenstand und selbst den Text ihrer Predigten vorschreibt. Man sollte meinen, diese Fürsten betrachten den Pfarrer als Mißtrauen erregenden Feind. .... Diese selben Fürsten erstrecken ihr Regieren auf Cultusreglements, Religionsunterricht, Kirchengutsverwaltung: ihre Behörden greifen in die bischöfliche Gerichtsbarkeit ein. Sie überwachen mit argwöhnischer Aufmerksamkeit die bischöflichen Consistorien, und verbieten ihnen, die Aspiranten zu Seminar oder Clericat anders, als in Gegenwart weltlicher Commissarien zu prüfen. Die Seminare, diese rein geistlichen und in der ganzen katholischen Welt allein dem Bischofe anvertrauten Anstalten, werden nicht bloß landesherrlicher Oberaufsicht, was in der Ordnung wäre, sondern auch insofern dem Landesherrn unterstellt, als er Directoren und Lehrer wählt, und die Hausordnung vorschreibt. Endlich unternimmt er, sich zwischen die Gewissen seiner Unterthanen und das Kirchenoberhaupt zu drängen, indem er die Vermittelung aller an den Papst gerichteten Gesuche um sittliche und disciplinare Entscheidungen, um Ehedispensen, oder in der päpstlichen Pönitenziarie reservirten Fällen des Gewissensforums seinem Staatsministerium, selbst einem protestantischen, vorbehält; und dieser unerträgliche Gewissensdruck wird für eine Consequenz der gerühmten Gewissensfreiheit ausgegeben. — Dies sind die Leiden, von denen in größerem oder geringerem Grade alle Kirchen der katholischen wie protestantischen Rheinbundstaaten gedrückt werden. Wir haben ihre Hauptzüge aus den officiellen Publicationen der angesehnsten Zeitungen, aus den Protocollen der regensburger Conferenzen von 1804 und vorzugsweise aus den vertraulichen Mittheilungen des Fürsten Primas entnommen, dessen Einsicht, Unparteilichkeit und Mäßigung sicherste Gewähr für die Zuverlässigkeit seiner Nachrichten sind. Das betrübte Gemälde stimmt nur allzusehr mit der Energie des Ausdrucks, mit welchem S. K. K. Majestät uns die Kirchen Deutschlands als in einem Zustande der Verderbniß und Verkommenheit befindlich bezeichnen.“ Der Unterschied war, daß Napoleon die

Schuld dieser Zustände auf den Papst schob, die Commission sie den betheiligten weltlichen Regierungen beilegte.

„Um so großen Uebeln zu begegnen," fährt sie fort, „zeigt sich uns als erstes, reguläres und canonisches Mittel das Zusammenwirken des heil. Stuhles mit den Fürsten der Rheinbundstaaten. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß ohne die mächtige Intervention Sr. kaiserlichen Majestät als Bundesprotectors es innerlich (moralement) nicht möglich war, so mancherlei bedeutende Interessen zu einigen, und die Vorurtheile zu zerstreuen, welche bisher dem Erfolge dieser Negociation zwischen Staat und Kirche entgegengestanden haben. Schon Mitglieder der regensburger Conferenzen von 1804 sahen das voraus: bald beriefen sie sich auf Namen, Beispiel, Hülfe, Intervention des Ersten Consuls, bald erkennen sie an, daß das Concordat mit dem ganzen, seinem Haupte vereinten Reiche, nicht mit den einzelnen Landesherren — cum universo imperio, capiti suo unito, non vero cum singulis statibus seorsim[1]) —, abgeschlossen werden müsse. Dann gestehen sie zu, daß nach so viel Erschütterungen und Calamitäten die deutsche Kirche nicht anders als auf Grund einer Pragmatischen Sanction des Reiches zu sichern sei — ut Ecclesia Germanica post tot calamitates et concussiones contra principum consiliariorum innovationes tuta fiat.[2]) Die Gewalt des ehemaligen Reichsoberhauptes ist jetzt zerstört, seine kaiserliche Würde vernichtet. Mit ungleich größerer Macht und größerem Erfolge ruhet sie auf dem Haupte des Kaisers der Franzosen; sodaß von ihm allein die deutsche Kirche den mächtigen Schutz und die Hülfe erwarten kann, deren sie so sehr bedarf. Dahin geht auch der Wunsch des Fürsten Primas, und wir dürfen ihn mit seinen Worten ausdrücken:
„Die Hoffnung der Katholiken im Rheinbunde ruhet auf der
„Autorität des höchsten Protectors, der sich für die Sache der
„katholischen Religion erklärt hat. Wenn Er verlangt, daß
„dasselbe hierarchische System, welches im französischen Reiche

[1]) Aus den Protocollen von 1804.

[2]) Aus denselben Protocollen.

„besteht, auch in den Staaten der Conföderation bestehe, wird „unter der geistlichen und höchsten Autorität des Oberhauptes „der Kirche und durch die ihren kirchlichen Stellungen ent„sprechende Mitwirkung der Bischöfe und des Erzbischofs" — „d. i. Dalbergs — „die gute Ordnung sich wiederherstellen. „Dann werden die deutschen Bischöfe, wie die französischen es „thun, das Beispiel geben für die Ehrfurcht und die Unter„werfung, welche in weltlichen Dingen der gute Katholik der „Gewalt seines Souveräns" — Napoleons — „schuldet und „zollt."" Wie diese Schlußbitte, so ist sicher auch die vorhergehende Motivirung aus den „vertraulichen Mittheilungen" des Fürsten Primas; und von seinem Parteistandpunkte aus angesehen ist sie zwar seitens des ehemaligen deutschen Kurerzcanzlers immer niedrig, doch aber nicht, was sie anders angesehen sein würde, unwahr. Daß für die Erreichung seiner primatialen Wünsche, ja für die Erhaltung seines Erzbisthums anders als durch Napoleons Intervention keine Hoffnung sei, hatte er allerdings erfahren. Daß er und sein Kolborn schon 1804 an diese Intervention gedacht, und sich darauf irgendwie bezogen hatten, kann richtig sein, obwohl die aus den damaligen Protocollen angeführten Aeußerungen nicht für, sondern gegen Napoleon gethan sind; denn dieser stand um jene Zeit gegen das Reichsconcordat auf Seite der Landesconcordate.[1]) Daß Napoleon, sei es als Rheinbundsprotector, sei es ohnedies, in die Rechte des deutschen Kaisers getreten sei — er selbst nennt sich in seiner Anfrage an die Commission den „Suzerain" des Rheinbundes —, gehörte zu den Dingen, die Dalberg anerkennen mußte, wenn er mit ihnen operiren wollte, und rettete ihn vielleicht noch vor seiner eignen Scham. Daß das französische Concordat auf Deutschland auszudehnen, oder in Deutschland nachzuahmen sei, hatte er bereits 1805 und 1807 anregen lassen: hier gestaltete er es nun zu einem eigentlichen Antrage an Napoleon.

„Alles läßt uns erwarten," schließt der Commissionsbericht, „daß der Papst einen den canonischen Regeln und dem dringenden

---

[1]) S. oben Seite 207 (Consalvi).

Bedürfnisse der katholischen Kirche entsprechenden Plan selbst entweder proponiren, oder adoptiren wird, sobald seine Lage und der Beistand seines ordentlichen Rathes ihm ermöglichen werden, sich dieser so wichtigen Angelegenheit mit Thätigkeit zu widmen. Der Weg eines Concils, um die Schwierigkeiten der Lage zu enden, würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn S. Heiligkeit, was bei Ihrem Character und Ihrer Frömmigkeit keinen Augenblick vorauszusetzen ist, sich jeder verständigen Maßregel zur Besserung entzöge. Und auch in solchem Falle würde ein Concil bloß der französischen Bischöfe, wäre es selbst durch die kleine Zahl der im Rheinbunde noch existirenden verstärkt, zur Reorganisation der Kirchen dieses Gebietes nicht competent sein. Ein eignes Rheinbundsconcil aber zu berufen ist wegen so vieler Vacanzen im dortigen Episcopate nicht möglich. So kann also nur das von unsern Wünschen ersehnte Einverständniß zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem mächtigen Herrscher helfen, welcher nach dem Beispiele unserer alten Fürsten sich mit dem Titel des ältesten Sohnes der Kirche schmückt."

Was die Commission über Anderes als die deutsche Frage sagte, ist für Deutschland nur von mittelbarer Bedeutung; Einiges davon wird weiterhin zu berühren sein. Hier beachten wir, daß der Fürstprimas seine Mittheilungen an die pariser geistliche Commission noch durch einen zweiten Schritt begleitete und ergänzte.

Er war als jene Commission noch arbeitete, im Anfange 1810, wiederum persönlich in Paris.[1]) Bei dieser Gelegenheit fühlte er sich, wie eine unter seinen Auspicien erscheinende Zeitschrift es ausdrückt,[2]) „in seiner Eigenschaft als Primas der deutschen Kirche verpflichtet, den gegenwärtigen kirchlichen Zustand und seine desfallsigen Wünsche vor den Thron des erhabenen Protectors bringen zu müssen"; und that dies in einer an Napoleon gerichteten Denkschrift De la paix de l'Eglise dans les Etats de la Confédération Rhénane, „Von dem Frieden der Kirche

---

[1]) Krämer, in den Zeitgenossen 6, 162.

[2]) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen 1, 427. (Note.)

in den Staaten der Rheinischen Conföderation", die er zugleich im Buchhandel erscheinen ließ.[1]) Sie ist vom Februar 1810, also fast gleichzeitig mit seinen Mittheilungen an die Commission und mit deren Berichte. — Dalberg beginnt mit allgemeinen Bemerkungen über das Wesen und den Frieden der Kirche, die sich mit eleganter Salbung in der Schwebe bewegen. Der Frieden der Kirche sei „die Gewissensruhe in den Seelen der Gläubigen". Diese werde gestört, „wenn der Katholik seinen Oberhirten in der Ausübung der Gottesverehrung .... gehemmt sieht, wenn er die weltliche Macht" .... territorialistische Regierungsmaßregeln nehmen sieht, die in einer Reihe von Beispielen aufgezählt werden. Der Katholik bedürfe als Führers auf dem Pfade der Tugend des frei wirkenden Bischofs; in den rheinischen Bundesstaaten aber werde „diese Beruhigung gestört, weil mehrere ihrer Bisthümer offen bleiben, alle seit der Säcularisation .... ihrer Dotation beraubt sind; was nothwendig die Furcht herbeiführt, daß die katholischen Länder der Conföderation in wenig Jahren ohne Bischöfe sein werden. Schon befinden sich die Bisthümer Passau, Freisingen, Bamberg, Würzburg und Münster in diesem Falle. Der rechtsrheinische Theil der mainzer, wormser, straßburger und constanzer Diöcese wird provisorisch von dem Erzbischofe von Regensburg verwaltet. Die Diöcesen Trier, Cöln und Basel, sofern sie auf dem rechten Rheinufer liegen, die von Eichstädt, Speyer, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Corvey, Fuld, Salzburg, nebst deren vier Suffraganeaten, haben zwar ihre eigenen Bischöfe, die nur lebenslängliche Pensionen genießen, ihre Sitze aber, die keine eigne Dotation haben, gehören in die Kategorie derjenigen, die nach dem Tode ihrer Bischöfe unbesetzt bleiben .... Die Besorgniß vermehrt sich noch dadurch, daß

---

[1]) De la paix de l'Eglise dans les Etats de la Confédération Rhénane. Voeux exprimés par Charles archévèque-métropolitain de Ratisbonne. Paris. 1810. (16 S. 8°.) Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation; ausgesprochene Wünsche Carls Erzbischofs-Metropolitan von Regensburg. Coblenz bei Pauly & Co. 1810. Abgedruckt in dem genannten Archive a. a. O. — Daß die Denkschrift vom Februar sei, bemerkt Krämer.

alle Bestrebungen des Metropoliten, um ein Concordat zu erwirken, ohne Erfolg geblieben sind. Das ist die Lage des Katholicismus in einigen Staaten der rheinischen Conföderation. Wenn man den noch lebenden Bischöfen nach ihrem Tode keine auf das Bisthum eingesetzte Nachfolger giebt, wenn man die Grenzen ihrer Diöcesen und den Wirkungskreis ihrer geistlichen, das Seelenheil umfassenden Amtsverrichtungen nicht bestimmt, so wird sich dieser beträchtliche Theil der alten Kirche" in übelster Lage befinden. „Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich die traurige Wahrheit, daß in vielen Gegenden der rheinischen Conföderation die Gewissensangst über den gegenwärtigen Zustand und die Besorgniß über die Zukunft die Ruhe und den religiösen Frieden der Gläubigen stören." — Allerdings waren die Zustände in hohem Grade bedenklich. Aber bedenklich auch, daß der Metropolit entweder schlecht in seinem Erzbisthume Bescheid wußte, oder im Interesse der Colorirung nicht ganz bei der Wahrheit blieb. Passau war nicht ohne Bischof, Constanz keineswegs bloß „provisorisch" in Dalbergs Verwaltung, andererseits hatten Cöln, Basel, Osnabrück keine Bischöfe. Salzburg und seine „vier" Suffraganeate scheinen genannt, um die Zahl zu vermehren.[1]) Daß alle im Rheinbundsgebiete gelegenen Diöcesen, die ihre Bischöfe noch besaßen, und unter denen nicht bloß, wie gesagt, Passau, Constanz, Regensburg, sondern auch Augsburg, Trient, Chur zu nennen gewesen wären, nach dem Tode dieser Bischöfe unbesetzt bleiben würden, war bloß eine Voraussetzung. Das Alles ist selbst für das cavaliere Ungefähr des fürstprimatischen Denkens und Redens zu viel. Es kommt hinzu, daß neben solchen Klagen über den Mangel fester Dotationen der bischöflichen Sitze Dalberg selbst eben damals die einzige noch bestehende völlig feste Dotation, sein geistliches Fürstenthum, wider seinen Bischofseid gegen eine für seine Lebenszeit zu genießende Einkommensvergrößerung säcula-

---

[1]) Salzburg hatte sechs Suffraganbisthümer· von diesen aber war Freisingen schon vorgekommen, Gurk, Lavant und Seckau lagen nicht in der rheinischen Conföderation, nur Brixen und Chiemsee konnten genannt werden, und von diesen war Chiemsee verschwindend klein, gehörte auch seit 1805 genau genommen nicht mehr zu Salzburg.

risirte, und mit seinem Tode aufgab: Vertrag vom 19. Februar 1810. Durch ein Decret Napoleons vom 1. März 1810 wurde, „da die Grundsätze des Empire“, zu welchem also Deutschland hier gerechnet wird, „der Vereinigung des Fürstenthums mit irgend einer weltlichen Souveränetät entgegenstehen“, der fürstprimatische Staat zum Großherzogthum Frankfurt erklärt, und dem Prinzen Eugen Beauharnois die Nachfolge gesichert. Dieser sollte den Nachfolger Dalbergs in seinem Metropolitenamte ernennen und besolden.[1])

Dalberg beschäftigt sich aber in seiner Denkschrift nicht bloß mit den Mängeln der deutschen Kirchenverhältnisse, sondern auch mit den Mitteln zu ihrer Heilung, indem er darauf hinweis't, daß „Altar und Thron sich wechselseitig unterstützen“, und Gott bittet, Napoleons Herz zu lenken. — Es komme auf Sicherung der Existenz der rheinbündnerischen Bischöfe für die Zukunft an, aber es sei schwer, sie „zu hoffen, nach den seit sechs Jahren vom Erzbischofe von Regensburg beim päpstlichen Stuhle ehrfurchtvollst wiederholten Vorstellungen, nach den von mehreren conföderirten Fürsten mit dem römischen Hofe angefangenen Unterhandlungen“. Die Sache würde indeß sogleich erreicht sein, wenn[2]) der erhabene Protector der Conföderation und Ihro päpstliche Heiligkeit übereinkämen, das französische Concordat auch für diese Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen, die nach erhaltener päpstlicher Bestätigung die nämliche geistliche Gewalt ausübten, welche die französischen Bischöfe besitzen, und deren bischöfliche Dotation durch jeden Souverän unter Vermittelung Ihrer Majestät des Kaisers und Ihrer päpstlichen Heiligkeit bestimmt würde. Die kleineren Staaten vereinigten sich auf eine abwechselnde Nomination. Der Erzbischof von Regensburg würde dem Oberhaupte der Kirche und dem Kaiser der Franzosen die vereinigte Entscheidung der Frage überlassen, ob, jedoch mit Beibehaltung seiner bischöflichen Gewalt in

---

[1]) Krämer a. a. O. S. 162. Der Vertrag v. 19. Februar bei Winkopp Rhein. Bund 16, 405 fg. Der 4. Artikel das. 408. Vgl. die Verfassung des Großherzogthums das. 258 und besonders §. 5. das. 260.

[2]) Archiv a. a. O. S. 435 fg.

seiner besonderen Diöcese, seine Metropolitangewalt in den conföderirten Staaten aufhören solle, oder nicht. Der Metropolit ist ein Nachfolger des heiligen Bonifacius . . . . und seine Amtsgewalt ist durch die Bulle" vom 1. Februar 1805 „bestätigt, auch haben mehrere Nationen Deutschlands die Metropolitanrechte in allen Jahrhunderten standhaft aufrechterhalten. Diesem Allen unerachtet", aber augenscheinlich sehr ungern, will Dalberg, wenn es sein muß, die Erzbischofswürde aufgeben. Es war das Schein. Er wußte, daß Napoleon durch den Primas regieren wollte, also ihn beibehalten und stärken müsse. Dalbergs auf Renten zu setzender Nachfolger sollte, nach seiner desfallsigen Convention, nicht in Regensburg, sondern Frankreich mehr zur Hand in Frankfurt wohnen. — Gelinge die Vereinigung mit dem Papste nicht, schließt der Fürstprimas, so müsse auf ein Generalconcilium recurrirt werden; da ein französisches Provincialconcilium über den Gegenstand nicht würde beschließen können, noch wollen. In Deutschland aber sei, selbst wenn man den zusammengeschmolzenen Episcopat vervollständigen wollte, ein Provincialconcilium nicht zu Stande zu bringen, weil man nicht hoffen könne, die „Gesinnungen und Beistimmungen so vieler Souveräne zu vereinigen".

Ueber die Verwandtschaft des pariser Commissionsberichtes und dieser primatischen Denkschrift bedarf es keiner weiteren Nachweisung. Unmittelbaren Erfolg bei Napoleon hatte sie keinen.

Noch bevor Dalberg seine Denkschrift herausgab, suchte er durch die kirchenpolitische Tageslitteratur Einfluß zu üben.

Im Frühjahr 1808 waren von dem göttinger Kirchenhistoriker Gottl. Jac. Plank Aufmerksamkeit erregende „Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen kathol. Kirche, und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souveräns und dem römischen Stuhle, welche dadurch veranlaßt werden möchten", erschienen.[1] Er habe die Schrift,

[1] Hannover 1808. Die Vorrede ist vom 2. April.

sagt er, schon im Herbste 1807 „größtentheils entworfen" gehabt, als er aus den Zeitungen von der schwebenden württemberger Concordatsverhandlung erfahren, und die Arbeit zurückgelegt habe: nachdem jetzt der Abbruch jener Verhandlung bekannt geworden sei, gebe er sie wesentlich so, wie damals beabsichtigt, heraus. Planck war ein Württemberger, war, bevor er (1782) als Professor nach Göttingen kam, Lehrer an der Carlsschule gewesen, und hat bei seinen Darlegungen Württemberg im Auge. Zwar nennt er außerdem noch Baden und Hessen als protestantische Territorien, denen durch die neueren Entwickelungen vorzugsweise katholisches Land zugefallen sei; vergißt aber Hessen dann gänzlich, und erwähnt von Baden nur, daß es vor Württemberg den Vorzug habe, einen Bischofsstuhl, Constanz, im Lande zu besitzen.[1] Er will nachweisen, in welcher Art für Verhältnisse, wie die württembergischen, eine nöthige Convention mit Rom zu gestalten sei, und ist überzeugt, daß[2] dabei „kein Hinderniß und keine Schwierigkeit eintreten kann, die sich nicht beseitigen, oder über die sich nicht durch eine leicht anwendbare und auch meistens schon als anwendbar erprobte Auskunft hinüberkommen ließe". Die Sache sei also gar nicht so schwierig. — Ausgehend von dem omnipotenten Staate und dem Territorialismus sagt er:[3] „nach der Auflösung des Reichsverbandes kann die Macht der Regenten keine Schranke mehr, auch in Bezug auf die Kirche und den kirchlichen Zustand ihrer Staaten haben, als die sie sich selbst in der Acte des Rheinischen Bundes[4] durch die Erklärung ihres Entschlusses, allen christlichen Religionsparteien volle Freiheit des Gottesdienstes zu gestatten, gesteckt haben"; es handle sich bloß darum, daß der Landesherr die Ausübung seiner Rechte regulire, und zu dem Zwecke schließe er ein Concordat. In Württemberg werden die außerwürttembergischen Bischöfe, unter denen die katholische Kirche

[1]) Vgl. S. 12. 191. 197 der Schrift.

[2]) Seite 181 der Schrift.

[3]) Seite 6 der Schrift.

[4]) In der Rheinbundsacte steht Dergleichen nicht. Planck denkt an die Accessionsurkunden zum Rheinbunde und an die Constitution des Königreichs Westphalen, zu welchem Göttingen gehörte. S. oben Seite 309.

des Landes sich befinde, augenblicklich noch in ihrem Besitze gelassen: gesetzt aber es stürbe einer von ihnen und es würde ihm ein Nachfolger gewählt, so „läßt sich gar nicht absehen,[1] aus welchem Rechtsgrunde auch nur das Ansinnen", denselben gleichfalls anzuerkennen, „in dem neuen Zustande der Dinge an die Regierung gemacht werden könnte". Den Bischofsstühlen erkennt also Planck keinerlei Recht mehr zu: so war allerdings die Sache nicht mehr schwierig. Errichte der König, fährt er fort, wie man annehme, daß er thun wolle, zwei eigne Landesbisthümer für seine katholischen Unterthanen, und „werden dann eigene katholische Landesbischöfe im Königreich Württemberg angestellt", so könne man zwar, ob päpstliche Betheiligung dabei nöthig sei, streiten; aber habe der protestantische Landesherr einmal erklärt, seinen katholischen Unterthanen die Grundsätze des katholischen Systems ungeschmälert belassen zu wollen, so werde er ihnen nicht der canonischen Institution entbehrende und daher ihnen nicht legitimirt erscheinende Bischöfe aufzwängen. Er aber sei es, der ihnen aus landesherrlicher Vorsorge Bischöfe gebe: haben daher sie den Wunsch und das Bedürfniß, daß dabei der Papst concurrire, so mögen sie diesen veranlassen, Anträge deswegen zu stellen, und der protestantische Landesherr thue genug, wenn er die päpstliche Betheiligung demnächst zulassen zu wollen erkläre. Der Papst hätte[2]) einen Nuntius zur Unterhandlung zu senden; die Form eines eigentlichen Concordates würde aber besser zu vermeiden sein, da sie stets mit protestantisch nicht zulässigen Indulten verbunden sei. Die protestantische Regierung brauche mit dem Nuntius nur ein „Regulativ" für ihre katholischen Unterthanen zu verabreden, bei dem sie — im Uebrigen nach Zweckmäßigkeit und Staatsconvenienz handelnd — davon ausgehe, nichts mit wesentlichen Grundsätzen des Katholicismus Streitendes und vom Papste nicht auch katholischen Regierungen schon Bewilligtes zu verlangen. — Errichtung und Dotation[3]) neuer Bis-

---

[1]) Seite 12 der Schrift.
[2]) Seite 28 fg. der Schrift.
[3]) Seite 111 fg. der Schrift.

thümer seien Staatssache, der Papst habe sie nicht erst zu bestätigen; doch sei zweckmäßig, daß er die neuen Bisthumsgrenzen billige, und diejenigen Bischöfe resigniren lasse, die innerhalb derselben nicht mehr competent bleiben. In Betreff der Bischofsernennung könne der protestantische Landesherr das Nominationsrecht fordern; wolle es der Papst nicht einräumen, so treffe man für das erste Mal ein Abkommen, und lasse nachher die Capitel in Gegenwart eines landesherrlichen Commissars und eventuell so, daß sie dem Landesherrn zwei Candidaten zur Auswahl vorschlagen, wählen. Unter allen Umständen hat dieser die Wahl zu „approbiren“. Die Bischöfe unterscheiden sich in ihrer Stellung zum Landesherrn nicht von andern Unterthanen, und haben ihren desfallsigen Gehorsam durch denselben Eid zu versprechen, der von den französischen Bischöfen geschworen wird. In Betreff der kirchlichen Hierarchie seien sie am besten exemt. Das Recht, sie zu bestätigen, und eine näher zu fixirende Einnahme davon möge dem Papste bleiben, der diesem zu leistende Bischofseid verändert werden; die Consecration könne das erste Mal durch einen päpstlichen Delegaten, nachher durch den andern Landesbischof geschehen. Was die sonstigen Primatialrechte des Papstes betrifft, so müsse er bei Appellationen judices in partibus geben; seine sämmtlichen Erlasse unterliegen nicht dem Placet, aber — was ebensoviel ist — der „Approbation“ des Landesherrn. Hinsichtlich der päpstlichen Dispensationen könne der Staat sich auf die Principien von Ems stellend über Facultätenerweiterung für die Landesbischöfe verhandeln. Die Befugnisse der Bischöfe beziehen sich auf Nichts, als auf mere spiritualia; der Staat habe selbstverständlich Inspectionsrecht, Advocatie und Recurs ab abusu.

So äußerte sich in voller Uebereinstimmung zu den Staatsansprüchen der vorhergehenden Jahre ein mit der Geschichte der katholischen Kirche vertrauter, mit ihren Aufklärungstheologen in vielerlei Verbindung stehender, unzweifelhaft ihr wohlwollender Protestant, der eine wissenschaftliche Autorität war. Ueber den Fürstenprimas sagte er bei Gelegenheit des Verlangens nach exi-

mirten Bischöfen:[1] „wenn man auch sogleich wüßte, wo man den auswärtigen Metropoliten" einheimischer Bischöfe „zu suchen hätte, wenn man ihn auch, wenn ihn besonders die in dem Rheinischen Bunde begriffenen Staaten in der erhabenen Person des Fürstenprimas am schicklichsten und natürlichsten finden könnten," die Bulle v. 1. Febr. 1805 behandelt Planck als nicht vorhanden, — „so würde man es doch unendlich schwer finden, sich über ein Regulativ zu vereinigen, durch das die Grenzen seiner Gewalt und die Eintrittsfälle seiner Metropolitanjurisdiction auf eine Art bestimmt werden sollten, die keiner Besorgniß wegen möglicher Collisionen mit den landesherrlichen Rechten mehr Raum ließe. Die Bundesverhältnisse selbst könnten und würden wahrscheinlich nur eine Schwierigkeit mehr dabei machen; denn es würde um dieser Verhältnisse willen nöthig werden, sorgfältige Vorkehr dagegen zu treffen, daß nicht leicht der Bundesprimas in dem Character des Metropoliten und der Metropolit im Character des Bundesprimas handeln könnte". Nach der projectirten Verfassung des Rheinbundes solle Dalberg Vorsitzer des „Rathes der Könige" sein. Sein Titel als Primas bezog sich aber nicht auf den Bund, sondern auf die Kirche; und wurde hier von Planck nur willkürlich und in übertragenem Sinne als Titel eines weltlichen Bundesamtes genommen. Das war am wenigsten Dalbergs Absicht.

Er brauchte andere Meinungen in der Litteratur.

Im Jahre 1809 begann zu Frankfurt, damals schon seiner Residenz, eine Zeitschrift — „Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten, herausgegeben von einer Gesellschaft" — zu erscheinen, dessen Redacteur Georg Ludw. Karl Kopp, ein jüngerer, ihm persönlich nahe stehender geistlicher Beamter seines Dienstes[2] war.

---

[1]) Seite 111 der Schrift.

[2]) Geb. zu Aschaffenburg 1774 war er seit 1800 Assessor beim geistl. Gerichte in Aschaffenburg, wurde später geistl. Rath am Vicariate und Mitglied der Großh. Frankfurtischen Oberschulinspection, daneben Hofcaplan Dalbergs, der ihn 1811 mit nach Paris und 1813 mit in die Schweiz nahm. — Er ist Verfasser des Buches: Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert, auf

„Das beginnende Jahrhundert", sagt ihre Vorerinnerung, „hat in der Form unseres Kirchenwesens eine mächtige Erschütterung bewirkt; noch ist der Sturm nicht vorüber, und das neu aufzuführende Gebäude geht langsam der Vollendung entgegen. Das Bestreben des Archivs geht bei diesen Ereignissen dahin, die Form des Katholicismus in seiner Außenseite so rein und geläutert als möglich darzustellen," in der Kirchenverfassung und der Schule. „Die verschiedenen neueren Ereignisse zwischen Staat und Kirche nach dem Geiste der Religion zu prüfen, und in eine richtige Ansicht zu stellen, das Zweckverhältniß der gegenwärtigen Kirchenverfassung zu den Bedürfnissen der Zeit zu untersuchen ..., ist die vorzügliche Absicht unserer Unternehmung."

Eröffnet wird daher das Archiv durch eine seine Gesichtspunkte bekundende Abhandlung „Ueber das Princip zu richtiger Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der darin befindlichen katholischen Kirche mit Hinsicht auf die rheinischen Bundesstaaten." Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, bei welchem Alles auf das richtige Princip ankomme, könne weder auf historischem Wege allein, noch allein auf dem des Naturrechtes bestimmt werden. Die Kirche sei eine Gesellschaft von gleicher innerer Nothwendigkeit, wie der Staat; die katholische Kirche eine dergleichen einheitliche, in die verschiedenen Staaten nur hineingreifende Gesellschaft; der Staat aber immer nur mit seiner katholischen „Gebietskirche", nicht mit dem Papste in unmittelbarem Verhältniß. Denn der Papst habe Nichts als in Beziehung auf die „einzelnen Kirchen" bestimmte „wesentliche", auf die Verfassungsgestaltung dieser Einzelkirchen sich nicht beziehende Primatialrechte zu üben. Die so gestaltete katholische Kirche habe nun mit dem Staate positive, auf dem Besitzstande wohlerworbener Rechte beruhende Verhältnisse. Sie sei vom Staate und zwar mit ihrem „inneren öffentlichen Kirchenrechte" recipirt. Will er dies Kirchenrecht kennen lernen, „will er genau wissen, welche Rechte in specie das Kirchenoberhaupt, wann, wo

---

dessen Titel, Mainz 1830, er sich noch als „Großh. Frankfurt. Geheimer geistl. und Oberschul- und Studienrath, des Concordienordens Ritter" nennt.

und wie es solche über seine (des Staates) Gebietskirche auszuüben habe, so hat sich der Staat lediglich an *seine* Kirche zu halten." Er steht mit dem Kirchenoberhaupte „nicht in unmittelbarer Berührung, sondern nur mittels seiner Kirche", Gebietskirche. „Entsteht also eine Abweichung in den Systemen, wonach die Rechte des Kirchenoberhauptes bestimmt werden sollen, so ist klar, daß der Staat das System seiner Kirche zu adoptiren habe; denn wollte er sie nach anderen Grundsätzen behandeln, als wozu sie sich bekennt, so würde er ihr Gewalt anthun, indem er die ihr gebührende Freiheit nicht schützt. So können also die Souveräne der rheinischen Bundesstaaten kein anderes, als das Episcopalsystem der Katholiken- als das echte anerkennen, weil die katholische deutsche Kirche mit Verwerfung des ultramontanisch-monarchischen Kirchensystemes sich zu jenem bekennt. Wirklich ist auch das neue französische Concordat auf das in Frankreich schon herrschende Episcopalsystem gebaut."[1] Hieraus und aus anderen ähnlichen Aeußerungen ergiebt sich, wie der Verfasser sich das Verhältniß von Einzelkirche und Gebietskirche denkt. Er versteht unter „einzelnen Kirchen" zunächst bischöfliche, dann die Einheiten der erzbischöflichen Sprengel, eventuell Nationalkirchen: aber er setzt voraus, daß künftig die Grenzen der Diöcesen und der Territorien sich im Allgemeinen decken, dann also die Einzelkirchen zugleich Gebietskirchen sein werden. Bis diese Veränderung indeß eingetreten sei, müsse der überkommene, bestehende deutsche Kirchenorganismus von den Staatsregierungen anerkannt und respectirt werden: wobei als ein wesentliches Moment die auf dem Reichsdeputationshauptschlusse und der Bulle vom 1. Februar 1805 beruhende erzbischöfliche Stellung des Fürstenprimas hervorgehoben wird: „Die deutsche Kirche in hierarchischem Sinne kann noch als Ein Ganzes betrachtet werden, und es würde vielleicht dieser Grundsatz die glücklichsten Resultate hervorbringen, wenn man ihn zur Anwendung wollte kommen lassen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche in den sämmtlichen rheinischen Bundesstaaten würden in dem kürzesten Zeitraume und mit allgemein

[1] Archiv 1, 28.

erwünschtem Erfolge in Ordnung gebracht werden können, wenn die Souveräne ein Nationalconcil veranstalten wollten. Im Nationellen spricht sich die kräftige Besonderheit eines Volkes .... am besten aus" u. s. w. f.[1] „Das Kirchenoberhaupt könnte einer solchen Organisation, welche sich die deutsche Kirche selbst mit Zustimmung der Souveräne giebt, seine Zustimmung nicht versagen, denn es sind ja nur Disciplinarpunkte, welche hier festgesetzt werden", und die Primatialrechte des Papstes beziehen sich lediglich auf Dogmen und Dogmatisch-Moralisches.

Also: ein anderes, als das febronianische System anzunehmen, wäre Gewissenszwang; nach diesem System ist die Stellung des Fürstenprimas zu beurtheilen; mit einem Nationalconcilium — unter „deutscher Nation" ist immer bloß die rheinbündnerische verstanden — unter Dalbergs Vorsitze die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands zu ordnen, würde das Richtige sein. Der Papst würde erst hinterher gefragt, und müßte Ja sagen. Es war vielleicht nicht ganz zufällig, daß dasselbe Heft des Archivs die Nachricht aus Rom brachte, die dortige bayrische und württembergische Concordatsverhandlung habe ohnehin keinen Fortgang; und daß daneben in einer Anzeige von Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes (1807) und Michls besonders für Bayern berechnetem Kirchenrechte (1809) ausgeführt ward, erst seit Febronius und Joseph II. gebe es eine nennenswerthe Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland. Der Josephinismus wurde dabei mehr gerühmt, als selbst der Fürstprimas im Grunde verantworten konnte.

Das zweite Stück des Archives beschäftigte sich vorwiegend mit andern Gegenständen. Das dritte, 1810 erschienene, wurde mit Dalbergs Denkschrift Ueber den Frieden der Kirche eröffnet,[2] in welcher der Gedanke des deutschen Nationalconciliums als undurchführbar fallen gelassen, und statt dessen Napoleons Hülfe angerufen war.

Zu dieser fürstprimatischen „vortrefflichen" Schrift erschienen

---

[1]) Archiv 1, 32 fg.

[2]) S. oben Seite 332—336.

1811 von Franz Andreas Frey, einem geborenen Bamberger (geb. 1763), der seit 1795 dort Professor des Kirchenrechtes und geistlicher Rath, seit der bamberger Vacanz Vicariatsrath und Syndicus war, anonyme „Erläuternde Bemerkungen",[1] sei es einfach auf Bestellung, sei es auf Anlaß, der ähnlicher Art war. Sie sind Nichts als eine schmeichlerische Paraphrase der „Wünsche" Dalbergs, Paragraph für Paragraph: kriechend gegen den „erhabenen" Verfasser, dessen Mißgriffe in Thatsachen, soweit Frey's Kunde reicht, stillschweigend verbessert werden, kriechend gegen die Rheinbundfürsten, kriechend gegen Napoleon. Materialien zu näherer Erläuterung bringt der Verfasser keine; doch mögen einige seiner allgemeinen Aeußerungen zeigen, wie einem Mitgliede des Vicariates, durch welches die bamberger Diöcese regiert ward, die Lage der Dinge vorkam. Er beginnt mit einem Preise der Fürsorge, welche der Reichsdeputationshauptschluß für die in Folge unvermeidlicher Umstände ihres Gutes beraubte Kirche und deren Diener gehabt habe. Leider aber seien seine Bestimmungen darüber nicht ausgeführt: „Der[2] deutsche Episcopat, ehemals so erhaben und glänzend, besteht nur noch in einigen Individuen, und mehrere Diöcesen werden bloß durch Generalvicare, deren Gewalt und Ansehen sehr beschränkt ist, verwaltet. Die Domcapitel, deren Existenz politisch aufgelös't ist, haben sich auch in kirchlicher Rücksicht ihren ursprünglichen Verrichtungen .... entzogen, und viele Individuen derselben haben, theils verleitet durch einen gewissen Zeitgeist, ungeachtet der bedeutenden Sustentation, die sie aus dem Kirchengute annoch beziehen, das geistliche Kleid mit geistlichen Gesinnungen abgelegt, oder sie leben in einer ihnen freilich manchmal abgezwungenen Indolenz und Lethargie; das Ansehen der Vicariate und ihr Wirkungskreis ist durch die überspannten Grundsätze einer erst neu erfundenen Kirchenpolizei wo nicht vernichtet, doch beinahe ganz gelähmt"; alle übrigen kirch-

[1]) Erläuternde Bemerkungen zu der vortrefflichen Schrift: Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation; ausgesprochene Wünsche Carls Erzbischofs-Metropoliten. Bamberg und Würzburg bei Jos. Ant. Goebhardt 1811.

[2]) Seite 11 der Schrift.

lichen Corporationen seien aufgelös't. — Das Mißlingen der Concordatsverhandlungen von 1803 folg. habe drei Gründe:[1]) Zuerst die „Stimmung der Regierungen im Contraste zu den Gesinnungen des päpstlichen Stuhls;" denn wie dieser nicht geneigt gewesen sei, seine mittelalterlichen Gesichtspunkte aufgebend „dem Genius des Zeitalters in einigen Punkten ein Opfer zu bringen", so seien „die meisten Regierungen in Beurtheilung der Befugnisse und Behandlung der Rechte der Kirchengewalt von einer Negative ausgegangen, durch welche beinahe alle Rechte der Kirche in Zweifel und Widerspruch gezogen", und was man ihr noch habe einräumen wollen nur als Begünstigung und Precarium erschienen sei.[2]) Man habe durch beiderseitiges Extrem sich einander mißtrauisch entfremdet. Der zweite Grund sei, daß sich „seit etwa dreißig Jahren", das wäre seit den siebzigern, im Schoße der katholischen Kirche eine Schule gebildet habe, „die viel gefährlicher ist, als auswärtige Feinde", und bei erfolgter Säcularisation bestrebt gewesen sei, „durch exorbitante Vorschläge und empörende Behauptungen die katholische Kirche selbst zu untergraben und in die Luft zu sprengen." Frey citirt als Vertreter dieser Schule den Protestant gewordenen Erlanger Harl,[3]) meint aber alle scharf entwickelten Territorialisten, denen er im Interesse der Kirche von lange her widersprochen hatte, und dadurch später den Ruf eines Curialisten gehabt hat. Der dritte Grund sei die unsympathische Gesinnung der 1803 mit katholischen Ter-

---

[1]) S. 52 fg. der Schrift.

[2]) Als einen Hauptvertreter dieser Negative citirt Frey den oben S. 254 berührten bayrischen gutachtlichen Entwurf von J. B. Stürmer 1807. Frey hatte in Bamberg gerade die bayrische Regierung sich gegenüber.

[3]) Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen, historisch, politisch, staats- und kirchenrechtlich entwickelt: Mit besonderen Gesichtspunkten für die Entschädigungslande Sr. Majestät des Königs von Preußen, wie auch für das der deutschen Nation von dem römischen Papste angedrohete Concordat. Berlin 1804. Auch unter dem Titel: Entwickelung der aus dem Säcularisations- oder Entschädigungssystem und dessen Folgen hervorgehenden politischen, bürgerlichen und kirchlichen Reformationen des deutschen Reiches. — Harl war Professor in Erlangen, ein geborener Salzburger. Was er giebt, ist Nichts als plump verarbeiteter Josephinismus: durchaus unprotestantisch gedacht und gefaßt.

ritorien bedachten protestantischen Landesherren. Die practische Spitze der Schrift ist, daß Frey für den einheitlichen Metropolitan-Nexus des Rheinbundterritoriums unter Dalberg eintritt.[1]

In dem Hefte des Frankfurter Archives, in welchem Dalberg seine Denkschrift hatte abdrucken lassen, erschienen zugleich „Aphorismen über die künftige Einrichtung der Capitel und der Landesbischöfe“: „Bald vielleicht nahet sich der entscheidende Zeitpunkt, wo die neuen Landesbischöfe mit ihren Capiteln die erschütterten Stühle unserer abgegangenen Fürstbischöfe einnehmen werden. Laut und hoch spricht sich der Wunsch aus, daß ein wohlwollender humaner Genius diese große Anstalt leite, und zum hohen Ziele einer glücklichen Verbindung des Staats- und Kirchenwohles hinführe. Sei es mir“, sagt der Verfasser, „im Momente großer Hoffnungen vergönnt, im hohen Vorgefühle der Umschaffung einige Grundlinien zum künftigen Gebäude zu zeichnen.“ Der „mächtig wirkende Schöpfergeist“, welchem schließlich empfohlen wird, diese Pläne „zum Dasein zu rufen“, ist der auch in Dalbergs Denkschrift angegangene französische Kaiser. Was das Einzelne betrifft, so sollen die Capitel, mit „liberalerer“ Verfassung als bisher, wieder der geistliche Rath des Bischofs, der Capitelsdechant soll zugleich Generalvicar und Weihbischof sein, u. s. w. „Dem Landesherrn gehört das Recht, die Capitel zu besetzen“, doch soll er sich dazu vom Bischofe zwei Candidaten vorschlagen lassen. Den Dechanten, Official, Scholaster ernenne aus dem Capitel der Bischof. Der Landesherr soll das Capitel „decoriren“ und dotiren. „Der Staat übe das Recht aus, den Bischof aus der Mitte des Capitels zu ernennen .... Der Ernannte melde seine Bestimmung dem Primas der deutschen Kirchen; diesem liege es nun ob, sich über dessen Tugenden, Gründlichkeit der Kenntnisse und Reinheit der Sitten genau zu verlässigen, und nach Befund der Umstände das Zeugniß der Idoneität auszustellen: die Vorlage dieses Zeugnisses muß genügen, die Bestätigung des römischen Stuhles zu erwirken.“ Selbst zu untersuchen habe der Papst nicht. „Der Neuernannte legt hierauf in die Hände des

[1]) Seite 62 der Schrift.

Regenten .... den Eid ab, dessen Formel das französische Concordat festsetzt. Die Consecration geschehe durch den Primas .... Man umschaffe aber die bisherige Form des Vasalleneides der Treue gegen den Papst." Es folgt der Dotationspunkt und der des bischöflichen Residenzhaltens. Der Bischof soll eventuell vom Primas und von dem Landesherrn Urlaub nehmen.

So dachte man sich also die Herübernahme des französischen Concordates, wie auch in der Sache lag, nicht ohne Modification. — Nachdem das folgende Heft des Archives eine Erörterung über die Tragweite der französischen Verordnung vom 17. Febr. 1811, durch welche die Gallicanischen Artikel (Declaration von 1682) zur loi de l'Empire erhoben wurden,[1]) gebracht hatte, kam das fünfte Heft auf diesen Gegenstand zurück. Es enthielt von einem „weltlichen Staatsdiener eines angesehenen deutschen Staates" eingesandte „Bemerkungen über die Anwendbarkeit des französischen Reichsconcordates auf deutsche Staaten."[2]) Der Verfasser giebt darin eine Uebersetzung des Concordates und der Organischen Artikel, und stellt Artikel für Artikel eine Erwägung an, ob jeder unverändert, oder ob etwa nur mit Veränderungen in Deutschland aufgenommen werden könne. Für unanwendbar hält er bloß wenige speciell französische Artikel. Bei seinen Modificationsvorschlägen geht er davon aus, daß das französische Concordat für den römischen Hof immerhin günstiger sei, als gut; es müsse mit dem Papste „weiters über Nichts, als über dessen Verhältnisse zur deutschen Kirche und zu den deutschen Souveränen, dann zu dem deutschen Episcopate im Allgemeinen eine Uebereinkunft getroffen, die Einrichtung der Landeskirchendiöcese aber und alles Dessen, was dahin gehören mag, lediglich der Anordnung des Staatsregenten in Uebereinstimmung mit dem von ihm bestellten Landesbischofe vorbehalten werden." Im Allgemeinen sei demgemäß das französische Concordat, sammt den Organischen Artikeln, als Rheinbundsconcordat brauchbar: nur daß der Verfasser den Inhalt etwa der oben berührten Aphorismen,

[1]) S. darüber Haussonville 3, 335 fg.
[2]) Archiv Jahrgang 2. Heft 2. Seite 159 fg.

noch um Etwas verschärft, hineingetragen wissen möchte; wobei er sich auf josephinische Canonisten, auf Gmeiner und als auf „die vollständigste und zugleich freimüthigste Schrift über die Concordatensache“ auf den von Frey bekämpften bayrischen Gutachtlichen Entwurf von Stürmer[1]) beruft. Bei der Nomination der Bischöfe durch den Landesherrn soll auch der im französischen Concordate unberührt gebliebene Fall „vorgesehen werden,“ daß etwa der Papst sich weigern sollte, einem vom Landesherrn Nominirten die Institution zu geben. — Aber nicht bloß die Bisthümer, auch die Pfarren müsse der Landesherr besetzen; das Recht dazu sei „für den Regenten höchst wichtig, und darf um keinen Preis aufgegeben werden; die gesetzlichen Verhältnisse des Patronatrechtes sind dahin zu modificiren, daß dem Souverän das Patronat auf alle Pfarreien zustehe, wo nicht ein Anderes erweislich ist.“ Die Organischen Artikel gefallen dem Verfasser besser, als das Concordat; nur dürfe man z. B. die barmherzigen Schwestern nicht zulassen: „am besten möchte es sein, im Concordate mit dem Papste hiervon ganz Umgang zu nehmen, und hierüber mit dem künftigen aufgeklärten Landesbischofe zu verhandeln.“ — Da, wo die Organischen Artikel von den Amtsgeschäften der Erzbischöfe sprechen, kommt der Einsender auch auf die von Dalberg erstrebte Primatenstellung, und in einer für das frankfurter Archiv auffälligen Weise. Dalbergs Säcularisirung seines nunmehrigen Großherzogthums brachte nach dieser Seite ihre unangenehmen Consequenzen mit sich: aber der Einsender muß auch nach seiner persönlichen Stellung Rücksicht gefordert haben, sonst hätte man ihm wohl an dieser Stelle seine Aeußerungen nicht erlaubt. Landeserzbischöfe, sagt er, seien „Zugehör eines größeren Reiches, welches auch in geistlicher Hinsicht die Provincialeintheilung adoptirt;“ die meisten Rheinbundfürsten würden sie nicht haben können. Nun werde „die Oberaufsicht über den Bischof ohnehin nach der neuen Einrichtung meistens vom Staate geführt;“ sei indeß eine kirchliche Aufsicht in der Sache nothwendig, so habe die unmittelbare Unterstellung der Landesbischöfe

[1]) S. oben Seite 254. 345.

unter den Papst das gegen sich, daß man Einwirkungen von Rom her fürchten müsse. Ein einziger Rheinbundserzbischof, der — wie nach Dalbergs Tode jetzt zu erwarten war — nicht selbst Landesherr wäre, würde in das Land als Unterthan eines fremden Souveräns hereinregieren. Das sei nicht zu ertragen. „Für die Frankreich nahe gelegenen Bundesstaaten und für ihre Politik" sei es daher angemessener, „die Negociation dahin zu richten, mit dem nächsten Erzbisthume Frankreichs in die Metropolitanverbindung zu treten, als irgend einen anderen Weg einzuschlagen," und jener Weg müsse „den minder mächtigen deutschen Souveräns feste Regel" sein. — Das Archiv wagt, da es hier Frankreich gilt, nur vorsichtigen Widerspruch: der Grund der Behauptung lasse sich, sagt es, „um so weniger einsehen, da schwerlich zu leugnen ist, daß der französische Clerus von oben bis unten in der religiösen Aufklärung weit hinter dem deutschen zurücksteht." Man werde Collisionen mit ihm haben: der Fürstprimas sei als Erzbischof bequemer.

Die vorgeführten Stimmen aus der Litteratur werden, indem sie sich an früher erwähnte anschließen, genügen, einen Einblick in die Meinungen über Fortentwickelung der Kirchenverfassung zu gewähren, von denen man in den katholischen Kreisen des rheinbündnerischen Deutschlands zu der Zeit, von welcher die Rede ist, bewegt war. Blicken wir jetzt wieder auf die Differenzen zwischen Napoleon und dem Papste.

Im Januar 1810, eben als die kirchliche Commission in Paris saß, und Dalberg dorthin ging, um später seine Denkschrift zu übergeben, hatte Napoleon sich seinen Plan, den Papst, nachdem Rom und der Kirchenstaat definitiv mit dem Reiche vereinigt sein würden, als einfachen Unterthanen zu stellen, bestimmt formulirt.[1] Für Pius VII. persönlich wollte er eine Art Aus-

---

[1] Correspondance de Napoléon 20, 169. Haussonville 3, 252 fg.

nahmestellung gestatten; er sollte nur seinen Sitz in Frankreich nehmen: künftige Päpste aber sollten ihm als weltlichem Herrn des Occidents den Unterthaneneid leisten. Solange sein Scheidungsproceß schwebte, ließ er dies ruhen; dann vereinigte er zunächst — durch Senatusconsult vom 17. Februar 1810 — Rom und den Kirchenstaat officiell mit dem Kaiserreiche, und setzte den Papst auf Renten:[1] gleich nach seiner Heirath (April 1810), bei der er die Macht der päpstlichen Excommunication in der Weigerung einer Anzahl Cardinäle seiner Trauung zu assistiren bitter empfunden hatte,[2] nahm er den Plan von Neuem auf, und es wurde zunächst, durch Metternichs Vermittelung, ein dem Papste bekannter österreichischer Diplomat unter einem Vorwande nach Savona geschickt, Pius des VII. Disposition zu erkunden. Als dieser Bote keiner günstigen Stimmung begegnet war, sandte Napoleon in ähnlichem Auftrage, wieder unter einem Vorwande, die Cardinäle Caselli und Spina, dieselben, welche vor zehn Jahren beim Concordate mitbetheiligt, jetzt aber ins französische Lager übergegangen waren, zu Anfang Julius an den Papst.[3] Sie fanden ihn in Betreff des Residirens in Frankreich nicht eingehender: er werde sich, sagte er, dort stets als Gefangenen ansehen. Günstiger hingegen schien er in Betreff des zweiten Punktes, in welchem sie Aufträge hatten, in der Institutionsfrage gestimmt.

Die kirchliche Commission, welcher diese Frage von Napoleon mit vorgelegt worden war,[4] hatte sich, indem sie auseinandersetzte, daß weder einseitige Lösung durch Staatsgesetz, noch auch ein Generalconcilium thunlich sei,[5] bestrebt, Antworten zu geben, durch welche sie außer Verantwortung bliebe; wurde aber von dem Kaiser zu bestimmter Antwort gedrängt, und ertheilte sie zuletzt dahin, daß, wenn der Papst sich wirklich durchaus weigere

---

[1]) Haussonville 3, 252. 318 fg.

[2]) Mémoires de Consalvi 1, 416 fg. Haussonville 3, 285.

[3]) Ueber die erste Sendung Haussonville 3, 411 fg. 415 fg. Ueber die zweite das. S. 422 fg.

[4]) S. oben Seite 322. 325.

[5]) Haussonville 3, 407 fg. 4, 26 fg.

zu instituiren, und wenn dadurch der Nothfall feststehe, alsdann die Berufung eines französischen Nationalconciliums das richtige Mittel, und diese Kirchenversammlung — angesehen den Nothfall und die Unmöglichkeit eines Generalconciliums — auch competent sein werde, zu erklären, daß die durch den Metropoliten conciliairement, und wenn er selbst zu instituiren sei durch den ältesten Bischof gegebene Institution anstatt der päpstlichen Institutionsbulle so lange genüge, als der Papst oder sein Nachfolger sich nicht zu Erfüllung des Concordates werde bereit finden lassen. — Es kam also zunächst auf Unterhandlung mit dem Papste zu Feststellung des Nothstandes an. Insofern war derselbe vorhanden, als bereits siebenundzwanzig Diöcesen ohne Bischöfe waren. Der Papst aber sprach sich Caselli und Spina gegenüber jetzt dahin aus, daß er auf Verhandlungen über die Frage einzugehen bereit sei, wenn er mehr Freiheit des Verkehrs mit dem französischen Clerus, und wenn an erster Stelle er mindestens zwei frei von ihm ausgewählte Cardinäle als seine Räthe nach Savona erhalte. Napoleon wollte jedoch diese Bedingungen nicht bewilligen, sondern antwortete mit dem Befehle, den er einer Anzahl von ihm nominirter, aber — da sie noch nicht die Institution hatten — nach französischer Sitte von ihrer bischöflichen Stadt sich fern haltender Bischöfe gab, unverzüglich ihre Sitze einzunehmen, und der Diöcesanregierung, wie wenn sie Bischöfe seien, sich zu unterziehen. Widersetzlichkeit in den Capiteln schlug er mit Gewalt nieder. Auf geheimen Wegen überkommene Breven des Papstes, in denen solchen Quasibischöfen der Schritt verboten oder verwiesen, auch was sie als Bischöfe thun würden für ungültig erklärt ward, — unter anderen ein derartiges Breve an den zum Erzbischof von Paris nominirten Cardinal Maury, — ließ er vom Senate annulliren, und bestrafte den Papst durch Freiheitsbeschränkungen, Einschränkungen im Haushalte, und ähnliche Maßregeln, die so weit gingen, ihn der Bücher und der Schreibmaterialien zu berauben.[1] Im Januar 1811 ließ er

[1] Haussonville 3, 310 fg. 430 fg. 475 fg. Dem und ähnlich Kleinlichem gegenüber verdient die edle Aeußerung des Papstes an Consalvi — Mémoires de Consalvi 1, 78 — unvergessen zu bleiben.

alsdann, in Anlaß des Maury'schen Falles, sich vom pariser Domcapitel eine ausführliche Zustimmungsadresse überreichen, und zu derselben im ganzen französischen Clerus Beitrittserklärungen besorgen,[1] die sämmtlich im Moniteur abgedruckt wurden: dem einzigen Blatte, welches der Papst zu lesen bekam. Dieser sollte den Eindruck erhalten, die französische Geistlichkeit stehe grundsätzlich und vollständig auf des Kaisers Seite.

Ferner berief er eine zweite kirchliche Commission zusammen, die von Anfang Februar bis Anfang April zu Paris arbeitete, und durch welche er, zu Berufung eines Nationalconciliums schon entschlossen, nochmals untersuchen ließ, ob nicht die von der ersten Commission für nöthig erachtete vorherige Verhandlung mit dem Papste umgangen werden könne.[2] Die Mitglieder waren die alten; nur daß der 1810 verstorbene Bischof von Vercelli durch den Cardinal Caselli, und Pater Fontana, welcher einer Theilnahme an Beförderung des Maury'schen Breves verdächtig gefangen saß, durch Mr. de Pradt,[3] nominirten Erzbischof von Mecheln, den späteren Autor der Quatre concordats ersetzt war: beides Mitglieder, von denen Napoleon volle Geschmeidigkeit erwarten konnte. Die Fragen an die Commission gingen diesmal davon aus: das Concordat sei vom Papste bereits gebrochen und dadurch hinfällig geworden, demgemäß solle so lange, bis der Papst die Artikel von 1682, als nunmehriges Reichsgesetz, eidlich werde anerkannt haben, jeder Verkehr zwischen ihm und den französischen Unterthanen aufhören; zweitens solle die päpstliche Institution französischer Bischofe und diejenige Abhängigkeit von Rom nicht länger statthaben, in welcher dadurch der bischöfliche Clerus gehalten sei. Wie die Institution am

---

[1] Er beantwortete sie mit einer Anklagerede gegen den Papst, und ließ zugleich um die Zeit durch Daunou das Buch Sur la possession temporelle du Pape schreiben, um auch auf diesem Wege für seinen Zweck zu wirken. Haussonville 3, 416.

[2] Haussonville 4, 9. fg. 34. 37 fg. 70. Die der Commission vorgelegten Fragen S. 72 fg., ihre Antworten 76 fg., zum Theil vollständiger als bei Barral in den Fragmens p. 181 fg.

[3] Napoleons verachtendes Urtheil über ihn: Haussonville 4, 71.

besten ersetzt werden könne, wird die Commission in Vorbereitung des zu berufenden Conciliums zu erachten aufgefordert: Napoleon wolle, da der Papst die Bullen verweigere, wissen, mit welchem canonischen Mittel sie ohne den Papst zu erlangen sei. — Die Commission ging in ihrer Antwort nicht ganz von derselben Basis aus, sondern behandelte das Concordat als noch bei Bestande. Indem sie vor Maßregeln warnt, durch welche das öffentliche Vertrauen alterirt werden würde, erklärt sie für das richtigste jetzt anwendbare Mittel die Hinzufügung einer Clausel zum Concordate, dahin gehend, „daß der Papst die Institution binnen einer bestimmten Frist zu ertheilen gehalten sei, widrigenfalls die Institutionsbefugniß auf das Provincialconcilium devolvire.“ Erst wenn der Papst diesen Zusatz nicht annehme, sei ein Nationalconcilium zu berufen, welches die Normen der pragmatischen Sanction wiederherstellen könne. Indeß möge, bevor man so weit gehe, dem Papste durch eine Deputation der französischen Bischöfe die Noth dargelegt werden: hoffentlich vermöge dieselbe ihn zur Nachgiebigkeit. — Gegen den Schluß der Arbeiten dieser zweiten kirchlichen Commission wurde die merkwürdige Sitzung in Gegenwart des Kaisers[1]) gehalten, in welcher der alte Abbe Emery, dessen geistliches Ansehen hier mitverwendet werden sollte, auf eine von Napoleon ausgegangene Wiederholung der Anklagen gegen den römischen Stuhl, die er um diese Zeit nicht selten öffentlich aussprach, mit ruhigem Freimuth als katholischer Geistlicher antwortete: die Kirche sei und bleibe schon nach dem kaiserlichen Katechismus dem Papste Gehorsam schuldig; die weltliche Souveränetät des Papstes sei schon nach dem vom Kaiser selbst angerufenen Bossuet etwas nicht Entbehrliches; daß der Papst jene Clausel zum Concordate bewilligen werde, sei unwahrscheinlich, denn er gäbe damit sein Institutionsrecht mittelbar aus der Hand.

Napoleon adoptirte den Weg, welchen die Commission ihm vorgeschlagen hatte; aber nicht ohne Veränderung.

Am 26. April instruirte er drei, um in angegebener Art mit

---

[1]) Haussonville 4, 80 fg.

dem Papste zu verhandeln, von ihm insgeheim nach Savona abgesendete Bischöfe;[1]) aber gleichzeitig (25. April) schrieb er das sogenannte Nationalconcilium, d. h. eine Versammlung aus, zu welcher er etwa die Hälfte der Inhaber französischer Bischofssitze, einschließlich der mit Frankreich damals vereinten italienischen, niederländischen und — seit dem Senatusconsult vom 10. Dec. 1810, durch welches die Nordseeebene französisch war, — niederdeutschen Provinzen, auch solche, die der päpstlichen Institution noch entbehrten, und eine Anzahl Weihbischöfe, z. B. Maximilian Droste von Münster, v. Grupen von Osnabrück, sowie aus dem Rheinbunde Dalberg berief. Nicht berufen wurden sämmtliche wegen Opposition gegen den Kaiser verdächtige oder sonst unliebsame Bischöfe: gut die Hälfte der vorhandenen. Das Ausschreiben, in welchem die Zeit des Zusammentrittes auf Mitte Junius bestimmt ward, war wieder eine Anklageschrift gegen den Papst. Zunächst sollte durch die unbestimmte Furcht vor Maßregeln, die ein Nationalconcilium nehmen könnte, der Papst, auf dessen Stimmung man auch noch anderweitig zu wirken suchte, veranlaßt werden, ihnen durch Nachgiebigkeit zuvorzukommen.

Mitglieder der geheimen Gesandtschaft, welche an Pius VII. abging, waren Barral Erzbischof von Tours, Duvoisin Bischof von Nantes und Mannay Bischof von Trier, die Vertrauensmänner der Commissionen von 1809 und 1811; ihnen wurde nur noch ein italienischer Bischof beigegeben. Sie waren beauftragt, zwei von einander unabhängige Conventionen mit dem Papste zu schließen: die erste dahin, daß er nicht nur sämmtlichen von Napoleon nominirten Bischöfen die Institution ertheile, sondern auch für die Zukunft sich verpflichte, dieselbe innerhalb dreier Monate nach geschehener Nomination unweigerlich zu geben,

---

[1]) S. die Instructionen in der Correspondance de Napoléon 22, 212 fg. (Barral) Fragmens p. 229 fg. 258 fg. „Nationalconcilium von Paris im Jahre 1811, aus dem Französischen übersetzt," Freiburg und Constanz in der Herderschen Buchhandlung (ohne Jahr) 8o. Weitläufig über das Ceremonielle. Rosetti Giornale ossia memorie relative al Concilio nazionale convocato in Parigi colla circolare dell' Imperatore e Re Napoleone 25. Aprile 1811. Venezia 1844. Dies Tagebuch hat Haussonville nicht benutzt.

andernfalls aber einverstanden sei, daß nach Ablauf dieser Frist sie vom Metropoliten, beziehungsweise dem ältesten Bischofe der Provinz ertheilt werde.[1]) Nur unter Bedingung dieser Vereinbarung solle das durch des Papstes Bruch eigentlich vernichtete Concordat bei Bestand bleiben: wo nicht, so werde das Nationalconcilium, im Anschlusse an älteres französisches Recht, eine Art der Institution wiedereinführen, bei welcher der Papst nicht nöthig sei. Die zweite Convention sollte die Uebersiedelung des Papstes nach Frankreich betreffen. Werde man über beide einig, aber nur dann, könne Napoleons Bereitwilligkeit erklärt werden, sich mit dem Papste über die schwebenden, das Wohl der Kirche betreffenden Fragen, zu denen auch die deutsche gehören sollte, zu verständigen. — Am 9. Mai trafen die Abgeordneten in Savona ein, und haben nur über die erste Convention mit dem Papste verhandelt. Sie erreichten mit Hülfe des Präfecten von Montenotte Chabrol, welcher „energische" Vorstellungen nicht sparte, und des von diesem bestochenen päpstlichen Arztes, daß am 18. Mai der Papst sich mündlich bereit erklärte, den Zusatz zum Concordate zu acceptiren. Eine von den Abgeordneten formulirte schriftliche Fassung dieser Zusage[2]) behielt er aber ohne sie zu unterschreiben zurück; sie mußten mit jenem unvollständigen Resultate abreisen, und der Papst schien lange keineswegs geneigt, es zu vervollständigen.[3]) Die geheime Sendung war also doch nicht gelungen. Sie ward auch ferner geheim zu halten befohlen; und nach einigen Vorgängen,[4]) die dienen sollten und geeignet waren, die sich ver-

---

[1]) Qu'à l'avenir Notre nomination serait communiquée au Pape dans la forme ordinaire; qu'elle serait en même temps notifiée au métropolitain; que, si trois mois après la cour de Rome n'avait pas institué, l'institution devrait être donnée par le métropolitain à l'égard de ses suffragans, ou par le plus ancien des suffragans à défaut du métropolitain, lorsqu'il s'agirait de son siège, le tout sans qu'on puisse alléguer aucune raison de noncommunications, d'empèchements de territoire, d'interceptions de courrier.

[2]) S. dieselbe in Barrals Fragmens etc. p. 301.

[3]) Fragmens etc. p. 262 fg. Haussonville 4, 104 fg. 122 fg. 152 fg. vergl. 168 fg.

[4]) Haussonville 4, 194.

sammelnden Concilsväter einzuschüchtern, kam es zu der nationalen Kirchenversammlung von Paris.

Am 17. Junius feierlich eröffnet zeigte sie von vorn herein Regungen der Selbständigkeit, die Napoleon befremdeten; denn er sah im Concilium Nichts, als vielleicht einen technischen Rath, gewiß und eigentlich aber ein Instrument, um seinerseits festgestellten Resultaten die nöthige geistliche Gestalt zu geben, und sie mit bischöflicher Autorität und Verantwortlichkeit zu umkleiden.[1] Es war ihm eine Versammlung seiner geistlichen Beamten, welcher er ihre Geschäftsordnung dictirte, seine zwei geistlichen Minister für Frankreich und Italien beigab und insofern sie beide in der Commission für die Concils-Polizei waren überordnete,[2] der er eine Selbständigkeit nur insoweit einzuräumen geneigt war, als diese unentbehrlich sein würde, um die Versammlung nicht außer Verantwortlichkeit zu setzen. Aus dieser Gesinnung ging auch sowohl seine Botschaft an das Concil,[3] wie die Behandlung der Adreßfrage[4] hervor, bei welcher Duvoisin die Annahme einer die Versammlung von vorn herein zur Parteinahme wider den Papst vinculirenden Adresse verlangte, von welcher er eingestand, daß sie mit Napoleon concertirt sei. Allein hier wurden die Regungen der conciliaren Selbständigkeit stärker: schon in der Adreßcommission konnte die Annahme nicht ohne Veränderungen erreicht werden, in der Generalberathung wurde die Adresse noch stärker modificirt. Hier war es, wo der Weihbischof Caspar Maximilian von Droste aus Münster die dann auch von Anderen vertretene Forderung stellte, vor Allem müsse in der Adresse des Papstes Freilassung verlangt werden, und wo dies doch nur aufgeschoben ward. Napoleon wollte die Adresse, wie sie geworden war, nicht mehr annehmen, und empfing nun auch das Concilium nicht bei sich, dem er zu Gemüth führen ließ, es sei nur versammelt um, nachdem das Concordat nicht mehr existire, für die vacanten

---

[1]) Haussonville 4, 246.

[2]) Haussonville 4. 215 fg.

[3]) Haussonville 4, 223.

[4]) Haussonville 4. 228. 236 fg. 251 fg. Generalsitzung: 258—283. Nichtannahme 284 fg.

und ferner vacant werdenden Bischofssitze eine Fürsorge in der Art zu treffen, wie unter Carl dem Großen Dergleichen geschehen sei.

Der Junius war mit diesen Präliminarien vergangen; im Anfang Julius begannen Sitzungen des Ausschusses für Vorbereitung der solchergestalt als Hauptaufgabe der Versammlung bezeichneten Institutionsfrage. Hier war Napoleons Absicht wieder durch Duvoisin und dessen Gehülfen vertreten: der Ausschuß sollte dem Concil zu beschließen empfehlen, daß, nachdem das Concordat durch Nichterfüllung seitens des Papstes vernichtet sei, die Versammlung sich zu Festsetzung eines neuen, die päpstliche Mitwirkung nicht erfordernden Modus der Bischofsinstitution competent erachte. Um diesen Beschluß annehmlicher zu machen, hatte Duvoisin — ohne das Geheimniß der Verhandlungen von Savona zu brechen, aber wohl nicht ohne kaiserliche Autorisation — hinzugefügt, man solle dem Concilium empfehlen, den Kaiser zu bitten, daß er mit jener Clausel von Savona das Concordat wiederherstelle. Gehe er, wie zu hoffen, hierauf ein, so könne zuerst eine Concilsdeputation den Papst um Genehmigung der Clausel bitten; sollte diese abgeschlagen werden, dann könne das Concilium auf Grund seines Competenzbeschlusses das Institutionsrecht provisorisch dem Metropoliten zusprechen.[1] Auch diesmal drang Duvoisin nicht durch: der Ausschuß erkannte zwar die Möglichkeit von Nothfällen an, in denen ein Bischof den andern zu instituiren und zu consecriren Macht habe, lehnte aber die Empfehlung des Competenzbeschlusses ab. Die Verhandlung mit dem Papste müsse vielmehr demselben, als für ihn präjudiciell, vorhergehen. Napoleon concedirte jetzt, indem er Duvoisins Fassung genehmigte, daß von der savona'er Unterhandlung in dem Sinne vertrauliche Mittheilung gemacht ward, als habe der Papst die Clausel definitiv zugestanden, und brauche der verlangte Competenzbeschluß niemals practisch zu werden. Den von ihm wörtlich vorgeschriebenen Ausschußbericht nahm die Ma-

[1]) Dies war nicht, was Napoleon zuerst gewollt hatte; denn ursprünglich verlangte er ganz in territorialistischer Consequenz das Institutionsrecht für sich. Erst auf Duvoisins Vorstellungen hatte er seine Forderung ermäßigt. Haussonville 4, 299. 301 fg.

jorität am 7. Julius auch an, verwarf ihn aber in der nächsten Sitzung, weil sie bei näherer Ueberlegung an die Acceptation der Clausel von Savona seitens des Papstes nicht glaubte. Denn war sie angenommen, so bedurfte es ja des Concilsapparates in der Institutionsfrage überhaupt nicht.[1]) So ging die Angelegenheit am 10. Julius an die Generalversammlung; aber vor der Abstimmung wurde diese abgebrochen, am folgenden Tage das Concilium aufgelös't, und die Häupter der Ausschußopposition — Broglie, Boulogne, Hirn — ins Gefängniß geworfen.[2])

Das Nationalconcilium schien aufgegeben zu sein. Allein als eben jetzt Berichte des Präfecten Chabrol über günstigere Stimmungen des Papstes einliefen, so wurden die dreiundachtzig noch in Paris anwesenden Concilsmitglieder dort festgehalten, und jeder einzeln durch den Minister Bigot de Préamenen einer Bearbeitung unterworfen, deren Resultat bei den Meisten war, daß sie sich reversirten, mit den kaiserlichen Intentionen einverstanden zu sein. Dann hielt man am 5. August eine Generalversammlung der in Paris anwesenden Mitglieder des aufgelös'ten Conciles,[3]) und faßte gegen eine Minorität von doch noch dreizehn Stimmen den Beschluß: Nomination, Institution und Consecration müßten innerhalb eines Jahres nach eingetretener Vacanz stattfinden, der Papst innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Notification der Ernennung die Institution geben. Ertheile er sie innerhalb dieses Zeitraumes nicht, so müsse das Institutionsrecht auf den Metropoliten, eventuell auf den ältesten Bischof der Provinz übergehn. Diese Sätze seien durch eine Deputation von sechs Bischöfen dem Papste zur Bestätigung vorzulegen; versage er sie, so sei ein Nothfall vorhanden, in welchem das Concil auch ohne ihn competent sei, Verordnung über die Institutionen zu treffen, und für diesen Fall erkläre es jene Sätze für Kirchengesetz. — Das war im Wesentlichen, was Napoleon wollte; und ob der Beschluß vor oder nach der Auflösung gefaßt

---

[1]) Haussonville 4, 324. 328 fg.

[2]) Haussonville 4, 342 fg.

[3]) Haussonville 4, 363 fg. Erst jetzt referirte Barral über die Verhandlung in Savona. Fragmens 316 fg.

war, machte bei des Kaisers Art, die Versammlung anzusehen, keinen ins Gewicht fallenden Unterschied. Auffälliger ist, daß die aufgelös'te Versammlung als solche einen Act der Gesetzgebung zu üben bereit war.

Mit diesem Beschlusse gingen Mitte August Deputirte nach Savona, indem man zugleich dem Papste einige französisch gesinnte Cardinäle — Bayanne, Dugnani, Ruffo, Rovarella, denen der Erzbischof von Edessa Bertolozzi zugegeben ward, — zusandte, mehr um ihn zu behandeln, als zu berathen. Als Concilsdeputirte, jedoch von Napoleon ernannt, fungirten dessen drei Maiabgeordnete, mit Ausnahme von Duvoisin, ferner der Bischof von Evreux, der in beiden geistlichen Commissionen, der ernannte Erzbischof von Mecheln de Pradt, der in der zweiten gewesen war, und drei italienische Figuranten: die Bischöfe von Feltre, Piacenza und Pavia. Sie hatten eine Art Beglaubigungsschreiben von den dreiundachtzig Bischöfen der pariser Versammlung, sowie Briefe von Fesch und Anderen; ihre Instructionen erhielten sowohl sie, wie die Cardinäle von Napoleon; und alle standen sie unter einer Aufsicht des Präfecten Chabrol, mit welchem Hand in Hand sie zu arbeiten hatten. Ihre Aufgabe war, den Papst zu einfacher Annahme des Concilsdecretes zu bewegen. Keinerlei Reservation, Bedingung oder Ausnahme sollte zugelassen sein; nur schwer hatte Napoleon die ausdrückliche Erwähnung ausgelassen, daß das Decret sich auch „auf das Bisthum Rom" erstrecke. Bei Vergrößerungen des Reiches sollte für die ihm zuzulegenden Bisthümer das Decret ohne Weiteres gelten. Die Cardinäle kamen Ende August, die Bischöfe am 2. September in Savona an.[1])

Die Einzelheiten der Verhandlung mit dem Papste, den man in Unklarheit über die Lage der Dinge fand und beließ, dessen Unruhe über sein Schicksal und dessen Wunsch, daß für die schwebenden Differenzen ein Ausweg gefunden werden möge, man bestens benutzte, gehören nicht hierher:[2]) ihr Ende war,

---

[1]) Haussonville 5. 30 fg. 13 fg. 40 fg. Vgl. S. 10.

[2]) Sie sind bei Haussonville Band 5 dargestellt.

daß er sich bereit fand, das Decret zu bestätigen, und den vom 20. September datirten Entwurf eines desfallsigen Breve's,[1])

[1]) Das Breve ist das später sogenannte Edict von Savona. Es ist von Barral Fragmens S. 346 fg. veröffentlicht, bei Haussonviile 5, 399 fg. und öfter wiederholt: Pius P. P. VII. dilectis filiis S. Rom. Eccles. Cardinalibus, nec non Vener. Fratrr. Archiepiscopis et Episcopis Lutetiae Parisiorum congregatis, S. et Ap. Bened. — Ex quo ad summi Pontificatus apicem, nullis licet suffragantibus meritis, evecti fuimus, ea semper extitit curarum Nostrarum sollicitudo, ut sedibus Episcopo viduatis dignos constitueremus pastores. Dolebamus equidem et vehementer angebamur quibusdam de causis, quas hic recensere opus non est, extremis hisce temporibus, non potuisse Nos vota Nostra, ut optabamus, plene adimplere. — Dei auxilio factum est ut, favente carissimo filio Nostro Napoleone .... quatuor Episcopi Nos inviserent, ac omni reverentia Nos deprecarentur, ut Ecclesiis Galliarum atque Italici Regni propriis pastoribus destitutis provideremus, modumque ac rationem gravissimi hujus negotii constituere dignaremur. — Ea qua par est humanitate ac paterno affectu venerabiles fratres excepimus, mentem Nostram iisdem aperuimus, eosque e complexu Nostro dimisimus eo fine ac spe, ut Lutetiam Parisiorum reduces rem totam, juxta normam Nobis probatam, conficerent. — Omnipotenti Deo gratias agimus, qui preces Nostras exaudire et vota Nostra ad felicem exitum perducere pro sua pietate dignatus est. Approbante enim iterum carissimo filio Nostro Napoleone I. quinque S. Rom. Eccles. Cardinales una cum venerabili fratre Eleemosynario Nostro Archiepiscopo Edesseno ad Nos accesserunt. Insuper tres Archiepiscopi et quinque Episcopi a vobis deputati litteras vestras V. Idus Augusti currentis anni exaratas et a compluribus partim S. Rom. Eccles. Cardinalibus, partim Archiepiscopis, partim Episcopis subsignatas, Nobis exhibentes, Nos convenerunt, ut quod in Congregatione generali Lutetiae Parisiorum habita V. Augusti Anni 1811 actum est, Nostris oculis fideliter subjicerent, confirmationemque Nostram reverenter expostularent. — Hisce rebus diligenter perpensis, laetitia affecti sumus, eo quod vos omnes, voluntatem ac mentem Nostram assecuti, quod antea Nobis visum probatumque fuerat, id quinque articulis comprehendistis et tot illustrium Episcoporum, qui vos praecesserunt, praeclara et fulgentia exempla secuti Nos iterum ut omnia sollemniter confirmaremus et in eadem congregatione et per delegatos vestros deprecati estis. — Id luculenter in praecitatis litteris vestris apparet, in quibus etiam et totius rei causas enucleatis et vestram erga Petri Cathedram atque Apostolicam sedem firmissimam adhaesionem reverentiamque vestram, quam ab antiquis patribus vestris veluti hereditario jure consecuti estis, filiali charitate atque humilitate effunditis. — Juvat nunc quinque praeindicatos articulos Nobis exhibitos hic de verbo ad verbum transscribere, qui sunt hujusmodi tenoris: Art. 1. „Archiepiscopales

nebst einem Schreiben darüber an Napoleon vom 23. September, hergab.

Das Breve ist an die zu Paris versammelten Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, die dem Papste geschrieben haben, gerichtet, und so gefaßt, als wenn die „pariser Versammlung," für

---

et episcopales sedes, ad sacrorum Canonum mentem, vacare non poterunt ultra annum, intra quem nominatio, institutio et consecratio suum omnino sortientur effectum." Art. 2. „Datis ad Imperatorem precibus Concilium impetrare sataget, ut juxta Concordata ad sedes vacantes nominare pergat; Episcopi vero ab Imperatore nominati canonicam a Summo Pontifice institutionem rite postulabunt." Art. 3. „Intra sex menses a data juxta consuetam praxin Summo Pontifici notitia nominationis Sanctitas Sua canonicam institutionem ad Concordatorum normam impertietur." Art. 4. „Semestri elapso quin Sanctitas Sua institutionem concesserit, ad eandem procedet Metropolitanus, et deficiente Metropolitano antiquior Provinciae ecclesiasticae Episcopus, qui idem praestabit, si de Metropolitano agatur." Art. 5. „Praesens decretum Sanctitati Suae approbandum subjicietur, ideoque Maj. Sua Imperator et Rex humillime exorabitur, ut sex Episcopis deputatis veniam det Beatissimum Patrem adeundi, atque ab eo reverenter postulandi confirmationem Decreti, quo uno Gallicanae nec non Italicae Ecclesiae mala sanari possunt." — Itaque, ut Ecclesiae calamitatibus occurramus, et ingentia mala, quae imminent, quantum in Nobis est Deo protegente avertamus, habita super hac re cum venerabilibus quinque fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus et venerabili fratre Eleemosynario Nostro Archiep. Edesseno deliberatione matura, et Concordatis inhaerentes, relatos articulos menti ac voluntati Nostrae, ut praenotavimus, consentaneos auctoritate Nostra Apostolica approbamus et confirmamus. — Eveniente autem casu, quo, elapso semestri, et nullo obstante canonico impedimento, Metropolitanus aut antiquior provinciae ecclesiasticae Episcopus ad institutionem juxta articulum quartum procedat, tunc volumus ut idem Metropolitanus vel antiquior prov. eccles. Episcopus processus de more instruat, professionem fidei ac reliqua omnia juxta formas consuetas et canonicas sanctiones ab instituendo et consecrando exigat, denique Nostro vel summi Pontificis pro tempore existentis nomine expresso instituat, horumque omnium acta authentica ad hanc Sedem Apostolicam diligenter et accurate transmittat. — Jam vero, quod etiam supra ultro commendavimus, non possumus Nos cohibere, dilecti filii et Venerabiles fratres, quin hic vos novis laudibus prosequamur; quia nempe in hoc gravissimo negotio, ubi inter cetera agitur de rebus disciplinam universalem spectantibus, Nobis Romanaeque Ecclesiae aliarum omnium matri et magistrae veram obedientiam filialemque submissionem ut aequum est profitemini. — Folgen Schlußermahnungen und Clauseln.

welche der Name Concil nicht gebraucht wird, nur schon vorher (18. Mai) vom Papste Vorgeschriebenes nachträglich auch ihrerseits beschlossen habe; was dann in der Form der von ihr beliebten Artikel, die er wörtlich anführt, der Papst genehmigt. Trete demgemäß der Fall ein, wo der Erzbischof oder der älteste Bischof der Provinz instituire, so habe der Instituirende die gewöhnlichen Bedingungen zu beobachten, und im Namen des Papstes zu handeln: eine Auffassung, die schon die Maiabgeordneten dem Papste bis auf einen gewissen Punkt suppeditirt hatten.[1] In dem Schreiben an Napoleon forderte Pius von Neuem, daß er den Rath seiner Cardinäle zurückerhalte. — Die Abgeordneten meinten, ihr Auftrag sei glücklich zu Ende geführt, und erbaten Freilassung des Papstes.

Napoleon war anderer Meinung.[2] Dem Papste antwortete er nicht, den Bischöfen erwiderte er am 6. October: vor allem Weiteren müsse der Papst erstens — was dieser schon von selbst begonnen hatte zu thun — die bereits nominirten französischen Bischöfe jetzt instituiren, zweitens ausdrücklich zu Protocoll anerkennen, auch die Bisthümer des ehemaligen Kirchenstaates seien, als jetzt zum Königreiche Italien gehörige, von dem Decrete betroffen: womit er auf jene Gebiete verzichtet hätte. Man verhandelte darüber: allein jede Entsagung auf Theile des Kirchenstaates lehnte Pius als gegen seinen Eid gehend ab. In der Sache selbst antwortete Napoleon erst Anfang Decembers.[3] Er lehnte ab, das Breve vom 20. September anzunehmen, weil in demselben die pariser Versammlung nicht positiv als Nationalconcilium anerkannt, weil darin in unzulässiger Weise von Gehorsam gegen den Papst die Rede sei, weil staatlich nicht zugelassen werden könne, daß der Metropolit oder der älteste Bischof im Namen des Papstes instituire. Sonach sei, wegen Unannehm-

---

[1] S. deren Bericht an den Minister vom 13. Mai 1811 bei Barral Fragmens S. 275: Nous avons observé, que les Métropolitains ne jugeroient pas des refus du Pape. mais pourvoiraient simplement en son nom, par cause de delai d'expédition des Bulles.

[2] Die verschiedenen Phasen derselben s. bei Haussonville 5, 60 fg.

[3] Haussonville 5, 78 fg. 104 fg.

barkeit des päpstlichen Breve's, der im Concilsdecrete gedachte Nothfall vorhanden, und demgemäß sei von Neuem das Nationalconcil zusammenzurufen, eventuell statt seiner die Reihe der Metropolitansynoden in Thätigkeit zu setzen. — Die noch nicht instituirten Bischöfe sollten ohne Institution die Verwaltung ihrer Sprengel übernehmen.[1])

Napoleon ließ indeß noch offen, daß, um solche Schritte zu vermeiden, mündlich über eine die kaiserlichen Ausstellungen beseitigende Modification des Breve's mit dem Papste verhandelt werde: die Negociation zog sich resultatlos durch den Winter hin. Er behandelte dabei die Bischöfe nach wie vor als seine Beamten; weshalb er entschieden gegen apostolische Vicare war.[2]) Im Mai 1812 versetzte er — schon in den Krieg gegen Rußland ziehend, der Befehl ist von Dresden datirt und die Antwort auf eine dort für den Papst eingelegte österreichische Verwendung — Pius VII. von Savona nach Fontainebleau, wo er die Verhandlung mit ihm persönlich im Januar 1813 nochmals aufnahm, und nun in der That in seinem Sinne in dem sog. Concordate von Fontainebleau[3]) zu Ende führte. Aber nur um dies Ergebniß vom Papste alsbald angefochten, und die gegebene Einwilligung

---

[1]) Haussonville 5, 176.

[2]) In einer Instruction vom December 1811 (Haussonville 5, 106) sagt er z. B.: les pontifes romains n'ayant jamais entendu contester à chaque souverain le droit de réunir ses Eglises pour en former un concile national. Und, wegen der Apostol. Vicare, im August 1811 (Haussonville 5, 16): il me parait préférable de n'avoir pas de culte en ces pays — Niederlande — à en avoir un dirigé par des agents du Pape sans l'intermédiaire de l'évêché. Hiermit stimmt eine bei Gelegenheit des Concils gethane Aeußerung gegen Droste: s. Beck Wessenbergs Leben S. 186. Ueber die Winterverhandlung s. Haussonville 5, 119 fg., und den von Napoleon dictirten Brief an die Deputirten vom 9. Februar 1812 daselbst S. 127 fg.

[3]) S. das Concordat bei Münch Vollständige Sammlung aller Concordate 2, 50 fg. Ueber die Geschichte Pacca Memorie storiche del ministero etc. (Orvieto 1843) 3, 88 fg. Schöll Recueil de pièces officielles destinées à détromper les Français etc. Paris 1814. 1, 399 fg. Nichtofficielle Darstellung. Haussonville 5, 199 fg. — Merkwürdig ist die bei Haussonville (5, 175) mitgetheilte Notiz, daß in seiner Gefangenschaft von Fontainebleau der Papst van Espen studirt habe.

zurückgenommen zu sehen. Das Gewonnene zerrann ihm in den Händen. — Diese Vorgänge gehören der französischen Geschichte an, und bleiben hier außer Betracht.

Von der „Deutschen" Kirche, das ist der katholischen der Rheinbundstaaten, war im Laufe dieser Verhandlungen mit dem Papste mehr als ein Mal in der Art die Rede, daß Napoleon die ihm geläufige Wendung gebrauchte, in Frankreich solle es nicht werden, wie es in Deutschland — durch des Papstes Schuld, wie er annimmt oder anzunehmen sich den Anschein giebt, — geworden sei, wo seit einer Reihe von Jahren die abgehenden Bischöfe nicht ersetzt werden, und dadurch größte Verwirrung herrsche.[1] Der wenn nicht Autor, so doch Gewährsmann dieser kaiserlichen Meinung, den wir mit mehr oder minder Sicherheit jedesmal betheiligt gefunden haben, wo Napoleon in die kirchliche Entwickelung in Deutschland positiv einzugreifen Stellung nahm, der Fürstprimas, seit 1810 Großherzog Dalberg, wurde, wie oben erwähnt ist, zum Nationalconcilium von 1811 nach Paris geladen. Nicht durch das allgemeine Berufungsschreiben; sondern der französische Gesandte an seinem Hofe communicirte ihm, „daß es Sr. Majestät angenehm sein werde, wenn der deutsche Primas mit mehreren anderen Bischöfen Deutschlands dem nach Paris berufenen Concilium beiwohnen möchten." Diese erst gegen Ende Mai 1811 ihm zugekommene Botschaft theilte Dalberg

---

[1]) So z. B. im Januar 1810: Si votre Sainteté se fût uniquement occupée du salut des âmes, l'Eglise d'Allemagne ne serait pas dans l'état de désordre et de désorganisation où elle se trouve actuellement. Ferner im Januar 1811 in der Antwort auf die pariser Capitelsadresse: En Allemagne la Religion est perdue par sa (des Papstes) faute. Im Ausschreiben zum Nationalconcilium April 1811: la conduite, que l'on a tenu en Allemagne depuis dix ans a presque détruit l'Episcopat dans cette partie de la Chrétienté. Am 12. Februar 1812: warum dankt der Papst nicht ab, und macht einem Besseren Platz, qui réparera enfin tous les maux, que le Pape a fait en Allemagne et dans tous les pays u. s. w. s. Haussonville 3, 254. 4, 18. 106. 5, 131.

„mehreren deutschen Bischöfen" mit, und stellte dabei „ihren eigenen Einsichten anheim, ob ihnen in Rücksicht ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer bischöflichen Kirchensprengel und der Staaten, in welche diese sich erstreckten, Antheil zu nehmen gestattet sei. Alle oder die meisten antworteten auf eine Weise, welche die Unthunlichkeit der unmittelbaren Theilnahme, aber zugleich ein volles Zutrauen auf die Verwendungen des Herrn Fürstprimas darlegte, damit der deutschen Kirche zu der so lange ersehnten Wiederbegründung verholfen werde. Der Schritt des Fürstprimas wurde damals und in der Folge verschieden beurtheilt."[1] Dalberg scheint die „mehreren" Bischöfe nicht dringend eingeladen zu haben, und man wird sich nicht täuschen, wenn man annimmt, daß er sie lieber fern bleiben, und die etwa zu erwartenden pariser Verhandlungen in seine alleinige Hand gelegt sah: seine Frankfurter Zeitschrift verschwieg, daß außer ihm noch Jemand eingeladen worden.[2] Die Bischöfe, denen er dies mittheilen konnte, waren, außer dem alten in Paris zu erscheinen nicht fähigen Kurfürsten von Trier in Augsburg, die drei Bischöfe von Hildesheim-Paderborn, von Corvey, von Fulda, und die beiden bayrischen Bischöfe von Eichstädt und Brixen.[3] Andere gab es um jene Zeit im Rheinbunde nicht. Welchen von ihnen Dalberg die Mittheilung gemacht hat, erhellt wieder nicht; seinem ganzen Wirken fehlt noch die quellenmäßige Darstellung. Wie er nicht mit den übrigen Concilsgliedern berufen, sondern besonders aufgefordert war, so trat er auch in Paris angekommen nicht wie die Andern, sondern erst nachträglich und in Folge besonderen Beschlusses der Versammlung in dieselbe ein.[4]

---

[1]) So Paulus in seinen Beiträgen zur Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert (1823) S. 187, — wohl aus eigener Erinnerung.'

[2]) Archiv für kath. Kirchen- und Schulwesen 2, 317 f. sagt bloß, der Großherzog sei, „von dem französischen Hofe in kirchlichen Angelegenheiten nach Paris eingeladen worden". Dalbergs Biograph Krämer meldet nur, daß er am 28. Mai abreis'te und den 30. Julius wiederkam.

[3]) Die Bischöfe von Chur und von Trient waren mit der bayrischen Regierung in Streit, und außer Landes.

[4]) Wessenberg schreibt darüber in seinem pariser Tagebuche (Beck, Wessenbergs Leben S. 180): „Am 21. Juni wurde wieder Generalcongrega-

Napoleons Absicht bei seiner Einladung ist nicht zu erkennen; man kann aber annehmen, daß sie in Zusammenhang war mit der Deutschland betreffenden Frage an die erste geistliche Commission und mit Dalbergs Denkschrift. Der Fürstprimas erwartete, daß rheinbündnerische Kirchenverhältnisse in Paris zur Verhandlung kommen würden; weshalb er seinen Rath in diesen Dingen Kolborn mit dahin nahm, und seinen Freund Wessenberg nachkommen ließ: „Gott gebe", schrieb er diesem dabei, „daß wir unserer deutschen Kirche nützlich werden."[1]) Er muß aber auch gewußt oder gemeint haben, Napoleon wünsche die Ausdehnung gerade der Concilsverhandlungen auf Deutschland; denn während er vor einem Jahre in seiner Denkschrift noch gesagt hatte, ein französisches Nationalconcilium[2]) werde über die deutschen Kirchennöthe weder beschließen können, noch wollen, legte er jetzt, nachdem er in ein solches eingetreten war, in der Adreßdebatte (27. Junius) „mit großer Wärme den Wunsch an den Tag, es möge in der Adresse auch der verlassenen Lage der deutschen Kirche ausdrücklich erwähnt, und der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch dieser Kirche mit geeigneten Mitteln geholfen werden möge. Der Cardinal Fesch, der vor der Sitzung sich gegen den Fürstprimas geäußert hatte: Was haben wir mit der deutschen Kirche zu thun? entgegnete jetzt: das Concil müsse über den Zustand der deutschen Kirche allerdings sehr gerührt sein, doch könne er den Zeitpunkt, in diese Sache einzutreten, erst dann für gekommen

---

tion gehalten, die von 10 bis 3 Uhr dauerte. Der französische Cultminister trug hierbei vor: Seine K. K. Majestät hätten den Fürstenprimas des Rheinbundes eingeladen, am Concil Antheil zu nehmen; S. Majestät erwarte von diesem, daß es die schicklichen Schritte thun werde, um des Kaisers diesfällige Absichten zu erfüllen. Nach einiger Discussion wurde beschlossen, eine Deputation aus einem Erzbischof und einem Bischof an den Fürstenprimas abzuordnen, um ihn einzuladen, mit seiner Begleitung in das Concil zu kommen, wo man ihm einen Sitz und eine entscheidende Stimme anbiete. Dalberg nahm das .... Anerbieten an, und erhielt seinen Sitz gegenüber dem Präsidenten. Sein Weihbischof von Kolborn nahm seinen Platz unter den Bischöfen nach dem Senium."

[1]) Beck Wessenbergs Leben S. 175 fg.

[2]) Sein Ausdruck Provincialconcil soll, wie der Zusammenhang ergiebt, Nationalconcilium bedeuten.

ansehen, wenn die Discussion wegen der ungehinderten Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer in Frankreich und Italien statthaben werde. In gleichem Sinne sprach der Bischof von Nantes" Duvoisin. „Daher ließ man die Sache vor der Hand beruhen".[1])

Daß Dalberg bei Mittheilung der pariser Einladung an andere Rheinbundbischöfe diese aufmerksam machte, sie könnten in die Wagschale gegen ihr Hingehen auch eine Rücksicht auf die ihnen gegenüberstehenden weltlichen Regierungen zu legen haben, findet seine Illustration darin, daß „am 1. Julius Nachmittags der Vicekönig" von Italien, Eugen Beauharnois, des Königs von Bayern Schwiegersohn, „zum Fürstenprimas kam, um sich mit ihm über die kirchlichen Angelegenheiten zu besprechen. Denn die Anwesenheit des Fürstenprimas in Paris und seine Theilnahme am Concil hatte die Besorgniß einiger deutscher Regierungen, insbesondere der bayrischen erregt, es möchte ihnen in Beziehung auf die Kircheneinrichtungen etwas aufgedrungen werden".[2]) Die bayrische Regierung setzte richtig voraus, daß der Fürstprimas, wenn er könne, seine den bayrischen Sonderconcordatswünschen entgegenstehende Idee des aus dem französischen zu modellirenden Rheinbundsconcordates der Durchführung näher bringen werde, und suchte etwas in dieser Richtung ihr Präjudicirendes zu verhindern.

Allerdings redete dann Dalberg, wenige Tage nachdem das Concil aufgelöst worden war, mit dem nunmehrigen Minister des Auswärtigen Herzog von Bassano über die deutsche Kirche: er sprach ihm aus, was in seiner Denkschrift gesagt war: daß er für das Beste der Kirche jedes mögliche Opfer zu bringen bereit sei. Bassano's Antwort aber zeigt, daß Dalberg auch hier wieder den Zweck hatte, vielmehr sich seine Metropolitanstellung zu sichern: denn der Minister drückte die Hoffnung aus, „das Einverständniß zwischen dem Kaiser und dem Papste werde in Bälde zu Stande kommen, und auch der deutschen Kirche den

---

[1]) Wessenbergs Tagebuch bei Beck S. 184.
[2]) Wessenberg bei Beck S. 186.

Weg zu ihrer Reorganisation bahnen. Was die Metropolitanrechte des Fürstenprimas betreffe, so sei es natürlich, daß darin ohne Einwilligung des Rheinbundsprotectors keine Abänderung geschehen könne".[1]) Also Dalberg hatte diese Versicherung gewünscht. Auch dem Kaiser wiederholte er sein Erbieten; erhielt von diesem zwar nur ein artiges Wort, konnte aber doch Paris mit der Beruhigung verlassen, daß Veränderungen in seinen erzbischöflichen Rechten, welche durch Concordate einzelner Rheinbundstaaten geschehen könnten, von dem Protector nicht werden geduldet werden. Immerhin ein Ergebniß.

Eingehendere Verhandlungen, als mit der bayrischen, hatte Dalberg in Paris mit der württembergischen Regierung.

Wessenberg[2]) erzählt, man habe auf Anlaß des „Nationalconciliums" in Stuttgart beschlossen, die Begründung eigener Landesbisthümer von Neuem anzugreifen, und zu dem Ende den Bischof von Augsburg und den Fürstprimas anzugehen, daß sie ihren bischöflichen Rechten, soweit sie sich ins Württembergische erstrecken, entsagen möchten. Es waren exemte Bisthümer geplant. An den Fürstenprimas nach Paris sei mit diesem Auftrage der geistliche Rath Keller geschickt, der in den Jahren 1808 und 1809 schon in Rom unterhandelt hatte: „Am 2. Juli Nachmittags um zwei Uhr erschien der württembergische Gesandte Graf Winzingerode, um dem Fürstenprimas den geistlichen Rath Keller vorzustellen. Er übergab ein Schreiben seines Königs, worin dieser das Ansuchen stellte, der Fürstprimas wolle zu Errichtung zweier Bisthümer in seinen Staaten mitwirken helfen. Dieser erklärte seine Bereitwilligkeit, seiner bischöflichen Jurisdiction im Württembergischen zu entsagen, sobald dort Bisthümer auf gesetzliche Art würden zu Stande gebracht sein." War das wörtlich gemeint, so war es eine nicht zu erfüllende Bedingung: denn gerade damit sie auf rechtliche Art zu Stande gebracht werden könnten, bedurfte es der Entsagung, um die er gebeten ward. Und was verstand er unter zu Stande bringen „auf ge-

---

[1]) Wessenberg bei Beck S. 197 f.

[2]) In seinem Tagebuche bei Beck S. 186 fg.

setzliche Art"? „Hierauf äußerte der württembergische Gesandte: sein König erwarte, der Fürstprimas würde als deutscher Patriot vorzüglich mitwirken, daß die Kirchenangelegenheiten der deutschen Staaten ohne fremden Einfluß berichtigt werden." Da der Fürstprimas in seiner im Buchhandel befindlichen Denkschrift, also öffentlich genug, den Kaiser Napoleon zur Einmischung in die deutschen Kirchenangelegenheiten selbst aufgefordert hatte, so war das ein positiver Tadel gegen ihn, und wurde auch so aufgenommen. Wessenberg findet die Aeußerung „auffallend" und versucht, sie nicht zu verstehn. Dalberg entgegnete: „Er habe das Bewußtsein, stets nach Pflichten gehandelt, und treu sein Wort gehalten zu haben", der König von Württemberg aber habe seine Verpflichtungen als Rheinbundsfürst nicht alle erfüllt: er hatte also Nichts als eine Recrimination. „In diesem Sinne gab er Wessenberg den Auftrag, die Antwort an den König zu entwerfen." — Diese Mittheilungen Wessenbergs werden durch ähnliche des geistlichen Rathes Keller ergänzt,[1]) der den Zweck seiner Sendung an Dalberg mit dem Obigen übereinstimmend und nur dahin erweitert angiebt, daß er beauftragt gewesen sei, das Nationalconcil zu beobachten; weil man in Württemberg die bayrische Befürchtung theilte, es möchte den Rheinbundstaaten in kirchlicher Beziehung Etwas aufgedrungen werden. Er hatte Schreiben seines Königs an Dalberg und an den Kaiser, in denen beiden der Plan einer Begründung exemter württembergischer Bisthümer dargelegt war; denn ohne Bewilligung Napoleons darin wagte der König nicht, zu handeln. Dalberg machte keine Schwierigkeit, seinen bischöflichen Rechten im Württembergischen zu entsagen; namentlich da als einer der dortigen Landesbischöfe Wessenberg in Aussicht genommen war: dagegen war er nicht ebenso bereit hinsichtlich seiner erzbischöflichen Rechte. Nachdem er den von Keller überbrachten königlichen Brief gelesen hatte, äußerte er: „ich muß es ganz Sr. Majestät überlassen, ob Höchstdieselben einem französischen Papste oder Patriarchen", wie der

---

[1]) Gleichfalls im Tagebuche. Longner Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 342 fg. 353 fg.

Papst dies nach Napoleons Absicht allerdings werden sollte, „lieber den Einfluß auf Ihre Bischöfe gestatten, als dieselben einem deutschen zu unterwerfen." Als künftigen deutschen Papst oder Patriarchen also dachte er sich. Man müsse „vor Allem abwarten, welchen Erfolg die Unterhandlungen des Kaisers mit dem Papste nehmen." Aus der ganzen Unterredung habe „Dalberg die Absicht und den Plan durchblicken lassen, einen Primat für die deutsche Kirche unter Mitwirkung des französischen Kaisers zu errichten, und sich mit dieser Würde bekleidet zu sehen, und wie schwer es für ihn sei, auf die Rechte eines deutschen Metropoliten in Absicht auf einzelne deutsche Staaten zu verzichten." Wiederholten Anträgen Kellers gegenüber zog er sich bald auf die nöthige Einwilligung des Papstes und Kaisers, bald auf die Nothwendigkeit, den Verlauf des Concils abzuwarten, bald wieder auf den Kaiser zurück; von dem er hoffen durfte, er werde nicht einwilligen. Von fürstprimatischer Seite sowohl, wie von dem kaiserlichen Minister des Auswärtigen wurde Keller hingehalten, und erreichte schließlich weder Ja, noch Nein.

Aehnlich antwortete Dalberg im Jahre 1812 dem Großherzoge von Baden. Als der geistliche Rath Burg, von dem später zu sprechen sein wird, im badischen Auftrage ihm vertraulich eröffnete, daß der Großherzog von Baden gesinnt sei, wegen Errichtung eines Landesbisthums mit ihm in Unterhandlung zu treten, welches gleichfalls exemt sein sollte, antwortete er ablehnend am 8. Februar 1812 unter Anderem: „da die Regenten der meisten conföderirten Staaten zu wünschen scheinen, daß ihre Landesbischöfe mit Umgehung eines deutschen Metropolitans unmittelbar unter dem allgemeinen Oberhaupte der katholischen Kirche stehen, so ist doch immer die Frage noch nicht entschieden, ob der erhabene Protector des Rheinischen Bundes einer solchen Einrichtung der deutschen Kirche seinen Beifall schenke."[1] Als ein Jahr später das Concordat von Fontainebleau zu Stande gekommen war, stiftete er „in der Freude seines Herzens" einen Orden —

[1]) Aus einem Briefe von Burg bei Brück Die oberrheinische Kirchenprovinz (Mainz 1868) S. 4.

Concordienorden —, der den Sieg seiner Wünsche verherrlichen sollte.[1]) Er kam aber wenig über die Stiftung hinaus.

Schon als am 20. Julius 1811 der Fürstprimas sich von Napoleon verabschiedete, hatte ihm dieser gesagt, qu'il fallait refouler les Barbares du Nord dans leurs déserts, et prévenir leur débordement sur l'Europe civilisée: dies sei eines der Ziele seines Berufes. Seit er dann den russischen Krieg begonnen hatte, traten auch in Deutschland die kirchlichen Fragen vor den kriegerischen und politischen in den Hintergrund, um erst vom Wiener Congresse von 1814 wieder aufgenommen zu werden.

Bevor aber Alles so in Kriegsinteressen aufging, war in den einzelnen Rheinbundstaaten[2]) Verschiedenes geschehen, das hier noch zu überblicken ist.

1. Bayern

wurde nach seinem Territorialbestande seit 1806 von den Diöcesen Bamberg und Würzburg, Augsburg, Eichstädt, Freisingen, Regensburg, Salzburg, Passau, endlich den tyrolischen Brixen, Trient und Chur, dessen Bischof damals in Meran residirte, berührt. Von den entsprechenden Bischofssitzen gehörte der von Würzburg, nachdem er kurze Zeit bayrisch gewesen war, seit 1806 nicht mehr, der von Regensburg und der von Salzburg vor 1810 nicht zu Bayern. Die übrigen, und seit 1810 auch Regensburg und Salzburg,[3]) waren bayrisch.

---

[1]) Krämer in den Zeitgenossen VI. 3, 169.

[2]) Der nach des Herausgebers Meinung aus dem Jahre 1810 stammende Aufsatz Ueber das Staatskirchenrecht der Staaten des Rheinischen Bundes in Karl Sal. Zachariä's Biographischem und jurist. Nachlaß (1842) S. 89 fg. enthält in Betreff der katholischen Kirche nichts Positives, sondern beschränkt sich auf den Satz, daß die Staatsregierungen die bestehenden kirchlichen Verhältnisse, soviel es das Staatswohl gestatte, erhalten, und dann weitere kirchliche Entwickelungen abwarten müssen.

[3]) Die Geschichte der einschlagenden Verhältnisse bis zu diesem Jahre giebt Jos. Lechner Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Bayern salzburgischen Diöcesanantheils. Salzburg 1810.

Nicht wenige von ihnen aber waren unbesetzt. Freisingen war seit April 1803 vacant, und wurde unter Einrichtungen,[1] die in demselben Jahre noch mit salzburgischer Mitwirkung getroffen worden, durch das Generalvicariat verwaltet. Das gleichzeitig vacant gewordene Regensburg war zwar durch Dalberg wieder besetzt; außerhalb der Grenzen des geistlichen Fürstenthumes aber war er bloß Administrator.[2] Im October 1805 wurde Bamberg vacant. Da indeß der Coadjutor noch lebte, Georg Carl v. Fechenbach letzter Fürstbischof von Würzburg, so übernahm dieser zu der würzburger zugleich die bamberger Diöcesanregierung, und führte sie bis zum April 1808, wo auch er starb. Jetzt entstand in Bezug auf die würzburger Verwaltung eine Discussion zwischen dem Vicariate und dem Metropoliten Dalberg.[3] Das Vicariat, welches das Domcapitel als zerstreut ansah, zeigte Dalberg zwar das Absterben des Bischofs an, wandte sich aber, um Facultäten für die Diöcesanverwaltung zu erhalten, im Einverständniß mit seinem Landesherrn nach Rom, von wo aus der Präsident der geistlichen Regierung Domherr von Stauffenberg[4] zum apostolischen Vicar ernannt wurde. Dalberg protestirte, und forderte den zu München lebenden würzburger Domdechanten auf, von Seiten des Capitels canonische Anordnungen zu treffen; gab aber vorläufig auch seinerseits die Facultäten an Herrn v. Stauffenberg, der apostolischer Vicar blieb. Als im Jahre 1812, zu einer Zeit, wo der Recurs nach Rom völlig gehemmt war, auch der starb,[5] ertheilte entweder oder vermittelte

---

[1] Die Pontificalien besorgte der würzburgische und freisingensche Weihbischof v. Wolff. Der Vicariatsdirector war ein Geistlicher, Präsident und Vicepräsident waren weltlich. Nach ihrem 1813 erfolgten Tode wurden sie nicht ersetzt: Schematismus der Geistlichkeit der Erzdiöces München-Freising für 1850. S. XXIII.

[2] Vgl. oben Seite 205. 216.

[3] Kopp Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert S. 349 fg. Vgl. (Eilers) Deutsche Blätter 4, 50.

[4] Nicht beliebt bei den Liberalen: s. Schwab Franz Berg rc. S. 272. 306. 312.

[5] So nach Kopp a. a. O. und Gams. Nach Lang bei Reyscher 10, 32 f. wäre er erst Ende 1813 gestorben.

der Nuntius von Luzern die Facultäten für seinen Nachfolger den Weihbischof Gregor Zirkel, der dann bis 1817 den apostolischen Vicariat geführt hat. Zirkel war als Exeget bekannt, und ein alter gläubiger Gegner der würzburger theologischen Facultät;[1]) er wird später noch zu berühren sein. — Für Bamberg übertrug der König die Administration an den Fürstbischof von Eichstädt: die bischöfliche Verwaltung wurde aber durch das bamberger Generalvicariat in der Person des Generalvicars Groß geführt, der später Bischof von Würzburg geworden ist. Vicariatsrath war der Canonist Frey, und seine Klagen über die Hindernisse der Vicariatsverwaltung[2]) beruhen auf damaligen Erfahrungen mit Bayern. — Der letzte Fürsterzbischof von Salzburg starb, nachdem er schon seit 1803 thatsächlich durch den Abt und Bischof des kleinen von Salzburg abhängigen Bischofssprengels Chiemsee, der selbständig nicht in Betracht kam, Siegmund Christian Grafen Zeil sich hatte vertreten lassen, im Mai 1812: Zeil führte die Verwaltung dann bis zu seinem Tode im November 1814 selbständig weiter. Der früher bereits erwähnte Administrator und Weihbischof von Passau[3]) Graf Gaisruck übernahm nun auch noch, Salzburg und Chiemsee zu verwalten, und administrirte es bis er 1818 Erzbischof von Mailand ward. — In Augsburg trat die Vacanz des bischöflichen Stuhles durch den Tod des alten Kurfürsten Clemens Wenzel im Julius 1812 ein: auch hier wurde die Fortführung der bischöflichen Verwaltung durch das Generalvicariat übernommen, unter dem Vorstande des Freiherrn von Sturmfeder.

Nur Dalberg, mit welchem trotz seiner Weitherzigkeit die bayrische Regierung fortwährend Differenzen hatte — ihres Gegensatzes zu seinen Primasplänen ist wiederholt gedacht —,[4]) der Fürstbischof von Eichstädt Joseph Graf von Stubenberg

---

[1]) S. über ihn Schwab Franz Berg S. 295. 499 u. oft.

[2]) In den Bemerkungen zu Dalbergs Schrift über den Frieden der Kirche s. oben S. 344.

[3]) Der Fürstbischof Graf Thun lebte fortwährend in Böhmen, wo er erst im November 1826 gestorben ist.

[4]) S. oben Seite 207 fg. 250 u. ö.

(seit 1790), der auf die Anschauungen der bayrischen Regierung eingehend ihr im Allgemeinen zu helfen geneigt war,[1] und die drei tyroler Bischöfe überdauerten den Zeitraum, von dem wir reden. Diese drei waren Gegner der bayrischen Regierung, und wenn der von Brixen Graf Lodron Conflicte mit ihr vermied, so kam es mit den Bischöfen von Trient und Chur seit 1807 zum offenen Kampfe. Angefeuert durch ein päpstliches Breve vom 1. August 1807 widerstanden sie mit Bestimmtheit den kirchliche Dinge betreffenden „Verbesserungen" der bayrischen Verwaltung;[2] Verhandlungen mit dem Gouverneur von Tyrol Grafen Arco scheiterten, der Bischof von Chur, Graf Schauenstein,[3] erhielt Weisung, Bayern binnen 24 Stunden zu verlassen, und ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung es nicht wieder zu betreten (October 1807). Regierungsseitig aufgefordert, seine bischöflichen Functionen im bayrischen Theile seines Sprengels dem Bischofe von Augsburg zu delegiren, lehnte er ab, dies ohne Genehmigung des Papstes zu thun, der ihn belobte, und sich die Entscheidung bis zum Ausgange einer mit dem münchner Hofe darüber eingeleiteten Verhandlung vorbehielt, auf starkes Verlangen dieser Regierung aber sich bereit finden ließ, durch Breve vom 7. September 1808 die Verwaltung jener churer Diöcesantheile dem Bischofe von Brixen zu übertragen.[4] Der letzte Fürstbischof von Trient Graf Thun wurde in Folge solcher Differenzen im Winter 1807 mit Gewalt weggeführt, und nach Salzburg verwiesen.[5] Den Widerstand der niederen tyroler Geistlichkeit unterdrückte man: der Krieg von 1809 aber war im Sinne der Tyroler, deren religiöses Gefühl durch Bayern verletzt war, zum Theil ein Religionskrieg.

In der bayrischen Constitution vom 1. Mai 1808[6] wird

[1]) Er ist 1824 als Erzbischof von Bamberg gestorben.

[2]) Longner zur Geschichte der oberrhein. Kirchenprovinz S. 127 fg. Vergl. oben Seite 251. 256.

[3]) Er ist 1833 gestorben.

[4]) S. die Urkunden bei (Eilers) Deutsche Blätter Neue Folge 2, 177 fg.

[5]) Longner S. 136. Er starb 1818.

[6]) Titel 1. S. Pölitz Europ. Verfassungen 1, 97.

allen Bayern völlige Gewissensfreiheit gewährleistet, der Geistlichkeit ihre bisherige privilegirte Stellung in Bezug auf Staatslasten u. dergl., ähnlich wie dem Adel, genommen,[1]) und erklärt: der Geistliche solle „den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt" werden. Der „ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter," jedoch nur „wie sie nach der Verordnung vom 1. October 1807 unter die drei Rubriken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in Einer Administration vereinigt sind," wird bestätigt. Diese Besitzungen und ebenso die Güter, „welche seiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen," werden für unveräußerlich erklärt. Die genannte Verordnung von 1807 schloß Pfarrer und Gemeinden, welche bis dahin nach allgemeiner kirchenrechtlicher Regel das Kirchengut verwaltet hatten, von dieser Verwaltung aus, und organisirte statt dessen königliche allgemeine und besondere Stiftungsadministrationen und eine Centralstiftungscasse, in die alle Ueberschüsse der Einzelstiftungen abgeführt wurden.[2])

Die Functionen des ehemaligen geistlichen Rathes waren 1802 auf die Landesdirectionen übergegangen, in denen Geistliche nicht saßen. Im Jahre 1808 ward für die Oberleitung dieser Verhältnisse eine besondere Abtheilung im Ministerium des Inneren creirt. Daß man damals und noch 1809 Concordatsverhandlungen fortsetzte, und 1811 Schritte that, das Rheinbundsconcordat des Fürstenprimas fern zu halten, haben wir gesehen. Im Jahre 1812 hatten die dalbergischen Kreise Nachricht:[3]) „in Bayern solle ein Erz- und neun Bisthümer errichtet werden, und man nenne hierzu die Orte Augsburg, Bamberg, Brixen,

---

[1]) Ueber vergebliche Versuche des Clerus, das abzulehnen, siehe Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 506.

[2]) Bestimmungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch Rescript vom 29. December 1806 und Instruction für die Centralstiftungscasse vom 1. October 1807. Instruction für die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen vom 1. October 1807. Regierungsblatt Jahrgang 1807. Stück 2. Jahrgang 1808 Stück 5.

[3]) Archiv für katholisches Kirchen- und Schulwesen 3, 177.

Eichstädt, Freisingen, Passau, Regensburg und Salzburg." Näheres verlautet darüber nicht.

Die Theorie, daß die Kirche eine der Staatsgewalt subordinirte Gesellschaft im Staate sei, behauptete in Bayern ihre Herrschaft. Beinahe schärfer, als in Gönners Staatsrecht,[1] findet sie sich in dem „Kirchenrechte für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die bayrischen Landesgesetze" des „königlich bayrischen geistlichen Rathes und öffentlichen Professors des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte auf der Universität zu Landshut," früher fürstbischöflich freisingenschen Hofcaplans und Pfarrers ꝛc. Anton Michl, München 1809[2] ausgesprochen; — und als der bamberger Canonist Fr. Andr. Frey in seiner anonymen kleinen Schrift „Allgemeines Religions-, Kirchen- und Staatsrecht aus Grundbegriffen entwickelt," ohne Druckort 1809, eine selbständigere Stellung der „Kirchengesellschaft" zu rechtfertigen gesucht hatte, schlug ihn — gleichfalls anonym — der Theolog Franz Berg von Würzburg in einer „Kritik des natürlichen Kirchenrechtes und der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie, Germania 1812," mit heftiger Polemik nieder, indem er die völlige Abhängigkeit der Kirche vom Staat, die staatliche Anstellung aller Kirchendiener, die Oberherrschaft des Staates über alle Güter und Fonds der Kirche und was dergleichen mehr ist unbedingt vertheidigte.[3] Auch die Staatsregierung hielt in ihrer Verwaltungspraxis diese Gesichtspunkte fest. Der Grundsatz, von welchem sie dabei ausging, war, daß die „oberste Kirchenpolizei" dem Souverän zustehe. Von hier aus fuhr der Staat, der den Clerus in weltliche Jurisdiction genommen, und Einrichtungen getroffen hatte, ihn „gegen seine Bischöfe zu schützen," fort, eine

---

[1]) S. oben Seite 247.

[2]) S. besonders Seite 2—4. Das Buch ist schon 1808 erschienen, und hat 1816 eine zweite Auflage erlebt. Der 1753 in Bayern geborene, 1813 verstorbene Verfasser hatte früher Predigten und ein Handbuch der Kirchengeschichte, auch schon 1805 eine „Kurze Uebersicht des katholischen Kirchenrechtes" geschrieben.

[3]) Schwab Franz Berg ꝛc. S. 467 fg. Heidelberger Jahrbücher Jahrgang 10. S. 248 fg. Paulus hatte den (mannheimer) Verleger besorgt.

Menge Verhältnisse des inneren kirchlichen Lebens mit landesherrlicher Machtvollkommenheit zu leiten. Wie er die Protestanten des Landes, z. B. bei Herausgabe eines Gesangbuches für sie im Jahre 1811 [1]), als einen Gesammtverein behandelte, so sah er auch die im Lande lebenden Katholiken als einen solchen an. Nicht nur daß er katholische Pfarreien anders umgrenzte, die Ausbildung der Geistlichen in landesherrlichen Seminaren [2]) vorschrieb, die Anstellung außerhalb Landes ausgebildeter oder geweiheter Geistlicher verbot: er regelte auch die Klostergelübde, beschränkte die Wallfahrten, untersagte mancherlei volksthümlichen Schmuck des Gottesdienstes, verfolgte geistliche Wunderkuren, ließ Heiligenhäuschen und Martersäulen entfernen, und trat Dem, was er als Aberglauben betrachtete, scharf entgegen. Im Allgemeinen kann man sagen, daß er den bischöflichen Ordinariaten Nichts, als die Ertheilung der Weihen, der Firmung, der den Beichtvätern nöthigen Vollmacht und endlich eine Missionsertheilung an die nur noch vom Staate angestellten Priester übrig ließ; — und mit der Macht der Bischöfe schwand dann von selbst das bischöfliche Ansehn.

Indeß waren, von Tyrol abgesehen, die Jahre von 1809 bis 1814 für die Kirche in Bayern doch ruhiger, als die vorhergegangenen. [3]) Regierung und Land wurden vorwiegend von dem österreichischen Kriege und dem Wiederhall, den er in Tyrol fand, in Anspruch genommen, und als dessen Nachwehen noch nicht überwunden waren, wurden schon neue Opfer durch den russischen Feldzug aufgelegt. Die Vertreter der Kirche hatten erfahren, daß wider die durch das beginnende Jahrhundert gebrachten Veränderungen zunächst Nichts zu thun sei; der Papst war gefangen: man fand sich in die Lage, und harrte besserer Zeiten.

---

[1]) Gesangbuch für die protestantische Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern. München 1811.

[2]) Eine Probe aus den rationalistisch gefaßten Statuten des landesherrlichen Seminars zu Landshut s. bei Gams a. a. O. I, 505.

[3]) Gams a. a. O. S. 503.

2. In Württemberg

hatte der König, nachdem die Concordatsverhandlungen von 1807 gestört worden waren, nicht aufgegeben, seine Absicht zu erreichen; denn die Unfertigkeit der administrativen Einrichtung und der Umstand, daß er immer noch mit Bischöfen, die nicht seine Unterthanen waren, zu thun hatte, widersprach seiner Sinnesart. Indeß hatten seine Versuche von 1808 und 1811[1]) keinen besseren Erfolg gehabt. Als 1808 der Fürstbischof von Würzburg gestorben und der Fürstprimas bereit war, für den württembergischen Theil der Diöcese als „katholischer Bischof von Württemberg" einzutreten,[2]) lehnte der König das ab, und der würzburgische apostolische Vicar[3]) verwaltete diesen Diöcesantheil ebenso, wie den übrigen Sprengel. Als 1810 der Fürstbischof von Speyer starb, dessen Diöcese nach Württemberg allerdings nur wenig hineinreichte, und Dalberg als Metropolit das bruchsaler Vicariat zur Fortführung der Geschäfte bevollmächtigte, wird diese Vollmacht auch für Württemberg gegeben sein.[4]) — Als aber im Julius 1812 der alte Kurfürst von Trier, Fürstbischof von Augsburg mit Tode abging, und dadurch das Kirchenregiment der zur Diöces Augsburg und zur Propstei Ellwangen gehörigen württembergischen Landestheile vacant wurde, wünschte der König sie durch den Bischof von Tempe in partt. Weih-

---

[1]) S. oben Seite 320 fg. 368 fg.

[2]) (Eilers) Deutsche Blätter 4, 50. Nach Kopp Kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 349 wäre schon damals, auf Verlangen des Königs, das Württembergische durch Dalberg ebenso von der würzburger Diöcese abgetrennt worden, wie das Badische damals von derselben dismembrirt ward. Die weiterhin zu berührende Geschichte des ellwanger Landesvicariates zeigt aber, daß diese Erinnerung unrichtig ist.

[3]) S. oben Seite 372.

[4]) Nach Reyscher 10, 32. 36. 624 wurden die zu Speyer gehörigen württembergischen Pfarren zugleich mit den constanzer und wormser Diöcesantheilen mit Ellwangen vereinigt, und dies durch Papst Pius VII. unter dem 16. März 1817 anerkannt: s. das Breve bei Longner S. 624. Es spricht aber nicht ausdrücklich von speyrischen Diöcesantheilen, sondern nennt sie nur: „Weil die Stadt und Detzingen." Ueber die dalbergischen Bevollmächtigungen s. Kathol. Zustände in Baden S. 25.

bischof von Augsburg Fürsten Franz Carl von Hohenlohe administrirt zu sehen,[1]) der hierzu auch bereit war, aber die canonische Rechtsregel beobachtet wissen wollte, daß nicht ohne päpstliche, oder doch — wie er wegen der Gefangenschaft des Papstes für genügend hielt — erzbischöfliche Bestätigung solche Abtrennung einzelner Diöcesantheile von der nach des Bischofs Tode eintretenden Capiteladministration geschehe. Er wandte sich deswegen unter Einwilligung der Regierung an Dalberg, welcher (25. Aug. 1812) erwiederte: Dergleichen könne nur in Nothfällen geschehen; er werde den Nothfall aber anerkennen, sobald der König erkläre, daß er die Jurisdiction des augsburger Capitels in Württemberg nicht ferner gestatte. Außerdem bedingt er die Errichtung eines „Senates" für den Administrator und künftigen Bischof von Württemberg. Der König wollte das Fortbestehen des augsburger Domcapitels nicht einmal so anerkennen, und überhaupt sich keine Bedingungen machen lassen: Hohenlohe ging also an den Nuntius nach Luzern, wurde jedoch von diesem einfach an das augsburger Capitel zurückverwiesen (17. September 1812), dessen Capitularvicar die Delegationsbefugniß für Württemberg habe. Die Regierung, hierauf noch weniger einzugehen geneigt, bestimmte jetzt einseitig (28. September),[2]) daß der Bischof von Tempe bis zu definitiver Organisation der katholischen Kirche im Königreiche die Geschäfte eines Generalvicars für die augsburg-ellwanger Diöcesancompetenz im Lande und die bischöflichen Functionen für diesen Bezirk übernehmen, auch für deren Besorgung vier geistliche Räthe und einen Secretär beigegeben erhalten solle. In allen zur Kenntniß und Cognition der Staatsbehörde gehörigen Angelegenheiten habe der Generalvicar sich unmittelbar an das Cultusministerium zu wenden, und die königliche Entschließung durch dasselbe zu extrahiren. Er mußte den „bestehenden Gesetzen" Gehorsam schwören.

Indeß fehlte dieser Einrichtung die kirchliche Genehmigung, die

---

[1]) S. über das Folgende: Longner S. 362 fg. Lang bei Reyscher 10, 25 fg. Was Roßhirt Staatsrechtl. Verhältniß der kath. Kirche in Deutschland S. 182 fg. beibringt, ist nicht brauchbar.

[2]) S. die Verordnung bei Reyscher 10, 409.

von Dalberg oder vom luzerner Nuntius zu erlangen — wie erwähnt — mißlungen war, vom gefangenen Papste aber nicht eingeholt werden konnte, und vom augsburger Capitel nicht eingeholt werden sollte. Als daher die neue Behörde am Tage vor ihrer förmlichen Eröffnung eine Aufforderung an die betreffende Geistlichkeit zu Gehorsamsleistung in kirchlichen Angelegenheiten erließ, erkannte sie an, daß ihr, wie sie sich ausdrückte, die „canonische Institution" noch fehle; die Einrichtung sei indeß nur provisorisch, sei dem Papste bekannt, und die Institution werde nachgeholt werden. Dalberg als Erzbischof sorgte dafür, daß die Sache in Ordnung gebracht wurde: indem er (October 1812) vom augsburger Vicariate Bericht forderte, ob der Bischof von Tempe dessen Delegat sei, veranlaßte er eine Correspondenz, in Folge deren er jetzt die Voraussetzungen, unter denen vorher seine Genehmigung in Aussicht gestellt war, als vorhanden anerkannte, und auf Bitte des Bischofs von Tempe, unter ausdrücklichem Vorbehalt der päpstlichen Rechte, erklärte: er „genehmige nunmehr kraft seiner sede pontificia impedita eintretenden Metropolitangewalt, die provisorische Trennung der k. württembergischen Lande von der augsburgischen Diöces, und ertheile dem Bischofe die canonische Bevollmächtigung, diesen abgesonderten Theil der besagten Diöces .... bis zu der so lange und so sehnlich gewünschten Einrichtung der deutschen Diöcesanverfassung zu verwalten." — In Zusammenhang mit dem Vicariate wurde zu Ellwangen auch eine katholische Landesuniversität und ein Priesterseminar errichtet.

Das Vicariat ward erweitert, als der würzburger apostolische Vicar von Stauffenberg gestorben war; indem von der königlichen Regierung die Verwaltung auch der 65 nach Würzburg gehörigen württembergischen Pfarreien dem ellwanger Generalvicar mit übertragen wurde.[1]) Der würzburger Provicar Fichtl protestirte dagegen, während Dalberg (14. Februar 1814) in gleicher Art, wie vorher bei Augsburg, seine Genehmigung gab; worauf der Provicar wieder protestirte. — Für das Staatskirchenrecht der

---

[1]) Verordnung vom 23. Januar 1814. Reyscher 10, 449.

Zeit ist characteristisch, was die Regierung that, als Fürst Hohenlohe die bisher würzburgischen Decane, denen diese Differenz nicht verborgen geblieben war, um sie zu beruhigen, versammelte und ihnen eröffnete (28. März), er habe, wie früher für die augsburger, so nun auch für die würzburger Diöcesantheile die erzbischöfliche canonische Bevollmächtigung erhalten. Bei dem augsburger Falle hatte man zwar die Publication in einem officiellen Blatte regierungsseitig nicht gestattet, gegen den Abdruck in einer Kirchenzeitung aber Nichts gehabt. Jetzt verlangte der seit 1812 fungirende Vorsitzende des stuttgarter katholischen Kirchenrathes Herr von Schmitz-Grollenburg,[1] der Bischof solle die Decane nochmals vorrufen, und ihnen verbieten, den Geistlichen die erzbischöfliche Bevollmächtigung kund zu thun. Sie sollten sich an der Staatsverfügung in der Sache genügen lassen.

Im Jahre 1814 nach Rom zurückgekehrt erhob Pius VII. auf desfallsiges Gesuch der Regierung und des Bischofs von Tempe — letzteres war vom 24. Junius 1814 — diesen in einem an ihn gerichteten Breve vom 21. März 1816 zum apostolischen Vicar der in Württemberg gelegenen Theile der augsburger und würzburger Diöcese, und convalidirte alle seine in seiner bisherigen Stellung mangelhaft vorgenommenen Acte; ernannte ihm auch (15. Junius 1816) zum Gehülfen und so oft nöthig Stellvertreter den zu Rom von früher her in diesen Geschäften bekannten Herrn von Keller, damals Mitglied des stuttgarter katholischen Kirchenrathes, durch den als württembergischen Bevollmächtigten das Breve vom 21. März am päpstlichen Hofe negociirt worden war. Zugleich creirte und consecrirte er denselben zum Bischof in partt. von Evara.[2]

Hiedurch war für die Diöcesen von Augsburg, nebst Ellwangen, und Würzburg die canonische Ordnung hergestellt. Da starb am 10. Februar 1817 der Fürstprimas Dalberg, und durch seinen Tod trat auch für die constanzer und wormser Diöcesan-

---

[1]) Vorher war er Landvogt gewesen.

[2]) Beide Breven gedruckt bei Longner S. 621 fg. Vergl. auch Mejer Propaganda 2. 372.

theile in Württemberg eine Vacanz ein. Demgemäß veranlaßte die Regierung den Bischof von Tempe, diese Pfarren — und nun zugleich auch die wenigen speyrischen — ähnlich wie früher die augsburger und würzburger, gleichfalls factisch unter sein Kirchenregiment zu nehmen, und erst nachträglich, wiewohl ohne Verzug und zusammen mit der Regierung, päpstliche Genehmigung dafür zu erbitten. Er erhielt zwar wegen dieser Eigenmacht einen Verweis, zugleich aber — durch Breve vom 26. März 1817 — die gewünschte Ernennung zum apostolischen Vicare für die württembergischen Theile auch der constanzer, wormser und speyrischen Diöcese.[1] Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen wurde versprochen, zu Rom einen württembergischen Chargé d'Affaires zu accreditiren;[2] was in der Person des Legationsrathes Kölle später geschah.

Seitdem war also eine Art Landesbischof für Württemberg vorhanden; und wie die Dinge seit 1802 nach dem Allen geworden waren, ist in einer von dem Oberkirchenrathsdirector von Camerer anonym verfaßten officiösen Schrift — „Die katholische Kirche Württembergs bei dem Eintritte des Jahres 1818"[3] — in übersichtlichem, systematischen Abrisse apologetisch geschildert worden. Die eigentliche Regierung der katholischen Kirche blieb während der ganzen Zeit in den Händen des katholischen Kirchenrathes,[4] und wurde nach den seit 1803 angenommenen Grundsätzen fortgeführt. Der Sitz des Generalvicariats ward 1817, ohne die geistlichen Gewalten zu fragen, von Ellwangen nach Rottenburg, der der Universität nach Tübingen verlegt. In das Generalvicariat wurde ein vom Landesherrn angestellter weltlicher

---

[1]) S. das Breve bei Longner S. 624.

[2]) Seinem früheren Agenten Buonfiglioli hatte der König 1808 die Creditive entzogen. Deutsche Blätter 3, 49.

[3]) Stuttgart bei Mezler (52 S. 8°).

[4]) Ueber dessen Personalien s. Longner S. 381. Eine württembergische litterarische Vertheidigung des Grundsatzes, nach welchem der Kirchenrath verfuhr, daß das Kirchenregiment dem Landesherrn zukomme, ist von dem katholischen Pfarrer zu Straßdorf bei schwäbisch Gemünd G. Fr. X. Brönn: Vom Kirchenregimente, ein Wort zu seiner Zeit, Altona (d. i. Gemünd) 1807.

Rath gesetzt, und ihm in allen nicht rein spiritualen Sachen entscheidendes Votum gegeben. Der Bischof von Tempe wurde den Collegialbeschlüssen des Vicariates untergeordnet.[1] Doch ist dieser königlichen Kirchenverwaltung das Zeugniß nicht versagt worden,[2] daß sie eine der katholischen Kirche wohlwollende und in vielen Beziehungen ihr förderlich gewesen sei.

Die bischöflichen Geschäfte führte, da der Bischof von Tempe alt war, mehr und mehr sein stellvertretender und mit den Anschauungen des katholischen Kirchenrathes mehr einverstandener Gehülfe. Zuletzt zog Fürst Hohenlohe sich mißmuthig nach Augsburg zurück, und überließ die Geschäfte völlig Herrn von Keller, der nach Hohenlohes Tode durch päpstliches Breve vom 16. Februar 1820[3]) als apostolischer Vicar in demselben Umfange, den die Vollmacht seines Vorgängers gehabt hatte, bestätigt ward.

3. Baden.

Oben ist berührt worden, wie es als Vorzug Badens vor Württemberg angesehen wurde, daß es den Bischofssitz, dem die Mehrzahl seiner katholischen Pfarren gehörte, Constanz, innerhalb Landes besaß. Für seine nach Speyer gehörigen Pfarren hatte es in Bruchsal die zweite inländische Residenz des Bischofes. Die straßburger Pfarren standen seit 1803 mit unter Constanz;[4] die wormser wurden zwar von Lampertsheim, die mainzer von Aschaffenburg aus bischöflich verwaltet, aber Bischof von Mainz und Worms war der constanzer Bischof Dalberg. Nur die sechsundsechzig nach Würzburg gehörigen Pfarrer standen unter völlig auswärtigem kirchlichen Regimente. Als daher im April 1808 der letzte Fürstbischof von Würzburg starb, erklärte der Großherzog von Baden, daß er dem dort das Diöcesanregiment

---

[1]) Wenigstens nach Meinung des Ministers Otto, Januar 1818. Longner S. 393.

[2]) Pflanz Ansichten über die Verhältnisse der Katholiken in Württemberg. Stuttgart 1843.

[3]) Bei Longner Seite 626.

[4]) S. oben Seite 205 fg.

übernehmenden apostolischen Vicariate,[1]) keinerlei Jurisdiction im Lande gestatten werde, und verlangte von dem competenten Erzbischofe, dem Fürstenprimas, daß er die bis jetzt würzburgischen Pfarren dem speyrischen Vicariate zu Bruchsal unterstelle. Dalberg sah in dieser landesherrlichen Erklärung einen Nothfall,[2]) und verfuhr, wie er später in Württemberg verfahren ist, indem er dem Verlangen nachkam. Noch einfacher wurde die Sachlage, als im Jahre 1810 auch der letzte Fürstbischof von Speyer mit Tode abging, und Dalberg „in seiner Eigenschaft als Metropolitan einstweilen das Vicariat von Bruchsal zur Führung der Diöcesangeschäfte bestätigte;"[3]) denn seit dieser Zeit war die bischöfliche Leitung der katholischen Kirche in Baden, wiewohl mittels verschiedener Behörden, ausschließlich in seiner alleinigen Hand. — Concordatsverhandlungen mit Rom soll Baden im Jahre 1809 gleichzeitig mit Bayern und Württemberg geführt haben:[4]) aber weder damals, noch im Jahre 1811 hatten dergleichen Organisationspläne Erfolg,[5]) und die erwähnten Verhältnisse bestanden bis zu Dalbergs Tode.

Eine Umgestaltung der badischen Landesverwaltung nach dem Vorbilde der Einrichtungen des Königreichs Westphalen wurde im Jahre 1808 von Dalbergs gleichnamigem Neffen, der früher Gesandter in Paris bald nach dem Eintritte des Großherzogthums in den Rheinbund Minister geworden war, beabsichtigt;[6]) und dessen Ideen kamen zwar nicht unverändert, kamen doch aber unter seinem Nachfolger von Reitzenstein, durch das Constitutionsedict vom 26. November 1809,[7]) mit Modificationen

---

[1]) S. oben Seite 372.

[2]) S. seine Aeußerungen über diese Sachlage an den Bischof von Tempe bei Longner S. 363, und über seinen dabei entstandenen Streit mit dem würzburger Vicariate Kopp a. a. O. S. 349 f. 355.

[3]) So im Frankfurter Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen 1, 596. Die katholischen Zustände in Baden S. 25.

[4]) Katholische Zustände a. a. O. Vergl. oben S. 320 fg.

[5]) S. oben Seite 370.

[6]) Edict über Organisation der obersten Staatsbehörden vom 5. Julius 1808 bei Winkopp Rhein. Bund 7, 312.

[7]) Winkopp Rhein. Bund 14, 27. 192. 408. 15, 42. 239.

zur Ausführung. Die Einrichtungen aus der Reichszeit verschwanden, und an Stelle des alten Geheimerathscollegiums traten fünf Ministerialdepartements, von denen jedes in seiner Branche in der Regel selbständig zu verfahren hatte: nur für gewisse wichtigere Angelegenheiten war collegialische Behandlung vorbehalten. Das Ministerium des Inneren hatte fünf Unterdepartements, von fünf „Directoren" geleitet; eines davon war das „katholische Kirchendepartement," das ist die bisherige bruchsaler Kirchencommission in dieser Gestalt: nur daß jetzt bei Besetzung der Pfarren und Decanate, oder so oft sonst der Director es nöthig erachtete, der höheren Stelle die Entscheidung vorbehalten blieb. Andererseits gingen manche kirchliche Verwaltungssachen an neu eingeführte, vom Staate ernannte katholische Decane, ursprünglich zur Visitation der Schulen und der Kirchenfonds beauftragt, über. In Handhabung dieser Einrichtungen fuhr man fort, theoretisch die Kirche nach Weise des Constitutionsedictes von 1807 als selbständige Gesellschaft im Staate zu betrachten; wie auch der heidelberger Professor Joh. Ludwig Klüber in seinem 1808 erschienenen Staatsrechte des Rheinbundes[1]) sie so characterisirt, und dem Staate Nichts, als sie polizeilich zu beaufsichtigen und sie zu beschützen einräumt. Aber dies Aufsichts- und Schutzrecht wurde practisch als ein Recht der regierenden Leitung verstanden und geübt: das katholische Kirchendepartement, oder die Kirchensection, wie es seit 1812 hieß, behielt Neigung, den nach der allgemeinen Sachlage ohnehin schwachen bischöflichen Vicariatsbehörden gegenüber seinen Geschäftskreis immer mehr zu erweitern.[2]) Daß die weltlichen Verwaltungsbeamten jener Zeit diese Richtung hatten, war durch ihr territorialistisches Gepräge allenthalben gegeben: aber auch die Theologen in der Behörde theilten sie. Es sind unter ihnen besonders zwei, Brunner[3]) und Häberlin, hervorgetreten.

---

[1]) Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808 S. 520 fg.

[2]) Longner S. 148. 150. Laspeyres in Richters Jahrbüchern 11, 541, welcher eine Reihe Specialgesetze über einschlagende Einzelpunkte anführt. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 468.

[3]) Ueber ihn s. Longner S. 267 fg. Brück Rat. Bestrebungen S. 28.

Philipp Joseph Brunner (geb. 1758), ein speyerscher Exjesuitenschüler von Heidelberg, hatte sich mit jenen Lehrern von seinem ersten litterarischen Auftreten an in Widerspruch gesetzt, war deswegen der eingeschlagenen academischen Laufbahn entzogen worden, hatte jedoch — in emsiger Verbindung mit den mainzer, freiburger, würzburger, bonner und den illuminatischen Vertretern der Aufklärung — eine provocirende Schriftstellerei in den litterarischen Organen seiner Richtung emsig fortgesetzt, und war mit seinem Bischofe, dem aus dem Nuntiaturstreite her bekannten Freiherrn von Limburg-Styrum, bereits in offenem Conflicte gewesen, als er 1803 zum Schul- und Kirchenrathe in Bruchsal ernannt wurde. Im Jahre 1807 als geistlicher Rath nach Carlsruhe versetzt, sollte er 1809 quiescirt werden, wurde aber im folgenden Jahre durch Cabinetsbefehl Ministerialrath beim katholischen Kirchendepartement, und blieb dessen einflußreiches Mitglied. Durch ein in einer Reihe von Auflagen verbreitetes „Neues Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen" (1800 fg.) hat er in weiten Kreisen gewirkt; und immer war er, nur etwa von der Seminarfrage abgesehen, in ähnlicher Weise wie zu Stuttgart Werkmeister, ein Gegner kirchlicher Selbständigkeit. Seine Schriften berühren weniger unmittelbar, als die seines Collegen die kirchenpolitischen Fragen. Dieser, Joh. Bapt. Ignatius Häberlin (geb. 1760)[1] war aus dem Breisgau gebürtig, von freiburger Schule, und seit 1788 Stadtpfarrer in Freiburg und für den Breisgau bischöflich constanzischer Commissar. Als solcher edirte er 1792 eine Trauerrede auf Kaiser Leopold II. Dann hatte er, nachdem das Land von Oesterreich an Baden abgetreten war, sich als Anhänger der neuen Regierung ausgesprochen, und, wie man es in Freiburg auffaßte, gegen Oesterreich selbst gepredigt. Im Jahre 1810 war er als geistlicher Ministerialrath in das Kirchendepartement nach Carlsruhe versetzt, trat hier als Gegner des Cölibats, der Unauflöslichkeit des Ehebandes, der Seminare, der Convicte auf, und ließ 1812 eine Schrift erscheinen, in der er den Character des damaligen badischen

---

[1]) Gams a. a. O. S. 469.

Kirchenrechtes scharfgeprägt ausdrückte: „An die Souveräne der Rheinischen Conföderation, über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eigene Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, ein patriotisches Wort zu seiner Zeit, von Dr. H., einem katholischen Canonisten.“[1] Er knüpft an des Fürstenprimas nicht lange vorher erschienene Schrift über den Frieden der Kirche an, und erklärt deren Klagen über die kirchliche Lage für völlig unberechtigte: theils seien sie nicht begründet, theils — soweit sie für begründet gelten dürften — ohne Schwierigkeit zu beseitigen. „Der kürzeste Weg zur Organisation der katholischen Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation“ werde sein, „wenn jeder Regent selbst, ohne weitere Rücksicht, die katholische Kirche in seinen Staaten organisire.“ Häberlin wiederholt im Allgemeinen unter Bezugnahme auf Pehem, Gmeiner, Michel ꝛc., was man einige Jahre vorher in Bayern als normal verkündet hatte:[2] „Bisher waren alle Bemühungen und Unterhandlungen, um mit dem Papste ein Concordat zu schließen, ohne Erfolg. Was Napoleon der Große für Frankreich und Italien that, war nur auf die Lage dieser Reiche berechnet, und kann zur Consequenz für andere Staaten nicht gezogen werden. In Deutschland hat sich das Licht der Aufklärung weiter verbreitet.“ Hier sei daher weder ein Concordat, noch ein Concilium nöthig, „sondern es hänge bloß von dem Willen und von der Disposition der Souveräne ab, ihren Staaten eigne Diöcesen und eigne bischöfliche Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, und zwar ohne bei einer solchen Einrichtung dem Katholicismus zu nahe zu treten.“ Mit dem Zwecke, hierzu practisch anzuregen, entwickelt er seinen Plan. Er geht von dem Grundsatze aus, „der Regent ist befugt, Alles in der Kirche anzuordnen, was nicht im strengsten Sinne des Wortes geistlich ist,“ und mittels Anwendung des josephinischen Begriffes der mere spiritualia ist der Beweis

---

[1] Carlsruhe. Macklot 1812. 67 S. 8°. Daß „Dr. H.“ niemand Anderes, als Häberlin sei, wurde von Anfang an geglaubt und öffentlich ausgesprochen, ohne daß er jemals es in Abrede genommen hat; sodaß die Autorschaft als sicher angesehen werden kann.

[2] S. über Zintel u. a. oben Seite 208 fg. 246 fg.

seiner Behauptung von selbst gegeben. Der außerdem hinzugefügte historische Beweis, daß wegen Beseitigung aller deutschen Concordate und Reichsgesetze durch die Rheinbundsacte[1]) die nunmehrigen „Souveräne der Rheinischen Conföderation in die Urzeiten des Christenthums zurückversetzt worden," und „mithin" die Errichtung neuer Diöcesen, wie bei den ersten christlichen Kaisern, Staatssache sei, ist daneben so überflüssig, wie er bedenklich ist. Aus ähnlichen Gründen wird den Landesherren das Recht die Bischöfe zu ernennen vindicirt: theils weil diese ehedem durch das Volk ernannt seien, und der Souverän den Volkswillen in sich vereinige, theils weil er alles das öffentliche Wohl Förderndc zu thun befugt sei. Confirmation und Consecration der ernannten Bischöfe sei im Grunde jetzt nicht mehr nöthig; wolle man sie indeß beibehalten, so werde der Metropolit, eventuell der nächste Bischof, der geeignete Consecrator sein: dem Papste sei man Nichts als die Anzeige schuldig. Was hierbei über den Treueid an den Papst gesagt wird, ist wörtlich aus einem schon 1808 erschienenen Gutachten wiedergegeben.[2]) Bei Gelegenheit der Erörterung über das Verhältniß zwischen Bischöfen und Papst wird an das Beispiel Josephs II. im Unterscheiden wesentlicher und unwesentlicher Primatialrechte angeknüpft, und der febronianische Satz wiederholt: „Gott hat den Regenten zur Vertheidigung der alten Kirchenverfassung mit dem Schwerte umgürtet" .... „Wer anders denkt ist ein Hildebrand, ein Schurk," u. s. w. f.[3]) Blöde in den Ausdrücken ist Häberlin überhaupt nicht. — In allen nicht rein geistlichen Dingen soll das innere Diöcesanregiment in der Hand des Landesherrn liegen; wie das unter Constantin, Justinian, den Carolingern der Fall gewesen sei: hierbei entscheidet allenthalben die josephinische Lehrmeinung.

So war die theoretische Doctrin der badischen Staatskirchenbehörde; und nicht bloß die ihre. Die Anzeige obiger Schrift in

---

[1]) Nach desfallsigem bekannten Verständniß ihres zweiten Artikels.

[2]) Ueber den Eid der Bischöfe an den Papst und über das Glaubensbekenntniß (anonym) o. O. 1808.

[3]) Seite 16 der Schrift.

der Hallischen Litteraturzeitung des Jahres wird mit der Bemerkung eingeleitet: der Verfasser „wagt es auszusprechen, was lange schon der Wunsch der Regierungen, und durch die gegenwärtigen Zeitumstände schon hinlänglich gerechtfertigt zu sein scheint." Die Anzeige betrifft zugleich eine auf Grund des positiven Rechtes deducirende Gegenschrift gegen Häberlin,[1] welche man in Freiburg herausgegeben hatte; aber sie steht auf Häberlins Seite. — Auch andere Gegenschriften konnten nicht ausbleiben. In der Zeitschrift des Fürstenprimas zeigte der Mitarbeiter, welcher in dem ersten Archivhefte das Episcopalsystem für das in Deutschland einzig anwendbare erklärt hatte, die Schrift an.[2] Einiges von Dem, was er erwidert, ist wegen der Stelle, von der es ausgeht, von Interesse. „Es ist wohl unter den cismontanischen Canonisten keiner mehr zu finden," sagt er, „welcher die dem Landesherrn bei Eintheilung und Errichtung der Bisthümer in seinen Territorien zuständigen Rechte zu schmälern gedächte; aber daß doch auch die Kirche dabei ein Wort mitzureden, oder besser diese Errichtung eigentlich aus eigenem Rechte (mit Einverständniß des Regenten, versteht sich) zum rechtlichen Bestand zu bringen habe, wird wohl kein gründlicher Canonist in Abrede stellen wollen. Denn die Errichtung eines Bisthums ist doch nichts Anderes, als kirchengesellschaftliche Vereinigung eines Theiles der Gläubigen unter einem Bischof, den sie als ihren unmittelbaren Oberhirten anerkennen, ein Act der wechselseitigen freien Willenserklärung der Gläubigen und des Bischofs, folglich ein rein kirchliches Gesellschaftsrecht. .... Der Landesherr kann weder den Bischöfen, vorzüglich jenen, welche in seinem Territorium nicht wohnen, die Ausübung ihrer Gewalt, so weit sie sich über die Gewissen erstreckt, limitiren, noch den Gläubigen das alleinige Zutrauen auf den Landesbischof, wenn sie ihn als gegen die kirchengesetzliche Ordnung eingedrungen ansehen, anbefehlen; denn es liegt über-

---

[1] Ueber das patriotische Wort zu seiner Zeit, welches Dr. H., ein katholischer geistlicher Canonist, zur baldigen Wiederherstellung der katholischen Kirchenverfassung in den rheinischen Bundesstaaten ausgesprochen hat. Freiburg und Constanz in der Herderschen Buchhandlung 1812. (18 S. 8°.)

[2] Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen 3, 161 fg.

haupt außer dem Wirkungskreise der Staatsgewalt, Religion, insoweit sie das Gewissen betrifft, zu gebieten oder zu verbieten." An die Päpste sei das Recht, Bisthümer zu errichten, zu zertheilen oder zu vereinigen u. s. w. nur auf historischem und usurpatorischem Wege gekommen; es sei ihnen bloß delegirt. „Wenn nun der Papst dieses überkommene Recht zum Nachtheil der Kirche nicht ausüben könnte, oder wollte, wer zweifelte daran, daß nun die einschlagenden Bischöfe mit dem Landesherrn übereinkommen, und aus eignem Rechte die Diöcesen ordnen können?" Das sei nicht schwer, wenn man nur beiderseits ernstlich wolle. Der Recensent erkennt an, daß auf Grund der Dotation auch protestantischen Landesherren das Nominationsrecht zustehen könne, daß bei Gelegenheit der neuen Einrichtungen eine gründliche Revision der kirchlichen Disciplinarverfassung eintreten müsse, u. dgl. m. — Als Gegner wider Häberlin trat auch der bamberger Frey auf: „An die Souveräne der Rheinischen Conföderation, über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, nebst einem gutachtlichen Entwurfe zu einem künftigen Concordat, ein abgedrungenes Wort zu seiner Zeit von Dr. Fr. einem katholischen Canonisten.[1]) Von dieser Schrift sind nur die ersten achtzig Seiten Streitschrift gegen Häberlin,[2]) gegen welchen Frey geltend macht, daß nach kirchenrechtlichen Grundsätzen anders als durch Concilsschluß oder Concordat nun einmal nicht geholfen werden könne: der päpstlichen Gesetzgebung als dritten Weges erwähnt er nicht. Das Concordat sei ein zwischen dem Papste einerseits und den „Regenten und den Bischöfen als Repräsentanten der Nationalkirche" andrerseits über deren Organisation geschlossener Vertrag, der „vorzüglich das Verhältniß festsetzt, nach welchem diese Kirche gegen manche Prätensionen des römischen Stuhles gesichert und in Behandlung der mannigfaltig vorkommenden Geschäfte geleitet werden sollte." In seiner Gesammtauf-

---

[1]) Bamberg und Würzburg, bei Goebhardt. (108 S. 8°) 1813.

[2]) Das Uebrige enthält den Entwurf eines Rheinbundsconcordates, von welchem später zu reden bleibt.

fassung erklärt sich[1]) Frey gegen zwei Parteimeinungen, die ebenso verbreitet, wie falsch seien: „Einige wollen unter Katholicismus Nichts als die Glaubenslehre verstehen, und nehmen daher an, als vertrügen sich alle Denkungsarten über die Verfassung der katholischen Kirche, alle Anordnungen in derselben, sie mögen von dem Clerus oder Laien herrühren, alle Reformationen in ihren Anstalten mit dem Katholicismus, wenn nur strenge genommen dadurch keine Glaubenslehre, und etwa auch der aus der Glaubenslehre fließende und darauf beruhende Gottesdienst nicht angetastet wird. Sie beschränken daher das Reich der Kirche bloß auf das Reich der Ideen, und verweisen ihre Gewalt in das Innerste des Heiligthums zurück. Andere dehnen zwar den Begriff des Katholicismus etwas weiter aus, und verstehen unter diesem Worte nicht bloß die Glaubenslehre, sondern auch die wesentliche Kirchengewalt, und suchen in Opposition gegen den Protestantismus das Characteristische derselben darin, daß sie die Hierarchie der Kirche zwar als wesentlich, jedoch letztere in dem beschränkten Maße anerkennen, daß sie „(sie?)" nur in den eigentlichen Glaubens- und Gewissenssachen, auch in der Kirchendisciplin, jedoch nur in so weit, als ohne sie die Kirche im Glauben selbst sich nicht erhalten könnte, z. B. bei Ausübung der wesentlichen Primatsrechte, annehmen." Sehr klar ist das nicht, und ebensowenig ist was Frey diesen beiden unrichtigen Meinungen entgegen als richtige Meinung entwickelt, durchsichtig. Seine zwei Jahre früher ausgesprochene Ansicht, daß das französische Concordat recipirt und ein einziger Erzbischof-Primas anerkannt, bezw. beibehalten werden möge, vertheidigt er nicht mehr; plaidirt vielmehr für einen eigenen, aus dem französischen Concordate und den Organischen Artikeln nur theilweise geschöpften Concordatsentwurf und für den bayrischen Plan einer Mehrzahl erzbischöflicher Provinzen. Im Uebrigen ist er noch auf Dalbergs Seite.

Napoleon ließ die kirchliche Entwickelung in Baden ihren Lauf gehen, intercedirte nicht — obwohl er dringend darum angegangen war — für den Fortbestand der in schneller Folge sä-

[1]) Seite 10. 11 der angeführten Schrift.

cularisirten Klöster, u. s. w. f. Nur als die von Anfang an österreichische Gesinnung des badischen Oberlandes, durch ungeschickte Behandlung gereizt, im Jahre 1809 auf Anlaß des tyroler Krieges eine katholisch-religiöse Farbe annahm und gefährlich werden zu wollen schien, erließ er die bekannte Drohnote vom 12. Februar 1810,[1]) in welcher er forderte, Katholiken dürften bei Anstellungen den Protestanten nicht nachgesetzt werden; und an die er später (7. März 1810) noch einmal erinnern ließ. Sie ist zwar aus einer Zeit, wo der Fürstprimas in Paris und die dortige kirchliche Commission von 1809—10 auch mit Deutschland beschäftigt war. Aber die naheliegende Vermuthung, daß jener oder diese mit dem Erlasse zusammenhängen könnten, findet nicht näheren Anhalt. Vielmehr scheint die Art, wie der Erbgroßherzog von Baden Uebernahme des Ministeriums von dem pariser Gesandten Herrn von Andlau erbittet, oder soll man sagen erfleht,[2]) eher auf Letzteren als den Veranlasser der Note hinzuweisen. Andlau übernahm auch das Ministerium, die Stellung der Kirche im Staate blieb aber dieselbe.[3])

Es ist früher berührt worden, daß weitaus die meisten katholischen Pfarren in Baden unter Wessenbergs Vicariatsverwaltung waren.[4]) Er gehörte, wie Dalberg, dem Kreise desjenigen katholischen Adels an, welcher die deutschen Domstifter als seine Domaine betrachtete; erhielt zum geistlichen Stande bestimmt Präbenden zu Constanz, Augsburg und Basel, und wurde, nachdem er seine frühere Jugend in der Nähe von Freiburg verlebt hatte, anfangs auf der Jesuitenschule in Augsburg, dann in liberaler

---

[1]) Gedruckt: Katholische Zustände in Baden 1, 107. Vergl. Longner Oberrhein. Kirchenprovinz 1, 146.

[2]) Kathol. Zustände a. a. O.

[3]) Gams a. a. O. 1, 458 fg.

[4]) Eine Darstellung dieser Verwaltung im wessenbergischen Sinne s. im Frankfurter Archive für katholisches Kirchen- und Schulwesen Bd. 3. Heft 2. S. 113 fg., sowie in Wessenbergs Leben von Beck. Im entgegengesetzten Sinne ist sie dargestellt in den römischen Urkunden, die unter den Beilagen der badischen Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars Freiherrn v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz 2c., Frankfurt 1818, abgedruckt worden sind.

gesinnten Kreisen zu Dillingen und Würzburg ausgebildet, hielt sich längere Zeit in Wien auf, und begann früh, auf seine constanzer Präbende zurückgezogen, jene schriftstellerische Thätigkeit juristisch-philosophisch-poetischer Art, die er, wohlmeinende Intention für gesunden Gedanken, Reime für Poesie, Breite für Tiefe nehmend, sein Leben lang fortgesetzt hat. Von Constanz nach Augsburg gewendet, wo er aus Verbindungen seines Vaters her von dem sächsischen Prinzen-Erzbischofe Förderung hoffen konnte, begegnete er dem dreißig Jahr älteren Dalberg, dem er aus seiner würzburger Studienzeit bekannt war, und wurde von ihm veranlaßt, sein Generalvicar in dem eben ihm zugefallenen Bisthume Constanz zu werden (1800). Wessenberg war 26 Jahre alt, als er dies Amt übernahm, und hat es lange Zeit verwaltet, ohne die Priesterweihe zu haben. Jung, seiner Aufklärung sich mit Genügen bewußt, gespreizt in gutem Willen, und nicht ohne unruhige Hast, begann er in einer Menge Neuerungen das Ideal katholisch-rationalistischer Kirchenverfassung, welches er erfaßt hatte, zu verwirklichen; erreichte mancherlei Gutes, störte anderes, gab vielfach Anstoß,[1] und gerieth namentlich mit dem päpstlichen Nuntius, der über die Grenze primatialer und episcopaler Befugnisse, wie über Das, was gut katholisch sei oder nicht sei, nicht selten anderer Meinung war, als er, in Conflict. Das Einzelne dieser Streitigkeiten, die zuletzt, wiewohl nicht allein sie, zur Abtrennung der schweizerischen Theile des Bisthums Constanz geführt haben, darf hier unberührt bleiben: es ist anderwärts genügend dargestellt.[2])

Dalberg hatte nicht lange vor der Schlacht bei Leipzig[3]) Aschaffenburg verlassen, und kam nach Constanz, von wo aus er, gegen Wessenbergs Vorstellungen, wohl um Bayern zu gewinnen, seine Regierungsabdankung zu Gunsten des Prinzen Eugen Beauharnois expedirte, und später nach der Schweiz ging.

---

[1]) Nicht bloß bei den strengen Katholiken. Selbst der König von Württemberg, und die badische Regierung inhibirten gelegentlich, was er Neues einführte. Gams 1, 471.

[2]) Beck Leben Wessenbergs S. 141 fg. Longner S. 195. 197.

[3]) Krämer a. a. O. S. 169.

Im Junius 1814 wandte er sich nach Regensburg. Von da schrieb er am 24. Julius einen klagenvollen, Gehorsam bekennenden Brief an den Papst, schilderte die schlimme Lage der deutschen Kirche, und erhielt Antwort vom 2. November,[1] in der ihm die Reihe seiner Verfehlungen unter Vermahnung vorgehalten, und ihm aufgegeben ward, seinen gelobten Gehorsam in der Zustimmung zur Abtrennung der Schweiz vom constanzer Bisthume und zunächst darin zu zeigen, daß er Wessenberg,[2] über dessen unrichtige Lehre, böses Beispiel und mehr als kühnen Ungehorsam wider den heiligen Stuhl der Papst sichere Kunde habe, und den man ohne großen Anstoß nicht dulden könne, seines Amtes als Generalvicar von Constanz entlasse.

Als Dalberg dieses Breve erhielt, befand Wessenberg sich, um in Dingen der deutschen Kirche als sein Abgeordneter zu unterhandeln, auf dem Congresse zu Wien. Er secretirte es, und leistete keinen Gehorsam.

4. In den übrigen Rheinbundstaaten

traten in das öffentliche Leben weniger, als in den drei bisher erwähnten Ländern, kirchliche Momente hervor.

In Hessen bestanden die früher dargestellten Verhältnisse weiter. Es machte Aufsehen, als in dem Staatsarchive, welches der helmstädter Professor Häberlin herausgab,[3] der Freiherr von Wambold, Domdechant von Worms, Capitular von Mainz-Aschaffenburg, einen Aufsatz unter dem Titel „Finanzmord" veröffentlichte, in welchem er angab, der von Hessen zu pensionirende Präbendar v. Fabris sei Hungers gestorben: man möge das Sustentationsgeschäft in Darmstadt doch beeilen.

Für Nassau soll im Jahre 1808 der triersche Generalvicar Beck zu Limburg ein Gutachten — „Verhältniß der Gewalt

---

[1] Abgedruckt als Anhang zu der angef. Denkschrift S. 121 fg.

[2] — famosum illum Wessenberg, de cujus perversis doctrinis, pessimis exemplis et temerariis obluctationibus adversus Sedis Apostolicae jussiones delata nobis sunt certissimisque documentis probata, ut sine magna fidelium offensione .... tolerare eum diutius nequeamus.

[3] Heft 50. Num. 3.

und Einwirkung eines souverainen Staates auf die Kirche und das Religionswesen" — ausgearbeitet haben,[1]) welches bestimmtere Verwaltungsgrenzen zwischen Staat und Kirche zu motiviren bestimmt war: es ist aber nicht bekannt geworden. Als der Kurfürst von Trier 1812 starb, wurde ein Pfarrer von Ehrenbreitstein v. Hommer apostolischer Vicar.[2]) Die staatliche Leitung der Kirchensachen war um jene Zeit in der Hand des Kirchenrathes Koch, eines Nichtgeistlichen, der vor seinen nassauischen Diensten Professor des Kirchenrechtes an der primatischen Universität Aschaffenburg gewesen war.[3]) Er machte den Vicariaten von Limburg und Aschaffenburg gegenüber das territorialistische Regiment völlig im Sinne der nassauischen Edicte von 1803 geltend.

Die kleineren mitteldeutschen Rheinbundstaaten, vom fürstprimatischen an bis hin zu den thüringischen und reußischen, geben, wie auch das Königreich Sachsen,[4]) nur zu der Bemerkung Anlaß, daß die Jahre, von denen hier die Rede ist, der katholischen Kirche nicht ungünstig waren. Fast allenthalben machte sie, in Folge der Rechtsvermehrung, die ihr durch die Rheinbundsaccessionsverträge erworben ward, irgendwelche, allerdings nirgends große Fortschritte.

Cleve-Berg war seit 1808, die norddeutsche Seeebene seit dem Senatusconsulte vom 13. December 1810 unmittelbar unter französischer Regierung: das Königreich Westphalen war bestimmt, Frankreich incorporirt zu werden. Die Ausdehnung des franzö-

---

[1]) So Eilers in den Deutschen Blättern 3, 106.

[2]) Laspeyres Gesch. der kathol. Kirche in Preußen S. 741.

[3]) Longner S. 272 fg. Brück Oberrhein. Kirchenprovinz S. 6 fg. Er hatte 1803 den ersten Theil eines „Versuchs einer systematischen Darstellung der Lehre von dem testamentarischen Erbrechte nach dem Code Napoleon" herausgegeben. Später hat er Wessenberg in dessen Streite mit Rom vertheidigt, und einen Entwurf zur deutschen Kirchenverfassung edirt, von welchem noch zu handeln sein wird.

[4]) Ueber die dortigen katholischen Kirchenverhältnisse s. eine geistliche und eine ministeriale Auskunft von 1816 in dem Report from the select Committee appointed to report the nature .. of the Laws and Ordonnances existing in foreign States respecting their Rom-Catholic Subjects etc. (London) 1816. S. 466, und in den Supplementary papers dazu S. 46.

sischen Concordates auf alle diese Gebiete ward, wie die Verhandlungen der ersten pariser geistlichen Commission und die daran angeschlossenen Verhandlungen mit dem Papste zeigen, bestimmt ins Auge gefaßt; und factisch wurden sie als dem Concordate schon unterstellte behandelt.

Die westlichsten davon standen, als zur cölner Diöcese gehörig, unter bischöflicher Verwaltung des Generalvicars v. Caspers zu Deutz.[1] An die cölner schlossen sich die Diöcesen Münster, Paderborn, Osnabrück, Corvey, Hildesheim, auf dem Eichsfelde mainzer Diöcesantheile, und zuletzt das norddeutsche apostolische Vicariat. In Paderborn, Hildesheim und dem weiten Gebiete des nordischen Vicariates blieb die Verwaltung des letzten Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg bei Bestand.[2] Er wußte Differenzen mit den Regierungen möglichst zu vermeiden; und durch die der Säcularisation zunächst folgende preußische Zeit hatte er die kirchliche Verfassung seines Sprengels, abgesehen von Klosteraufhebungen, unangefochten durchgebracht. Die königl. westphälische Regierung (1808—1813) begann damit, alle geistlichen Gerichte aufzuheben, und wies selbst die Disciplinarjurisdiction über Geistliche an die weltlichen Gerichte. Beim Generalvicariate verblieb Nichts, als die Aufsicht über die Güter der Kirche und eine Concurrenz bei geistlichen Anstellungen. Zwar kamen die Ernennungen zu allen Pfarr- und Schulstellen völlig territorialistisch an das königliche Ministerium: aber dasselbe wählte dabei allemal aus je zwei vom Vicariate ihm präsentirten Candidaten. Dem Bischofe blieben bloß noch seine pontificalen, oder, wie man sich damals ausdrückte,[3] gottesdienstlichen Geschäfte. Ebenso ging es in dem kleinen Bisthume Corvey, wo der regierende Fürstbischof Freiherr Lüning sich seit der Säcularisation nach Münster zurückgezogen hatte, und in der Diöcese Osnabrück, wo seit der Säcularisation von 1802 zwischen dem Vicariate, dem Officialate und

---

[1]) S. oben S. 202. 296. Gams 1, 646 fg.

[2]) Ueber seine Stellung als apostol. Vicar s. oben S. 15.

[3]) Bericht des Hofrathes Blum vom 19. December 1815 in den hannoverschen Ministerialacten. Es wird auf denselben später zurückzukommen sein.

einer von der hannoverschen Regierung errichteten „besonderen Commission in Kirchen- und Schulsachen" die geistliche Regierung positiv vertheilt gewesen war. Die pontificalen Functionen verwaltete hier der Weihbischof Freiherr Carl von Gruben, Bischof in partt. von Paros, Freund und Gesinnungsgenosse Wessenbergs, der von Napoleon zum Bischofe von Osnabrück nominirt auch am pariser Nationalconcilium theilgenommen hatte, vom Papste als Bischof zwar nicht bestätigt worden, aber zum apostolischen Vicare ernannt war.[1]) — In ähnlichem Maße blieben die mainzischen kirchlichen Regierungsbehörden in Erfurt und auf dem Eichsfelde in Thätigkeit: letztere bis der Fürstprimas die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction auf dem Eichsfelde und in den ehemals kurhessischen, nun königlich westphälischen mainzer Diöcesantheilen im Jahre 1810 dem K. westphälischen Hofbischofe Herrn v. Wendt übertrug.[2])

In Münster[3]) hatte seit der Vacanz von 1801 anfangs der Minister Fürstenberg, der berühmtere Bruder des Hildesheimer Fürstbischofs, als Generalvicar die Jurisdictionsverwaltung der Diöcese fortgeführt; dann war sie, seinem Wunsche gemäß, vom Capitel dem Domherrn Clemens August von Droste-Vischering übertragen worden. Dieser administrirte sie als Capitularvicar, als durch das Senatusconsult von 1810 Münster dem französischen Reiche einverleibt ward. Zu Anfang 1811 wurden hierauf im Münsterschen sämmtliche Capitel, Klöster und geistliche Corporationen, auch das Domcapitel, supprimirt, dann aber durch kaiserliches Decret aus Smolensk vom 24. August 1812 erklärt, das Domcapitel sei als von jener allgemeinen Unterdrückung ausgenommen, und vielmehr maintenirt zu betrachten, wiewohl unter Ausschluß aller außerhalb des Reiches lebenden und solcher Mitglieder, welche nicht Priester seien. Da hiernach nur sechs alte Domherren übrig blieben, so ernannte an Stelle der Ausgeschlos-

---

[1]) Spangenberg in Lipperts Annalen des Kirchenrechtes 2, 45.

[2]) Laspeyres S. 744. Frankfurter Archiv für das kathol. Kirchen- und Schulwesen 1, 423.

[3]) Laspeyres S. 743 und Menge Graf Friedr. Leop. Stolberg und seine Zeitgenossen 2, 392 fg. Gams 1, 567 fg. 570 fg. 573.

jenen Napoleon, der das Capitel nicht unter elf Mitglieder stark wissen wollte, durch Decret aus St. Cloud vom 1. Mai 1813 fünf Capitularen aus dem Pastoralclerus. Kurz vorher (14. April) hatte er den aus dem alten Capitel in das neue übergegangenen Domdechanten Freiherrn von Spiegel unter Zugrundelegung des für Münster rechtlich noch nicht gültigen französischen Concordates zum Bischofe nominirt, und ließ sich, als Spiegel sonst ablehnte, hier gefallen, was er in Frankreich scharf verfolgt hatte: daß der Nominirte bis zu erfolgter canonischer Institution die Diöcesanverwaltung als Capitularvicar, wozu das Capitel ihn ernannte, übernahm. Der Capitularvicar von Droste betrachtete Spiegel als zweiten Vicar, erklärte sich aber im Einverständnisse mit dem Capitel und mit Spiegel, der sich vor der Wahl deswegen reversirte, bereit, sich ihn zu substituiren: was am 31. August 1813 geschah. Seitdem führte Spiegel, ein jüngerer Bruder des früher erwähnten Curators von Bonn,[1] als „Capitularvicar und ernannter Bischof" die Verwaltung des Sprengels.

In dem Bereiche des norddeutschen apostolischen Vicariates verhieß Napoleon, wohl in Zusammenhang mit seinem Plane einer Ausdehnung des französischen Concordates, neue Bisthumsstiftungen. In der Instruction seiner Maiabgeordneten an den Papst, datirt vom 26. April 1811,[2] wo er ihnen aufträgt, falls die zwei Conventionen, die sie mit Pius VII. schließen sollten, zu Stande kämen, diesem weitere kirchliche Verhandlungen in Aussicht zu stellen, war in solcher Beziehung die Gründung von Bisthümern, wie in Amsterdam und Herzogenbusch, so in Bremen und Hamburg ausdrücklich genannt worden.[3] Vorläufig sorgte der Präfect im Departement der Elbmündungen Baron von Conink-Outrive dafür, daß (März 1811) den Katholiken in Hamburg eine der protestantischen Kirchen, die sogenannte kleine

[1]) S. oben Seite 67.

[2]) S. oben Seite 353 fg.

[3]) De Pradt Quatre Concordats. Pacca Memorie del ministero 3, 53. (Klüber) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in Preußen. Frankfurt 1822. S. 17. Ranke Histor. politische Zeitschrift 1, 637.

Michaeliskirche eingeräumt werden mußte;[1]) dieselbe, welche sie noch heute besitzen.

Die königlich westphälische Regierung vermied übrigens mit den noch vorhandenen Fragmenten des römischen Hofes, der die Heirath des Königs mit seiner württembergischen Gemahlin nicht als legitim betrachtete, zu verkehren. Die westphälische Constitution hatte nach französischem Muster die Freiheit aller Culte promulgirt, und gegen Ende der Regierung Jeromes soll auch in Cassel daran gedacht worden sein, ähnlich wie in Frankreich, eine katholische Landeskirche zu „organisiren".[2]) Man kam aber nicht mehr dazu.

Alle diese unter dem Drucke der napoleonischen Zeit gewordenen Zustände wirkten mehr oder weniger noch fort, als nach wiedergewonnener Freiheit Deutschlands im September 1814 der Wiener Congreß sich versammelte, um die öffentlichen Dinge rechtlich wieder in ihre Fugen zu rücken, und nun auch mit der katholisch-kirchlichen Frage sich beschäftigte.

---

[1]) Dreves Gesch. der kathol. Gemeinden zu Hamburg und Altona. 2. Ausg. (1866) S. 266 fg.

[2]) Mündliche Mittheilung des damaligen Generalstudiendirectors Staatsrathes ꝛc. Leist.

6. Preußen und das protestantische Princip.

Bevor indeß von den kirchlichen Verhandlungen in Wien die Rede sein kann, ist Preußens zu gedenken, von welchem bisher nur in seinen Verhältnissen zum Nuntiaturstreite der achtziger Jahre gesprochen worden ist.

Indem wir seine am Ende des vorigen und am Anfange des laufenden Jahrhunderts zur katholischen Kirche seines Staatsgebietes bestehenden Verhältnisse ins Auge fassen, verbinden wir damit die allgemeinere Erwägung, welchen Einfluß auf die Stellung protestantischer Regierungen zur katholischen Kirche ihrer Lande das protestantische Princip überhaupt ausgeübt habe. Die protestantischen Rheinbundsregierungen, von denen die Rede gewesen ist, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau, erhielten katholische Unterthanen in nennenswerther Zahl zu einer Zeit, wo der Protestantismus zu wenig positive Kraft hatte, sich principiell geltend zu machen: sie warfen die Frage, wie sie gerade als protestantische Regierungen sich zur katholischen Kirche zu stellen haben würden, soviel sich erkennen läßt, niemals auf, sondern richteten sich nach dem österreichisch-bayrischen Beispiele, das ihnen in vorderösterreichisch und pfälzisch gewesenen Gebieten zur Hand war, nach dem Beispiele Frankreichs und nach den Impulsen der naturrechtlichen Politik. Anders in Preußen, wo die erste Berührung mit dem Katholicismus schon in früherer, protestantisch-selbstbewußterer Zeit statthatte.

Zur Reformationszeit war das Verhältniß der protestantischen Landesobrigkeiten zur Kirche auf Grundlage der Lehre gestaltet worden, daß als Gottes Stellvertreterin jede Obrigkeit die Zehn Gebote im Lande aufrechtzuerhalten, unrichtigen Gottesdienst

demgemäß nicht zu dulden, für genügendes Vorhandensein richtigen Gottesdienstes aber zu sorgen habe, womit dann die Aufsicht über den in ihrem Gebiete vorhandenen Gottesdienst, und sonach das Kirchenregiment in ihre Hand fiel. Die lutherische Kirche, bei welcher sich dies Landeskirchenwesen zuerst ausbildete, nahm an, für jeden offenen, richtig gerichteten Sinn verstehe die ausschließliche Berechtigung der lutherischen Lehre sich von selbst; und demgemäß wurde bei Einführung der Reformation in die deutschen protestantischen Territorien verfahren: officiell litt man so wenig „Papisten", wie „Sacramentirer" oder Calvinisten im Lande, wenn auch die Ausführung oft nicht so streng war. Ein anderes, als dies negative Verhältniß des protestantischen Staates zur katholischen Kirche gab es nicht. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 erkannte den Landesherrschaften reichsgesetzlich die Macht zu, dies negative Verhältniß herzustellen; aber als von den katholischen Ständen mitbeschlossenes, für sie mit gültiges, in Lehrstreitigkeiten daher absichtlich neutral bleibendes Gesetz, konnte er selbstverständlich nur die Macht, nicht auch die nach protestantischer Vorstellung ihr zu Grunde liegende Pflicht anerkennen: sodaß jetzt diese Macht auch zu Ungunsten der Lutheraner anwendbar war, und in der Gegenreformation so angewendet wurde. Nicht minder eigneten reformirt gesinnte Landesherrschaften, als es dergleichen in Deutschland zu geben anfing, sich das landeskirchliche Princip an, und duldeten, weil nach ihrer Meinung keine andere als die reformirte Lehre die reine war, nur reformirten Gottesdienst im Lande. In Folge derartiger Erfahrungen schlossen dann die Landstände mit ihren Landesherrschaften sogenannte Religionspacta, d. h. Verträge, durch welche die Landesherrschaft sich gegen sie verpflichtete, das Land ausschließlich bei Einer ein für alle Mal bestimmten Kirche zu erhalten. Wo dergleichen geschehen war, da wurde der kirchliche Character des Landes fortan nicht mehr bloß durch die Ueberzeugung, welche der Landesobrigkeit von ihrer gottgeordneten Stellung beiwohnte, sondern durch das reichsgerichtlich geschützte Landesrecht bestimmt; und das Institut der Landeskirche auf diese Art abgeschlossen.

Auch die brandenburgischen Territorien, seit 1539 lutherisch, waren solchergestalt landeskirchlich organisirt. Als aber Kurfürst Johann Sigismund im Jahre 1614 reformirt wurde, hielt er die Idee, die Kirche seines Landes nach Weise seiner Vorgänger in gleichem Confessionswechsel mit zu seinem neuen Bekenntnisse hinüberzubringen, nicht fest, sondern beschränkte sich, neben der lutherischen Kirche, deren Kirchenregiment er, durch lutherisch besetzte Behörden es ausübend, behielt, im Lande auch der reformirten Kirche Platz zu geben. Die lutherische blieb also nicht mehr die Kirche des Landes, sondern nur noch die der Lutheraner im Lande, die reformirte wurde nicht Landeskirche, sondern nur Kirche der im Lande lebenden Reformirten. Es konnte nicht fehlen, daß eine solche dem bisherigen protestantischen Principe widersprechende Einrichtung auch Christen anderer Confessionen zu Gute kam: zunächst den Katholiken.

Schon gleich nach Anfang des jülicher Erbfolgestreites von 1609 hatte Kurbrandenburg, als es mit Pfalzneuburg zusammen in Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg Besitz ergriff, dort versprochen: „die katholische römische, wie auch andere christliche Religionen, wie .... an einem jeden Orte in öffentlichem Gebrauch und Uebung, zu continuiren, zu manuteniren und zu lassen, und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu perturbiren, zu molestiren, noch zu betrüben."[1]) Wobei es in Cleve, Mark und Ravensberg, die als brandenburgische Erbschaftstheile zuletzt anerkannt wurden, mit einigen Erweiterungen zu Gunsten der Katholiken, auch unter einseitig brandenburgischer Herrschaft ferner blieb. Das Einzelne wurde durch den localen Besitzstand entschieden.[2])

Ostpreußen gehörte damals noch nicht dem Kurhause, war aber bereits unter seiner Verwaltung. In dem Vergleiche von 1611, durch welchen Johann Sigismund sich und seinem Hause die polnische Eventualbelehnung und damit die Erbfolge in Preußen

---

[1]) Laspeyres Kathol. Kirche in Preußen S. 206.

[2]) Clevischer Erbvergleich vom 9. September 1666 und Religionsreceß vom 26. April 1672. Laspeyres S. 225.

sicherte, wurde ausdrücklich die katholische Religion dort freigegeben, den Katholiken volle Rechtsfähigkeit gewährleistet, Adel und Städten die Errichtung katholischer Capellen und Herstellung katholischen Gottesdienstes erlaubt, zu Königsberg auf landesherrliche Kosten eine katholische Kirche zu erbauen und zu dotiren versprochen, und die Jurisdiction darüber dem Bischofe von Ermeland zugesichert.[1])

Diese zwei provincialen Maßregeln waren der Reception der reformirten Kirche schon vorhergegangen. Ihr folgte 1648 der Westphälische Friede, auf dessen Fassung in den die Kirche betreffenden Punkten gerade brandenburgische Anschauungen influirt haben. Er garantirte allen in protestantischen Landen lebenden Katholiken, welche nicht zu Unruhen Anlaß geben würden, bürgerlich vollberechtigten Aufenthalt und das Recht häuslicher Erbauung, der katholischen Kirche als Anstalt aber das Maximum des Maßes von Religionsübung im Lande, das sie im Laufe des Jahres 1624 dort gehabt hätte; sowie das Kirchengut, welches am 1. Januar dieses Jahres in ihrer Hand gewesen sei.[2]) Für die altbrandenburgischen Lande und Pommern, soweit es schon erworben war, gab er kein katholisches Resultat; für die drei neuerworbenen Stifter Minden, Halberstadt und Magdeburg wurde er durch Landesprivilegien ergänzt und erläutert. Für Minden erlangte, „soviel den geistlichen Stand und dessen Disciplin belanget" das Domcapitel „die Inspectio, Visitatio, Examinatio et Introductio" und eine beschränkte Gerichtsbarkeit.[3]) Für Halberstadt behielt sich auch über die Katholiken der Landesherr die Episcopaljurisdiction vor, und versprach nur,[4]) er wolle in Bezug auf sie „die ihm zustehenden jura consistorialia und was zumal ihre Religion und Glaubensbekenntniß wie auch die Ordinationes und Introductiones, Examinationes und Visitationes anreichet, jederzeit durch katholische Subjecta exerciren", und sie dieserhalb

---

[1]) Laspeyres S. 148.

[2]) Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 125 fg. 184 fg.

[3]) Homagialreceß vom 22. Februar 1650. Laspeyres S. 216.

[4]) Homagialreceß vom 22. April 1650. Laspeyres S. 99. Vergl. Mejer Propaganda 2, 248 fg.

nicht unter das evangelische Consistorium ziehen lassen: was er so ausführte, daß er den Generalvicar des letzten katholischen Bischofs, Erzherzogs Leopold Wilhelm, und den Abt des Klosters Huysburg, unter welchem ein Theil der übrigen Landesklöster stand, zu kurfürstlichen Räthen ernannte, und sie ihre geistlichen Functionen dann ungestört beibehalten ließ. Nachrichten über hieraus hervorgegangene Zustände giebt die Relation eines päpstlichen Delegaten, der 1671 im Auftrage der Propaganda Halberstadt visitirte.[1]) Die römische Curie sah das Bisthum für impedirt an, sodaß seine Verwaltung an den Erzbischof von Mainz fallen mußte: dieser committirte daher jenen Generalvicar gleichfalls. Der Delegat erwähnt das, und daß der Erzbischof auch noch andere Pontificalhandlungen in der Diöcese vorgenommen habe; aber der Landesherr sei auf das Diöcesanrecht im Fürstenthume eifersüchtig, vindicire es sich allein, und gestatte nicht, daß Pontificalien, wie z. B. die Firmung, ohne seinen speciellen Befehl von einem Bischofe vorgenommen werden dürften. — Im Magdeburgischen, welches erst 1680, nach dem Tode des letzten Administrators Herzogs August zu Sachsen, in Besitz genommen wurde, existirte kein eigentliches Religionsexercitium der Katholiken, sondern nur klösterlicher katholischer Gottesdienst, der wie Hausandacht behandelt wurde.

Die Aeußerung des halberstädter Homagialrecesses, welche dem Landesherrn das Kirchenregiment auch über katholische Unterthanen zuschreibt, und die desfallsige von dem päpstlichen Visitator in Bezug genommene Meinung des großen Kurfürsten werden illustrirt durch Vorfälle des osnabrücker Friedenscongresses. In einem im November 1645 überreichten „Vollständigen Gutachten .... wie solches auf beider Kronen Propositiones und die kaiserlichen Responsiones ist ausgeliefert worden,“[2]) erklären die evangelischen Stände: „daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchenordnung, Ceremonien, und

---

[1]) Bei Mejer a. a. O. 2, 371 fg. gedruckt.

[2]) v. Meiern Westphälische Friedenshandlungen 1, 817. 822. Vergl. 2, 529.

was Dem ferner anhängig, immediate von dem jure territoriali dependire;" daß „die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino territorii gebühre".[1]) An einem anderen Orte heißt es: daß man denen Provinciales in den evangelischen Ländern, wo" nach dem Besitzstande des Entscheidungsjahres „noch katholische Klöster wären, einige Jurisdiction verstatten solle, könne nicht gestattet werden; denn die stände dem Superiori oder Domino territorii zu." — Die evangelischen Stände erklären also, wie es allerdings der evangelischen Lehre entsprach,[2]) daß das Kirchenregiment im Lande ein Theil des landesherrlichen Amtes, also ein Stück der Landeshoheit sei; nur hätte die Consequenz welche sie daraus ziehen, und welche der große Kurfürst zieht, daß auch das katholische Kirchenregiment im Lande dem Landesherrn zustehe, zur Reformationszeit nicht gezogen werden können; da nach reformatorischer Lehre der Landesherr durch jenen Theil seines Amtes verpflichtet wurde, katholischen Gottesdienst im Lande nicht zu dulden; über eine Kirche aber, die er aus dem Lande ausschloß, er nicht im Lande Regiment haben konnte. Allerdings handelte es sich jetzt darum, den evangelischen Fürsten die reformatorische Ausübung ihres Landeskirchenregimentes gegen Katholiken zu beschränken; wie es dann durch den westphälischen Frieden, indem er ihnen den Ausschluß eines Hausgottesdienstes der im Lande lebenden Katholiken und eines durch Besitzstand von 1624 begründeten katholischen Religionsexercitiums reichsgesetzlich untersagte, wirklich geschah. Allein wenn die Fürsten sich hierbei beruhigend anerkannten, daß es ihnen fortan insoweit unmöglich werde, ihre landeskirchenregimentliche Schuldigkeit zu thun, so folgte doch hieraus Nichts weniger, als daß die inländischen katholischen Kirchenfragmente, deren Existenz demgemäß nicht gehindert werden konnte, demselben Kirchenregimente, dem solchergestalt verboten war sie auszuschließen, nun unterstellt seien. Dies Kirchenregiment hatte kirchlich keinen anderen Gedanken für sie, als den negativen; eine positive regierende

---

[1]) Daselbst 4, 55 fg.

[2]) Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 162 fg.

Fürsorge folgte aus demselben nicht. Nichtsdestoweniger zogen die evangelischen Fürsten eine solche Folgerung, indem sie dabei den Weg einschlugen, welchen der Augsburger Religionsfriede gewiesen hatte: sich nämlich an den einfachen Satz des damaligen evangelischen Kirchenrechtes zu halten, das Kirchenregiment im Lande gehöre zu den Pflichten und Rechten der landesherrlichen Obrigkeit, die Lehrbasis aber, durch die ehedem der Satz seinen Sinn und Zweck erhalten hatte, bei Seite zu setzen. In Kurbrandenburg besaß auf diese Weise der reformirte Landesherr schon seit länger das lutherische Kirchenregiment; die evangelischen Fürsten sprachen in Betreff des katholischen Regimentes in ihren Landen denselben Gesichtspunkt aus; und wir haben gesehen, wie Kurfürst Friedrich Wilhelm ihn für Brandenburg festhielt.

Ein Anderer als der Landesherr konnte hiernach das katholische Kirchenregiment nur durch landesherrliche Concession besitzen. Dieselbe wurde aber für die altbrandenburgischen Lande, für Pommern und Magdeburg, wo nach canonischem Rechte die bischöfliche Regierung durch den Papst, sowie für Halberstadt, wo sie durch den Erzbischof von Mainz zu verwalten war, nicht gemacht; dagegen wurde sie gemacht für Minden, wiewohl nicht zu Gunsten des Erzbischofs von Cöln, der das bischöfliche Regiment dort nach canonischem Rechte zu beanspruchen gehabt hätte, sondern zu Gunsten des Mindener Capitels. Ebenso wurde sie gemacht, als die Lande Cleve, Mark und Ravensberg aus der jülicher Erbschaft definitiv erworben wurden.[1] In dem Provisionalvergleiche von 1621 hatte Kurbrandenburg noch gegen das Kirchenregiment der Diöcesanbischöfe — Cöln für Mark und Cleve, Münster für Ravensberg — protestirt; der Religionsreceß von 1672 setzte fest, daß für Ravensberg es bei den Resten des katholischen Cultus auch „ratione Jurisdictionis, Visitationis und sonsten, wie es bishero von Alters gehalten und üblich gewesen", bleiben sollte; wodurch das münsterische Kirchenregiment in seinem Besitzstande anerkannt ward. Und in Cleve-Mark, wo der Besitzstand den Katholiken günstiger, als in Ravensberg war, und wo

---

[1] S. oben Seite 402. Note 2. Mejer Propaganda 2, 242 fg.

noch ein Edict von 1661 verboten hatte, irgendwen Anderes, als den Landesherrn, „in geistlichen Sachen für den Oberherrn und Ordinarius" anzuerkennen, wurde durch den Religionsreceß das cölnische Diöcesanregiment zwar nicht ausdrücklich, aber doch mittelbar dadurch zugelassen, daß den von Alters her relativ selbständigen Landdechanten gestattet wurde, sich von dem Erzbischofe sowohl „Rath," wenn sie den bedürften, wie auch die ihnen nöthigen Facultäten zu erbitten. — Noch weiter ging man in den durch den Wehlauer Tractat erworbenen polnischen Herrschaften und in dem durch den Utrechter Frieden erworbenen Geldern. Für erstere, die Lehnsherrschaften Lauenburg und Bütow, stipulirte der Tractat selbst (1657) freie Religionsübung der dortigen Katholiken und ungeschmälertes Diöcesanrecht des polnischen Bischofs von Wraclaweck.[1] Für Geldern wurde in einem mit Kaiser Carl VI. noch vor dem Erwerbe geschlossenen Vertrage[2] versprochen, „die geistliche Jurisdiction und das jus diocoesanum" den Bischof von Ruremonde als Ordinarius so ausüben zu lassen, „wie er solche zur Zeit Caroli II. exerciret" habe, das heißt ohne Einschränkung.[3] — Mochten indeß die von der Regierung gemachten Concessionen an katholische Kirchenobere größer oder mochten sie geringer sein, immer ging die Regierung davon aus, daß sie dabei landesherrliche Befugnisse, wie das durch Privilegirung auch sonst möglich war, der Hand von Privaten ausnahmsweise überlasse: diesen principiellen Standpunkt überschritt sie, soviel sich erkennen läßt, um jene Zeit niemals.

In den alten Diöcesen Halberstadt und Magdeburg, sowie in einem Theile von Minden, wurde das bischöfliche Kirchenregiment seit 1669, in den Diöcesen Havelberg, Brandenburg, Lebus, Camin wurde es gewiß seit 1702, vielleicht schon früher, in Vertretung des Papstes, soviel thunlich, durch den Apostolischen Vicar von Niedersachsen übernommen, von welchem früher die Rede gewesen ist.[4] Die brandenburgische Regierung ignorirte

---

[1]) Laspeyres S. 97.
[2]) Vom 12. März 1713. Laspeyres S. 253.
[3]) Ueber Mörs und Bentheim s. Mejer Propaganda 2, 244.
[4]) S. oben Seite 13 fg. Mejer Propaganda 2, 259. 278.

das. Sie hatte den märkischen Ständen 1653 die Zusage gemacht und später wiederholt, daß den Katholiken keinerlei weder öffentliche, noch private Religionsübung gestattet werden solle;[1]) doch ließ sie seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts geschehen, daß in Berlin, in Potsdam, Frankfurt, Stendal theils aus angesiedelten katholischen Soldaten, theils aus herangezogenen Industriellen sich katholische Gemeinden bildeten. In Berlin[2]) war noch 1678 das Consistorium beauftragt worden, dem Gerüchte, als werde heimlich von katholischen Priestern dort Messe gelesen, nachzuforschen; dann wurde dem kaiserlichen Gesandten die Haltung eines katholischen Geistlichen gestattet; und um 1720 existirte unter dessen Leitung und mit privater Religionsübung bereits eine katholische Gemeinde. In Potsdam wurde 1723, in Spandau bei Gründung der dortigen Gewehrfabriken 1724 ein katholisches Bethaus erbaut, in Stettin wurde die Bildung einer katholischen Gemeinde auf Gesuch eines höheren Militärs[3]) gestattet, und ihr seit 1737 ein Betsaal auf dem Schlosse eingeräumt, u. s. w. f. Wie gut die Katholiken in Preußen behandelt wurden, bezeugt der Franciscaner-Guardian Brüninghoff[4]) schon 1705 mit den Worten: „wann die in den k. preußischen Landen wohnhafte und angesessene sämmtliche Katholische ihr Gewissen nicht einer offenbaren Unwahrheit überführen soll, so können dieselben nicht anders sagen, denn daß sowohl unter jetzig regierender K. Majestät von Preußen, als unter Dero Herrn Vaters beiderseits glorwürdigsten Regierungen, ja seither dem geschlossenen Westphälischen Frieden, ihnen sammt und sonders ohne mindeste Bekränkung, Eintrag oder Hinderniß, alle Religionsfreiheit, Schutz und Schirm angediehen, das freie Religionsexercitium ad amussim Instrumenti Pacis verstattet, auch bei allen Vorkommenheiten Recht und Billigkeit dergestalt mitgetheilt worden, daß auch

---

[1]) Laspeyres a. a. O. S. 90. Note 4.

[2]) Acta historico-ecclesiastica n. t. 1, 807 fg. Laspeyres S. 94 fg. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 587 Note.

[3]) Oberst von Walrave, s. über ihn Mejer Propaganda 2, 291.

[4]) B. G. Struven Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie S. 1110.

unter Botmäßigkeit und Herrschaft katholischer Religion sie ein Mehreres nicht prätendiren, noch douceres Tractament wünschen können." Auch eine um etwa 1730 „über die Missionen in den Staaten des Markgrafen von Brandenburg" an die Propaganda erstattete Relation[1]) rühmt die dortige Gewissensfreiheit, und hebt hervor, daß König Friedrich Wilhelm I. die Missionen zu Berlin, Potsdam und Spandau auf eigene Kosten erhalte.

Nach dem östlichen Pommern und nach Ostpreußen, das damals von Pommern noch durch polnische Gebiete geschieden war, erstreckte die Competenz des hannoverschen Apostolischen Vicares sich nicht. Das hinterste Pommern ward seit dem Wehlauer Tractate (1657) durch die schon erwähnten polnischen Lehensherrschaften Lauenburg und Bütow gebildet, für welche ungeschmälertes Diöcesanrecht des Bischofs von Wraclaweck (Wladislav, Leslau) bestand. Sie machten den nördlichsten Theil seiner zwischen den Diöcesen einerseits von Gnesen, andererseits von Culm und von Ermeland sich lang und schmal die Weichsel hinunterstreckenden Sprengels aus. Das alte Ordensterritorium Preußen hatte vier verhältnißmäßig kleine Diöcesen gehabt, Samland, Pomesanien, Ermeland, Culm; hatte Ermeland und Culm im Thorner Frieden von 1466 an Polen verloren, Samland und Pomesanien bei Säcularisirung des Herzogthums anfangs als evangelische Bisthümer beibehalten, dann zu landeskirchlichen Superintendentursprengeln werden sehen. Als nun im Jahre 1611 den Katholiken auch in diesen Gebieten wieder Religionsfreiheit eingeräumt, und in Königsberg eine dem Bischofe von Ermeland unterstellte katholische Kirche gebaut ward, versuchte man nicht nur polnischerseits, dies so zu formuliren,[2]) als werde dadurch die katholische Kirche wieder in Preußen die herrschende, die

---

[1]) Mejer Propaganda 2, 292.

[2]) S. oben Seite 403 und Edict der polnischen Landtagscommissarien von 1611: quamvis permissum fuerat religionis Augustanae exercitium, non tamen religionem Catholicam eo summotam sed salva potioreque Catholica, penes illam quoque usus Augustanae permissus, sed permissus potius, quam approbatus et confirmatus est. v. Baczko preußische Geschichte 5, 496.

protestantische die geduldete, sondern der Bischof von Ermeland fing auch, anscheinend mit päpstlicher und königlich polnischer Concession an, sich von Ermeland und Samland, der Bischof von Culm sich von Culm und Pomesanien zu nennen.[1] Erst 1715, soviel sich erkennen läßt, fand die Königsberger Regierung sich veranlaßt hiergegen einzuschreiten, und hat dann fast hundert Jahre lang dawider gekämpft. Inwieweit sie dem Könige die Episcopalrechte über ostpreußische Katholiken vindicirte, lassen die bekannt gewordenen Actenstücke nicht erkennen.

Gewiß ist, daß Friedrich der Große, als er Schlesien eroberte, das Episcopalrecht über die dortige katholische Kirche in Anspruch nahm;[2] nicht anders, als seiner Zeit es in Halberstadt der große Kurfürst gethan hatte.

Der neue Besitz gehörte fast durchaus zum Bisthum Breslau; prager, olmützer und krakauer Diöcesantheile waren zu unbedeutend, um in Betracht zu kommen. Friedrich hatte zu Anfang des schlesischen Krieges erklärt, Niemanden in seiner freien Religionsübung beunruhigen zu wollen, und versprach im Berliner Frieden von 1742, daß bei voller Gewissensfreiheit der Protestanten „die katholische Religion" in Schlesien „in statu quo bleiben" solle. Allein er schrieb nicht bloß die Rechte der bisherigen weltlichen Regierung in kirchlichen Dingen sich zu, sondern wollte den in Breslau und in Glogau zu errichtenden königlichen Consistorien, neben protestantischem Kirchenregimente, auch die Appellationsinstanz über die bischöflichen Tribunale übertragen wissen. Sie sollten darin nach katholischen Grundsätzen erkennen, und zu dem Zwecke jedes ein katholisches Mitglied erhalten. Als dieser Plan durch den Fürstbischof von Breslau beseitigt war, errichtete der König, hierin Cocceji's Anschauungen folgend, mit den Consistorien zugleich einen königlichen katholischen Generalvicariat, ernannte den breslauer Fürstbischof Cardinal Sinzendorf zum Vicar, und ließ eine Instruction für ihn entwerfen (Febr. 1743), nach welcher unter Anderem die Appellation vom Generalvicariate

[1] Mejer Propaganda 2, 151 fg.

[2] Mejer a. a. O. S. 333 fg. und daselbst die Quellen.

an den König gehen sollte. Sinzendorf sollte dergestalt nicht bloß für die Diöces Breslau, sondern für sämmtliche nicht — wie in Geldern, Lauenburg, Bütow, — unter anderen katholischen Bischöfen schon stehende preußische Katholiken, die, wie der König sich ausdrückt, fortan eine einzige Diöces bilden sollten, königlicher „Vicar der römischkatholischen Kirche" sein, und namentlich an Stelle des Apostolischen Vicars von Niedersachsen treten; dazu einen Provicar in Berlin haben, der mit einigen katholischen Assessoren ein eigenes Tribunal ausmache, u. s. w. f. Diese Einrichtungen zu genehmigen schlug indeß der Papst ab, und die für die Curie nicht drängende Sache — denn Friedrich respectirte den status quo — blieb liegen, bis Cardinal Sinzendorf (September 1747) starb. Jetzt verlangte der König, den Nachfolger zu ernennen. Er hatte einen historischen Anhalt an dem Umstande, daß auch von der österreichischen Regierung, mittels nicht abzulehnender Empfehlung zur Capitelwahl, ein factisches Nominationsrecht geübt worden war: Friedrich aber wollte nicht einmal bloß formell wählen lassen, sondern beanspruchte das Ernennungsrecht einfach als Landesherr; setzte auch durch, daß der von ihm nominirte Graf Schaffgotsch ebenso vom Papste, wiewohl Motu proprio, zum Bischofe von Breslau ernannt wurde: welche Modification dann wieder von Friedrich ignorirt ward. Als hierauf im siebenjährigen Kriege Fürstbischof Schaffgotsch, nachdem der König den Oesterreichern das vorübergehend von ihnen besessene Breslau wieder abgenommen hatte, Strafe des Verraths fürchtend im December 1757 entflohen war, hat er zwar noch bis 1795 gelebt, aber, eine kurze Zeit nach geschlossenem Hubertsburger Frieden ausgenommen, niemals mehr residirt, sondern ist aus Preußen verbannt geblieben. Da er seinem Bisthum nicht entsagte, so mußte es anderweitig versehen werden. Den von ihm deputirten Generalvicar erkannte der König nicht an, ernannte vielmehr einen anderen. Diese königliche Ernennung wurde wieder vom Papste cassirt, und dem Capitel die Wahl eines Capitularvicars befohlen. Der König ernannte hierauf das Capitel als solches zum Generalvicar, während die römische Curie jetzt vorschrieb, der vom Capitel zu wählende, vom Könige zu be-

stätigende Vicar müsse auch vom Bischofe Schaffgotsch Bestätigung nachsuchen. Als 1760 der Weihbischof starb, ernannte Friedrich diesen gleichfalls: sein Ernannter, Herr v. Strachwitz, ward dann im J. 1766, unter Beiseitsetzung der vorhandenen Differenzen, vom Papste auch zum Apostolischen Vicar für Breslau deputirt, regierte die Diöcese bis zu seinem Tode (1781), und hatte einen wieder zuerst durch königliche Cabinetsordre (18. Februar), dann durch päpstliche Bulle (29. Julius) ernannten Nachfolger. In allen diesen Fällen nominirte der König, wie wenn der Vicar königlicher Beamter sei. Auch für andere hohe Kirchenämter nahm er das Besetzungsrecht in Anspruch;[1] und obwohl er mit der katholischen Kirche principielle Discussionen vermied, und ihr sehr selbständige Bewegung gestattete, blieb er doch dabei: das oberbischöfliche Regierungsrecht über die Katholiken Schlesiens stehe als Landesherrn ihm zu.[2]

Drei Jahrzehende später als Schlesien erwarb Friedrich der Große durch die erste polnische Theilung (August 1772) Pommerellen mit Ausnahme von Danzig und Thorn, die Wojewodschaften Culm und Marienburg, das Ermeland nebst Elbing, und einen nicht unbedeutenden Theil von Großpolen. Hiedurch wurde neben dem Breslauer ein zweiter und dritter Landesbischof, die von Ermeland und von Culm, ein weit größerer, als der bisher schon zu Preußen gehörige Theil der Diöcese Wraclaweck, sowie westlich derselben Theile der polnischen Diöcesen Gnesen und Posen, östlich von ihr ein Theil der Diöcese Plock gewonnen. Friedrich, der ausdrücklich das Beispiel von Schlesien hier angewandt wissen wollte,[3] sicherte den Prälaten zu, sie „ihre geistlichen Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen, insoweit dadurch Unsere Souveränetätsrechte nicht leiden" (September 1773). Er erkannte für die katholischen Angelegenheiten die Geltung „der

---

[1]) Laspeyres a. a. O. Seite 369.

[2]) Ranke Neun Bücher preußischer Geschichte 3, 432 fg.

[3]) Rescript vom 4. October 1773 an die westpreußische Regierung, bei Jacobson Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechtes der Provinzen Preußen und Posen 1, 195.

canonischen Rechte, insoweit sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen, und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind," an.[1]) In der einen, wie in der anderen Limitation wahrt er den auch Schlesien gegenüber festgehaltenen Standpunkt.

Bei der zweiten und dritten Theilung von Polen (1793 u. 1795) wurden die bisher halb preußischen halb polnischen Diöcesen — Posen, Gnesen, Wraclaweck, Plock — ganz preußisch. Außerdem erwarb Preußen Theile der Diöcesen Luck, Wilna, Samogitien (Midniki) und Krakau; die Theilungsmächte nahmen aber das Princip an,[2]) Landesgrenzen und Diöcesangrenzen sollen sich decken: worauf durch preußische Regierungsverfügung das Kirchenregiment der krakauer Diöcesantheile dem Bischofe von Breslau, das der Diöcesantheile von Midniki, Wilna und Luck dem Bischofe von Plock zugelegt ward. Später wurden diese Sprengelfragmente dem plocker Bischofe wieder abgenommen, und auf Antrag der Regierung von Papst Pius VI. zu zwei neuerrichteten Bisthümern formirt: Wigry, jetzt Seyna oder Augustowo, und Warschau.[3]) Die Behandlung der katholischen Kirche nach den späteren polnischen Theilungen war wie die nach der Theilung von 1772.

Einen letzten Erwerb katholischen Landes[4]) in der Periode, von welcher hier die Rede ist, hat Preußen noch bei Gelegenheit des Reichsdeputationshauptschlusses, im Jahre 1802[5]), gemacht:

---

[1]) Laspeyres a. a. S. 439. Gams a. a. O. S. 608 fg. Ermeland 613.

[2]) Im petersburger Vertrage vom 26. Januar 1797. Art. 13 f. Laspeyres S. 451.

[3]) Die Erectionsbulle für Warschau ist vom 16. October 1798 und im (Barbéri) Magnum Bullarium Rom., Contin. 10, 167 abgedruckt. Wann Wigry erigirt ist, scheint nicht sicher: Laspeyres a. a. O. S. 451. Note 15. Gams S. 614 fg.

[4]) Der Erwerb der fränkischen Fürstenthümer kommt hier nicht in Betracht, weil sie nicht katholisch waren; der Erwerb von Osnabrück (1806) nicht, weil er zu vorübergehend war.

[5]) Durch Vertrag mit Frankreich vom 23. April 1802, der im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 bestätigt wurde. Die Besitznahme geschah schon 1802 im August.

es gewann das Oberstift Münster, die Stifter Paderborn und Hildesheim und mainzische Besitzungen, sowie einige Reichsabteien;[1]) sodaß es außer dem breslauer und den acht ehemals polnischen Bischöfen jetzt auch die Bischöfe von Münster, Hildesheim und Paderborn als Landesbischöfe besaß. Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse war „der bisherigen Religionsübung" dieser Entschädigungslande „Schutz gegen Aufhebung und Kränkung aller Art" gewährleistet, und dem neuen Landesherrn nur gestattet, „auch andere Religionsverwandte zu dulden." Besondere Versicherungen in Betreff kirchlicher Rechtsverhältnisse fanden bei der preußischen Besitznahme nicht statt.[2]) Die neuen Lande wurden aber in Bezug auf die Verhältnisse der katholischen Kirche von Preußen eben so rücksichtsvoll, wie Schlesien und Polen behandelt; und die Regierung gab hierin zu keinen begründeten Klagen Veranlassung. Im Gegentheile empfahl damals der alte Kurfürst-Erzbischof Clemens Wenzel von Trier die preußische „Mäßigung" als Muster.[3])

Wir wiederholen nicht, welches Vertrauen auf Preußen sowohl seitens der deutschen Katholiken, wie seitens der römischen Curie in den Nuntiaturstreitigkeiten hervorgetreten war; wo der römische Hof so weit ging, gegen seine eigenen katholischen Erzbischöfe und seinen kaiserlichen katholischen Schutzherrn den ketzerischen Preußenkönig um Hülfe anzusprechen.[4]) Die Gesinnung der Staatsregierung, welcher dies Vertrauen begegnete, drückte sich in zwei Acten allgemeiner Landesgesetzgebung, dem Religionsedicte von 1788 und dem Allgemeinen Landrechte von 1794 aus.

---

[1]) Ueber diese s. Gams a. a. O. S. 600 fg., sowie über die mainzischen Besitzungen S. 603 fg.

[2]) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Art. 60. 63. Wegen des Toleranzpunktes s. Mejer Propaganda 2, 360. Auch die oben S. 151 erwähnte Zusicherung des Art. 62 wegen Erhaltung der katholisch-kirchlichen Einrichtungen kam diesen Bisthümern zu Gute. Siehe sonst Laspeyres S. 567 fg. 570 und manches Einzelne bei Gams S. 562 fg. (Münster) 577 fg. (Paderborn) 578 fg. (Hildesheim).

[3]) In seinem oben S. 302 fg. erwähnten Schreiben an den Herzog von Nassau. (Eilers) Deutsche Blätter 3, 103.

[4]) S. oben Seite 120.

Das Religionsedict bestimmt, daß „alle drei Hauptconfessionen der christlichen Religion, nämlich die reformirte, lutherische und römischkatholische, in ihrer bisherigen Verfassung nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unseren sämmtlichen Landen verbleiben, aufrechterhalten und geschützt werden sollen." Auch der katholischen Kirche war demnach ihre provinciell verschiedene Stellung garantirt. Das Landrecht ergänzt diese Provincialrechte: es macht die Vollberechtigung der katholischen Kirche nicht mehr von ihnen abhängig, sondern behandelt diese Kirche mit der lutherischen und der reformirten überhaupt auf gleichem Fuße.

Der landrechtliche Kirchenbegriff stammt, wie manches andere Kirchenrechtliche im Landrechte, aus einem zur Zeit seiner Abfassung verbreiteten protestantischen Kirchenrechtscompendium: den Principia juris canonici des göttinger Professors Georg Ludwig Böhmer.[1]) Böhmer nennt[2]) „Kirche" einen durch gleichen christlichen Glauben zur Uebung christlichen Gottesdienstes verbundenen Verein, der entweder ein einfacher (simplex) sei, wenn die Mitglieder einzelne Christen, oder ein zusammengesetzter (compositus), wenn die Mitglieder Einzelkirchen, simplices ecclesiae, seien. Der zusammengesetzte Kirchenverein heißt particular wenn er aus den Einzelgemeinden einer bestimmten Region, universell wenn er aus allen Einzelgemeinden der Erde besteht. Genau Das, was Böhmer als ecclesia simplex bezeichnet, die Einzelgemeinde, nennt das Landrecht „Kirchengesellschaft" (§. 10 fg.),[3]) deren jede, wenn sie zu den vom Staate recipirten gehört, das Recht einer privilegirten Corporation hat (§. 17). Für Das, was Böhmer ecclesia composita nennt, hat das Landrecht keine ebenso all=

---

[1]) So ist der grundlegende Satz A. L. R. Th. 2. Titel 11. §. 45 augenscheinlich der §. 3 der Böhmerschen Principien. Wie groß Böhmers Ansehen als Canonist war, ergiebt sich u. a. daraus, daß selbst der Kurfürst-Erzbischof von Mainz sich von diesem Protestanten ein Erachten in den Nuntiaturstreitigkeiten geben ließ. Sein Buch erschien zuerst 1762.

[2]) Principia i. c. §. 4 fg.

[3]) Die im Folgenden angeführten Paragraphen sind sämmtlich aus A. L. R. Th. 2. Titel 11.

gemeine Bezeichnung: es erklärt zwar, „bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Districts“ (§. 115), aber es giebt der durch diese Zusammenfassung entstehenden ecclesia composita der „Diöcese“ keinen Vereinsnamen; dagegen nennt es die componirte ecclesia sämmtlicher zu demselben Bekenntniß gehörenden Gemeinden des Landes „Religionspartei“ (§. 36). Immer ist ihm die vorhandene Gemeinsamkeit der religiösen Ueberzeugung Voraussetzung der kirchlichen Association: „keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudrängen“ (§. 45); „der Uebergang von einer Religionspartei zur anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung, keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu überreden sich anmaßen“ (§. 41. 43); die Religionsparteien müssen untereinander Frieden halten (§. 37 fg.); u. s. f.

„Die Kirchengesellschaft,“ Einzelgemeinde, „besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt“ (§. 58. 59). „Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei“ — wie die katholische Kirche es ist — „zu Einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt“ (§. 237). „Wer“ von jenen Glaubensverwandten „innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt“ (§. 260). Die Parochie ist sonach die geographische Basis eines Gesinnungsvereines; wer im Allgemeinen sich zu dessen Glauben bekennend innerhalb der Parochie wohnt, wird „angewiesen“, sich zu ihm zu halten. Der katholische Pfarrer wird, bis auf Einzelpunkte, in Verwaltung seines Amtes nicht beschränkt, sondern beschützt: die Ausnahmen beziehen sich auf das Recht der religiösen Einzelfreiheit, das dem regulären Verfahren katholischer Seelsorge gegenüber in Schutz genommen

wird. In Betreff der Pfarranstellung ist zwar der nichtkatholische Satz generell angenommen, daß die Ordination das Amt übertrage (§. 63. 65), aber das katholische kirchliche Recht ist dadurch gewahrt, daß „ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diöcese oder dessen Vicarien Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden" soll (§. 120). Der Bischof hat über alle Geistlichen seiner Diöcese in Lehre, Leben und allen Amtssachen Aufsichts- und Disciplinarrechte (§. 121 fg.); auch das Recht, ihm untergebene Geistliche abzusetzen; wiewohl der Abgesetzte dawider gerichtliches Verfahren beim Staate beantragen kann (§. 532 fg.). In bürgerlichen Sachen und wo es schwere Strafen gilt stehen die Geistlichen, soweit nicht desfallsige Jurisdiction den Bischöfen ausdrücklich verliehen ist, unter den Staatsgerichten.

Auf die Anstellung der Bischöfe beansprucht der Staat wesentlichen Einfluß. „Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu" (§. 1051 fg.). Sie muß, bei Verlust des Wahlrechtes, innerhalb dreier Monate nach eingetretener Vacanz, und kann nur in außerordentlicher Capitelsversammlung geschehen (§. 963 fg. 979). „Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt" (§. 982. 993), und „kein Gewählter oder Postulirter darf die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Oberen eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat: vor dem Erfolg dieser Genehmigung soll die Einweihung nicht stattfinden, noch der Gewählte oder Postulirte zur Ausübung der Functionen seines Vorsteheramtes .... gelassen werden. Wenn der Landesherr aus Gründen des gemeinen Wohls .... das präsentirte Subject verwirft, so muß eine neue Wahl veranlaßt werden" (§. 1009—1011). Giebt das Capitel durch Versäumniß oder sonst zu Eintritt einer Devolution Anlaß, so „fällt die Besetzung der Stelle für das Mal, nach Verschiedenheit der Verfassungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder dem geistlichen Oberen anheim," welcher letztere in solchem Falle

„das zu bestellende Subject dem Landesherrn zur Genehmigung vorschlagen“ muß (§. 1013 fg.). „Die Gründe zu Bestellung eines Coadjutors müssen von dem unmittelbaren geistlichen Oberen des Stiftes und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden“ (1017). Also allenthalben wesentliche Mitwirkung des Landesherrn: und was von der Wahl bestimmt wird, „einem regelmäßig Gewählten, welchem die“ canonisch „erforderlichen Eigenschaften nicht ermangeln, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen“ (§. 1004), das soll sicherlich auch von der Nomination gelten. Im Uebrigen wird auf statutarisches Recht und auf Herkommen verwiesen, und damit die hergebrachte nominirende Empfehlung zur Capitelwahl, wie sie in den polnischen Bisthümern und in Breslau bestand, festgehalten. — Wie viel Werth auf diesen Staatseinfluß bei Besetzung der Bischofsstühle gelegt ward, geht aus den Bestimmungen über auswärtige Kirchenobere (§. 135 fg.) hervor.[1] Keiner von ihnen soll irgendwelche gesetzgebende Macht für seine preußischen Diöcesantheile, keiner „irgend einige andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in Kirchensachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates“ üben; und auch wo diese Einwilligung gegeben ist, müssen auswärtige Kirchenobere „zur Verwaltung“ ihres Kirchenregiments „einen vom Staate genehmigten Vicar innerhalb Landes bestellen,“ der wegen Einhaltung der für inländische Bischöfe staatlich gegebenen Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist.

Hiermit stimmt überein, was über die allgemeine Stellung der Staatsgewalt zu der Regierung der katholischen Kirche des Landes das Landrecht verordnet (§. 113 fg.): „Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem Geistlichen Departement insofern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei

---

[1]) Im Jahre 1782 führte die preußische Regierung Verhandlungen in Rom, um die cölnischen Diöcesanrechte in ihren westphälischen Besitzungen aufgehoben zu sehen. Mejer Propaganda 2, 243.

unter der Direction ihrer geistlichen Oberen," bei den Katholiken die Kirchengesellschaften der Diöcese unter dem Bischofe. „Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diöcese ausgenommen werden;" Veränderung der bestehenden Diöcesangrenzen findet also nur mit Staatsgenehmigung statt. Auch „zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner Religionspartei jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll", kann nur der Staat bestimmen (§. 111), und „neue Parochieen können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Oberen, errichtet, und die Grenzen derselben bestimmt werden; bei Veränderungen in schon errichteten Parochieen muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen; alle dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen .... Parochieen entstehen, müssen vor der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden" (§. 338 bis 340), bestehende Parochieen können nicht ohne Staatsgenehmigung aufgehoben werden (§. 306). Durch diese die Parochieen betreffenden Bestimmungen werden die über die Diöcesen ergänzt; denn was von jenen gilt, gilt auch von diesen. Auch zeigen die oben erwähnten Verfügungen, durch die im J. 1797 Diöcesantheile von Krakau an Breslau, Diöcesantheile anderer Bisthümer an Plock gelegt wurden, daß zu dergleichen Verfügungen der Staat sich competent hielt; wenn auch, bis auf „Zuziehung" des Papstes, nur provisorisch. — Indem die katholische Religionspartei als aus katholischen Gesinnungsvereinen bestehende ecclesia composita im Staate öffentlich recipirt ist, wird nach dem Landrechte deren innere Gliederung in Bisthümer und die Gliederung jedes Bisthums in Pfarrgemeinden als in der Idee gegebene angesehen; aber die concrete Darstellung dieser Idee innerhalb der Grenzen des preußischen Staates, das rechtliche Organisiren oder rechtliche Erhalten preußischer Parochieen und preußischer Diöcesen erscheint als von der Staatsgewalt ausgehend. Indem diese die ecclesia composita in Preußen aufnimmt, beziehungsweise ihr die Vortheile einer recipirten Kirche in Preußen einräumt, läßt

sie ihr Recht allgemeiner Oberaufsicht über alle Kirchengesellschaften (§. 32 u. a.) dergestalt practisch werden, daß sie jenes concrete Ins-Leben-Führen und Im-Leben-Halten des kirchlichen Gesellschaftsorganismus in ihre Hand nimmt. Daß Gemeinden sind, erkennt sie an; aber daß die gleichgesinnten Bewohner jeder Einzelparochie die Gemeinde ausmachen, ist Staatssache; daß Bischöfe sind, erkennt sie an, aber daß bestimmte Parochieen zur Diöces gehören, ist Staatssache, u. s. w. f. Ebenso übernimmt der Staat für recipirte Kirchen die oberste Vermögensverwaltung. Die „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind auch bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten" (§. 193); ihr Vermögen steht aber nicht bloß unter „Oberaufsicht," sondern auch unter „Direction des Staates: der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden: ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten nicht aus Mangel des Vermögens zu Grunde gehen" (§. 161—163). Zwar „steht das Kirchenvermögen unter der Aufsicht der geistlichen Oberen: diese sind schuldig, für Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen" (§. 167. 168); aber immer unter jener Staatsdirection. „Keinem auswärtigen Kirchenobern" ist daher erlaubt, „sich irgend eine Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen" (§. 167), und „ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhauptes des Staates darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche Etwas verabfolgt werden" (§. 195). „Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates, weder Capitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geistlichen Oberen oder Stiftungen etwas von ihrem Vermögen .... zuwenden" (§. 961). Staatliche Einwilligung bei Kirchengutsveräußerungen aller Art ist hiernach selbstverständlich: wir verfolgen das nicht weiter. Aus allem Erwähnten aber, sowie aus den gleichfalls hier nicht näher zu erörternden Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, ergiebt sich, was es bedeutet, wenn „diejenigen Gerechtsame über die Kirchen-

gesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, der Bischof nur insoweit ausüben kann, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden" (§. 119); ebenso wenn es heißt, daß „die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften als Beamte des Staates der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei sind" (§. 96), und überhaupt „mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte haben" (§. 19), auch strafrechtlich behandelt werden wie Staatsbeamte.[1] Die Geistlichen nichtprivilegirter Kirchengesellschaften gelten dem Landrechte für bloße Gesellschaftsbeamte, die der öffentlich aufgenommenen, also solcher Kirchen, die in erwähnter Weise vom Staate in die Hand genommen sind, gelten ihm, wie Suarez concise sagt,[2] als „zu den mittelbaren Beamten des Staates gehörig."

Daß die Staatsregierung sich reservirt, gewisse Religionsgrundsätze zu verwerfen und ihre Ausbreitung zu untersagen (§. 15), daß sie die Anordnung außerordentlicher Festtage sich allein vindicirt (§. 34), daß sie sich die Entscheidung vorbehält, wenn über die Rechtmäßigkeit zeitweiligen Ausschlusses von den kirchlichen Versammlungen gestritten werde (§. 56), daß sie den Bischöfen verbietet, ohne Staatserlaubniß kirchliche Verordnungen zu machen, oder von auswärtigen geistlichen Oberen anzunehmen (§. 117 fg.), daß „alle Oberen der Geistlichkeit dem Staate zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet" sind (§. 134), daß „die Bestellung eines bischöflichen Generalvicars ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen kann" (§. 133), daß „zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staates nicht berufen darf, viel weniger die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden können," der Ein-

---

[1]) A. L. R. Th. 2. Titel 20. §. 499 fg. wird von den Verbrechen der Geistlichen im Zusammenhange mit denen der Justizbeamten, Cassenbeamten &c. gehandelt.

[2]) Kamptz Jahrbücher 58, 63. Der Streit, ob sie nicht sogar zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörten, bleibt hier unerwogen.

ladung zu auswärtigen Kirchenversammlungen aber von inländischen Geistlichen ohne „besondere Erlaubniß des Staates nicht Folge" geleistet werden darf (§. 141. 142), Dies und Aehnliches ist Nichts als consequente Folge der landrechtlichen im Obigen dargelegten Gesichtspunkte.

Diese landrechtliche Art, die katholischen Geistlichen als Staatsdiener zu behandeln, welche in Preußen die herrschende geblieben ist, so lange Friedrich Wilhelm III. regierte, ist von katholischer Seite seit den dreißiger Jahren, namentlich seit dem cölner Streite, scharf angegriffen worden. Nicht ganz mit Recht. Zwar ist es richtig, daß sie der katholischen Lehre widerspricht, nach welcher die Kirche nicht durch weltliche Obrigkeiten regiert werden soll, sondern durch Bischöfe und den Papst. Aber einmal war die Theorie und Praxis Oesterreichs seit Joseph II. und die der bayrischen Regierung unter Montgelas, also der bedeutendsten katholischen Regierungen Deutschlands, der Sache nach, wie wir früher gesehen haben, keine andere als die des Landrechtes; und Febronius, der zu jener Zeit in Deutschland die Ansichten auch der katholischen Geistlichkeit beherrschte, gab ihr entscheidenden Anhalt. Die preußische Regierung konnte dogmatisch-katholische Bedenken, wie sie den katholischen Regierungen dawider hätten aufsteigen dürfen, nicht theilen. Sodann: wie sollten die beiden Mächte Staat und Kirche sich überhaupt, beide als autonome betrachtet, zu einander stellen? Es war möglich, sie stellten sich beziehungslos: jeder ging mit seinen eigenen Mitteln seine eigenen Wege; ihr gegenseitiges Verhältniß war kein rechtliches, sondern nur ein factisches. Diese Lösung der Aufgabe war aber damals zwar in der Theorie schon erörtert, sie in die deutsche Praxis einzuführen dachte indeß Niemand. Schloß man sie aus, so blieb auf den Punkten, wo nicht eine Macht der anderen von selbst freie Hand ließ, nur übrig, daß entweder der Staat der Kirche, oder die Kirche dem Staate zu gehorchen hatte. Ersteres war canonisches Recht, und die katholische Kirche, von der römischen Curie vertreten, verlangte, wenn auch damals zaghaft, daß es respectirt werde. Letzteres war protestantisches Landeskirchenrecht gewesen, nach welchem das Kirchenregiment als ein durch be-

stimmte Aufgaben bedingter Theil der Landeshoheit betrachtet worden war; und war preußisches Landesrecht geblieben, auch als man jene Aufgaben und die durch sie gegebene Bedingtheit bei Seite gesetzt hatte. Den Weg, auf welchem Dies geschehen war, im Einzelnen vorzuführen, liegt außerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Darstellung. Hobbes, Grotius, Conring, Spinoza hatten an die Stelle der positiven Gottesordnung, auf welche von den Reformatoren Pflicht und Recht der Custodia der ersten Tafel begründet war, die politische Nothwendigkeit oder die politische Natur der Sache treten lassen, aus dieser aber das Kirchenregiment des Landesherrn und dessen Pflicht, die kirchliche Einheit des Landes zu erhalten, in nicht geringerem Umfange und nur in größerer Selbständigkeit abgeleitet, als die Reformatoren. Die kirchliche Einheit erschien ihnen wie ein Stück und eine Seite der staatlichen: so war aus der reformatorischen Lehre der Territorialismus geworden. Pufendorff und seine Nachfolger hatten alsdann die Kirche nicht so ohne Weiteres als Function des Staates, sondern zunächst als privaten Gesinnungsverein aufgefaßt, und dadurch die Möglichkeit gewonnen, das Nebeneinander mehrerer Confessionskirchen im Staate zu begründen; hatten aber dem Staate eine politische Beaufsichtigungsbefugniß zugeschrieben, die, indem sie die Erbschaft des Institutes der Advocatie antrat, als Vereinsleitung gehandhabt werden konnte. Diesen Weg war unter Thomasius' Führung die hallische Juristenschule gegangen; wobei von vielen ihrer sogenannten Collegialisten mit unterlaufender Unklarheit in den Territorialismus zurückgebogen worden war. Auch die Grundvorstellungen Georg Ludwig Böhmers und des Allgemeinen Landrechts waren dergleichen zum Territorialismus neigende collegialistische. Aber sie waren der katholischen Kirche gegenüber, wenn man sich nicht völlig von ihr trennen wollte, die einzig möglichen für den protestantischen Staat. Denn daß er sich nicht ihr und ihrem canonischen Rechte unterordnen konnte, war selbstverständlich. Er mußte also in den ihm nöthig scheinenden Punkten — einerlei, ob es mit ihren Dogmen stimmte oder nicht stimmte — Unterordnung von ihr verlangen. Das Landrecht geht davon aus, die katholische Kirche,

als Gesinnungsverein vom Staate vorgefunden, werde von ihm mit der Qualität einer öffentlich aufgenommenen Kirche und dadurch mit einer Menge rechtlicher Vortheile ausgestattet, die nur er zu gewähren hat; der Staat schütze und erhalte sie hierin als öffentliche Anstalt; aber ebensoweit werde sie nun auch Anstalt des Staates, ihre Vereinsbeamten insoweit Staatsbeamte, ihr Vereinsvermögen insoweit dem Staate unterstelltes, u. s. w. f. Daß sie sich diese Stellung, die dem Staate keineswegs bloß Rechte gegen sie, sondern auch weitgehende Pflichten giebt, gefallen lasse, ist die Bedingung ihrer Bevortheilung; daß der Staat diese Bedingung einseitig stellt, ohne sich mit der Kirche darüber zu verständigen, geht aus der traditionellen Gewißheit darüber hervor, daß es für den protestantischen Staat eine principmäßige Verständigung mit der katholischen Kirche nicht giebt.

Der große Kurfürst und Friedrich der Große hatten ihre Position mehr territorialistisch, als collegialistisch genommen: sie schrieben sich als Landesherren das Recht zu, ihre katholischen Unterthanen durch Katholiken kirchlich zu regieren, und nannten das ihr Episcopalrecht über dieselben. Das Landrecht drückte sich dann mehr collegialistisch aus. Als man aber, nach seiner Einführung, beschäftigt war Provincialrechte abzufassen, darüber mit den Provincialständen, wo es dergleichen gab, verhandelte, und hierbei die katholischen Mannsklöster im Fürstenthum Halberstadt den Antrag gemacht hatten, daß im Provincialgesetzbuche der damalige apostolische Vicar von Niedersachsen, Fürstbischof von Hildesheim, ein um jene Zeit für Preußen noch auswärtiger Bischof, als ihr Ordinarius anerkannt werden möchte, wurde durch den Minister von Carmer „auf Sr. Majestät allergnädigsten Specialbefehl“ unter dem 25. Junius 1797 respondirt, daß der Antrag unstatthaft sei. Denn „das jus episcopale im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt competirt dem Bischofe zu Halberstadt keineswegs, sondern es ist nach klarem Inhalte des westphälischen Friedens Uns Selbst als höchstem Landesherrn mit beigelegt. Soweit aber darunter eigentliche Spiritualien begriffen sind, die zu ihrer canonischen Wahrnehmung eine besondere qualificationem episcopalem er=

forderlich haben, hängt es lediglich von Uns ab, welchen geistlichen Oberen Wir dergleichen Functionen semel pro semper oder de casu in casum delegiren wollen. Es muß daher im Gegentheil in dem Provincialgesetzbuche ad Part. 2. tit. 11. §. 115—134 des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmt werden, daß im Fürstenthum Halberstadt die bischöflichen Rechte über die katholischen Kirchen und Klöster dem Landesherrn zustehen, daß dieselben durch die Regierung unter Aufsicht des Auswärtigen und Geistlichen Departements ausgeübt werden, daß die katholische Geistlichkeit und überhaupt die katholischen Landeseinwohner in Fällen, welche sonst zum bischöflichen Amte gehören, an die Regierung sich wenden müssen, daß aber sobald zur Besorgung einer solchen Angelegenheit eine eigentliche canonische Qualification erforderlich werde, der nöthige Auftrag deshalb an einen mit dieser Eigenschaft versehenen geistlichen Oberen ergehen müsse."[1]) Hier wurde also, wenn auch mit Gründen, deren Anwendbarkeit nicht in allen preußischen Provinzen dieselbe war, völlig der friedericianische Standpunkt festgehalten.

Ueber die während der ersten zwanzig Jahre des Jahrhunderts auf solcher Basis sich bewegende Praxis hat eine der competentesten Stimmen, Geheimerath Schmedding, von dem später zu reden sein wird, ein gut katholischer Münsterländer und lange Jahre vortragender Rath im geistlichen Departement zu Berlin, in einem auf desfallsige Anfrage des hannoverschen Ministeriums als officielle Antwort abgegangenen Berichte vom August 1821[2]) folgende Auskunft gegeben: „Das allgemeine Landrecht geht davon aus, daß der König Quelle alles Rechtes ist, auch des religiösen; und zwar des katholischen nicht anders, als des protestantischen. Dieser Grundsatz des Landrechtes ist die Seele der preußischen Gesetzgebung überhaupt und Richtschnur aller Verwaltung. Der Katholicismus will, von dem Grundsatze der

---

[1]) Henke Archiv für neueste Kirchengeschichte 5, 340. Mejer Propaganda 2, 296.

[2]) Acten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin.

göttlichen Stiftung der Kirche aus, eine Dualität der obersten Gewalt, deren Grenzberichtigung durch friedliche Uebereinkunft möglich sei. Damit steht das allgemeine Landrecht also in directem Widerspruch. Die Ausgleichung dieses Widerspruchs fand sich im Collegialsystem, welches dem Staate freie Hand läßt, der Kirche, unbeschadet seiner Oberhoheit, eine Art Autonomie zu gestatten. Preußen hat sich dieses Ausweges mit vieler Schonung bedient. Mere spiritualia sind ganz frei; nur neue constitutive Anordnungen und neue Stiftungen bedurften der Genehmigung des Staates. Recurs an den päpstlichen Stuhl ward nur in spiritualibus zugelassen, und unter Aufsicht des Staates, durch Vermittelung der Gesandtschaft. Das Placet war für alle Erlasse auswärtiger geistlicher Oberer nöthig; diese konnten jedoch dem Zwange entgehen, wenn sie mit landesherrlicher Genehmigung einem inländischen Stellvertreter ihr Amt übertrugen, wie dies abseiten der Erzbischöfe von Prag und Olmütz hinsichtlich ihrer oberschlesischen Diöcesantheile geschehen ist. Ein solcher Stellvertreter ward als inländischer Oberer angesehen. Selbst der päpstliche Stuhl hat sich theilweis zu diesem Auskunftsmittel bequemt, indem er einestheils die Facultäten der Bischöfe erweiterte, anderentheils die Ausübung des ihm gebührenden Antheils an der jurisdictio contentiosa mit sogenannten Prosynodalrichtern nachgab, die dann von dem Bischofe mit landesherrlicher Genehmigung vorgeschlagen, und vom Papste mit Vollmacht versehen wurden. Rücksichtlich der Stellenbesetzung hat sich der Staat in der älteren Praxis überall mit demjenigen Einfluß begnügt, welchen ehedem die katholischen Souveräne, z. B. Oesterreich in Schlesien,[1] oder Polen in Westpreußen, geübt hatten. Die inländischen geistlichen Oberen haben diesen Einfluß niemals streitig gemacht, und selbst der römische Hof hat mit einer leichten Umstellung der Formen,[2] welche man diesseits ignorirte, nachgegeben; oder vielmehr jede Controverse darüber

---

[1]) Dies ist in Bezug auf Friedrich den Großen nicht ganz richtig. Siehe oben Seite 411.

[2]) S. oben Seite 270. 274. 411.

geflissentlich vermieden. Es wurden die Bischöfe von Ermeland und Breslau herkömmlich gewählt; die von Culm, Posen, Gnesen durch eine Art königlichen Mandates an die Domherren ernannt; indeß auch bei jenen Wahlen entschied ein königliches Empfehlungsschreiben. Dennoch unterlag die Verabfolgung der Confirmations- resp. Institutionsbullen zu Rom nicht der mindesten Schwierigkeit; der canonische Proceß wurde, nach dem Vorschlage der Gesandtschaft, einem inländischen Prälaten aufgetragen; und ebenso die Einführung des Bischofs. Die Stiftspfründenverleihung geschah nach der alternativa mensium zu Gunsten des Königs; d. h. der römische Hof gab die Institution dem vom Könige ernannten, vom Bischofe mit einem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten. Bei den vom Bischofe ausgehenden Anstellungen innerhalb der Diöces war die königliche Bestätigung nach dem allgemeinen Landrechte nothwendig. — Die Verhältnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit sind in den deutschen Ländern noch nicht geordnet. Ehesachen gehören, wenn beide Theile katholisch sind, in Schlesien, Preußen und Posen an die bischöflichen Gerichte." Was über Kirchenvermögen, Anstellung der Lehrer an den geistlichen Seminaren und über das Verhältniß des Bischofs zu den Behörden hinzugefügt wird, kann hier unberührt bleiben. Daß das Collegialistische dieser Praxis keineswegs bloß Praxis, sondern der landrechtlichen Gesetzgebung ganz entsprechend war, geht aus Demjenigen hervor, was aus dem Allgemeinen Landrechte oben mitgetheilt worden ist.

Das Bestreben, Einwirkung von Nichtunterthanen auf katholische Kirchenverhältnisse des Inlandes abzuwehren, zeigt auch die Instruction, welche Wilhelm von Humboldt bekam, als er im Jahre 1800 als preußischer Resident nach Rom ging. In den achtziger Jahren hatte Preußen seine dortigen Geschäfte, wie Andere, die dergleichen an der Curie haben, durch einen römischen Agenten (Abbate Ciofani) besorgen lassen, und nur gelegentlich der dalbergischen Coadjutorwahl vorübergehend auch diplomatisch mit Rom verkehrt, welches erst damals anfing, Preußen als Königreich anzuerkennen. Dann hatte es einen Residenten ohne

öffentlichen Character, Wilhelm Uhden[1]) daselbst gehabt, dessen Nachfolger Humboldt wurde. In seiner geheimen Instruction heißt es unter 11: „Zu verhindernde Ansetzung eines Nuntii, Vicarii Apostolici, und überhaupt Verhinderung des durch einen fremden Geistlichen in den preußischen Landen auszuübenden Einflusses." „Es hat auch der römische Hof von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, dem von Mir .... festgehaltenen Geschäftsgang," nach welchem mit Rom nur durch Vermittelung der Regierung verkehrt werden sollte, „eine andere ihm vortheilhafte, Mir und Meiner Unterthanen Interesse aber nachtheilige Richtung zu geben. Dahin gehören insbesondere folgende unzulässige Versuche: I. Einen päpstlichen Legaten oder Nuntius anhero abzuordnen, oder irgend ein Subject, unter irgend einer Benennung, was diese oder ähnliche Eigenschaften habe. Dieses nun, oder etwas Aehnliches, werde Ich nicht zugeben, aus Gründen, welche von selbst sprechen. Da Ich nun weiß, daß der römische Hof immer das Vorhaben hegt und nährt, und auf einen vermeintlich günstigen Zeitpunkt der Ausführung desselben harrt: so haben Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Alles, was sich darauf bezieht, zu richten .... II. Ebendasselbe gebe ich Ihnen hiermit zur Beachtung zu erkennen in Ansehung der etwaigen Ideen des römisches Hofes, einen Vicarium Apostolicum Generalem für Meine katholischen Unterthanen, oder irgend ein ähnliches Subject, unter irgend einer Benennung, zu bestellen; weil hier völlig par ratio, wie ad I. ist. III. So ist auch jeder Versuch unzulässig, von Rom aus irgend einem ausländischen Prälaten Aufträge zu ertheilen, welche sich auf meine Staaten und Unterthanen beziehen. Vor mehreren Jahren machte der römische Hof einen solchen Versuch in Ansehung des Prälaten Litta zu Petersburg, welcher zuvor päpstlicher Nuntius in Polen gewesen

---

[1]) Er war — zu Berlin 23. August 1763 geboren — nach seiner Rückkehr von Rom Geh. Kriegsrath und vortragender Rath im Neuostpreußischen Departement, später Staatsrath im Departement des Cultus, zuletzt Geheimer-Oberregierungsrath im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Verfasser kleinerer antiquarischer Schriften.

war.[1]) Ich habe es aber nicht gestattet, und werde dergleichen niemals gestatten. .... IV. In ganz neuen Zeiten, während der Papst in Frankreich war, sind Ehedispensen für Personen, welche Meine Unterthanen sind, durch den Nuntius zu Wien, von Meinem Gesandten daselbst negociirt worden. Künftig muß und wird das wegfallen &c."[2]) Humboldt, der, wie sein Lebensbeschreiber[3]) sich ausdrückt, „in religiösen Dingen von der Gesinnung Leos X. war," und seine Stellung in geistlichen Angelegenheiten durchaus auf die Idee bezog, „dem Zwange, den man von Rom noch ausüben möchte, soviel es anging zu steuern," gewann nichts destoweniger von Anfang an ein gutes Verhältniß zu der römischen Curie, mit der auch er nicht unzufrieden war. Der französische Gesandte Cacault, indem er nach Paris darüber berichtet,[4]) fügt hinzu: bis dahin seien nichtkatholische diplomatische Agenten zu Rom mit den katholischen nicht auf gleichem Fuße behandelt, der Papst scheine aber entschlossen, diese Consequenz der kirchlichen Excommunication der Ketzer aufzugeben, künftig Creditive von protestantischen Souveränen wie von katholischen anzunehmen, und ihren Consuln das Exequatur zu ertheilen. Einige Monate später erklärte ihm der Papst: die kirchliche Regierung der Katholiken, die unter

---

[1]) Er ging nach Petersburg im Jahre 1796; auf Anforderung Kaiser Pauls I., der die Verhältnisse der katholischen Kirche seines Reiches durch Uebereinkommen mit Rom zu ordnen wünschte. S. über seine Verhandlungen Mejer Propaganda 1, 461.

[2]) Ich kenne diese Instruction nur in der Gestalt, in welcher sie 1816 provisorisch für Niebuhr angewandt, bezw. abgeschrieben wurde. Acten des auswärtigen Ministeriums zu Berlin, Geistliche Sachen Rep. 3. N. 15. Der Satz IV. könnte ein Zusatz für Niebuhr sein. Aber er kann auch auf den Aufenthalt Papst Pius VI. zu Valence gehen.

[3]) Heym Wilhelm von Humboldt &c. Berlin 1856 S. 207 und die kirchlichen Aeußerungen daselbst S. 209 Note.

[4]) Ueber die Wahl Erzherzog Anton Victors in Cöln und Münster — vergl. oben Seite 148 fg. — berichtet er am 5. October 1801: L'Élection de l'évèque de Munster, qui produit aujourd'hui un si grand mécontentement du roi de Prusse contre l'empereur a été ici l'objet des conversations. J'ai observé, que le chargé d'affaires de Prusse à Rome, qui est un homme sage et de mérite, loin de se plaindre du Pape, s'est loué de la Cour de Rome etc. Theiner Histoire des deux Concordats de la Républ. Française et de la Rép. Cisalpine 1. 294.

ketzerischen Herrschern stehen, sei ruhiger und friedlicher als die von Unterthanen katholischer Regenten.[1] So machen ihm die preußischen Katholiken keine Mühe: „sie bitten um die Bullen und die Directionen, deren sie benöthigt sind, und dann bewegen sie sich nach den Gesetzen der Kirche auf die allerruhigste Art." Den von Cacault schon 1801 als bevorstehend bezeichneten Schritt that indeß Humboldt, der seit 1803 auch Agent anderer protestantischer Reichsstände geworden war,[2] erst im Frühjahr 1805, als der Papst aus Paris zurückkehrte. Bei den damaligen Empfangsfeierlichkeiten trat er als förmlicher Ministerresident auf,[3] die Curie erkannte das stillschweigend an, und Preußen motivirte es damit, daß durch seine ausgedehnten katholischen Erwerbungen in Polen eine ordentliche Gesandtschaft nöthig werde.

Es ist im Vorherigen berührt worden, daß der landrechtliche Kirchenbegriff aus Geo. Ludw. Böhmers Compendium stammt; daß seine Annahme und die demgemäße Stellung des Staates zur Kirche aus der sonst nicht wohl zu lösenden Aufgabe sich erklärt, mit mehreren innerhalb des Staatsgebietes vorhandenen Kirchen ein Verhältniß zugleich zu haben, und insbesondere mit der katholischen Kirche, mit der nach ihren eigenen Principien zu leben für den protestantischen Staat nicht möglich war; endlich daß die Art, wie der protestantische Staat jene Stellung erreichte, historisch sich aus dem Verlassen des reformatorischen Principes der Custodia der ersten Tafel, unter Festhaltung des aus demselben hervorgegangenen hoheitsrechtlichen Resultates, ergeben hatte. Nicht in Preußen allein geschah es, daß dergestalt das staatliche Toleranzprincip an Stelle des Staatsprincips der Custodia

---

[1]) Bericht Cacaults vom 29. Julius 1802 bei Haussonville l'Eglise Romaine et le premier Empire 1, 246 fg.

[2]) Aug. Wilh. Schlegel schreibt an Schelling 1803: „Minister Haugwitz, der mit seiner Thätigkeit sehr zufrieden ist, hat es vermittelt, daß er auch Agent der deutschen protestantischen Reichsstände geworden ist, was ihm 2000 Thaler einbringt. Er hat nun zusammen 5600 Thaler ꝛc." Aus Schellings Leben, in Briefen 1, 458. Vielleicht hängt die Nachricht hiermit zusammen, welche Artaud hat: Humboldt habe etwas früher, als für Preußen, den Ministerresidententitel für Hessen angenommen.

[3]) Artaud Histoire de Pape Pie VII. 2, 53 fg.

gesetzt wurde, aber Preußen zeichnete sich dadurch aus, daß es diesen Schritt früher, als andere deutsche Territorien gethan hat: schon bei den älteren unter seinen reformirten Fürsten klingt katholischen Unterthanen gegenüber von der Herbigkeit des entschiedenen Calvinismus, welcher in Rom die große Babel und in der Messe einen Götzendienst sieht, kein Ton an. Daß aber das Ergebniß des preußischen Verfahrens nicht bloß die Katholiken befriedigte, wie Aeußerungen von verschiedenen Seiten gezeigt haben, sondern auch Protestanten als wünschenswerth erschien, ist aus jener hannoverschen Anfrage zu erkennen, auf welche die oben mitgetheilte Auskunft von Schmedding als Antwort diente; denn die hannoversche Regierung spricht als angenommene Sache aus, daß in den älteren Theilen der preußischen Monarchie das Verhältniß zwischen Staat und katholischer Kirche besonders befriedigend sei, und daß man deswegen in Hannover die preußischen Grundsätze anzunehmen gedenke.

Die collegialistischen Kirchencategorien, wie sie das Landrecht aus Böhmer herübernahm, waren endlich keineswegs diesem eigenthümliche, sondern in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts und bis in den Anfang des gegenwärtigen im protestantischen Deutschland, wenigstens unter den Juristen, allgemein verbreitet. Sie beruheten, wie früher erwähnt ist, auf den Pufendorff-Thomasiusschen Anschauungen der hallischen Juristenschule, waren im Anschluß an Thomasius, von dessen Meinungen sie weniger abwichen, als es auf den ersten Blick scheint, zuerst von Just Henning Böhmer verarbeitet und weiter verbreitet worden, und von dessen Sohne Georg Ludwig, wieder in etwas vollendeterer Durcharbeitung, nur weitergeführt. Er und Pütter, der gleichfalls von der hallischen Schule war und deren Grundlehren sein Leben lang festgehalten hat, hatten sie nach Göttingen übertragen, und von Halle oder von Göttingen gingen unmittelbar oder mittelbar sämmtliche nennenswerthe Staats- und Kirchenrechtslehrer aus, die seit den sechziger Jahren auf deutschen protestantischen Universitäten gelehrt haben. Die vereinzelten Ausnahmen kommen nicht in Betracht. So hat das Böhmersche Compendium sich ungewöhnlich lange als Leitfaden für Vor-

lesungen erhalten — K. Fr. Eichhorn las noch in den 1820er Jahren danach —, so zeigen die zwei protestantischen kirchenrechtlichen Lehrbücher, welchen neben dem Böhmerschen zuerst einigen Einfluß zu gewinnen gelang, die von Schnaubert und Wiese, beide in dem Publicationsjahre des Allgemeinen Landrechts 1794 erschienen, vollständig die Grundanschauungen Böhmers; und doch war nur Wiese unmittelbar aus der göttinger Schule, während Schnaubert, ursprünglich zum katholischen Priester bestimmt, und erst 1776 Protestant geworden, seine kirchenrechtlichen Studien in Gießen gemacht hatte. Wiese hat bald darauf in seinem Handbuche des Kirchenrechtes (1799 fg.) den Gegenstand noch ausführlicher dargestellt: auch hier stimmt seine Lehre mit den Grundsätzen des preußischen Landrechts völlig überein. Er hat die Auffassung Böhmers auf keinem in Betracht kommenden Punkte weitergebildet, und wenn er hier und da auf des Jenaers Hufeland damals weitverbreitetes Naturrecht (1790) Bezug nimmt, so ist es nur, um noch einen anderen Vertreter der gleichen Meinungen anzuführen.

Allerdings verkennen weder Böhmer, noch Wiese, noch Schnaubert, daß diese Meinungen der katholischen Kirchenlehre widersprechen: aber sie finden in der katholischen Kirche selbst Verbündete.

Wie mächtig dort in Wissenschaft und Praxis die febronianisch-josephinische Strömung seit den siebenziger Jahren des Jahrhunderts herrschte, ist im Anfange dieser Schrift näher dargelegt worden. Es ist dabei berührt, wie jene kirchliche Lehre mit den Waffen des Gallicanismus bekämpft, und statt ihrer die episcopalistische Theorie auf den Schild gehoben ward, je weiter herunter, desto mehr unter Herrschaft der Lehre vom Staatscontracte; besonders zu Wien, aber nicht blos in der wiener Schule. Der mainzer Professor Peter Anton Frank schrieb 1784 seine Grundbetrachtungen über Staat und Kirche[1], ausdrücklich „zur Einleitung einer nachfolgenden Abhandlung von

1) S. oben Seite 69. 79. Not. Im Jahre 1791 wurde Frank Reichsreferendar S. Seite 209.

dem rechtlichen Gebrauche der Grundsätze der philosophischen Staatswissenschaft im deutschen öffentlichen Kirchenrechte". Er wandte fast vollständig die den protestantischen Collegialisten geläufigen Kategorieen dabei an, und machte großen Eindruck. Was er brachte, konnte in Darstellung des katholischen Kirchenrechtes auch von den Protestanten ohne Weiteres verwendet werden. Die Breite dieses Stromes auf katholischer Seite, die Zweifellosigkeit der Selbstüberzeugung der damaligen naturrechtlichen Theorie, den Umstand, daß die von der Curie vertretene kirchlich-katholische Lehre vom öffentlichen litterarischen Markte in Deutschland fast verdrängt war, — diese ganze früher von uns berührte Sachlage muß man bedenken, so wird man es derselben lediglich entsprechend finden, daß jene Lehre von den protestantischen Canonisten als antiquirt angesehen, und nur nebenher, um in üblicher Weise widerlegt zu werden, von ihnen erwähnt wurde. Katholische und protestantische Aufklärung begegneten einander. Die protestantischen Kirchenrechtslehrer würden nur dann die Mängel in der Auffassungsweise der katholischen erkannt haben, wenn sie genug Freiheit des Blickes gehabt hätten, die Dinge, um welche es sich handelte, historisch zu begreifen: sie waren aber in den Schranken der naturrechtlichen Betrachtungsweise nicht minder befangen, als die katholischen.

Jede Kirche erschien ihnen als Verein, wie auch der Staat ein Verein sei: nur die Aufgaben des Staatsvereines und die der Kirchenvereine verschieden. Innerhalb der Kirchenvereine war Moral an Stelle der Dogmatik getreten; die Kirche galt für eine christlich-moralische Erziehungsanstalt. Als Zweck des Staatsvereines wurde die Erreichung zwar nicht unbeschränkter, aber ruhiger und gesicherter Entwickelung der Einzelfreiheit angesehen. Der Staatsverein galt für den umfassenderen, höheren; die Kirchenvereine leben im Staate, von diesem mit Rechten ausgestattet und geschützt, aber auch beaufsichtigt und bedingt, sie können den Staatsschutz und somit den Staatszweck nicht entbehren, müssen sich demselben also unterordnen, und dürfen sich nur insoweit frei entwickeln und bewegen, wie es mit dem Staatswohle verträglich gehalten wird. Das Alles ist oder scheint doch

einfach, so lange die staatlichen und die kirchlichen Vereinszwecke solchergestalt verschiedene bleiben. Aber durch diese Verschiedenheit ist es auch bedingt: so bald man nicht mehr allein die Kirche, sondern auch den Staat als sittliche Erziehungsanstalt zu betrachten anfing, mußte es sich verwirren.

Und eine derartige Betrachtungsweise in Betreff des Staates brachte der mit Kant beginnende ethische Aufschwung der deutschen Philosophie. Kant zwar beschränkte sich, den bis dahin gläubig unterstellten Staatsvertrag in seiner Wirklichkeit anzugreifen, und weder er noch Fichte kamen dabei über dessen Annahme gänzlich hinaus. Aber Fichte, auch hierin kantischen Impulsen folgend, erklärte schon 1794 in seiner Wissenschaftslehre, dem Werke, welches auf die deutsche Geisteswelt jener Zeit einen epochemachenden Eindruck hervorgebracht hat, den Staat der Idee nach für ein sittliches Reich, für eine nicht weniger als die Kirche, und nur mit anderen Mitteln als sie, die Erziehung der Bürger zur Sittlichkeit betreibende Anstalt: der Staat erziehe durch Zwang, die Kirche bringe durch Belehrung den Entschluß zur Sittlichkeit hervor; Staat und Kirche ergänzen einander. Oder richtiger, die Kirche ergänze den Staat; denn indem dies Miteinander gegenseitige Verständigung über das gemeinsam zu erstrebende Ziel, eventuell Bestimmung des einen Erziehers durch den anderen begründen mußte, ist bei Fichte unzweifelhaft der Staat der die höhere Einheit repräsentirende Factor. Und womöglich noch unzweifelhafter war die populärere Zeitstimmung dafür, der Kirche keine selbständige Bewegung zuzugestehen: es war die Zeit, von der Niebuhr aus seiner Jugenderinnerung erzählt, „jeder Altgläubige wurde verachtet“, und wo man die Kirche für ein untergeordnetes, nur in der Hand des Staates etwas bedeutendes Wesen hielt; aus Unterschätzung zwar der Kirche, wie aus Ueberschätzung des Staates, aber doch mit, weil man Etwas von den nationalen Aufgaben des Staates zu ahnen anfing.

Diese allgemeinen Culturmomente dürfen hier nur angedeutet werden: sie erklären, was von der litterarischen Einzelerörterung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu berühren ist. Heben wir aus derselben eine juristische und eine von einem

Theologen ausgegangene Schrift, die beide gewirkt haben, specieller hervor.

Die erste erschien im Jahre 1797 ohne Druckort und anonym: „Die Einheit des Staates und der Kirche, mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung“: 334 Seiten Octav, und ist gegen den Collegialismus des damaligen Naturrechtes gerichtet. Beginnend von einer wohlgearbeiteten Darstellung des „hierarchischen“, das heißt des katholischen und des altprotestantischen, des Territorial- und des Collegialsystemes, und hierauf prüfend, welches von ihnen das der „deutschen Staatsverfassung“ sei, sucht sie die Natur und die Consequenzen jedes dieser drei Systeme mit Objectivität bis ins Einzelne darzulegen. „Der Rechtsstreit, der zwischen diesen drei möglichen Systemen geführt wird“, sei „zugleich ein Streit zwischen den Vertheidigern der positiven und der natürlichen Religion. Das erste und das zweite System erklären sich ausschließlich für die Nothwendigkeit und für die Vorzüglichkeit der ersteren (jenes für die geoffenbarte, dieses für eine Staatsreligion), hingegen das dritte legt nur der natürlichen Religion einen absoluten Werth bei.“ „Allgemeine Toleranz gegen jeden Andersdenkenden ist der Character des Collegialsystemes, wenn auch nicht immer der Character seiner Bekenner.“[1] Was aber die Verfassung des Reiches und der deutschen Territorien betrifft, so stimme mit derselben das hierarchische System rechtlich, aber jetzt nicht thatsächlich, das Territorialsystem thatsächlich überein: dagegen werde das Collegialsystem auf sie anzuwenden zwar von Vielen, namentlich von Pütter und seiner Schule, aber nur in Widerspruch sowohl mit dem geltenden Rechte, wie mit den realen Zuständen versucht. — Die Ausführung zeigt Klarheit und Sicherheit des juristischen Blickes, erschien aber den innerhalb der Schranken des collegialistischen Naturrechts sich Bewegenden so fremdartig, daß Wiese[2] meint, das Buch sei von einem Katholiken geschrieben: was allerdings in mehr als einer Rücksicht Mangel an Urtheil zeigt. Es war von Karl Salomon

[1]) Die Einheit ꝛc. S. 291. 299.

[2]) Handbuch des Kirchenrechtes 1, 112.

Zachariä[1], damals Wittenberger Professor, und des klugen Mannes würdig, der für seine Person und kirchenpolitisch übrigens Collegialist geblieben ist.

Die zweite Schrift geht directer mit der Aeußerung einer eigenen Meinung hervor, und hatte ihrer Zeit, vielleicht ebendeswegen, noch mehr Wirkung. Sie ist von dem damaligen Consistorialrath und Hofprediger zu Castell Heinrich Stephani,[2] „Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staates", Würzburg 1802, 246 Seiten Octav, ist aber nicht theologischen Characters, sondern deducirt philosophisch-politisch. Auch sie fängt mit einer „Musterung der bisher aufgestellten Systeme über das Verhältniß der Kirche zum Staate" an, und indem sie betont[3], daß „durch die Tendenz des Zeitalters .... das hierarchische und das Territorialsystem in ihren jetzigen Formen dem Untergange immer näher gebracht werden, und sich mithin Alles sowohl in der litterarischen, wie in der politischen Welt hinneigt, das Collegialsystem als das non plus ultra der gesetzgebenden Weisheit anzupreisen", macht sie ähnlich, wie auch Zachariä thut, auf die Inconsequenz der Collegialisten aufmerksam, welche dadurch, daß sie die Kirche „als eine abhängige Gesellschaft behandeln, deren Zweck dem Staatsinteresse untergeordnet ist, ... ihr anfängliches Princip aufgeben, und sich zum Territorialsystem bekennen." Wolle man diese Inconsequenz vermeiden, und fasse die Kirche als neben dem Staate stehenden freien Verein, so gebe es nicht Frieden, sondern Streit zwischen Staat und Kirche; denn „nach der Elementarlehre der Staatskunst bedürfen zwei Kräfte, um im Gleichgewicht zu bleiben, entweder einer dritten Kraft, oder einer organischen Einheit."[4] Weshalb Stephani das „hierarchische" System für unbrauchbar hält, bedarf hiernach keiner Auseinandersetzung; aber auch das Territorialsystem in seiner bisherigen Gestalt, das heißt das System, „nach welchem der

---

[1]) Zachariä's biographischer und juristischer Nachlaß (1843) S. 66. 97.

[2]) Seit 1811 Kreis- und Schulrath zu Ansbach, bis er 1818 wieder Pfarrer (zu Gunzenhausen) wurde.

[3]) Stephani Seite 8.

[4]) Stephani S. 23. Vgl. S. 17. 27.

weltliche Staat behauptet, daß die Kirche nicht nur die Priorität der weltlichen Gewalt anerkennen, sondern selbst ihren Zweck dem Zwecke des Staats subordiniren müsse", und ihr keine „andere Art ihrer Willensäußerung zugesteht, als die durch ihn auftragsweise" geschehende,[1] sei unrichtig; denn auch dies System beruhe, wie die beiden anderen, auf Widerstreit, und könne deshalb nicht zu einer für die Vernunft genügenden Einheit führen. „Der Hauptgrund dieses Widerstreites ist bei allen drei Systemen darin zu suchen, daß die nämliche Menschenmasse sich zu zweierlei gesellschaftlichen Vereinen verbindet. Die beiden Zwecke derselben stehen zwar an sich als Zwecke der Menschheit in .... Zusammenstimmung; aber man hat sie dadurch der Zwietracht ausgesetzt, daß man das trennte, was vereinigt sein soll .... Sobald nur Ein Gesammtwille für beide Zwecke organisirt ist, so ist wahre Einheit da."[2]) Die Menschen müssen „den beherzten Entschluß fassen, die Vernunft auf den Thron der Menschheit zu erheben. Folget ihrem Gesetze, das euch zur Pflicht macht, völlig Eins zu sein, und ihr werdet bald gewahr werden, daß in dem jetzigen Zeitalter der Menschheit jede Regierung, die des Kampfes und der Unterdrückung einer Kirchengesellschaft überhoben ist, und aufgerufen wird, mit ihren übrigen großen Zwecken auch den religiösen Zweck der Menschheit zu vereinigen, einen höheren Character anzunehmen gezwungen ist, der ihr selbst Heiligkeit einflößt". Und eine solche heilig gewordene Regierung „kann nie zum Mißbrauche ihrer Rechte herabsinken .... Der Empirismus hinderte" nur „die Menschen bis jetzt überall, die Wahrheit zu erkennen ꝛc."[3]) Die Religion nun dieses religiösen Staatsvereines sei die Vernunftreligion. „Lasse man den Menschen noch zur Zeit alle Anhänglichkeit an historische Einkleidung der Religion, an Traditionen, Mythen und scholastische Lehrsätze. Jeder mag davon annehmen, was und wie viel er will. Aber man arbeite aus allen Kräften, den in unserm Inneren geoffen-

---

[1]) Stephani S. 41. 43.
[2]) Stephani S. 46. 47.
[3]) Stephani S. 51 fg.

barten Glauben bei allen Menschen immer mehr zu wecken, und zu vollem deutlichen Bewußtsein zu bringen, wozu jede bürgerliche Religion Stoff und Gelegenheit genug an die Hand bietet. In dem Grade, als dies Geschäft gelingt, in dem Grade wird aller historischer, blinder Glaube mit allen Mythen und scholastischen Lehrsätzen von selbst zusammenstürzen. Die Menschen sind zur Glaubenseinigkeit geschaffen; denn alle sollen der Tugend huldigen &c." Katholiken und Protestanten „haben sich ursprünglich nicht sowohl über den Glauben, als über die Kirchenform entzweit, und ihrer Wiedervereinigung steht keineswegs jener, sondern bloß diese im Wege."[1]) Auf Grund solcher Principien, die an Rousseau erinnern, giebt Stephani alsdann einen „Entwurf der öffentlichen Anstalten zur sittlich-religiösen Cultur eines Volkes, oder der Kirche als ergänzenden Theiles eines vollkommen eingerichteten Staates," und macht zur Kirchenvereinigung Vorschläge.[2]) Auf Beides ist nicht nöthig, näher einzugehen.

Hier war an diese territorialistische Strömung nur als an ein Zeichen der Zeit zu erinnern, aus dem zu erkennen ist, welche Geister auch die preußische Regierung hinter sich hatte, wenn sie in ihrer Praxis mehr die territorialistischen, als die collegialistischen Elemente der landrechtlichen Rechtsordnung fühlbar werden ließ. Denn das that sie. Die früher erwähnte Schrift von Harl,[3]) obwohl in Berlin erschienen (1804), wird zwar als Document dortiger Verwaltungsprincipien nicht angesehen werden können. Aber sonst sind dieselben bekannt genug. Schleiermacher z. B. in seinen Reden über die Religion (1806), welche von berliner Anschauungen aus den ersten Jahren des Jahrhunderts ein zuverlässiges Zeugniß abgeben, schildert sie in der vierten Rede, indem er dem seiner Meinung nach unzuträglichen Eingreifen des Staates in kirchliche Angelegenheiten überhaupt von seinem idealen Standpunkte aus entgegentritt. Sobald der Staat eine Kirche privilegire, sagt er, nehme er ihr Regiment

---

[1]) Stephani S. 74 fg. Vgl. S. 30. Anm.

[2]) Stephani S. 151 fg. 218. 230. 233.

[3]) S. oben Seite 345. Note 3.

an sich, und halte die wahre Kirche von demselben ausgeschlossen: „er behandelt die Kirche als eine Anstalt, die er eingesetzt und erfunden hat;“ und von da an „giebt es Nichts in allen ihren Einrichtungen, was sich auf die Religion allein bezöge, oder worin sie auch nur die Hauptsache wäre“. Der Staat ernenne die Priester nach seiner Wahl, u. s. w. f. Die Art, wie der Freiherr von Stein in seinem im Junius 1807 geschriebenen Gutachten, auf Grund dessen später die Organisationsgesetze von 1808 entstanden sind, kirchliche Dinge behandelt,[1]) bestätigt diese Schilderung Schleiermachers. „Füglich könnte man“, sagt Stein, „die Angelegenheiten der beiden protestantischen Religionsparteien einem gemischten Oberconsistorio und seinem Chef übertragen, dagegen die Aufsicht auf die in der preußischen Monarchie so zahlreiche und vermögende katholische Kirche müßte man einem katholischen Minister anvertrauen, der mit den Grundsätzen dieser Kirche und ihrer hierarchischen Verfassung genau bekannt wäre, und der seine Kenntnisse benutzte, die in dieser Kirche nöthigen Verbesserungen mit Rücksicht auf ihre wesentliche und unabänderliche Verfassung vorzunehmen. Würde auf diese Art das Ministerium des Cultus umgeformt, und es getrennt von dem des öffentlichen Unterrichtes,“ u. s. w. Also ein katholischer Minister bloß für den katholischen Cultus, der in seiner Kirche die nöthigen Verbesserungen „vornehmen“ kann. Die Verordnung vom 16. December 1808 über „die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung“[2]) zog statt dessen vor, noch weiter auf dem territorialistischen Wege vorschreitend, die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten als Polizeisache dem Ministerium des Innern zuzulegen, dessen dritte Departementssection, „für Cultus und Unterricht“, in zwei Unterabtheilungen nach diesen zwei Gegenständen zerfiel. Chef der Cultusabtheilung wurde ein dem Minister unterstellter Geheimer Staatsrath, ihre Competenz war,

---

[1]) Pertz Leben Steins 1, 418 fg.

[2]) Gesetzsammlung 1806—1810. S. 361. Jacobson Preuß. Kirchenrecht §. 36. Laspeyres Gesch. der Kath. Kirche in Preußen. S. 778 fg.

ohne Unterschied der Confessionen, die landrechtliche des Geistlichen Departements, für katholische Sachen hatte sie einen katholischen Referenten, unter ihr standen entsprechende Abtheilungen der Provincialregierungen. Immerhin war, weil die Hierarchie blieb, diese Einrichtung für die katholische Kirche minder einschneidend, als für die protestantische; aber auch hinsichtlich der katholischen wurde durch sie das Staatsregiment wesentlich concentrirt.

Der seit dem Tilsiter Frieden verkleinerte Staat nahm sich zusammen, suchte durch Energie des inneren Aufschwunges seinen Verlust an äußerer Macht zu überwinden, und es entsprach der damaligen Sachlage, daß dies durch erhöhete Staatseinwirkung auch der Kirche fühlbar wurde. Alle linkselbischen Lande und sämmtliche polnische Eroberungen der neunziger Jahre hatten zu Tilsit abgetreten werden müssen, von den vor 1806 zuletzt dreizehn katholischen Bischofssitzen im Lande hatte man elf verloren: nur der breslauer und der ermeländer waren übrig. Um so eifriger hielt man auf die Grundsätze territorialer Selbständigkeit.

Eine Gelegenheit, sie geltend zu machen, ergab sich gegenüber dem apostolischen Vicar von Niedersachsen,[1]) welcher — wie früher erwähnt ist — seit Friedrich Wilhelm I. kirchlicher Oberer der in den Marken und in Pommern entstehenden katholischen Gemeinden war. Unter ihm hatte, seit in Berlin durch Friedrich den Großen eine katholische Kirche gebaut worden war, deren Propst diesen Kreis von Missionen geleitet, die lange Zeit ausschließlich von Dominicanern versehen wurden. Das Dominicanerkloster in Halberstadt besaß durch königliches Privilegium das alleinige Verlagsrecht der Lehr- und Erbauungsbücher für jene Gemeinden. Die Anstellung ihrer Geistlichen geschah so, daß der berliner Propst sie vorschlug, das Ministerium sie genehmigte, und hierauf der apostolische Vicar, in den Jahren von 1789 bis 1825 Franz Egon von Fürstenberg Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, ihnen die geistliche Sendung (missio) und die Facultäten gab, ohne daß hiervon der Staat Notiz nahm. Geistliche, die Anstoß erregt hatten, wurden in ihren Convent

---

[1]) Mejer Propaganda 2, 306 fg. 297 fg. 373.

nach Halberstadt abberufen, und auch die Alten und Gebrechlichen fanden dort Aufnahme. Aeußerlich trat sonach von dem Einflusse des bis zu der Säcularisation von 1803 „auswärtigen" apostolischen Vicars, der nach dem Landrechte sich schon als auswärtiger geistlicher Oberer durch einen inländischen Bevollmächtigten vertreten lassen mußte,[1] Nichts hervor. Als aber statt des zu Berlin bevollmächtigten Dominicaners im Jahre 1805 zum ersten Male dort ein weltgeistlicher Propst ernannt war, konnte dieser vom apostolischen Vicare anfangs seine Facultäten nicht erlangen. Er wandte sich im Jahre 1806 und im Februar 1807 wiederholt an ihn, aber der Fürstbischof entnahm aus einer Aeußerung des preußischen Commissarius in Hildesheim Grafen Schulenburg-Kehnert — „daß der apostolische Vicar in den preußischen Staaten Jurisdictionshandlungen nicht üben dürfe" — das Motiv eines Abschlags: worauf die daraus entstehende Verlegenheit von dem stettiner Pfarrer benutzt wurde, um sich von dem in Savona gefangenen Papste durch den Nuntius in Wien[2]) die Befugniß zur Firmung zu verschaffen: was wieder andere Verlegenheiten veranlaßte. Der hildesheimer Fürstbischof scheint auch seinen Ablehnungsgrund nur vorgeschützt zu haben; denn im Jahre 1809 übte er in den preußischen Staaten persönlich eine Jurisdictionshandlung, indem er ein katholisches Bethaus zu Hoppenwalde in Pommern einweihete. Hildesheim gehörte aber damals zum Königreich Westphalen, und da ein Zeitungsartikel, der jenen Einweihungsact als Document der Abhängigkeit preußischer kirchlicher Verhältnisse von westphälischen dargestellt hatte, dem Könige zu Gesicht gekommen war, machte dieser durch Cabinetsordre vom 14. März 1809 den Cultusminister auf die „Anmaßung" des apostolischen Vicars aufmerksam, und forderte ihn auf, durch Anordnung einer einheimischen katholischen Oberkirchenbehörde für die märkisch-pommerschen Gemeinden derselben zu begegnen. Ein Bedürfniß, das auch durch

---

[1]) S. oben Seite 418.

[2]) Diesem war, nach einem Berichte von Niebuhr vom 12. Jan. 1816, seit der Gefangennahme des Papstes übertragen worden, das Laufende in den curialen Dispenssachen und Aehnlichem zu besorgen.

die erwähnte Weigerung des Fürstbischofs von 1806/7 und was daraus gefolgt war, begründet ward. Damals war Wilhelm Humboldt, der 1808 Rom mit Urlaub verlassen hatte, Cultusminister, erstattete am 28. August einen „durch die nöthigen Erkundigungen verspäteten" Bericht, und referirt, der Hildesheimer Fürstbischof habe seit langer Zeit sein kirchliches Regierungsrecht als apostolischer Vicar auch in Pommern und den Marken behauptet und soviel thunlich geübt, „ohne daß dies jedoch Ew. Majestät Behörden, so lange er noch ein auswärtiger Bischof war", das heißt vor 1802, „jemals anerkannt haben".[1]) Unbedenklich aber sei es von 1802 bis 1807, als Hildesheim preußisch gewesen, ihm gestattet worden. Jetzt allerdings werde die Uebertragung der in Betracht stehenden Gemeinden an einen anderen Erzbischof nöthig; könne zwar nur durch den päpstlichen Stuhl geschehen, werde aber durch ihn vorgenommen werden, da der Vicariat des Hildesheimer Bischofs nicht seinem Stuhle connex, sondern ein „willkürlicher päpstlicher Auftrag" sei. Humboldt empfiehlt, die geistliche Regierung jener Gemeinden dem Bischofe von Breslau zu übertragen. Einmal aufmerksam geworden, forderte er bald darauf von dem Propste zu Berlin darüber, daß dieser sich die Facultät zu firmen verschafft habe, eine Rechtfertigung, und verwarf dessen Berufung auf den bisherigen Gebrauch bei der berliner „Missionsgemeinde" mit der Entgegnung: die Begriffe Vicarius apostolicus, Mission, Bischof, geistliche Gerichtsbarkeit kenne er gar nicht; niemand Anderes, als der König, habe die geistliche Jurisdiction (Königsberg 17. December 1809). Wenn er also anerkannte, nur der Papst könne die Competenzverhältnisse des niedersächsischen apostolischen Vicariates ändern, so beabsichtigte er damit augenscheinlich keine den landrechtlichen Gesichtspunkt verrückende Einräumung.

Unterdeß hatte Ende Octobers 1809 das auswärtige Ministerium sich nach Rom, wo der Papst schon seit Julius nicht mehr anwesend war, gewendet, um sowohl die Uebertragung der mär-

[1]) Wie wenig man im Grunde davon wußte, zeigt die bei Mejer Propaganda 2, 298 referirte Differenz zwischen Humboldt und Schmedding.

kisch-pommerschen katholischen Gemeinden an den Fürstbischof von Breslau, wie auch für den berliner Propst die nöthigen Facultäten zu erlangen. Der beauftragte Agent sg. Prälat Nicolo Nicolai[1] verhandelte darüber mit dem vom Papste bei seiner Gefangennahme substituirten Cardinale di Pietro,[2] fand indeß denselben der Maßregel nicht geneigt, und bat (18. December) um Zusendung der früheren Breven für die Pröpste zu Berlin. Die Sache kam erst viel später dadurch zu Ende, daß der hildesheimer Fürstbischof als apostolischer Vicar sich bereit finden ließ, seine unter dem 30. December 1809 ihm verlängerten Facultäten dem Fürstbischofe von Breslau zu subdelegiren (23. Junius 1812), der dann eine Auswahl derselben wieder dem berliner Propste übertrug. Diese Subdelegation hielt man 1814 sowohl in Berlin, wie in Breslau noch für bestehend:[3] was sich an späteren Verhandlungen daraus entwickelte, wird erst unten zu erwähnen sein.

Noch verdient unvergessen zu bleiben, daß auch damals, kurz vor der Gefangennahme des Papstes im Jahre 1809, der wiener Nuntius an Pius VII. Berichte über besonders gute Behandlung der preußischen katholischen Unterthanen zu erstatten hatte.[4])

Dagegen brachte das Jahr 1810 zwei die katholische Kirche beschwerende Maßregeln. Das Heer war die Institution, in welcher die Energie des Staatsaufschwunges sich zu jener Zeit am intensivsten zusammenfaßte. Dies machte sich auch im Militärkirchenwesen geltend: man meinte die Gewissen nicht zu beschweren, wenn in einer königlichen Ordre vom 2. Februar 1810 verordnet wurde, daß die katholischen Soldaten, um sich „an die nöthige Achtung für die Hauptreligion des Landes zu gewöhnen" an jedem vierten Sonntage dem evangelischen Militärgottesdienste beiwohnen

---

[1]) Nach dem angeführten Berichte Niebuhrs waren diesem Agenten bei Humboldts Weggang 1808 „alle Speditionsgeschäfte von Dispensen 2c." auf Humboldts Empfehlung übertragen worden.

[2]) S. oben S. 321 Note 3.

[3]) Ueber eine damalige Erörterung deswegen s. Mejer Propaganda 2, 307 fg.

[4]) Pistolesi Vita di Pio VII. 2, 154.

sollten.[1]) Niemand, der damalige Verhältnisse kennt, wird hierin auch nur eine leiseste Tendenz zur Proselytenmacherei erblicken; es war naiver Territorialismus, der in der Anordnung sich aussprach: überhaupt war das Militärkirchenwesen ein nur protestantisches. — Im Herbste desselben Jahres wurde das Vermögen der Kirche in den alten Provinzen von einem Schlage betroffen. Von dem durch den Reichsdeputationshauptschluß ihm gegebenen Rechte, auch mittelbare Stifter und Klöster aufzuheben, hatte Preußen zu Anfang nur eingeschränkten Gebrauch gemacht. Zwar waren eine Anzahl Mannsklöster, namentlich seit 1805, aufgehoben worden:[2]) aber sonst ließ man Klöster und Stifter bestehen, und der König sprach dem halberstädter Capitel seine Absicht aus, daß es so bleiben solle. Aber als nach dem tilsiter Frieden die ungeheueren durch ihn übernommenen Kriegscontributionen anders nicht bezahlt werden konnten, und es in der That die Existenz des Staates galt, entschloß sich der König, wiewohl erst 1810, „alle Klöster, Dom- und andere Stifte, Balleien und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören", für „Staatsgut" zu erklären und ihr Vermögen einzuziehen: Edict vom 30. October 1810.[3]) Da die katholische Kirche ungleich mehr dergleichen Gütercomplexe, als die evangelische, besaß, so hatte sie die in Preußen bloß später, als in anderen Staaten, erlebte Maßregel schwerer zu empfinden, als jene: besonders in Schlesien[4]) war viel einzuziehen, und die Ordnung der dadurch hervorgerufenen Verhältnisse veranlaßte eine Reihe gesetzlicher Erlasse. Als zu Breslau die Säcularisationscommission auch dem Domcapitel ankündigte, es habe nicht ferner zu bestehen (November 1810), protestirte es, und auf Intercession des Fürstbischofs erklärte, ohne Zurücknahme der Aufhebung, (4. December) die Regierung, der König beabsichtige, ein neues Capitel zu stiften.

---

[1]) Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 633.

[2]) Jacobson in v. Ledeburs Neuem Archiv f. preuß. Geschichte Th. 1. Num. 4. und Th. 2. Num. 14.

[3]) Gesetzsammlung von 1810 S. 23 fg.

[4]) Gams a. a. O. S. 618 nach Rintel Beleuchtung der Denkschrift des evangel. Oberkirchenraths ꝛc. 1852.

Dies geschah mittels einseitiger königlicher Organisationsurkunde vom 16. März und Einsetzung des neuen Capitels vom 24. Junius 1812, ganz gemäß der früher berührten territorialistischen Praxis. Der alte Fürstbischof ließ die Neubildung gewähren, der gefangene Papst widersprach ihr gleichfalls nicht.

Die Jahre 1813 und 1814 gaben Preußen seine linksrheinischen Besitzungen, ausgenommen Hannover und die fränkischen Lande, wieder. Was es in Polen bis 1806 besessen hatte, überließ es großentheils an Rußland, mit der Aussicht, in Deutschland entschädigt zu werden: die Verhandlungen des Wiener Congresses begannen, bevor hierüber entschieden ward.

Organisatorische Maßregeln für die katholische Kirche waren zunächst ohnehin durch die Zeitverhältnisse verboten.

---

7. Der Wiener Congreß.

Als sich im Herbste 1814 die Staatsmänner der europäischen Mächte und eine Menge Abgeordnete kleinerer Staaten zum Congresse in Wien versammelten, fanden sich auch Vertreter kirchlicher Interessen dort ein. Denn wenn — abgesehen von der Reconstruction des päpstlichen Staates, die zu den Congreßfragen gehörte, — die Versammlung auch nicht für kirchliche Zwecke berufen war, so sollten doch eine Verfassung des Deutschen Bundes und die deutschen Territorialverhältnisse zu Wien geordnet werden, und in beiderlei Hinsicht waren Entscheidungen, welche die katholische Kirche Deutschlands betreffen würden, um so mehr zu erwarten, als das deutsche Reich seine im Reichsdeputationshauptschlusse gegen die Kirche übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hatte, und die aus denselben erwachsenen Negociationen der römischen Curie mit deutschen Einzelstaaten ohne Resultat geblieben waren; sonach die durch die französische Circumscriptionsbulle und die Säcularisation von 1803 gestellte Verfassungs- und Dotationsfrage noch immer offen war.

Es ist bekannt, daß die Angelegenheit der deutschen Verfassung, auf Betreiben des Freiherrn von Stein, von vorn herein von den übrigen Congreßangelegenheiten getrennt, und allein den deutschen Regierungen überwiesen wurde. Nur auf diese deutschen Verhandlungen kommt es hier an; und aus dem Gesichtspunkte jener noch schwebenden Fragen konnte dabei jeder der betheiligten Staatsmänner kirchliche Gegenstände zu bearbeiten haben. Selbstverständlich bezog sich auch die Vollmacht des Cardinals Consalvi, der gleich nach der Restauration des Papstes wieder zum Staatssecretär ernannt als päpstlicher Congreßgesandter fungirte, neben

den italienischen und allgemeineren, speciell auf diese deutschen Verhältnisse,[1] in denen er durch denselben Nuntius Severoli berathen und unterstützt ward, der zehn Jahre früher unter seiner Leitung zu Wien über das Reichsconcordat verhandelt hatte,[2] noch immer dort Nuntius geblieben, und während der Gefangenschaft des Papstes in der deutschen katholischen Kirche wichtiger und auch wohl mächtiger als vorher gewesen war. Andererseits stand den päpstlichen Bevollmächtigten, wie damals, so jetzt wieder ein Bevollmächtigter Dalbergs gegenüber. Zwar hatte Dalberg auf sein Großherzogthum resignirt, aber er war noch Bischof von Constanz und Regensburg, sowie der rechtsrheinischen Theile von Worms und Mainz, und Erzbischof des ihm 1805 vom Papste zugewiesenen ausgedehnten Sprengels. Seine solange der Rheinbund gedauert hatte für diesen verfolgte Primas-Idee hatte er nicht aufgegeben, sondern wünschte ihre Durchführung jetzt für das Gebiet des gesammten Deutschen Bundes mit Ausnahme von Oesterreich. Sie hatte sich schon ehedem mit dem Namen der deutschen Nationalkirche geschmückt, jetzt schien sie diesen Schmuck, der bei der Wärme der nationalen Erhebung ihr wesentlich zugut kam, noch mehr als vorhin verdienen zu sollen. Dalbergs Brief an den Papst vom 24. Julius 1814[3]) stand sicher schon in Zusammenhang mit seinen nunmehrigen Plänen. Wenn er aber den Mann, den zu entfernen ihm des Papstes Antwort auflegte, statt dessen als seinen Bevollmächtigten für diese Pläne in Wien ließ, so mochte das eines-

---

[1]) Consalvi sagt, seine Instruction in dieser Richtung sei gewesen: cavendum, ne occasione generalis pacificationis constabiliendae ac rerum Europae componendarum Germanicae Ecclesiae et Apostolica sedes in earum juribus, immunitatibus, privilegiis, bonis, et, quod caput est, in divino cultu et salute animarum aliquid detrimenti acciperent, immo vero mihi omni studio enitendum, ut, quidquid damni tam in spiritualibus, quam in temporalibus rationibus suis vicissitudine praeteritorum temporum in Germania passa esset Ecclesia, sarciretur. So seine Protestation vom 14. Junius 1815 bei Klüber Acten des Wiener Congresses 6, 442.

[2]) S. oben Seite 210fg.

[3]) S. oben Seite 394.

theils in der Ueberzeugung, daß sie doch nur in Opposition mit dem Papste würden durchgesetzt werden können, anderentheils darin seinen Grund haben, daß Wessenberg als Vetter Metternichs und jüngerer Bruder desjenigen österreichischen Ministers, dessen Dieser sich in den deutschen Verfassungsangelegenheiten bediente, für Wien als besonders geeignete Persönlichkeit erschien. Er wohnte bei jenem Bruder, und hatte dort in alle deutschen Congreßsachen von selbst Einblick. Vielleicht trug auch zu seiner Wahl bei, daß der alte Fürstprimas in Wessenberg den präsumtiven Nachfolger sah, dem er die Durchführung seiner kirchlichen Gedanken demnächst mit Vertrauen werde überlassen können. Wessenbergs Biographie[1]) läßt das vermuthen, führt an, er habe die generelle Vollmacht erhalten, „für Einleitung einer zweckmäßigen Herstellung und nationalen Einrichtung der deutschen Kirche Mittel und Wege ausfindig zu machen," habe sich bevor er nach Wien ging, über Das, was in dieser Richtung zu thun sei, mündlich zu Regensburg mit Dalberg verständigt, und habe hinsichtlich seiner persönlichen Stellung zur Uebernahme der Sache folgende Aeußerungen gethan: „alle .... Schwierigkeiten konnten mich um so weniger abschrecken, mich dem dringenden Wunsche und Auftrage des Fürstenprimas, der doch als das einzige geeignete Organ erschien, um von Amtswegen die Einleitung zu einer zeitgemäßen kirchlichen Einrichtung in Deutschland zu veranlassen, zu unterziehn, als ich die volle Gewißheit hatte, daß sonst die Finsterlinge freien Spielraum haben würden, und ich wenigstens hoffen durfte, in Wien, wo nicht das Gute zu bewirken, doch viel Bösem und Verkehrtem entgegenzuwirken." — Aber nicht bloß Consalvi und Wessenberg waren bereit, die Interessen der deutschen Kirche jeder in seiner oder seines Auftraggebers Art am Congresse zu vertreten: auch drei „für die katholische Kirche Deutschlands" gemeinschaftlich handelnde sogenannte Oratoren[2]) fanden sich ein:

[1]) Beck Freiherr J. H. von Wessenberg ꝛc. Freiburg 1862. Seite 220 fg.

[2]) So nannte sie anscheinend zuerst Consalvi: Klüber Uebersicht der Congreßverhandlungen S. 419. Congreßacten 2, 255.

Freiherr von Wambold Domdechant von Worms und Capitular des mainzer Metropolitancapitels zu Aschaffenburg, derselbe, welcher ehemals Hessen öffentlich denunciirt hatte,[1] Präbendar Helfferich von der Domkirche zu Speyer, und der ehemalige Syndicus des Andreasstiftes zu Worms, jetzt Oberhofgerichtsprocurator und Advocat zu Mannheim Schies, der als juristischer Beirath diente. Diese Drei hatten kein formell geltend zu machendes Mandat; aber sie standen unter Protection Consalvi's,[2] und waren, wie man wußte, von einem ansehnlichen Theile des deutschkatholischen Clerus, von mehreren Fürstbischöfen, namentlich denen zu Fulda und zu Hildesheim, und selbst vom Fürstprimas in ihrem Vorhaben, auf dem Congresse für die katholische Kirche in Deutschland zu wirken, nicht bloß beifällig ermuntert, sondern zum Theil auch durch Geld unterstützt.[3] Der wessenbergische Biograph erzählt, sie seien über Luzern nach Wien gegangen, und dort von der päpstlichen Nuntiatur für ihre Congreßthätigkeit instruirt worden.[4] Eingaben an den Congreß zu machen, war Niemandem verwehrt; und viele Private, auch Geistliche, verfolgten dort ihre Zwecke: so konnten die Oratoren mündlich und schriftlich Dasjenige, was sie für ihre Kirche recht und billig hielten, zur Geltung bringen.

Alle diese verschiedenen kirchlichen Agenten waren von Anfang des Congresses an in Wien; und wie schon vor dessen förmlicher Eröffnung die deutschen Verfassungsarbeiten anfingen, so geht denselben auch die erste Denkschrift, in welcher die Oratoren ihre Absichten darlegen, kurz vorher. Sie ist vom 30. October,[5] und hat den Titel: „Darstellung des traurigen Zu-

---

1) S. oben Seite 394.

2) In ihrer später zu berührenden Denkschrift vom 1. März 1815 (Klüber Acten 2, 255) berufen sie sich hinsichtlich ihrer persönlichen Legitimation „auf die Erklärungen, welche in einer Note hierüber vom .... Cardinal .... Consalvi .... unter dem 17. November 1814 .... an .... F. Metternich erlassen worden sind." Die angeführte Note ist nicht bekannt geworden.

3) Klüber Uebersicht S. 419 fg. Organon 2c. Augsburg 1829 S. 13 fg.

4) Beck Wessenberg S. 228.

5) Klüber Acten 1. H. 2, 29 fg.

standes der entgüterten und verwais'ten katholischen Kirche Deutschlands und ihrer Ansprüche."

Die Oratoren beginnen mit einer Erinnerung an das Verdienst der Kirche um die deutsche Cultur, an den bis zur Revolution anerkannten Besitzstand der deutschen katholischen Kirche, an den Frieden von Luneville, die Säcularisation und die unerfüllt gebliebenen Punkte des Reichsdeputationshauptschlusses. Jetzt sei das linke Rheinufer aber wiedererworben, „und daher die proclamirte Ursache der Säcularisation aufgehoben." Es müsse deshalb, wie es jedem Privatmanne freistehen würde, so auch der katholischen Kirche Deutschlands erlaubt sein, ihr unaufgegebenes Eigenthum zu reclamiren. Sie verlange alle noch unveräußerten kirchlichen Besitzungen als solche, die veräußerten soweit sie nach geltendem Rechte einlösbar erscheinen zurück, für den Rest Ersatz in Grundstücken, soviel „zur Fundation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien, sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute, nothwendig und erforderlich." Ihr Recht sei die volle Wiederherstellung; in der Anwendung solle jede billige Mäßigung walten. — Indeß stehen diese Vermögensforderungen erst in zweiter Reihe. „Vorzüglich," heißt es, wolle man „jene Rechte reclamiren und vindiciren, ... welche .... der Kirche von Gott mit dem ausschließlichen Befehle übertragen worden sind, regere Ecclesiam Dei." Die Kirche beweine einen Zustand elender Verwais'theit, beklage Eingriffe in ihre Kirchengewalt, ja in ihre „Dogmen, Gesetzgebung und Jurisdiction." „Ihre bischöflichen Stühle sind fast alle leer, ihre Capitel .... aufgelös't, deren Prälaten zerstreut, ihrem Berufe entzogen, oder veraltet und gestorben." Ihre Diöcesangrenzen seien in den Rheinbundstaaten nach den Landesgrenzen willkürlich verschoben, ihre Klöster vernichtet, „die Diener der Kirche sahen sich immer mehr in Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in allen Beziehungen unterworfen. Der Drang der Zeiten ließ alle Klagen und Vorstellungen ohne Erfolg." Nun aber, wo man der Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung entgegensehe, verdiene die Kirche der Mehrzahl der Deutschen, die katholische, vorzügliche Berücksichtigung; und die

katholischen Fürsten werden nicht länger verkennen, daß zu deren „Sein und Wesen .... die Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Hirtenamtes, ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, die freie Wahl ihrer Bischöfe, die Erziehung, Bildung und Anstellung ihrer Diener gehört." Auf Besetzung der Bischofsstühle und Ergänzung der Capitel müsse nicht bloß im kirchlichen Interesse, sondern auch zum Wohle des Staates Bedacht genommen werden; denn wo in den Gemüthern erst der Sinn für Religion und kirchliche Ordnung untergraben sei, da wanke auch die staatliche Ordnung. Besonders dringend sei die Wiederherstellung der Bisthümer, „da hiervon die Wiederherstellung der verfallenen Kirchendisciplin, die Einrichtung der Seminarien, die sorgfältige Erziehung und Bildung der Geistlichen, die Aufsicht über den Clerus und die Leitung des religiösen Unterrichts in den Schulen, sowie das ganze Fundament der Wohlfahrt der Kirche und des Staates vorzüglich abhängt." Recht und Verbindlichkeit zu dieser Wiederbesetzung habe für dies Mal, im augenblicklichen Zustande der Kirche, „unbezweifelt" der Papst. Sobald er die verwais'ten Stühle erst „wieder mit vaterländischen Bischöfen besetzt" habe, „so wird es weniger schwer sein, die Cathedralcapitel wiederherzustellen, und so zu ergänzen, daß sie fähig sind, ihren Officien und Obliegenheiten Genüge zu leisten, und so fort aus deren Mitte und freier Wahl würdige Bischöfe unter den erforderlichen Eigenschaften für die Zukunft hervorgehen können, wie es sowohl den canonischen Vorschriften gemäß, als auch in den Sitten und Gewohnheiten dieser biederen Nation seit so viel Jahrhunderten gegründet ist, deren katholischer Theil diese freie und canonische Wahl der Bischöfe durch die Capitel als das kostbarste Privilegium der germanischen Kirche betrachtet." Weshalb die Capitel, die den „beständigen Rath der Bischöfe" bilden sollen, als „wesentlicher Bestandtheil der deutschen Kirchenverfassung und Freiheit" bezeichnet werden. — Nach dem Allen „imploriren" die Oratoren die „Gerechtigkeit und Frömmigkeit der allerhöchsten Mächte" um eine baldige „Erklärung" des Congresses, welche Dreierlei enthalten soll: Erstens „daß die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümlichen Rechte eingesetzt und in dem Besitze ihrer Rechte,

mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel, gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde." Zweitens „daß demnach die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der kirchlichen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheil derselben stattgefundenen Neuerungen, in jenen Zustand wiederherzustellen seien, wie sie früher in Deutschland bestanden haben." Drittens „daß jener Grundsatz der alten deutschen .... Kirchenfreiheit .... bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle."

Mit der hier beklagten Verwaisung der deutschen Bischofssitze hatte es — wenn man, wie allgemein in diesen Verhandlungen geschah, von Oesterreich absah — seine Richtigkeit. Nachdem soeben auch der Fürstbischof von Fulda noch verstorben war (6. October 1814) und der Bischof von Chiemsee starb (7. November 1814), lebten, außer Dalberg, welcher Bischof von Regensburg und Constanz, sowie der rechtsrheinischen Theile von Worms und Mainz war, nur noch die vier deutschen Bischöfe von Hildesheim-Paderborn, von Eichstädt, von Passau und von Corvey; und nur der letztgenannte, der aber wegen Kleinheit seines Sprengels kaum in Betracht kam, auch seit der Säcularisation in Münster residirt hatte, war nicht über siebenzig Jahre alt. Außerdem gab es auf dem linken Rheinufer französische Bischöfe von Mainz und Trier; der von Trier aber hatte seinen Posten verlassen; und überhaupt waren die linksrheinischen Zustände im Allgemeinen noch schlimmer, als die auf der rechten Seite des Rheins. Die völlige Anarchie in der Kirche, wie sie dort in der ersten Zeit der Franzosenherrschaft (1792 fg.) bestand, war zwar überwunden worden, seit am 4. Mai 1802 das französische Cultusgesetz vom 8. April des Jahres publicirt, und dadurch das Concordat zur Geltung gekommen war;[1] die französische

---

[1] Laspeyres Kathol. Kirche Preußens S. 737 fg. Thibaudeau Le Consulat et l'Empire ou Histoire de la France etc. Paris 1834. 2, 464. Perthes Personen und Zustände &c. 1, 236. 265. 273. 280. Gams Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert 1, 643 fg.

Circumscriptionsbulle hatte die Bisthümer Trier, Mainz und Aachen gegründet, die Hierarchie, der freie öffentliche Gottesdienst, die kirchliche Ordnung war wiederhergestellt: allein dann wurden auch die Differenzen zwischen Napoleon und dem Papste fühlbar, durch welche diese Ordnung gestört war. Nach dem im Jahre 1810 erfolgten Tode des Bischofs von Aachen Berdolet hatte der von Napoleon nominirte Camus die Verwaltung des Bisthums übernehmen müssen ohne vom Papste bestätigt zu sein, und konnte echten Katholiken nicht als Bischof gelten; versuchte auch nicht, sich als solcher geltend zu machen, sobald Napoleon gestürzt war: das Bisthum war also unbesetzt. Der Bischof von Trier Mannay hatte sich zu sehr mit Napoleon identificirt, um unter deutscher Herrschaft in Trier bleiben zu können; er ließ sein Bisthum im Stiche.[1]) Nur der mainzer Bischof Joseph Ludwig Colmar, ein Mann von geistlicher Haltung, blieb am Platze, und setzte die Verwaltung seiner Diöcese bis zu seinem Tode fort.[2]) Die Geistlichkeit erhielt seit 1813 ihren Gehalt nicht ordentlich, und mußte doch die Last der Einquartierung tragen. Viele Stellen waren unbesetzt. Dazu machte die vorauszusehende Aufhebung der französischen Kircheneinrichtungen und des Concordates alle Verhältnisse in hohem Maße unsicher. Dennoch waren jene Einrichtungen vom Papste sanctionirt, und konnten also von den Oratoren nicht als unberechtigte behandelt werden: daher das Unbestimmte ihrer Anträge. Sie verlangen nicht concrete Befugnisse, sondern nur Principien anerkannt: daß der Kirche ihr Eigenthum und ihre Selbständigkeit, in letzterer Beziehung namentlich daß ihr die freie Capitelwahl der Bischöfe gesichert werde. Wie das Princip, wenn anerkannt, nachher auszuführen sein würde, darüber äußern sie sich nicht; sie lassen auch unbestimmt, ob sie die fürstliche Landesherrschaft über den kirchlichen Grundbesitz zurückfordern, wählen zwar einen Ausdruck, der diese Forderung nicht ausschließt, lassen aber durch die Gesammt-

---

[1]) S. oben Seite 325. 354. 359. Er resignirte erst am 11. Nov. 1816 und ist als Bischof von Rennes 5. December 1824 gestorben.

[2]) Er starb 5. December 1818.

haltung ihrer Vorstellungen vermuthen, daß dieselbe nicht intendirt werde.

Hierin ging Consalvi weiter als sie.

Nachdem er wegen der Rechte des Papstes, die den Kirchenstaat betrafen, schon am 23. October Schritte gethan hatte, legte er in einer dem Fürsten Metternich als Präses des sogenannten Deutschen Comité am 17. November übergebenen Note seine Postulate (expostulationes, réclamations) in Betreff der deutschen Verhältnisse vor. Ihre wörtliche Fassung ist nicht bekannt, ihr Inhalt aber aus späterer Bezugnahme Consalvi's [1]) ersichtlich. Er beklagte sich über alle in neuerer Zeit und namentlich durch den Reichsdeputationshauptschluß zum Schaden der Kirche und ohne päpstliche Einwilligung in Deutschland eingetretenen Veränderungen,[2]) über die Wegnahme des Kirchengutes, durch welche der Kirchenorganismus und damit das Seelenheil beschädigt, nicht minder das seit Jahrhunderten anerkannt gewesene Recht des heiligen Stuhles verletzt werde. Fordernd und bittend verlange er Abhülfe, remedium, réparation convenable, Berücksichtigung der Rechte sowohl der deutschen Kirchen, wie der auf Deutschland und das Reich bezüglichen Rechte des heiligen Stuhles; was er dann nach den zwei Seiten des Kirchenvermögens (temporales Ecclesiarum Germaniae possessiones) und des Kirchenorganismus (res ecclesiasticae, droits et prérogatives des Eglises de l'Allemagne) specialisirt. Für das erstere fordert er Zurückgabe als eines Privatvermögens, mit ähnlicher Motivirung, wie die der Oratoren, außerdem die Restitution der geistlichen Fürstenthümer als solcher, wofür die hinsichtlich so vieler weltlicher Fürstenthümer jetzt bereitwillig anerkannten Gründe sprächen. In

---

[1]) In einer unten zu berührenden Note vom 14. Junius 1815 und der dazu gehörigen Protestation von demselben Tage. Klüber Acten rc. 6, 437 fg. Auch die päpstliche Allocution vom 4. September 1815 — Pistolesi Vita di Pio VII. 4, 146 fg. — bestätigt diesen Inhalt.

[2]) — in detrimentum Ecclesiarum, locorum et institutionum (oder wie die französische Note vollständiger sagt, des Eglises, des Evêchés, des Chapitres, des Monastères et autres institutions ecclésiastiques), ipsiusque etiam Romani Imperii, unde tam exitialia damna manarunt in spirituales etiam Ecclesiae rationes.

diesem Zusammenhange, als gleichfalls zu den rationes temporales der Kirche gehörig, verlangt er auch die Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation; und es ist richtig, daß die volle Erfüllung seiner Forderungen nur im Reiche möglich war. In Betreff des Kirchenorganismus sind seine Postulate minder deutlich zu erkennen, weil er bei seiner späteren Protestation in diesem Punkte die Hoffnung auf Verständigung festhält, und ihn deshalb kürzer berührt. Indeß ist doch deutlich, daß er die dabei in Frage kommenden Rechte theilweise als nothwendig (intrinsiquément) zur Kirchenverfassung gehörige, anderentheils als auf legitimen und canonischen Besitz gegründete characterisirte, und — wie der Ausdruck der Hoffnung, daß in Deutschland eine den Kirchengesetzen entsprechende Gestaltung dieser Verhältnisse (sistémation des affaires ecclésiastiques conforme aux lois de l'Eglise) zu Stande kommen werde, schließen läßt, — sich in Dem, was er verlangte, nur etwa dadurch von den Oratoren unterschied, daß er mit Bestimmtheit eine Neu-Circumscription und Einrichtung der deutschen Diöcesen ins Auge faßte. Der Papst hatte sich zu einer solchen öft bereit erklärt, und schon weil seine eigenen Anordnungen von 1802 wieder abgeändert werden mußten, war sie nothwendig.

Zehn Tage später als Consalvi, am 27. November 1814, überreichte auch Wessenberg seine „Denkschrift,[1] worin das Begehren der deutschen katholischen Kirche ausgedrückt ist, ihr Eigenthum, ihre Verfassung, ursprünglichen Rechte und Freiheit wiederzuerhalten, mit Angabe einer festen, der deutschen Bundesacte deshalb einzurückenden Bestimmung." Es ist characteristisch, daß schon in der Ueberschrift die von den Nuntiaturstreitigkeiten her wohlbekannten febronianischen Begriffe der „ursprünglichen" Rechte und „Freiheit" der Kirche vorkommen. Wessenberg beginnt mit Bemerkungen über den Werth der christlichen Religion, mit einer Schilderung der Verletzungen, welche die katholische Kirche in Deutschland seit zwölf Jahren erduldet habe, und einer Darstellung der gegenwärtigen Sachlage, die dem von den Oratoren hier-

[1] Klüber Acten rc. 4, 299 fg. Vgl. dessen Uebersicht rc. S. 432.

über Vorgetragenen entsprechen. Auch er begründet seine Forderungen auf den Umstand, daß die Veranlassung der Säcularisation durch den Erfolg des Kriegs beseitigt sei: die Kirche verlange also „ihr Eigenthum und noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück.“ Indeß was er „ihre ursprünglichen Rechte und ihr Freiheit“ nannte, das hatte sie schon lange vor dem Revolutionskriege nicht mehr besessen, sondern bereits damals „zurückgefordert.“ Daher er auch jetzt — und hier weicht sein Weg von dem der Oratoren ab — die Forderung „zu dem Endzwecke“ stellt, um einem dringenden „von der Nation längst ausgesprochenen“ Bedürfnisse der baldigen „Aufstellung einer solchen Kirchenverfassung in den deutschen Ländern“ zu genügen, „welche geeignet ist, deren kirchliche Anstalten .... neuerdings fest zu begründen.“ Er erbittet von den Congreßmitgliedern „die väterlich wirksame Verwendung für Herstellung wohlthätiger kirchlicher Verhältnisse,“ und stellt demgemäß im Namen, wie er sagt, nicht bloß der deutschen Katholiken, sondern auch der deutschen Protestanten, denn diese seien indirect gleichfalls dabei betheiligt, den Antrag, in die „Urkunde des deutschen Bundes“ folgende Bestimmungen aufzunehmen: „Für die canonische Einrichtung und Dotirung und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, im Umfange des Deutschen Bundes, wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhle ehestens abzuschließendes Concordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Bundesbehörde[1]) übertragen. Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des Deutschen Bundes ausmachen, und es wird unter den Schutz der Verfassung, der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes gestellt, in dessen Umfange[2]) alle Bisthümer zusammen ein Ganzes, als deutsche Kirche unter einem Primas bilden werden. Die in Deutschland bestandenen Bis-

[1]) So im Archive für das katholische Kirchen- und Schulwesen III. 3, 179. Klüber a. a. O. lies't unrichtig: Landesbehörde.

[2]) So beide Abdrücke. Augenscheinlich ist der Umfang des Deutschen Bundes gemeint.

thümer sollen so viel wie möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Berichtigung der Diöcesangrenzen, auch nach Erforderniß der Versetzung eines alten Bischofssitzes oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen, mit dem Rechte eigener selbständiger Verwaltung, bestehen. Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt; und es soll darüber ohne Beistimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Auch sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staates aber soll den stiftungsmäßigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen, überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftigst geschützt werden." So werde Gotte gegeben werden, was Gottes ist, und die Kirche in den Stand gesetzt, „die Bürger zu allen Tugenden, welche die Lebensgeister der öffentlichen Glückseligkeit sind, zu erziehen." — In einer zweiten kürzeren Denkschrift von demselben Tage[1]) beantragte Wessenberg folgenden ferneren Artikel für die Bundesacte: „die Bischöfe und Domcapitel sollen, nach ihrer gebührenden Dotation, aller Vorrechte der Landstände genießen; es sollen ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen eingeräumt werden." Er motivirt im Hinblick auf die zu erwartende allgemeine Einrichtung von Landständen diesen Antrag mit der ehemaligen Stellung der deutschen Bischöfe als Landesherren, dergemäß sie ebensowohl Mediatisirte seien, wie die übrigen supprimirten Reichsstände. Außerdem würden sie in ihrer zu erwartenden Dotation auch eine Standesherrschaft besitzen.

---

[1]) Gedruckt bei Klüber Acten 2c. 4, 304.

Wessenberg hat vor den Oratoren und vor Consalvi voraus, daß er mehr als beide an gegebene Verhältnisse anknüpft. Was er beantragt, ist Ausführung der durch den Untergang des Reiches vor acht Jahren unausgeführt gebliebenen Reichsconcordatspläne: Wiederaufnahme der Verhandlungen von damals. Allerdings sollte jetzt in Wien nicht das alte Reich reconstruirt, sondern statt dessen ein Deutscher Bund eingerichtet werden: aber Viele waren der Meinung, der Bundesorganismus werde dem des späteren Reiches ähnlich sein, das man oft nur selbst noch als Conföderation bezeichnet hatte. Ein solcher Bund konnte ebensowohl, wie das Reich es gekonnt hätte, ein Concordat schließen: Wessenberg verlangt, er solle ausführen, was das Reich gewollt, und dabei übernehmen, wozu es durch den Reichsdeputationsschluß sich verpflichtet erkannt habe. Gewann der Bund reichsartige Gestaltung, so war das ein an sich gesunder staatsmännischer Gedanke; und wenn der Bund auch nicht Rechtsnachfolger des Reichs wurde, für jene Pflichtenübernahme sprach, sobald er nicht die Vortheile der Säcularisation aufgab, jedenfalls Ehre und Billigkeit. Wessenberg rüttelt nicht an der einmal geschehenen Säcularisation: was er in seiner einleitenden Motivirung Weitgreifendes in dieser Richtung zu sagen scheint, limitirt er bei Stellung seiner Anträge; er fordert nicht mehr, als die zugesagte genügende Dotirung der Kirche; denn die Art der Dotation in liegenden Gütern und die Selbständigkeit ihrer Verwaltung so verhältnißmäßig ausführlich in der Bundesacte zu bestimmen, wie er verlangte, war in Erfahrungen der Rheinbundszeit genügender Anlaß gegeben. Als Dotationsmaß hatte er viel mehr, als die französischen Bischöfe besaßen, aber nicht zu viel, wenn man das Einkommen der alten Fürstbischöfe in Vergleich zog, im Sinn:[1]) 30,000 Gulden jährlichen Reinertrages für den Erzbischof, 20,000 Gulden für den Bischof. Auch die Idee, beide mit landständischen Rechten auszustatten, war nicht neu. Ich kann nicht sagen, ob sie bei den Reichsconcordatsverhandlungen angeregt gewesen ist: aber wenigstens Wessenberg

---

[1]) S. seine sogleich zu berührende Schrift Die deutsche Kirche S. 41.

hatte sie, als die Säcularisation bevorstand, im Jahre 1801 schon öffentlich besprochen. In einer Broschüre über die zu erwartenden Folgen der Säcularisation hatte er auszuführen gesucht, daß „dies Idol der einen Parthie und Schreckbild der anderen" nur die Abtretung eines Theiles der Kirchengüter an die weltliche Hand bedeute. Der westphälische Friede kenne die Säcularisation nur so: „erst die weit späteren Klosteraufhebungen durch katholische Landesherren selbst haben die Idee zur Ausdehnung der Säcularisation auf völlige Auflösung und Zernichtung," indeß nur particularrechtlich, veranlaßt. Im luneviller Frieden könne bloß der reichsgesetzliche Begriff gemeint sein. Allerdings folge für die Kirche auch aus diesem eine Schmälerung ihrer Macht und einige Abhängigkeit des Clerus von den Landesherren; indeß bleibe doch, neben einer „auf reelle und billige Art" beschafften Entschädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden weltlichen Fürsten, der kirchliche Organismus und die Reichsstandschaft, oder mindestens die Landstandschaft der Bischöfe und Prälaten bestehen.[1] Augenscheinlich ist es dieser alte Gedanke,

---

[1]) Außerdem bleibe die Reichs- und Landesverfassung unverändert und die Heiligkeit des Privatvermögens principiell gewahrt. So die Schrift „Die Folgen der Säcularisationen. Cuique suum. Germanien 1801." Ohne Namen, jedoch nach Meusel, dessen Nachricht durch innere Gründe bestätigt wird, von Wessenberg. Es ist characteristisch, wie er nach dem im Texte Ausgehobenen fortfährt. Mit dem von ihm vertretenen Begriffe der Säcularisation vergleicht er deren „in neuester Zeit ausgeheckten" radicalen Begriff. „Fürsten, Edelleute, Geistliche, Bürger, Menschen aller Classen, Parteien und Confessionen, versammelt euch um dieses Götzen- und Schreckbild und haltet Gericht über dasselbe! So hielten die Trojaner Gericht über das große hölzerne Pferd" u. s. w. „Da warnte sie Laocoon: Traut dem Pferde nicht, dem Werk des schlauen Ulysses" u. s. w. Wessenberg erzählt die Geschichte ausführlich, und fährt fort: „Laßt uns vorsichtiger und klüger handeln, o meine Zeitgenossen und Mitbürger! als jene Unseligen! Noch steht das Ungeheuer außer unsern Mauern. Begnügen wir uns nicht, es von außen zu betrachten: sonst möcht' ein Sinon uns bereden, es sei ein Geschenk des Himmels! sondern öffnen wir die Höhlung, um die Brut, womit sie schwanger geht, zu entdecken! Beharrt ihr auch dann noch darauf, das Ungeheuer unbedenklich in euern Schoß aufzunehmen; o so seid ihr nicht werth, dem Verderben zu entgehen. Denn die Geburten, welche das Ungeheuer in sich schließt, sind: I. der Untergang der deutschen Staatsverfassung, II. die Erniedrigung des Kaiserthrones und der Verfall des Erzhauses Oesterreichs,

den in verändertem Zusammenhange Wessenberg wieder aufnimmt.

Eine Erläuterung zu seinen Anträgen giebt Wessenbergs allerdings erst im April 1815 am Congreß vertheilte, aber mit jenen Anträgen doch unmittelbar zusammenhängende Schrift „Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung."[1] Als „Haupterfordernisse einer guten Kircheneinrichtung in Deutschland" bezeichnet er in derselben,[2] „daß sie die deutschen Bischöfe in den Stand setze, durch ihr Ansehen und ihre freie Wirksamkeit die echte Religiosität .... zu befördern," daß sie unter ihnen Uebereinstimmung der Gesinnung und des Handelns erhalte, und „dem Episcopate in Deutschland gegen die ungebührlichen Ansprüche und Anmaßungen der römischen Curie wirksamen Schutz gewähre." Er hält ein Bundesconcordat für das beste Mittel hierzu, weil eine deutsche Gesammtverhandlung in Rom mehr imponiren, und Schwächen der Einzelregierungen am leichtesten ausschließen werde. Um aber die zur nützlichen Wirksamkeit „nöthige Selbständigkeit und Würde" zu erlangen, um Rom hinreichenden Widerstand zu leisten, und

III. Unterdrückung der katholischen Kirche in Deutschland, IV. der prekärste Zustand aller kleineren Staaten und die augenscheinliche Gefahr derselben von den größeren verschlungen zu werden, V. die völlige Unsicherheit alles Eigenthums: endlich VI. und VII. noch eine Anzahl nachtheiliger Folgen für die einzelnen Reichsstände und für die Bildung." Alle diese Uebel werden dann im Einzelnen besprochen, und darin hauptsächlich besteht der Inhalt der kleinen Schrift. Ueber die Zeit ihres Entstehens — Wessenberg war in Regensburg anwesend — handelt Beck Wessenberg Seite 72 fg., wo er auch, ohne sie näher zu berücksichtigen, der Schrift erwähnt.

[1]) Klüber Uebersicht S. 437. Die Schrift war in Zürich gedruckt. Eine nach dem Zusammenhange nicht mißzuverstehende Anerkennung der Autorschaft enthält Wessenbergs Eingabe an Consalvi d. d. Rom 12. September 1817, abgedruckt in der badischen Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei Ernennung des 2c. v. Wessenberg zum Nachfolger in Constanz. Frankfurt 1818. Octavausgabe S. 68. Auch Beck S. 224 erklärt, daß die Schrift von Wessenberg und ein Commentar zu seinen wiener Anträgen sei, setzt sie aber um einige Monate früher. Auf dem Titel steht ausdrücklich: „Im Aprill MDCCCXV." — Die zweite bei Beck als dieser ersten „bald" gefolgte bezeichnete Schrift ist erst von 1818.

[2]) Die deutsche Kirche S. 18 fg.

reine Disciplin ꝛc. handhaben zu können, bedürfe die deutsche Kirche eines **Primas**. Ohne ihn würde sie auf den Namen Nationalkirche kaum Anspruch haben, „würde keinen Angriff auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden oder von römischen Curialisten geschehen, lange wirksame Gegenwehr zu leisten vermögen,“ u. s. w. f. Wessenberg will die alten deutschen Bisthümer, wie sie vor 1803 waren, wenn auch nicht ohne Modificationen, möglichst beibehalten, und nicht zum Princip erhoben wissen, daß allemal die Territorialgrenzen auch Bisthumsgrenzen, die Bischöfe Landesbischöfe sein müßten. Er fordert Dotation der Kirche in Grundstücken, denn sie „ist kein bloß ideales Wesen. Ihr Reich ist zwar nicht von dieser Welt, aber sie ist doch in dieser Welt und für sie. Mithin liegt es daran, daß sie sich in einer Lage befinde, die den Verhältnissen und Bedürfnissen der Welt entspricht. Ihr Zweck ist, die Funken des Göttlichen in der Menschheit zu beleben, und sie zur Wahrheit und Tugend zu erziehen. Dazu bedarf sie einer von der Welt unabhängigen Wirksamkeit, und diese ist in dieser Welt an den Besitz eines unantastbaren Eigenthums gebunden. Bei Völkern, deren Verfassung auf Grund und Boden beruht, ist nur Der als ein wahrhaft Freier geachtet, der Grund und Boden besitzt. Das weltliche Besitzthum der Kirche ist demnach die äußere Gestalt, an welcher man die Bürgschaft eines unabhängigen Wirkens erkennt.“ Wessenberg will keinerlei Staatsbesoldung der Geistlichen, wegen zu fürchtender Abhängigkeit vom Staate. Damit endlich „die Verfassung der deutschen Kirche im Ganzen und die Beobachtung derselben in einzelnen Fällen eine zuverlässige Gewährschaft erhalte,“ fordert er für die Bischöfe die Befugniß, jedesmal „wo sie ihre anerkannten Rechte oder die kirchliche Verfassung beeinträchtigt finden, ... den Schutz der obersten Bundesbehörde anzurufen.“ Die Kirche soll vom Staate zwar geschützt, aber nicht von ihm abhängig sein. — Nach diesen Gesichtspunkten formulirt hierauf Wessenberg den ausführlichen Plan eines „Concordates für den deutschen Staatenbund,“ nebst dazugehörigen Organischen Artikeln. Das Concordat beginnt mit dem Satze, daß in allen Staaten des deutschen Bundes die katholische Religion „den Schutz der

Verfassung genießen wird, und ihre Unverletzlichkeit und freie Ausübung von allen Souveränen des Bundes und von der obersten Bundesbehörde garantirt" werden soll. Hierauf bestimmt es die Circumscription der Bisthümer, wobei es die östlichen preußischen sowohl, wie alle österreichischen Bisthümer als zur deutschen Kirche nicht gehörige[1]) behandelt; übrigens vielfach das Princip der Landesbisthümer doch annimmt. Die Bischöfe von Mainz (oder Regensburg), Salzburg und Münster sollen Erzbischöfe, der Erzbischof von Mainz (oder Regensburg) soll Primas sein. Mainz und Regensburg waren in der Hand Dalbergs; hier treten also die alten dalbergischen Pläne so deutlich auf, daß man geneigt sein könnte, auch Anderem aus dem Entwurfe ein schon älteres Datum zuzuschreiben. Der Primas soll als solcher „der Gerichtsbarkeit keines der zwei anderen Erzbischöfe Abbruch thun," aber den Rang vor ihnen, den Vorsitz in allen Versammlungen deutscher Bischöfe, die Leitung des Informativprocesses bei ihrer Wahl, die Correspondenz und Geschäftsleitung in allen gemeinsamen Angelegenheiten, endlich in Competenzstreitigkeiten zwischen Bischöfen die Vermittelung haben. Es folgen genauere Bestimmungen über Domcapitel und Seminare, über Dotation, Rang und Rechte der Bischöfe und Domherren, wobei das Cumulationsverbot vorkommt. Dann wird ausführlich die Besetzung der Bisthümer, der Domcapitel, der Curatpfründen und Vicariate, sowie der allenthalben einzurichtenden Landdecanate geordnet. Dabei heißt es über die Domcapitel altdalbergisch: „bei Besetzung aller dieser Stellen wird auf den deutschen Reichsadel so viel als möglich Rücksicht genommen werden;" die Capitel sollen für die Bischofswahl nicht völlig freies, sondern von der Landesregierung influirtes Wahlrecht haben; dem Gewählten darf, außer wegen canonischer Gründe, die päpstliche Bestätigung nicht versagt werden; er soll dem Papste einen anderen Treueid schwören, als bisher. „Der Kundmachung bischöflicher Hirtenbriefe und Anordnungen soll von den Staatsbehörden kein Hinderniß entgegengesetzt, auch

---

[1]) Von Salzburg, Brixen und Trient, die es nennt, war im April 1815 noch zu erwarten, sie würden bayrische sein.

keine Erwähnung der landesfürstlichen Genehmigung," wie bisher in Württemberg, „gefordert werden, sobald ihr Inhalt sich auf geistliche Gegenstände beschränkt." Es folgen Vorschriften über Eheeinsegnung und Ehedispensen, über Intercalargefälle, deren Verwaltung und Verwendung, über die dem päpstlichen Stuhle reservirten Dispensationen, über geistliche Gerichtsbarkeit, endlich über das Kirchenvermögen, über seine Sicherung und Steuerbefreiung. Das Concordat soll, wie es in Uebereinstimmung mit der Denkschrift auch hier heißt, „einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des Deutschen Bundes und jedes einzelnen Bundesstaates ausmachen, und wird unter den Schutz der obersten Bundesbehörde gestellt." Das oberste Bundesgericht und alle Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten werden verbindlich gemacht, sich genau an das Concordat zu halten. „Alle Gesetze, Verordnungen, Decrete, die in verschiedenen deutschen Staaten bestehen mögen, verlieren, insofern sie mit dem .... Concordate nicht in Einklang stehen, ihre Gültigkeit und verbindende Kraft." — So weit der Concordatsentwurf, dem wohl Dalbergs ehemalige Reichsconcordatsentwürfe zu Grunde liegen. Wessenberg hatte ihn für „eine von der obersten Bundesbehörde niederzusetzende Commission von sachkundigen deutschen Männern" bestimmt, die danach ihrerseits das Concordat entwerfen sollte, „damit der von der obersten Bundesbehörde genehmigte Entwurf Seiner Päpstlichen Heiligkeit zur Beistimmung vorgelegt, und annehmlich gemacht werden möge." Mehrfach treten darin Resultate in Constanz erworbener Erfahrungen und Anschauungen hervor. Sie zum Theil bedingen auch den Entwurf Organischer Artikel, in welchem Wessenberg den Concordatsentwurf ergänzend unternimmt, den deutschen Regierungen in ihnen bequemer Form zu zeigen, was Alles neben dem abzuschließenden Concordate der Staat sich vorbehalten könne und solle; während auf diesen Abschnitt der Arbeit anderentheils auch die französischen Organischen Artikel von sichtbarer Wirkung gewesen sind.[1]) Wir lassen ihn

---

[1]) Art. 1. 4. 6. 12. 25 z. B. sind aus dem französischen Muster augenscheinlich herübergenommen.

für jetzt unberührt, um in späterem Zusammenhange auf ihn zurückzukommen; und beschränken uns, aus den „Allgemeinen Ansichten über das Bedürfniß einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche“, die den Specialausführungen der wessenbergschen Schrift vorausgehen, noch einige bezeichnende Sätze auszuheben: „Der Kaltsinn der verfeinerten Welt für das Göttliche“, beginnt Wessenberg, „beweis't sich auch dadurch, daß die Politik unserer Tage gewöhnlich das Kirchenwesen als einen Gegenstand von sehr untergeordneter Bedeutendheit kaum der Aufmerksamkeit würdigt.“ Und die deutsche Kirche insbesondere sei allerdings, nach den von ihr erduldeten zersetzenden Einwirkungen der Revolution, kraftlos: denn „was kann eine Kirche leisten, die ihres Vermögens, ihrer Selbständigkeit und ihrer Freiheit beraubt ist? Wie ist es ihr möglich, zu Handhabung der öffentlichen Ordnung wohlthätig mitzuwirken, da ihr die Kraft abgenommen ist, in ihrem eigenen Schoße der Unordnung zu steuern? Wie wird sie, die selbst ohne Ansehen ist, das Ansehen des Staates befördern können? Was für einen Eindruck kann es machen, wenn eine Kirche, die in auffallender Abhängigkeit von den Staatsbehörden steht, den Maßregeln und Verfügungen der letzteren das Wort spricht?“ Und doch ist „der wichtigste Vortheil, welchen dem Staate die Religion gewährt, ihre feierliche Sanction, durch die der Wille der Regierung den Völkern als Wille Gottes erscheint:“ eine Sanction, die, seit die Revolution den alten Autoritätsglauben der Völker an ihre Obrigkeiten ausgerottet habe, wichtiger als je sei. Nachdem Wessenberg aus solchen Gründen abgeleitet hat, daß der Kirche Grundeigenthum und Landstandschaft eingeräumt werden müsse, — wobei er so kühn ist, zu behaupten, vorzüglich der Einrichtung, daß „in allen Staaten von Europa ursprünglich dem geistlichen Stande der erste Rang unter den Reichs- und Landständen zuerkannt“ gewesen, hätten die „Völker“ die Behauptung ihrer Freiheit zu verdanken gehabt, „indem die geistlichen Reichsstände im Kampfe zwischen despotisch gesinnten Königen und nach Unabhängigkeit strebenden Großen mehrentheils die Vermittelung ausübten“; „auch wären ohne diese Einrichtung die Regenten selbst in den meisten Ländern bloße

Vasalien von Rom geworden," — wendet er sich nach der anderen Seite: „Gestehen muß man freilich, daß der Anspruch einiger Päpste auf eine Oberherrschaft über alle Reiche der Welt auch die Geistlichkeit in manchen Staaten zu Unternehmungen der Herrschsucht verleitet habe", ihr selbst zum Schaden. „Die Behauptungen päpstlicher Machtvollkommenheit" haben dann „das Bestreben nach Vereinigung der geistlichen Gewalt mit der weltlichen", den Territorialismus veranlaßt, der auch wieder zu weit gehe: indeß scheine „auf der anderen Seite zu Rom der Wahn von päpstlicher Machtvollkommenheit ohne Scheu vor dem Lichte des Zeitalters wieder zu erwachen." „Aus der Collision" der einseitig kirchlichen und jener einseitig staatlichen Auffassung sei endlich „eine Verwirrung in dem Kirchenwesen hervorgegangen, die es jetzt den Nüchternen und Vernünftigen auf beiden Seiten sehr erwünschlich macht, daß eine aufrichtige Ausgleichung zu Stande kommen möge", die vollkommen thunlich sei. Die gegenwärtige Gelegenheit, wo es „die völlig neue Begründung der deutschen Kirche, deren vormalige Verhältnisse größtentheils aufgehört haben," gelte, werde, hofft Wessenberg, in dieser Beziehung nicht ungenützt vorübergehen: „Um sicher zum Ziele zu gelangen, ist es rathsam, die Forderungen an den römischen Hof, dessen Eifer in Bewahrung der bisher von ihm ausgeübten Befugnisse durch die Erfahrung der vier letzten Jahrzehnte vielleicht mehr als je zur Beharrlichkeit gestimmt ist, nicht höher zu stellen und weiter auszudehnen, als ohne gegründete Besorgniß, das ganze Geschäft daran scheitern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher, alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hofe sich dermalen kein günstiger Erfolg erwarten ließe"; und das künftige Concordat soll in solchen Punkten nur „die nothwendigsten Bestimmungen enthalten, ohne welche die Freiheit der deutschen Kirche nicht bestehen" kann. Die letzten Sätze zeigen, daß die „aufrichtige Ausgleichung" auch in Wessenbergs Sinne nicht aufrichtig gemeint war. Er selbst rühmt sich der nach Form und Inhalt absichtsvollen Vorsicht seiner Denkschriften.[1])

[1]) Beck Wessenberg S. 224 fg.

Daß Consalvi mit ihnen nicht übereinstimmen konnte, verstand sich von selbst. So viel Einzelnes er daraus hätte acceptiren können: ihre Spitze war die Idee der deutschen Nationalkirche unter einem Primas, die römischerseits jetzt so wenig wie früher zugegeben wurde. Mit dieser Spitze richteten sie sich offen und nicht ohne Schärfe ausdrücklich gegen Rom. Ganz abgesehen von Wessenbergs Person, die man seitens der Curie nicht als geeignet für Wien ansehen konnte, während sie für das constanzer Kirchenamt als kirchlich unmöglich bezeichnet war, und mit der es zu Wien auch Conflicte gab,[1] handelte es sich hier um die kirchliche Emancipation des katholischen Deutschlands; und darin vermochte der Papst, so lange er Papst blieb, in der That nicht nachzugeben. Der Gegensatz war ein unversöhnlicher. — Aber auch die Oratoren waren Wessenbergs Gegner. Schon in Dem wichen sie von ihm ab, daß sie freie Capitelwahl der Bischöfe wollten, Wessenberg nur von den Landesregierungen bedingte Capitelwahl; aber auch in Betreff des Primates waren sie nicht seiner Meinung. Werde er erreicht, so sprach einer der Oratoren sich nicht lange nachher aus,[2] „so könne eine Losreißung von Rom, also ein Ausscheiden Deutschlands aus dem festen Zusammenhange der katholischen Kirche, und eine Herrschaft der Landesherren über die Bischöfe nicht ausbleiben. Um die Kirche frei von den Fürsten zu erhalten, müssen die Bisthümer Rom unmittelbar untergeordnet bleiben, und ohne Rücksicht auf die Grenzen der Staaten angeordnet werden, so daß ein Territorium zu drei vier verschiedenen Bisthümern gehören, und ein Bisthum in drei vier verschiedenen Territorien liegen könne. Nicht Landesbischöfe dürften die Bischöfe sein, und nicht von einem Staatsgehalt, sondern von eigenem, wenn auch geringem Vermögen leben.“ In Hinsicht der Nichtacceptirung der Landesbisthümer wichen die Oratoren auch von Consalvi ab, der, sammt der römischen Curie in diesem Punkte allenfalls noch weiter als Wessenberg dem Staate entgegenzukommen geneigt war.

[1] S. oben Seite 394. u. Beck Wessenberg S. 249.

[2] Der Präbendar Helfferich, 1816. Perthes Friedrich Perthes Leben 2, 122.

So standen die dreierlei Congreßvertreter der katholischen Kirche.[1] Einig darin, daß diese so unabhängig wie möglich vom Staate gestellt werden müsse, nicht einer Meinung über das in solcher Rücksicht Erreichbare. Einig, und zwar einiger, als es auf den ersten Blick aussieht, darin, daß der Kirche für das 1803 verlorene Kirchengut billiger Ersatz geschafft werden müsse; uneinig in den Richtungen, die im Obigen hervorgehoben worden sind. Außerdem jeder Einzelne Sondermomente verfolgend. Am besten legitimirt unstreitig Consalvi: Wessenberg im Grunde nicht besser legitimirt, als die Oratoren; wenn er auch das Ansehen annahm, und seitens der dalbergischen Partei es so darzustellen versucht wurde.[2] Es kam nun darauf an, was diese verschiedenen Agenten am Congresse erreichen würden.

Die deutsche Verfassungsangelegenheit wurde zuerst in Conferenzen behandelt, welche von Oesterreich, Preußen und Hannover mit Bayern und Württemberg seit Mitte Octobers bis Mitte Novembers 1814 gehalten wurden: dem sogenannten Deutschen Comite. Diesen Comiteverhandlungen lagen zu Grunde „Zwölf Artikel", d. h. der Auszug eines auf Grund älterer Vorschläge von Stein durch diesen, den preußischen Staatscanzler Hardenberg und den Grafen Solms-Laubach, ersten preußischen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, ausgearbeiteten Entwurfes zur deutschen Bundesverfassung. In den älteren steinschen Vorschlägen, in dem genannten Entwurfe und in den Zwölf Artikeln ist von kirchlichen Verhältnissen nicht die Rede. In der letzten Comitesitzung aber, am 16. November, ward, wie das Protocoll

[1] Es kam dem Congresse noch eine vierte „Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvollste Wünsche der Katholiken Deutschlands" rubricirte, und von einem Kaufmann Schmidt zu Augsburg verfaßte Eingabe zu, sie ist aber ganz unbedeutend, und nie berücksichtigt. Klüber Uebersicht S. 437. Acten rc. Th. 1, H. 2. S. 80. Not.

[2] Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen III. 3, 153. Anmerkung.

sagt,[1] „Rücksprache über die Mittel genommen, um .... Entwürfe über solche Gegenstände zu erlangen, die, wie z. B. die kirchliche Verfassung, eine Stelle in der Bundesacte erhalten müssen.“ Das erscheint als erstes über diese Dinge am Congresse officiell ausgesprochenes Wort.

Es liegt der Zeit nach etwas später, als die erste Denkschrift der Oratoren, einen Tag früher als Consalvi's, einige Tage früher als Wessenbergs Denkschriften. Wessenberg aber gibt an, daß er die seinen „schon vor ihrer Uebergabe Anderen mitgetheilt“ habe,[2] und auch von Consalvi dürften schon vor seiner schriftlichen Aeußerung mündliche geschehen sein. Inwieweit Dergleichen den Comitemitgliedern am 16. November etwa schon bekannt war, ist indeß von keiner Bedeutung. Denn zunächst hatte, wie die deutsche Verfassungssache überhaupt, so auch dieser kirchliche Theil derselben Monate lang keine Folge, sondern trat hinter anderen Fragen, namentlich der polnisch-sächsischen, welche den Congreß tief bewegte und zeitweilig ihn sprengen zu sollen schien, gänzlich zurück. Im December 1814 und im Januar und Februar 1815 ruhete die Sache. Der von Wessenbergs Bruder ausgearbeitete österreichische Decemberentwurf für die deutsche Verfassung[3] führt zwar unter den Befugnissen, welche den Angehörigen der Bundesstaaten garantirt werden sollten, auch die „Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholiken, Lutherische und Reformirte“, welche eigentlich aus dem Westphälischen Frieden folgte, auf, erwähnt aber nicht der Kirche; und ebensowenig geschieht dies in dem preußischen Gegenentwurfe von Humboldt, der — in doppelter Gestalt, mit und ohne das Institut der Reichskreise — im Februar an Metternich mitgetheilt wurde,[4] und nicht einmal jene Berücksichtigung der Confessionen hat.

Seit Mitte Februars etwa war indeß Hoffnung vorhanden, die deutsche Frage mit Erfolg wieder in Fluß zu bringen. Die

[1]) Klüber Acten rc. Bd. 2. H. 5, 96 fg.
[2]) Beck Wessenberg S. 225.
[3]) Gedruckt bei Klüber Acten 2, 1 fg.
[4]) Klüber a. a. O. 2, 18 fg. 55 fg.

kleineren deutschen Staaten und der Freiherr von Stein betrieben eifrig die Wiederaufrichtung eines deutschen Kaiserthumes; und jetzt traten wiederum zuerst die Oratoren (am 1. März) mit einer „Denkschrift für die Kirche des katholischen Deutschlands" hervor, „betreffend die Zuziehung ihrer Repräsentanten auf dem Congresse bei Berathung der deutschen Angelegenheiten, soweit diese Kirche dabei interessirt ist."[1] Sie gedenken ihrer Legitimation durch Consalvi, berühren die ehemalige Selbständigkeit und die Reichsstandschaft der deutschen Bischöfe und Prälaten, vermöge deren diese nicht unfähig erscheinen, auch jetzt mit zu tagen, betonen das Unrecht der Säcularisation und der Zeit, die ihr gefolgt sei, und motiviren hinsichtlich des Kirchenvermögens durch Rechtsgründe, im Uebrigen durch Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit den Antrag, daß zu den bevorstehenden Berathungen über die deutsche Verfassung canonisch autorisirte Repräsentanten der deutschen Kirche mitberufen, beziehungsweise zugelassen werden möchten. Sie machen nicht Anspruch als diese Repräsentanten zu gelten, sie wollen ihnen nur Raum schaffen. Der Staat, meinen sie, sei dabei wesentlich interessirt, weil er die Pflege derjenigen Ideen, auf denen er beruhe, von der Kirche erwarten müsse; ebenso die Kirche, weil „es sich um ihre Rechte und Verbindlichkeiten handle"; jeder katholische Landesherr, weil er „nicht wohl für sich und ausschließlich über die Gerechtsame seiner Kirche absprechen könne"; jeder bei der Säcularisation und Dotation betheiligte Regent, weil er „von Weitem nicht würde scheinen wollen, die definitive Sentenz ohne Gehör des anderen Theiles zu fällen;" endlich die Nation, deren größere Hälfte auf die katholische Kirche „gemüthlich hört", weil es ihr „auffallend sein dürfte, gerade in dem Momente der Aussöhnung mit der Vergangenheit durch Anerkennung und Huldigung des Rechtes und der Billigkeit . . . . ihre unschuldig gekränkte Kirche . . . . unbeachtet gelassen, und dadurch die Sentenz ihres Todes ohne Weiteres gesprochen" zu sehen. — Nach Meinung der Oratoren — und aus dem Gesichtspunkte des canonischen Rechtes war sie

---

[1] Gedruckt bei Klüber Acten ꝛc. 2, 255 fg.

richtig — bestanden, soweit nicht der Papst sie aufgehoben hatte, alle die kirchlichen Institutionen und Rechte, die man seit zwölf Jahren seitens des Staates als nicht mehr bestehende behandelte, rechtlich noch fort. Nur durch Verfügung bezw. Verzicht der Kirche konnten sie aufgegeben werden. Damit die Kirche, was bis auf einen gewissen Punkt auch ihnen nöthig scheint, verfügen und verzichten könne, müsse sie aber unterhandeln können, und um unterhandeln zu können, müsse sie am Congreß vertreten sein. Lasse man eine solche Vertretung nicht zu, so behandele man, wenn auch nicht die katholische Kirche als solche, so doch die historisch von Alters her in Deutschland gewordene, für welche die Oratoren auftraten, als rechtlich nicht mehr vorhandene. Eine andere Frage aber war, wie man dieser Kirche canonisch legitimirte Vertreter, falls man nicht Consalvi dafür ansah, hätte schaffen sollen.

Etwa gleichzeitig mit der Eingabe der Oratoren dürfte ein Privatentwurf der deutschen Verfassung sein, welchen Friedrich Schlegel, sonst auf anderen Gebieten bekannt, eben damals aber unter die Federn des österreichischen auswärtigen Amtes aufgenommen, ausarbeitete.[1] Da Schlegel als Proselyt eifrig katholisch und mit den bedeutenderen geistigen Kräften dieses Bekenntnisses in enger Verbindung, zudem mit den Oratoren persönlich im Zusammenhange war, so ist sein Entwurf als Ergänzung ihrer Eingabe um so mehr von Interesse, als er die angeregte Legitimationsfrage beantwortet. Er beginnt seinen Abschnitt über die „Religionsverfassung" damit, daß „allen christlichen Religionsparteien nicht nur die freieste Religionsübung zustehen, sondern auch eine vollkommene Gleichheit in allen bürgerlichen und politischen Rechten unter ihnen stattfinden", auch „die in einem einzelnen Bundesstaate in der Minorität befindliche Religionspartei das Recht haben" solle, „ein für die kirchlichen Zwecke ihrer Gemeinde bestimmtes Eigenthum zu besitzen" und frei zu verwalten. Dann fährt er fort: „Nachdem insonderheit die katholische Kirche Deutschlands durch die Säcularisation .... großen Verlust

[1] Gedruckt bei Pertz Leben Steins Bd. 6. Abth. 2. Anhang S. 32 fg.

erlitten hat, und außerdem auch in der Ausübung ihrer geistlichen Gerechtsame auf mancherlei Weise beeinträchtigt worden, überhaupt aber dadurch, daß so viele Bisthümer unbesetzt blieben, in einen Zustand der Verlassenheit gerathen ist," so müsse Zweierlei beschlossen werden: Erstens, „daß unverzüglich für die Bisthümer nebst ihren Capiteln, Seminaren und nothwendigen geistlichen Bildungsanstalten eine hinreichende und unabhängige Fundirung festgesetzt werden soll, welche Fundirung durch die Zurückgabe der noch nicht verkauften geistlichen Güter, oder wo dergleichen nicht mehr vorhanden sind, durch anderweitige angemessene Mittel bewerkstelligt werden soll." Zweitens „soll die katholische Kirche in Deutschland in ihre geistlichen und kirchlichen Rechte wiederhergestellt werden, und soll sie unter der Garantie des Bundes eine gleichförmige Verfassung erhalten; zu welchem Endzwecke man das Oberhaupt der katholischen Kirche auffordern wird, einige Deputirte aus dem deutschen Clerus zu ernennen, welche man alsdann in der Deutschen Bundesversammlung über die weitere definitive Anordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in Deutschland zu Rathe ziehen wird." Neben Einzelheiten, die sehr bestimmt sind, hat dieser schlegelsche Entwurf etwas nach anderen Richtungen Unklares; aber er zeigt, wie weit zu gehen man doch auch auf dieser strengkatholischen Seite geneigt war.

Wie er durch die Intentionen der Oratoren, so ist ein anderer etwa gleichzeitiger Privatentwurf, der des mecklenburgischen Gesandten von Plessen,[1] sichtbar durch Wessenberg influirt, der anscheinend auch sonst mit Plessen[2]) verbunden war. Er zählt unter den Gegenständen, mit denen der Congreß sich beschäftigen

---

[1]) Grundzüge zu einem künftigen deutschen Gesammtwesen und einer Nationaleinheit. Von einem deutschen Congreßbevollmächtigten. Wien im Anfange des Jahres 1815. Vgl. über die Zeit der Veröffentlichung Pertz Leben Steins 4, 420 fg. — Die im Texte angeführten Stellen s. S. 33 fg. des Entwurfes.

[2]) Wessenberg zählt Plessen zu den Männern, welche „die ganze Wichtigkeit" seiner nationalkirchlichen Pläne „und ihre Tragweite für die künftige nationale Gestaltung Deutschlands erkannt" haben. Beck Wessenberg S. 222. Mit Wessenbergs Bruder arbeitete Plessen in deutschen Sachen zusammen, gegen Humboldt. Pertz a. a. O. S. 415.

müsse, „um ... Bestimmungen zur Ausgleichung aller Unregelmäßigkeiten zu treffen, die zu versöhnen und von der eben vorübergegangenen Zeit des unrechtlichen und willkürlichen Zustandes her zu berichtigen sein dürften, damit die neue Verfassung .... unter der möglichen Wiederherstellung von Recht und Ordnung anfangen könnte", auch eine „Fürsorge für die christlichen Kirchen" auf, und macht dann insonderheit für die katholische Kirche folgende Vorschläge: „Die in Deutschland bestandenen Bisthümer sollten soviel wie möglich, jedoch mit Vorbehalt einer dem Bedürfniß der einzelnen Staaten entsprechenden Berichtigung der Diöcesangrenzen, auch nach Erforderniß der Versetzung eines alten Bischofssitzes, oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Die Dotation der Bischöfe, der Domcapitel und der anderen dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen mit dem Rechte eigener selbständiger Verwaltung bestehen müssen. Die Erz- und Bischöfe würden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichsfürsten gleichgestellt werden, und in allen Staaten die ersten Landstände sein. Alle Bisthümer im Umfange des deutschen Bundes könnten zusammen ein Ganzes bilden unter einem Primas, dessen Vorrechte ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Kirche sich beziehen. Ihre canonische Einrichtung würde ein zwischen dem deutschen Staatenbunde und dem päpstlichen Stuhle abzuschließendes Concordat bestimmen. Die Einleitung und Abschließung desselben würde von der Bundesversammlung mittels eines zu bestellenden Ausschusses verhandelt. Das Concordat wird, sobald es förmlich abgeschlossen ist, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und den verfassungsmäßigen Schutz der Bundesversammlung und des Bundesgerichts erhalten." Und weiter, nach einem auf die protestantischen Kirchen bezüglichen Satze: „Der rechtmäßige Bestand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter würde feierlich garantirt, und sollte darüber nirgend ohne Beistimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses

von 1803 bezeichnet sind, sollten gänzlich wieder hergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staates aber sollte den stiftungsmäßigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden." Alles Dies ist wörtlich oder fast wörtlich aus der Wessenbergischen Denkschrift vom 27. November, oder aus Wessenbergs Schrift „Die deutsche Kirche". Letztere ist zwar, soviel sich erkennen läßt, von späterem Datum als Plessens Vorschläge: aber Klüber theilt einen wohl mit ihrer Entstehung zusammenhängenden nicht datirten „Abermaligen Vorschlag des Freiherrn von Wessenberg zu einem Artikel in der deutschen Bundesacte betreffend die deutsche katholische Kirche" mit,[1]) welcher so gut wie buchstäblich mit den Plessenschen Propositionen übereinstimmt. Er scheint deren unmittelbare Quelle. Plessen hat nur weggelassen, was Wessenberg über das Minimum der erzbischöflichen, bischöflichen und Capitelsdotation sagt, und hat den in Wessenbergs erster Denkschrift sowohl, wie auch in der Schrift „Die deutsche Kirche", von diesem vertretenen Vorschlag eines Concordates demjenigen einer mehr einseitigen staatlichen Feststellung,[2]) die Wessenberg in dem „Abermaligen Vorschlage" proponirte, vorgezogen. Der protestantische Staatsmann gedachte aber auch seiner eigenen Kirche. In dem schon erwähnten Satze sagt er: „Desgleichen wäre die gesammte protestantische Kirche in Deutschland, nach allen den Gerechtsamen, die sie durch die vorigen Reichsgesetze erhalten, oder welche ihr nach den Particularverfassungen und fundirten Einrichtungen der einzelnen Länder zustehen, unter die Garantie des Bundes zu setzen."

Im Laufe des April fingen auch officielle Verfassungsentwürfe an, sich mit der kirchlichen Frage zu beschäftigen, und so Das auszuführen, was am 16. November 1814 im Deutschen

---

[1]) Acten ꝛc. 4, 306.

[2]) Die „Einrichtung" der deutschen Nationalkirche „wird, nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, ein Gesetz des Staatenbundes bestimmen, mit dessen Abfassung der oberste Bundesrath sich unverweilt beschäftigen wird. Dies Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der deutschen Verfassung ausmachen" ꝛc.

Comite beschlossen worden war. Zuerst ein preußischer Verfassungsentwurf vom Anfange Aprils, dann dessen, nachdem er nicht zur Berathung gekommen war gemachte, Ueberarbeitung vom Ende des Monats, die Metternich am 1. Mai eingehändigt wurde.[1]) Der erste will (§. 9.) „allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehöriger Provinzen .... uneingeschränkte Religionsübung" zugesichert wissen; was die zweite, anscheinend mit Rücksicht auf den österreichischen Decemberentwurf und vielleicht den von Schlegel, so formulirt: „Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte." Ferner sagt der erste Entwurf (§. 11.): „Die katholische Religion in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige Verfassung erhalten", was gleichfalls an die schlegelsche Formulirung erinnert. Indeß erzählt Wessenberg, der den Verfasser des Entwurfes Humboldt zu seinen Gesinnungsgenossen rechnet, daß vielmehr durch seine Bemühungen der Artikel in den Entwurf gekommen sei.[2]) Die zweite Redaction erweiterte den Satz dahin: „Die katholische Religion in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten." Diese Erweiterung war in Wessenbergs Sinne nicht nur hinsichtlich der Garantien von Existenzmitteln, sondern auch weil in dem Worte „zusammenhängend" eine positive Anknüpfung für den Primasgedanken gegeben war. Die zweite preußische Redaction sagte aber weiter: „Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung; und Erhaltung ihrer auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte sind[3]) dem Schutze des Bundes anvertraut." Der Satz ist der Plessensche, scheint indeß nicht aus Plessens Denkschrift unmittelbar herübergenommen. Vielleicht hat er mit dieser einerlei sonstige Quelle.

---

[1]) Gedruckt bei Klüber Acten rc. I, 4, 104 fg. II, 298 fg.

[2]) Beck a. a. O. S. 222. 235.

[3]) So im Drucke bei Klüber statt ist.

Dieser zweite Zusatz, oder der darin ausgedrückte Gedanke in der Form, wie er zuerst am Congresse auftauchte, hatte nicht Wessenbergs Beifall. Seiner gleichfalls im April erschienenen anonymen Schrift „Die deutsche Kirche", von der im Vorhergehenden die Rede gewesen ist, fügte er zwei Anhänge über „Religiöse Duldung" und über das „Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland" bei, und rühmt in dem ersteren, daß heutzutage die Toleranz nur noch im Aufhören jeder bürgerlichen Zurücksetzung um der Religion willen bestehen könne; jeder biedere Deutsche erwarte nun aber auch, „daß die Duldung im angegebenen Sinne zu einem Grundsatze" des Bundes werde erhoben werden. „Es ist eine Stimme der Nation: Nirgends soll die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; Niemand werde ferner wegen seiner Confession von einer Anstellung oder einem Amte im Staate ausgeschlossen; einzig werde einer jeden Confession die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihrer Gottesverehrung und ihres Kirchengutes, welches einer jeden abgesondert und ungeschmälert verbleibe, vorbehalten und gesichert; übrigens sei in jeder Gemeinde den Einwohnern aller drei christlichen Bekenntnisse gestattet, Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung zu errichten, und keine der verschiedenen Confessionen dürfe von der anderen hierin beeinträchtigt werden .... In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken wird die im Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben." Zum Theil klingt dies wie eine Paraphrase der Forderungen Schlegels, zum Theil fordert es von den Protestanten in Betreff des Westphälischen Friedens zu Gunsten der katholischen Kirche das Aufgeben eines wichtigen kirchenstaatsrechtlichen Princips, das Nichts mit der bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit der Katholiken zu thun hatte: auffällig aber ist die Ergänzung, welche es durch den zweiten Anhang erhält. Das Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen wird darin folgendermaßen besprochen: „Ihres Reichthums und äußeren Schmuckes beraubet kann die katholische Kirche in Deutschland den Protestanten keine

politische Eifersucht mehr einflößen. Aber von einer gewissen Seite geberdet man sich, als wäre die protestantische Kirche jetzt die ältere, die katholische die jüngere Schwester. Man spricht und handelt, als hätten für das katholische Deutschland die Grundsätze, welche seit Einführung des Christenthums als Kirchenrecht geachtet worden, ihre Gültigkeit gänzlich verloren, während hingegen die Grundsätze, welche die Protestanten ihr Kirchenrecht nennen, in verbindlicher Kraft fortbeständen. Man möchte die katholische Kirche in Deutschland als ein Gebäude darstellen, das erst von Grund aus neu zu errichten sei, die protestantische Kirche aber als einen herrlichen Baum, der durch dreihundertjährige Früchte sich bewährt und allen Stürmen Trotz geboten hat. Allein die gewandteste Sophistik würde sich vergebens bemühen, diesen Gesichtspunkt den Unbefangenen aufzudrängen .... Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung hat nicht gealtert; vielmehr ist es beim Zusammensturz ihres Zufälligen .... bedeutender und ehrwürdiger erschienen. Dagegen hat sich sowohl in dem äußeren Kirchenregiment des Protestantismus, als in seinem inneren Wesen Vieles ausnehmend verändert .... Doch ist es wohl denkbar, daß unsere Staatsmänner in Deutschland noch der Idee Platz geben könnten, die Verschiedenheit der Confessionen ferner als ein Vehikel des politischen Einflusses zu gebrauchen? Wohl mag Gleichheit des Glaubensbekenntnisses auf Seite des Beherrschers und der Unterthanen forthin wünschenswerth erscheinen; wohl mögen die religiösen Gefühle, an Erinnerung der Vergangenheit geknüpft, den katholischen Theil der Deutschen überhaupt dem österreichischen Kaiserstamm, den protestantischen aber dem Haus Brandenburg auch jetzt noch geneigter machen; ausschließend und scharf bezeichnet sind diese Empfindungen nimmermehr .... Auffallen muß in solchen Verhältnissen der Antrag einiger nordischer Staatsmänner: Es möchten in der Urkunde des deutschen Bundes alle Rechte der Evangelischen, wie sie durch Friedensschlüsse, Verträge und Landesverfassungen bestimmt worden, Gewährleistung erhalten. Wie eine solche Gewährleistung mit der Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte aller Confessionen bestehen könnte, ist nicht einzusehen. Denn unter

jenen Rechten steht das Normaljahr, das Jus reformandi, die Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern u. s. w. Welchen erfreulichen Gegensatz bildet mit dieser Forderung protestantischer Staatsmänner das Benehmen der katholischen. Hat ein einziger von diesen am Congresse zu Wien für seine Kirche die Gewährleistung einer Befugniß verlangt, wodurch die politische Gleichheit und Freiheit der Confessionen gefährdet würde? Doch die sehr große Mehrzahl der Protestanten in Deutschland ist weit entfernt, solche Gesinnungen zu theilen, welche darauf abzielen, den Protestantismus zum Werkzeug herrschsüchtiger Pläne herabzuwürdigen."

„Nordische Staatsmänner" konnten Plessen und Humboldt, der Mecklenburger und der Preuße, von Wessenberg genannt werden, wiewohl diesen guten Freunden gegenüber die Schärfe seines Ausdrucks auffällig ist; vielleicht hat er auch noch andere gemeint, denn obgleich er durchaus wider den Inhalt ihres Satzes schreibt, so citirt er ihn doch nicht mit ihren Worten: was allerdings daher kommen kann, daß er schrieb, als zwar ihr Gedanke zur Sprache gekommen, dessen Formulirung aber noch nicht veröffentlicht war.[1]) Betrachtet man seine Ausführung genauer, so zeigt sie ein Mißverständniß. Er acceptirt in einer es nach seinen Wünschen wendenden Paraphrase was der preußische Entwurf in §. 9 sagt, dagegen protestirt er gegen den Inhalt der zweiten Hälfte von §. 11, indem er behauptet, derselbe sei mit §. 9 im Widerspruche. Es lag aber auf der Hand, daß beide Sätze nebeneinander gelten sollten, der zweite also mit der

---

[1]) Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß in Wessenbergs Schrift, welche nach dem mir vorliegenden Drucke sechs Abschnitte hat, der fünfte, über „religiöse Duldung" mit Seite 64 schließt, der sechste, „über das Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen 2c.," in welchem der Angriff gegen die „nordischen Staatsmänner" enthalten ist, mit Seite 65 anfängt, daß aber in der der Schrift vorhergehenden Inhaltsübersicht nur die ersten fünf Abschnitte aufgeführt werden, und daß Klüber die Schrift als nur 64 Seiten stark citirt. Sollte er ein Exemplar gehabt haben, in welchem Abschnitt VI. nicht enthalten war? — sollten verschiedene Ausgaben für nordische und nicht-nordische Staatsmänner, für Protestanten und Katholiken bestehen? — Es wäre das stark.

durch den ersten gegebenen Beschränkung; sodaß kein Widerspruch vorhanden war. Nur die Benutzung der Toleranz zu Consequenzen, die sie nicht enthält, die aber Wessenberg daraus abzuleiten wünschte, war durch jenes Nebeneinander ausgeschlossen. Toleranz läßt der Staat dem Einzelnen widerfahren: Gemeindestiftung, Aufhebung der durch den Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Suspension des katholischen Kirchenregiments in protestantischen Gebieten, Reformationsrecht waren Begriffe, die auf einem anderen Gebiete liegen, und deren Ende damals noch nicht gekommen war. Zu Entrüstung über die Behandlung seiner Kirche als eines Gebäudes, das in Deutschland „erst von Grund aus neu zu errichten sei," hatte Der am wenigsten Grund, der in demselben Athem selbst von „neuer Begründung" dieser Kirche redete. Was Wessenberg hier verlangt, ist: daß der katholischen Kirche die Verfassung, welche er ihr mit Hülfe des Bundes zu gewinnen wünschte, durch den Bund garantirt werde, der evangelischen Kirche die Verfassung, welche sie besaß, nicht garantirt werde. Und es ist richtig: nach katholischer Lehre hat die evangelische Kirche kein Recht zu bestehen, also auch kein Recht, eine Verfassungsgarantie zu verlangen. Hätten Consalvi und die Oratoren die hier ausgesprochene Forderung gestellt, so wäre das erklärlich: daß auch Wessenberg sie stellte, und daß er sie mit so hochmüthigem Unbehagen begründete, zeigt, wie damals auch er zu derjenigen Classe liberaler Katholiken gehörte, die gegen den Protestantismus ultramontan sind.

Man erkennt einen Einfluß seiner Bemühungen in dem von seinem Bruder gearbeiteten österreichischen Gegenentwurfe,[1] der den preußischen Aprilentwürfen im Anfange des Mai entgegengesetzt wurde. Derselbe faßt die beiden in §. 9 und 11 getrennten Punkte des preußischen Entwurfes folgendergestalt zusammen: (Art. 17) „Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchen-

[1]) Klüber Acten ꝛc. 2, 308 fg. Vgl. Pertz a. a. O. 4, 426.

gelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche sollen mit dem römischen Hofe auf der Versammlung," d. h. am Bundestage, „verhandelt werden."[1]) — Der Unterschied von dem preußischen Entwurfe ist also der, daß einerseits der evangelischen Kirche und ihrer Rechte, sowie überhaupt der Verfassungsgarantie, keine Erwähnung gethan, und daß anstatt der Aussicht, die katholische Kirche solle eine „Verfassung erhalten," die nicht so bestimmte Aussicht auf Unterhandlung mit Rom gesetzt ist, sowie daß andererseits der preußische §. 9 anders formulirt, und durch Erwähnung der ausschließlichen Selbstverwaltung der Cultusgegenstände und Kirchengelder erweitert wird. Letzteres ist, wie die wesentliche Uebereinstimmung der Ausdrücke zeigt, unzweifelhafte Wirkung der wessenbergischen Flugschrift, ersteres kann eine solche Wirkung gleichfalls sein.

Vom 8. bis 20. Mai folgten Conferenzen zwischen Oesterreich (Metternich, Wessenberg d. Ae.), Preußen (Hardenberg, Humboldt) und später auch Hannover (Münster), in denen aus den nunmehr vorgeführten Entwürfen und Gegenentwürfen der österreichisch-preußische Entwurf[2]) hervorging, der alsdann von Metternich am 23. Mai einer allgemeinen Conferenz der deutschen Staaten vorgelegt ward, um von ihr zur Deutschen Bundesacte umgearbeitet zu werden.

In dem vierzehnten und funfzehnten von den siebenzehn Artikeln dieses gemeinsamen Entwurfs finden sich die beiden von Preußen getrennt (§. 9 und 11) aufgeführten, im österreichischen Gegenentwurfe vermischten Momente von Neuem getrennt; wie auch an anderen Stellen dieser Plan wieder auf die preußischen Entwürfe zurückgreift. Der 14. Artikel zwar, welcher in seinem hierher gehörigen Theile lautet: „Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen" — weis't mehr

---

[1]) Die bei Beck S. 235 angeführte Formulirung ist ungenau.

[2]) Gedruckt bei Klüber Acten 2, 314 fg. Ueber seine Vereinbarung: Pertz Leben Steins 4, 426. Ueber die Zuziehung Münsters Klüber 2, 341 Note.

auf den österreichischen Maientwurf, und nur sein weiterer, die Juden angehender Theil ist wörtlich aus dem preußischen Entwurfe. Aber der 15. Artikel wiederholt beinahe buchstäblich den zweiten Humboldtschen Aprilentwurf §. 11. Oesterreich hat sich dabei mit den Modificationen begnügt, daß in der Verfassung, welche die katholische Kirche „erhalten" soll, nicht mehr Einheit und Gleichförmigkeit gefordert, und daß die Rechte der evangelischen Landeskirchen nicht mehr als Rechte von „Kirchen" unter Bundesschutz genommen werden. Wessenbergs Lebensbeschreiber erzählt,[1] es sei demselben „durch Vermittelung des ihm innigst befreundeten Grafen Münster, dessen staatsmännische Erfahrung und patriotische Gesinnung in dieser Sache sich bewährten, die Vereinbarung zu Stande zu bringen gelungen," vermöge deren der die katholische Kirchenverfassung betreffende Theil des „preußischen Vorschlages" in dieser Form von Oesterreich acceptirt ward. Der 15. Artikel, „Religionswesen," lautet in dem nunmehrigen Entwurfe: „Die katholische Kirche in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten." „Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrechterhalten."

War hierin in Betreff der katholischen Kirche, wenn auch abgeschwächt und nur in Umrissen, die Intention Wessenbergs zum Ausdrucke gelangt, und konnte man das, wie er that, als einen von ihm gewonnenen Erfolg betrachten, so kam es nun darauf an, ob die von Oesterreich, Preußen und Hannover vorgeschlagene Fassung der Artikel auch von den übrigen deutschen Staaten in deren jetzt beginnender Berathung angenommen wurde. Vertreter der Kirche, wie die Oratoren und Schlegel gewollt hatten, wurden zu diesen Berathungen nicht zugezogen.

Der 14. Artikel kam in der zweiten, noch nicht ganz allgemeinen Conferenzsitzung — denn für die kleineren Staaten

---

[1]) Beck Wessenberg S. 236.

waren erst fünf Abgeordnete zugelassen — (26. Mai) zur Sprache,[1]) wobei Bayern diese „Festsetzung der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsparteien" als in die erste Grundacte des Bundes nicht gehörig bezeichnete: „die Bestimmungen darüber, insofern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben." In Bayern sei die „Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen" ohnehin schon Grundgesetz. Allerdings war eine Beschränkung der im Inneren jedes Staates frei zu treffenden Einrichtungen intendirt, und z. B. für Bayern ein bundesgesetzliches Verbot, sein Grundgesetz zu Ungunsten eines der drei christlichen Bekenntnisse zu ändern. Bayern blieb daher mit seinem Votum allein. In der fünften, schon völlig allgemeinen Conferenzsitzung (31. Mai) wurde noch zu dem Artikel „soviel die christlichen Religionsparteien betrifft, bemerkt,[2]) daß in einigen Abschriften des Entwurfes der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w. zu beziehen sei? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei Religionsparteien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen" sei, die nur zwei Religionsparteien kannte, „beliebt, die Zahl drei auszustreichen, und bloß zu setzen: christliche Religionsparteien." Im Uebrigen wurde der Artikel, soweit er hierher gehört, denn sein die Juden betreffender Inhalt bleibt außer Betrachtung, wie er proponirt war angenommen, und bildet den 16. Artikel der Bundesacte.

Der funfzehnte Artikel des österreichisch-preußischen Entwurfes wurde gleichfalls in der zweiten und fünften Sitzung verhandelt. In der zweiten proponirte Hessen-Darmstadt eine veränderte, später auch von Sachsen acceptirte Fassung, durch welche die der evangelischen Kirchenverfassung zugedachte Garantie auf die „ka-

---

[1]) Klüber Acten rc. 2, 365. 387.

[2]) Klüber a. a. O. S. 439.

tholischen Bundesstaaten" beschränkt, den protestantischen Landesherren also in dieser Beziehung die Hand frei gehalten, hinsichtlich der katholischen Kirche aber die Verheißung weggelassen werden sollte, ihr die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthigen Mittel zu sichern. Dagegen sollten einige speciellere Zusicherungen aus den wessenberg-plessenschen Vorarbeiten aufgenommen, und ausdrücklich ausgesprochen werden, daß „die Grundsätze in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmenden Unterhandlungen von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden" würden. Die kleineren Fürsten beantragten einen ihren Säcularisationserwerb sicherstellenden Zusatz. Holstein hielt, „wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion unter der Garantie der der größeren Zahl nach protestantischen Bundesstaaten betrifft, Widerspruch finden sollte, die Weglassung derselben" wünschenswerth. Bayern reservirte sich nachträgliche Erklärung. In der fünften Sitzung „ward bei den wider diesen Artikel gemachten Erinnerungen auf den Antrag des Herrn Fürsten von Metternich beschlossen, diesen Artikel ganz aus der Bundesacte herauszulassen." — So das Protocoll.[1]) Eine Erläuterung zu diesen Vorgängen vom 26. und 31. Mai geben Wessenbergs Papiere.[2]) Er habe, erzählt er, nachdem er zu Wien bald eingesehen, daß er sich hierauf beschränken müsse, nur einen „in ganz allgemeinen Ausdrücken gefaßten Artikel zum Besten einer deutschen Nationalkirche" zu erlangen gesucht, und dessen Aufnahme in den österreich-preußischen Plan in erwähnter Weise erreicht. Außer Metternich und dem älteren Wessenberg, Hardenberg, Humboldt und Münster habe er dafür auch den nassauischen Gesandten v. Gagern und den hessen-darmstädtischen v. Türkheim gewonnen. „Nur Bayern und Württemberg zeigten sich zurückhaltend, weil bei diesen durch fremde Beeinflussung — von Seiten des Cardinals Consalvi — wie mir schien, bereits die Absicht aufkam, mittels Sonderconcordaten mit dem römischen Stuhle eigene Landeskirchen zu gründen." Die Voraussetzung

---

[1]) Klüber a. a. O. S. 366 fg. 441.

[2]) Beck Wessenberg S. 233 fg.

eines derartigen Motives lag nicht fern, da beide Regierungen am Abschlusse von Concordaten nur durch Napoleon wider ihren Willen gehindert, und von diesem Hinderniß jetzt befreit waren. Wessenberg versuchte zwar den bayrischen Gesandten Grafen Rechberg, von dem er sonst bemerkt, er habe zu denen gehört, welche „die ganze Wichtigkeit der Sache und ihre Tragweite für die künftige nationale Gestaltung Deutschlands" erkannten, zu überzeugen, daß selbst wenn Bayern ein Concordat für sich wolle, dennoch in seinem Interesse sei, für den 15. Artikel zu stimmen: aber vergebens. „Wer hätte," meint er, „gegen den Satz" in der durch Oesterreich und Preußen ihm gegebenen Fassung „noch ein begründetes Bedenken erwarten sollen? Zumal nachdem man .... auf erhobenes Bedenken des dänisch-holsteinischen Gesandten sich bereit erklärt hatte, die Stelle unter Garantie des Bundes zu streichen?! Und dennoch erfolgte Opposition." Von Württemberg zwar schon deshalb nicht, weil es an den Plenarconferenzen, von denen hier die Rede ist, nicht Theil nahm. Aber Bayerns Großmachtsgedanken seien von Consalvi benutzt worden, es „durch ein in Aussicht gestelltes günstiges Concordat, in dem neben anderen Concessionen auch die Einziehung von Kirchengütern in Gnaden nachgesehen werden solle," zu gewinnen. Der bayrische Gesandte habe in der zweiten Sitzung zum Erstaunen der Uebrigen erklärt über diesen Punkt „nicht instruirt zu sein" — nach dem Protocolle behielt er sich nachträgliches Votum vor —, und habe dann nach erhaltener Instruction, wohl in der fünften Sitzung, seine Erklärung dahin abgegeben: „Obgleich Bayern das Kirchenwesen als rem domesticam ansehe, welches jeder Souverän für sich allein zu schlichten habe, so wolle man doch gegen den im vorgelegten Entwurf enthaltenen Artikel Nichts einwenden. Aber man könne dem Zusatz in Betreff der Evangelischen nicht beitreten;" denn „er nehme für die Evangelischen mehr Rechte in Anspruch, als ihnen nach veränderten Verhältnissen zustehen könnten." Die Protestanten, erzählt Wessenberg, hätten das als Beleidigung empfunden, und „man war daher Willens, um weitere unangenehme Erörterungen zu vermeiden, lieber den ganzen Artikel fallen zu lassen, und die

Behandlung der Sache späteren Berathungen am Sitze des Bundestages vorzubehalten," das heißt, man faßte in der Sitzung vom 31. Mai auf Metternichs Vorschlag den aus dem Protocolle vorhin angeführten Beschluß.

Zwei Tage bevor er gefaßt ward, hatten auch die Oratoren „Einige Bemerkungen über den Art. 15 in der neuesten Constitutionsacte" eingereicht,[1]) in denen sie gegen diesen Artikel gleichfalls auftreten. Sie finden in den beiden in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu fassenden Sätzen desselben, dem über die katholische und dem über die evangelische Kirche, „nach unparteiischer Prüfung" den Inhalt: daß die „noch vor elf Jahren an Reichthum, Größe und Ansehen berühmte Kirche des katholischen Deutschlands gegenwärtig keine Rechte, keine Mittel, keine Verfassung" habe, während „die Evangelischen im Besitz ihrer Rechte, und zwar identificirt mit der Landesverfassung," seien. Ihnen werde gegeben, was sie weder fordern, noch bedürfen, die „Versicherung, daß ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen ruhenden Rechte ausdrücklich noch aufrechterhalten werden sollen, ... dagegen der mit jedem Tage wachsende Nothstand der supplicirenden Katholiken mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung sich begnügen" solle, „welche auch in ihrer besten Auslegung der .... Kirche .... die Sentenz des Todes ohne Weiteres ankündigt." Sie wollen den Protestanten jene Gunst nicht mißgönnen, können aber katholischerseits sich der schwersten Bedenken nicht erwehren. Denn scheine der Artikel auch nicht zu sagen, „daß die Rechte der katholischen Kirche in Deutschland nicht gleichfalls auch auf ihren Grundgesetzen, Friedensschlüssen und anderen gültigen Verträgen beruhend aufrechterhalten werden sollen," so dränge er doch besonders im Nachsatze die Frage auf, „wer denn über die Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden, wer ihr ihre angemessene Verfassung rechtskräftig zu geben habe?" Etwa der Bund? Das sei weder gesagt, noch möglich. Die katholischen Bundesfürsten würden ihre Incompetenz nicht verkennen, die protestantischen „sich vor der philosophischen Welt doch nicht wohl in den Widerspruch

[1]) Am 29. Mai 1815. Klüber Acten rc. 4, 295 fg.

mit sich selbst setzen wollen, Opposition und Patron zugleich zu sein." Auch eine Eigenthumsrestitution an die katholische Kirche, oder ihre „Entschädigung durch gesicherte Dotationen und Bestimmung der Regentenverhältnisse ihrer Geist- und Körperregierung," wenn Derartiges in Artikel 15 intendirt sein sollte, könne „nicht wohl einseitig" geschehen. „Wird — kann wohl das Oberhaupt der Kirche die einseitige Meinung einer erklärten Opposition als Gesetz für die katholische Kirche Deutschlands anerkennen?" Die Oratoren weisen auf die verderblichen Folgen eines solchen Vorgehens, gegen das sie Verwahrung einlegen, hin; versichernd, das katholische Deutschland suche seine Beruhigung einzig in der Garantie des Bundes für das der deutschen katholischen Kirche zustehende historische Recht. Wie sie dasselbe namentlich in Bezug auf das Vermögen ihrer Kirche verstanden, sagten sie nochmals in einer besonderen Denkschrift „Ueber den Werth der Gesetze des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 in Ansehung der Säcularisation der geistlichen Güter"[1], von der Klüber bemerkt, daß sie gleichfalls im Mai von ihnen übergeben worden sei. Sie erklärt den Deputationsschluß in dem genannten Punkte aus drei Gründen für „fundamentlos und null." Erstens weil die Entschädigung für das am linken Rheinufer Verlorene nicht Denen habe auferlegt werden können, die an diesem Verluste am wenigsten schuldig, ja völlig unschuldig gewesen seien, zu Gunsten der Schuldigeren. Zweitens weil die deutschen Reichsfürsten die im Deputationsschlusse aufgestellten Bedingungen und Grenzen der Säcularisation in einer Reihe speciell hervorgehobener Punkte nicht gehalten haben; weshalb „die Richtigkeit der Säcularisation aus dem Grunde über allen Einwand erhaben erscheine, weil die Bedingungen nicht erfüllt und die ausdrücklichsten Gesetze nicht geachtet worden sind." Wäre das indeß auch geschehen, und wäre der Säcularisationsgrund als solcher zu rechtfertigen, so würde nach Wiedererwerbung des linken Rheinufers er doch drittens jetzt deshalb wegfallen, weil causa sublata tollitur effectus. „Gerecht, billig und der deutschen Fidelität

[1] Klüber Acten ꝛc. 4, 290 fg.

würdig" sei allein: die Säcularisation, gegen welche ohnehin der Papst wegen Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit des Kircheneigenthumes feierlich protestirt habe, „aus den Annalen zu verwischen."

Weniger als das bayrische Votum, soviel aus Wessenbergs Mittheilungen zu schließen ist, und weniger als es auf den ersten Blick scheinen könnte, wenden sich die Oratoren gegen eine Garantie des protestantischen Kirchenbestandes durch den Bund. Aber sie erkennen, daß der evangelischen Kirche ein concreter, historisch gewordener Rechtsbestand garantirt werden soll; und gerade das ist, was sie — unter Nichtigerklärung allerdings der Säcularisationen von 1803 — für ihre eigne Kirche vergebens fordern. Sie halten es für eine Unbill, daß jener gegeben werden soll, was der katholischen Kirche, wie sie sie verstehen, versagt wird; das Gefühl dieses Unrechts also spricht aus ihnen. Im Uebrigen ist ihre Eingabe mehr gegen Wessenberg gerichtet. — Inwieweit sie von Consalvi dictirt war, was dieser sonst etwa in der Sache gethan, und inwiefern Das, was er und die Oratoren thaten, bei der Entscheidung mitgewirkt habe, steht dahin.

Im April hatte ähnlich auch Wessenberg gegen die Garantie der evangelischen Kirchenverfassungen gesprochen; jetzt war er anderer Meinung darüber, und sagt, der Satz enthalte Nichts, was sich nicht von selbst verstehe.[1] Am 1. Junius schrieb er, um den Beschluß vom 31. Mai rückgängig zu machen, an seinen Vetter Metternich, und bat „inständigst, für die verlassene deutsche Kirche in diesem wichtigen Augenblicke ein kräftiges Wort zu sprechen, damit die heilige Schuld, welche die deutschen Regierungen nach Auflösung des Reiches der deutschen Nation gegenüber in einer der wichtigsten ihrer Angelegenheiten contrahirt haben, in dem Grundbuche der deutschen Verfassung nicht unerwähnt bleibe. Es wäre doch wahre Schande vor den Augen der Welt, wenn die in Deutschland wohnenden Juden mehr Gehör und Berücksichtigung fänden, als das deutsche Volk selbst hinsichtlich einer

1) Beck Wessenberg S. 238 fg.

Garantie und Sicherstellung seiner kirchlichen Interessen! Durch eine gemeinsame Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten .... können die deutschen Staaten durchaus nur gewinnen, durch das Gegentheil nur verlieren. .... Wird aber jetzt Nichts darüber festgestellt, so läßt sich auch seiner Zeit von der Bundesversammlung Nichts erwarten. Jetzt vermögen die Regierungen vereint Rom und seinen Anmaßungen gegenüber Alles; später werden sie .... vereinzelt zu ihrem eignen Schaden unterliegen. .... Oesterreichs Fürsprache wird hier gewiß am kräftigsten wirken," u. s. w. Aehnlich schrieb er auch an andere hervorragende Mitglieder des Congresses, suchte namentlich die Preußen zu bearbeiten, und von Münster unterstützt erreichte er, daß schon am folgenden Tage (2. Junius, siebente Sitzung) der Beschluß[1]) gefaßt wurde, in die Bundesacte sei ein Artikel wiedereinzuschieben, durch den „im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahrt würden, welcher dem Protocoll .... beiliegt," und lautet: „Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten. Ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültiger Verträge aufrecht erhalten." Im Wesentlichen ist das wieder der alte, am 31. Mai beseitigt gewesene Artikel: nur daß in Annäherung an den früheren hessendarmstädtischen Antrag statt „zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendige Mittel" einfach „Dotation" gesagt, und in Bezug auf die Verfassung der evangelischen Kirche der Satz weggelassen wird, daß sie zur Landesverfassung gehöre. Für diese Fassung entschied sich 3. Junius die Mehrheit; denn als in der (achten) Sitzung dieses Tages Sachsen erklärte, daß es angewiesen sei, dem hessen-darmstädtischen Antrage vom 26. Mai beizutreten, „blieben die mehrsten Stimmen bei der vorgeschlagenen Redaction,"[2]) und in der folgenden Conferenz (5. Junius) sprach nur noch Gagern als luxemburgischer Bevollmächtigter „den

---

[1]) Klüber a. a. O. 2, 471. 476. 490.

[2]) Klüber a. a. O. S. 501.

Wunsch" aus, „daß auf Erinnerung des Cardinals Consalvi an Stelle des Wortes Verfassung das Wort Einrichtung oder ein anderes passendes gewählt werden möge, um den Anstand zu heben, der hin und wieder durch die Mißdeutung des Wortes Verfassung veranlaßt sei." Consalvi's in solcher Richtung erhobene Bedenken, von denen Genaueres nicht vorliegt, konnten nur gegen eine Prägnanz des Wortes Verfassung im wessenbergischen Sinne gehen. Wenn nun ein Freund Wessenbergs vorschlägt, ihnen entgegenzukommen, so war das, um dessen Sache zu salviren; Wessenberg bemerkt,[1]) daß Gagerns Antrag angenommen sei. Der Artikel schien also am 5. Junius gesichert.

Nur Bayern hatte seinen Widerspruch nicht fallen lassen, und was Consalvi und die Oratoren noch geltend machten, faßt der Schluß ihrer neuesten Denkschrift über die Säcularisation folgendergestalt[2]) zusammen: „Wenn die Weisheit des deutschen Congresses gegenwärtig, wo kein Grund mehr, noch irgend ein Tribunal der Gerechtigkeit denkbar ist, welches jenen Säcularisationsact" von 1803 „als rechtmäßig und rechtskräftig anerkennen, oder den so gearteten Besitz dieses unveräußerlichen und unbedingt nothwendigen Kircheneigenthums canonisiren möchte, nun dessenungeachtet jenen Act durch einen neuen .... ganz bedächtlich freien Act .... bestätigen, und bei den außerordentlich geänderten Regierungen .... ohne möglich denkbare Garantie festgehalten wissen wollte: ist es wohl möglich, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche je diesen Beraubungsact canonisiren könne? Was werden daraus für Staat und Kirche für .... Folgen entstehen? Leider scheinen durch einen solchen Act die bisherigen mühevollen, bescheidenen petitorischen Acten geschlossen, und ausgesprochen zu sein: die Kirche soll geschlachtet sein." Wessenberg hielt für nöthig, der Gefahr, welche dem Artikel doch noch drohete, mit einer neuen Denkschrift entgegenzutreten, die, am 8. Junius abgegeben, in diesen Tagen entstanden sein muß.[3]) Er wendet

---

[1]) Beck Wessenberg S. 236.

[2]) Klüber Acten ꝛc. 4, 290.

[3]) Klüber a. a. O. 4, 308.

sich damit nicht gegen die Oratoren, deren Opposition er auf sich beruhen lassen konnte, da ihren Gründen nachzugeben ohnehin politisch nicht möglich war, sondern er beschäftigt sich mit dem bayrischen Widerspruche. „Es gehet die Rede," sagt er, „daß neuerdings ein Antrag wird gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland aus der Bundesacte ganz wegzulassen, und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen." Die katholische Kirche aber, meint er, stehe in Deutschland jetzt anders, als die protestantische. Diese habe „durch die politischen Veränderungen der neuesten Zeiten weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren", während jener alles Dies durch die Säcularisation und deren Folgen beinahe ganz genommen sei. „Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundesvertrages, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in Deutschland ausspricht, ihre verfassungsmäßige Existenz hinreichend gesichert, ... der katholischen Kirche fehlt es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz .... Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in der Acte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Deutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen, zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde," über deren Hauptinhalt Wessenberg seine früheren Vorschläge kurz wiederholt. Er giebt also anheim, die Zusicherungen für die evangelische Kirche aus dem Artikel wegzulassen, die für die katholische festzuhalten. Seine anonyme und weniger rücksichtsvoll ausgedrückte Meinung war das bereits im April. Die naive Impudenz derselben zeigt sich aber schon in den ersten Worten seines jetzigen Schriftstückes, welche den Artikel, der die evangelische Kirche genau so viel, wie die katholische betraf, als den Artikel „in Betreff der katholischen Kirche" bezeichnen. Wäre er selbst nicht zu spät gekommen, geholfen hätte das Wessenberg wohl nicht mehr; denn für die Protestanten war es eine Ehrensache ihres

Bekenntnisses, den ihre Kirche der katholischen gleichsetzenden Theil des Artikels nicht fallen zu lassen.

Indeß das Schriftstück kam auch zu spät. In der zehnten Sitzung der allgemeinen Conferenz, am 8. Junius, „schlug" — wie das Protocoll[1] sagt — „Bayern die Auslassung dieses Artikels, welche schon früher einmal in Antrag gebracht ward, vor, und wurde in der Hinsicht beliebt, daß dieser Artikel, sowie er daliege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen hineinzugehen aber manche Bedenklichkeiten habe. Und wie nun solchergestalt die Bezifferung des folgenden Artikels . . . . um eine Zahl niedriger wird," u. s. w. Man ließ ihn ein zweites Mal weg, und dabei ist es geblieben. Wessenberg erzählt,[2] daß, ausgenommen Bayern, sämmtliche Gesandtschaften für den Artikel gestimmt haben: da aber Bayern starr auf seinem Votum geblieben und da von Consalvi und den Oratoren feierlich gegen den Artikel protestirt worden sei, so habe man wie oben beschlossen. Oesterreich hatte kein specielles Interesse an der Sache, denn es sollte außerhalb der angestrebten deutschen Kirche bleiben. Das Princip der Sonderconcordate entsprach außerdem seinem Gesammtstreben, das Band der Bundesgemeinschaft zu lockern. Endlich kostete es ihm Nichts, Bayern und dem Papste hier einen Gefallen zu thun. So ließ Metternich die Sache fallen; und wenn beide katholische Bundesstaaten und der Papst dagegen waren, so lag für die protestantischen Regierungen kein Grund, wie keine Aussicht, sie zu halten, vor. Sie wurde aufgegeben.

Am 14. Junius, sechs Tage nachdem dies geschehen war, folgte der Schlußact in der Reihe der hier betrachteten kirchlichen Congreßverhandlungen.

Consalvi hatte die Befriedigung gehabt, Wessenbergs Unternehmungen am Congresse mißlingen zu sehen; aber auch ihm war nicht gelungen, Dasjenige dort zu erreichen, was in Betreff der deutschen Kirche seine Aufgabe gewesen war: er fand sich in der Nothwendigkeit, gegen den Gang der kirchlichen Verhandlungen

---

[1] Klüber Acte ꝛc. 2, 535.

[2] Beck Wessenberg S. 240.

am Congresse zu protestiren; und führte dies in einer lateinischen Urkunde[1]) aus, die er den Gesandten der acht Unterzeichner des ersten pariser Friedens übergab, und deren Aufnahme in das Congreßprotocoll er begehrte. Er referirt darin den Inhalt seiner Eingabe an das deutsche Comite vom 17. November 1814, von welcher oben die Rede gewesen ist, berührt, daß er auch außerdem sich alle Mühe gegeben habe, die kirchlichen Congreßgeschäfte im Interesse seiner Mission zu influiren, und spricht die Hoffnung aus, daß die Verfassungssachen der Kirche (res ecclesiasticae) sich durch weitere Verhandlungen noch correct gestalten würden. Dagegen in Betreff des Kirchengutes (temporales Ecclesiarum Germaniae possessiones) sei auf dem Congresse Mancherlei theils beschlossen, theils bei Bestand gelassen worden, was den Papst nur hoch betrüben könne. Denn nicht nur seien die geistlichen Fürstenthümer nicht wiederhergestellt, vielmehr deren Säcularisation aufrechterhalten, sondern es seien auch sonstige geistliche Güter und Einkünfte in unberechtigter Hand und zu stiftungswidrigen Zwecken verwendet gelassen; nicht minder sei das heilige römische Reich nicht wiederaufgerichtet. Dergleichen der Kirche zugefügten Schaden könne der Papst nicht stillschweigend ansehen, damit er ihn nicht zu billigen scheine; müsse ihm vielmehr widersprechen. Daher er, Consalvi, wie einst der Cardinal Chigi auf dem westphälischen Friedenscongresse gethan, gegen Alles, was auf dem Wiener Congresse der Kirche zu Nachtheil geschehen sei,[2]) in bester Form Rechtens protestire. Es zugleich, wie damals zu Münster Chigi gethan hatte, ausdrücklich für nichtig zu erklären, wagte er doch nicht. Papst Pius VII. bestätigte diesen Protest am Schlusse einer Allocution vom 4. Sept. 1815.[3])

Auch der Wiener Congreß hatte also nicht wiederaufgebaut, was die letzte Reichszeit niedergerissen hatte.

---

[1]) Gedruckt bei Klüber Acten ꝛc. 6, 441 fg. Die paraphrasirende Note, mit der Consalvi diese Protestation begleitete, daselbst S. 437 fg.

[2]) Contra omnia, quae in hoc Vindobonensi Congressu in praejudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniae atque etiam Sanctae Sedis, vel sancita, vel manere permissa sunt, et contra damna omnia, quae divino cultui animarumque saluti inde proveniant.

[3]) Pistolesi Vita di Pio VII. 4, 153. Bullar. Rom. Contin. 13, 394 fg.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 01 03 10 017 6